Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1844)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1844 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 1.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben
an
sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Wintersession des Großen Rathes ist von dem Hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Montag den 19. Hornung nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 10 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath und Sechszehner.

1) Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs, betreffend das Rekursrecht des Staates in Polizeistraffällen.
2) Entwurf eines revidirten Reglementes über die innere Organisation und die Berathungen des Großen Rathes.

B. Regierungsrath.

3) Vortrag, betreffend die Aufstellung eines Straßennetzes.
4) Vortrag, betreffend die Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal.

C. Departemente.

Departement des Innern.

5) Vortrag, betreffend die Obliegenheiten und die Besoldung des Staatsapothekers.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

6) Vortrag nebst Projekt-Dekret, betreffend die Anerkennung der Armenerziehungsanstalt auf der Grube als einer moralischen Person.
7) Vorträge über Ehehindernißdispensationsgesuche.
8) Vorträge über Genehmigung von Legaten.

b. Polizeisektion.

9) Vortrag über die Vorstellung des Einwohnergemeindraths von Rohrbachgraben, bezüglich auf die Ungleichheit der Heirathseinzuggelder in den concordirenden Kantonen.

Finanzdepartement.

10) Vortrag über die Frage, ob die Kapitalsumme des ausländischen Zinsrodels im Staatsbüdget ausgesetzt werden solle.
11) Vortrag nebst Projekt-Dekret über die Klassifikation und die Besoldung der Unterstatthalter.
12) Vortrag, betreffend das Kantonnement mit der Rechtsamegemeinde von Fraubrunnen über die Holznutzungsrechte im Bimmelwald.
13) Vortrag über den Verkauf des Hünibachgutes.
14) Vortrag über das Gesuch des Herrn Botteron um Entlassung von der Stelle eines Zoll- und Ohmgeldverwalters.
15) Vortrag über das Gesuch des Herrn Leuw, gewes. Zollbeamten zu Dürrmühle, um Bewilligung eines Ruhegehaltes.

Militärdepartement.

16) Vortrag, betreffend einen Excedenten in den Militärausgaben für das Jahr 1843.
17) Vortrag über das Gesuch des Instruktors Kipfer um Gehaltserhöhung.
18) Vortrag, betreffend die Ratifikation des Reglements der h. Tagsatzung über den Bedarf von Feldgeräthschaften.
19) Vorträge über Beförderungen von Stabsoffiziers.

Baudepartement.

20) Vortrag über die Fortsetzung der Korrektion der Bern-Baselstraße im Neuzlingenbezirk.
21) Vortrag, betreffend die Vollendung der Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau.
22) Vortrag über die Engestraße von Zollikofen nach Bern.

D. Kommissionen des Großen Rathes.

a. Staatswirthschaftskommission.

23) Vortrag über die Feststellung und Veröffentlichung des Etats des Staatsvermögens.

b. Gesetzgebungskommission.

24) Besonderer Theil des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs.

II. Wahlen.

A. Durch das Wahlkollegium der Zweihundert.

Ergänzungswahl für die durch das Absterben des Herrn Großraths Huggler bis 31. Christmonat 1849 erledigte Stelle.

B. Durch den gesammten Großen Rath.

1) Wahl eines Ammanns an die durch vollendete Amtsdauer des Herrn Henzi auf 31. Dezember 1843 in Erledigung gerathene Stelle.
2) Stellen in Departementen, erledigt durch Austritt oder vollendete Amtsdauer.
   a. Diplomatisches Departement:
      Stelle des ausgetretenen Herrn Röthlisberger-Anderegg.
   b. Justiz- und Polizeidepartement:
      Stelle des Herrn Bille, durch periodischen Austritt erledigt auf den 24. Februar.

c. Erziehungsdepartement:
Stelle des Herrn Staatsschreibers Hünerwadel, durch periodischen Austritt erledigt auf den 1. Merz.

3) Suppleanten und Ersatzmänner am Obergerichte, welche sich im periodischen Austritte befinden.

a. Suppleanten:
Stelle des Herrn Professors Rheinwald, erledigt auf den 6. Merz 1844.

b. Außerordentliche Ersatzmänner:
Stelle des Herrn Amtsnotars Gerster, erledigt auf den 14. Merz 1844.
Stelle des Herrn Oberstl. Münger, erledigt auf den 14. Merz 1844.

4) Wahl eines Zoll- und Ohmgeldverwalters auf den Fall der Entlassung des Herrn Botteron.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung wird die Beeidigung der neu eintretenden Mitglieder des Großen Rathes stattfinden.

Hierauf wird die Wahl des Ammanns vorgenommen, und hernach werden Vorträge des Regierungsrathes und des Finanzdepartements zur Behandlung vorgelegt werden.

Mit der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches wird in den ersten Tagen der Session begonnen werden.

Für die Wahl des Collegiums der Zweihundert ist bestimmt Samstag der 24. Hornung. Alle durch die Wahlcollegien der Amtsbezirke erwählten Mitglieder des Großen Rathes werden somit nach §. 43 der Verfassung bei Eiden aufgefordert, dieser, des Morgens um 9 Uhr zu eröffnenden Wahlversammlung beizuwohnen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. Februar 1844.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns:
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 19. Hornung 1844.
(Morgens um 10 Uhr.)
Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe zeigt der Herr Landammann folgende Bittschriften und Vorstellungen, als seit der letzten Session des Großen Rathes eingelangt, an.

1) Der Gemeinde Herzogenbuchsee, — zweite Mahnung zu ihrer Vorstellung, betreffend die Untergerichte;
2) der Gemeinden La Hutte, Péry, Vauffelin, Plagne, Romont, Evillard, Sonceboz, Sombeval und Orvin, — um Interprätation der Fuhrlizenzverordnung vom 23. November 1842, — in dem Sinne, daß die gewöhnlichen Wagen für eigene Produkte gebraucht werden können;
3) der Gemeinde Niederbipp, — um Gleichstellung der Heirathseinzuggelder für aargauische Weibspersonen mit dem Betrage derjenigen Einzuggelder, welche aargauische Gemeinden für bernische Weibspersonen beziehen;
4) des Herrn Schläppi, Großrath, zu Wilderswyl, — um Entschädigung für die nachtheiligen Folgen der gegen ihn geführten Untersuchung, wegen Anklage auf Amtsverletzungen, von der er gerichtlich freigesprochen worden;
5) der Gemeinde Aarwangen, — daß in den Vortrag für Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal nicht eingetreten werde;
6) des Joh. Balmer von Laupen, gewesenen Grenzinspektors zu Neueneck, um einen Ruhegehalt;
7) der Gemeinden Münchenwyler und Claveleyres, — um Erleichterungen hinsichtlich des neuen Zollgesetzes;
8) der Gemeinderäthe von Corgémont und Cortébert, — um Interprätation der Fuhrlizenzverordnung von 1842;
9) der Gemeinden Wynau, Roggwyl, Rohrbachgraben, Bannwyl und Thunstetten, — gegen die Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal;
10) der Gemeinden Laupen, Ferenbalm, Gurbrü, Wyleroltigen u. s. w., — um mildere Execution des Zollgesetzes und Aufhebung des Ausgangszolles von Gegenständen, die zu ihrer Ausarbeitung und Vollendung auf inländische Etablissemente gebracht werden;
11) mehrere Strafumwandlungs- und Nachlaßbegehren;
12) „ Ehehindernißdispensationsbegehren;
13) „ Gesuche um Genehmigung von Legaten;
14) ein Naturalisationsbegehren.

Als Nachtrag zum Einberufungsschreiben werden folgende Vorträge angezeigt:

1) des Baudepartements, über den Anzug des Herrn alt-Regierungsraths Herrenschwand, betreffend die Anbringung eines Tunnels in der Enge zu Ableitung der Aare;
2) des Baudepartements, über Erbauung einer Brücke über die Roth, auf der Zofingen St. Urbanstraße;
3) der Polizeisektion, über das Strafumwandlungsgesuch des Herrn Em. Benteli, Vater, von Bern;
4) des Regierungsraths, betreffend einen Kredit für Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.

Der Herr Landammann eröffnet darauf die Sitzung mit folgender Anrede:

Tit.!

Der Augenblick, wo die oberste Landesbehörde zusammentritt, hat unstreitig jedes Mal seine wichtige Bedeutung. Dem Großen Rathe ist das schöne Recht anvertraut, im Geiste und Sinne der Verfassung, des Landes Wohl zu wahren, und für die Entwickelung der darin ausgesprochenen Grundsätze mit vereinter Thätigkeit und Kraft in Treu und ungetrübter Offenheit fördernd zu wirken, und die Aufsicht über Staatsverwaltung in den verschiedenen Zweigen mit Ernst zu üben, und wirkliche Gebrechen an dem Staatskörper mit Umsicht und Erkenntniß zu beseitigen. Mit diesem Recht übernahm er aber zugleich die Pflicht, den diesfalsigen Forderungen des Volkes nach Vermögen zu genügen.

Die erste Bedingung indeß für die dauerhafte Erhaltung der durch die Verfassung gewährleisteten Volksrechte und eine gedeihliche Entwickelung unserer öffentlichen Zustände ist, daß vor allem aus die Stellvertreter des Volkes unverrückt der Aufgabe eingedenk seien, daß sie nur für einen allgemeinen Zweck ihre Thätigkeit verwenden sollen. Kein Sonderinteresse mehr anerkennt die Verfassung, Rechtsgleichheit vor dem Gesetze ist jedem Staatsbürger ohne Unterschied zu Theil geworden. Alle Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien sind abgeschafft. So geschah es im Jahr 1831 durch die Annahme der bestehenden Verfassung mit einer Mehrheit von fast 28,000 Stimmen gegen 2153; von der Zahl der Stimmen der Minderheit fallen 1079 einzig auf den Amtsbezirk Bern. Um dieses schöne Werk vorzubereiten, anzufangen und zu vollenden, traten Männer einzig aus der Mitte des Bernervolkes zusammen, die sein unbedingtes Vertrauen besaßen. Unsere Verfassung ist die Schöpfung von Männern aufrichtiger Hingebung und gemeinnütziger Aufopferung für die Sache des Volkes. Nur eine Gesinnung, die, das Bernervolk zu beglücken, dem sie selbst angehörten, begeisterte sie für die Erreichung ihres Zieles. Um diese Aufgabe glücklich zu lösen, wie sie gelöst wurde, war eine genaue Kenntniß erforderlich in den Zuständen unsers Landes in ihrer großen Verschiedenheit, Kenntniß der Bildungsstufe des Volkes und seiner wahren Bedürfnisse. Andern Männern würde das Bernervolk die Ausführung des Verfassungswerkes nie anvertraut haben, so wenig

als heute noch. Der Tag zu Münsigen, der 10. Jenner 1831, gab die Entscheidung für die neue politische Umgestaltung unsers kleinen Freistaates. Damals eröffnete der bekannte Volksmann der versammelten Menge den Antrag für die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Einmüthig, würdig und entschlossen gab der Volkswille dazu seinen Beifall. Dem Manne, der so die Bahn gebrochen für die Erringung der Volksrechte, der seinen freisinnigen Grundsätzen nie untreu geworden, der stets mit Festigkeit und seltener Ausdauer für ihre Entwickelung wirkte, und der muthig und mit Erfolg die Gegner der Volkssache bekämpfte, diesem Manne wird keine Zeit das ihm gebührende, bleibende Verdienst für unsere neue Ordnung auslöschen können. Er liebte das Volk, das fleißig war, freute sich seines Glückes. Sein erster Freund war das Volk. Er war niemals ungerecht gegen dasselbe, und nahm so von ihm Abschied. Möge keine Zeit uns einholen, wo wir den Verlust solcher Männer noch mehr empfinden müssen. Mögen wir im Geiste von 1831 fortwirken, im Geiste der Einigkeit und des gegenseitigen Zutrauens für die Volkswohlfahrt. Hüten wir uns vor jeder Absönderung, jeder Spaltung, die der Sache nur gefährlich werden könnte. Den Rath, dessen wir bedürfen, biete uns einzig die wahre Erkenntniß unserer Volkszustände nach den maßgebenden Bedürfnissen. Bleibt der Kanton Bern, wie bis dahin, stark in der Eintracht und in ruhiger, besonnener Entwickelung seiner volksthümlichen Interessen, so wird er auch forthin das Gleichgewicht erhalten in der Eidgenossenschaft im Geiste des Fortschrittes, und künftigen frevelhaften Angriffen stets mit glücklichem Erfolg entgegenzutreten im Stande sein.

Von diesen Vorsätzen beseelt, wollen wir unsere Berathungen beginnen und mit Gottes Beistand zum Segen des Landes erledigen.

Ich erkläre hiermit die zweite Hälfte der Wintersession als eröffnet.

Die auf 1. Januar neu eintretenden oder wieder erwählten Mitglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme von 15 Abwesenden, leisten hierauf den Eid.

Ebenso werden die auf 1. Januar neu erwählten Mitglieder des Regierungsrathes, welche in der letzten Session bloß den Eid als Regierungsräthe geleistet haben, mit Ausnahme der abwesenden Herren Schultheiß Tscharner und Regierungsrath von Tillier, nachträglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Großen Rathes beeidigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Ammanns an die durch vollendete Amtsdauer erledigte Stelle des Herrn Henzi.

Von 148 Stimmen erhält Herr Henzi, bisheriger Ammann, im ersten Skrutinium 135, und ist somit erwählt.

Er verdankt die auf ihn gefallene Wahl und leistet sofort den daherigen Amtseid.

Vortrag des Regierungsraths, betreffend die Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal.

Dieser Vortrag enthält vorerst die Anzeige, daß 17 Einwohnergemeinderäthe des Amtsbezirks Aarwangen das Ansuchen an die Regierung gestellt haben, es möchte im Interesse des allgemeinen Wohles der Sitz des Regierungsstatthalters von Aarwangen in den Flecken Langenthal verlegt werden. Diesem Begehren trat hinwieder die Ortschaft Aarwangen entgegen. Mit Hinsicht auf die geeignete Lage des Fleckens Langenthal beinahe in der Mitte des Amtsbezirks, während Aarwangen am äußersten Ende desselben gelegen sei, in Hinweisung ferner auf den sehr bedeutenden, immer im Zunehmen begriffenen Verkehr zu Langenthal als dem größten und bevölkertsten Orte des Bezirkes, in Berücksichtigung endlich des Wunsches der großen Mehrzahl der Bevölkerung jenes Amtsbezirks habe der Regierungsrath die Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal in politischer und administrativer Hinsicht zweckmäßig gefunden. In finanzieller Hinsicht bemerkt der Vortrag, daß der Staat zu Langenthal das Zoll- und Waaghaus besitze, welches leicht für den Sitz des Regierungsstatthalters einzurichten wäre, daß die Gemeinde Langenthal sich anheischig mache, alle Kosten, welche die gehörige Einrichtung der dortigen aus vier Zimmern und einer Küche bestehenden Wohnung, sowie die Gefangenschaften und die Landjägerstation herbeiführen würde, zu bestreiten, so daß der Staat bloß noch für das Archiv zu sorgen hätte. Angemessene Lokale würden sich sodann auch für den Sitz des Gerichtspräsidenten und für die Amtssekretariate finden. Der Regierungsrath habe daher auf den Vortrag des diplomatischen Departements am 27. Dezember 1843 beschlossen:

1) dem Grundsatze nach zu erkennen, es solle der Amtssitz sowohl des Regierungsstatthalters und des Amtsschreibers, als des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtsschreibers von Aarwangen nach Langenthal verlegt werden;

2) bei dem Großen Rathe die nach §. 1 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831 erforderliche Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters von Aarwangen nach Langenthal auszuwirken.

In Gewärtigung des diesörtigen Entscheides der obersten Landesbehörde hat der Regierungsrath am 27. Dezember letzthin provisorisch verfügt, es solle der neu erwählte Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Aarwangen angewiesen sein, sofort seine Audienzen in Langenthal abzuhalten. Diesemnach stellt der Regierungsrath folgenden Schlußantrag: Der Große Rath möchte

1) der Verlegung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters von Aarwangen nach Langenthal nach Mitgabe des §. 1 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831 seine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Gemeinde Langenthal diejenigen Einrichtungskosten, zu deren Uebernahme sie sich bereit erklärt hat, bestreite;

2) den Regierungsrath mit der sofortigen Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragen.

Als auf diesen Gegenstand bezüglich wird verlesen ein vom Regierungsrathe mit Empfehlung überwiesener Vortrag des Finanzdepartements vom 17. Februar, dahin gehend, daß über eine nachträglich eingelangte Vorstellung der Gemeinde Aarwangen, enthaltend das Gesuch, der Große Rath möchte in den vorliegenden Antrag des Regierungsraths nicht eintreten, zur Tagesordnung geschritten werden.

Schaad verlangt, damit nicht einseitig verfahren werde, die Ablesung der im Vortrage des Finanzdepartements berührten Vorstellung der Gemeinde Aarwangen vom 10. Febr. 1844.

Der Inhalt dieser, auf Verlangen abgelesenen Vorstellung geht kürzlich dahin, zu zeigen, daß die fragliche Verlegung des Amtssitzes kein allgemeines Bedürfniß sei, daß dieselbe in finanzieller Beziehung die Kräfte der Einwohnergemeinde Langenthal übersteige, und politische Nachtheile, so wie wichtige Consequenzen für den Staat erzeugen müßte, daß dies alles vermieden und dennoch den entfernten Ortschaften Rechnung getragen werden könne, wenn der Amtssitz in Aarwangen verbleibe, wo die zu diesem Zweck erforderlichen Gebäude vorhanden seien, dagegen der Regierungsstatthalter angewiesen werde, alle Wochen einen Tag in Langenthal Audienz für laufende Geschäfte zu ertheilen und auf Verlangen jeweilen die Wahlversammlung daselbst abzuhalten. Aus diesen Gründen wird in der Vorstellung die Bitte gestellt, es möchte der Große Rath der Republik Bern in den Antrag zu Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal nicht eintreten, sondern darüber zur Tagesordnung schreiten.

Schneeberger verlangt nunmehr die Ablesung der, dem Antrage des Regierungsraths zu Grunde liegenden Vorstellung der 17 Einwohnergemeinderäthe des Amtsbezirks Aarwangen, welchem Begehren sofort entsprochen wird.

Diese Vorstellung geht dahin, zu zeigen, daß für den Sitz des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Aarwangen kein Ort sich besser eigne, als der Flecken Langenthal, und zwar aus

den im Vortraze des Regierungsrathes bereits angeführten Gründen.

Schaad begehrt die Ablesung der nachträglich eingelangten Erklärung der Gemeinderäthe von Wynau, Roggwyl, Rohrbachgraben, Bannwyl und Thunstetten.

Diese Erklärung, welche nunmehr verlesen wird, geht dahin, daß die unterzeichnenden Gemeinden das Gesuch der Gemeinde Aarwangen, es möchte der Große Rath über den Antrag des Regierungsrathes zur Tagesordnung schreiten, unterstützen, und zwar Theils wegen der für den Staat erwachsenden Kosten und der den betreffenden Gemeinden drohenden Fuhrungen für die Erbauung der nöthigen Amtslokale zu Langenthal, Theils weil das Bedürfniß einer Verlegung des Amtssitzes nicht vorhanden, Theils endlich der Consequenzen wegen, hinsichtlich anderer Amtsbezirke u. s. w.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Ich finde mich vor Allem aus zur Erklärung bewogen, daß die Regierungsbehörden in Bern in dieser Sache einzig durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl und die Wünsche der Bevölkerung eines ganzen Amtsbezirkes geleitet worden sind. Sodann sehe ich mich genöthigt, mehrere Thatsachen, welche in den gegen die Verlegung des Amtssitzes eingelangten Bittschriften irrig behauptet werden, zu berichtigen. Zuerst sagt die Gemeinde Aarwangen, seit Jahrhunderten sei der Amtssitz in Aarwangen gewesen. Vor 1798 war Aarwangen allerdings bereits der Sitz der Bezirksbehörden, aber damals war der Amtsbezirk nicht gleich wie jetzt; Langenthal und Thunstetten gehörten nach Wangen; Lozwyl, Rütschelen und Kleindietwyl nach Burgdorf. Unter der Helvetik war der Amtssitz nicht in Aarwangen, sondern in Langenthal, und die damaligen Staatsbehörden müssen das Bedürfniß gefühlt haben, den Amtssitz möglichst in der Mitte des Bezirks zu wählen. Während der Mediation war der Sitz des Oberamtmanns nicht in Aarwangen, sondern in Thunstetten, und im Anfange wenigstens war auch der Sitz des Amtsschreibers in Thunstetten, wurde aber nachher nach Langenthal verlegt. Seit dem Sturze der Mediationsregierung bis 1831 war der Sitz der Landvögte allerdings in Aarwangen; die Gründe davon will ich nicht erörtern, sie lagen im damals befolgten Systeme. Seit 1831 ist der Amtssitz zum Theil in Aarwangen gewesen, zum Theil aber nicht. Seit 13 Jahren war der Regierungsstatthalter in Lozwyl, und sogar hat der Regierungsrath gefunden, es sei ein Uebelstand, wenn der Gerichtspräsident in Aarwangen ausschließlich residiere, und hat verfügt, derselbe solle die Civilaudienzen in Langenthal ertheilen. Dieser Zustand der Dinge währte einige Zeit, bis der damalige Gerichtspräsident verschiedener Gründe wegen verlangte, ganz nach Aarwangen ziehen zu können. Somit Tit., ist, was der Regierungsrath vorschlägt, nichts Neues. Ferner behauptet Aarwangen, das Bedürfniß der Verlegung des Amtssitzes sei nicht vorhanden und werde nicht allseitig anerkannt. Ich habe hier die Erklärungen der Einwohnergemeinden von Melchnau, von Gondiswyl, Unterstteckholz, Bleienbach, Madiswyl, Reisiswyl, Lozwyl, Leimiswyl, Rütschelen, Auswyl, Obersteckholz, Schoren und Kleindietwyl in den Händen, welche alle, und zwar nicht mehr bloß die Einwohnergemeinderäthe, sondern die Einwohnergemeinden selbst, sich für die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal aussprechen. Also ist jene Behauptung, daß das Bedürfniß nicht gefühlt werde, unrichtig. Auch die Gemeinde Rohrbach fühlt dieses Bedürfniß, sie möchte aber in erster Linie lieber Huttwyl zu einem neuen Amtssitze erheben helfen; in zweiter Linie schließt sie sich indessen den obgenannten Gemeinden an. Also ist es eine ganz ausgemachte Sache, daß die große Mehrheit der Gemeinden und mithin der Bevölkerung des Amtsbezirkes Aarwangen die Verlegung wünscht. Wynau, Roggwyl und Thunstetten bleiben passiv und stimmen für Beibehaltung des Amtssitzes in Aarwangen, aber ohne eigentliches Interesse daran zu nehmen. Eine fernere Einwendung von Aarwangen ist die, daß die Gemeinde Langenthal Fr. 100,000 Kosten haben würde. Dieß verhält sich nicht so. Die Gemeinde Aarwangen setzt voraus, man werde dem Regierungsstatthalter, dem Gerichtspräsidenten, dem Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber Wohnungen anweisen. Allein der Regierungsrath hat den Grundsatz, nur da, wo es durchaus nöthig ist, den Beamten Amtswohnungen anzuweisen; wo dieß aber nicht nöthig ist, zieht er vor, daß die Beamten in Privathäusern wohnen, weil der Staat dadurch sehr bedeutende Unterhaltungskosten erspart. Die Gemeinde Langenthal will sich also nicht ein Opfer von Fr. 100,000 gefallen lassen, sondern sie will bloß die Einrichtungskosten für die erforderlichen Audienz- und Büreaulokale, Gefangenschaften u. s. w. übernehmen. Uebrigens wird die Gemeinde Langenthal besser urtheilen können, ob sie dieß vermöge, als Aarwangen. Eine andere Einwendung ist, daß bloß Gemeinderäthe sich für die Verlegung ausgesprochen haben; ich habe vorhin gezeigt, daß dieß auch von Seite der Einwohnergemeinden selbst geschehen ist. Sodann wendet Aarwangen ein, diese Gemeinden haben bloß die Verlegung des Sitzes des Regierungsstatthalters und nicht diejenige des ganzen Amtssitzes verlangt. Das ist, so weit es die ursprüngliche Vorstellung betrifft, richtig, aber es fragt sich nicht: was ist gewünscht worden? sondern es fragt sich: was ist zulässig? Der Regierungsrath hat nun gefunden, daß die bloße Verlegung des Sitzes des Regierungsstatthalters durchaus unzulässig sei, und daß möglichste Centralisirung aller dieser Bezirksbeamten und ihrer Büreaux durchaus im Interesse einer guten Verwaltung und des Publikums selbst liege. Daß übrigens das Bedürfniß einer solchen Maßregel vorhanden ist, beweist die Vorstellung der Gemeinde Aarwangen selbst, indem sie zugiebt, daß der Regierungsstatthalter in der Woche ein Mal nach Langenthal ziehen solle, um dort Audienz zu geben. Die Gemeinde Aarwangen verwundert sich darüber, daß man den Amtssitz nicht lieber nach Lozwyl verlege. Lozwyl hat das nicht verlangt und bietet die Kosten der Verlegung nicht an; auch ist Lozwyl nicht ein so bedeutender Ort und nicht so gut gelegen, wie Langenthal. Was die Gemeinde Aarwangen von der Fuhrpflicht und vom Loskaufe der bisherigen Holzlieferungen u. s. w. sagt, so kenne ich diese Verhältnisse weiter nicht genau; wenn aber von daher der Gemeinde Aarwangen eine Entschädigung gebührt, so soll sie sie erhalten. Diese Rücksicht kann uns nicht bewegen, eine Maßregel, welche im allgemeinen Interesse gegründet ist, von der Hand zu weisen. Was endlich die Behauptung betrifft, daß, wenn im vorliegenden Falle die Verlegung des Amtssitzes zugegeben werde, dann ähnliche Wünsche und Gelüste auch in andern Amtsbezirken sich zeigen werden; so habe ich darüber nur zu bemerken, daß, sobald die betreffenden Gemeinden die daherigen Kosten tragen wollen, und die Verlegung des Amtssitzes im Interesse der Administration und der Bevölkerung gegründet ist, ich dazu stimmen werde; ich fürchte also die Konsequenzen dieser Verlegung nicht. Ich kann wohl begreifen, daß die Gemeinde Aarwangen nicht damit zufrieden ist und sich wehrt, so viel sie kann, aber die Behörden hier in Bern huldigen dem Grundsatze, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen solle. Allerdings wird in Folge dieser Verlegung sowohl das Amtschreibereigebäude als das Schloßgebäude leer werden; das Schloßgebäude ist gegenwärtig vermiethet für Fr. 120. Das wird der Staat immer daraus ziehen können. Aber ein Gedanke gefällt mir, und könnte das zu Stande kommen, so würde die Gemeinde Aarwangen darin einigen Ersatz für ihren bisherigen Amtssitz finden. Es ist nämlich darum zu thun, daß im Amtsbezirke Aarwangen, ähnlich wie bereits in einigen andern Amtsbezirken, eine Armenerziehungsanstalt gegründet werde. Wenn die betheiligten Gemeinden im Amtsbezirke Aarwangen den nämlichen Eifer dafür an den Tag legen, wie dieß anderswo der Fall gewesen ist, so könnten für sehr billigen Zins alle diese Gebäulichkeiten dazu benutzt werden, und der Staat würde eine solche Anstalt im nämlichen Verhältnisse, wie jede andere im Kanton unterstützen. Ich schließe, Tit., obschon es mir für die Gemeinde Aarwangen wehe thut, aus den angebrachten Gründen zum Antrage des Regierungsrathes.

Müller, Gerichtspräsident. Ich bin so frei, eine etwas abweichende Ansicht zu äußern; ich weiß zwar, daß ich mich nicht populär dadurch mache, aber ich thue es aus Pflicht und mit Ueberzeugung. Ich sehe in der Verlegung des gesammten Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal nicht diejenige politische Klugheit, welche hier nach meinem Dafürhalten zu

berücksichtigen war. Seit dem Jahre 1831 bis jetzt hat der Regierungsstatthalter in Lozwyl gewohnt, während das Richteramt und die beiden Sekretariate zu Aarwangen waren. Wenn auch eine Centralisation dieser Beamtungen an und für sich zweckmäßig sein mag, so hatte doch im vorliegenden Falle die bisherige Trennung keinen wesentlichen Nachtheil, ja sie mag in gewissen Fällen auch ihren Nutzen haben, nämlich den, daß nicht der eine Beamte auf den andern influenzire. Als es nun um die Wiedererwählung des Regierungsstatthalters zu thun war, und man die Möglichkeit voraus sah, daß der bisherige Herr Regierungsstatthalter seines hohen Alters wegen die Wahl nicht annehmen würde u. s. w., so wurde namentlich von Langenthal der schon früher geäußerte Wunsch, welchem mehrere Gemeinden beistimmten, ausgesprochen, daß der Sitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt werden möchte. Vom Richteramte und den beiden Sekretariaten hingegen hat damals Niemand etwas gesagt, indem man vielleicht gefunden hat, es würde eine solche gänzliche Verlegung des Amtssitzes zu viele Veränderungen und Konfusionen zur Folge haben. Der Regierungsrath hat indessen nicht nur jenem Wunsche entsprochen, sondern im Grundsatze verfügt, daß auch das Richteramt nebst den beiden Sekretariaten nach Langenthal verlegt werden solle. Das mußte bedeutende Folgen haben. Ich will von der Stellung des Richteramtes jetzt nicht reden; man könnte sagen, es geschehe aus Partikularinteresse. Ich kann aber unmöglich glauben, daß man ohne bedeutende Bauten sowohl den Regierungsstatthalter als auch den Gerichtspräsidenten nebst den beiden Sekretariaten in dem sogenannten Zollhause zu Langenthal werde gehörig placiren können, und wenn man auch für die Archive und Gefangenschaften sorgen will, so muß das nothwendig sehr große Kosten nach sich ziehen. Zwar hat die Gemeinde Langenthal sich sehr honorig anerboten, die Kosten dieser Verlegung zu tragen, aber, Tit., die daherigen Bauten können sehr bedeutend werden. Die Amtschreiberei zu Aarwangen hat ohne das Holz und die Fuhrungen Fr. 25,000 gekostet. Daraus können Sie sehen, zu was für bedeutenden Kosten die neue Erbauung oder Einrichtung eines geeigneten Lokals für die Büreaux der Amtschreiberei und Amtsgerichtschreiberei nebst etwa 12 oder 15 festen Gefängnissen führen müßte. Nun glaube ich, ohne damit der Gemeinde Langenthal irgend zu nahe treten zu wollen, daß diese Gemeinde auf den Grund des Gemeinde- und Tellgesetzes nicht im Stande sei, das Alles zu leisten. Die Burgergemeinde zwar, welche die eine Hälfte zu tragen übernehmen will, könnte das thun, nicht aber die Einwohnergemeinde, welche die andere Hälfte tragen soll, und welche keine andern Hülfsquellen hat, als Tellen. Für solche Zwecke kann man aber, laut Gesetz, nicht Tellen erheben, und also kann das Alles nicht auf diesem Fuße realisirt werden, sondern die Kosten müssen auf den Staat fallen. Aber es wäre auch nicht recht, diese Kosten von der Gemeinde Langenthal tragen zu lassen. Wenn der Große Rath findet, die Verlegung des Amtssitzes sei nöthig und zweckmäßig, so soll dann der Staat das daherige Opfer bringen, denn es ist doch eine öffentliche, eine Staatssache, und andere Lokalitäten bringen daher solche Opfer auch nicht. Die Stadt Bern bringt z. B. kein Opfer dafür, daß sie der Sitz des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. s. w. ist. Es sprechen also verschiedene Gründe dafür, daß die Kosten der in Frage liegenden Maßregel auf den Staat fallen. Wenn wir nun einerseits diese Kosten, und andrerseits dann die weitern Konsequenzen bedenken, nämlich daß andere Amtsbezirke, wo ähnliche Verhältnisse sind, vielleicht mit ähnlichen Begehren auftreten werden, daß dann vielleicht nächstens Herzogenbuchsee, Sumiswald u. s. w. den Amtssitz ebenfalls verlangen werden, daß Huttwyl sogar an die Errichtung eines neuen Amtsbezirkes denke; so verlohnt es sich wohl der Mühe, das näher zu untersuchen. Nicht nur würde uns das alles finanziell sehr weit führen, sondern es würde auch in politischer Beziehung nicht ganz klug sein. Wenn man einer Gemeinde nimmt, um einer andern zu geben, so wird man jene bitter verletzen, vielleicht für lange, vielleicht für immer, während die andere Gemeinde vielleicht nicht eben so lange dankbar bleiben würde. Und wenn später andere Amtsbezirke mit ähnlichen Begehren kommen; — was würde das nicht für ein Schwanken im ganzen Kanton hervorrufen, und wie wollen wir die einen oder andern derselben dann abweisen, ohne die größte Unzufriedenheit zu ernten? Ich hätte daher, ohne alle Leidenschaft und ohne irgend welches Partikularinteresse, geglaubt, man sollte aus Gründen der Politik sowohl, als auch aus finanziellen Rücksichten von der Gesammtverlegung des Amtssitzes einstweilen abstrahiren. Der gegenwärtige Regierungsstatthalter, Herr Egger, hat erklärt, er wolle einen Theil seiner Audienzen zu Langenthal abhalten; würde die Regierung sich damit zufrieden geben und vor der Hand keine weitere Verfügung treffen, so würde sich die Sache nach und nach faktisch geben, und es würde sich dann zeigen, ob sich andere Gebäulichkeiten zu Langenthal finden u. s. w. Daher möchte ich die Frage einstweilen nicht entscheiden, und jedenfalls möchte ich, auch wenn der Sitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt würde, das Richteramt und die Sekretariate in Aarwangen lassen. Die örtliche Trennung dieser Beamtungen hat im Amtsbezirke Aarwangen jetzt 12 Jahre lang bestanden, ohne daß mir ein wesentlicher Nachtheil in dieser Hinsicht bekannt geworden wäre; also könnte dieses Verhältniß wohl noch ein wenig länger bestehen. Uebrigens findet das nämliche Verhältniß auch in andern Amtsbezirken statt; weder im Amtsbezirke Konolfingen, noch im Amtsbezirke Frutigen wohnen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident am nämlichen Orte. Ich wiederhole Tit., daß ich da durchaus keine Erbitterung oder Leidenschaftlichkeit gegen irgend jemanden empfinde, und daß ich das Wort bloß darum ergriffen habe, weil ich mich in meiner Stellung verpflichtet glaubte, mich über diese Frage offen auszusprechen, und ich habe es gethan auf Rechnung meiner Popularität. Ich ziehe den Schluß in erster Linie, daß in das Ganze überhaupt nicht eingetreten werde; in zweiter Linie trage ich darauf an, daß man einstweilen das Richteramt und die Sekretariate da lasse, wo sie sind.

Stettler. Vor allem aus ist es mir aufgefallen, daß, nachdem der Vortrag des Regierungsrathes abgelesen worden, ein Mitglied verlangt hat, es solle, damit die Sache nicht parteiisch behandelt zu werden scheine, die Vorstellung der Gemeinde Aarwangen ebenfalls abgelesen werden, worauf dann ein anderes Mitglied die Ablesung der Gegenvorstellung begehrte und sofort. Man sieht daraus, daß das eine Parteisache geworden ist. Ich bedaure es, und will daher versuchen, die Sache aus diesem Parteiwesen herauszuziehen und aus dem Standpunkte des allgemeinen Interesse zu betrachten. Die vorliegende Frage ist eine Folge der verfassungsmäßigen strengen Trennung der Gewalten. Früher, als diese Trennung nicht so strenge durchgeführt war, wenigstens nicht in den untern Beamtungen, war ein Lokal hinlänglich für den Oberamtmann, welcher Vollziehungsbeamter und Richter zugleich war. Daher finden wir in den meisten Amtsbezirken seit Jahrhunderten die nämlichen Amtssitze, und Niemand hat über die Größe der Distanzen bis zum Amtssitze geklagt. Indessen hat sich durch die Durchführung des Grundsatzes der Gewaltentrennung auch in den untern Beamtungen der Uebelstand ergeben, daß man jetzt amtliche Wohnungen in den Amtsbezirken nur für den Einen der beiden Beamten hat, aber keine für den Andern. So hat in einem Amtsbezirke der Regierungsstatthalter amtliche Wohnung, im andern Amtsbezirke der Gerichtspräsident. Im letztern Falle befindet sich der Amtsbezirk Aarwangen, und während Jahrhunderten war der Amtssitz zu Aarwangen, ohne daß Jemand über allzugroße Entfernung geklagt hätte. Während Jahrhunderten hat Langenthal, welches jetzt die entfernte Lage von Aarwangen als Grund für die Verlegung des Amtssitzes hervorhebt, nach Wangen gehört, wo doch die Entfernung noch viel größer war. Seit 1831 wohnte der Regierungsstatthalter zu Lozwyl, weil im bisherigen Amtssitze zu Aarwangen keine Wohnung für ihn disponibel war. Es hat seine Inkonvenienten, wenn man keine Amtswohnungen hat, wo also jeder Beamte in seiner Privatwohnung wohnt. Jedermann, der Geschäfte hat, geht gerne auf die Amtswohnung, aber nicht gerne in die Privatwohnung. Als nun letzthin die Regierungsstatthalterstelle vakant geworden, war es begreiflich, daß man wünschte, der Sitz des Regierungsstatthalters möchte nach Langenthal verlegt werden; denn es ist für das Publikum unangenehm, bald hierhin, bald dorthin laufen zu müssen, während man sonst Jahrhunderte lang gewohnt war, seine amtlichen

Geschäfte am nämlichen Orte zu machen. Da die Regierung ein leeres Gebäude zu Langenthal besitzt, so scheint es ganz angemessen, daß man dasselbe zur Wohnung des Regierungsstatthalters bestimme und diesen anweise, dort seinen Sitz zu nehmen, damit Jedermann wisse, dort wohne der Regierungsstatthalter, und damit das Publikum nicht von 6 zu 6 Jahren ihn immer an einem andern Orte aufsuchen müsse. Anders verhält es sich in Betreff des Gerichtspräsidenten, welcher in der seit Jahrhunderten dazu bestimmten Amtswohnung in Aarwangen wohnt. Allerdings wohnte in der Mediationszeit, weil unter der Helvetik das Schloß zu Aarwangen verkauft worden war, und die Regierung Anfangs kein Geld hatte, um eine neue Amtswohnung anzuweisen, der Oberamtmann zu Thunstetten, und das Verhältniß war ungefähr, wie es seit 1831 gewesen ist. Als aber die Regierung wiederum Geld hatte, kaufte sie das Schloß zu Aarwangen mit Verlust wiederum zurück und bestimmte dasselbe neuerdings zum Amtssitze; auch ein eigenes Amtschreibereigebäude wurde mit schweren Kosten daselbst erbaut, während früher Jahrhunderte lang für die drei Bezirke Aarwangen, Bipp und Wangen die Amtschreiberei zu Wangen war. Aus Rücksicht also auf die Bequemlichkeit des Publikums wurde ein ganz neues Amtschreibereigebäude zu Aarwangen errichtet. Von Langenthal nach Aarwangen beträgt die Entfernung eine halbe Stunde, und jetzt sagt man, das sei zu weit, während Jahrhunderte lang man die Entfernung nach Wangen nicht zu groß gefunden hat. Will man jetzt dieses Gebäude verkaufen und in Langenthal ein neues mit großen Kosten bauen? Man sagt, die Herren von Langenthal haben Anerbietungen gemacht, die Kosten der Verlegung zu tragen. Allein, Tit., Verpflichtungen in dieser Hinsicht liegen keine vor, und der Vortrag des Regierungsrathes ist über diesen Punkt unbegreiflich oberflächlich. Ich wäre auch ziemlich verwundert, wenn die Gemeinde Langenthal das aus eigenen Kosten machen wollte. Ich hatte während mehrerer Jahre die Ehre, im Departement des Innern zu sitzen, und man hatte da ziemlich zu thun mit den Vermögensverhältnissen von Langenthal. Dieselben waren eben nicht gar brillant, und jetzt sollte diese Gemeinde aus patriotischem Eifer ein so bedeutendes Opfer bringen? Woher will sie das Geld nehmen? Gesetzt aber, sie würde es wirklich thun, so frage ich: ist es im Interesse des Staats, daß eine Gemeinde das mache, und daß dann die Gebäude Eigenthum der Gemeinde bleiben? Ist es im Interesse des Staates, daß die ersten Bezirksbeamten so von den Gemeinden abhangen? Man sagt, das Schloß zu Aarwangen trage gegenwärtig einen Hauszins von Fr. 120 ab; wird etwa der Herr Gerichtspräsident für den gleichen Hauszins zu Langenthal eine anständige Wohnung finden? Muß man ihm dann also nicht entweder die Besoldung erhöhen, oder ihm den Hauszins bezahlen, oder aber denselben stets nur aus den Einwohnern von Langenthal selbst wählen? Für alle Pfarrherren im Kanton ist gesorgt, daß sie obrigkeitliche Wohnungen haben, um nicht in der Dependenz der Gemeinden zu sein; ist nicht das gleiche Interesse vorhanden für die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbeamten in den Amtsbezirken? An vielen Orten ist man bereits beinahe gezwungen, diese Beamten nur aus der Lokalität selbst zu wählen, eben weil man keine Amtswohnungen für sie hat. Welche Mühe hatte z. B. der jetzige Regierungsstatthalter von Burgdorf, um daselbst ein anständiges Logement zu finden, und im Schlosse will man ihm keines geben. Das ist wahrhaftig nicht im Interesse des Staates. Wenn die Huttwyler sagen: wir wollen einem Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten Wohnungen anweisen, ist das Grund genug, um dort einen neuen Amtsbezirk zu etabliren? Und sollen wir ebenso jetzt bloß darum, weil die Herren von Langenthal Anerbietungen machen, den mehr als hundertjährigen Amtssitz von Aarwangen dorthin verlegen? Ich für mich sehe kein Inkonvenient darin, daß der Gerichtspräsident, der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber da bleiben, wo sie sind, wenn gleich der Sitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt wird. Im Amtsbezirk Konolfingen ist der Sitz des Gerichtspräsidenten zu Wyl, der Regierungsstatthalter hingegen wohnt zu Höchstetten, und die Sache geht doch. Wenn man dann zu Langenthal obrigkeitliche Lokale auch für den Gerichtspräsidenten ꝛc. findet — gut, aber wenn man die nöthigen Gebäude eine halbe Stunde davon bereits hat — warum dann an einem andern Orte die nämlichen Lokale mit großen Kosten bauen? Ich stimme dahin, der Große Rath möge genehmigen, daß der Regierungsstatthalter seinen Sitz zu Langenthal habe, und daß die Regierung das dortige Zollhaus zu diesem Zwecke einrichte, dagegen aber sollen der Gerichtspräsident und die beiden Sekretariate da bleiben, wo sie sind.

Ammann. Ich finde mich um so eher im Falle, über diesen Gegenstand einige Worte hier auszusprechen, weil ich in der Sache selbst ziemlich unbefangen bin, indem ich weder in Aarwangen, noch in Langenthal, noch auch so weit davon entfernt wohne, um bedeutend durch persönliches Interesse, oder durch das spezielle Interesse meiner Gemeinde dabei geleitet zu werden, und weil ich also im Falle bin, die Sache selbst im Auge zu haben. Als es im letzten Herbst um eine neue Regierungsstatthalterwahl zu thun war, und man vermuthen mußte, Herr Regierungsstatthalter Buchmüller möchte vielleicht eine allfällige Wiedererwählung nicht annehmen, sprach sich gewiß weitaus im größern Theile des Amtsbezirks das Bedürfniß und der Wunsch sehr lebhaft aus, daß der Sitz des Regierungsstatthalters nicht mehr nach Aarwangen zurück, sondern mehr in die Mitte des Amtsbezirks und zwar namentlich nach Langenthal verlegt werden möchte, indem es sowohl dem Publikum überhaupt, als namentlich den Beamten, welche so häufig in Berührung mit dem Regierungsstatthalter kommen, sehr erwünscht sein müßte, nicht genöthigt zu sein, einen so langen Weg zu demselben zu machen. Gewiß würde, wenn diesem Wunsche nicht entsprochen werden sollte, dies eine um so unangenehmere Sensation im weitaus größern Theile des Amtsbezirkes erregen, als man unter der zwölfjährigen Präfektur des Herrn Buchmüller gewohnt war, weit näher und zu jeder Zeit bereitwilliges Gehör zu finden. Es haben sich daher die meisten Gemeinden des Amtsbezirks mit einer Vorstellung einverstanden gezeigt, daß der Regierungsstatthalter angewiesen werden möchte, seinen Sitz in Langenthal zu nehmen. Für ein Mehreres dagegen haben sich die damaligen Wünsche nicht ausgesprochen. Als aber die Verfügung des Regierungsrathes auch die Verlegung des Sitzes des Gerichtspräsidenten, so wie der beiden Amtssekretariate nach Langenthal in Aussicht stellte, wurde freilich die Begehrlichkeit gesteigert, indem man ja freilich lieber die ganze Hand, statt nur eines Fingers annehmen würde. Mit voller Ueberzeugung muß auch ich mich dem Wunsche des größten Theils des Amtsbezirks anschließen, daß nämlich der Sitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt werden möchte, so leid es mir auch thut, dies gegenüber meinem Freunde hier, dem Herrn Regierungsstatthalter Egger, aussprechen zu müssen, da derselbe eine ganz hiezu geeignete Wohnung in Aarwangen besitzt; allein es kann von seiner bekannten Gefälligkeit erwartet werden, daß er seinen persönlichen Vortheil dem allgemeinen Wunsche und Interesse zum Opfer bringen werde. Anders aber verhält es sich mit der Verlegung der übrigen Theile der öffentlichen Verwaltung des Amtsbezirks. Hier müssen doch einigermaßen höhere Interesse in's Auge gefaßt werden, als nur einzig die Bequemlichkeit des Publikums. Sichere und zweckmäßige Gefangenschaften finden sich in Aarwangen vor, die wohl nicht so leicht zu Langenthal herzustellen wären, und es ist da namentlich wichtig, daß jeder Verkehr der Gefangenen mit den Ihrigen, oder überhaupt mit der Außenwelt abgeschnitten sei, denn wenn dies bei Gefangenschaften nicht der Fall ist, so muß dies die Herstellung der Schuld eines Beklagten, welche bei der herrschenden übergroßen Humanität gegen Verbrecher ohnehin schwer genug ist, noch weit mehr erschweren, ja sehr oft unmöglich machen. Auch eine zweckmäßig eingerichtete, mit großen Kosten vor wenigen Jahren neu erbaute und mit einem feuerfesten Archiv versehene Amtschreiberei findet sich in Aarwangen vor, wo es schwer halten würde, ein gleich zweckmäßiges oder noch besser eingerichtetes Gebäude in Langenthal herzustellen. Mit der unbedingtesten Ueberzeugung unterstütze ich also den Antrag des Herrn Stettler, daß nämlich der Sitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt, daß hingegen von einer Verlegung des Richteramts, sowie der Amts- und Amtsgerichtsschreiberei einstweilen abstrahirt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 2.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. Montag den 19. Februar 1844. Berathung über die Verlegung des Amtssitzes Aarwangen nach Langenthal.)

May, gew. Staatsschreiber. Nachdem schon so Vieles über diese Sache geredet worden ist, ergreife ich das Wort nicht sowohl, um über die Sache selbst einzutreten, als vielmehr, um auf die Art und Weise aufmerksam zu machen, wie die Sache hieher kömmt. Daß es Jedem anschaulich ist, es sei besser, wenn der Sitz der Bezirksbehörden ungefähr in der Mitte des Bezirkes liege u. s. w., ist klar; aber wenn es darum zu thun ist, eine so bedeutende Veränderung, wie im vorliegenden Falle, vorzunehmen, so ist vor Allem aus der Kostenspunkt ziemlich wesentlich, und da habe ich mich verwundert, in dem Vortrage des Regierungsrathes auch nicht eine einzige Zahl ausgesprochen zu sehen. Es heißt darin, das alte Zollhaus zu Langenthal könne leicht zu einer Amtswohnung u. s. w. eingerichtet werden; aber man scheint durchaus nicht untersucht zu haben, in was diese Umänderung eigentlich bestehe, und was sie kosten soll. Eben so unbestimmt ist die Zusicherung der Burger- und Einwohnergemeinden von Langenthal hinsichtlich ihrer Leistungen berührt. Will man aber da mit einiger Zuverläßigkeit zu Werke gehen, so sollte man diesen beiden Gemeinden sagen können: Wißt Ihr wohl, was Ihr versprecht? das und das müssen wir verlangen u. s. w. Dieß ist nöthig, damit nicht hintendrein diese Gemeinden mit Reklamationen kommen und sagen: Wir haben nicht geglaubt, daß uns das so weit führen werde. Eine andere Sache ist die, daß der Regierungsrath für gut gefunden hat, nicht nur rücksichtlich des Wohnortes des Regierungsstatthalters zu verfügen, sondern auch beizufügen, daß der Gerichtspräsident und die beiden Amtssekretariate ebenfalls nach Langenthal verlegt werden sollen. Das würde jedenfalls bedeutende Kosten für den Staat nach sich ziehen, sei es für Bauten oder für Hauszinse u. s. w., — gewiß wenigstens Fr. 50,000 bis 60,000. Wenn man nun so etwas vor den Großen Rath bringen wollte, so hätte ich erwartet, daß gleichzeitig genaue Berechnungen dieser Kosten vorgelegt werden würden, und der Große Rath hat das Recht, zu verlangen, daß ein solcher Vortrag weder hinsichtlich der Versprechungen von Langenthal, noch hinsichtlich der Kosten für den Staat so unvollständig bleibe. Am sonderbarsten scheint es mir, daß man das Finanzielle durchaus nicht berücksichtigen zu müssen glaubt im Momente, wo es sich gezeigt hat, daß das Resultat des Staatsbüdgets sich im Einnehmen und Ausgeben ungefähr balancirt. Noch eine andere Sache ist mir aufgefallen. Im Vortrage heißt es: Der Regierungsrath habe im Grundsatze erkannt, daß der Amtssitz von Aarwangen nach Langenthal verlegt werden solle, und zwar sowohl rücksichtlich des Regierungsstatthalters und des Amtsschreibers, als auch rücksichtlich des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtsschreibers, und jetzt verlangt der Regierungsrath vom Großen Rathe die Genehmigung dafür, daß der Regierungsstatthalter zu Langenthal wohne, und dieser Antrag ist gestützt auf die Instruktion für die Regierungsstatthalter vom Jahr 1831, worin es heißt: es sei dem Regierungsrathe freigestellt, dem Regierungsstatthalter aufzutragen, seinen Amtssitz zu verändern, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Dieses Kleine also bringt man hieher, das weit Größere und Wichtigere aber, daß nämlich alle andern amtlichen Etablissemente ebenfalls verlegt werden sollen, das bringt man nicht vor Großen Rath, sondern da spricht der Regierungsrath sofort definitiv einen Grundsatz aus. Gegen diese Vollmacht, welche sich der Regierungsrath hier zueignet, muß ich mich als Mitglied des Großen Rathes feierlich verwahren, denn das steht ihm durchaus nicht zu. Wenn es einzig dem Großen Rathe zusteht, definitiv zu bestimmen, wo der Sitz des Regierungsstatthalters sein solle, so steht es ihm noch viel mehr einzig zu, zu bestimmen, wo der Sitz aller übrigen Zweige der Bezirksverwaltung sein solle. Auch in dieser Hinsicht ist also der Vortrag des Regierungsrathes so beschaffen, daß man unmöglich eintreten kann, und es kömmt mir ganz sonderbar vor, daß ein solcher Grundsatz konnte und durfte ausgesprochen werden. Wenn das Bedürfniß einer Verlegung des Amtssitzes wirklich da ist und allgemein gefühlt wird, was hindert den Regierungsrath, dem Großen Rathe zu sagen: Das sind die Wünsche des Bezirkes, wir haben die Sache untersucht und bringen nun die und die Anträge? Aber anstatt dessen sogleich zu präjudiciren und zu sagen: Wir verfügen im Grundsatze die Verlegung des gesammten Amtssitzes bloß mit Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes bezüglich auf die Regierungsstatthalter, — das, Tit., ist ein Vorgang im Administrationsverfahren, den ich für sehr gefährlich halte. Die Verlegung des Amtssitzes ist Sache der höhern Staatsadministration und gehört also vor die oberste Landesbehörde. Aber die Art, wie man im vorliegenden Falle die Sache eingeleitet hat, bringt sie von diesem Wege ab und macht eine Sache des Regierungsrathes daraus, wo der Große Rath nur die Wahl hat, entweder den Regierungsrath zu desavouiren oder aber zu Allem Ja zu sagen; und andrerseits wird die Sache zur Parteisache unter den verschiedenen Theilen des Amtsbezirkes selbst. Ich sehe in dieser Sache eine eigentlich konstitutionelle Frage, und überall, wo es darum zu thun ist, das Ansehen des Großen Rathes aufrecht zu erhalten, werde ich mich erheben und so viel an mir, zu verhüten suchen, daß demselben nicht zu nahe getreten werde. In den vorliegenden Antrag möchte ich nun in keiner Weise eintreten, indem derselbe nicht gehörig vorgearbeitet ist, und ich trage darauf an, den Gegenstand zu sorgfältigerer Bearbeitung zurückzuschicken, was dann wahrscheinlich andere und jedenfalls modifizirte Anträge zur Folge haben dürfte; auch hoffe ich, der Regierungsrath werde dann finden, daß er über die ganze Angelegenheit Anträge an den Großen Rath zu bringen habe, und nicht bloß über das Unwesentlichste der Sache.

Obrecht. Ich unterstütze vollkommen, was der Herr Präopinant so eben beantragt hat; dabei muß ich aber noch

etwas bemerken und erinnern. Zum Exempel, die Straßenbauten haben seiner Zeit nur so säuberlich angefangen und sind dann immer höher und höher gestiegen, und jetzt, nachdem wir Millionen darauf verwendet haben, ist es darum zu thun, daß dem Großen Rathe endlich ein Straßennetz vorgelegt werde. Also soll das Straßenwesen erst jetzt recht anfangen. Jetzt fängt die Amtssitzveränderung an, also sollte man ein Amtssitzveränderungsnetz vorbringen. Es sind noch gar viele Amtsbezirke, wo eine Verlegung des Amtssitzes gewünscht wird. Wenn man jetzt den Grundsatz ausspricht, der Amtssitz solle in der Mitte des Amtsbezirks liegen, wie wollt Ihr dann das Nämliche andern Amtsbezirken abschlagen? Den großen Nutzen, welcher für das Amt daraus entstehen soll, kann ich nicht begreifen; just diejenigen, welche am nächsten beim Amtssitze wohnen, gehen an Audienztagen in der Regel am spätesten heim; diejenigen, welche weit davon entfernt wohnen, gehen viel früher heim. Wir sehen das namentlich auch zu Wangen. Also sehe ich die Sache durchaus nicht als so pressant an. Ich wünsche also zuerst ein Amtssitzveränderungsnetz, damit es da nicht gehe, wie es bei den Straßen gegangen ist, wo Millionen aufgeopfert worden sind, bevor das Straßennetz endlich vorgelegt wird. Ich stimme vollkommen, wie Herr alt-Staatsschreiber May.

Fellenberg. Allerdings ist die finanzielle Beziehung von großer Wichtigkeit, aber die Willkür, welche hier ausgeübt werden soll, gegen die Konvenienz der richterlichen Gewalt, ist auch nicht unbedeutend. Ich trage auch, wie Herr Obrecht, darauf an, daß ein allgemeiner Plan vorgeschlagen werde, damit wir wissen, wie das ineinandergreift, und welche Folgen sich daran knüpfen. Wir sehen, wie unser Vollziehungsrath mit Geschäften überladen ist, so daß alle Geschäfte nur sehr oberflächlich abgethan werden müssen, oder wo bekommen wir Gesetzesentwürfe, mit welchen wir zufrieden sein können? Sollen wir uns nun ebenfalls der Gefahr einer solchen Geschäftsüberladung aussetzen? Dergleichen Gelüste, wie im Amtsbezirke Aarwangen, kommen überall vor; wenn wir da nicht ein allgemeines Gesetz machen, so werden wir von allen Seiten mit solchen Begehren bestürmt werden. Darum sollen wir Sorge tragen zu unsrer Zeit und denjenigen Weg einschlagen, welcher zur Wohlfahrt der Republik führt. Ich trage darauf an, daß der vorliegende Vortrag als ungenügend und unreif zurückgewiesen und daß eine allgemeine Uebersicht über die daherigen Bedürfnisse vorgelegt werde, damit nicht vereinzelte Begehren dieser Art uns immer von Neuem in Anspruch nehmen.

Leibundgut, Regierungsrath. Ich hatte mir vorgenommen, Nichts zu dieser Sache zu sagen; aber man scheint den Großen Rath hinsichtlich der vorliegenden Frage zu verwirren, und daher ergreife ich das Wort, um Sie, Tit., ganz kurz auf den rechten Standpunkt zurückzuführen. Wie verhält sich die ganze Sache? Im Jahre 1831 ist dem Herrn Regierungsstatthalter Buchmüller erlaubt worden, seinen Amtssitz in Lotzwyl zu haben, weil Lotzwyl ungefähr in der Mitte des Bezirkes liege. Das war bisher für das Publikum sehr bequem. Als man nun gegen das Ende des vorigen Jahres glaubte, Herr Buchmüller werde seines hohen Alters wegen diese Stelle vielleicht nicht mehr bekleiden, hat man gefunden, daß es fatal wäre, wenn man wiederum auf die äußerste Grenze des Amtsbezirks gehen müßte, um zum Regierungsstatthalter zu kommen. Daher ist eine Vorstellung von 17 Gemeinderäthen des Amtsbezirks an den Regierungsrath gelangt, daß der Amtssitz des Regierungsstatthalters nach Langenthal verlegt werden möchte. Das diplomatische Departement, welchem diese Frage zur Begutachtung zugewiesen wurde, hat auf Entsprechung angetragen und ist dabei einen Schritt weiter gegangen, und hat angerathen, auch die übrigen Bezirksbeamten, nämlich den Gerichtspräsidenten und den Amts- und Amtsgerichtsschreiber nach Langenthal zu verlegen. Der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen und verfügt, daß der Regierungsstatthalter vorläufig seine Audienzen zu Langenthal ertheilen solle, und hat im Grundsatze ausgesprochen, es solle auch der übrige Theil der Bezirksverwaltung dahin verlegt werden. Jetzt hat sich der Große Rath lediglich darüber auszusprechen, ob die vorläufige Verfügung des Regierungsrathes in Betreff des Regierungsstatthalters genehmigt werden solle oder nicht. Alles Andere gehört heute nicht hieher. Das will ich durch das Gesetz beweisen, denn es ist nicht, wie ein Herr Präopinant gesagt hat, eine bloße Instruktion für den Regierungsstatthalter, sondern es ist ein Gesetz des Großen Rathes, und dieses sagt im §. 1: „Der Regierungsstatthalter hat seinen Wohnsitz ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirks, doch bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, ihm denselben mit Genehmigung des Großen Rathes in einer andern Gemeinde dieses Bezirkes anzuweisen.“ Der Regierungsrath hat also vorläufig beschlossen, der Regierungsstatthalter solle seinen Sitz nach Langenthal verlegen; dieser Beschluß ist nur provisorisch, bis der Große Rath ihn genehmigt hat, und nur dies ist heute in Berathung; denn was die andern Beamtungen ꝛc. betrifft, so wird der Regierungsrath das später zu erörtern haben. Ueber die Zweckmäßigkeit der vom Regierungsrath getroffenen Maßregel will ich nicht eintreten; wer das heute ausgetheilte Plänchen des Amtsbezirks Aarwangen gesehen hat, kann darüber nicht im Zweifel sein. Auch in die Einzelnheiten der Vorstellungen von Aarwangen will ich nicht eintreten; ich erlaube mir, bloß Folgendes darüber zu bemerken. Es ist darin angedeutet, als habe der Regierungsrath die nachherigen Wunschäußerungen der Gemeinden provozirt. Mir wenigstens ist nichts davon bekannt. Was die Kosten betrifft, so wird dem Staate von daher kein Kreuzer zur Last fallen, denn die Burger- und die Einwohnergemeinde von Langenthal haben sich ausdrücklich verpflichtet, alle Kosten dieser Verlegung zu tragen. Die daherigen Erklärungen liegen bei den Akten. Auch ist ein fernerer Beisatz darin, daß die Gemeinde Langenthal keinerlei Eigenthumsansprache an das von ihr einzurichtende Gebäude machen werde. Also fällt auch der in dieser Beziehung gemachte Einwurf dahin. Bezüglich auf den Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters muß ich bemerken, daß im Jahre 1831 nicht bloß beschlossen worden ist, daß der Regierungsstatthalter zu Lotzwyl wohnen könne, sondern auch, daß der Gerichtspräsident seine Civilaudienzen zu Langenthal abhalte. Als damaliger Gerichtspräsident habe ich mich eine Zeit lang dem gefügt; allein ich war gleichsam ein ambulanter Richter, mußte immer auf der Straße sein, und auch das Local zu Langenthal war nicht zweckmäßig. Als ich daher Abhülfe gegen diese übereilte Verfügung verlangte, beschloß der Regierungsrath mir nichts dir nichts, daß ich nach Aarwangen ziehen solle u. s. w. Was dann die Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, bezüglich auf Entschädigung für Fuhrungen u. s. w., so kann hiervon nicht die Rede sein. Der Beschluß der beiden Gemeinden von Langenthal geht dahin, alle Kosten, also auch die Fuhrungen zu übernehmen. Ein wichtiger Punkt in der Vorstellung von Aarwangen ist dann der, der Regierungsstatthalter könne alle Wochen einmal in Langenthal Audienz ertheilen. Das zeigt am deutlichsten die Zweckmäßigkeit der Sache. Wenn Aarwangen als Amtssitz zweckmäßig wäre, wofür sollte dann der Regierungsstatthalter alle Wochen einen Tag nach Langenthal? Ueberhaupt, wenn es sich nur darum handelte, ob Langenthal oder Aarwangen den Vortheil des Amtssitzes genießen solle, so würden sich der Regierungsrath und das diplomatische Departement nicht unterstanden haben, einen solchen Vortrag hierher zu bringen; allein es handelt sich um eine Frage des allgemeinen Interesse, und da muß ich den Regierungsrath aus den angebrachten Gründen gegen die Vorwürfe der Ungesetzlichkeit in Schutz nehmen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Ryser, Oberstlieutenant. Da der Staat ein obrigkeitliches Gebäude zu Langenthal hat, so möchte ich dasselbe auf Staatskosten für den Regierungsstatthalter einrichten lassen, aber einstweilen nicht weiter gehen. Seit 12 Jahren ist es gut gegangen, ungeachtet der Regierungsstatthalter zu Lozwyl wohnte, und das Richteramt und die Sekretariate zu Aarwangen waren. Ungefähr auf diesem Fuße möchte ich die Sache noch etwa 6 Jahre lang gehen lassen und wünsche, daß der Sitz des Regierungsstatthalters zu Langenthal sei, und derjenige des Richteramtes zu Aarwangen bleibe, wo der Staat die hiefür nöthigen Lokale zur Genüge besitzt. Der Amtsbezirk wird übrigens immer den Namen von Aarwangen behalten, was auch wieder ein Grund

ist, um wenigstens einen Theil des Amtssitzes in Aarwangen zu lassen.

Weber, Regierungsrath. Ich hätte wahrhaftig nicht das Wort ergriffen über diese Frage, wenn nicht die dem Regierungsrath gemachten Vorwürfe, als maße sich derselbe Willkürlichkeit und inkonstitutionelle Verfügungen an, mich veranlassen würden, hier auch noch aufzutreten. Vor allem aus ist bemerkt worden, das sei eine konstitutionelle Frage. Wie kann man doch die Frage, ob der Regierungsstatthalter zu Aarwangen oder zu Langenthal wohnen solle, eine konstitutionelle Frage nennen? Der §. 2 der Verfassung sagt: „(das Gebiet der Republik Bern) ist in 27 Amtsbezirke eingetheilt.“ Weiter dann heißt es: „die allfällige Ausgleichung und Abänderung derselben bleibt dem Gesetze überlassen.“ Wenn man also z. B. zwei Amtsbezirke verschmelzen, oder einen Amtsbezirk in zwei trennen will, — das ist dann eine Frage, welche die Bestimmung des §. 2 der Verfassung ändert, und in soweit eine konstitutionelle ist. Den Entscheid über eine solche Frage hat daher die Verfassung allerdings dem Gesetzgeber vorbehalten. Hätte nun der Regierungsrath von sich aus über eine solche Frage einen Entscheid gefaßt, so wäre der Vorwurf von Willkürlichkeit und Konstitutionswidrigkeit begründet; aber die Frage, welche heute vorliegt, ist nicht von dieser Art. Die heutige Frage ist die (wenn ich allenfalls wiederhole, was Herr Regierungsrath Leibundgut vorhin bereits gesagt hat, so bitte ich ab, denn ich habe ihn nicht verstanden): soll der Regierungsstatthalter, welcher bis jetzt in Lotzwyl wohnte, nach Aarwangen, oder soll er nach Langenthal ziehen, oder wohin? Bis dahin war Aarwangen der Hauptort des Amtsbezirks, also wäre das natürlichste gewesen, daß der Regierungsstatthalter wiederum nach Aarwangen zurückgehe, wo er früher gewesen und woher er gekommen ist. Infolge der Einführung des neuen Zollgesetzes hat es sich aber gezeigt, daß der Staat zu Langenthal ein disponibles Lokal besitzt, welches geeignet wäre, den Regierungsstatthalter in seinem Amtslokal, und den Gerichtspräsidenten in seinem Amtslokal und auch die beiden Sekretariate zu fassen, und so entstand der Wunsch, es möchte bei Anlaß der neuen Regierungsstatthalterwahl eine daherige Dislokation stattfinden. Vor allem aus mußte man die eingelangten Wünsche berücksichtigen, und ich bitte, nicht zu übersehen, daß diese Wünsche von Gemeinden und Gemeinderäthen hergekommen sind, welche zusammen 16,136 Einwohner zählen; 1666 blieben passiv und 2023, aus dem Kirchspiele Aarwangen, haben dagegen protestirt. So lag die Sache, als sie vom diplomatischen Departement, vom Finanzdepartement und vom Regierungsrath behandelt wurde. Da nun mit Ausnahme des Herrn Regierungsraths Leibundgut kein Mitglied dieser Behörden aufgetreten ist, um den Antrag in Schutz zu nehmen, so erkläre ich, daß im Regierungsrath alle Mitglieder ohne Ausnahme dazu gestimmt haben, daß auch das diplomatische Departement einmüthig dafür war, und das Finanzdepartement ebenfalls, wenn ich mich nicht sehr irre. Die Gründe, welche den Beschluß des Regierungsraths veranlaßt haben, waren also vorzugsweise die Wünsche der großen Mehrheit der Bevölkerung, nämlich von neun Zehntheilen derselben; zweitens namentlich, weil der Staat gar keine finanziellen Opfer zu bringen hat, und drittens, weil, wenn auch der Staat die nöthigen Reparationen selbst machen würde, die daherigen Kosten in keinem Verhältnisse ständen zur Wünschbarkeit der Sache. Langenthal liegt beinahe mitten im Amtsbezirk, während das Schloß Aarwangen, welches, beiläufig gesagt, nicht eine halbe, sondern eine starke, starke Stunde von Langenthal entfernt ist, unten an der Aare liegt, hart an der Aarbrücke, welche die Grenze des Amtsbezirks ist. Ferner hat Langenthal stark besuchte Jahr- und Wochenmärkte, wo also die Leute ohnedies häufig hingehen, so daß sie in den meisten Fällen nicht extra Gänge nach dem Amtssitze machen müssen. Dieses Verhältniß war wenigstens bei mir ein vorzügliches Motiv, um zu dem Beschlusse zu stimmen. Untergeordnete Motive waren, wenigstens für mich, noch folgende: geht der Sitz des Regierungsstatthalters von Lozwyl nach Aarwangen zurück, so können der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter doch nicht gleichzeitig im Schlosse wohnen, denn beide haben dort nicht Platz, und also muß immerhin der Eine anderswo seine Wohnung suchen. Ferner könnte das Amtschreibereigebäude sehr gut verwerthet werden, und ebenso das Schloß, welches nebst der Hofstatt gegenwärtig nur Fr. 120 abträgt, nebst dem Lande, welch letzteres ganz vortrefflich ist, und zwischen Franken dreitausend und viertausend Pachtzins abwirft. Daß dann der Amtsbezirk den Namen von Aarwangen und nicht denjenigen von Langenthal auch fernerhin tragen wird, das Tit., ändert wohl nichts an der Sache. Man hat auch einen Amtsbezirk Konolfingen mit dem Amtssitze zu Wyl, einen Amtsbezirk Signau mit dem Amtssitze zu Langnau u. s. w. Ein fernerer Grund ist mir der, daß ich kein Freund alter Schlösser und von Amtswohnungen bin. Wenn ich es irgend anders zu machen sehe, so huldige ich demjenigen Grundsatze, welcher früher von liberaler Seite her in öffentlichen Blättern u. s. w. häufig ausgesprochen worden ist, nämlich, daß man den Beamten im Allgemeinen nicht Amtswohnungen geben solle. Denn sonst müßte man konsequent sein, und auch den Regierungsräthen und Oberrichtern Amtswohnungen geben. Ich sehe auch nicht, daß es da, wo Regierungsstatthalter in Schlössern wohnen, etwa besser gehe, als wo sie in Privatwohnungen wohnen. Ueberhaupt möchte ich die Schlösser lieber gar nicht mehr; ich will lieber, sie seien Privateigenthum. Ich komme nun zu der Kompetenzfrage. Allerdings ist die Vorschrift, auf welche der Regierungsrath sich beruft, nicht eine Instruktion, sondern ein Gesetz, und zwar ein Gesetz, welches auf eine Probezeit von drei Jahren erlassen worden ist. Sie, Tit., haben dieses Gesetz nach Ablauf der drei Jahre auf unbestimmte Zeit genehmigt; also ist dasselbe sogar zweimal vor dem Großen Rathe gewesen, und nach dem §. 1 dieses Gesetzes ist die Verlegung des Wohnsitzes des Regierungsstatthalters dem Regierungsrathe überlassen, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes. Was aber das Lokal des Amtsgerichts betrifft, in welcher Beziehung man dem Regierungsrath den Vorwurf macht, er habe sich da Eingriffe in die Befugnisse des Großen Rathes erlaubt u. s. w., so heißt es im §. 6 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden: „das Amtsgericht hält seine Sitzungen in dem Lokal, das ihm der Regierungsrath dafür anweisen wird.“ Da haben Sie also bestimmt ausgesprochen, daß bezüglich auf den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht der Regierungsrath das Lokal bestimmen solle. So hat der Regierungsrath die Sache verstanden und hat sie als eine reine Administrativsache angesehen, für welche laut Gesetz die Genehmigung des Großen Rathes nicht erforderlich sei. Daher glaube ich, auf heutigen Tag handle es sich einzig darum, ob Sie die Verlegung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters von Lotzwyl nach Langenthal genehmigen wollen oder nicht, und die Frage über das Richteramt speziell, ist speziell durch das Dekret von 1831 ausgeschlossen. Was die Gemeinde Langenthal betrifft, so bemerke ich bloß, daß das Lokal zweckmäßig sein und alles Nöthige umfassen soll, und daß die Gemeinde die Kosten übernehmen will. Wollen Sie, Tit., das nicht, so können Sie sagen, der Staat solle das alles machen; aber der Grund, daß die Gemeinde Langenthal das nicht vermöge, ist nichtig. Ich weiß nicht, wie reich Langenthal ist; aber daß weiß ich, daß, wenn die Gemeinde die nöthigen Bauten und Einrichtungen nicht innerhalb einer gewissen Zeit wirklich macht, die ganze Sache dahin fällt, weil dann die Bedingung, unter welchen sie gemacht werden sollte, dahin fällt. Ich schließe zum Antrage des Regierungsrathes mit der Erklärung, daß ich keine Parteisache darin sehe, denn mir persönlich ist Langenthal oder Aarwangen ganz gleich; zu meiner großen Verwunderung sehe ich aber, daß die Deputirten aus dem Amtsbezirke Aarwangen, welche bis jetzt das Wort ergriffen, in ihrer Mehrheit dem Antrage entgegen sind, zuwider den Wünschen der Mehrheit der dortigen Gemeinden und Gemeinderäthe.

Ammann. Was mich betrifft, so habe ich deutlich erklärt, daß ich zu Verlegung des Sitzes des Regierungsstatthalters stimme, aber keineswegs zu Verlegung der übrigen Theile der öffentlichen Verwaltung.

Ryser, Oberstl., macht die nämliche Erklärung.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Es ist sich nicht zu verwundern, wenn die heutige Verhandlung etwas lang ge-

worden ist, weil der Große Rath so ziemlich im Dunkeln war, um was es sich eigentlich handle, bis jetzt namentlich Herr Regierungsrath Weber in seinem Votum die Sache klar gemacht hat; im schriftlichen Vortrage wenigstens lag es nicht, und auch im mündlichen Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters nicht klar. Das Ganze geht also dahin, daß ja freilich beide Beamtungen und beide Büreaux nach Langenthal verlegt werden sollen, obschon nach dem Schlußantrage des Vortrages man glauben sollte, es handle sich einzig um den Regierungsstatthalter und dessen Amtslokal. Aber aus dem Votum des Herrn Regierungsraths Weber ergibt es sich deutlich, daß man den ganzen Amtssitz verlegen will, und daß diese Verlegung einzig und allein dadurch bedingt ist, daß Langenthal die Kosten bestreite, indem der Staat nichts geben will, als das alte Zollhaus zu Langenthal. Nach meiner innigsten Ueberzeugung wird die Gemeinde Langenthal dieses Beding nie und nimmer erfüllen können. Die Burgergemeinde, welche erkannt hat, die eine Hälfte der Kosten zu tragen, kann das aus dem Ertrage ihres Gutes nicht bestreiten, und weiter kann sie ohne Einwilligung der Regierung nicht gehen; denn sie kann ihre Kapitalien nicht wegwerfen oder verschenken, und das letztere wäre hier der Fall. Ob dann die Regierung und die Burger überhaupt je dazu einwilligen werden, daß die Burgergemeinde einen Theil ihres Vermögens an diese Bauten verschenke, daran, Tit., zweifle ich sehr. Noch bezweifle und bestreite ich, daß die Einwohnergemeinde im Stande sei, die von ihr übernommene andere Hälfte zu bestreiten. Die Einwohnergemeinde hat keine andern Hülfsquellen als die Tellen, und ich glaube nicht, daß die Regierung der Einwohnergemeinde gestatten werde, für diesen Zweck Tellen zu beziehen. Nach dem Tellgesetze ist die Regierung nicht im Stande, die Tellpflichtigen zur Bezahlung von Tellen für solche Zwecke zu zwingen, indem das Gesetz hiefür keine Tellen gestattet. Unsere heutigen Debatten sind also durchaus unnützer Zeitverlust, denn es wird vollkommen auf's Nämliche herauslaufen, ob wir den Antrag genehmigen, oder ob wir davon abstrahiren; beides wird im Resultat gleich weit führen. Demmach stimme ich aus den angebrachten Gründen in erster Linie gegen das Eintreten, bis man die Möglichkeit nachweist, daß erfüllt werde, was versprochen ist, und bis man weiß, was das Alles auch für den Staat nach sich ziehen wird. In zweiter Linie kann ich aber auch zum Antrage stimmen, weil er durchaus unausführbar ist.

Vogel. Ich kann nicht zum Antrage stimmen. Vorerst zweifle ich, daß siebzehn gehörig versammelte Gemeinden sich für die Verlegung des Amtssitzes ausgesprochen haben; bis jetzt wenigstens habe ich im Amtsblatte bloß fünf oder sechs Ausschreibungen solcher Gemeindsversammlungen gelesen. Würde es sich ferner darum handeln, einen Amtsbezirk Aarwangen ganz neu zu kreiren, so könnte man allerdings sagen: Wir wollen das Amthaus in Lotzwyl oder Langenthal bauen; da aber der Amtsbezirk Aarwangen seit langem besteht, da der Staat zu Aarwangen die nöthigen Gebäulichkeiten in großer Zahl bereits besitzt, da überdieß Langenthal ohnehin durch Ressourcen aller Art, durch große Märkte, durch Straßen u. s. w. bereits hinreichend begünstigt ist, so möchte ich ein wenig an Ihr Billigkeitsgefühl appelliren und bitten, dem bescheidenen Aarwangen das Wenige, was es hat, zu lassen. Ich sehe die Sache als ein Fieber zwischen beiden Ortschaften an; daher möchte ich die Verlegung des Amtssitzes nicht aussprechen, wohl aber allfällig den Regierungsstatthalter anweisen, einen Theil seiner Audienzen zu Langenthal zu ertheilen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Buchmüller. Nachdem der Amtssitz des Regierungsstatthalters 12 Jahre lang in der Mitte des Amtsbezirkes sich befunden hat, wäre es für das Publikum sehr unangenehm, jetzt auf einmal wiederum auf die äußerste Grenze des Amtsbezirks gehen zu müssen. Auf der andern Seite besitzt Langenthal bereits so viele Vortheile vor allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks, Jahrmärkte, Hauptstraßen u. s. w., daß es fast unbillig wäre, jetzt auch noch den ganzen Amtssitz dahin zu verlegen. Ich trage daher darauf an, den Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung zurückzuweisen und zwar namentlich auch in Betreff der Frage, ob der Amtssitz nicht lieber nach Lotzwyl verlegt werden sollte. Lotzwyl liegt noch mehr in der Mitte des Bezirks, als Langenthal, es ist sonst gut gelegen und keineswegs so unbedeutend, wie man es hat darstellen wollen. Auch ist eine Gefangenschaft dort bereits eingerichtet u. s. w., und ich mache mich anheischig, daselbst für die Summe von Fr. 50,000 ein Gebäude zu errichten, das hinreichenden Platz darbiete, um den Gerichtspräsidenten und den Regierungsstatthalter sowohl zum Wohnen, als mit den Audienzlokalen, sowie auch die Amts- und Amtsgerichtschreiberei aufzunehmen.

Roth, zu Wangen. Wir sind nicht dafür da, um Gefälligkeiten zu erweisen, sondern wir haben den Eid geschworen und Viele von uns erst heute noch, zum Wohl des Landes zu rathen und zu stimmen. Man sagt zwar, Langenthal wolle die Kosten der Verlegung tragen, aber es würde nicht lange gehen, so würde der Staat in Anspruch genommen werden aus Gründen, die schon angebracht worden sind. Ich könnte eher dazu stimmen, unsre Finanzen für die Errichtung so höchst nöthiger Irren- und Krankenanstalten zu verwenden, als für dergleichen Gunstsachen. Ist übrigens Langenthal etwa gar central gelegen? Eher wollte ich dann den Amtssitz in Lotzwyl; bis aber die Herren Lotzwyler oder Langenthaler ein Amthaus nebst soliden Gefangenschaften u. s. w. ohne Zuthun des Staates hergestellt und auch für die nöthigen Wohnungen gesorgt haben, soll der Regierungsstatthalter zu Aarwangen Audienz geben und dort wohnen.

Schneeberger. Die letztgefallenen Aeußerungen vermögen mich, das Wort ebenfalls zu ergreifen, ungeachtet ich von Langenthal bin und daher entschlossen war, hier nichts zur Sache zu sagen. Die Art und Weise, wie diese Sache hier behandelt wird, scheinen dieselbe ganz zu verdrehen. Ein Mitglied hat auch mich wegen meines Begehrens, daß die Darstellung der 17 Gemeinden ebenfalls abgelesen werde, zur Partei in dieser Sache machen wollen. Ich habe den Eid als Repräsentant des ganzen Kantons geleistet, als solcher bin ich hier und trete als solcher und nicht als Partei auf. Die allererste Frage ist die: Wer hat die Verlegung des Amtssitzes verlangt? Unzweifelhaft der größte Theil des Amtsbezirks Aarwangen, und Langenthal hat dabei nur Eine Gemeinde ausgemacht, wie jede andere auch. Man macht sich hier gleichsam zur Pflicht, Langenthal und Aarwangen als Parteien einander gegenüber zu stellen. Ich frage aber: Sind die Behörden für das Publikum da oder das Publikum für die Behörden? Die Erfahrung zeigt, daß, so lange der Amtssitz des Regierungsstatthalters von demjenigen des Richteramts getrennt war, nicht Alles gegangen ist, wie es gehen sollte; denn eine solche Trennung bietet nothwendig große Nachtheile dar. Z. B. im Amtsbezirke Schwarzenburg, wo doch beide Beamte beisammen wohnen, ereignet es sich noch oft, daß Leute zum einen Beamten kommen, deren Geschäfte doch vor den andern Beamten gehören, weil diese Leute früher nur einen Beamten kannten und noch nicht wissen, daß beide Beamtungen jetzt getrennt sind. Also ist es nicht unwichtig, daß beide Beamte am gleichen Orte wohnen, damit die Leute sogleich ohne Zeitverlust und vergebliche Gänge an den rechten Beamten gewiesen werden können. Man führt an, Langenthal sei nicht im Stande, die versprochenen Leistungen zu erfüllen. Langenthal hat große Propositionen gemacht, und allerdings würde es dieser Gemeinde schwer fallen, ihre eingegangene Verpflichtung in dem Sinne zu erfüllen, wie man sie hier verstehen will. Der Staat besitzt zu Aarwangen Gebäude, welche gegenwärtig für die verschiedenen Beamtungen, Sekretariate u. s. w. in Anspruch genommen werden. Wäre es nun billig, daß der Staat alle diese Gebäude ꝛc. verkaufe und den Erlös ad saccum nehme und dann von der Gemeinde Langenthal verlange, daß sie die Kosten des neuen Amtssitzes ganz trage? So ist es nicht gemeint, sondern die Regierung soll die Gebäulichkeiten zu Aarwangen verwerthen und den daherigen Ertrag zu Einrichtung des neuen Amtssitzes in Langenthal verwenden; was dann noch fehlt, das will die Gemeinde Langenthal tragen. Man hat gesucht, einzelne der petitionirenden Gemeinden rückgängig zu machen, indem man ihnen sagte, sie werden dann viele Amtsfuhrungen leisten müssen. Das scheut man allerdings, aber es könnte von diesen Fuhrungen nur dann die Rede sein, wenn die Regierung selbst neue Regierungsgebäude zu Langenthal bauen wollte. Was die

Nachtheile der örtlichen Trennung beider Beamtungen betrifft, so mache ich nur aufmerksam auf die Voruntersuchungen und auf die vielen Anzeigen an den Regierungsstatthalter, was einen immerwährenden Briefwechsel ꝛc. veranlassen muß, während Vieles davon ganz einfach abgethan werden kann, wenn beide Beamte am gleichen Orte wohnen. Ferner bemerke ich, daß zu Aarwangen die Amtschreiberei in einem eigenen Gebäude sich befindet, während die Amtsgerichtschreiberei im Schlosse ist. Zu Langenthal aber ist ein Gebäude, in welchem allen diesen Behörden und Sekretariaten Platz gegeben werden kann. Einstweilen kann man dem Regierungsstatthalter im Zollhause sehr bequemen Platz anweisen, und was die Gefangenschaften betrifft, so haben wir solche, wie sie seit 12 Jahren zu Lotzwyl sind, schon längst, und wir werden sie gewiß weit besser und zu völliger Befriedigung machen. Uebrigens sind zu Langenthal, wenn die Kräfte der Gemeinde allenfalls nicht ausreichen sollten, auch noch Privatkräfte da, denn es gibt dort Privaten, welche, wenn der Große Rath dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet, den Fleck gewiß nicht auf der Gemeinde ruhen lassen würden, daß sie aus finanziellen Gründen zurücktreten müsse u. s. w. In erster Linie stimme ich also durchaus zum Antrage des Regierungsrathes, daß der Grundsatz der Verlegung des ganzen Amtsitzes nach Langenthal genehmigt werde; in zweiter Linie dann kann ich mich auch dazu verstehen, daß für einstweilen bloß der Regierungsstatthalter seinen Sitz in Langenthal nehme, und daß dann der Gemeinde Langenthal ein Zeitpunkt bestimmt werde, innert welchem sie auch für die Aufnahme der übrigen Bestandtheile der Bezirksadministration zu sorgen habe.

Neukom. Ich war nicht Sinnes, etwas zu dieser Angelegenheit zu sagen, allein die Leidenschaftlichkeit, welche sich kund thut, bewegt mich, auch einige Bemerkungen zu machen. Der Haupteinwurf gegen die Anträge des Regierungsrathes besteht darin, daß man sagt, in Aarwangen seien alle erforderlichen Gebäulichkeiten, nicht nur für die Amtslokalien, sondern auch für die Beamtenwohnungen, und zwar sehr gut eingerichtet; in Langenthal hingegen sei dies nicht der Fall, und wenn schon die dortige Gemeinde sich verpflichtet habe, sämmtliche Bauten und Einrichtungen zu übernehmen, so sei dies der großen Kosten wegen, welche wohl auf Fr. 100,000 ansteigen, nicht möglich. Hierüber ist nun vorerst zu bemerken, daß in Aarwangen die Gebäude nicht, wie angegeben wird, vorhanden sind. Sämmtliche Wohnzimmer des Schlosses werden durch den Herrn Gerichtspräsidenten allein benutzt, von dem übrigen Raum dient ein Zimmer zu den Audienzen des Gerichtspräsidenten, eines als Wartstube und eines als Büreau der Amtsgerichtsschreiberei, damit ist das Schloßgebäude ganz besetzt. Eben weil kein Platz mehr war, wollte der jetzige Herr Regierungsstatthalter Egger seinen Amtssitz nicht etwa im Schloß, sondern in seinem Haus aufschlagen und seine Audienzen in demselben ertheilen. Der Amtsgerichtsschreiber bewohnt eine Privatwohnung. Was dann die Gefangenschaften betrifft, so befinden sich, wenn ich nicht irre, vier derselben im Thurm, diese sind sicher, entsprechen aber den gegenwärtigen Erfordernissen für Gefangenschaften nicht; die übrigen befinden sich im Plainpied des Schlosses, es waren früher Dienstenstuben, welche dann zu Gefangenschaften umgewandelt wurden. Wie sicher diese sind, darüber könnte die Centralpolizei Auskunft geben. Es ist sogar schon vorgekommen, daß Gefangene sich nächtliche Besuche bis über zwei Stunden Entfernung erlaubten, und dann gegen Morgen wieder in die Gefangenschaft zurückkehrten. Die Amtschreiberei ist wirklich neu, gut eingerichtet und mit einem geräumigen Archiv versehen, was aber anderwärts eben so gut gemacht werden könnte. Hinsichtlich der Bauten und Einrichtungen in Langenthal fragt es sich, ob man bloß die Amtslokalien, oder zugleich auch Beamtenwohnungen wolle. Hierüber kann man verschiedener Ansicht sein; ich bin der Ansicht, daß dieses nicht erforderlich sei. In Langenthal ist es sehr leicht, Wohnungen zu finden, in Aarwangen hingegen nicht. Beschränkt man sich auf die Amtslokalien, so können die daherigen Kosten höchstens auf Fr. 10,000 kommen, eine Summe, welche von einer Gemeinde, wie Langenthal, doch gewiß bestritten werden kann; wollte man aber zugleich Wohnungen haben, so würde dies die Kosten bedeutend vermehren, auf Fr. 100,000 könnten solche jedoch nie ansteigen. Diese Angabe hätte ich für einen Schreibfehler angesehen, daß etwa eine Null zu viel gemacht worden sei, oder für ein Räthsel; allein es ist klar, daß dieselbe gemacht werden mußte, um dann diejenigen Consequenzen daraus zu ziehen, welche daraus gezogen worden sind, nämlich um behaupten zu können, es sei der Gemeinde Langenthal unmöglich, die erforderlichen Bauten und Einrichtungen auszuführen, also ihren gemachten Anerbieten Folge zu leisten. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über einige von mehreren Rednern gemachte Angaben. Herr Stettler hat gesagt, der Amtssitz sei zu Anfang der Mediationsregierung nur deßwegen nicht nach Aarwangen, sondern nach Thunstetten verlegt worden, weil der Staat damals das Schloß zu Aarwangen noch nicht zurückgekauft gehabt habe. Dies ist unrichtig, denn der Amtssitz kam nach Thunstetten, weil der erste Oberamtmann unter der Mediationsregierung (Herr Hartmann) Eigenthümer des dortigen Schlosses war, also wegen seiner Bequemlichkeit. Daß dieses den Bedürfnissen des Amtsbezirks nicht entsprochen habe, ergibt sich daraus, daß die Amtschreiberei nach einigen Jahren von dort nach Langenthal kam, und die Gerichtssitzungen die ganze Zeit über in Langenthal abgehalten wurden. Herr Stettler hat ferner gesagt, die Entfernung von Langenthal nach Aarwangen betrage nur eine halbe Stunde, während diese Entfernung bis zum Schloß eine ganze Stunde beträgt. Es ist auch angebracht worden, der Herr Gerichtspräsident müßte in Langenthal mehr Miethzins bezahlen, als jetzt in Aarwangen, was dann zur Folge hätte, daß seine Besoldung erhöht werden müßte, und dergleichen mehr. Hierauf ist zu bemerken, daß der Staat seinen Beamten keine Wohnungen zusichert, daß, wenn solche in Staatsgebäuden wohnen, dies nur zufällig ist und nur gegen Entrichtung eines Miethzinses; eine Wohnungsveränderung kann also durchaus keinen Bezug auf die Besoldung haben. Daß sowohl der Herr Regierungsstatthalter als der Herr Gerichtspräsident durch die angetragene Verlegung in finanziellen Nachtheil kommen, ist freilich richtig. Letzterer bezahlt gegenwärtig für das Schloß sammt Umschwung Fr. 120 Miethzins, was gewiß sehr billig ist, indem nur aus dem Umschwung so viel bezogen werden könnte, so daß also hier für den Staat kein großer Nachtheil erstehen würde. Obschon es mir nun für die Person des Herrn Gerichtspräsidenten leid thut, daß er mit einem solchen Verlust bedroht ist, so glaube ich doch, daß im Interesse der Sache von der Person abgesehen werden müsse. Ich hätte noch mehrere Bemerkungen zu machen, allein da die Zeit schon weit vorgerückt ist, beschränke ich mich auf die Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse der petitionirenden Gemeinden. Rohrbachdorf, Oeschenbach, Auswyl, Kleindietwyl und Leimiswyl mit 4756, Melchnau, Gondiswyl, Reisiswyl und Bußwyl mit 3341, Langenthal, Schoren und Untersteckholz mit 2696, Lozwyl, Rütschelen und Obersteckholz mit 2331, Madiswyl mit 2092 und Bleienbach mit 920 Einwohnern haben für die Verlegung, Roggwyl mit 1406 und Wynau mit 768 Einwohnern haben für und gegen die Verlegung, und die Kirchgemeinden Aarwangen mit 2023 und Thunstetten mit 1666 haben gegen die Verlegung petitionirt. In dem Dorfe Aarwangen herrschte eine bedeutende Aufregung, doch schien viel künstliches dabei zu sein, es glich ziemlich der Absicht, zu terrorisiren. Man beschäftigte sich mit einem Freiheitsbaum und noch mit andern Sachen, welche ich nicht näher bezeichnen will. Sollte nun der heutige Entscheid im Sinne Aarwangens ausfallen, so möchte der günstige Erfolg dort leicht dem Terrorisiren zugeschrieben werden. Ein solches Beispiel möchte aber verführerischer und gefährlicher sein, als die Consequenzen, welche man aus der Verlegung des Amtssitzes befürchten machen will, denn kann durch Terrorisiren erlangt werden, was man verlangt, so wird dieses Mittel gewiß Nachahmung finden. Schließlich bemerke ich noch einmal, daß mich nur die Leidenschaft, welche sich kund gethan hat, bewog, einige Worte zu sagen, und erkläre, daß ich zum Antrag der vorberathenden Behörden stimmen werde.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn Sie, Tit., stundenlang z. B. einen Handelscodex berathen, so

freut es mich; wenn Sie aber stundenlang eine Sache wie diese berathen, so freut es mich nicht, denn die Sache ist nicht von solcher Wichtigkeit, um die oberste Behörde so lange aufzuhalten. Daher werde ich ganz kurz sein. Ich wiederhole, — der Regierungsrath sieht hier keine Person, er nimmt hier Niemanden in Schutz und macht aus keiner Angelegenheit eine Parteisache. Er hat auf den einmüthigen Antrag des diplomatischen Departements und des Finanzdepartements im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung des Amtsbezirks Aarwangen die Sache hieher gebracht, und in diesem Interesse werde ich hier stimmen. Was den Kostenspunkt betrifft, so handelt es sich nicht um Privatwohnungen für den Regierungsstatthalter, den Gerichtspräsidenten ꝛc. Diese Wohnungen braucht man in Langenthal nicht zu bauen, wohl aber müssen Archive, Audienzlokale, Büreaux und Gefangenschaften gebaut und eingerichtet werden. Daß die Gemeinde Langenthal sich für eine Abänderung, welche dieser Gemeinde zunächst Vortheil bringt, ein Opfer gefallen lasse, ist wohl nicht unbillig. Was die Kompetenzfrage betrifft, so hat der Regierungsrath die gesetzliche Kompetenz, die Verlegung des Amtssitzes vorläufig zu erkennen, mit Vorbehalt Ihrer Genehmigung in Betreff des Regierungsstatthalters. So ist es vor 12 Jahren auch gegangen, als dem Herrn Regierungsstatthalter Buchmüller gestattet wurde, seinen Amtssitz in Lotzwyl zu haben, und damals hat man nicht gesagt, der Regierungsrath habe seine Befugniß überschritten. Ebenso hat der Regierungsrath, als ihm die Wünsche der 17 Gemeinden vorgelegt wurden, gesagt: Wir wollen den Regierungsstatthalter vorläufig anweisen, seinen Amtssitz nach Langenthal zu verlegen, und dann die Autorisation des Großen Rathes einholen. Sie mögen nun jetzt die Genehmigung ertheilen oder nicht, so ist der Regierungsrath dabei weder betheiligt, noch kompromittirt; der Regierungsrath hat seine Ansicht, der Große Rath mag eine andere haben. Ueber den Sitz des Gerichtspräsidenten u. s. w. haben Sie heute nicht zu entscheiden, weil kein Vortrag darüber vorliegt. Allein der Regierungsrath will den Großen Rath damit nicht übernehmen. Wenn Sie heute die Verlegung des Sitzes des Regierungsstatthalters nach Langenthal genehmigen, so spreche ich allerdings aus, daß dann auch das Andere nachfolgen muß und wird; denn es wäre ein ungeheurer Uebelstand, wenn der Regierungsstatthalter in Langenthal wohnen sollte, die andern Beamten aber nicht, und ich kann nicht begreifen, wie wir so lange diesen Uebelstand, wo der Regierungsstatthalter in Lotzwyl wohnte, geduldet haben. So viel an mir, werde ich immer gegen das Fortbestehen eines solchen Verhältnisses stimmen. Hat der Gerichtspräsident seinen Regierungsstatthalter in Lotzwyl oder Langenthal, und läßt Letzterer Jemanden infolge einer Anzeige gefangen nehmen, so muß er diesen dann nach gemachter Voruntersuchung eine Stunde weit zum Gerichtspräsidenten spediren, und wenn der Gerichtspräsident bei näherer Untersuchung der Sache den Mann unschuldig findet, so muß er ihn wiederum eine Stunde weit zurückschicken, damit dieser durch den Regierungsstatthalter in Freiheit gesetzt werde. Ist ein solcher Zustand zulässig? Ich würde also, selbst wenn der Staat die Kosten der Verlegung bestreiten müßte, diese Kosten nicht scheuen. Was den Antrag betrifft, die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken, so müßte ich dagegen stimmen; wir haben mit dieser Sache bereits genug Zeit verloren, und es ist schon ohnehin ein Eifer dabei eingetreten, den ich bedaure. Ich schließe auf Annahme des Antrages des Regierungsrathes.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Der Antrag des Regierungsraths schließt in sich die Befugniß des Regierungsraths, die Verlegung des Amtssitzes des Richteramtes und beider Sekretariate vorzunehmen, ohne die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Mithin ist der Vortrag nicht ganz einfach dahin aufzufassen, daß es sich hier einzig um den Regierungsstatthalter handle, weil der Regierungsrath dabei das Recht in Anspruch nimmt, von sich aus, in Uebergehung des Großen Rathes, über die Verlegung des Richteramtsitzes und der beiden Sekretariate zu verfügen. Der Regierungsrath stützt sich in dieser Beziehung auf den §. 6 des Gesetzes vom 3. Dez. 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden, welcher sagt: „(das Amtsgericht) hält seine Sitzungen in dem Lokal, das ihm der Regierungsrath dafür anweisen wird." Im Antrage des Regierungsraths ist aber ausdrücklich von Verlegung des Amtssitzes die Rede. Nun halte ich die Verlegung eines Amtssitzes von einem Orte an den andern für sehr weit verschieden von der Anweisung eines Lokals in diesem Amtssitze. Gegenwärtig ist der Amtssitz zu Aarwangen; dort sind verschiedene Lokale; eines davon ist dem Regierungsstatthalter, ein anderes dem Gerichtspräsidenten angewiesen; Veränderungen in dieser Hinsicht stehen in der Competenz des Regierungsraths; aber das ist nicht das nämliche, wie wenn der Amtssitz von einer Gemeinde in die andere verlegt werden soll. So möchte ich den Regierungsrath überzeugen, daß die Verlegung des Amtssitzes des Richteramtes so gut der Genehmigung des Großen Rathes unterliege, wie diejenige des Amtssitzes des Regierungsstatthalters. Der Regierungsrath sagt, er habe im Grundsatze beschlossen, daß sowohl der Sitz des Regierungsstatthalters als derjenige des Geichtspräsidenten u. s. w. von Aarwangen nach Langenthal verlegt werden solle. Hat der Regierungsrath die Befugniß, die Frage im Grundsatze, mithin die oberste Frage, endlich zu entscheiden, so hat er auch die Befugniß, die untergeordnete Frage, die bloß den Regierungsstatthalter speziell betrifft, endlich zu entscheiden. Da er aber dieses laut Gesetz nicht darf, so darf er auch jenes nicht. Daher glaube ich, der Große Rath solle allerdings auch darauf Rücksicht nehmen, ob es sich auch um die Verlegung des Richteramtes handle. Die meisten Ansichten gehen dahin, daß es wünschbar wäre, daß der Regierungsstatthalter seine Audienzen zu Langenthal halte, und die ursprünglichen Petitionen haben auch nur auf Verlegung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters angetragen. Dieses würde hier, wenn man sich darauf beschränken wollte, unstreitig die große Mehrheit der Stimmen erhalten. Man hat von den Anerbietungen von Langenthal gesprochen, und da soll man billig fragen: was hat Langenthal versprochen? Das Finanzdepartement in seinem amtlichen Berichte an den Regierungsrath sagt: „die Gemeinde Langen„thal macht sich anheischig, alle Kosten, welche die gehörige „Einrichtung der dortigen, aus vier Zimmern und einer Küche „bestehenden Wohnung, so wie der Gefangenschaften und Land„jägerwohnung herbeiziehen würde, zu bestreiten, so daß der „Staat bloß noch für ein Archiv zu sorgen haben würde." Von den Bedürfnissen für das Richteramt, die beiden Sekretariate u. s. w. ist hier durchaus nicht die Rede. Das Finanzdepartement sagt nämlich: „Im Fall nun aber auch der Sitz des Amts„gerichtspräsidenten und der Sekretariate verlegt werden sollte, „müßten weit bedeutendere Schwierigkeiten sich zeigen, indem „dem Staat hiezu durchaus keine Gebäulichkeiten zu Langenthal „zur Verfügung stehen würden, und die Aufführung von solchen, „wenn auch nicht mit großen Schwierigkeiten, doch jedenfalls mit „bedeutenden Kosten verbunden sein würden, während in Aarwan„gen hiezu neu und gut eingerichtete Gebäude vorhanden sind, aus „welchen bei den wenig bedeutenden Miethzinsen dortiger Gegend „bei einer Vermiethung kein bedeutender Nutzen würde gezogen „werden können. Die Gefangenschaften, welche für das Re„gierungsstatthalteramt einzig in dem Zoll- und Waaghause „eingerichtet werden können, würden hingegen für das Richter„amt unzulänglich sein, so daß vom Staate an einem in „Langenthal anzukaufenden Platze neue Gefangenschaften erbaut „werden müßten." Am Schlusse sagt das Finanzdepartement, es sei nicht im Stande, über alle diese Schwierigkeiten und Kosten einer Verlegung auch des Sitzes des Richteramtes u. s. w. genauen Bericht zu geben. Sie sehen daraus (Neuhaus, alt-Schultheiß: ich bitte ums Wort!), daß in der That der finanzielle Punkt durchaus nicht vorberathen worden ist. Es liegt auch kein Plan des Baudepartements vor u. s. w. Die Verlegung einzig macht die Sache nicht aus, sondern die Folgen sind die Hauptsache. (Neuhaus, alt-Schultheiß. Der Herr Landammann hat einen frühern Vortrag des Finanzdepartements abgelesen, auf diesen Vortrag hin hat der Regierungsrath die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückgeschickt, und das Finanzdepartement hat sodann einen zweiten Vortrag gebracht, in welchem alle Schwierigkeiten gelöst waren; er ist aber diesen Augenblick nicht unter den Beilagen). Wenn man dann fragt, Tit., ob Langenthal seine Anerbietungen erfüllen könne, so zweifle ich keinen Augenblick daran; aber doch muß man unter-

suchen, ob die Finanzen der beiden Gemeinden, als solcher, hinreichen, solche Kosten zu tragen u. s. w., denn was die Einwohnergemeinde betrifft, welche, wie man sagt, kein Vermögen besitzt, sondern Tellen beziehen muß, so dürfen allerdings zu solchen Zwecken Tellen weder erhoben, noch verwendet werden.

Auf Verlangen des Herrn Berichterstatters wird der zweite Bericht des Finanzdepartements an den Regierungsrath vom 8. Februar 1844 verlesen, welcher dahin geht, daß in Folge der Anerbietungen der Gemeinde Langenthal, in so weit es den finanziellen Punkt betreffe, einer Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal kein Hinderniß entgegenstehe, weßhalb angetragen werde, dem Großen Rathe diese Verlegung vorzuschlagen.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten	65 Stimmen.
	Nicht einzutreten	59 „
2)	Sofort einzutreten	41 „
	Zu verschieben	Mehrheit.
3)	Die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken	86 Stimmen.
	Einfach zu verschieben	19 „

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Ein Anzug des Herrn Fellenberg, dahin gehend, daß in Hinsicht auf die nöthige Sorgfalt für das den Straßen entlang sich befindende fruchtbare Erdreich ein Zusatzartikel zu dem Straßengesetze erlassen werde.

Durch Zuschrift vom 18. Februar erklärt Herr Christian Leuenberger wegen Berufsgeschäften den Austritt aus dem Großen Rathe.

(Schluß der Sitzung um 3¼ Uhr.)

Nro. 3.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präſident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der geſtrigen Sitzung wird verleſen und auf den Kanzleitiſch gelegt:

Ein Anzug der Herren Rufener, Amtſchreiber, Rufener, Gerichtspräſident, und Ruprecht, dahin gehend, es möchten zu Erleichterung des Grenzverkehrs einige Modifikationen in dem neuen Zollgeſetze angebracht werden.

Ferner wird verleſen:

Eine Anzeige des Regierungsrathes, daß er das Strafnachlaßgeſuch des wegen abſichtlicher Zerſtörung einer durch betriegeriſches Vorgeben erlangten Schuldſchrift peinlich zu einjähriger Leiſtung aus dem Kanton Bern verurtheilten Ulrich Nyffeler, von Gondiswyl, da keine Gründe zu einem Nachlaſſe vorhanden ſeien, abgewieſen habe.

Die Herren Balſiger, Oberrichter, Eymann, zu Neueneck, Geißbühler, Poſtdirektor, und Kernen, zu Münſingen, leiſten als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Der Herr Landammann zeigt als eingelangt an:

Eine Vorſtellung von ſieben Staatsbürgern von Dürrenroth, daß ihnen die Ausführung einer projektirten Straßenverbeſſerung überlaſſen werde;

2) von acht Staatsbürgern von Biberen um Verlegung des Zollbüreau's von Gümminen an die Grenze.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Frage, ob die Kapitalſumme des ausländiſchen Zinsrodels im Staatsbüdget ausgeſetzt werden ſolle?

Der Vortrag geht dahin, es möchte der Große Rath dem bei Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1844 erheblich erklärten Antrage, daß in Zukunft die Kapitalſumme des ausländiſchen Zinsrodels im Staatsbüdget detaillirt ausgeſetzt werde, keine weitere Folge geben, ſondern es in dieſer Hinſicht bei dem bisherigen Modus bewenden laſſen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterſtatter. Ich vermuthe, man habe unter dem fraglichen Antrage verſtanden, daß man den Detail derjenigen Fonds angebe, aus welchen der ausländiſche Zinsrodel beſteht, und zu welchem Zinsfuße jeder dieſer Fonds angelegt ſei. Dieſer Detail würde das Büdget ziemlich chargieren, denn konſequenter Weiſe müßte man bei allen Rubriken desſelben das Nämliche machen. Dieſe ſämmtlichen Details wird der betreffende Herr Antragſteller in den Beilagen zum Büdget gefunden haben, und er kann ſie noch jetzt auf der Kanzlei einſehen. Das gedruckte Büdget, wie es dem Großen Rathe jeweilen vorgelegt wird, enthält nur Ueberſichten, und der Detail muß in dem Beilagenbande geſucht werden. Dort finden Sie, Tit., jede Auskunſt, die Sie nur wünſchen können. Das Finanzdepartement hat noch aus andern Gründen, welche ganz gewiß Ihnen Allen vorſchweben, ohne daß ich ſie berühre, gefunden, Sie, Tit., möchten gebeten werden, davon zu abſtrahiren. Dadurch wird Niemandem von Ihnen Etwas verborgen, denn die Buchhalterei hat ſchon längſt den Auftrag, den Mitgliedern des Großen Rathes alle mögliche Auskunft zu geben, ohne Ausnahme und ohne Rückhalt, und wenn Sie ſich an mich wenden wollen, ſo werde ich jedesmal mit Vergnügen zu Gebote ſtehen. Auch von den andern Mitgliedern des Finanzdepartements können Sie jede Auskunft mündlich oder ſchriftlich erhalten. Ich wünſche alſo, daß Sie ſich mit dieſer Auskunft befriedigt erklären möchten.

Fellenberg. Nach der Erfahrung des Jahres 1798 iſt mir jener Antrag, um welchen es ſich heute handelt, unbegreiflich vorgekommen, indem damals durch das Auskramen des Schatzes von Bern die fremden Horden in die Schweiz gelockt wurden, und der Feldzug nach Egypten aus dieſem Schatze bezahlt wurde. Die Erklärung des Herrn Finanzminiſters ſoll uns Alle beruhigen, und ich hoffe, wir werden in dem ſoliden Gange eines Hausvaters fortfahren, der weiß, daß er gut ſteht, dabei haushälteriſch zu Werke geht, aber nicht auskramt, wie es bei ihm ſtehe. Unſer Volk iſt darüber ruhig, ſo lange wir nicht verſchwenden und das Volk mit unbeſonnenen Auflagen beſchweren.

Der Antrag des Finanzdepartements wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements nebſt Dekretsentwurf über die Claſſifikation und die Beſoldung der Unterſtatthalter.

Der Vortrag geht dahin, das bisherige Dekret, deſſen Dauer auf 1. Juli zu Ende gehe, neuerdings zu beſtätigen, dabei aber ſtatt der Volkszählung von 1831 diejenige von 1837, welche in der Sammlung der Geſetze und Dekrete enthalten iſt, zu Grunde zu legen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf des Hünibachgutes.

Dieser Vortrag empfiehlt die Hingabe des aus zwei Grundstücken bestehenden, dem Staate zugehörigen Halblehens in Hünibach, Gemeinde Hilterfingen, an den Hrn. Amtsrichter Rupp von Hilterfingen um das nach der Steigerung gemachte Angebot von Fr. 15,000, welches die an der Steigerung selbst gebotenen Preise bedeutend übersteigt. Ein späterer Vortrag des Finanzdepartements zeigt an, daß seither noch Hr. Alexander von Pourtales von Neuenburg ein Angebot von Fr. 18,000 für diese Liegenschaft eingereicht, dabei aber die Bedingungen gemacht habe:

1) daß von den Vorbehälten, wegen Abtretung einiges Landes zur allfällig nöthig werdenden Vergrößerung des Ländteplatzes, wie auch zu fernerer Korrektion der Straße gegen Oberhofen abstrahirt und dieselben gestrichen werden;

2) daß ihm wenigstens das an den See stoßende Land und Seeufer mit Ausnahme des allfällig nöthigen Reckweges frei von Drittmannsrechten zugesichert und ihm bewilligt werde, dasselbe mit einem Damme einzufristen;

3) daß im Falle der Annahme seines Angebots der Verkaufsantrag noch während der dermaligen Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt, und der Käufer unverzüglich in den Besitz des Kaufsgegenstandes gesetzt werde.

Mit Rücksicht anf diese, den Steigerungseröffnungen zuwiderlaufenden Bedingungen finden sich das Finanzdepartement und der Regierungsrath nicht veranlaßt, von dem oberwähnten frühern Antrage abzugehen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt aus den im Vortrage enthaltenen Gründen die Hingabe des Gegenstandes an den Herrn Rupp mit dem Beifügen, daß das fragliche Grundstück neun Jucharten enthalte.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, empfiehlt den Antrag ebenfalls, indem die Annahme der Bedingungen des Herrn von Pourtales unzulässig sei, weil dort bei hohem Wasserstande, wo die Schiffe nicht in die Aare fahren können, der natürliche Ländte- und Ausladungsplatz sei, und weil im Falle einer Korrektion der Straße eine Ecke dieses Landes nothwendig müsse in Anspruch genommen werden können.

Der Antrag des Finanzdepartements wird durch Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über das Gesuch des Herrn Botteron um Entlassung von der Stelle eines Zoll- und Ohmgeldverwalters.

Der Vortrag schließt dahin, es möchte dem Herrn Botteron die nachgesuchte Entlassung von der ihm jüngsthin übertragenen Stelle eines Zoll- und Ohmgeldverwalters in allen Ehren ertheilt werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bei, daß Herr Botteron die fragliche Stelle zwar Anfangs angenommen, nachher aber geglaubt habe, er werde in seiner frühern Stellung als Gerichtspräsident bessere Dienste leisten können, und da zugleich der Amtsbezirk Courtlary ihn gerne als Gerichtspräsident behalten hätte, so habe ihn dies bewogen, die Entlassung als Zoll- und Ohmgeldverwalter nachzusuchen u. s. w.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über das Gesuch des Herrn Leuw, gewesenen Zollbeamten zu Dürrmühle, um Bewilligung eines Ruhegehaltes.

Dieser Vortrag gebt dahin, es möchte in Betracht, daß die Ertheilung von Ruhegehalten und Pensionen den Grundsätzen der Verfassung zuwider sei, Herr Leuw mit seinem Gesuche abgewiesen werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Leuw, welcher seit sehr langen Jahren Inspektor und Zollbeamter bei der Dürrmühle war, meldet sich im Alter von 75 Jahren, da seine Stelle durch Jemand anders besetzt wurde, um Ertheilung eines Ruhegehaltes. So unangenehm es nun ist, solchen Begehren entgegenzutreten, so muß doch berücksichtigt werden, daß Sie, Tit., das Pensionssystem im ganzen Staatshaushalte nicht haben, sondern Sie entlassen die Beamten ohne Ruhegehalt u. s. w. Deßhalb kann weder das Finanzdepartement, noch der Regierungsrath in einzelnen Fällen Ruhegehalte hier vorschlagen, wenn nicht ganz eigenthümliche Gründe für die betreffenden Personen sprechen. Hier nun ist langjähriger Dienst, hohes Alter und wenig Vermögen. Das findet sich in den meisten Fällen wieder. Treten Sie also hier ein, so könnte das zu einem Pensionssysteme führen, welchem unsere Staatskasse nicht gewachsen sein würde. Die Behörden haben bis jetzt den Herrn Leuw so lange berücksichtigt, als es möglich war, und haben alle Humanität gegen ihn eintreten lassen. Es ist bekannt, daß die Zollstelle bei der Dürrmühle schon mehrere Male vakant geworden ist, und Herr Leuw wurde mit Ausnahme des letzten Males immer wieder gewählt, obgleich der Behörde bekannt war, daß er die Zollstelle nicht selbst verwaltete, sondern durch seine Familie besorgen ließ. Der beßte Beweis für die Behörde ist der, daß diese Vorstellung eines Finanzbeamten bloß mit einem Kreuze unterzeichnet ist. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Finanzdepartements.

Roth, zu Wangen. Ich bin auch nicht für ein Pensionssystem, aber wenn man bedenkt, daß der Mann auf diesem schweren Posten ergraut ist, daß diese Stelle nicht ist, wie diejenige eines Sekretärs hier in der Stadt, welche gut besoldet und fast nie auf dem Büreau sind, sondern daß dies eine der schwersten Stellen im Kantone ist, wo der Beamte Tag und Nacht, bei größter Kälte ꝛc. dabei sein muß, so verdient dies doch Berücksichtigung. Ein Mann, welcher bei einer solchen Stelle ein hohes Alter erreicht hat und dabei dürftig ist, beweist, daß er sich dabei keine Unredlichkeit u. s. w. erlaubt hat. Es ist noch kein Jahr, daß wir einem reichen Mitburger dieses Mannes, der Lehrer war, eine Pension bewilligt haben; ich soll also von der Gerechtigkeitsliebe dieser Behörde hoffen, daß sie dem Begehren Rechnung tragen werde. Ich trage darauf an, dem Herrn Leuw für ein und allemal eine Summe von Fr. 1600 zu bewilligen.

Schaad unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Fellenberg. Ohne in das Pensionssystem einzutreten, glaube ich, das Bernervolk sei berufen, solch' ausgezeichnete, bewährte Berufstreue zu belohnen; ich kenne zwar den Herrn Leuw nicht, aber es ist ein auffallender Charakterzug, daß ein Mann als Zollner so alt geworden ist und in der Armuth seinem Lebensende entgegen geht.

Eymann unterstützt den Antrag des Herrn Roth ebenfalls, indem er gleichzeitig auch den Johann Balmer zu Neueneck, welcher mit einem ähnlichen Begehren eingelangt ist, empfiehlt.

Herr Landammann bemerkt, daß es heute noch nicht um diesen Gegenstand zu thun sei.

May, gew. Staatsschreiber. Wenn auch das Pensionssystem im Allgemeinen nicht bei uns angenommen ist, so existirt doch ein solches für gewisse Klassen von Beamten, nämlich für die Geistlichen und Schullehrer. Es mag nnn allerdings nicht der Fall sein, für bürgerliche Stellen ein solch ausgedehntes System einzuführen; aber ich glaube dennoch, daß, wenn hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, wie namentlich langjähriger treuer Dienst und häusliches Bedürfniß, das Berücksichtigung verdiene. Um daher dasjenige zu thun, was die Billigkeit erheischt, wenn man einen Blick wirft auf andere Beamte, welche auf Pensionen Anspruch machen können, möchte ich den Antrag empfehlen, dem alten Manne wenigstens Etwas zu geben für den Rest seines Lebens.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich hätte wahrhaftig lieber gehabt, es wäre keine Opposition gegen den Antrag des Finanzdepartements gekommen. Ich habe mich im Eingangsrapport so genau als möglich innerhalb derjenigen Sphäre gehalten, aus welcher ich hier erstaunlich un-

gerne heraustrete. Bereits ist man in der Diskussion auf einen andern Fall ähnlicher Art übergesprungen. Das kann Ihnen zeigen, wie weit es gehen wird, wenn wir uns in dergleichen einlassen, denn allerdings läßt sich etwa für Jeden Etwas sagen. Ob es dann just gar sehr speziell zu beloben sei, wenn ein Zollbeamter arm bleibt, das möchte ich nicht wohl souteniren. Ein Finanzbeamter soll in seiner Beamtung nicht per nefas zu lucriren suchen; das ist schon Bürgerpflicht, und wenn er also bloß seine Bürgerpflicht erfüllt, so ist er dafür so zu beloben, wie überhaupt Jeder, der seine Pflicht thut. Aber daß er speziell dafür zu beloben sei, daß er nichts Schlechtes gethan, da könnte ich nicht einstimmen, sondern das soll sich von selbst verstehen. Herr Leuw ist allerdings in schlimmen finanziellen Umständen, obschon er eine ziemlich gute Stelle lange Jahre bekleidet hat. Indessen habe ich mehrere Male gesehen, daß Finanz- und andere Beamte mit reichen Besoldungen arm geworden sind; es ist denselben oft gegangen wie andern Leuten, welche mit großen Einkünften nicht zurecht kommen konnten. Was die Persönlichkeit des Herrn Leuw betrifft, so mußten wir uns in den ganz letzten Zeiten überzeugen, daß, ohne ihm in Bezug auf Rechtlichkeit irgend etwas vorzuwerfen, ihn wenigstens der Vorwurf bedeutender Nachlässigkeit trifft. Das glaube ich hier aussprechen zu dürfen, ohne von Seite meiner Herren Kollegen Widerspruch zu besorgen. Ich trage nochmals auf Abweisung an.

Abstimmung.

1)	In den Gegenstand einzutreten . . .	Handmehr
2)	Für den Antrag des Finanzdepartements .	83 Stimmen
	Für den Antrag auf Entsprechung . .	29 „

Vortrags des Finanzdepartements, betreffend das Kantonnement mit der Rechtsamegemeinde von Fraubrunnen über die Holznutzungsrechte in Bimmelwald.

Dem Vortrage zufolge sollen den Rechtsamebesitzern von Fraubrunnen eine Fläche von 65 Jucharten 19058 Quadratfuß des Bimmelwaldes abgetreten werden, und dem Staate als freies Eigenthum (mit Ausnahme der Pfrundbeholzung von Grafenried) 30 Jucharten verbleiben.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, trägt auf Genehmigung des Kantonnements an, als welches für den Staat wenigstens eben so günstig sei, als die andern, die bis jetzt abgeschlossen wurden.

Kasthofer, Forstmeister. Dieses Kantonnement habe ich schon vor 8 oder 9 Jahren unterhandelt, und jetzt erst werden die nämlichen Grundlagen ohne Abänderung dem Großen Rathe vorgelegt. Dies zeigt, wie langsam es mit diesen Kantonnementen geht. Seit 12 Jahren sind vielleicht jährlich im Durchschnitte zwei Kantonnemente abgeschlossen worden; nun sind noch 200 Gemeinden im Kanton, mit welchen kantonnirt werden sollte. Nach dem bisherigen Gange der Sache steht also zu erwarten, daß wir in 100 Jahren damit fertig sein werden. Das, Tit., ist nicht gut. Die persönlichen Nutzungsrechte auf den Wäldern wachsen von Jahr zu Jahr mit der Bevölkerung; also wird der Staat am Ende nicht viel davon ziehen. Schon vor 10 oder 12 Jahren habe ich daher dringend gebeten, man möchte einen rechts- und forstkundigen Mann als Kantonnementskommissär bestellen, um sich ausschließlich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Dieser Antrag hat bis jetzt noch kein Gehör gefunden. Seit dem Neujahr bin ich übrigens nicht mehr in die Forstkommission berufen worden, und, wie ich höre, liegt ein Vortrag vor Behörde, um mich entgegen dem Beschlusse des Großen Rathes für ein und allemal davon auszuschließen. Ich sage dies, um Ihnen zu zeigen, daß es in der Forstverwaltung nicht ganz konsequent und grundsätzlich zugeht. Ich trage auf Genehmigung des Kantonnements an und wünsche, daß diese Kantonnemente mit mehrerer Beförderung behandelt werden möchten.

Herr Landammann bemerkt dem Redner, daß es sich für jetzt einzig um das in Umfrage liegende Kantonnement handle.

Fellenberg. Es ist in der That dringlich, dieses Kantonnement anzunehmen, und ebenso verhält es sich mit einer Menge anderer Kantonnemente, welche längst vorbereitet sind. Es ist über diesen langsamen Geschäftsgang große Mißstimmung im Lande u. s. w. Ueberhaupt sollen wir trachten, daß in unserm Forsthaushalte nach Gesetzen der Wissenschaft und Kunst und nicht nach Gesetzen der Unwissenheit verfahren werde. So werden wir namentlich und ganz besonders von Herrn Forstmeister Kasthofer noch mehr Auskunft zu erwarten haben, nicht aber von Männern, welche in diese Sache hineinplatzen, ohne zu wissen, was das Bedürfniß erheischt.

von Jenner, Regierungsrath. Langsamkeit im Abschlusse der Kantonnemente liegt sicher nicht in den Wünschen der Behörden; wo aber zwei Kontrahenten sind, hängt die Sache nicht immer nur von dem Einen oder Andern ab, sondern von beiden zusammen. Wenn die Behörden zu Allem Ja sagen, was man von ihnen verlangt, so sind alle Kantonnemente bald abgeschlossen, und es wird kein Prozeß daraus entstehen. Das Finanzdepartement und seine Forstkommission sollen das Interesse des Staates im Auge haben und zugleich mit den Leuten billig umgehen. Zuweilen aber werden die Begehren und Anforderungen zu sehr gespannt, und dann kömmt noch eines hinzu, daß dann gewöhnlich die Berechtigten viel minder schwierig sind, als diejenigen, welche keine Rechte besitzen, aber seit langem unterstützt wurden, und daß diese, je weniger eigentliche Rechte sie haben, ihre Ansprüche desto höher spannen und sich vielleicht aus Unwissenheit berechtigt glauben. Daß es einem sogenannten Kantonnementskommissär immer leicht gelingen werde, aus allem Diesen gut herauszukommen, bezweifle ich, denn ein Rechtskundiger wird selten die nöthigen forstwissenschaftlichen Kenntnisse besitzen und umgekehrt. Uebrigens soll es mich sehr wohl freuen, wenn wir unsern Herrn Forstmeister noch lange gebrauchen und beibehalten können, denn gegen seine Person ist durchaus keine Abneigung in den Behörden.

Dem Kantonnement wird die Genehmigung durchs Handmehr ertheilt.

Vortrag der Staatswirthschaftskommission über die Feststellung und Veröffentlichung des Etats des Staatsvermögens.

Veranlaßt durch mehrere Bemerkungen der Spezialkommission des Großen Raths zu Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte für die Jahre 1839, 1840 und 1841 legte der Regierungsrath in einem ausführlichen Vortrage vom 5. Mai 1843 (abgedruckt in Nr. 17 der Verhandlungen des vorigen Jahres) dem Großen Rathe seine Ansichten über die Art und Weise dar, wie der §. 24 der Verfassung, betreffend die Feststellung des Staatsvermögens, ein Genüge geleistet werden könne, und welche Bedeutung einem solchen Staatsvermögensetate beizulegen sei. Es werden ausführlich die Grundlagen bezeichnet, auf welchen der Vermögensetat, welcher nun wirklich den sämmtlichen Staatsrechnungen beigefügt ist, ausgefertigt wurde, und insbesondere wird im Einzelnen nachgewiesen, daß jeder solcher Vermögensetat einer Schwankung unterworfen sei, weil jeder einzelne Bestandtheil desselben ohne das mindeste Zuthun oder Verschulden der Behörden seiner Natur nach Veränderungen, sei es zu Gunsten oder Ungunsten des Etats, erleiden könne, und daß demnach auf die Schatzungen der Domänen u. s. f. wie sie im Vermögensetat erscheinen, kein allzu großes Gewicht gelegt werden dürfe. Als Grundsätze, welche in dieser Beziehung vom Großen Rathe festzustellen seien, werden sodann speziell bezeichnet, daß, sobald ein Theil der in- oder ausländischen Kapitalien auf irgend eine Weise mit Gewinn oder Verlust veräußert worden sei, der Ertrag der Veräußerung als Kapitalvermögen des Staates verwaltet werden solle, mithin nicht ohne Zustimmung der zwei Drittheile des gesammten Großen Rathes angegriffen werden dürfe, und daß ferner, wenn Gebäude oder Domänen veräußert werden, der Ertrag ebenfalls als Kapital verwaltet und nicht anders verwendet werden solle, als unter der nämlichen im §. 24 der Verfassung vorgeschriebenen Bedingung. Am Schlusse des Vortrages wird angezeigt, daß dem Wunsche der Kommission,

es möchte jährlich ein Auszug aus der Standesrechnung öffentlich bekannt gemacht werden, kein Hinderniß im Wege stehe, und daß dem Finanzdepartement die dießorts erforderlichen Weisungen ertheilt worden seien. Dieser Vortrag wurde unterm 29. Juni vorigen Jahres der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung zugewiesen. Die Staatswirthschaftskommission erklärt sich nun in ihrem Vortrage vom 23. November 1843 mit den im Vortrage des Regierungsrathes dargelegten Grundsätzen ganz einverstanden, schlägt aber der Vereinfachung wegen folgende Redaktion der anzunehmenden Grundsätze vor:

1) die jeweilige Standesrechnung soll im Anfange eine Nachweisung und Verzeigung des Etats des Staatsvermögens enthalten, in welcher dessen verschiedene Bestandtheile nach ihrem Betrage oder ihrer Schatzung auf Ende des Rechnungsjahres aufzunehmen sind;
2) der effektive Erlös vom veräußerten Staatsvermögen tritt an die Stelle des Betrages oder der Schatzung in den Etat, es sei denn, daß der Große Rath die Verwendung dieses Erlöses nach §. 24 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gesammtzahl seiner Mitglieder beschließe.

Kernen, zu Münsingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend die Obliegenheiten und die Besoldung des Staatsapothekers.

Der Vortrag schließt dahin, es solle dem Staatsapotheker nebst seiner bisherigen Besoldung von Fr. 1800 noch freie Wohnung im Gebäude der Staatsapotheke angewiesen, derselbe aber verpflichtet werden, von Amtes wegen alle Missionen zu Untersuchungen von Apotheken u. s. w. gegen Vergütung der dabei gehabten Auslagen zu übernehmen, sowie auch alle chemischen Untersuchungen, die ihm von polizeilichen oder gerichtlichen Behörden aufgetragen werden, zu besorgen.

Tscharner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag zur Genehmigung, indem er auf die stets zunehmenden Geschäfte und Aufträge des Staatsapothekers verweist.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird das Ehehindernißdispensationsbegehren des J. Brechbühl von Rüderswyl mit 93 gegen 4 Stimmen genehmigt, hingegen dasjenige des J. Sterchi, von Unterseen, gewesenen Hauptmanns in französischen Diensten, durch's Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Erbauung einer steinernen Brücke über die Roth.

Der Vortrag schließt dahin, der Große Rath möchte:

1) Für die Fortsetzung der Zofingen St. Urbanstraße bis in die Langenthalstraße, so wie für den Bau einer steinernen Brücke über die Roth nach den vorgelegten Plänen und Devisen die Summe von Fr. 11,000 bewilligen;
2) dem Baudepartement gestatten:
   a. kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen;
   b. erforderlichen Falls von dem Expropriationsrechte Gebrauch zu machen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist ziemlich bekannt, daß Aargau eine Straße von Zofingen gegen St. Urban baut, und daß für die Einmündung dieser Straße in die Langenthalerstraße auf hiesigem Gebiete ein kurzes Straßenstück und andrerseits eine Brücke über die Roth nöthig ist. Daherige Unterhandlungen haben endlich dahin geführt, daß Aargau einen Drittheil der Kosten der Brücke übernimmt. Dieser Straßenbau wird für jene Gegend, und namentlich für die sogenannte Kastenstraße von sehr bedeutendem Vortheil sein.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlaßbegehren des Herrn Bernhard von Wattenwyl.

Dem Vortrage zufolge hat sich Herr Bernhard von Wattenwyl in einer aus Genf datirten Vorstellung mit dem Ansuchen an den Regierungsrath gewendet, daß dieser in Berücksichtigung der vom Großen Rathe in der jüngsten Zeit ertheilten Strafnachlasse wegen stattgefundener politischer Vergehen einen solchen Strafnachlaß auch auf den Petenten in Betreff der beiden gegen ihn in Preßsachen ausgefällten Sentenzen vom 30. Juli und 21. Dezember 1832, da Kosten und Buße abgetragen seien, anwenden und gleichzeitig auch über den Gegenstand der spätern Vorladung, bezüglich auf die Küßnachter-Angelegenheit, in welcher seine Mithaften unter'm 10. Dezember 1835 von jeder Strafe freigesprochen wurden, völlige Amnestie eintreten lassen möchte. Der Antrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes geht nun dahin, die dem Herrn Bernhard von Wattenwyl durch die angeführten obergerichtlichen Strafurtheile aufgelegten Strafen, mit Ausnahme der Kosten und Bußen, insoweit diese Strafen noch nicht abgetragen sein mögen, nachzulassen und ihm auch in Bezug auf jene Untersuchung, die Küßnachter-Angelegenheiten betreffend, die nachgesuchte Amnestie zu ertheilen.

Abstimmung.

1) Offen: überhaupt einzutreten . . .	Handmehr.	
2) Geheim: für Willfahr	87	Stimmen.
„ Abschlag	15	„

Zum Schlusse werden auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Der Gesandtschaftsbericht über die letztjährige ordentliche Tagsatzung.
2) Verschiedene Wohlvorschläge des Regierungsrathes.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)

Nro. 4.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann folgende Vorstellungen als eingelangt an:

1) Vorstellung mehrerer deutscher Hausväter im Münsterthale und Delsberg, zu Unterstützung des deutschen Schulunterrichts.
2) Vorstellung von Aarmühle u. s. w. um Ertheilung des Expropriationsrechts zu Anlegung einer Straße von der Zollbrücke über das Wilderswylmoos gegen Bönigen.
3) Beschwerde des Fuhrmanns J. Roth zu Wangen, über den mangelhaften Straßenunterhalt daselbst.
4) Vorstellung der Gemeinde Belp um Bestätigung eines Legats von Fr. 1000.
5) Vorstellung mehrerer Neutäufer, dahin gehend, daß sie bei ihrem Glauben geschützt werden.

Es werden nun folgende neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes beeidigt:

1) Herr Gerichtspräsident Revel zu Neuenstadt.
2) „ Regierungsstatthalter Klaye zu Münster.

Tagesordnung.

Berathung des besondern Theils des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die Republik Bern.

„II. Besonderer Theil."

„Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung."

Weber, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Der besondere Theil ist nunmehr dem von Ihnen, Tit., behandelten allgemeinen Theil angepaßt worden, weil die Gesetzgebungskommission von der Ansicht ausgieng, es werde am allgemeinen Theil wenig mehr abzuändern sein. Andere Verbesserungen, nach Anleitung mehrerer Entwürfe, sind diesem besondern Theile ebenfalls zugesetzt worden, die seiner Zeit, insofern sie wichtig erscheinen, werden angezeigt werden. Die Vergleichung der beiden in Ihren Händen sich befindenden Entwürfe wird Ihnen übrigens die gemachten Abänderungen vollständig erzeigen. Ich gehe nun über zu der Eintheilung. Was diese betrifft, so ist ein Lehrbuch mit einem Gesetzbuch nicht zu verwechseln; das Lehrbuch folgt am beßten einem System, das von den einfachen Verbrechen zu den verwickelten übergeht, es beginnt also am beßten mit den Privatverbrechen und endigt mit den Staatsverbrechen; ein Gesetzbuch aber hat den Staat über die Privaten zu stellen, und ebenso auch die Pflichtwidrigkeit gegen den Staat und Vaterland über die Verletzung von Privatpersonen. Deßhalb stellt der Entwurf die Staatsverbrechen voran, und geht dann von diesen über zu den Verbrechen gegen ein ganzes Publikum und gegen die Grundlagen des öffentlichen Wohls und erst dann zu den Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen, je nach deren Wichtigkeit, und schließt mit den Verbrechen der Staatsbeamten. Gewissermaßen bilden die Bestimmungen über Preßvergehen einen Anhang. In das Wesen einer zu erlassenden Prozeßordnung greift der Entwurf wenig ein, nur ist zu bemerken, daß das inquisitorische Prinzip bei einigen Verbrechen beschränkt ist, und zwar dadurch, daß das Einschreiten der Behörden bei manchen Verbrechen nicht von Amtes wegen erfolgt, sondern nur auf Begehren der verletzten Person oder ihrer Vertreter; ist aber das Verfahren einmal eingeleitet, so wird es nach dem System des Entwurfes immer von Amtes wegen und inquisitorisch fortgeführt, so daß namentlich auch bei Injurienhändeln der Prozeß auf dem Civilwege wegfällt. Die einzige Ausnahme ist bei Art. 201, welcher vom Ehebruch handelt, und wo auf die Zurückziehung der Klage von Seite des beleidigten Theiles der Prozeß auch nach eingeleiteter Untersuchung sogleich aufgehoben wird. Ob diese Einschränkung des inquisitorischen Prinzips die Billigung der hohen Versammlung erhalten wird oder nicht, oder ob sie in einzelnen Fällen noch weiter auszudehnen sei, dieß kann erst bei Behandlung der einzelnen Lehren Gegenstand der Erörterung sein. So wird wohl auch, was die Anordnung des Stoffes betrifft, über Einzelnes bei den Berathungen der einzelnen Titel hin und wieder eine Aenderung vorzuschlagen und zu berathen sein; wenn aber über die Anordnung des Ganzen jetzt nicht Einwendungen vorgebracht werden, so nehme ich an, die Eintheilung werde gebilligt.

Fellenberg. Es scheint mir, man wolle die Leiter von oben herunter nehmen, statt dieselbe von untenauf zu besteigen. Der Staat ist bekanntlich aus Privaten zusammengesetzt, und es scheint mir daher auch viel natürlicher, wenn man bei den einfachen Bestandtheilen anfängt und dann von diesen erst zu den komplizirten übergeht. Der Staat ist ein künstlicher Körper und bildet die oberste Stufe, so wie die Privaten die unterste bilden. Es dünkt mich daher, man sollte bei den Verbrechen anfangen, welche gegen einzelne Privaten begangen werden, gerade so, wie es in den meisten wissenschaftlichen Abhandlungen der Fall ist, und wie die Wissenschaft es aufstellt; indessen will ich keinen bestimmten Antrag stellen, sondern wünsche, noch vorher die Meinung des Herrn Landammanns zu vernehmen.

Herr Landammann. Ich halte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter die vorgeschlagene Eintheilung ganz angemessen, und stimme daher, so weit es mich betrifft, zu deren Annahme.

Abstimmung.

Die vorgeschlagene Eintheilung wird durch's Handmehr genehmigt.

„Allgemeine Bestimmung."

„§. 94. Wo in dem besondern Theile nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, wird nur in der Voraussetzung Strafe angedroht, daß sie mit rechtswidrigem Vorsatz begangen worden seien."

„Titel I."

„Vom Hochverrath und Landesverrath."

„I. Hochverrath."

„§. 95. Der Hochverrath wird begangen, mittelst Verletzung der Staatsbürger- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während eines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz,

1. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, in der Absicht, die Republik Bern einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil ihres Gebiets vom Ganzen loszureißen;
2. durch Angriff auf die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung der Republik Bern bezweckt wird;
3. durch Angriff auf eine der höchsten Staatsbehörden der Republik Bern, d. h. des Großen Raths, des Regierungsraths oder des Obergerichts, in der Absicht, den Zusammentritt einer dieser Behörden gewaltsam zu verhindern oder dieselbe gewaltsam aufzulösen."

„§. 96. Der Hochverrath ist als vollendet anzusehen, sobald der Verbrecher die Ausführung eines solchen Angriffs begonnen hat."

„§. 97. Die Strafe des Hochverraths ist

1. in den Fällen des §. 95, Nr. 1 Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren;
2. in den Fällen des §. 95, Nr. 2, 3 Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren.

Mit diesen Strafen kann auch bei Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nach den Bestimmungen des §. 20, Nr. 3 verbunden werden."

„§. 98. Wenn Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs mit einander entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt aus unmittelbarem oder mittelbarem Interesse an der That beschließen; so ist jeder derselben, welcher zu der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, als Miturheber mit der Strafe des vollendeten Hochverraths, die bloße Theilnahme an einer solchen Verschwörung dagegen, ohne einige Mitwirkung zu der Ausführung des verabredeten Angriffs, mit der Strafe des beendigten Versuchs zu belegen. Auch sollen die Bestimmungen der §§. 50, 51 auf eine solche Verschwörung ebenfalls ihre Anwendung finden, mit der einzigen Abänderung jedoch, daß der straffällige Anstifter einer solchen Verschwörung, auch wenn der Angriff überhaupt nicht ausgeführt worden, mit einem Drittheil bis zu drei Viertheilen der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden soll."

„II. Landesverrath."

„§. 99. Des Landesverraths ist schuldig, wer, ohne die im §. 95 bezeichneten Zwecke zu haben, mittelst Verletzung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, absichtlich

1. einen fremden Staat zum Kriege gegen die Republik Bern angereizt, oder, nach ausgebrochenem Kriege, den Feind des Vaterlands auf irgend eine Weise freiwillig unterstützt;
2. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile der Republik geführt;
3. Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, oder solche Urkunden oder Geheimnisse an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert;
4. eine fremde Regierung zu einer die Republik gefährdenden Einmischung in die Angelegenheiten der letztern aufgefordert;
5. die Staatsgrenzen verrückt oder ungewiß gemacht hat."

„§. 100. Der Landesverrath ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was von seiner Seite nothwendig war, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen."

„§. 101. Der Landesverrath soll bestraft werden:

1. in den Fällen des §. 99, Nr. 1 mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren;
2. in den übrigen Fällen des §. 99, sofern solche nicht ein schwereres Verbrechen enthalten, mit Zuchthaus bis zu vierzehn Jahren;

Diese Strafen können auch bei Kantonsanhörigen nach §. 20, Nr. 3 mit Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft verbunden werden."

„III. Hochverrath und Landesverrath am eidgenössischen Bund."

„§. 102. Die Bestimmungen der §. 95, Nr. 1, 2, §. 96 bis 101 über den Hochverrath und Landesverrath sind auch auf solche Verbrechen gegen den eidgenössischen Bund anzuwenden."

„IV. Angriffe gegen auswärtige Staaten."

„103. Wer sich gegen einen auswärtigen Staat einer der in Nr. 1 und 2 des §. 95 bezeichneten Handlungen schuldig macht, soll, insofern nach den Gesetzen dieses Staates eine solche Handlung, wenn gegen die Republik Bern begangen, ebenfalls gerichtlich bestraft wird, unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 96, 98 mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren (mit welchen Strafen auch Geldbuße bis auf achthundert Franken verbunden werden kann) bestraft werden."

Weber, Regierungsrath. Der §. 94 enthält eine allgemeine Bestimmung, die Aufstellung derselben ist hier nothwendig; daß man mit Bestrafung bloßer Fahrlässigkeit sparsam umgehen soll, ist schon im dritten Titel des allgemeinen Theils und in der Lehre von der Zurechnung zur Sprache gekommen. Abweichende Ansichten gehören in die Verhandlungen einzelner Verbrechen. Was den §. 95 betrifft, so wird im Allgemeinen bemerkt, daß man in der Lehre von Staatsverbrechen den Code Napoleon wenig berücksichtigt hat; denn dieses Gesetzbuch ist gerade in dieser Lehre allzuhart und wurde deßhalb in Frankreich selbst durch spätere Gesetze, die aber im Jura nicht gelten, bedeutend geändert und gemildert. Auch hat in dieser Materie das französische Gesetz in unserm Kanton keine Geltung mehr, indem das Gesetz über den Hochverrath vom 7. Juli 1832 für den ganzen Kanton Gesetzeskraft erhielt. Aber auch dieses Gesetz, welches im Drange der Zeiten entstand, bedurfte vielfacher Aenderungen, welche in dem Entwurf zu finden sind. Man strebte nach Einfachheit und benutzte die neuern bessern Gesetzgebungen; abstrahirte aber ganz von der Todesstrafe, weil in einem Freistaat, welcher kein vom Volk geschiedenes stehendes Heer hat, und eben so wenig bevorrechtete Stände, in deren Händen sich die Staatsmittel befinden, die politischen Verbrechen weniger gefährlich sind als in andern Staaten. Der Titel I unterscheidet Hochverrath und Landesverrath. Der Landesverrath charakterisirt sich besonders durch ein verrätherisches Einverständniß mit auswärtigen Feinden, oder durch eine Be-

günstigung des Auslandes zum Nachtheil des Vaterlands. Beim Hochverrath hat man bei der vielfachen Classifikation von andern neuen Gesetzgebungen abstrahirt, und im ersten Entwurf zwei Hauptfälle aufgestellt. Im zweiten Entwurf dagegen einen dritten Fall hinzugefügt, nach dem Vorbild des luzernischen Gesetzes, nämlich die gewaltsame Auflösung der höchsten Staatsbehörden, indem eine solche Handlung offenbar mehr ist, als ein bloßer Aufruhr, oder eine bloße Widersetzlichkeit, und die höchsten Staatsbehörden wesentliche Grundeinrichtungen des Staates selbst sind, so daß in ihnen die Verfassung selbst angegriffen wird; denn wie kann man sagen, daß die Verfassung bestehe, wenn z. B. der Große Rath, welcher nach dieser Verfassung erwählt worden ist, nicht mehr bestehen sollte? Daß der Begriff von vollendeten und vorbereiteten oder versuchten Verbrechen bei Hochverrath verändert, und der Versuch härter bestraft wird, als bei andern Verbrechen, versteht sich wohl von selbst, denn gelingt der Versuch, so ist gewöhnlich von Strafe keine Rede, Belohnung und Belobung tritt an die Stelle der Strafe. Ebenso die Bestimmung des §. 102, denn wer den eidgenössischen Bund verräth, verräth auch den Kanton Bern, als einen Bestandtheil dieses Bundes. §. 103 ist infolge eingelangter Wünsche zu Bewahrung des guten Einverständnisses mit unsern Nachbarn aufgenommen worden. Ich empfehle Ihnen diesen Titel zur unveränderten Annahme.

Manuel. Ueber den §. 94 habe ich nichts zu bemerken, wohl aber in Bezug auf den ersten Titel, welcher von den Verbrechen gegen den Staat, oder den sogenannten politischen Verbrechen handelt. Man hat in neuerer Zeit sich eine Art Pflicht daraus gemacht, die politischen Verbrechen so milde als möglich zu bestrafen, weil bei denselben eine eigenthümliche Natur obwaltet. Es können nämlich dieselben meistens nur im Versuch bestraft werden, denn wenn ein politischer Anschlag vollendet ist, so entgeht derjenige, welcher ihn begangen hat, nicht nur der Strafe, sondern das Strafrecht selbst kommt in dessen Hände, und das Verhältniß kehrt sich vollständig um, so daß derjenige, welcher ursprünglich ein Hochverräther war, mit der glücklichen Beendigung seines Anschlages gerechtfertigt erscheint, und seine Handlung legitim wird. Ob seine Handlung zum Verbrechen wird oder nicht, das hängt nicht von dem Charakter der Handlung selbst ab, sondern von dem Erfolg, welcher sie begleitet; gelingt sie, so wird sie eine kluge, gut überdachte und große Handlung genannt; gelingt sie nicht, so ist derjenige, welcher sie unternommen hat, ein Verbrecher. In dieser Beziehung sind die Worte des Dichters ganz aus dem Leben gegriffen, wenn er sagt:

„Entworfen bloß ist's ein gemeiner Frevel,
Vollführt ist's ein unsterblich Unternehmen.
So bald es glückt, so ist es auch verziehn:
Denn aller Ausgang ist ein Gottesurtheil.

Wie schwierig übrigens die Verhältnisse sein können, zeigt die Geschichte auf's treffendste. So war Wilhelm III., welcher den König von England, Jakob den II., von dem Throne stieß, so lang ein Rebell, bis sein Unternehmen gelungen, und er vom englischen Volke als König anerkannt wurde. Im nämlichen Falle war General Bonaparte, als am 18. Brumaire seine Grenadiere die Nationalversammlung mit Gewalt aus dem Saale trieben; damals war er ein Rebell und Hochverräther, und hätten seine Grenadiere ihm nicht gehorcht, und wäre der Anschlag verunglückt, so wäre er auch, statt die erste Magistratsperson Frankreichs zu werden, als Rebell und Hochverräther behandelt, und als solcher verurtheilt worden. Der nämliche Fall war später vorhanden, als Napoleon von Elba zurückkehrte, und wäre sein Unternehmen verunglückt, er wäre den französischen Gesetzen über Hochverrath verfallen gewesen, gleich denjenigen, welche zu den Zeiten der hundert Tage gegen ihn konspirirten. Auch in unserer Nachbarschaft haben wir ähnliche Fälle, wie z. B. im Kanton Tessin, wo es von wenigen abhing, daß Oberst Luvini als Verräther wäre behandelt worden, da sowohl er die Staatsräthe, als diese ihn eines solchen Verbrechens bezüchtigten, und er nur mit Mühe den Sieg davon trug. Es macht daher der menschlichen Natur in dieser Beziehung Ehre, wenn man an die Vergänglichkeit des menschlichen Glückes denkt, und solche Handlungen etwas milder bestraft. Diesen Umständen ist die große Billigkeit zuzuschreiben, mit welcher politische Verbrechen und Vergehen in neuerer Zeit von den meisten Schriftstellern, selbst monarchischer Staaten, behandelt werden. Diese milde Ansicht ist selbst in den belgischen Strafcodex übergegangen. Allein ich glaube, daß dieß nicht derjenige Standpunkt sei, von dem ein Gesetzgeber ausgehen soll, der Gesetzgeber soll bei der Strafandrohung hauptsächlich die Gemeingefährlichkeit der Verbrechen im Auge haben, und die Strafart nach dieser und dem Grad der Rechtsverletzung bestimmen. Der Staat ist nun der einzige mögliche Zustand, welcher es den einzelnen Individuen möglich macht, vor Rechtsverletzungen geschützt zu sein. Der Staat ist die einzige Möglichkeit zu Realisirung des Rechtsprinzips; wer also den Staat angreift, der greift nicht nur ein einzelnes Individuum an, sondern er greift die Gesammtheit der Staatsbürger an, und gefährdet deren rechtliche Existenz. Es ist daher ein solches Verbrechen in dieser Beziehung wohl das schwerste, und soll auch schwer bestraft werden. Es wird um so gefährlicher, als in der Regel nur der Versuch bestraft werden kann, die Vollendung des Verbrechens aber den Thäter der Strafe entzieht. Es muß daher durch strenge Strafandrohung schon der Versuch im Keime erstickt werden. Diese Ansicht wurde schon zu den Zeiten der catilinarischen Verschwörung von einem praktischen Staatsmanne im römischen Senate aufgestellt. Die nämliche Ansicht sprach Lord Brown im englischen Parlamente aus, als mehrere der Redner die damaligen chartistischen hochverrätherischen Umtriebe dadurch zu beschönigen suchten, daß sie bemerkten, dieselben hätten einen freisinnigen und edlen Zweck. Er antwortete diesen Leuten, er müsse sich höchlichst verwundern, daß man das abscheulichste aller Verbrechen, nämlich die Untergrabung der Staatseinrichtung, wodurch das ganze Gemeinwesen gefährdet werde, mit solchen Motiven vertheidigen könne, denn wenn auch die Absicht noch so gut sei, so dürfe man dieselbe nicht durch Mittel zu erreichen suchen, welche von vorn herein verwerflich seien, und den Abscheu jedes redlichen Bürgers verdienen. Nur selten finden politische Bewegungen statt, welchen edle Motive zu Grunde liegen, und selbst edle Motive reichen nicht aus, um schlechte Mittel zu entschuldigen. Der harte und lange Kampf des Hauses Medici in Florenz gegen ihre Nebenbuhler hatte ihren Grund im Privathaß. Die Erhebung des Kaisers Paul auf den russischen Thron war auch nicht von edlen Motiven begleitet. Ebenso wenig wird Jemand die Höllenmaschine von Fieschi, welche so manchem edlen Manne das Leben raubte, als Mittel vertheidigen, weil derselbe damit angeblich Frankreich befreien wollte. Das nämliche gilt von der Pulververschwörung in England, oder sollten diejenigen nicht strenge bestraft werden, welche z. B. mit Vorschiebung edler Motive hier unter den Großrathssaal mehrere Fässer Pulver verstecken würden, um damit den Großen Rath in die Luft zu sprengen? Nicht darüber, daß die Gesetze gegen den Hochverrath zu streng sind, beklagen sich die Freisinnigen aller Länder, sondern darüber, daß der Begriff des Hochverraths undeutlich ist, daß man diesen Begriff auf die unschuldigsten Handlungen ausdehnt, und daß aus einer sauren Miene gegen den Fürsten ein Hochverrath abstrahirt wird. Schon Graf Strafforth, welcher zu den Zeiten Karls des I. lebte, sagte: ein undeutliches Gesetz ist wie ein Feuer, dessen Rauch man nicht sieht u. s. w. So beklagt man sich bei der berüchtigten Geschichte mit Professor Jordan in Kurhessen nicht darüber, daß auf den Hochverrath strenge Strafen gesetzt sind, sondern darüber, daß aus einer Menge unbedeutender Vorgänge gegen ihn der Hochverrath construirt worden ist, und daß man aus denselben einen Beweis zusammengestoppelt hat, um ihn zum Hochverräther zu machen, daß man um einen solchen Beweis zusammenzustoppeln, die Untersuchung fünf Jahre lang fortdauern ließ, und ihn am Ende dann zu fernern fünf Jahren Einsperrung verurtheilte. In der Kriminalgesetzgebung kann man nicht auf Naturereignisse und einen ungewöhnlichen Lauf der Dinge Rücksicht nehmen, sondern bloß auf dasjenige, was die Erfahrung lehrt, gleich wie bei einem Strome die Dämme auf den höchsten bekannten Wasserstand, nicht aber auf ganz außergewöhnliche Naturereignisse eingerichtet werden. Ich bin weit entfernt, barbarische Gesetze für den Hochverrath vorzuschlagen, wie diejenigen unter den römischen Kaisern waren, wo nicht bloß der Hoch-

verräther selbst, sondern auch dessen Kinder als ehrlos erklärt wurden. Aber dennoch möchte ich den Hochverrath streng bestrafen, und auf den höchsten Grad desselben die Todesstrafe beibehalten. Selbst Mittermayer, einer der mildesten Strafrechtslehrer, anerkennt, daß die Todesstrafe, falls solche nicht gänzlich abgeschafft werden sollte, für den Hochverrath nicht ungerecht sei. Ich glaube, daß den Fortschritten unserer Zeit durch das Gesetz vom 7. Juli 1832 vollkommen Genüge geleistet ist, indem es in Abweichung von allen Gesetzgebungen Europas vorschreibt, daß der Hochverrath mit dem Tode bestraft werden könne, während die übrigen Gesetzgebungen vorschreiben, daß derselbe mit dem Tode bestraft werden solle. Ich habe den neuen Entwurf mit dem gegenwärtigen Gesetze über den Hochverrath verglichen und habe finden müssen, daß das gegenwärtige Gesetz die Mitte hält zwischen allzu großer Milde und allzu großer Strenge, es ist dasselbe schärfer, praktischer und kürzer abgefaßt. Schon die Definition ist besser, indem sie den Hochverrath als ein „Unternehmen" bezeichnet. Durch diesen Ausdruck ist einem allfälligen Mißbrauch in der Anwendung besser gesteuert, als durch die Definition wie sie im §. 95 des Entwurfs enthalten ist, indem der Ausdruck Unternehmen eine That bezeichnet, welche in die äußere Erscheinung getreten sein muß, um als eine strafbare Handlung angesehen zu werden. Dadurch, daß man die Todesstrafe für den Hoch- und Landesverrath abschafft und sie in Zuchthaus umwandelt, untergräbt man den Glauben des Volkes an die Wichtigkeit und Größe dieser Verbrechen. Man ist in den übrigen Theilen der Schweiz schon ziemlich an sogenannte Putsche gewöhnt. Daß wir unser Volk auch an so etwas gewöhnen, wird wohl Niemand wünschenswerth finden. Eine Regierung soll nicht nur als Aufrechthalterin eines politischen Systemes, sondern auch als Aufrechthalterin der Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit angesehen werden. Im Berner Charakter liegt ein großer Begriff von Ordnung und Gesetzlichkeit, und wir sind wohl derjenige Kanton in der Schweiz, wo diese Begriffe am festesten wurzeln. Hüten wir uns, diese Festigkeit des berner Charakters dadurch zu untergraben, daß wir die gemeingefährlichen Verbrechen mit Leichtsinn behandeln. Man muß bedenken, daß wir nicht infolge einer Revolution hier sitzen; denn wer der Bewegung von 1831 diesen Namen geben wollte, der würde ihren Charakter gänzlich verkennen. Nicht um Exzesse zu begehen, sondern um solche zu verhindern und die damals losgelassenen Leidenschaften zu mässigen, haben sich edle Männer damals an die Spitze der Bewegung gestellt, und eben das Streben, die Ruhe und Gesetzlichkeit zu erhalten, bezeichnet am beßten den Charakter jener Zeit. So wie eine allzugroße Strenge keinen Nutzen bringt, so führt in aufgeregten Zeiten eine allzu große Milde der Gesetze zu exzeptionnellen Maßregeln, zu Aufstellung von Militärkommissionen, Kriegsgerichten u. s. w., während ich lieber durch ein Obergericht beurtheilt werden will, welches für die unparteiische und sachgemäße Anwendung der Gesetze wohl die beßte Garantie giebt. Ich schließe daher dahin, daß für Hochverrath und Landesverrath die Todesstrafe nicht abgeschafft, und der Titel I des vorliegenden Entwurfs im Sinne des Gesetzes über Hochverrath vom Jahr 1832 umgeändert werde.

Stettler. Ich will in einem Strafgesetzbuch nicht allzu große Milde, dennoch bin ich mit dem Herrn Präopinanten nicht ganz einverstanden, für den Hochverrath die Todesstrafe aufzustellen. Bei der Aufstellung von Strafen muß man immer von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß sie nicht bloß angedroht, sondern in vorkommenden Fällen wirklich exequirt werden. Würde man hier die Todesstrafe androhen, so zweifle ich, daß dieselbe in vorkommenden Fällen vom Richter angewendet werde. Ich will nicht bis auf die Römer und andere Völker zurückgehen, um die Richtigkeit meiner Ansicht zu erzeigen, sondern ich will mich ganz einfach auf einen Kriminalisten berufen, welcher vom Herrn Präopinanten zu Begründung der Todesstrafe citirt worden ist. Mittermayer will die Todesstrafe, aber wo? In einem Königreiche, wo der Souverain nicht in der ganzen Masse des Volkes, sondern in einer einzigen Person besteht, welche durch strenge und scharfe Gesetze gegen allfällige Angriffe auf ihr Leben u. s. w. geschützt werden muß. Der Hochverrath in Monarchien ist in der Regel mit einem Anschlag auf das Leben des Monarchen selbst verbunden. Wir leben aber Gottlob in einer Republik, wo alle diese Verhältnisse sich anders gestalten, wo der Souverain in der Masse des Volkes besteht, und wo die Regierung sich auf das Zutrauen des Volkes stützen muß. Da ist es nicht nothwendig, den Hochverrath mit dem Tode zu bedrohen, ja es wäre nicht einmal klug, indem unsere Gerichte eine solche Strafe niemals aussprechen würden, insofern nicht mit dem Hochverrath sich andere Verbrechen verbinden, welche an sich todeswürdig sind. In diesem Falle sorgt der vorliegende Entwurf hinlänglich, daß der Verbrecher seine Strafe finde, und wenn bei einem Hochverrathsversuche irgend eine Magistrats- oder andere Person das Leben verlieren sollte, so würde nach dem vorliegenden Entwurfe die Todesstrafe die unmittelbare Folge eines solchen Verbrechens sein. Von allen Fällen von Hochverrath, welche in neuerer Zeit in der Schweiz vorgekommen sind, ist mir ein einziger bekannt, wo die Todesstrafe ihre Anwendung fand, nämlich im Kanton Tessin. Ob dieser Fall Ihre und überhaupt die Billigung der Schweiz erhalten hat, müßte ich bezweifeln, gleichwie ich bezweifeln muß, daß Sie, Tit., wünschten, daß solche Fälle bei uns vorkommen könnten. Zwar mag in dem lebhaften Temperamente des Italieners ein Hauptgrund zu jenen Vorfällen liegen, ich glaube aber dennoch, daß wenn Sie, Tit., die Wahl hätten, Ihnen die Zustände des Kantons Bern lieber wären, als diejenigen des Kantons Tessin, wo die Uebergänge von einer Regierungsform zur andern infolge des wärmern südlichen Blutes nicht so milde vor sich gingen wie hier. Würden Sie den Hochverrath mit Todesstrafe bedrohen, so würden Sie einen Bölimann aufstellen, vor dem sich bald Niemand fürchten würde, da Jedermann sich bald überzeugen könnte, daß er nicht gefährlich sei. — Dagegen erlaube ich mir eine andere kurze Bemerkung. Der Entwurf macht einen Unterschied zwischen Hochverrath und Landesverrath. Was für einen wichtigen Unterschied man darin zu finden glaubt, vermag ich nicht einzusehen, sondern mir scheinen beide Begriffe im Wesentlichen das Nämliche zu bedeuten; ich halte es daher für eine Vereinfachung, wenn statt zwei Begriffen nur einer aufgestellt wird, ungefähr in dem Sinne, daß unter Hochverrath jeder Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates verstanden wird. Ich trage daher dahin an, daß dieser ganze Titel in dem so eben erwähnten Sinne zu neuer Redaktion zurückgeschickt werde.

Fellenberg. Ich glaube, es sei wichtig, daß wir übereinkommen, welche Handlungen als Verbrechen zu bezeichnen, und mit welcher Strafe dieselben zu bedrohen sind, damit unser Volk weiß, woran es sich zu halten hat, und damit der Geist der Gesetzlichkeit bei ihm gehoben und der Geist der Losgebundenheit unterdrückt werde. Daß die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten werde, ist ganz am Orte, denn es soll dieselbe auf sichern Füßen stehe, gegen Gewaltthätigkeiten der Leidenschaftlichkeit geschützt und durch dieselbe die Rechte der einzelnen Privaten gesichert werden, damit thörichte Reaktionsversuche im Keime erstickt werden, und wir dem Bürgerkriege und dem Aufruhr entgehen. Daß aber für Aufruhr und Hochverrath die Todesstrafe aufgestellt werde, dazu kann ich nicht stimmen, denn nicht nur erreicht diese Strafe namentlich bei politischen Vergehen ihren Zweck nicht, sondern sie dient vielmehr dazu, die Parteileidenschaften zu erhöhen und die Gemüther auf lange Zeit hinaus zu erbittern. Daß der Hochverrath strenge bestraft werde, ist wohl am Orte, aber ich glaube, es soll hier eine Strafe gewählt werden, welche zu dem Verbrechen paßt und welche geeignet ist, hochverrätherischen Gelüsten von vorne herein den Faden abzuschneiden. Ein Hochverräther gefährdet den Staat und die Verfassung, welche den Privaten Schutz ihrer Rechte gewährt. Ein Hochverräther macht sich also des Schutzes desjenigen Staates unwürdig, welchen er angegriffen hat; es liegt in seiner Handlungsweise eine Art Verzichtleistung auf diejenigen Wohlthaten, welche ihm die angegriffene Staatseinrichtung zu geben im Stande ist. Es ist daher billig, daß eine solche Person aus dem Staate vertrieben werde, und es möchte eine Art Deportation für derartige Verbrechen die angemessenste Strafe sein. Man sollte mit irgend einem überseeischen Staate, wie Texas, oder Buenos Ayres in Unterhand-

lungen treten, um solche dorthin zu deportiren. Jedenfalls aber stimme ich gegen die Todesstrafe, denn der Mensch hat ungeachtet der Stellen, welche in der Bibel vorkommen, nicht das Recht, seinem Mitmenschen das Leben zu nehmen, welches Gott allein ihm geben konnte. Ich trage daher dahin an, daß für den Hochverrath die Todesstrafe nicht, wohl aber eine Art Deportation aufgestellt werde.

Straub. Ich glaube, daß die Todesstrafe streng genommen laut des vorliegenden Entwurfs für den Hochverrath nicht ausgeschlossen ist, indem die §§. 97 und 101 wohl ein Minimum der Strafe, nicht aber ein Maximum angeben, es ist also eine höhere Strafe nicht ausgenommen, namentlich in dem Falle, wo mit dem Hochverrath noch Verbrechen anderer Art, wie Mord u. s. w. verbunden wären. Ob es aber zweckmäßig ist, die Todesstrafe für den Hochverrath allein auszusprechen, das müßte ich bezweifeln, denn wenn die Leidenschaften verschiedener politischer Parteien aufgeregt sind, so könnte leicht das Maß zu voll und die Todesstrafe angewendet werden, obschon man solches bei spätern ruhigern Zeiten sehr bedauern würde, denn jede andere Strafe kann man ganz oder theilweise wieder aufheben und gutmachen, ausgenommen die Todesstrafe, welche auch mit dem beßten Willen nicht wieder gut gemacht werden kann. Ich möchte daher vor der Aufstellung der Todesstrafe im vorliegenden Falle warnen. Was den Antrag des Herrn Stettler betrifft, die beiden Begriffe von Hochverrath und Landesverrath in einen einzigen zu vereinigen, so kömmt dieß in's nämliche heraus, nur möchte dann weniger Deutlichkeit eintreten, als es jetzt der Fall ist. In allen Gesetzgebungen, welche ich kenne, sind die Begriffe von Hochverrath und Landesverrath getrennt aufgestellt, und wenn Sie nachschlagen wollen, so werden Sie finden, daß dieß zwei Begriffe sind, und man besser thut, dieselben der großen Deutlichkeit wegen getrennt zu behandeln. Was die vom Herrn Fellenberg beantragte Deportation betrifft, so möchte die Aufstellung dieser Strafe gefährlich sein, da Sie bereits alle diejenigen Strafarten im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches bestimmt haben, welche bei uns ihre Anwendung finden sollen, und die Deportation nicht unter diesen vorkömmt; zwar bin ich mit der Zweckmäßigkeit dieser Strafart einverstanden, es kann sich aber heute nicht darum handeln, neue Strafarten aufzustellen. Ich trage daher auf unveränderte Annahme dieses Titels an.

Zeerleder. Mit den Strafbestimmungen für politische Vergehen hat es eine eigene Bewandtniß. Die Gesetze bleiben in der Regel länger, als diejenigen, welche sie gemacht haben, und nicht selten ist es vorgekommen, daß diejenigen, welche für politische Verbrechen Strafbestimmungen aufstellten, deren Schärfe an sich selbst erfahren haben, wie es namentlich in Frankreich der Fall war, wo die meisten, welche die Guillotine einführten, selbst durch dieselbe spazirt sind. Es frägt sich hier hauptsächlich, ob man für den Hochverrath die Todesstrafe einführen will. Das Hauptargument für die Einführung derselben hat Herr Gerichtspräsident Manuel angebracht, nämlich die Gemeingefährlichkeit des Hochverrathes. Man muß aber bedenken, daß die Todesstrafe sich nicht wieder gut machen läßt, und daß politische Verbrecher in der Regel nicht auf dieselbe Linie zu stellen sind, wie gemeine Verbrecher, insofern jene nicht wirklich gemeine Verbrechen, wie Mord und Todschlag, damit in Verbindung gebracht haben, wo dann nicht nur das politische Verbrechen, sondern auch das gemeine Verbrechen bestraft wird, und wo nach dem vorliegenden Entwurfe die Todesstrafe angewendet werden kann; daß ein gemeines Vebrechen, welches in Verbindung mit politischen Tendenzen begangen wird, dadurch gemildert werden soll, scheint mir eine verderbliche Richtung der Zeiten. So wurde z. B. in Frankreich ein Mann, welcher zwei Kinder ermordete, dadurch zu vertheidigen gesucht, daß man die Behauptung aufstellte, er habe geglaubt, die beiden getödteten Kinder seien die Kinder des Herzogs von Berri gewesen, und es habe deren Ermordung einen rein politischen Zweck gehabt u. s. w. Dieß sind Schändlichkeiten, und solche gemeine Verbrechen sollen, wenn sie auch wirklich in politischer Aufregung ihren Grund haben, mit dem Tode bestraft werden. Anders verhält es sich aber mit politischen Vergehen, welche nicht mit gemeinen Verbrechen verbunden sind; da möchte ich vor der Aussprechung der Todesstrafe warnen. Der Vorwurf, welchen man den hier vorgeschlagenen Strafen macht, als wären dieselben nicht strenge genug, ist wohl nicht begründet, denn sie gehen bis zum Maximum der Zuchthausstrafe, welche der gegenwärtigen Schellenwerkstrafe gleich kömmt. Daß diese Strafen milde zu nennen seien, wird wohl Niemand behaupten, welcher bedenkt, daß in Oesterreich und Italien die in neuerer Zeit vorgekommenen hochverrätherischen Umtriebe nur mit Kettenstrafe geahndet wurden, während doch Jedermann dieselben nicht zu milde, wohl aber zu hart fand, und sie in ganz Europa bedeutendes Aufsehen erregten. Ich stimme zu unveränderter Annahme des in Berathung liegenden Titels.

Weber, Regierungsrath. Der erste Einwurf, welcher gemacht wurde, betrifft die zu große Milde des Entwurfes, und geht dahin, daß im Wesentlichen die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Hochverrathsgesetzes vom Jahr 1832 aufgenommen, und für den höchsten Grad des Hoch- und Landesverraths die Todesstrafe gesetzt werde. Herr Gerichtspräsident Manuel hat aber nicht den Entwurf angegriffen, sondern bloß das Gesetz von 1832 vertheidigt. Dieß muß mir gleichgültig sein, indem ich nicht das Hochverrathsgesetz von 1832, sondern den vorliegenden Entwurf zu vertheidigen habe, in welchen Sie letztes Jahr eingetreten sind; da dem letztern aber nur der Vorwurf gemacht worden ist, daß er nicht die Todesstrafe aufstelle, so will ich auch den Entwurf nur gegen diesen Vorwurf vertheidigen. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche mehrere Redner gegen die Einführung der Todesstrafe beim Hochverrath angebracht haben, sondern vorerst nur ganz kurz die Behauptung widerlegen, daß das Hochverrathsgesetz von 1832 das mildeste von Europa sei. Das Zürcher Strafgesetzbuch bestraft in §. 90 den Hochverrath nicht mit dem Tode; da Zürich in der Schweiz, und die Schweiz in Europa ist, so stellt sich die von Herrn Manuel gestellte Behauptung als eine irrige heraus. Der Grund, warum in monarchischen Staaten der Hochverrath mit dem Tode bedroht wird, liegt, wie bereits angemerkt worden ist, in der Regierungsform, man denke an die Majestätsverbrechen, und deßhalb muß man sich nicht verwundern, wenn Muttermayer der Todesstrafe das Wort redet; denn ich will den Herrn Redner selbst fragen, ob ein deutscher Professor an irgend einer Hochschule Deutschlands bestehen könnte, wenn er die Behauptung aufstellen würde, der Hochverrath solle nicht mit dem Tode bestraft werden; — es wäre dieß wohl eine sehr heikle Sache. Die zwei Zumessungsgründe des §. 75 gelten auch für den Gesetzgeber — bei der Androhung der Strafen; der Herr Redner hat aber selbst zugestanden, daß Hochverräther nicht immer verstockte Bösewichter, zuweilen edle Menschen seien. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, es sei die Begriffsbestimmung des Hochverraths undeutlich; da aber diese Behauptung bloß hingeworfen und nicht nachgewiesen worden ist, so ist eine Widerlegung derselben nicht möglich und auch nicht nothwendig. Tit., ich bin kein Humanitätsprediger, sondern ich will, daß jedes Verbrechen mit einer angemessenen Strafe bedroht, und vorkommenden Falles die Strafe auf's strengste angewendet werde. Aber hüte man sich, eine Strafe auszusprechen, welche niemals ihre Anwendung finden wird. Allzustrenge Strafen verfehlen ihren Zweck stets, indem die Erfahrung lehrt, daß die Richter eher den Thatbestand nicht auffinden, als daß sie eine im Verhältniß zum Verbrechen übertriebene Strafe erkennen. In Frankreich, wo der Code Napoléon für den Hochverrath die strengsten Strafen, und namentlich die Todesstrafe aufstellt, hat man die Erfahrung gemacht, daß die Richter auch bei der offenbarsten Schuld des Beklagten denselben lieber freisprachen, um ihn vor allzugroßer Strafe zu bewahren, während sie das Schuldig ausgesprochen hätten, wenn die Strafe milder gewesen wäre. Es hat ein solches Verfahren den Nachtheil, daß der Glaube des Volkes an eine strenge Bestrafung gesetzlich strafbarer Handlungen untergraben wird. Dieß hat man in Frankreich eingesehen, und im Jahr 1832 mehrere Modifikationen eintreten lassen, welche eine mildere Bestrafung des Hochverrathes gestatten. Man hat gefragt, ob das nicht ein todeswürdiges Verbrechen sei, wenn Jemand den Großen Rath in die Luft sprengen wollte, und ob die Zuchthausstrafe in einem solchen Falle wohl ausreichen würde. Tit., ein solcher

Mensch wäre nicht nur ein Hochverräther, sondern er wäre auch ein Mörder, und als solcher würde er nach dem vorliegenden Entwurfe zum Tode verurtheilt. Man vergesse nicht, daß die Regierungen ändern, und die Strafgesetze bleiben. Aus allen den Gründen, welche im Verlaufe der Diskussion des weitern entwickelt worden sind, glaube ich, Ihnen, Tit., von der Aufstellung der Todesstrafe beim Hochverrath abrathen zu sollen. — Ein zweiter Antrag geht dahin, die Begriffe von Hochverrath und Landesverrath in Einen zu verschmelzen. Hierauf ist bereits geantwortet worden, und ich kann mich daher kurz fassen. Daß beides verschiedene Begriffe sind, ergiebt sich aus der einfachen Durchlesung der betreffenden Paragraphen. Verschiedenheit der Zwecke fällt in die Augen. Wollen Sie beide Begriffe vereinigt in den nämlichen Paragraph bringen, so müßte dann der Paragraph noch einmal größer werden, und könnte leicht zu Verwirrung führen. Jedenfalls wird das Gesetzbuch deutlicher, wenn man die Begriffe trennt, wie es viele andere Gesetzbücher, z. B. das zürcherische und würtembergische, gemacht haben. — Ein dritter Antrag geht dahin, im §. 95 die Worte „mittelst Verletzung der Staatsbürger- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während eines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz“ zu streichen, und einfach zu setzen: „der Hochverrath wird begangen, 1) durch Angriff u. s. w.;“ es ist jedoch für den weniger gebildeten Richter, welcher den in den Compendien aufgestellten Begriff über Hochverrath nicht im Gedächtniß haben kann, eine große Erleichterung, wenn er den Begriff selbst ausführlich im Gesetzbuche aufgestellt findet. Das Nämliche ist der Fall mit dem Antrage im §. 98 die Worte „aus mittelbarem oder unmittelbarem Interesse an der That“ zu streichen. Diese Worte schaden hier nichts, wohl aber dienen sie zur Verdeutlichung. — Von der von Herrn Fellenberg beantragten Strafe der Deportation kann hier nicht wohl die Rede sein, da diese Strafart im allgemeinen Theil nicht aufgenommen worden ist. Zum Schlusse muß ich noch, um Mißverständnisse zu verhüten, darauf aufmerksam machen, daß die hier angedrohte Zuchthausstrafe gleich bedeutend ist mit dem frühern Schellenwerk. Aus allen diesen Gründen trage ich auf unveränderte Annahme dieses Titels an.

A b s t i m m u n g.

Für unveränderte Annahme . . .	86	Stimmen.
„ gefallene Meinungen	28	„

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 5.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

(Fortſetzung der dritten Sitzung. Mittwoch den 21. Februar 1844. Berathung über den beſondern Theil des Entwurfs eines Strafgeſetzbuches der Republik Bern..)

„Titel II."

„Von Widerſetzung und Ungehorſam gegen die Obrigkeit."

„I. Aufruhr."

„§. 104. Wenn eine Anzahl von wenigſtens zehn Perſonen ſich öffentlich zuſammengerottet und die Abſicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerſtehen, geſchehe dieſes, um eine Verfügung oder die Unterlaſſung oder Zurücknahme einer ſolchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen; ſo iſt ein Aufruhr vorhanden."

„1. Des erſten Grades."

„§. 105. Im Falle die Zuſammengerotteten auf Befehl der Polizeibehörde oder deren Beamten oder der bewaffneten Macht ſogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren; ſo ſollen nur die Anſtifter und Anführer (§. 77, Nr. 7) und zwar mit Gefängniß beſtraft werden.

Mit derſelben Strafe ſind auch diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer verſammelten Volksmenge, oder ſchriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufſätze beſtimmt und deutlich zu einem Aufruhr, welche nicht zum Ausbruche gekommen iſt, aufgefordert haben."

„2. Des zweiten Grades."

„§. 106. Wenn die Aufrührer, wider den dreimal mit lauter Stimme ausgeſprochenen Befehl der Polizeibehörde oder deren Beamten oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zuſammenrottung beharren, jedoch die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt, ehe noch jene an Perſonen oder Sachen Gewalt verübt hatten; ſo ſollen

1. die Anſtifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren,
2. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren,
3. die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

Bei Zumeſſung dieſer Strafen iſt vorzüglich auch darauf zu achten, ob erſt durch Anwendung militäriſchen Zwangs, oder ohne daß dieſer nothwendig war, die Ruhe hergeſtellt worden."

„§. 107. Unter Waffen werden alle Werkzeuge verſtanden, welche, ihrer gewöhnlichen Beſtimmung nach, zu Zufügung lebensgefährlicher Verletzungen in Angriff oder Vertheidigung dienen oder die hiezu vorzugsweiſe geeignet ſind, ſowie diejenigen, welche im vorliegenden Falle zu ſolchem Zwecke beſtimmt oder gebraucht wurden."

„3. Des dritten Grades."

„§. 108. Sind von der zuſammengerotteten Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Perſonen oder Sachen verübt worden; ſo ſollen, abgeſehen von den durch eine Theilnahme oder Begünſtigung dieſer Verbrechen verwirkten Strafen (§§. 81—85),

1. die Anſtifter und Anführer des Aufruhrs, wenn jene Gewaltthätigkeiten in Mord, Todtſchlag, Brandſtiftung oder Raub beſtehen, mit mindeſtens fünfjährigem Arbeitshaus bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe, bei Gewaltthätigkeiten geringerer Art mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren,
2. die gemeinen Theilnehmer des Aufruhrs, falls ſie bewaffnet waren, ſowie diejenigen, welche den Aufrührern, zu Unterſtützung ihrer Abſicht, Waffen oder Munition verſchafft haben, mit Arbeitshaus von drei bis acht Jahren, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft werden."

„Allgemeine Beſtimmungen über den Aufruhr."

„1. In Betreff der Zumeſſung der Strafe."

„§. 109. Bei Zumeſſung der in den §§. 105—108 angedrohten Strafen iſt außer den bereits angegebenen Rückſichten, vorzüglich auch auf die Veranlaſſung des Aufruhrs, namentlich ob die Zuſammenrottung mit Vorbedacht geſchehen oder plötzlich entſtanden, und im Falle des §. 108 insbeſondere auf den Umſtand zu achten, ob und in welchem Maße die Anſtifter, Anführer oder Theilnehmer des Aufruhrs bemüht waren, die Verübung von Gewaltthätigkeiten zu verhüten."

„2. In Betreff der Zuläſſigkeit der Verweiſung."

„§. 110. Mit den in den §§. 105—108 feſtgeſetzten Freiheitsſtrafen, ſofern nicht zugleich wegen Theilnahme an der Verübung von Mord, Todtſchlag, Brandſtiftung oder Raub eine Beſtrafung eintritt, kann auch bei Kantonsangehörigen Verweiſung aus dem Kanton oder aus der Eidgenoſſenſchaft nach §. 20, Nr. 3 verbunden werden."

„II. Gewaltſame Widerſetzung gegen die Obrigkeit."

„§. 111. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltſam ſich widerſetzt; wer eine obrigkeitliche oder in obrigkeitlichem Auftrage handelnde Perſon durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu Vornahme, Unterlaſſung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen ſucht; wer eine ſolche Perſon während der Ausübung ihres Amtes oder aus Rache wegen einer Amtshandlung mit Gewaltthätigkeiten bedroht oder thätlich mißhandelt; der iſt, vorausgeſetzt, daß dieſe Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs an ſich tragen, der gewaltſamen Widerſetzung gegen die Obrigkeit ſchuldig."

„§. 112. Die Strafe dieſes Verbrechens beſteht:

1. inſofern thätliche Mißhandlung der obrigkeitlichen oder in obrigkeitlichem Auftrag handelnden Perſon ſtatt

hatte (vorausgesetzt, daß diese nicht ein noch schwereres Verbrechen begründe) oder die Widersetzung überhaupt mit Waffen geschah, in Arbeitshaus bis zu vier Jahren oder Gefängniß von wenigstens vier Monaten, mit welchem Geldbuße bis auf achthundert Franken verbunden werden kann;

2. insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Gefängniß, verbunden mit Geldbuße bis auf zweihundert Franken, oder auch bloß in letzterer Strafe."

„§. 113. War die Widersetzung gegen ein gesetzwidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Beauftragten gerichtet, so ist (wo nicht die Bedingungen des §. 66 oder 70 eintreten) die Strafe derselben innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mindern."

„III. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel."

„§. 114. Wer unbefugter Weise die von öffentlichen Behörden oder Beamten unterzeichneten und öffentlich angehefteten Bekanntmachungen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt oder verunstaltet, oder ebenso die Siegel öffentlicher Behörden oder Beamten, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht, ablöst oder beschädigt; der ist, sofern in der Handlung nicht ein schwereres Verbrechen liegt, mit Gefängniß bis auf fünf Monate oder Amtsverweisung bis auf ein Jahr, beide verbunden mit einer Geldbuße bis auf einhundert Franken, zu belegen."

„IV. Befreiung von Gefangenen."

„A. Durch Andere."

„§. 115. Wer einen Gefangenen, es sei vor oder nach der Beurtheilung, aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, der soll (falls er dabei kein schwereres Verbrechen verübt) bestraft werden:

1. wenn es durch Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewalt an den zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen geschehen ist, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren;
2. wenn die Befreiung auf andere ungesetzliche Art bewirkt worden, mit Gefängniß.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt, auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Gefangene verhaftet war, sowie auf den Umstand zu achten, ob die That aus eigenem Interesse oder aus Theilnahme an der Person des Gefangenen verübt wurde.

Geschah die Befreiung von dem Ehegatten des Gefangenen, oder von Verwandten oder Verschwägerten desselben in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie; so hat der Thäter Gefängnißstrafe verwirkt, welche in den unter Nr. 2 genannten Fällen sechs Wochen nicht übersteigen darf."

„B. Selbstbefreiung eines Gefangenen."

„§. 116. Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, verwirkt hierdurch allein keine Strafe. Hat er jedoch dabei Gewalt an Personen oder eine andere strafbare Handlung verübt, so ist er der Strafe dieser Handlungen unterworfen."

„V. Uebertretung der Verweisung oder Eingrenzung."

„1. Der Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft."

„§. 117. Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft verwiesen worden ist und unter irgend einem Vorwande, ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß, vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung dahin zurückkehrt, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängniß von mindestens drei Monaten, letzteres verbunden mit einer Geldbuße bis auf dreihundert Franken, bestraft und hernach zu Vollendung seiner Strafzeit wieder über die Grenze geschafft werden.

Bei solchen Uebertretern indessen, deren Verweisung anstatt eines Theils einer verwirkten Zuchthausstrafe eingetreten war, mag das Gericht auf Fortsetzung der ursprünglich verhängten Enthaltungsstrafe, soweit diese nicht durch den bereits ausgestandenen Theil der Verweisungszeit getilgt ist, erkennen und dieselbe um höchstens ein Jahr verlängern."

„2. Der Amtsverweisung und der Eingrenzung."

„§. 118. Wer auf gleiche Weise eine ihm durch ein Strafurtheil auferlegte Amtsverweisung oder Eingrenzung übertritt, soll mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre, verbunden mit Geldbuße bis auf einhundert Franken, belegt und nachher zur Vollendung seiner Verweisungs- oder Eingrenzungsstrafe angehalten werden."

„VI. Uebertretung des Verbots der Wirths- und Schenkhäuser."

„§. 119. Eine Uebertretung des durch ein Strafurtheil auferlegten Verbots des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen, verbunden mit Geldbuße bis auf sechszehn Franken, zu bestrafen."

Weber, Regierungsrath. Jeder Bürger ist dem Gesetze Achtung und Gehorsam schuldig. Der Ungehorsam ist entweder bloß passiver Art, oder er ist mit irgend einer Gewalt gegen die Behörden verbunden. Der nicht gewaltthätige Ungehorsam ist im Allgemeinen nicht mit Strafe belegt, es treten gegen ihn die Exekutivmaßregeln und allfällige Civilfolgen ein. Ist dagegen der Ungehorsam mit Gewalt verbunden, und geht er in der Form des Widerstandes oder des Angriffes zu Werk, so ist er strafbar und bildet den allgemeinen Begriff der Widersetzlichkeit. Dieß Verbrechen theilt sich in das des Aufruhrs und das der Widersetzlichkeit im engern Sinne. Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Verbrechen ist etwas schwer zu ziehen, es kömmt an auf die größere oder geringere Gefahr der Verletzung, oder Auflösung der öffentlichen Ordnung und der Autorität der Staatsgewalt. Neuere Gesetzgebungen haben nun die Feststellung dieser Grenzlinie dem richterlichen Ermessen anheim gegeben, wie z. B. der badische Entwurf; andere dagegen haben die Grenze gezogen nach einem bestimmten Verhältniß der theilnehmenden Personen, wie das baierische und französische Strafgesetzbuch, und die Anzahl 10 oder 20 als Normalzahl angenommen. Dieser Grundansicht folgt auch der Entwurf, einestheils aus Berücksichtigung des bisherigen Gesetzes, anderseits um für ein so wichtiges Verbrechen zu einer bestimmten Definition zu gelangen, woran der Bürger leicht erkennen kann, ob Aufruhr vorhanden sei oder nicht; endlich um die richterliche Willkür zu beschränken, welche in politischen bewegten Zeiten nicht selten ist. Die aufgestellten drei Grade des Aufruhrs liegen ganz in der Natur der Sache, denn die bestimmten Strafen sind zureichend für unsern Kanton, sie sind aber auch nicht übermäßig hart. Dasselbe gilt von der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Anhangsweise folgen noch einige Fälle von Angriffen gegen die Obrigkeit, namentlich Verletzung amtlicher Anschläge, so wie Befreiung eines Gefangenen; sodann ausnahmsweise einige Fälle nicht gewaltthätigen Ungehorsams, wie Uebertretung von Verweisungen, der Eingrenzung und des Wirthshausverbots, worüber ich nichts zu bemerken habe. Ich empfehle Ihnen den Titel, wie er ist.

Stettler. Im Allgemeinen finde ich das Gesetz über den Hochverrath von Anno 1832 viel angemessener und dem Zwecke entsprechender als die hier vorgeschlagenen Paragraphen über denselben Gegenstand. So ist hier für den Begriff von Aufruhr eine bestimmte Zahl von Personen angegeben, während das Gesetz von 1832 keine vorschreibt. Die Eigenschaften des Aufruhrs bestehen nicht in der Zahl der Personen, welche der Obrigkeit mit Gewalt widerstehen wollen, sondern gerade darin, daß irgend Jemand mit Gewalt widersteht. Wenn nach dem Entwurfe zehn und mehr Personen sich öffentlich zusammenrotten, in der Absicht, der Regierung mit Gewalt zu widerstehen, so wird dieß als Aufruhr bezeichnet; wenn aber z. B. vier bis fünf und noch mehr Personen ganz das Nämliche thun, so ist es dann kein Aufruhr. Es ist nicht selten der Fall, daß mit wenigen, aber starken Personen mehr ausgerichtet wird, als mit vielen schwachen und zaghaften; so können z. B. acht starke Kerls mehr ausrichten, als zehn ordinaire Personen. Die Zahl scheint mir hier ausgelassen werden zu sollen, indem man den Begriff eines Verbrechens nicht von Zufälligkeiten abhängig machen soll, welche sich nicht als praktisch erweisen. Ich schlage statt „10 Personen" vor, „mehrere Personen." Das Gesetz von 1832 hat einen Artikel, welcher speziell von der geheimen Aufsammlung von Kriegsvorräthen

spricht. Auch dieser Artikel hat sich als praktisch ausgewiesen, und ich möchte ihn in den Entwurf aufnehmen. Ebenso scheint mir hier ein Artikel zu fehlen, über Ungehorsam gegen amtliche Befehle. Der §. 111 spricht wohl von der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit, es können aber Fälle vorkommen, wo eine Widersetzlichkeit Strafe verdient, wenn sie schon nicht mit Gewaltthätigkeiten begleitet ist. Ich möchte in diesem Sinne auf Aufnahme eines angemessenen Paragraphen antragen. Schließlich glaube ich, noch auf den §. 113 aufmerksam machen zu sollen, wo Widersetzung gegen ein gesetzwidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Beauftragten als ein Minderungsgrund aufgestellt wird. Es scheint mir, dieser Paragraph dürfte von allzu großen Konsequenzen sein und leicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als wäre Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit erlaubt. Ich möchte daher diesen Paragraph ganz einfach streichen.

Weber, Regierungsrath. Der erste Antrag des Herrn Stettler geht dahin, statt einer bestimmten Zahl, eine unbestimmte zum Begriff für den Aufruhr anzunehmen, ähnlich wie es im Gesetz von 1832 sein soll. Der Herr Antragsteller ist in dieser Beziehung im Irrthum. Der §. 8 dieses Gesetzes sagt: „Wenn sich mehr als 10 Personen zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Regierung thätlich zu widersetzen u. s. w., so machen sie sich des Vergehens des Aufstandes schuldig.“ Sie sehen also, Tit., daß auch in dem gegenwärtig geltenden Hochverrathsgesetz eine bestimmte Zahl von Personen zum Begriff von Aufstand und Aufruhr (§. 11) erfordert ist. Dieses Gesetz erfordert mehr als 10, unser Entwurf wenigstens 10 Personen, das ist gleichgültig — wenn nur die Zahl bestimmt ist. Im Jura galt früher der Code pénal und auch dieser stellt die Zahl von 20 Personen auf. Schon diese beiden Umstände wären ein Rechtfertigungsgrund für die Beibehaltung einer bestimmten Zahl, indem es nicht zweckmäßig ist, bisher geltende Verfügungen, welche sich als praktisch ausgewiesen haben, abzuändern. Die übrigen Gründe für Aufstellung einer bestimmten Zahl sind im Eingangsrapporte angeführt worden, so daß ich zu Vermeidung von Wiederholungen auf dieselben hinweise. Was die Aufnahme eines Paragraphen über die heimliche Auffammlung von Kriegsvorräthen betrifft, so scheint mir diese nicht nothwendig, indem sich eine solche Handlung je nach den Umständen unter die Begriffe von Versuch subsumiren läßt. Herr Stettler will einen Paragraphen über Ungehorsam gegen amtliche Befehle und Verfügungen aufnehmen. Ueber gewaltsame Widersetzlichkeit spricht der §. 111; besteht die Widersetzlichkeit aber in einem passiven Widerstande, so kann hier nicht wohl von einer Kriminalstrafe die Rede sein, sondern es ist dies dann Sache der polizeilichen Exekution. Wenn Jemand nicht folgen will, so muß er und wird nöthigen Falls mit Gewalt dazu gezwungen. Ich möchte daher von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abstrahiren. Der Redner hat es gefährlich gefunden, den §. 113 beizubehalten, weil durch denselben die Widersetzlichkeit gegen amtliche Personen eine Art Sanktion erhalte, und er will, da demjenigen, welchem von Seite der obrigkeitlichen Beamten Unrecht geschehen ist, das Recht der Beschwerde bei oberer Behörde zusteht, diesen Paragraph streichen. Es scheint mir, dieser Paragraph sei etwas mißverstanden worden. Wenn die Fälle von §. 66 oder 70, welche von der Nothwehr und der erlaubten Selbsthülfe sprechen, ihre Anwendung finden, so ist derjenige, welcher sich der Nothwehr und der Selbsthülfe auf eine erlaubte Weise bedient hat, schuldlos. Sind hingegen diese Fälle nicht anwendbar, so macht das gesetzwidrige Verfahren der Obrigkeit die Widersetzung gegen dieses Verfahren nicht straflos, sondern sie bildet nur einen Minderungsgrund, d. h. die vom Gesetz ausgesprochene Strafe findet ihre Anwendung, aber in geringerm Maaß. Die nämliche Bestimmung ist in den hessischen, badischen und würtembergischen Gesetzbüchern aufgenommen, und wenn diese Staaten sich nicht scheuen, eine solche Bestimmung aufzustellen, so wird ein Freistaat dabei wohl auch nichts zu befürchten haben. Ich stimme zu unveränderter Annahme des Artikels.

Abstimmung.

Für den Titel, wie er ist . .	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

„Titel III.“

„Von strafbaren Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.“

„I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes.“

„§. 120. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll, falls die Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, verbunden mit Geldbuße bis auf zweihundert Franken, oder auch mit letzterer allein bestraft werden.“

„II. Amtserschleichung.“

„§. 121. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen von Geld oder anderen Vortheilen die Uebertragung eines öffentlichen Amtes verschafft hat, soll mit Amtsentsetzung, womit Gefängniß bis zu drei Monaten verbunden werden kann, bestraft werden. Liegt aber in der Handlung des Thäters noch ein anderes Verbrechen, so ist die Strafe dieses letztern, nebst Amtsentsetzung, zu verhängen.“

„III. Bestechung.“

„§. 122. Wer, um einen öffentlichen Beamten zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen worden sein oder nicht, wegen Bestechung bestraft werden:

1. mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn der Bestechende den Beamten zu einer pflichtwidrigen, entweder dem Staat oder einer Privatperson nachtheiligen Handlung oder Unterlassung verleiten wollte;
2. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn die Bestechung ohne jene Absicht, oder nur zu dem Zwecke geschehen ist, um die Nachtheile einer Haft, einer Untersuchung oder Strafe von sich abzuwenden.

Ist in Folge der Bestechung die von dem Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.“

„IV. Verletzung der Amtsehre.“

„§. 123. Wer öffentliche Behörden oder Beamte, der Republik Bern oder des eidgenössischen Bundes, während der Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf ihre amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, unter Berücksichtigung der Würde des Amtes des Beleidigten und der Schwere der Beleidigung, wegen Verletzung der Amtsehre bestraft werden:

1. wenn die Beleidigung in Worten, Schrift oder Zeichen oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit Geldbuße bis auf fünfzig Franken oder Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Amtsverweisung bis zu vier Monaten; und wenn eine solche Beleidigung öffentlich oder mittelst der Presse geschah, mit Geldbuße bis auf einhundert Franken, oder Gefängniß bis zu vier Monaten oder Amtsverweisung bis zu einem Jahre;
2. wenn die Beleidigung durch Thätlichkeit begangen worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre nebst Geldbuße bis auf zweihundert Franken.

Die unter Nr. 1 genannten Geldbußen können auch mit den daselbst bezeichneten Freiheitsstrafen verbunden werden.“

„§. 124. Sollte der Beleidiger durch ein gesetzwidriges Verfahren oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Beamten zu der Beleidigung veranlaßt worden sein, so findet die Vorschrift des §. 113 ihre Anwendung.“

„§. 125. Eine Verletzung der Amtsehre soll nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden, mit Ausnahme der gegen den Großen Rath oder die oberste Bundesbehörde gerichteten Beleidigungen, welche auch ohne eingelangte Klage zu bestrafen sind.“

Weber, Regierungsrath. Namens der Gesetzgebungskommission soll ich anzeigen, daß im ganzen Entwurf der Unterschied zwischen Staatsdienern und Staatsbeamten nirgends vorkömmt, weil dieselbe von der Ansicht ausging — durch den vorliegenden Projekt werden die Gesetze vom Juli und Dezember 1832, worin diese Unterscheidung vorkömmt, aufgehoben. Wer Beamteter ist oder nicht, dieß zu bestimmen — ist Sache des öffentlichen Rechts, d. h. der organischen Gesetze. — Zu Verhütung von Mißverständnissen finde ich mich veranlaßt zu bemerken, daß die Fälle, wo sich Beamtete eines Vergehens schuldig machen, nicht in diesem Titel behandelt sind, sondern im Titel XVIII. Man könnte dafür halten, daß Amtserschleichungen und Bestechungen unter die Amtsverbrechen zu setzen seien, allein wer ein Amt zu erschleichen sucht, ist noch nicht Beamteter, und unter Bestechung ist hier nicht das Vergehen des Beamteten gemeint, der sich bestechen läßt, sondern das Vergehen des Privaten, der einen Beamten zu bestechen sucht, und so möchten diese Vergehungen hier ihre rechte Stelle finden. Die Verletzung der Amtsehre gehört streng genommen nicht hieher, sondern in den Titel über Ehrverletzungen. Die Ehrverletzung eines Beamten in Bezug auf amtliche Funktion mag einen Schärfungsgrund abgeben, keineswegs bildet sie aber ein eigenes Delikt. Die Gesetzgebungskommission hat indessen diese Gründe nicht hinlänglich gefunden, und die §§. 123—125 in diesem Titel gelassen, nach dem Beispiel mehrerer neuer Gesetzgebungen und namentlich des hiesigen Gesetzes vom Jahr 1832. — Als Berichterstatter finde ich mich verpflichtet, noch Folgendes anzuzeigen. Bei den letzten Berathungen erlaubte ich mir die Gesetzgebungskommission aufmerksam zu machen auf eine Lücke in diesem Titel, bezüglich der Wahlbestechungen bei Ur- und Wahlversammlungen und andern Wahlen. Die Gesetzgebungskommission abstrahirte jedoch von einer hier einschlagenden Bestimmung aus folgenden Gründen: 1) Der Begriff von Bestechung sei zu unbestimmt, es sei schwer, im praktischen Leben auszumitteln, was Bestechung sei. 2) Wegen der gefährlichen Folgen und wegen allfälliger Collisionen mit dem Großen Rathe, z. B. wenn derselbe eine Großrathswahl gutheißen sollte, und dann das Gericht eine Entsetzung aussprechen würde. 3) Es werden Bestechungsfälle selten bei uns vorkommen. Gegen diese Gründe bemerke ich Folgendes. Der Begriff von Bestechung ist definirt in den §§. 122 und 275 und zwar genügend; will man die Bestechung überhaupt nicht strafen, so müssen auch diese Paragraphen wegfallen und keine Verbrechen der Bestechung im Coder aufgestellt werden; es wäre dieß aber nicht angemessen, sondern wenn auch, wie es wirklich der Fall ist, der Begriff von Bestechung etwas schwer zu definiren ist, so muß man dagegen dem Verstande des Richters anvertrauen, daß er die richtige Mitte zu treffen wisse. Um allfällige Collisionen mit dem Großen Rathe zu vermeiden, könnte eine ähnliche Bestimmung, wie im badischen Entwurfe, aufgestellt werden. Der §. 664 des bad. Ges. lautet nämlich folgendermaßen: „Wurde im Falle des §. 662 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.“ Diese Bestimmung kann auch hier aufgenommen werden, und es würde dadurch die Befürchtung vor Collisionen gehoben. Was den dritten Grund anbetrifft, daß nämlich Bestechungen bei uns nicht vorkommen, so schadet, falls diese Behauptung richtig ist, die Aufnahme eines Paragraphen für Bestechung bei Wahlen u. s. w. nichts. Allein neuere Vorfälle haben mich belehrt, daß der Fall wohl vorkommen dürfte; von einem sehr glaubwürdigen Manne, den Sie, Tit., alle kennen, habe ich ein Beispiel aus älterer Zeit unter der abgetretenen Regierung vernommen, welches charakteristisch ist. Es ließ nämlich ein Kandidat für den Großen Rath allen denjenigen, welche ihm stimmen wollten, ein splendides Essen versprechen auf den Fall, daß er gewählt würde. Er wurde erwählt mit 50 Stimmen, und zum Essen stellten sich 56 Personen ein. Sollten übrigens die direkten Wahlen eingeführt werden, was ich nicht wünsche, so würde dann jedenfalls eine derartige Bestimmung nicht überflüssig sein; denn an vorkommenden Fällen wird es wenigstens nicht fehlen. Aehnliche Bestimmungen sind übrigens in dem Code pénal Art. 113; in den würtembergischen Gesetzen §. 160, in den braunschweigischen §. 113, in den Entwürfen für Baden §. 662 und Hessen §. 190 und andern Gesetzgebungen. Ich empfehle Ihnen den Titel wie er vorliegt, wünsche aber, daß eine Bestimmung über die Bestechung bei Wahlen aufgenommen werde.

Straub. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission erlaube ich mir einige Bemerkungen über den letzten vom Herrn Berichterstatter berührten Gegenstand, betreffend die Bestechung bei Wahlverhandlungen. Der Herr Rapporteur hat zwar die Gründe theilweise angeführt, welche die Gesetzgebungskommission bewogen haben, von einer derartigen Bestimmung zu abstrahiren, indessen glaube ich sie in etwas vervollständigen zu sollen. Die Gesetzgebungskommission hat gefunden, daß wenn bei einer Wahl irgend etwas unförmliches vorgegangen sei, bereits eine Behörde vorhanden sei, welcher es zusteht, eine solche Wahlverhandlung zu untersuchen und allfällig zu kassiren. Diese Behörde ist das diplomatische Departement und in letzter Instanz der Große Rath. Man hat gesagt, es gebe hier und da etwas bei den Wahlen vor, welches für Bestechung könne angesehen werden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei manchen Wahlen etwas vorkömmt, das als Bestechung kann ausgelegt werden, wie z. B. das Versprechen eines Trunks, einer Mahlzeit, oder anderer Gefälligkeiten, daß aber solches wirklich als Bestechung sollte angesehen und beurtheilt werden, dazu könnte ich nicht stimmen, um so mehr, als z. B. ein Trunk an vielen Orten so ziemlich gäng und gäb ist. Die Untersuchung, ob eine Bestechung vorgefallen sei oder nicht von Seite richterlicher Behörden, könnte übrigens Anlaß geben zu bedeutenden Chikanen und Umtrieben. Nehmen wir an, es sei ein anerkannt redlicher und braver Mann mit fester politischer Meinung in den Großen Rath gewählt worden, z. B. Herr Schultheiß Tscharner, und es wäre einer Partei daran gelegen, ihn für eine ganze Sitzung von dem Großen Rathe auszuschließen, so hätte dieselbe nichts anderes nöthig, als kurz vor Beginn der Sitzung eine Anzeige auf Bestechung zu machen. Der daherige Prozeß würde lange genug dauern, um den Angeklagten auf Monate seines Rechtes als Mitglied des Großen Rathes zu berauben, ungeachtet der Große Rath geneigt wäre, die Wahl als gültig anzuerkennen, es wäre dieß ein Nachtheil, welcher mit dem gehofften Vortheil in keinem Verhältnisse stünde, um so mehr, als es nicht in der Stellung des Großen Rathes läge, eine solche richterliche Untersuchung mir nichts dir nichts zu unterdrücken. Ich glaube daher um Collisionen zu vermeiden, sollte von der Aufnahme einer Bestimmung über Bestechung bei Wahlen abstrahirt werden. Sollten Sie, Tit., es indessen nothwendig finden, so ist jedenfalls zu wünschen, daß eine solche nicht anders, als unter der vom Herrn Rapporteur beantragten Modifikation geschehe.

Stettler. Der Titel hier spricht nur von den Bestechenden, nicht aber von den Bestochenen. Der Herr Rapporteur sagt zwar, es sei später von den Bestochenen die Rede, in diesem Falle sollte aber hier auf den betreffenden Titel hingewiesen werden. Was die Aufstellung einer Bestimmung über Bestechung bei Wahlverhandlungen betrifft, so möchte ich den Antrag des Herrn Berichterstatters wiederholen, indem mir ein Fall von Bestechung, welcher vor ein oder zwei Jahren begegnet, bekannt ist, und dieser den Beweis leistet, daß derartige Bestechungen keine Unmöglichkeit sind. Ein erfreulicher Fortschritt ist es, daß unter den Strafen für Verletzung der Amtsehre der Widerruf nicht enthalten ist. Man hat Beispiele, daß ehrenwerthe Männer lieber freiwillig in das Exil giengen, als daß sie eine Behauptung, welche sie für wahr hielten, ungeachtet der Aussprüche der Gerichte, widerrufen hatten. Der Widerruf ist für einen Mann, welcher aus Ueberzeugung gesprochen zu haben vermeint, und welcher Ehre im Leibe hat, eine harte Strafe, und ich finde es daher ganz am Orte, daß diese Strafart in den Entwurf nicht aufgenommen worden ist. Es dünkt mich aber, daß in diesem Falle die Strafe für Verletzungen der Amtsehre zu milde seien, wenn man auch unsere Nachbarstaaten sieht und in den Zeitungen liest, wie derartige Vergehen mit einer Buße von mehrern tausend Franken belegt werden, und solches vergleicht mit dem hier aufgestellten Maximum einer Buße von

hundert Franken, so dünkt es mich, daß die Strafen höher gestellt werden sollten. Ich trage daher in dieser Beziehung auf eine Verschärfung der Strafe an.

Fellenberg. Bestechungen sollen nicht im Charakter unseres Volkes liegen, sagt man; ich möchte aber solches bezweifeln und glaube, daß wenn sie auch nicht so häufig vorkommen, sie doch unter dieser oder jener Gestalt doch wenigstens vorkommen. Wir haben sie erfahren im Kanton Zürich und anderswo, und deren nachtheiligen Einfluß gesehen. Wir müssen darauf achten, daß im öffentlichen Leben jede Abirrung von einer redlichen zuverlässigen Bahn verhindert, und daß nicht nur der Bestochene, sondern auch der Bestechende bestraft werde. Ich würde mich, wie der Herr Präopinant ebenso über die Ausmerzung des Widerrufs als einen Fortschritt freuen, wenn ich nicht so eben gehört hätte, daß das Achtungsgesetz ungeachtet dieses Entwurfes beibehalten werden solle; das kann ich nicht begreifen, und es scheint mir ein Widerspruch, über den nämlichen Gegenstand zwei Gesetze zu haben. Eine Haupteigenschaft eines Strafgesetzbuches soll darin bestehen, daß sowohl die Anordnung desselben, als dessen einzelne Bestimmungen so einfach als möglich seien, es kömmt mir daher als eine Wiederholung vor, daß hier im §. 123 von der Verletzung der Amtsehre die Rede ist, und dann der Titel XVII im Allgemeinen von Angriffen auf die Ehre handelt. Meiner Ansicht nach sollten sämmtliche Angriffe auf die Ehre in einem einzigen und nicht in zwei Titeln behandelt werden. Ein bedenklicher Umstand scheint mir der, daß einem Bürger, welcher einem Beamten eine herabwürdigende Handlung, Pflichtverletzung u. s. w. vorwirft, der Beweis der Wahrheit nicht zusteht. Es sollte jedem freistehen, dasjenige zu beweisen, was er als Behauptung aufgestellt hat, abgesehen davon, ob der Beleidigte ein Beamter ist oder nicht. Ich trage daher dahin an, daß die Einrede der Wahrheit auch gegen Beamten stattfinde.

Obrecht. Ich erinnere mich noch gar gut, als zur Zeit der direkten Wahlen öfters eine Art Bestechung vorkam, indem derjenige, welcher auf die Wahl aspirirte, vor der Wahl denjenigen, welche gut wählen würden, Käs, Brod und Wein versprach, unter dem gut wählen war nämlich verstanden, daß man denjenigen wähle, welcher solches versprochen hatte. Er wurde auch wirklich in den Großen Rath gewählt, und begreiflich giengen alle diejenigen, welche ihm gestimmt hatten, nach der Wahl in's Wirthshaus, und aßen und tranken dort auf seine Kosten. Ich wählte damals auch mit, und glaube auch gut gewählt zu haben, obschon ich diesem Manne die Stimme nicht gegeben hatte. Ich gieng daher wie die andern mit in's Wirthshaus und aß und trank wacker mit, indem ich glaubte, so gut gestimmt zu haben, als jeder andere. Ich sah jedoch in diesem Verfahren, welches beinahe bei allen Wahlen vorkömmt, keine Bestechung, welche zu bestrafen wäre, denn warum sollte es den Wahlmännern nicht erlaubt sein, nach der Wahl mit diesem oder jenem einen Schoppen trinken zu dürfen; das ist kein großes Unglück. Ein größeres Unglück wäre es, wenn wegen solcher Kleinigkeiten eine Wahl sollte angegriffen werden, und so eine Menge Chikanen entstehen können. Das beßte Mittel gegen Bestechung liegt wohl in den direkten Wahlen der Urversammlungen, denn es wird sich gewiß jeder hüten einem solchen Manne die Stimme zu geben, von welchem man glauben könnte, er ließe sich bestechen.

Neukom. Bestechungen liegen nicht im Charakter unseres Volkes; es lehrt indessen die Erfahrung, daß Bestechungen bei Wahlen nichts unmögliches sind, und daß sie in andern Kantonen ziemlich häufig vorkommen. In England, wo die Wahlverhandlungen eines der wichtigsten Momente des dortigen Lebens bilden, sind Bestechungen vorherrschend und werden daselbst als ein großes Uebel angesehen. Ich halte dafür, daß ein Paragraph über die Bestechungen bei Wahlverhandlungen ganz am Platze sei, kommen keine Bestechungsfälle vor, so schadet er wenigstens nichts.

Weber, Regierungsrath. Herr Stettler wünschte Renvoi auf den Titel XVII. Ich halte dieß als eine Redaktionsveränderung und es versteht sich daher die Erheblichkeit von selbst. Derselbe wirft ferner den Strafen für Verletzung der Amtsehre vor, sie seien zu mild; er trägt daher auf deren Verschärfung an. Man muß jedoch nicht vergessen, daß die Strafen im vorliegenden Titel nur für solche Fälle angedroht sind, wo die Ehrverletzung in der Form liegt, durch Mißachtung des Ansehens der Regierung, welche er repräsentirt. Alle übrigen Fälle von Ehrverletzungen dagegen sind im Art. 17 behandelt, und, wie Sie aus §. 267 entnehmen wollen, geht das Maximum der Strafe für Verleumdung bis auf Fr. 500 Buße und bis zu drei Jahren Arbeitshaus, und die Fälle, wo die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, wird vorbehalten. Der Vorwurf allzu großer Milde scheint mir daher nicht gegründet, insonderheit wenn man den §. 270 im Auge hat, wo Verleumdung gegen öffentliche Behörden oder Beamten in Beziehung auf ihre amtlichen Verrichtungen als ein Schärfungsgrund aufgestellt ist. Dadurch wird auch der Antrag des Herrn Fellenberg beseitigt, indem die Verletzung der Amtsehre unter diesen Titel und nicht unter den Titel XVII gehört, weil die Verletzung der Amtsehre nicht eine gewöhnliche Injurie ist, sondern, wie die Aufschrift des Titels andeutet, eine strafbare Handlung gegen das obrigkeitliche Ansehen. Aus dem nämlichen Grunde kann ich dem fernern Antrage des Herrn Fellenberg, die Einrede der Wahrheit zu gestatten, nicht beipflichten; denn hier wird nicht das Materielle der Ehrverletzung bestraft, sondern bloß die Form, in welcher sie erscheint, nicht die Unwahrheit, sondern die Unanständigkeit wird bestraft, indem eine öffentliche Behörde oder ein Beamter in der Ausübung seines Amtes gegen jeglichen Angriff geschützt werden soll, wo nicht die Bedingungen der §§. 113 und 124 eintreten. Was den von mir gestellten Antrag betrifft, für Bestechungen bei Wahlverhandlungen einen eigenen Artikel aufzunehmen, so verweise ich auf diejenigen Gründe, welche in meinem Eingangsrapporte und im Verlaufe der Diskussion dafür angebracht worden sind, wobei im Falle der Erheblichkeit auf den Bestechenden und den Bestochenen Rücksicht genommen werden kann. Sie, Tit., werden entscheiden.

Abstimmung.

1) Den berathenen Titel im Ganzen anzunehmen	26 Stimmen.
Für gefallene Bemerkungen . . .	gr. Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages, betreffend die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über Bestechungen bei Wahlen . .	gr. Mehrheit.
3) Für Erheblichkeit des Antrages, betreffend die Verschärfung der Strafbestimmungen des §. 123	Niemand.
Dagegen	gr. Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages, dem Angeklagten im Falle des §. 123 das Recht des Beweises der Wahrheit einzuräumen	50 Stimmen.
Dagegen	41 „
5) Für Versetzung des §. 123 in den Titel XVII	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

„Titel IV."

„Von Friedensstörungen."

„I. Störung des Religionsfriedens."

„§. 126. Wer mit Gewalt oder Drohung von Gewalt in eine Kirche oder einen andern, von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes eindringt; wer auf gleiche Weise Religionsdiener während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen anfällt oder gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen zu verhindern sucht; der soll, sofern diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, wegen Störung des Religionsfriedens mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden."

„§. 127. Wer auf ungebührliche Weise, jedoch ohne Gewalt oder Drohung von Gewalt, die Ruhe und Ordnung einer solchen religiösen Versammlung stört, oder eine gottesdienstliche Handlung unterbricht, oder Religionsdiener während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen beleidigt, ist mit Gefängniß bis

zu vier Monaten, verbunden mit Geldbuße bis auf einhundert Franken, zu bestrafen."

„II. Störung des Hausfriedens."

„§. 128. Wer rechtswidriger Weise in eines Andern Wohnung oder den zu derselben gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt oder gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, der soll wegen Störung des Hausfriedens, sofern er sich dabei nicht eines schwereren Verbrechens schuldig macht, auf Klage des Betheiligten bestraft werden:

1. wenn er keine Gewalt an Personen verübt hat, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Amtsverweisung von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, beide verbunden mit Geldbuße bis auf fünfzig Franken;
2. wenn er Gewalt an Personen verübt hat, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Amtsverweisung nicht unter sechs Monaten, beide verbunden mit Geldbuße bis auf einhundert Franken.

Das Tragen von Waffen und die Verübung von Gewalt an Sachen, sofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, sind bei der Störung des Hausfriedens als Erhöhungsgrund der Strafe binnen ihrer gesetzlichen Grenzen anzusehen. Auch sollen gegen denjenigen, welcher einen Störer seines Hausfriedens eigenmächtig entfernt, sowie gegen die, welche ihm hierin beistehen, die Bestimmungen über unerlaubte Selbsthülfe (§. 131) keine Anwendung finden."

„III. Nöthigung."

„§. 129. Wer rechtswidriger Weise durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung nöthigt, der soll, sofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß oder Amtsverweisung, nebst Geldbuße bis auf zweihundert Franken, die in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann, unter sehr erschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden."

„IV. Drohungen."

„§. 130. Wer einen Andern durch Zucken eines Messers oder anderer solcher Werkzeuge, welche, entweder ihrer gewöhnlichen Bestimmung nach zu Zufügung lebensgefährlicher Verletzungen in Angriff oder Vertheidigung dienen, oder doch hiezu vorzugsweise geeignet sind, thätlich bedroht, ohne daß die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht; der ist mit Gefängniß von zwei bis acht Wochen, oder Amtsverweisung von zwei bis sechs Monaten (mit welchen Strafarten auch Geldbuße bis zu fünfzig Franken verbunden werden kann) zu belegen.

Wer außerdem einem Andern mit widerrechtlichen Handlungen droht, der soll, sofern nicht das Gesetz für besondere Fälle eine schwerere Strafe festsetzt, auf Anzeige des Bedrohten mit Gefängniß, bei Drohungen mit Mord oder Brandstiftung aber auch ohne solche Anzeige mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden."

„V. Unerlaubte Selbsthülfe."

„§. 131. Wer mit Umgehung der amtlichen Hülfe, außer den gesetzlich erlaubten Fällen, seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche eigenmächtig geltend macht, der ist, sofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, wegen unerlaubter Selbsthülfe mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Amtsverweisung bis zu drei Monaten, beide verbunden mit Geldbuße bis auf einhundert Franken, oder auch mit letzterer allein zu bestrafen."

Weber, Regierungsrath. Dieser Titel begreift unbefugte eigenmächtige Handlungen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuwider sind, und nicht unter den Begriff eines schwereren Verbrechens fallen, die z. B. übergehen in Aufruhr, Hochverrath u. s. w. Auch hat man die Herabwürdigungen der Religion, welche nicht mit Gewaltthaten verbunden sind, deßhalb mit Recht unter die Injurien versetzt. Zugleich hat dieser Titel im Auge behalten, daß es eine Selbsthülfe giebt, die darum nicht strafbar ist, weil sie als Nothmittel gegen rechtswidrige gewaltthätige Angriffe gerichtet ist; deßhalb ist am Schluß des §. 128 eine Wiederholung der Bestimmungen über rechtsmäßige Vertheidigung des Hausfriedens aufgenommen worden. Herr Oberst Koch, wegen Unpäßlichkeit abgehalten, den Sitzungen der Gesetzgebungskommission beizuwohnen, hat derselben angezeigt, er wünsche zu diesem Titel einen Zusatz über Störung von Urversammlungen, Amtswahlversammlungen, Gemeindsversammlungen und Versammlungen von Staats- und Gemeindsbehörden, was Ihnen im Auftrag der Gesetzgebungskommission angezeigt wird. Die Gesetzgebungskommission glaubt, ein solcher Paragraph sei nicht absolut nothwendig. Meine persönliche Meinung wäre allerdings für dessen Aufnahme; Sie, Tit., werden indessen über die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung entscheiden. Ueber die übrigen Paragraphen habe ich vorläufig nichts zu bemerken.

Stettler. Wünscht, daß ein Paragraph über Störung der öffentlichen Ruhe durch Nachtmuthwillen u. s. w. aufgenommen werde.

Fellenberg. Den Vorschlag des Herrn Oberst Koch möchte ich unterstützen, indem wir Beispiele haben, daß Wahl- und Gemeindsversammlungen durch einige störrische Individuen in ihrem ordentlichen ruhigen Gange gestört worden sind. Solchem Unfuge muß man zuvorkommen, damit die Unordnung und der Parteigeist nicht nachtheilig auf gesetzliche Versammlungen und deren Verhandlungen einwirken. — Im zweiten Alinea des §. 130 ist auf die Bedrohung einer Person mit widerrechtlichen Handlungen eine Strafe bis auf 3 Jahre Arbeitshaus gesetzt. Man kann aber einem mit Handlungen drohen, welche nicht gerade widerrechtlich, dennoch geeignet sind, den freien Willen und die freie Willensäußerung eines Menschen zu unterdrücken. Wie Ihnen bekannt ist, erlaubte ich mir gestern einige Bemerkungen über das Forstwesen. Es scheinen diese einem Mitgliede dieser hohen Versammlung so sehr mißfallen zu haben, daß es mir nachher gedroht hat, falls ich nochmals im gleichen Sinne mich äußern würde, so werde er auf eine Art gegen mich auftreten, vor der ich mich zu scheuen hätte. Obschon nun solche Drohungen auf mich keinen Einfluß haben, und ich meine Ueberzeugung nach wie vor ohne Scheu, wie es sich für einen Republikaner geziemt, aussprechen werde, so scheint mir doch, es sollten derartige Drohungen gegen Mitglieder des Großen Rathes, wenn sie auch keine Rechtsverletzung enthalten, dennoch verboten und mit einer Strafe bedroht werden; denn nicht Jedermann ist in meiner Lage, daß er ungeachtet solcher Drohungen seine Meinung ungescheut sagen darf, was doch für das Wohl unseres Gemeinwesens ein unbedingtes Erforderniß ist.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Auch ich möchte den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch unterstützen, denn es ist wesentlich, daß wir eine Bestimmung haben, welche die Sicherheit und Ruhe der gesetzlichen Versammlungen gegen die Angriffe muthwilliger Personen wahrt, indem sonst der Richter bei vorkommenden Fällen in Verlegenheit käme, was für eine Strafe er aussprechen soll.

Straub. Ich erlaube mir, ganz kurz den Grund anzuführen, warum die Gesetzgebungskommission es nicht für absolut nothwendig gefunden hat, einen solchen Artikel aufzunehmen. Der §. 128 sagt, daß wer rechtswidriger Weise in eines andern Wohnung oder in den zu derselben gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt, oder gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, wegen Störung des Hausfriedens bestraft werden solle. Würde nun Jemand auf diese Weise in das Lokal eindringen, wo eine gesetzliche Versammlung sich aufhielte, so würde er sich eine Störung des Hausfriedens zu Schulden kommen lassen und auch nach diesem Paragraph bestraft werden, indem das Lokal, in welchem sich die Versammlung befindet, zur Zeit der Versammlung deren Wohnung bildet, und als solche angesehen werden soll. Wenn Sie es indessen nothwendig finden, darüber eine spezielle Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so hat die Gesetzgebungskommission nichts dawider. Was den Antrag des Herrn Fellenberg betrifft, auch für Drohungen mit nicht widerrechtlichen Handlungen eine Strafe in

das Gesetzbuch aufzunehmen, so könnte ich derselben nicht beistimmen, und müßte im Gegentheil sehr davor warnen, indem die Bestrafung einer solchen Drohung eben so sehr und noch mehr am unrechten Orte wäre, als die Bestrafung einer Handlung, welche keine Widerrechtlichkeit enthielte. Daß es Dinge giebt, von denen man nicht gerne reden hört, ist nicht in Abrede zu stellen, daß aber solche nicht bestraft werden können, wird wohl Jedermann leicht einsehen.

Meßmer, Regierungsstatthalter, unterstützt den Antrag des Herrn Koch, namentlich zu Sicherung der Gemeindsverhandlungen und trägt auf eine Redaktionsveränderung an, dahin gehend: daß im §. 126 statt „Religionsdiener" gesetzt werde „Religionslehrer".

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, findet die im §. 130 ausgesprochene Strafe für die Drohung mit dem Messer und und ähnlicher Werkzeuge zu geringe, indem das Messerzucken bei vielen jungen Leuten sehr gebräuchlich sei und den Anfang zu größern Verbrechen bilde.

Weber, Regierungsrath. Die von Herrn Regierungsstatthalter Meßmer beantragte Redaktionsveränderung ist ohne Abstimmung erheblich, nach dem Reglement. Gegen den Antrag des Herrn Oberst Koch ist keine Bemerkung gefallen, und da derselbe auch mit meinen Ansichten übereinstimmt, so wäre jede fernere Bemerkung darüber überflüssig, somit ist er erheblich. Herr Stettler will für den Nachtlärmen eine Bestimmung aufgenommen wissen. Ich kann diesem Antrage aus dem einfachen Grunde nicht beistimmen, weil der Nachtlärmen eine Polizeiübertretung ist, und der vorliegende Entwurf nur von den Kriminalverbrechen und Vergehen handelt, nach §. 2 aber die Bestimmungen über Polizeiübertretungen besondern Gesetzen vorbehalten sind. Der Nachtlärm wird bestraft werden, auch wenn hier nichts davon gesagt ist, indem viele gegenwärtig geltenden Polizeiverordnungen, wie es bereits im Vorwort zum ersten Entwurf gesagt worden ist, durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben werden sollen. Was den Antrag des Herrn Fellenberg betrifft, auch Drohungen mit nicht widerrechtlichen Handlungen zu bestrafen, so hat Herr Gerichtspräpräsident Straub bereits darauf geantwortet. Entweder ist eine Handlung', mit der gedroht wird, widerrechtlich und strafbar, oder sie ist erlaubt; im erstern Falle wird sie bestraft, im letztern hingegen nicht, weil doch eine erlaubte Handlung nicht bestraft werden kann. Was die von Herrn Knechtenhofer beantragte Straferhöhung für das Messerzucken betrifft, so kann ich dieselbe nicht empfehlen, weil das Maximum von acht Wochen Gefängniß und Fr. 50 Buße für eine bloße Drohung, wo noch gar keine Verletzung stattgefunden hat, ziemlich hoch ist. Ich stimme zu unbedingter Annahme des Titels mit Vorbehalt des von Herrn Oberst Koch gemachten Antrages.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme des Titels .	1 Stimme.
Für gefallene Bemerkungen . . .	Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages, eine Bestimmung über Störung der öffentlichen Ruhe durch Nachtlärm aufzunehmen . .	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für Erheblichkeit des Antrages, eine Vorschrift über Störung gesetzlicher Versammlungen aufzustellen	Mehrheit.
4) Für Verschärfung der Strafbestimmung des §. 130	38 Stimmen.
Dagegen	64 „

„Titel V."

„Von gemeingefährlichen Verbrechen."

„I. Brandstiftung."

„§. 132. Wenn Jemand an Wohnungen oder an andern Orten, wo, gewöhnlich oder auch nur im Augenblicke der That, Menschen sich aufhalten, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat; so soll derselbe bestraft werden, wie folgt:

1. mit dem Tode, wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat und dieser Erfolg als wahrscheinliche Folge der Brandstiftung von dem Thäter vorausgesehen werden konnte; ebenso wenn, ohne daß ein solcher Erfolg eintrat, die Absicht des Thäters auf Tödtung gerichtet war;
2. mit mindestens zwölfjährigem Zuchthaus, wenn dabei einer der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintrat;
   a. wenn außer dem in Nr. 1 genannten Falle ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat oder ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich beschädigt worden ist;
   b. wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen erregt worden ist;
   c. wenn der Brand an einem Orte erregt worden, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde;
   d. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
   e. wenn die Brandstiftung zur Zeit von Aufruhr, von Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth verübt wurde;
   f. wenn sie an Gebäuden, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe geschah, vorausgesetzt, daß der Thäter hievon Kenntniß hatte;
   g. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub oder ein anderes, mit Arbeitshaus oder einer noch höhern Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder von Andern begangen werden könne;
   h. wenn der Verbrecher schon einmal wegen Brandstiftung bestraft worden ist;
3. mit Zuchthaus von sechs bis auf sechszehn Jahre, wenn keiner der genannten erschwerenden Umstände dabei eingetreten ist."

„§. 133. Wer, ohne Gefahr für Menschen und fremde Wohnungen, an Waldungen, noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder, Torfmoore, oder andere Gegenstände, welche zu einer für fremdes Eigenthum gemeingefährlichen Verbreitung des Feuers besonders geeignet sind, Brand angelegt hat, der soll mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren belegt werden."

„§. 134. Wer außer den in den §§. 132, 133 bezeichneten Fällen fremdes Eigenthum oder eine eigene Sache mit Gefahr für fremdes Eigenthum in Brand steckt, ist, nach der Größe des verursachten oder bedrohten Schadens, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in ganz geringfügigen Fällen auch bloß mit Gefängniß, doch nicht unter einem Monate, und niemals gelinder, als die Strafe bei Anwendung des §. 234 ausfallen würde, zu bestrafen."

„§. 135. Das Verbrechen der Brandstiftung ist als vollendet anzusehen, sobald der gebrauchte Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat."

„§. 136. Wer seine eigene Sache, ohne Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, in Brand steckt, der ist, sofern es in betriegerischer Absicht geschah, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

„§. 137. Wer, nach gelegtem Brande, aus eigenem Antriebe entweder den Ausbruch des Feuers verhindert oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, bevor noch ein anderer, als der durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkte Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, ist von Strafe frei.“

„§. 138. Wenn in den in §§. 132 — 134 genannten Fällen der Brand durch Fahrlässigkeit verursacht worden ist; so soll der Thäter, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängniß oder Amtsverweisung, beide verbunden mit Geldbuße bis auf fünfhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.“

„II. Gemeingefährliche Ueberschwemmung und Beschädigung von Bauwerken.“

„§. 139. Wer, mit gemeiner Gefahr für Anderer Personen oder Eigenthum, eine Ueberschwemmung verursacht, oder Brücken, Straßen oder andere Bauwerke auf eine Weise beschädigt, daß dadurch eine gemeine Gefahr für Anderer Personen oder Eigenthum entsteht, der ist, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren zu bestrafen.

Würde die That aus Fahrlässigkeit verübt, so soll dieselbe gleich der aus Fahrlässigkeit begangenen Brandstiftung (§. 138) bestraft werden.“

„III. Gemeingefährliche Vergiftung.“

„§. 140. Wer in der Absicht (§. 42), Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkauf bestimmte Waaren oder überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, der soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, mit mindestens zwölfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, auch wenn Niemand durch die That an seiner Gesundheit beschädigt worden ist.“

Geschah eine solche Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße bis auf achthundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, oder auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu erkennen.“

„§. 141. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen oder zu tödten, den Aufenthaltsort oder die Nahrungsmittel derselben auf eine Weise vergiftet, daß dadurch eine gemeine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Thiere Anderer entsteht, der soll mit Arbeitshaus von drei bis sieben Jahren, und wenn dadurch eine wirkliche Beschädigung von Thieren Anderer erfolgt ist, je nach der Größe und Ausdehnung der Beschädigung mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Geschah die Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, verbunden mit Geldbuße bis auf zweihundert Franken, oder auch auf letztere allein zu erkennen.“

„§. 142. Die Verbreitung einer Viehseuche ist nach den Bestimmungen des §. 141 zu bestrafen.“

Weber, Regierungsrath. In diesem Titel sind behandelt: Brandstiftungen, gemeingefährliche Ueberschwemmungen, Beschädigungen von Bauwerken und gemeingefährliche Vergiftungen. Einige Gesetzgebungen sprechen von Brandlegung, unser Entwurf dagegen von Brandstiftung; da unser Sprachgebrauch sich dieses Ausdrucks bedient, so wird es besser sein, sich an den Sprachgebrauch zu halten; es kömmt darauf an, daß der Begriff des Verbrechens scharf bestimmt werde, der Name, den man ihm giebt, thut nichts zur Sache. Die Brandstiftung ist ohne Unterschied, ob sie im einzelnen Fall gemeingefährlich ist oder nicht, hier aufgenommen worden, weil sich dieß schwer unterscheiden läßt, und die Brandstiftung ihrer Natur nach, selten ihren Wirkungen nach, in bestimmte Grenzen eingeschlossen werden kann. Bei der Vergiftung hat man den Stoff mehr in der Hand, deßhalb es hier leichter ist, gemeingefährliche Vergiftung von den nicht gemeingefährlichen zu unterscheiden. Dieses hat der Entwurf gethan. — Bei der Brandstiftung hat das Gesetz geschieden zwischen dolus und culpa, d. h. bösem Vorsatz und Fahrlässigkeit. Was den Fall der absichtlichen Brandstiftung betrifft, so hat der Entwurf in den schwersten Fällen Todesstrafe angedroht, in Abänderung des ersten Entwurfs, und nach dem Vorbild von Luzern, Zürich, Waadt und andern Gesetzgebungen, er ist in dieser Beziehung zum Theil strenger als andere neue Gesetzgebungen — z. B. als das braunschweigische Gesetz — wegen der großen Gefährlichkeit des Verbrechens, und wegen dessen Bosheit und Gemüthsverhärtung, die gewöhnlich damit verbunden ist. Auch in den geringern Fällen sind die Strafen der dolosen Brandstiftungen hoch gestellt, und die Vollendung wird hier schon da angenommen, wo bei andern Verbrechen nur Versuch vorhanden ist. Der oft vorkommende Fall, wenn Jemand das eigene Haus ohne Gefahr für andere Wohnungen anzündet, um die Brandkassen zu betrügen, wird in andern Gesetzgebungen großentheils nur mit der gelinderen Strafe des Betruges gestraft; der vorliegende Entwurf aber behandelt diesen Fall als Brandstiftung und bestimmt hienach die Strafe. Die Strafe der fahrlässigen Brandstiftung ist verhältnißmäßig festgesetzt. Der §. 137 ist allerdings milder, als mehrere andere Gesetzgebungen, es dürfte aber der thätigen und von dem glücklichen Erfolg begleiteten Reue aus Gründen der Kriminalpolitik wohl ein so bedeutender Einfluß eingeräumt werden, gleich wie die Gesetzgebungen von Zürich und Waadt es gethan haben. Der §. 139 handelt von gemeingefährlicher Ueberschwemmung und Beschädigung von Bauwerken. Feuer- und Wassergefahr sind verwandt, daher steht neben der Brandstiftung die gemeingefährliche Ueberschwemmung, und bei gemeingefährlicher Beschädigung von Bauwerken ist diese Aehnlichkeit in die Augen fallend, zumal wenn sie durch sprengen mit Pulver und ähnlichen Substanzen bewirkt wird, was doch noch nicht in Feuersbrunst übergeht. Die in den §§. 140 bis 142 behandelte gemeingefährliche Vergiftung läuft gewöhnlich auf Mord hinaus. Sollte aber auch Niemand um's Leben kommen, so werden die Strafen des versuchten Mordes mit Recht angenommen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird auch gemeingefährliche Vergiftung von Thieren mit ausgezeichneter Strafe bedroht.

Bach. Ich finde den §. 137 allzugelinde und trage darauf an, daß eine Person, welche nach gelegtem Brande aus eigenem Antriebe das Feuer löscht, nicht von aller Strafe frei sei, sondern daß dieser Umstand ihr nur als Milderungsgrund angerechnet werde, indem es mir nicht rathsam scheint, Jemanden, welcher bereits so weit gekommen war, Feuer anzulegen, von aller Strafe frei zu sprechen, auch wenn er aus Reue das Feuer gleich wieder löscht.

Schneeberger. Ich finde den §. 142, so wie er lautet, etwas gefährlich, indem derselbe von der Verbreitung einer Viehseuche spricht, ohne näher zu bezeichnen, ob diese Verbreitung aus Absicht oder Fahrlässigkeit geschehen müsse. Es kann in einem Stalle eine Viehseuche ausbrechen und vom Stallknecht der Giftstoff weiter getragen werden, ohne daß er etwas weiß. In einem solchen Falle kann unmöglich Bestrafung eintreten, und es sollte derselbe hier vorgesehen werden.

Kurz, Oberrichter. Ich nehme die Bestimmungen des §. 137 in Schutz. Bereits im §. 39 haben Sie den Grundsatz ausgesprochen, daß der Versuch straflos sei, wenn der Handelnde aus freiem Antriebe, ohne durch äußere Hindernisse oder Zufälle dazu genöthigt zu sein, von dessen Beendigung völlig abgestanden ist. Der § 137 ist nun nichts anderes, als eine Anwendung des bereits von Ihnen anerkannten Grundsatzes auf einen speziellen Fall. Es ist jedoch viel dafür zu sagen, daß hier nur Milderungsgründe, nicht aber gänzliche Freisprechung eintreten sollen. Die gänzliche Freisprechung wird aber geboten aus Rücksichten der Politik, indem dadurch, daß man eine gänzliche Freisprechung in Aussicht stellt, einer, welcher bereits Feuer angelegt hat, eher dazu veranlaßt werden kann,

das Feuer wieder zu löschen. Setzt man dagegen auch auf den freien Zurücktritt die Strafe des Versuchs, so kann dieß den Thäter gar leicht veranlassen, das Feuer fortbrennen zu lassen, weil er in jedem Falle Zuchthausstrafe vor Augen sieht, und beim Abbrennen des Hauses für ihn eher noch Hoffnung vorhanden ist, daß der Urheber des Brandes nicht entdeckt werde. Ich trage auf Beibehaltung des Artikels an.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Es scheint mir, dieß sei den Grundsatz der Humanität etwas zu weit getrieben. Wer ein Haus anzündet, ist ein Spitzbube, auch wenn er den Brand sogleich wieder zu löschen sucht. Der bloße Entschluß, Feuer anzulegen, zeugt von einem gefährlichen Charakter, und er verdient strenge Bestrafung, sobald irgendwie mit der Ausführung der Anfang gemacht worden ist. Ich bin nicht ein Gegner der Humanität, aber ich finde, es sei die Humanität zu weit getrieben, wenn auf Unkosten der braven Leute die schlechten allzumilde behandelt werden, und wie hier dann die Politik eingemischt werden kann, sehe ich nicht ein, es handelt sich hier um Recht und Unrecht, und um die Bestrafung des letztern, nicht um Politik. Die wahre Humanität ist die, die braven, stillen und ruhigen Leute vor den Angriffen und Beschädigungen der schlechten zu schützen. Indessen möchte ich einen, welcher Feuer angelegt hat und dasselbe wieder auslöscht, nicht strafen, wie wenn der Brand vollendet wäre, sondern ich unterstütze in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Bach.

Manuel. Ich bemerke, daß Herr Oberrichter Kurz das Wort Politik nicht in dem Sinne gebraucht hat, wie es der Herr Präopinant aufgefaßt zu haben scheint. Dieser Ausdruck ist hier nicht im gewöhnlichen Sinne zu nehmen, sondern es ist darunter zu verstehen, die Kriminalpolitik, d. h. die Rücksicht der Klugheit neben der Rücksicht der Gerechtigkeit. Was Herr Kurz gesagt hat, daß man dem Verbrecher die Möglichkeit geben solle, von einem bereits begonnenen Verbrechen abzustehen, so ist das ganz richtig; aber indem ich diesem Motive Rechnung trage, möchte ich den Paragraph in dem Sinne zurückschicken, daß von der Gesetzgebungskommission untersucht werde, ob nicht statt der gänzlichen Straflosigkeit eine leichte Strafe eintreten solle. Daß der §. 132 auf eine Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von dem Thäter entweder vorausgesehen werden konnte oder wirklich beabsichtigt worden ist, den Tod als Strafe setzt, finde ich ganz am Orte, ich möchte aber noch weiter gehen, und die Todesstrafe auch auf den Fall ausdehnen, wo die Brandstiftung an einem Orte stattgefunden hat, wo ein ganzer Komplex von Gebäuden in Gefahr gesetzt wird, und auch wirklich in Folge dieser Brandstiftung zu Grunde gegangen ist.

Friedli trägt dahin an, daß überall da, wo ein Mensch infolge einer Brandstiftung das Leben verloren habe, der Tod erfolge. Was den §. 137 betrifft, so bin ich einverstanden mit den Ansichten des Herrn Oberrichters Kurz, welcher den freiwilligen Zurücktritt aus Rücksichten der Klugheit milde behandeln will. Indessen glaube ich doch nicht, daß eine gänzliche Freilassung am Orte sei, da es möglich ist, daß eine solche Gesetzesbestimmung dazu führen würde, die Leute durch Brandstiftung zu erschrecken, und dann das ausgebrochene Feuer mit einer vor Anlegung des Feuers selbst herbeigetragenen Melchter Wasser wieder auszulöschen. Ich trage daher auf eine milde Bestrafung, nicht aber auf gänzliche Freilassung an.

Wyß stimmt der Ansicht bei, daß in dem Falle, wenn Jemand durch Brandstiftung das Leben verloren hat, der Tod erfolge, da in solchen Fällen das Schellenwerk nicht viel nütze, indem der Verbrecher als Lohn für seine Unthat auf Staatskosten versorgt, und mit Brod und Suppe gefüttert werde.

Imobersteg. Es scheint mir, daß im §. 132, gegenüber der Strafart anderer Verbrechen eine Inkonsequenz liege. Daß die Todesstrafe in dem Falle ihre Anwendung findet, wo ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat, und dieser Erfolg als wahrscheinliche Folge der Brandstiftung von dem Thäter vorausgesehen werden konnte, finde ich ganz am Orte, nicht aber, daß auch da die Todesstrafe erfolgen soll, wo zwar die Absicht des Thäters auf Tödtung gerichtet war, jedoch ein solcher Erfolg nicht eintrat. Es scheint mir hier der moralische Standpunkt mit dem rechtlichen verwechselt. Vom moralischen Standpunkte aus ist derjenige, welcher den Tod einer Person beabsichtigte, gleich strafbar, wie derjenige, welcher wirklich Jemanden getödtet hat. Vom rechtlichen Standpunkte ausgehend, verhält sich aber die Sache nicht gleich, indem bei dem wirklich ausgeführten Mord die Rechtsverletzung größer ist, als bei dem bloßen Versuche. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist auch im ganzen Entwurfe der Versuch nirgends gleich streng bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Wenn nun Jemand ein Haus anzündet, um diese oder jene Person zu tödten, dennoch aber der beabsichtige Erfolg nicht eintrittet, so kann auch bei vollendeter Brandstiftung nur ein Versuch zur Tödtung angenommen werden, welcher vom rechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht gleich strenge bestraft werden kann, wie die vollendete Tödtung. Daß in diesem Fall eine strengere Strafe eintreten soll, als bei der gewöhnlichen Brandstiftung ohne Absicht auf Tödtung, damit bin ich ganz einverstanden, nicht aber damit, daß die strengst mögliche nämlich die Todesstrafe erfolge, denn nicht wohl kann es in der Absicht des Großen Rathes liegen, eine nur beabsichtigte, aber nicht erfolgte Tödtung gleich zu bestrafen, wie wenn der Tod wirklich erfolgt wäre. In dieser Beziehung trage ich darauf an, den Paragraph zu neuer Umarbeitung in milderm Sinne zurückzusenden. Was den §. 137 betrifft, so hat man demselben vorgeworfen, es kämen gar keine, oder nur wenige solche Fälle vor, und wer Feuer anlege, sei bereits schon ein verdorbener Mensch. Daß wenig Fälle bekannt sind, wo ein Brandstifter das selbst angelegte Feuer wieder ausgelöscht hat, ist leicht erklärlich, indem der Thäter solches nicht ausbringt, and so die meisten Fälle unbekannt bleiben; daß aber eine solche Bestimmung nicht äußerst wohlthätig wirke, kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden. Ein Mensch mag auch noch so verdorben sein, so scheut er sich doch immer mehr oder weniger, wenn er ein Verbrechen begangen hat; mit dem Beginne des Verbrechens nimmt die Leidenschaft ab, und der Verbrecher ist geeigneter, über die Folgen seiner That nachzudenken. Wenn es ihm dann in diesem Momente noch möglich ist, das Unglück zu verhüten, und wenn das Gesetz einen Rücktritt möglich macht, so wird der Verbrecher von der begonnenen Handlung absteben, sowohl zum Vortheil der Gesellschaft, als zu seinem eigenen Nutzen. Ich trage auf Beibehaltung des §. 137 an.

Straub. Meine persönliche Ansicht über Bestrafung der Brandstiftung ist die, daß jeder Brandstifter mit dem Tode bestraft werden sollte. Ich habe auch diese Ansicht in der Gesetzgebungskommission ausgesprochen, sie fand aber nicht Anklang. Meiner Ansicht nach ist der Brandstifter einer der gefährlichsten Verbrecher, welche es geben kann, und es kann auf denselben nur mit der strengsten Strafandrohung ein Eindruck gemacht werden. In neuerer Zeit haben die Brandstiftungen in einem solchen Maße überhand genommen, daß es die größte Pflicht der Regierung ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, und mit der größten Strenge diesem Unwesen wo möglich Inhalt zu thun Humane Gesinnungen sind hier wahrhaftig am unrechten Orte, indem man auf Unkosten des größern und bessern Theils des Publikums gegen die Verbrecher Milde zeigt, während es doch in unserer Pflicht liegt, nicht gegen Verbrecher, sondern gegen ehrliche Leute human zu sein. Ich möchte die Todesstrafe auf jeden anwenden, welcher absichtlich eine Wohnung eingeäschert hat. Was den §. 137 betrifft, so kann ich auch zu einer kleinen Strafe stimmen, jedenfalls aber zu keiner großen. Die von Herrn Regierungsstatthalter Schneeberger über den §. 142 gemachte Bemerkung scheint mir nicht richtig, indem dieser Paragrab auf den §. 141 zurückweist, in welchem es ausdrücklich heißt, daß nur die Absicht, keineswegs aber Unwissenheit bestraft wird.

Fellenberg. Es wäre wünschenswerth, daß gegen das unvorsichtige Tabakrauchen in Ställen, Scheuren u. s. w. einige erschwerende Bestimmungen aufgenommen würden, ungefähr in dem Sinne, daß wenn infolge des unvorsichtigen Tabakrauchens eine Feuersbrunst entsteht, dieses als Fahrlässigkeit betrachtet würde. Das unvorsichtige Tabakrauchen hat auf

dem Lande, namentlich unter dem Gesinde auf eine beunruhigende Weise überhand genommen, und es haben die Meisterleute gar keine Mittel in den Händen, diesem Unwesen vorzubeugen, so daß es mir am Orte scheint, wenn der Staat durch eine gesetzliche Bestimmung hier vermittelnd einwirkt. In Betreff der Fortpflanzung der Viehseuchen stimme ich dem Antrage des Herrn Schneeberger in dem Sinne bei, daß nicht nur der Muthwille, sondern auch die Fahrlässigkeit bestraft werde.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Wenn mit dem Tabakrauchen in Bauernhäusern Mißbrauch geschieht, so liegt solches nicht am Mangel in gesetzlichen Bestimmungen, sondern im Mangel an Handhabung bereits vorhandener Vorschriften und an der Gleichgültigkeit der Meisterleute selbst, es kann daher meiner Ansicht nach von der Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in Betreff des Tabakrauchens nicht wohl die Rede sein. Was dagegen den §. 142 betrifft, so ist es nicht gleichgültig, ob wir eine Vorschrift haben, wie muthwillige und fahrlässige Verbreitung von Seuchen bestraft wird, denn wer wissentlich sündigt, soll dafür büßen, nicht aber derjenige, welcher ohne Wissen sündigt. Viehseuchen sind keine Kleinigkeit, indessen scheint mir der §. 142 sei in dieser Beziehung deutlich genug, indem er auf den §. 141 hinweist, welcher nur die wissentliche und absichtliche Beschädigung oder Tödtung von Thieren bestraft. Ich möchte den Paragraph beibehalten wie er ist.

Lehmann, Dr. Wenn ich den §. 137 mit dem §. 130 vergleiche, so scheint es mir, es sei hier eine bedeutende Ungleichheit in der Anwendung der Strafen. Im §. 130 wird die bloße Drohung mit ziemlich hoher Strafe belegt, während im §. 137 die Ausführung eines großen Verbrechens gar nicht bestraft wird, wenn der Thäter zu rechter Zeit zurücktrittet. Ich glaube daher auch, es wäre angemessen, für den Fall des §. 137 eine, wenn auch geringe Strafe auszusprechen.

Neukom. Herr Oberstl. Knechtenhofer hat gesagt, daß es keine Beispiele gebe, wo Jemand ein Haus anzünde, und dann sogleich wieder lösche. Ich will ein solches Beispiel anführen. Wir haben im Zuchthaus einen Mann, welcher den Miethzins schuldig war und nicht wußte, wie er ihn bezahlen sollte. Er suchte sich auf folgende Weise zu helfen: er zündete das Haus, worin er wohnte, an, half aber sogleich, als die Flammen ausbrachen, dieselben mit der größten Anstrengung zu löschen, was auch in kurzer Zeit, und ohne erheblichen Schaden gelang. Der Thäter hoffte nämlich, es werde auf die Entdeckung des Brandstifters ein Preis ausgesetzt werden, und er gedachte, sobald solches geschehen sein würde, sich als Thäter anzugeben; dennoch wurde derselbe mit einjähriger Kettenstrafe belegt. Meiner Ansicht nach sollte hier dem Ermessen des Richters etwas freier Spielraum gelassen werden, weßhalb ich dahin antrage, statt, „ist von Strafe frei", zu sagen: „kann je nach Umständen von Strafe freigesprochen werden."

Weber, Regierungsrath. Es ist angetragen worden, auf jede Brandstiftung Todesstrafe zu setzen. Obschon ich die Brandstiftung für eines der strafwürdigsten Verbrechen halte, so könnte ich dennoch diesem Antrage unmöglich beistimmen, um so mehr, als keine Gesetzgebung mir bekannt ist, welche unbedingt für jede Brandstiftung, ohne Ausnahme, Todesstrafe aufstellt. Jede Strafe muß zum Verbrechen in einem gewissen Verhältnisse stehen, und die Größe der Strafen muß so vertheilt sein, daß für geringere Verbrechen geringere Strafen, für größere Verbrechen größere Strafen, und für die größten Verbrechen die empfindlichste, nämlich die Todesstrafe aufgestellt wird. Wenn Sie nun für das Feuereinlegen und Verbrennen einer einsam stehenden, vielleicht sogar verlassenen Wohnung, wo keine Gefahr vorhanden ist, daß sich das Feuer ausbreite, Todesstrafe setzen, welches Strafmaß wollen Sie dann anwenden, wenn Jemand ein ganzes Dorf, eine ganze Stadt, wo vielleicht mehrere Menschenleben verloren gehen, anzündet? Wollen Sie das Anzünden eines einsam stehenden Scheuerleins gleich wie den größten Mordbrand mit dem Tode bestrafen? Welche Motive hätte der Verbrecher, welche ihn abhielten, statt einer großen umfassenden, eine kleine unbedeutende Brandstiftung auszuwählen? Wenn Sie auf kleine wie auf große Verbrechen die nämliche Strafe androhen, so hat der Verbrecher keinen Abhaltungsgrund, wenn er ein Verbrechen begehen will, solches nicht im großen Maßstabe zu begehen. Man muß einen Unterschied machen zwischen mehrerer und minderer Gemeingefährlichkeit. Das französische Gesetz hatte die Todesstrafe unbedingt aufgestellt bei der Brandstiftung. Die Strenge dieser Strafe hatte aber zur Folge, daß die Gerichte nicht selten einen Brandstifter gänzlich freisprachen, weil sie fanden, daß die Todesstrafe in gar keinem Verhältnisse zu dem begangenen Verbrechen stehe. Aehnliches würde sich auch bei uns ereignen, denn allzustrenge Strafen haben fast immer gerade die entgegengesetzte Wirkung und veranlassen den Richter, gar keine Strafe auszusprechen, als ein Individuum mit allzuharter Strafe belegen zu müssen. Man sah sich daher in Frankreich gezwungen, eine Modifikation des dortigen Strafcoder eintreten zu lassen. Auch den Fall, wo Jemand sein eigenes Haus anzündet, müßte man dem beantragten Grundsatze gemäß mit dem Tode bestrafen, während mehrere der neuen Gesetzgebungen diesen Fall, wenn er nicht einen gemeingefährlichen Charakter an sich trägt, gar nicht als Brandstiftung, sondern nur als Betrug gegen die Brandassekuranzkassa betrachten. Ein Beweis, wozu es führt, wenn die Strafe zu hart ist, gibt uns die eigene Erfahrung. Wir haben die Todesstrafe bei Brandstiftungen im größten Umfange (§. 189 des helv. Coder), das Gesetz ist da, aber die Applikation nicht, die Gerichte sollten die Todesstrafe aussprechen, aber sie thun es nicht, und sie würden auch fernerhin in den meisten Fällen dieselbe bei Seite setzen. Daß man Ihnen, Tit., die Todesstrafe nicht unbedingt vorschlägt, liegt nicht in allzuweitgetriebener Humanität, und ich selbst gehöre nicht zu den unsinnig Milden, aber ich will, daß das Gesetz eine Wahrheit werde, und daß die von ihm ausgesprochene Strafe unnachsichtlich ihre Anwendung finde, sonst wird das Uebel größer, als man meint, und der Glaube des Volkes an die Wahrheit des Gesetzes wird untergraben. Ich müßte um so mehr dahin schließen, daß auf die Brandstiftung im Allgemeinen nicht Todesstrafe gesetzt werde, als nach §. 135 das Verbrechen der Brandstiftung als vollendet anzusehen ist, sobald der gebrauchte Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. Es wäre wirklich gewiß mehr als strenge, wenn Jemand deßwegen mit dem Tode bestraft werden sollte, wenn z. B. ein Dachrafen angebrannt, aber das Feuer sogleich gelöscht worden wäre. Herr Gerichtspräsident Manuel will die Todesstrafe bei solchen Brandlegungen, welche einen ganzen Compler von Häusern einäschern. Wenn ich mich nicht irre, so ist dieser Fall im baierischen Strafgesetzbuche vorgesehn. Da es sich viel dafür sagen läßt, so will ich diesen Antrag als erheblich zugeben, es gäbe dann einen dritten mit dem Tode zu bestrafenden Fall von Brandstiftung. Ein zweiter Antrag geht dahin, die Todesstrafe auf jede Brandstiftung auszudehnen, bei welcher ein oder mehrere Menschen um's Leben gekommen sind. Diesen Antrag könnte ich unmöglich zugeben, indem die Fälle, wie ein Mensch bei einer Feuersbrunst um's Leben kommen kann, so verschiedenartiger Natur sind, und in so vielen vom Brande ganz unabhängigen Ursachen seinen Grund haben kann, daß eine solche Strafe unbedingt auszusprechen, wohl eine Ungerechtigkeit sein möchte. Nehmen wir den Fall an, es zünde Jemand ein Gebäude an, und eine große Masse von Leuten habe sich versammelt, um zu löschen. Das Gespann einer herbeieilenden Feuerspritze wird scheu, die Pferde reißen aus und tödten einen oder mehrere Menschen. Ich frage Sie, Tit., sollte dieser reine Zufall dem Brandstifter zur Last gelegt, und dieser deßhalb zum Tode verurtheilt werden? Ich wenigstens könnte diese Ansicht niemals theilen. Ebenso wenig als ich diejenige theilen könnte, den Mordbrenner, wie von Herrn Fürsprech Imobersteg beantragt worden ist, nicht mit dem Tode zu bestrafen, wenn auch keine Tödtung erfolgt ist. Dem Antrage des Herrn Fellenberg, daß, wenn durch unvorsichtiges Tabakrauchen ein Brand entsteht, dieses bestraft werde, ist bereits durch §§. 138 und 143, welche von der Fahrlässigkeit handeln, Rechnung getragen, und das Rauchen in Ställen und Scheunen ist übrigens bereits durch Polizeigesetze sehr verboten. Was den §. 137 betrifft, so gilt die nämliche Bestimmung in den Kantonen Zürich und Waadt, und sie wird aus den in der Diskussion sowohl als in meinem

Eingangsrapport angeführten Gründen der Klugheit empfohlen. Den beßten Grund dagegen hat Herr Friedli angebracht. Die vom Herrn Regierungsstatthalter Schneeberger zu §. 142 gemachte Bemerkung hat bereits ihre Widerlegung gefunden, so daß ich weiter nichts zu bemerken habe. Ich trage daher dahin an, daß dieser Titel unter Vorbehalt der von mir zugebenen Anträge unverändert angenommen werde.

Abstimmung.

1) Die berathene Abtheilung im Ganzen anzunehmen . . . . . Niemand.
   Für gefallene Anträge . . . . . Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages, in dem durch §. 137 bezeichneten Falle eine Strafe eintreten zu lassen . . . . . große Mehrheit.
3) Ueberall, wo bei einer Brandstiftung ein Mensch das Leben verliert, die Todesstrafe auszusprechen . . . . . 37 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 63 „
4) Ueberall da, wo infolge der Brandstiftung ein Wohnhaus verbrannt ist, den Thäter mit dem Tode zu bestrafen . . . 48 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 52 „
5) Für den im §. 132, Nr. 1, zweite Abtheilung erwähnten Fall die Todesstrafe nicht zu verhängen . . . . . 22 „
   Dagegen . . . . . große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr).

Nro. 6.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

Ein Anzug des Herrn alt-Staatsschreibers May, dahin gehend, daß mit Beförderung ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten erlassen werde.

Es werden nun folgende neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes beeidigt:

1) Herr Amtsrichter Hofer.
2) „ Gerber, Unterstatthalter, von Steffisburg.
3) „ Regierungsstatthalter Quiquerez.
4) „ Amtsverweser Choffat.

Tagesordnung.

„Titel VI."

„Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben."

„I. Münzfälschung."

„§. 143. Des Verbrechens der Münzfälschung macht sich schuldig:

1. wer die in der Republik Bern als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze unbefugter Weise nachmacht und als Geld in Umlauf setzt (Falschmünzen);
2. wer solche Münze verfälscht und als Geld in Umlauf setzt (Münzverfälschung).

„A. Falschmünzen."

„§. 144. Das Falschmünzen wird bestraft:

1. wenn die Geldstücke geprägt wurden, mit mindestens fünfjährigem Arbeitshaus bis zehnjähriger Zuchthausstrafe;
2. wenn die Geldstücke bloß gegossen oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen geprägter verschaffende Weise verfertigt wurden, mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Die zum Zwecke des Falschmünzens geschehene Anschaffung von Stempeln oder andern Werkzeugen wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, als nicht beendigter Versuch, das Nachmachen der Münze zu gleichem Zweck, ohne daß jedoch die verfertigte noch in Umlauf gesetzt worden, als beendigter Versuch bestraft."

„B. Münzverfälschung."

„§. 145. Die Münzverfälschung, geschehe sie durch Verminderung des innern Werths ächter Münzen mittelst Beschneiden oder anderer Mittel, oder dadurch, daß unächten, verrufenen oder geringeren Münzsorten der äußere Anschein ächter oder höherer Münzen gegeben wird, ist mit Arbeitshaus von drei bis sieben Jahren, bei geringerer Gefährlichkeit mit Arbeitshaus von höchstens sechs Jahren oder Gefängniß, letzteres nicht unter einem Monate, zu bestrafen.

Ist jedoch die zu dem verbrecherischen Zwecke verfälschte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so findet die Strafe des Versuchs statt."

„II. Münzbetrug."

„§. 146. Die Verübung des nachstehenden Münzbetrugs soll bestraft werden, wie folgt:

1. wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münze wissentlich annimmt und wieder als Geld in Umlauf setzt, der soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängniß, verbunden mit Geldbuße bis auf achthundert Franken, bestraft werden;
2. wer unächte oder verfälschte Münze, die er selbst für gültig eingenommen hat, wissentlich wieder als Geld in Umlauf setzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, verbunden mit Geldbuße bis auf einhundert Franken, oder auch mit letzterer allein bestraft."

„Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung und den Münzbetrug."

„§. 147. Bei Zumessung der in den §§. 144—146 bestimmten Strafen, mit welchen übrigens die Confiscation der zu Verübung des Verbrechens dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen unächten oder verfälschten Münzen zu verbinden ist, soll insbesondere auf die Zahl der in Umlauf gesetzten verfertigten oder verfälschten Geldstücke, auf die Größe ihres Nennwerthes und auf das Verhältniß ihres innern Werths zu ihrem Nennwerthe Rücksicht genommen werden.

Würde eines der vorstehenden Münzverbrechen, nach Maaßgabe des verursachten Schadens, bei Anwendung der Vorschriften über ausgezeichneten Betrug mit einer schwereren Strafe zu belegen sein; so ist auf diese letztere zu erkennen, und der Umstand, daß der Betrug durch ein Münzverbrechen verübt worden, als Erhöhungsgrund der Strafe zu berücksichtigen."

„III. Fälschung von Creditpapieren."

„§. 148. Des Verbrechens der Fälschung von Creditpapieren macht sich schuldig, wer Staats- oder öffentliche Creditpapiere unbefugter Weise nachmacht oder ächte verfälscht und als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt."

„§. 149. Die Strafe dieses Verbrechens ist Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und bei Zumessung derselben ist vorzüglich auf die Größe des verursachten oder gedrohten Schadens, so wie auf den Grad der bei Verübung des Verbrechens angewendeten Kunst Rücksicht zu nehmen.

Die zum Zwecke der Verfertigung in Umlauf zu setzender falscher Creditpapiere geschehene Anschaffung von Werkzeugen wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, als nicht beendigter Versuch, die Verfertigung derselben in gleicher Absicht, ohne daß jedoch dieselben noch in Umlauf gesetzt worden, als beendigter Versuch angesehen."

„§. 150. Wer, ohne Einverständniß mit dem Fälscher, wissentlich solche falsche oder verfälschte Creditpapiere als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist, unter besonderer Berücksichtigung des dadurch gedrohten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen; doch können die Gerichte, wenn der Thäter die Papiere für gültig eingenommen, sowie in andern geringern Fällen, auch blos auf Arbeitshaus von höchstens sechs Jahren, oder auf Gefängniß, letzteres verbunden mit Geldbuße bis auf achthundert Franken, erkennen.

Wäre aber die That, nach Maaßgabe des verursachten Schadens, bei Anwendung der Vorschriften über ausgezeichneten Betrug mit einer schwereren Strafe zu belegen; so ist auf diese letztere zu erkennen, und der Umstand, daß der Betrug durch falsche oder verfälschte Creditpapiere geschehen, als Erhöhungsgrund der Strafe zu berücksichtigen."

„§. 151. Die Confiscation der zu Verübung des Verbrechens dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen oder verfälschten Creditpapiere, findet neben den durch die §§. 149, 150 festgesetzten Strafen statt."

„IV. Fälschung öffentlicher Urkunden."

„§. 152. Wer eine öffentliche Urkunde unbefugter Weise nachmacht oder verfälscht und auf rechtswidrige Weise gebraucht, oder einem rechtswidrigen Gebrauche durch Andere preisgibt, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig."

„§. 153. Die Strafe dieses Verbrechens ist Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, deren Größe besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem Grade der bei Verübung des Verbrechens angewendeten Kunst und nach der Größe des verursachten oder gedrohten Schadens zu bestimmen ist.

Bei Fälschung solcher Urkunden, bei welchen die Gefahr von Schaden sehr gering ist, sind die Gerichte ermächtigt, bloß auf Arbeitshaus von höchstens sechs Jahren, oder auf Gefängnißstrafe, letztere jedoch nicht unter drei Wochen, zu erkennen."

„§. 154. Wer, ohne Einverständniß mit dem Fälscher, wissentlich von solchen falschen oder verfälschten Urkunden einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird, unter besonderer Berücksichtigung der Wichtigkeit der Urkunde und des gedrohten Schadens, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, oder mit Arbeitshaus, in Fällen von sehr geringer Gefahr eines Schadens mit Gefängniß bestraft. Jedoch findet die Bestimmung des §. 150, zweiter Satz auch hier ihre Anwendung."

„V. Münzverbrechen und Fälschung von Kreditpapieren oder öffentlichen Urkunden gegen fremde Staaten."

„§. 155. Kantonsangehörige, welche sich eines der in den §§. 143—154 genannten Verbrechen gegen einen fremden Staat schuldig machen, sind, insofern nicht besondere Staatsverträge etwas Anderes erfordern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu bestrafen."

„VI. Meineid."

„§. 156. Wer, nach erlangter Eidesmündigkeit, vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Aussage eidlich beschwört, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf Lebenszeit bestraft werden. Der Umstand, daß bloß ein Handgelübde an Eidesstatt abgelegt worden, ist als Minderungsgrund der Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen anzusehen."

„§. 157. Wer unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid oder Handgelübde vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Aussage macht, der ist, sofern das Gesetz eine in solcher Beziehung gemachte Aussage dem in dem vorhergehenden Paragraph genannten Eide oder Handgelübde in ihrer Wirkung gleichstellt, ebenfalls mit der Strafe des Meineids zu belegen. Würde jedoch derselbe, ohne durch äußere Umstände dazu genöthigt zu sein und bevor noch ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden, seine unwahre Aussage widerrufen, so ist nur auf die gesetzlich angedrohte Freiheitsstrafe und zwar bloß auf die Hälfte derselben zu erkennen."

„§. 158. Ist das Verbrechen des Meineids (§. 156, 157) in einer Untersuchung über ein Verbrechen begangen worden, in der Absicht, einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verschuldet, zu bringen; so soll gegen den Thäter, neben lebenslänglichem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, auf Zuchthaus, erkannt und bei Zumessung dieser Strafe auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu Ablegung eines meineidigen Zeugnisses und auf die Größe des durch den Meineid verursachten Strafübels besondere Rücksicht genommen werden.

Hat ein Angeschuldigter, in Folge meineidigen Zeugnisses Mehrerer, welche sich zu diesem Zeugnisse einverstanden, um denselben die Todesstrafe zuzuziehen, unverdient diese Strafe erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

„VII. Falscher Eid aus Fahrlässigkeit."

„§. 159. Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung eine unwahre Aussage vor einer öffentlichen Behörde eidlich erhärtet, soll mit Arbeitshaus bis zu achtzehn Monaten oder mit Gefängniß, wenn er jedoch seine unwahre Aussage widerruft, bevor noch ein Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, mit Gefängniß nicht über zwei Monate bestraft werden. Der Umstand, daß bloß ein Handgelübde an Eidesstatt abgelegt worden, ist auch hier als Minderungsgrund der Strafe anzusehen."

Weber, Regierungsrath. Es sind hier solche Verbrechen aufgenommen, welche die Grundlage des öffentlichen Vertrauens, des Verkehrs und des Kredits mit Benachtheiligung der Staatsautorität untergraben. Dahin gehören die Münzverbrechen, die Fälschung von Kreditpapieren und andern öffentlichen Urkunden so wie der Meineid. Das Münzverbrechen begreift 3 Fälle unter sich: 1) Das Verfertigen falscher Münzen; 2) das Verfälschen ächter Münzen; 3) das bloße bösliche Ausgeben falscher oder gefälschter Münzen ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher. Diese Eintheilung ist einfach und ausreichend. Es ist dabei zu bemerken, daß auch in den beiden ersten Fällen das Verbrechen nicht schon mit der bloßen Verfertigung, sondern erst dann vollendet ist, wenn man angefangen hat, das falsche Geld in Umlauf zu setzen. Das Verfertigen der Münze zu gleichem Zwecke ist als beendigter Versuch zu bestrafen. Hat der bösliche Ausgeber mit dem Verfälscher in Komplott gestanden, so fallen beide unter den gleichen Begriff. Nach dieser Eintheilung stufen sich die Strafen naturgemäß ab. Das gemeine deutsche Strafrecht stellt die Fälschung von Kreditpapieren mit der Münzfälschung nicht auf die gleiche Linie. Diese Lücke füllt der hiesige Entwurf aus; ein Staat, der eine Bank besitzt, wie der Kanton Bern, kann die Fälschung von Kreditpapieren nicht anders als ein sehr schweres Verbrechen behandeln. — Der §. 152 handelt von der Fälschung öffentlicher Urkunden; bei diesem §. hat die Gesetzgebungskommission folgende Redaktionsverbesserung anzuzeigen: Die Worte „als" und „geltende

Schrift" werden gestrichen. Statt wie der §. gegenwärtig lautet, soll es heißen: „Wer eine öffentliche Urkunde unbefugter Weise „nachmacht oder verfälscht und auf rechtswidrige Weise gebraucht, „oder einem rechtswidrigen Gebrauche durch Andre „Preis gibt, der macht sich u. s. w." Es wird hier der Begriff einer öffentlichen Urkunde nicht näher bestimmt, weil dieser im Civilprozeß Satzung 204 und Satzung 211 bereits bezeichnet ist. Auch hier umfaßt der Begriff der Fälschung zwei Fälle, nämlich die Fertigung unächter Urkunden durch Nachmachen — Fälschung im engern Sinne — und das Verfälschen ächter Urkunden. Zur Vollendung ist hier der rechtswidrige Gebrauch der Urkunde erfordert; nach dem vorgeschlagenen Zusatze wird unter Gebrauch auch der Fall verstanden, wo Jemand die falsche Urkunde zu rechtswidrigem Gebrauche durch Andre Preis gibt. Der bösliche Gebrauch falscher Urkunden ohne Einverständniß mit dem Fälscher wird behandelt wie bei der Münzfälschung. Die Bestimmung des §. 155 berührt den Fall, wo der Berner sich gegen einen fremden Staat der Münzfälschung u. s. w. schuldig macht. Die daherige Bestimmung rechtfertigt sich aus dem Verbot der Auslieferung der Bürger, — insofern nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, — aus der Nothwendigkeit, fremde Staaten von hiesigem Gebiete aus nicht anfeinden zu lassen, und aus der Möglichkeit, daß die fremde falsche Münze oder die verfälschten Kreditpapiere später im hiesigen Kantone cirkuliren werden. Die §§. 156 — 158 handeln vom Meineid. Hier hat der Entwurf die vielen subtilen Distinktionen und Schwierigkeiten anderer Gesetzgebungen vermieden, er hat dem Handgelübde an Eidesstatt den rechten Platz angewiesen, diesen Fall, dem Meineid gleichgestellt, und der Umstand, daß bloß ein Handgelübde an Eidesstatt Statt gefunden, nur als Minderungsgrund der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze angesehen und den Eidesbruch durch Verletzung des promissorischen Eides deswegen hier ausgeschlossen, weil er eine andere Natur hat und stillschweigend verwiesen ist in die Amtsverbrechen und den Betrug. Daß der Meineidige der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig werden soll, hat seinen Grund ebenfalls in der Ansicht unseres Volkes, daß Jemand, der mit dem Heiligen öffentlich Mißbrauch getrieben, das Vertrauen seiner Mitbürger nicht mehr so leicht verdienen könne. Der Schlußsatz des §. 158 scheint hart, allein ähnliche Bestimmungen haben viele andere Gesetzgebungen, wie Zürich, Sachsen, Baiern, Würtemberg; die meineidigen Zeugen erscheinen hier als Miturheber — Komplottanten — eines Mordes. Der § 159 handelt vom falschen Eid aus Fahrlässigkeit. Einige Gesetzgebungen kennen diesen nicht; allein wir haben vor jeder Eidesleistung die Eidesunterweisung, in welcher man auf die Wichtigkeit dieser Handlung aufmerksam gemacht wird. Ich empfehle Ihnen diesen Titel mit den von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagenen Redaktionsveränderungen des §. 152.

Abstimmung.

Der ganze Titel mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung wird durchs Handmehr angenommen.

„Titel VII."

„Von Verbrechen gegen das Leben Anderer."

„Einleitung."

„§. 160. Um eine Verletzung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Verletzung unmittelbar oder durch Andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe."

„Mord."

„§. 161. Wer auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, der soll, wenn er diese Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, als des Mordes schuldig, mit dem Tode bestraft werden."

„II. Todtschlag."

„§. 162. Wer rechtswidriger Weise eine Tödtung, ohne Vorbedacht, im Affekte beschlossen und ausgeführt hat, der ist, als des Todtschlags schuldig, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren zu belegen.

Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, welcher diesen auf der Stelle zur That hinriß, oder geschah der Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr; so ist auf Arbeitshaus nicht unter drei Jahren zu erkennen."

„§. 163. Ist Jemand in einem Raufhandel getödtet worden und ist es gewiß, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen den Tod verursacht habe; so ist jeder Theilnehmer, welcher demselben auf die im §. 162 beschriebene Weise eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht, als Todtschläger zu bestrafen. Waren jedoch die von verschiedenen Theilnehmern auf solche Weise zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich; so sind die Urheber derselben mit der Strafe der vorsätzlichen Gesundheitsverletzung ersten Grades zu belegen. (Vorbehalten bleiben auch hier die Bestimmungen über Complott.)"

„III. Tödtung aus Fahrlässigkeit."

„§. 164. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht, soll mit Gefängniß oder mit Amtsverweisung, bei hohem Grade von Fahrlässigkeit mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren belegt werden, womit auch gegen Kantonsangehörige Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nach den Bestimmungen des §. 20, Nr. 3 verbunden werden kann."

„IV. Tödtung im Zweikampfe."

„§. 165. Ist Jemand in einem mit gegenseitiger Einwilligung veranstalteten Zweikampf und ohne absichtliche Verletzung der einverstandener Maßen bei Führung desselben zu beobachtenden Regeln vorsätzlich getödtet worden; so ist gegen den Thäter auf Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, hätte dieser jedoch absichtlich und muthwillig den Zweikampf herbeigeführt, auf Arbeitshaus nicht unter sieben, oder Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu erkennen, und es kann mit diesen Strafen auch gegen Kantonsangehörige Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nach den Bestimmungen des §. 20, Nr. 3 verbunden werden.

Weber, Regierungsrath. Es ist hier erfordert, 1) daß ein Mensch den andern wirklich rechtswidrig um's Leben gebracht habe, und 2) daß ihm die Tödtung zum dolus oder zur culpa zuzurechnen sei. Der objektive Thatbestand wird im §. 160 unter Abschneidung von Schwierigkeiten einfach festgestellt. Im §. 161 wird die absichtliche Tödtung als Mord mit dem Leben bestraft; das Wort rechtswidrig ist hier nothwendig, z. B. wegen der Perforation. Die absichtliche Tödtung im Affekt beschlossen und ausgeführt wird mit zeitlicher Freiheitsstrafe, nnd die Tödtung aus Fahrlässigkeit mit Recht noch gelinder bestraft. Die Fälle, wo dolus und culpa zusammentreffen, sind im Allgemeinen Theil Titel III vorgesehen und die besondern Bestimmungen über Tödtung in Raufhändeln erscheinen gewiß zweckmäßig, wenn man sie mit den komplizirten und schwierigen Vorschriften anderer Gesetzgebungen über die nämliche Materie vergleicht. Der §. 165 handelt von der Tödtung im Zweikampfe. Daß hier eine geringere Strafe als bei der gewöhnlichen Tödtung bestimmt werde, wird schon erfordert durch den Vorgang des Militärstrafcodex, welcher ebenfalls geringere Strafen vorschreibt, und von dem man sich nicht wohl bedeutend entfernen kann, weil bei uns so zu sagen Jeder Militär ist. Andere Gründe für eine mildere Behandlung ergeben sich

aus der Absicht und Triebfeder des Zweikampfes, aus der Einwilligung beider Theile, aus der Gemüthsstimmung, worin er vollbracht wird, und aus den konkurrirenden Zufälligkeiten, die zu einem schlimmen Erfolge mitwirken. Wenn auch der Zweikampf an sich selbst verwerflich, so möchte ich denselben dennoch den Prügeleien vorziehen. Ich glaube, Ihnen diese Paragraphen unverändert zur Annahme empfehlen zu sollen.

Wyß, von Koppigen. Es scheint mir, die zweite Abtheilung des §. 162 stelle eine allzustrenge Strafe auf, da die Beleidigungen der Art sein können, daß wahrhaftig dem Thäter es nicht zu verargen ist, wenn er seiner selbst nicht mehr mächtig war. Drei Jahre Arbeitshaus kann eine sehr strenge Strafe sein, und ich trage daher dahin an, daß in dem durch den §. 162 beschlagenen Falle, fakultativ, statt der vorgeschlagenen Strafe, bloß die Strafe der Landesverweisung ausgesprochen werden dürfe.

Manuel. Ich sehe mich veranlaßt, über die logische Eintheilung dieses Titels einige Bemerkungen zu machen. Bei dem Verbrechen gegen das Leben Anderer wird überall zuerst die absichtliche und vorbedachte Tödtung, nämlich der Mord mit seinen Unterabtheilungen von Verwandtenmord, Meuchelmord, Kindsmord u. s. w. behandelt; dann wird zu der Tödtung im Affekt übergegangen, wo zwar Absicht, aber kein Vorbedacht vorhanden ist, und wo der Entschluß nicht mit ruhigem Blute, sondern mit Aufwallung und ohne vorherige Ueberlegung gafaßt worden ist. Hier ist aber die Anordnung ganz anders, zuerst kömmt der Mord, dann der Todschlag, dann die Tödtung aus Fahrlässigkeit und im Zweikampfe und erst zuletzt der Kindesmord, während doch dieser, wie es sich schon aus der Benennung ergibt, unter der Abtheilung, welche von Mord spricht, behandelt werden sollte. Eine solche Eintheilung findet man in der ganzen Welt nicht. Es sollte dieß abgeändert, der §. 166 unmittelbar nach dem §. 161 eingeschaltet und der Abschnitt zu diesem Zwecke an die Gesetzgebungskommission zurückgeschickt werden. Ich muß überhaupt einige allgemeine Bemerkungen machen, die sich auf den ganzen Gesetzesentwurf beziehen. Ich muß bedauern, daß derselbe von keinen raisonnirenden Motiven begleitet, sondern ganz nackt und ohne erklärende Bemerkungen sowohl den Mitgliedern des Großen Rathes, als dem Publikum mitgetheilt worden ist. Darin liegt der Grund, daß die Diskussion eines Gesetzbuches, welches von den wichtigsten Gütern dieses Lebens, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigenthum handelt, so wenig Interessantes darbietet und mit einer Oberflächlichkeit geschieht, aus welcher man für uns die fatalsten Schlußfolgerungen ziehen könnte. In allen andern Staaten, wo derartige Entwürfe berathen worden sind, waren dieselben mit raisonnirenden gedruckten Noten begleitet, wo die Gründe angegeben werden, warum diese und nicht andere Bestimmungen aufgestellt seien, worin das Prinzip auseinander gesetzt war, auf welches sich der ganze Entwurf stützt u. s. w. Die Durchlesung dieser Motive setzt dann die Mitglieder in die Möglichkeit, die Idee und den Zweck, welche dem Redaktor und den vorarbeitenden Behörden vorgeschwebt haben, aufzufassen, dieselben entweder zu billigen oder zu verwerfen, und so in die ganze Diskussion ein Leben und eine Würde zu bringen, welche der Zusammensetzung dieser Versammlung nicht nur zur Ehre, sondern auch Jedermann zur Belehrung gereicht. Tit., selbst die Entwürfe über unsere gegenwärtig geltenden Civilgesetze waren mit solchen resumirenden Vorberichten begleitet, welche zwar kurz, aber so gehalten waren, daß man die Motive zu jeder wichtigen Gesetzesbestimmung vor Augen hatte, und der damalige Große Rath in Stand gestellt wurde, mit Sachkenntniß über die Tüchtigkeit der Entwürfe zu urtheilen. Wir dagegen sind gleichsam in der Luft, wir haben den Entwurf mit einer Menge Paragraphen, sogar ohne Angabe des Prinzips, welches dem Redaktor und der Gesetzgebungskommission vorgeschwebt hat, ob das Prinzip der Abschreckung, oder der Besserung, oder der Abbüßung, oder der Vergeltung u. s. w. Dadurch wird die Stellung auch des Herrn Berichterstatters sehr schwierig gemacht, er muß über einen Prozeß plädiren, welchen er nicht instruirt hat, und wir sind nicht im Stande, den Entwurf auf eine gründliche Weise zu behandeln. Es soll dieß kein Vorwurf bilden für den Herrn Berichterstatter, im Gegentheil wird Jedermann demselben es sehr verdanken, daß er unter solchen Umständen die Berichterstattung übernommen und sie auf eine so ausgezeichnete Weise gemacht hat; aber es ist zu bedauern, daß der Herr Redaktor keinen schriftlichen begleitenden Bericht gemacht hat, denn ein mündlicher Rapport genügt hier nicht, und ein tüchtiger schriftlicher Bericht mit Angabe der Motive ist eine schwierigere Arbeit, als einige Paragraphen zu machen. Ich muß bedauern, daß solches nicht geschehen ist, doch will ich in dieser Beziehung keinen Antrag machen, sondern wünsche nur, daß in Bezug auf die Eintheilung dieses Titels eine logischere Anordnung getroffen werde.

Straub. Es scheint, der Herr Präopinant habe nicht alles erhalten oder gelesen, was über den vorliegenden Entwurf geschrieben, und sowohl den Mitgliedern des Großen Rathes, als dem Publikum ausgetheilt worden ist. Der erste Entwurf wurde nicht nur in zahlreichen Exemplaren dem Publikum ausgetheilt, sondern es wurde dasselbe aufgefordert, seine Bemerkungen der Gesetzgebungskommission darüber mitzutheilen, und es langten auf diese Aufforderung hin bei zwanzig mehr oder weniger umfassende Bemerkungen ein, welche dem Herrn Redaktor zur Berichterstattung zugesandt wurden. Derselbe verfaßte nun einen Bricht von 206 Seiten, welcher sich nicht nur über den Entwurf selbst, sondern auch über die eingelangten Bemerkungen erstreckte, und sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde. In diesem Bericht befinden sich nun auf Seite 145 u. ff. die Motive angeführt, welche den Redaktor und die Gesetzgebungskommission veranlaßt haben, sowohl über die Tödtung im Allgemeinen als im Speziellen über den Kindsmord diese und keine andern Bestimmungen vorzuschlagen. Wenn diesem Entwurfe irgendwie ein Vorwurf zu machen ist, so ist es wenigstens nicht der, daß derselbe keiner gründlichen Vorberathung unterworfen worden, sondern vielmehr der, daß man dabei viel zu minutios und zu langsam zu Werke gegangen sei. Ich kann Ihnen, Tit., versichern, daß die Gesetzgebungskommission mit großer Vorsicht zu Werke gegangen ist, und ich möchte den so eben vom Herrn Präopinanten gemachten Vorwurf als nicht begründet, zurückweisen. Was nun im Speziellen den Antrag des Herrn Wyß betrifft, die im §. 162, zweite Abtheilung, ausgesprochene Strafe in Landesverweisung umzuwandeln, so muß ich bemerken, daß mir eine solche Umwandlung nicht angemessen erscheint, obschon sie namentlich den reichen Bauernsöhnen, welche sich eines derartigen Verbrechens schuldig gemacht hätten, jedenfalls angenehmer sein müßte, als für einige Zeit eingesperrt zu werden; für vermögliche Leute ist eine temporäre Landesverweisung keine Strafe. Ich möchte daher den Paragraph beibehalten, wie er ist.

May, alt-Staatsschreiber. Ich vermisse in dem siebenten Titel eine Bestimmung über die Trostung und den Trostungsbruch. Man kann zwar einwenden, es sei dieses Institut veraltet, indem es eine Folge der Blutrache ist, welche in neuerer Zeit nicht mehr vorkömmt, es ist diese Einwendung auch ganz richtig, und bei Aufstellung einer Bestimmung über die Trostung müßte man mit großer Vorsicht zu Werke gehen; es scheint mir aber nicht, daß dieselbe ganz ausgelassen werden sollte, indem dieselbe in der Gerichtssatzung von 1761 vorkömmt und noch jetzt Geltung hat. Dieses Institut kann bei gehöriger Vorsicht von sehr guter Wirkung sein, namentlich beim Zweikampfe, und ich möchte dahin antragen, daß dieser Titel an die Gesetzgebungskommission zurückgeschickt werde, um eine angemessene Bestimmung über die Trostung und den Trostungsbruch darin aufzunehmen.

Imobersteg. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über das im §. 162 aufgestellte Strafminimum. Die erste Abtheilung dieses Paragraphen geht dahin, daß, wer rechtswidrigerweise eine Tödtung ohne Vorbedacht im Affekte beschlossen und ausgeführt hat, als des Todtschlags schuldig, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren zu belegen ist. Es kann nun Fälle geben, wo dieses Minimum nicht zu gering, und wo selbst eine viel höhere Strafe anzuwenden ist; es kann aber auch solche geben, wo die Anwendung auch des Minimums viel zu streng wäre, ich trage daher dahin an, daß das Maximum, nicht

aber das Minimum bestimmt werde. Die Zustände, in welchen der Thäter bei der Ausführung eines Todtschlages sich befinden kann, sind so verschiedener Abstufungen fähig, daß die Aufstellung eines solchen Strafminimums sich wohl nicht rechtfertigen ließe. Auch der Wahnsinnige, der Rasende, der Blödsinnige, können eine Art Entschluß fassen, und dennoch kann ihnen dieser Entschluß nicht imputirt werden. Die Abstufungen des Affektes sind nun so mannigfaltig, daß auch die mannigfaltigsten Strafen von der höchsten Freiheitsstrafe bis zu beinahe gänzlicher Straflosigkeit ihre Anwendung finden können; der Affekt kann sich so steigern, daß er in seinem höchsten Grade eine Imputation kaum zuläßt. Für diesen höchsten Grad des Affekts ist nun ein Minimum von sechs Jahren Zuchthaus zu hoch, und wenn eine Strafe zu hoch ist, so riskirt man, daß der Thäter, statt mit einer angemessenen Strafe belegt zu werden, gänzlich freigesprochen werde. Im §. 162 heißt es weiters, daß wenn der Getödtete den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, welcher diesen auf der Stelle zur That hinriß, oder wenn der Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr geschehen sei, auf Arbeitshaus nicht unter drei Jahre erkannt werden solle. Der Ausdruck „hinriß" drückt den Moment besonders deutlich aus, wo Jemand seiner nicht mehr mächtig ist, sondern durch fremde Schuld gereizt, sich seiner Haut wehrt, so gut er kann, und vielleicht weiter geht, als er bei ruhiger Ueberlegung gegangen wäre. Soll nun derjenige, welcher ohne seine Schuld in einen gereizten Zustand versetzt worden ist, dafür so strenge entgelten, daß er gegen denjenigen, welcher ihn gereizt hat, weiter gegangen ist, als er hätte gehen können? Ich glaube solches nicht. Wenn Jemand einem von uns die Faust unter die Nase hält, ohne daß wir ihm einen Grund zu dieser Demonstration gegeben hätten, oder wenn mehrere einem von uns des Nachts aufpassen, um ihn aus bloßem Muthwillen oder andern muthwilligen Gründen zu mißhandeln, so würde das Gefühl der Selbsterhaltung und der unverschuldeterweise erlittenen Kränkung Jeden von uns in einen Zustand versetzen, der es ihm unmöglich machen würde, genau diejenigen Vertheidigungsmittel und ja keine höhern auszuwählen, als solche, welche präcis geeignet wären, den erlittenen Angriff abzuwehren, und es würde Niemandem zu verargen sein, wenn er durch solche Vorgänge gereizt, zu einem Vertheidigungsmittel hingerissen würde, welches bei kaltem Verstande und ruhiger Ueberlegung nicht zu rechtfertigen wäre. In solchen Fällen muß man dem Ermessen des Richters einen großen Spielraum lassen, damit er jeden Exzeß nach Verdienen bestrafen, aber auch jeden Entschuldigungsgrund bei Ausmessung der Strafe berücksichtigen kann. In allen den drei Fällen des §. 163 halte ich daher das Minimum der auszusprechenden Strafe für allzu hoch, und möchte daher statt des Minimums ein Maximum stellen, welches hoch genug wäre, um auch die schwersten Fälle angemessen zu ahnden. Ich trage daher dahin an, den §. 162 im angegebenen Sinne zu neuer Umarbeitung zurückzusenden.

Obrecht. Ich bin gerade der entgegengesetzten Meinung, denn je leichter die Strafe ist, desto mehr Vergehen giebt es. Ich erinnere mich an eine Zeit, wo jeder, welcher sich des Messerzuckens oder sonst einer Prügelei schuldig gemacht hatte, unter die sogenannten Achtzehntausend nach Frankreich geschickt wurde, das war ein vortreffliches Mittel gegen alle solche Exzesse, und zu jener Zeit hörte man beinahe nichts mehr von Messerzucken und dergleichen Dingen. Ich finde die Strafbestimmungen nicht zu streng und möchte dabei bleiben.

Vandelier. Wenn dem Entwurfe irgend ein begründeter Vorwurf gemacht werden dürfte, so wäre es der, daß derselbe dem Richter allzu großen Spielraum in der Anwendung des Strafmaaßes läßt, indem es ja Bestimmungen gibt, wo der Richter zwischen 24 Stunden Gefangenschaft und 10 Jahren Arbeitshaus sich bewegen kann; ein auffallendes Beispiel, wie sehr die Gesetzgebungskommission darauf gesehen hat, den Richtern freie Hand zu lassen. Die nämliche Absicht ist nun auch im §. 162 auf's deutlichste ausgesprochen, und ich möchte von demselben nicht abweichen, sondern stimme der soeben von Herrn Obrecht ausgesprochenen Ansicht bei. Sollte der Todtschläger die Tödtung in einem ohne seine Schuld herbeigeführten so hohem Grade von Affekt begangen haben, daß er einer vorübergehenden gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes gleichkömmt, so hat für einen solchen und ähnliche Fälle der §. 65 bereits Vorsorge getroffen, und es kann ein solcher Todtschläger sogar gänzlich freigesprochen werden. Die von Herrn Gerichtspräsident Manuel gemachte Bemerkung, betreffend die Anordnung des Titels und die Versetzung des §. 165 gerade nach §. 161 hat ihre Richtigkeit. Man bekennt durch den Ausdruck „Kindesmord", daß derselbe ein Mord sei, und dennoch will man diesem Begriffe nicht denjenigen Platz anweisen, welcher ihm laut seiner Benennung gehört. Indessen möchte sich das Räthsel lösen, wenn man den §. 167 liest, wo der Unterschied gemacht wird zwischen der Tödtung eines Kindes infolge eines vorbedachten Entschlusses und infolge momentaner Aufregung ein Unterschied in der Anwendung des Strafmaaßes gemacht wird. Es ergibt sich daraus, daß der Ausdruck „Kindesmord" nicht dasjenige bedeutet, was man aus dem nackten Wortlaute schließen könnte, sondern, daß er gleichbedeutend ist mit Kindestödtung, und die Benennung „Kindesmord" nur deßwegen beibehalten ist, weil dieselbe bisher für diese Gattung von Verbrechen gebräuchlich war. An sich selbst kömmt es nun ins Nämliche heraus, wo der §. 166 stehe, ob an dem Platze, wo er jetzt ist, oder nach dem §. 161; es scheint mir aber im Interesse einer logischen Eintheilung des Titels zu liegen, daß, wenn der Ausdruck „Kindesmord" beibehalten werden sollte, der betreffende Paragraph versetzt, daß aber, wenn man dessen Versetzung nicht will, jener Ausdruck in „Kindestödtung" umgewandelt werde. Eine Bemerkung erlaube ich mir noch über §. 165, betreffend die Bestrafung der Tödtung in Folge eines Zweikampfes. Es ist richtig, daß der Gesetzgeber die zu erlassenden Gesetze so einrichte, daß dieselben der Bildungsstufe, auf welcher das Volk steht, immer in etwas voraus seien; aber eben so richtig ist es, daß der Gesetzgeber durch Aufstellung von Gesetzesbestimmungen dem Charakter des Volkes keine falsche Richtung gebe, und daß man dasselbe nicht auf ein Uebel aufmerksam mache, welches bisher bei ihm nicht heimisch war. Der Zweikampf ist nun, Gott sei Dank, nicht Sitte, im Gegentheil ist derselbe unserm Volkscharakter ganz fremd, und eine Tödtung im Zweikampfe wird von der Volksmeinung fast eben so hart beurtheilt, wie eine andere Tödtung, und ich möchte dahin antragen, daß dieser lobenswerthen Eigenschaft unseres Volkes Rechnung getragen und der Zweikampf ebenso und nach den gleichen Grundsätzen bestraft werde, wie der in §. 162 behandelte Todtschlag, um so mehr, als der Todtschlag im Zweikampfe dem Charakter des Mordes näher steht, und solche Leute, welche oft wegen einer Lumperei ihr Leben auf's Siel setzen und kaltblütig mit tödtlichen Waffen auf einander losgehen, weniger Nachsicht verdienen, als solche, welche im Affekt einen Todtschlag begehen. Daß der Militärstrafcodex den Zweikampf milde behandelt, spricht freilich auch für eine mildere Behandlung im Civilstrafcodex; indessen scheint mir dieser Grund im Vergleich zu den andern, welche eine strengere Bestrafung dieser an Narrheit grenzenden Sitte verlangen, keine solche Berücksichtigung zu verdienen, wie man aus dem Entwurfe schließen muß.

Weber, Regierungsrath. Es sind bei Behandlung der ersten Paragraphen dieses Titels verschiedene Bemerkungen gefallen, welche theils allgemeiner, theils besonderer Natur sind. Eine Bemerkung ersterer Art ist diejenige des Herrn Gerichtspräsidenten Manuel, welche dahin geht, daß der Entwurf von keinen erläuternden Motiven begleitet sei. Herr Gerichtspräsident Straub hat auf diesen Vorwurf bereits geantwortet, und ich kann mich daher ganz kurz fassen. Es wäre freilich wünschenswerth gewesen, daß dieser Entwurf mit einem motivirten gedruckten Berichte begleitet gewesen wäre; ein solcher konnte aber nicht Aufgabe des Berichterstatters sein, da ich den Berathungen des Entwurfs nicht beiwohnte, sondern die Stelle eines Berichterstatters erst dann übernahm, als der Entwurf bereits von der Gesetzgebungskommission vorberathen war. In dieser Beziehung, glaube ich, sei mir kein Vorwurf zu machen. Freilich ist es richtig, was bemerkt wurde, es wäre mir das Berichterstatten leichter geworden, wenn der Entwurf von gedruckten Motiven begleitet gewesen wäre, und es mag vielleicht in

diesem Umstande seinen Grund haben, daß meine Eingangs- und Schlußberichte dem Einen zu kurz, dem Andern zu lang vorkommen. Doch zur Sache selbst! Daß gar keine Bemerkungen und Motive zum vorliegenden Entwurfe vorhanden seien, ist nicht richtig; Sie selbst, Tit., haben die Widerlegung der Einwürfe in den Händen, indem der Ihnen ausgetheilte umfassende Bericht über die eingelangten Bemerkungen, betreffend den Strafcodex, wenigstens theilweise, wenn auch nicht durchgehend, die Motive angibt. Bei der Bearbeitung, der Vorberathung, der Veröffentlichung dieses Entwurfs sind übrigens sämmtliche durch die Verfassung und die Gesetze aufgestellten Vorschriften beobachtet worden; die Aufforderungen zu Eingabe von Bemerkungen wurden zweimal wiederholt, und es wurden endlich noch Preisfragen ausgeschrieben und auf die beßten Abhandlungen über den Entwurf Prämien gesetzt. Diese Preisschriften würden, wenn sie gedruckt wären, die von Herrn Manuel gewünschten Motive in etwas ersetzen. Verhalte sich nun aber die Sache, wie sie will, so kann dieselbe jetzt wenigstens keinen Gegenstand der Diskussion bilden, und es hätte dieselbe bei der Eintretensfrage aufgeworfen werden sollen; jetzt ist es zu spät. Wäre solches damals geschehen, ich, als Rapporteur, hätte den Antrag unterstützt, gleichwie ich denselben in der Gesetzgebungskommission ausgesprochen habe; jetzt aber kann diese Frage nicht mehr zur Sprache kommen. — Ich gehe über zu dem Antrage des Herrn Manuel, betreffend die Eintheilung dieses Titels und die Versetzung des vom Kindermord sprechenden §. 166 zu dem den Mord behandelnden §. 161. Auch hier muß ich zum Voraus bemerken, daß ein solcher Antrag nicht heute, sondern gestern hätte gemacht werden sollen, wo ich die Versammlung ersucht habe, über die Eintheilung des ganzen besondern Theils sich auszusprechen, ob solche Ihren Beifall erhalte oder nicht. Da keine Bemerkung gefallen ist, so mußte ich annehmen, die Eintheilung habe Ihre Genehmigung erhalten. Es soll indessen dieser Umstand keinen Grund bilden, um, wenn eine bessere Anordnung vorgeschlagen wird, solche nicht treffen zu wollen, und ich stimme gerne zu der vorgeschlagenen Versetzung, wenn dieselbe gut und zweckmäßig ist. Herr Manuel hat seinen Antrag unter Anderm damit unterstützt, daß er die Behauptung aufstellte, eine solche Eintheilung, wie die vorgeschlagene, komme nirgends in der Welt vor. Es beruht diese Behauptung auf einem Irrthum, indem bekannte neuere Gesetzbücher die gleiche oder eine ähnliche Eintheilung haben, da sie den Kindermord nicht unter den Mord setzen, sondern ihn als besonderes Verbrechen behandeln. Zum Beweis, daß auch andere Gesetzbücher die nämliche Eintheilung angenommen, will ich nur einige anführen. So handelt der sächsische Strafcodex zuerst von Mord, dann von Todtschlag und erst hintenher von Kindermord, ebenso das würtembergische Strafgesetz, welches den Kindermord hinter die Tödtung in Raufhändeln setzt; ebenso das zürcherische, luzernische und der Code pénal von Waadt. Ich könnte noch mehr anführen, aber es scheint mir an diesen Beispielen genug, um das Irrige der aufgestellten Behauptung dargethan zu haben. — Auf die Umwandlung der im §. 162 aufgestellten Arbeitshausstrafe in Landesverweisung hat Herr Gerichtspräsident Straub bereits geantwortet; es würde eine solche Strafart, abgesehen von ihrer Unzweckmäßigkeit, gewiß zu einer ungleichen Behandlung der Reichen und Armen führen, obschon sich etwas für die von Herrn Wyß ausgesprochene Ansicht sagen läßt. Ich glaube, es sei besser, die ausgesprochene Strafart des §. 162 beizubehalten. — Auch für den Antrag des Herrn Fürsprechers Imobersteg, dahingehend, statt eines Strafminimums ein Strafmaximum aufzustellen, läßt sich etwas sagen, wenn Sie den Codex milder machen wollen, als er ist. Der Affekt hat so verschiedene Abstufungen, als es Gemüthszustände gibt, und eine Tödtung in hohem Affekte kann manchmal kaum imputirt werden. Indessen muß man nicht vergessen, daß bei der Tödtung im Affekte immer ein Mensch das Leben verloren hat, daß in objektiver Beziehung das Verbrechen immerhin bedeutend ist; wenn Sie aber zu größerer Milde geneigt sind, als Ihnen der Entwurf vorschlägt, so habe ich nichts dagegen. Den gleichen Anstand möchte der Antrag auf Verminderung der Strafe für die vorsätzlich überschrittene Nothwehr finden. — Herr Gerichtspräsident Bandelier trägt ohne erhebliche Gründe dahin an, daß der Zweikampf nicht milder bestraft werde, als der Todtschlag. Hätten wir die Vorgänge des Militärstrafcodex nicht, so möchte eine Erhöhung der Strafe für die Tödtung im Duell vielleicht eher vertheidigt werden; so aber geht es nicht an, wir würden sonst dem Militärstande ein Privilegium ertheilen, was in einer Republik niemals sein soll. Es würde auch eine Erhöhung der Strafe von keinem Nutzen sein, sondern, da beinahe unsere sämmtliche Mannschaft Militär ist, nur dazu dienen, das Gesetz zu umgehen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Duell auf Vorurtheilen der öffentlichen Meinung beruht, es ist aber einmal vorhanden und muß demnach berücksichtigt werden. Die Tödtung im Zweikampfe unterscheidet sich übrigens wesentlich von jeder andern Tödtung dadurch, daß eine gegenseitige Einwilligung vorhanden ist, zum Zweck, erlittene Beleidigungen zu tilgen. Ich könnte daher nicht anders als auf Beibehaltung der vorgeschlagenen Strafbestimmungen antragen. — Ich komme zu der von Herrn alt-Staatsschreiber May beantragten Aufnahme der Trostung, welches bei uns bisher einheimische Institut von der Gesetzgebungskommission nicht außer Acht gelassen, sondern erst noch in einer der letzten Sitzungen weitläufig diskutirt worden ist. Trostung ist gleich bedeutend mit Urfehde, welches Wort aus Ur — ohne, außer oder sicher — und Fehde — Kampf, Streit — zusammengesetzt ist und also Sicherheit vor Feindseligkeiten bedeutet. Die Trostung steht in naher Verbindung mit dem im Mittelalter erlaubten Privatfehden und der damit zusammenhängenden Blutrache. Die Trostung kommt in verschiedenen Formen und zwar zuerst in der bernischen Urkunde von 1218, dann in der Stadtsatzung von 1539, in der Gerichtsatzung von 1614 und in der neuesten Gerichtsatzung vom Jahr 1761 vor. Die Gründe, welche gegen die Aufnahme der Trostung sprechen, bestehen darin, daß wir über die bloßen Drohungen mit Messern und andern Waffen bereits sehr große Strafen ausgesprochen haben, und daß das Institut für unsere Zeiten und socialen Verhältnisse, welche von Privatfehden und Blutrache im Sinne des Mittelalters nichts mehr kennen, gewiß gänzlich veraltert ist. Ich kenne keine neuere Gesetzgebung, welche dieses Institut aufgenommen hätte, einzig der badische Entwurf und der franz. Codex haben etwas im Entfernten Aehnliches, indem sie Bürgschaften des Wohlverhaltens für bestimmte Fälle fordern, und denjenigen, der sie nicht zu leisten vermag, unter haute police stellen. Da wir aber diese nicht haben, so möchte ich von der Trostung abstrahiren. — Ich schließe in erster Linie zum Entwurfe.

Straub. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission erlaube ich mir noch ein paar kurze Schlußbemerkungen. Es ist richtig, daß der Herr Rapporteur der Berathung des ursprünglichen Entwurfes nicht beigewohnt hat, und ihm daher keinerlei Vorwurf gemacht werden darf, wenn überhaupt ein Vorwurf zu machen ist. Zu einer Milderung der Strafe im §. 162 kann ich nicht stimmen, denn wenn Jemand zwar nicht mit Vorbedacht, dennoch aber mit Entschluß Jemanden ersticht oder erschießt, so ist wohl das Minimum von 6 Jahren Zuchthaus nicht zu hoch. Der Richter soll mit der Strafe nicht zu tief hinunter gehen können, sondern wenigstens in dem vorliegenden Falle an ein Minimum gebunden sein. Wenn durch eine vielleicht etwas große Strenge die öftern Schlägereien aufhören, so schadet solches nicht. — Was den Zweikampf betrifft, so könnte die Gesetzgebungskommission den durch solchen erfolgten Tod nicht als Todschlag ansehen, da man bei jedem Duell voraussetzt, es seien die Parteien einig, und es gehe das Duell nach bestimmten Regeln vor sich. Wenn Jemand sein Leben durch ein Duell nicht aussetzen will, so kann er es bleiben lassen, es wird und darf ihn Niemand dazu zwingen. Dadurch, daß Jemand zu einem Zweikampfe seine Zustimmung gibt, gibt er auch die Zustimmung zu den möglichen Folgen, in so fern nur dabei die aufgestellten Regeln beobachtet werden. Wenn daher die Gesetzgebung den Tod durch den Zweikampf überhaupt bestraft, so geschieht es mehr, um dieser Unsitte nicht Vorschub zu leisten, es geschieht aus Klugheit mehr als aus Anwendung des Rechtprinzips, während bei dem Todtschlag das edelste Gut des Menschen ohne dessen Willen verloren geht. Was der Herr Rapporteur in Betreff des Militärstrafcodex gesagt hat,

ist richtig. Dieser bestraft den Zweikampf nur dann, wenn er den Tod oder eine wesentliche Verwundung zur Folge hatte, welche den Verwundeten 30 Tage lang arbeitsunfähig macht; alle andere Fälle werden gar nicht bestraft. Es wäre daher unklug, hier eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, welcher man sich einfach dadurch entziehen könnte, daß die Duellanten die Montur anlegen. Ich empfehle die in Berathung liegenden Paragraphen, wie sie sind.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme	. . . .	68 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	. . . .	37 „

„V. Kindesmord."

„§. 166. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind (durch Handlung oder Unterlassung) vorsätzlich um das Leben bringt, macht sich des Kindesmordes schuldig.

Dem Kindesmorde steht gleich die von der Mutter vorsätzlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes während der Geburt."

„§. 167. Die Kindesmörderin soll, 1) wenn sie schon vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, 2) außerdem aber mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren belegt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Dirne gelebt, als ein Erhöhungsgrund derselben innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu betrachten."

„§. 168. Die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen verwirkten Strafen sind auf die Hälfte herabzusetzen, wenn entweder das Leben des Kindes nur bis zu großer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, oder mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht ist, daß das lebendgeborene Kind nicht lebensfähig war."

„VI. Verheimlichung der Niederkunft."

„§. 169. Eine Weibsperson, welche ihre Niederkunft mit einem unehelichen Kinde verheimlicht, d. h. durch absichtliche Veranstaltung ohne Beisein einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zur Verheimlichung einverstanden waren, oder von welchen sie eine Wahrnehmung ihrer Niederkunft, als solcher, nicht zu besorgen hatte, soll bestraft werden:

1. wenn solches in der Absicht, um das Kind zu tödten, geschah, der Tod jedoch nicht erfolgte, nach den Bestimmungen über den Versuch;
2. wenn ohne diese Absicht der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren;
3. außer diesen beiden Fällen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß."

„§. 170. Eine außerehelich schwangere Weibsperson, welche, mit Absicht oder ohne solche, heimlich niedergekommen ist und ihr todtes Kind ohne die erforderliche Erlaubniß (Ges. vom 18. Febr. 1823, §. 13) beerdigt oder bei Seite schafft, soll, sofern nicht wegen eines an demselben begangenen Verbrechens eine schwerere Strafe zur Anwendung kommt, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden."

„VII. Abtreibung der Leibesfrucht."

„§. 171. Eine schwangere Weibsperson, welche mit rechtswidrigem Vorsatz äußere oder innere Mittel, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod ihrer Leibesfrucht bewirken können, anwendet, soll bestraft werden, wie folgt:

1. wenn sie hierauf mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, mit Arbeitshaus bis zu sieben Jahren, wobei insbesondere auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß die zu frühzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht in Folge jener Mittel eingetreten, wie auch auf die Reife der Frucht und den Umstand, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden, Rücksicht zu nehmen ist;
2. außerdem mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten."

„§. 172. Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der mit rechtswidrigem Vorsatz eine solche Handlung (§. 171) an einer Schwangern mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

Geschieht dieß gewerbsmäßig, so findet Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren statt."

„§. 173. Ist die Anwendung der in dem §. 171 bezeichneten Mittel von einem Andern, ohne oder wider den Willen der Schwangern, in rechtswidriger Absicht geschehen; so soll der Thäter bestraft werden:

1. in dem in §. 171, Nr. 1 genannten Falle und unter Mitberücksichtigung der daselbst angeführten Zumessungsgründe mit dreijährigem Arbeitshaus bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe;
2. wenn durch die Anwendung jener Mittel die Weibsperson in Lebensgefahr gesetzt oder derselben ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren;
3. wenn der Tod der Weibsperson daraus entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren;
4. außer diesen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.

„§. 174. Wäre durch vorsätzliche Mißhandlung einer, mit Kenntniß des Thäters schwangern Weibsperson eine der im §. 173, Nr. 1 bis 3 genannten Folgen eingetreten, ohne daß der Thäter eine Anwendung der im §. 171 bezeichneten Mittel beabsichtigte; so ist derselbe, unter Vorbehalt der durch seine vorsätzliche Handlung etwa verwirkten Strafe (§§. 81—85), mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

„VII. Aussetzung hülfsloser Personen."

„§. 175. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, dasselbe zu tödten, von sich entfernen und in hülflosen Zustand versetzen; desgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

„§. 176. Die Aussetzung wird bestraft:

1. wenn dieselbe unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
2. wenn dieselbe auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
3. wenn endlich die Aussetzung unter solchen Umständen verübt wurde, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.

Hat die Aussetzung den Tod oder eine Beschädigung des Ausgesetzten zur Folge gehabt, so kommen die Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.

Weber, Regierungsrath. Es wird vielleicht interessiren, zu vernehmen, wie viele Todesurtheile über Kindesmörderinnen seit 1812 vollzogen worden sind, und wie viele Urtheile über diese Gattung von Vergehen erlassen worden sind. Die Verzeichnisse

stehen zu Jedermanns Einsicht bereit. — Ereuqirt wurden: 1813 ein, 1816 ein, 1819 ein, 1822 ein, und 1827 zwei Todesurtheile über Kindesmörderinnen. 1836 wurde ein, 1842 zwei, 1843 ein Todesurtheil über Kindesmörderinnen gefällt — alle vier aber vom Großen Rathe begnadigt. Vor allem aus mache ich Sie auf zwei Zusätze aufmerksam, welche sich von selbst verstehen und wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers ausgelassen worden sind. Der erste ist zu §. 169, wo nach dem Worte „Niederkunft" einzuschalten ist „mit einem unehelichen Kinde." Der zweite Zusatz ist zu §. 170, wo es heißen soll „eine außerehelich schwangere Weibsperson," statt bloß „eine Weibsperson." Ich gehe über zu §. 166, welcher vom Kindsmorde handelt. Das helvetische Gesetzbuch hebt den Kindsmord nicht besonders heraus, straft daher, sowie der Code pénal und unser Kindsmordgesetz von 1823, die absichtliche Kindestödtung mit dem Leben, während die meisten neuern Gesetzgebungen die Tödtung des unehelichen Kindes durch die eigene Mutter mit der Todesstrafe verschont haben. Der neue Entwurf stimmt hiermit überein, und stützt sich auf die damit harmonirende beinahe zur Maxime gewordene Praxis des Großen Rathes, welcher seit 1831 allemal begnadigt hat. Der Entwurf bestimmt nun zuerst den Begriff des mit der Todesstrafe zu verschonenden Kindsmordes, und sodann die Strafe selbst. Vom Begriff ist nach dem Vorbild der meisten neuern Gesetzgebungen die eheliche Mutter ausgeschlossen und das mit Recht, da bei dieser die mildernden Motive so selten eintreffen werden, daß durchaus keine Regel abgeleitet werden kann. Abweichend sind z. B. das östreichische, braunschweigische und waadtländische Gesetz, die das eheliche Kind vom Begriff nicht ausschließen. Ebenso sind ausgeschlossen die andern Verwandten des unehelichen Kindes mit Ausnahme der Mutter selbst. Einige Gesetze erklären als neugeboren ein Kind, das noch nicht 24 Stunden alt ist, z. B. Würtemberg, Sachsen; Baiern nimmt das Kind als neugeboren an, das noch nicht drei Tage alt ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gesetzgebungen, welche den Begriff „neugeboren" näher zu bestimmen suchten, nicht wohl daran gethan haben. Nach §. 167 wird bei der Bestrafung die Analogie von Mord und Todtschlag auch hier angewendet. Der §. 168 erklärt sich daraus, das das Leben des Kindes nach der Geburt und bei dem Empfang der Verletzung oft sehr schwer auszumitteln ist, so wie die Frage über die Lebensfähigkeit. Die §§. 169 und 170 handeln von der verheimlichten Niederkunft; ob sie hierher gehören oder in den Polizeicoder, ist zweifelhaft; da aber die meisten Gesetzgebungen sie in den Strafcoder aufgenommen, so wird wohl auch die hierseitige Aufnahme gerechtfertigt sein. Verwandt mit dem Kindesmorde ist die im §. 171 behandelte Abtreibung der Leibesfrucht. In diesem Abschnitt ist zwischen ehelich und außerehelich Geschwängerten nicht unterschieden, denn es ist dieß ein eigenthümliches Verbrechen, welches eine einheitliche Behandlung erfordert. Bei der Bestimmung wird unterschieden, ob die Mutter selbst oder eine andere Person mit ihrer Einwilligung das Verbrechen vorgenommen, oder ob Jemand anders ohne der Mutter Einwilligung es verübt habe. §. 174 schützt überhaupt schwangere Personen gegen vorsätzliche Mißhandlungen und Rohheit, wenn auch der Vorsatz der Abtreibung nicht damit verknüpft war. Kindesabtreibung als Gewerbe ist eine Abscheulichkeit, die eine schwere Strafe verdient. Das Verbrechen der Aussetzung beschränkt sich nach §. 175 des Entwurfs nicht nur auf hülflose außerehelich geborene Kinder, sondern, was den Thäter betrifft, überhaupt auf alle diejenigen, die zur Erhaltung von Kindern, Kranken oder Gebrechlichen verpflichtet sind und diese absichtlich in einen hülflosen Zustand versetzen. Ueber die Strafe ist nichts zu bemerken, sondern sie scheint mir empfehlenswerth, so wie ich Ihnen überhaupt die unveränderte Annahme des ganzen Titels empfehle. Sollten in der Diskussion Anträge gemacht werden, welche die Aufstellung anderer Grundsätze zum Gegenstande hätten, so behalte ich mir vor, in meinem Schlußberichte weitläufiger über diese Materie einzutreten.

Bach. Nach meiner Ansicht ist der Kindesmord eines der größten aller Verbrechen, weil derselbe gegen ein Wesen gerichtet ist, welches sich noch in seiner vollen Unschuld befindet und gänzlich wehrlos ist. Der §. 167 setzt nun auf den mit Vorbedacht ausgeführten Kindsmord Zuchthausstrafe nicht unter 6 Jahren. Es ist aber bekannt, daß beim Kindesmord der Vorbedacht sehr selten, ja fast niemals bewiesen werden kann. Daß man die Todesstrafe nicht mehr auf Kindsmörderinnen anwenden will, dafür läßt sich etwas sagen; es scheint mir aber nicht am Orte, daß man in diesem Falle eine allzu gelinde Strafe auswähle, weßhalb ich wünschte, daß der prämeditirte Kindesmord mit einer größern Anzahl Jahre Zuchthausstrafe, als im Paragraph vorgeschlagen ist, belegt werde. In den meisten Fällen, wo eine Mutter ihr Kind umbringt, mangelt es derselben an ungetrübter Urtheilskraft, aber nicht in allen Fällen. Ich weiß zwar wohl, daß man unter dem gegenwärtigen Gesetz über den Kindesmord, welches ohne Ausnahme denselben mit dem Tode bestraft haben will, keine Kindsmörderin mit dem Tode bestraft, sondern auch bei den gravirendsten Fällen Begnadigung ausgesprochen hat; aber welche Begnadigung? Eine solche, welche die Todesstrafe in eine fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe umwandelte und welche also das Maximum der gegenwärtigen Freiheitsstrafe ist. Nun wird das Minimum des vorbedachten Kindesmordes auf 6 Jahre Zuchthaus gesetzt. Diese Strafe scheint mir zu gelind, und ich möchte, konsequent mit der bisherigen Praxis des Großen Rathes, für jede Art von Kindesmord die Strafe im Minimum auf 10, im Maximum auf wenigstens 20 Jahre Zuchthaus setzen. — Der §. 176 bestraft die Aussetzung hülfloser Personen unter Umständen, wo der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren. Es dünkt mich ein sehr kleiner Unterschied zwischen der Tödtung einer hülflosen Person und der Aussetzung unter Umständen, wo keine Rettung zu erwarten war. Wenn ich daher die beiden diese Verbrechen betreffenden Paragraphen vergleiche, so dünkt es mich, die Aussetzung einer hülflosen Person unter Umständen, wo keine Rettung wahrscheinlich war, sei mit dem Begriffe von „Mord" näher verwandt, als mit demjenigen von „Todtschlag." Ich trage daher auch hier auf Verschärfung der Strafe an, in dem Sinne, daß statt „Arbeitshaus" „Zuchthaus" gesetzt werde; die Anzahl der Jahre will ich nicht angreifen.

Mützenberg. Im §. 172 ist bloß der Fall vorgesehen, wo Jemand bei einer Schwangeren mit deren Einwilligung eine Abtreibung vorgenommen hat, nicht aber derjenige Fall, wo die Abtreibung ohne Einwilligung und ohne eigentliche Mittel, wie z. B. durch Erschrecken oder durch Hervorbringung sonstiger heftiger Gemüthsbewegungen geschieht. Ich möchte, daß der Paragraph in dieser Beziehung vervollständigt würde. Was die Todesstrafe bei Kindsmörderinnen betrifft, so bin ich nicht ganz dafür, die Todesstrafe für dahin und daweg abzuschaffen, sondern es schiene mir angemessen, die Möglichkeit der Anwendung der Todesstrafe aufzustellen, namentlich für solche Fälle, die sehr gravirender Natur sind. Ich will indessen keinen besondern Antrag zu Aufnahme der Todesstrafe stellen; sollte der Antrag aber von Jemand anders gestellt werden, so würde ich ihm beistimmen, jedoch nicht in dem Sinne, daß der Kindesmord mit Todesstrafe belegt werden solle, sondern daß er in besonders gravirenden Fällen mit dem Tode bestraft werden könne.

May, alt-Staatsschreiber. Der Ausdruck „gewerbsmäßig" im §. 172 stößt mich. Ich bedaure, kein deutsches Wörterbuch bei mir zu haben, worin der Begriff von Gewerb definirt wäre. Unter Gewerb versteht man eine Reihe von Handlungen, welche sich oft wiederholen, und durch welche Jemand sein Brod zu verdienen sucht. Ich kann mir nun nicht wohl denken, wie die Leibesfruchtabtreibung in diesem Sinne gewerbsmäßig betrieben werden könnte; höchstens kann ein solches Verbrechen mehrmals vorkommen, und dann sind es Recidivfälle, nicht aber verdienen sie den Namen eines Gewerbs. Dieser Ausdruck hat etwas Stoßendes, und ich möchte für denselben lieber einen andern hinsetzen, worauf ich auch antrage.

Gfeller. Zu einer Zeit, wo es fast Mode ist und zum guten Ton gehört, eine Maitresse zu haben, kömmt es mir bedenklich vor, den Tod beim Kindesmorde abzuschaffen. Es

sollte wenigstens im Strafgesetzbuche die Möglichkeit der Todesstrafe aufgestellt werden, denn gewiß schreckt die Androhung der Todesstrafe mehr ab, als wenn Sie noch so viele Jahre Zuchthaus darauf setzen. Ich will daher für den Kindesmord die Todesstrafe nicht abschaffen, sondern beibehalten.

Friedli. Auch ich theile diese Ansicht, daß der Mord mit dem Tode bestraft werden solle. Ich möchte jedoch unter Kindesmord diejenige Handlung verstehen, wo die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist absichtlich um's Leben bringt; dagegen möchte ich als Kindestödtung alle diejenigen Fälle behandelt und nicht mit dem Tode bestraft wissen, wo eine Mutter ihr uneheliches Kind innert 12 oder 24 Stunden nach der Geburt um's Leben bringt, indem dannzumal anzunehmen ist, daß die Mutter nicht im vollständigen Besitze ihrer Verstandesfähigkeiten gewesen sei. Ich trage daher dahin an, eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher das Verbrechen begangen werden müsse, um unter den Begriff des Kindesmordes zu fallen.

Ammann, Dr. Ich habe aus Erfahrung die bestimmte Ueberzeugung geschöpft, daß die in letzter Zeit befolgte Maxime des Großen Rathes, sämmtliche Kindsmörderinnen zu begnadigen, bei dem Volke keinen guten Eindruck gemacht habe, und daß diese Maxime eher dazu dient, den Abscheu, welchen unser Volk vor einer Kindsmörderin hat, zu mildern, dagegen aber das Verbrechen des Kindsmords selbst zu vermehren. Ich gebe zu, daß die Fälle von Kindsmord sehr verschiedener Natur sein, und dabei Umstände vorwalten können, welche die Strafbarkeit mildern, und wo der Tod gewiß eine zu strenge Strafe wäre, solche Fälle sind mir als Arzt gar gut bekannt. Wenn aber auch auf den Kindesmord die Todesstrafe gesetzt würde, so verhindert solches den Richter nicht, solche mildernde Umstände in Anschlag zu bringen und eine andere Strafe, als diejenige des Todes auszusprechen. Dagegen giebt es aber Fälle, wo der Kindesmord mit solchen vorsätzlichen Abscheulichkeiten begleitet ist, daß ich dem Richter die Möglichkeit geben möchte, schwere Fälle, wo die Mutter mit Vorbedacht und absichtlich ihr Kind um's Leben bringt, mit der Todesstrafe belegen zu können, nicht aber ihn verpflichten, überhaupt beim Kindesmorde die Todesstrafe aussprechen zu müssen. Ich trage daher auf fakultative Einführung der Todesstrafe für den Kindesmord an.

Wyß, von Koppigen, unterstützt die so eben ausgesprochene Ansicht, indem es bei den häufig vorkommenden Fällen von Kindesmord und Kindestödtung nicht am Orte sei, die Bestrafung dieses Verbrechens allzugelinde zu machen, sonst komme es bei der gegenwärtigen Uebervölkerung des Zuchthauses bald dahin, daß man ein zweites Zuchthaus bauen müsse. Eine Begnadigung von Kindsmörderinnen, welche den Kindesmord in Begleit einer Menge Abscheulichkeiten begehen, wie es letzthin bei einer der Fall gewesen sei, welche das Kind bei den Beinen genommen und den Kopf um einen Pfeiler herum geschlagen habe, macht keinen guten Eindruck auf das Volk. Daß nicht in allen Fällen Todesstrafe auszusprechen ist, versteht sich von selbst, sondern nur in denjenigen, wo die Tödtung mit Vorbedacht und in einem zurechnungsfähigen Zustande geschah.

Schöni, macht auf den Fall aufmerksam, wo eine Weibsperson zum zweiten Mal sich des Kindesmordes schuldig macht; hier sollte jedenfalls die Todesstrafe erfolgen.

Dr. Lehmann. Es ergibt sich also aus den Strafbestimmungen gegen den Kindsmord, daß fürohin derselbe in keinem Falle mit dem Tode bestraft werden und daß 20 Jahre Zuchthaus, in Zukunft, das höchste Strafmaß für jenes Verbrechen sein solle. Tit., Wenn ich über diesen Gegenstand mir einige Worte erlaube, so geschieht es nur aus Furcht, durch allzu große Milde und Humanität möchte jenes Verbrechen, das leider in jüngster Zeit immer häufiger vorkömmt, in Zukunft noch häufiger werden. Ich weiß übrigens zum Voraus, daß dasjenige, was ich sagen werde, bei den so oft angehörten Ansichten in dieser Behörde, wenig Anklang finden wird. In einer so wichtigen Frage aber soll man sich nicht scheuen, seine Ansicht auszusprechen, auch wenn man zum Voraus weiß, deßwegen vielleicht als Rigorist verlästert zu werden. Meines Erachtens geht die Milde dieses Strafgesetzes gegen Kindsmörderinnen zu weit und wird gewiß deßwegen jenes Verbrechen noch häufiger machen. Nicht einmal für den prämeditirten Kindsmord soll also Todesstrafe gelten? Durch was unterscheidet sich denn prämeditirter Kindsmord von andern Arten von vorsätzlichem Mord, daß man hier mit dem Tode, dort höchstens mit 20 Jahre Zuchthaus, meist aber noch viel geringer strafen will? Sehr oft hat man in dieser Versammlung diese Milde darauf stützen hören, daß ein eigener, sinnlichgestörter Körper- und Gemüthszustand obwalte, welcher keine ungetrübte Erkenntniß von Recht und Unrecht zulasse; dieser Zustand beruhe in einer Nervenaffektion, welche durch den Geburtsakt und durch äußere Umstände entstehe. Ich habe mir Mühe gegeben, mich zu überzeugen, was an diesem ziemlich allgemein von den Juristen angenommenen Zustande sei, auf den sich stützend man überall versucht, die Todesstrafe als Strafe gegen den Kindsmord aus den Strafgesetzbüchern zu streichen. Da habe ich vor allem aus meine eigene Erfahrung zu Rathe gezogen, allein zu meinem Leid bei den vielen Fällen von Geburten, bei unverehelicht Schwangern, denen ich seit mehr als fünfzehn Jahren Gelegenheit hatte, beizuwohnen, keine Gründe für jene Ansicht gefunden. In der Anstalt, der ich als Arzt vorzustehen die Ehre habe, kommen alle Jahre mehrere arme, unverehelichte Schwangere nieder, von denen die meisten nachher nicht wissen, wohin mit ihren Kindern. Ich habe aber selten bemerkt, daß sie sich deßwegen etwa sehr grämen, noch weniger sich viel aus der Schande machen, und Tit., den eigenthümlichen Gemüthszustand, der die Erkenntniß von Recht und Unrecht trübt, der aber vor und nach der That sich durch keine Erscheinungen kund gibt und eben nur aus der unnatürlichen, strafbaren That allein diagnostizirt wird, habe ich nie gesehen bei so eben Entbundenen; wohl aber etwas, das vielleicht irregeführt und zu jener Annahme veranlaßt hat, nämlich jenen Zustand der Verzweiflung, der heftigsten Leiden und Angst, (der allerdings oft ein vollkommenes Bild des Wahnsinns gewährt), während der Geburt des Kindes; mithin aber zu einer Zeit, wo die Mutter noch nicht Gewalt über ihr Kind hatte, denn sobald dieses da ist, ist dieser Zustand wie weggezaubert. Von dem allgemein angenommenen, vorkommenden eigentlichen Wahnsinn der Wöchnerinnen kann hier keine Rede sein; dieser Zustand ist nicht bezweifelt, entsteht übrigens meist erst einige Tage nach der Geburt, ist nicht so vorübergehend und gibt sich durch mannichfaltige Erscheinungen kund. Ich halte also, Tit., jenen von den Juristen angenommenen, eigenthümlich gestörten Nerven- und Gemüthszustand bei so eben Entbundenen für einen höchst seltenen Ausnahmsfall, und auf einen solchen, scheint es mir, sollte sich ein Gesetz nicht stützen; um so da weniger, als wenn der Fall wirklich da ist, dann, wie bei jeder Seelenstörung, Unzurechnungsfähigkeit vorhanden ist, also nicht gestraft werden soll. Ich will mich übrigens noch auf den Herrn Rapporteur selbst berufen, der im Anfange der Berathung über dieses Strafgesetz, als es sich darum handelte, ob man die Todesstrafe im Allgemeinen beibehalten wolle, den Ausspruch des Herrn Mittermayer über diese Frage abgelesen und zugegeben hat, daß dieser ausgezeichnete Rechtsgelehrte wohl den wahren Gesichtspunkt aufgefaßt habe; der Herr Obergerichtspräsident Koch sagte damals geradezu, Mittermayer habe damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Tit., Ich glaube es auch. Aber nun möchte ich fragen, wenn jener Ausspruch Mittermayers im Allgemeinen richtig ist, ist er's nicht auch, auf den Kindsmord in specie angewandt? Ich will so frei sein und die angerufene Stelle aus Mittermayer ablesen; auch die Gesetzgebungskommission citirt dieselbe als treffenden Einwurf gegen das bedenkliche Experiment der Abschaffung der Todesstrafe: (s. S. 23 jenes Berichts) Mittermayer sagt: „Alles möchte wohl auf die Frage ankommen: ob in dem Lande, in welchem die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe entsteht, diese Strafe auch in der öffentlichen Meinung als eine gerechte erscheint, und ob durch das Wegfallen der Drohung der Todesstrafe für einige wenige Verbrechen, für welche sie jetzt noch in den bessern Gesetzbüchern gedroht ist, die Besorgniß eintritt, daß beiden, zu Verbrechen

Entschlossenen in Zukunft die Beruhigung, daß keine Todesstrafe eintrete, den Reiz zu Verbrechen vermehren werde, ob also anzunehmen ist, daß es Personen gibt, die nur durch den Gedanken an die, gewissen Verbrechen folgende Todesstrafe von der Begehung dieser Verbrechen abgehalten werden, muß die Frage bejaht werden, oder hat der Gesetzgeber wenigstens nicht ganz sichere Gründe, die Frage zu verneinen, so möchte die Aufhebung der Todesstrafe ein bedenkliches Experiment sein." — Tit., Ich glaube, wer behauptet, die erstere Frage müsse in Bezug auf den Kindsmord wie im Allgemeinen verneint werden, kenne unser Volk nicht. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß der Große Rath bei seinen häufigen Begnadigungen von Kindsmörderinnen selten den Beifall des Volkes hat, und durch gänzliche Aufhebung der Todesstrafe geradezu das Moral- und Rechtsgefühl desselben schwer verletzt. Was die zweite Frage anbetrifft: ob die Beruhigung, daß die Todesstrafe abgeschafft sei, den Reiz zu Verbrechen vermehren werde, so spricht meines Erachtens die Erfahrung der letzten Jahre sich bejahend aus. Gesetzt aber, dieses wäre noch zweifelhaft, so ist die Sache nach Mittermayer gleichwohl ausgemacht, indem die Aufhebung der Todesstrafe ohne ganz sichere Verneinungsgründe nach Mittermayer ein bedenkliches Experiment sei und zwar ganz gewiß im Allgemeinen sowohl als auch in specie beim Kindsmord. Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, die Todesstrafe wenigstens bei prämeditirtem Kindsmord zu admittiren.

Imobersteg. Man kann über den Charakter des Kindesmordes verschiedene Ansichten haben; die heutige Diskussion beweist dieß zur Genüge. Ich aber halte dafür, es sei derselbe kein eigentlicher Mord, sondern er habe den Charakter des Todtschlages. Freilich hat so eben Herr Doktor Lehmann gerade die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt und bemerkt, daß der unmittelbar vor der Geburt vorhandene, bis zur Sinnesverwirrung ansteigende Nervenreiz mit dem Erscheinen des Kindes aufhöre, und die Mutter nach der Geburt ihre Verstandeskräfte vollständig wieder erhalte. Ich will nicht bezweifeln, daß Herr Doktor Lehmann während seiner Praxis im äußern Krankenhause hier und da diese Erfahrung gemacht haben mag. Ich muß Ihnen, Tit., aber zu bedenken geben, daß diejenigen Personen, welche im äußern Krankenhause verpflegt werden, nicht wohl geeignet sind, um über den Zustand eines sonst ordentlichen Mädchens vor und nach der Geburt seines unehelichen Kindes als Beweis zu dienen. In Folge ihrer Lebensart sind die Personen des äußern Krankenhauses für das Gefühl der Ehre und für die Furcht vor Schande abgestumpft; es fehlt ihnen die Schamhaftigkeit. Die Furcht vor der Schande, das Bestreben, die verlorne Ehre vor den Mitmenschen zu verbergen, ist aber bei Mädchen, welche der Verführung oder einem schwachen Augenblicke unterlegen sind, nie lebhafter, als unmittelbar nach der Geburt, wo die verlorne Ehre, die zweifelhafte Zukunft des Kindes, vielleicht sogar Mangel an Mitteln zur Erhaltung desselben, verbunden mit der körperlichen und geistigen Schwäche, welche jeder Geburt folgen, leicht die Vernunft so verwirren kann, daß eine Art Wahnsinn eintrittet, welchem das Leben des Kindes zum Opfer wird. Der Kindesmord kommt bei verdorbenen Dirnen selten vor, weil das Gefühl der Schamhaftigkeit bei ihnen nicht in einem hohen Grade rege wird, während dagegen derselbe bei Mädchen von guter Erziehung, die aber einmal fehl gegangen sind, aus angegebenen Gründen keine Seltenheit ist. Diese Zustände einer Mutter bei der Geburt ihres unehelichen Kindes haben alle neuern Gesetzgebungen berücksichtigt und den Kindermord milder bestraft; selbst die peinliche Gerichtsordnung bestraft das Tödten eines unehelichen Kindes nicht so strenge, wie andere Tödtungen. Es hatte mich gefreut, daß der Entwurf diesen mildern Ansichten huldigte, und es würde mich noch mehr freuen, wenn der Große Rath den Antrag der Gesetzgebungskommission zum Beschlusse erheben und die Todesstrafe für den Kindesmord abschaffen würde. Da es aber auch Fälle geben kann, wo der Kindesmord sehr strafbar ist, so bin ich nicht dagegen, wenn das Minimum der Zuchthausstrafe erhöht wird; ich trage daher dahin an, daß die Todesstrafe im Grundsatz nicht ausgesprochen, wohl aber das Strafminimum erhöht werde.

Isenschmid, Prof. Wenn es Wahrheit ist, daß jede Gesetzgebung sich nach der Bildungsstufe des betreffenden Volkes richten soll, so sollen auch wir darauf sehen, daß dieser Grundsatz hier nicht außer Acht gelassen werde. Ich gebe zu, daß der vorliegende Entwurf von der Gesetzgebungskommission und andern tüchtigen Juristen genau geprüft worden ist, und daß, von ihrem Gesichtspunkte aus betrachtet, die Abschaffung der Todesstrafe für den Kindesmord zeitgemäß sei. Indessen dürfen wir, wie Mittermayer so treffend auseinandergesetzt hat, die Stimme des Volkes nicht außer Acht lassen, sondern wir sollen hören, in welchem Sinne dasselbe sich ausspricht. Bei den in letzter Zeit öfters vorgekommenen Begnadigungen von Kindesmörderinnen hat sich das Volk weit und breit mißbilligend ausgesprochen, und ich bin überzeugt, daß, wenn man die vorliegende Frage demselben zur Entscheidung vorlegen würde, eine große Mehrheit sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprächе. Wird diese Stimme nicht berücksichtigt, welche in einer moralischen Abscheu gegen eine schlechte Handlung ihren Grund hat, so würde die öffentliche Moralität gewiß sehr leiden, und die Ansicht hier und da herrschend werden, daß der Kindesmord kein so großes Verbrechen sei. Was übrigens den Zustand der Mutter nach der Geburt des Kindes betrifft, so ist mir, obschon ich mich zu einer Zeit viel mit der medicina forensis beschäftigt habe, kein einziger Fall vorgekommen, wo eine solche Person ohne Zurechnungsfähigkeit gewesen wäre; namentlich in der großen Entbindungsanstalt zu Wien, wo in einer Nacht manchmal bis 22 Geburten vorgekommen sind, habe ich niemals, wie so viele Juristen behaupten, einen an Verwirrung grenzenden Zustand bemerkt. Daß die Gesetzgebungskommission die Todesstrafe für den Kindesmord abzuschaffen beantragt, dafür verdient sie keinen Vorwurf, sie folgte darin nur der Richtung der Zeit und den milden Ansichten der neuern Juristen; wir sollen aber weniger diese im Auge haben, als die Ansichten unseres Volkes, und diese sprechen sich für die Beibehaltung der Todesstrafe beim Kindesmorde aus, wohin ich auch anzutragen die Ehre habe.

Straub. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission erlaube ich mir auf ein, wie es scheint, obwaltendes Mißverständniß aufmerksam zu machen. Es wurde hier allgemein behauptet, der Entwurf schaffe die Todesstrafe für jeden Fall ab, wo eine Mutter ihr uneheliches Kind umbringt. Das ist nicht der Fall, sondern nur da soll keine Todesstrafe erfolgen, wo die Mutter ihr neugebornes Kind umbringt. In diesem Falle kann man das Umbringen des Kindes in Folge des Zustandes, in welchem die Mutter bei der Geburt sich befindet, nicht Mord nennen, sondern es ist eine im Affekt begangene Tödtung; wenn dagegen die Mutter ihr uneheliches Kind nicht unmittelbar nach der Geburt, sondern nachdem es schon eine Zeit lang gelebt hatte, umbringt, so ist es ein Mord, welcher mit dem Tode zu bestrafen ist. Was nun unter einem neugebornen Kinde zu verstehen sei, das ist schwer zu definiren, und diese Aufgabe zu lösen, haben mehrere neue Gesetzgebungen vergeblich versucht. Es ist angetragen worden, eine bestimmte Zeit nach der Geburt festzusetzen, inner welcher die Kindestödtung vorgefallen sein müsse, um unter den §. 167 zu fallen. Abgesehen davon, daß es sehr schwierig wäre, diese Zeit im gegebenen Falle auszumitteln, hätte es den Nachtheil, daß eine Minute mehr oder weniger den Begriff des Kindesmords bestimmen würde, ohne daß der Richter das Recht hätte, andere wichtigere Momente dabei zu berücksichtigen. Tit., wir haben heute mehrere gelehrte Herren äußern gehört, die Gebährenden wissen, was sie thun, sie erhielten mit dem Erscheinen des Kindes ihre volle Verstandes- und Ueberlegungskraft zurück. Ich erlaube mir, an der Richtigkeit dieses Ausspruches zu zweifeln, wenn derselbe schon von zwei Herren Doktoren herkömmt, da derselbe im Widerspruche steht mit der Behauptung anderer berühmter Aerzte, wie z. B. des berühmten Hufeland, welcher ganz etwas Anderes sagt. Ich will den Kenntnissen der hier anwesenden gelehrten Herren nicht zu nahe treten, aber ich glaube nicht, unbescheiden zu sein, wenn ich die Erfahrungen auch anderer gelehrter Männer berücksichtige. Sie, Tit., wollen die Mutter, die im Moment der Geburt ihr uneheliches Kind umbringt, gleich bestrafen, wie den Raubmörder, den Mordbrenner, den Brandstifter! Sie wollen eine solche Mutter, welche im Mo-

mente der Geburt körperlich und geistig geschwächt, keines gesunden Entschlusses fähig ist, welche von der Sorge für die Zukunft ihres unglücklichen Kindes und von dem Kummer über ihre verlorene Ehre, von der Betrübniß über ihre Verlassenheit niedergedrückt und zur Verzweiflung gebracht, ihr Kind umbringt, auf die gleiche Stufe stellen, wie denjenigen, welcher Tag und Nacht auf Raub und Mord sinnt, welcher vielleicht ein ganzes Dorf, eine ganze Stadt angezündet hat! Ich möchte Ihnen solches zu bedenken geben. Man sagt, in letzter Zeit hätten sich die Verbrechen der Kindestödtung in hohem Grade vermehrt, und der Grund dafür möge wohl in den häufigen Begnadigungen von Seite des Großen Rathes liegen. Ich muß dieß bezweifeln, denn ich weiß andere Gesetze, welche wohl mehr Veranlassung zu derartigen Verbrechen geben, als die Begnadigungen des Großen Rathes, wie z. B. das Armengesetz, nach welchem der Arme nicht heirathen darf, und welchem so die Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse auf dem gesetzlichen Wege verschlossen wird, so daß er sich gezwungen sieht, einen ganz andern Weg einzuschlagen; in eben diese Kategorie gehören die Bestimmungen über das Erbrecht der unehelichen Kinder. Beide Gesetze befördern die Erzeugung unehelicher Kinder und den Kindesmord mehr, als die angetragene Strafart. Tit., ich will Sie fragen: hätte die Gesetzgebungskommission mit dem Antrage vor Sie kommen sollen, den Kindesmord mit dem Tode zu bestrafen, während Sie seit einer Reihe von Jahren auch bei den gravirendsten Fällen von Kindesmord Begnadigung ausgesprochen haben? Man sagt, es liegen diese Begnadigungen nicht im Willen des Volkes, und es habe sich dasselbe an verschiedenen Orten mißbilligend darüber ausgesprochen. Ich wohne auch auf dem Lande und habe oft und viel Gelegenheit, die Volksstimmen zu vernehmen, aber niemals habe ich über eine vom Großen Rathe ausgesprochene Begnadigung murren hören, es sei dann von solchen Leuten, welche an den Hinrichtungen Freude haben und welche jedesmal bedauern, wenn ihnen ein solcher Specktakel entzogen wird; ob aber eine solche Mißbilligung bei dem bessern Theil des Volkes vorhanden ist, das müßte ich sehr bezweifeln. Ich war auch schon im Falle, Kindesmörderinnen im Verhör zu haben, und bei allen habe ich gefunden, daß der Hauptgrund des Verbrechens in der Schaam und dem Ehrgefühl lag. Soll nun ein Verbrechen, welches in einem an sich edeln Gefühle seinen Grund hat, denjenigen gleichgestellt werden, welche in Verdorbenheit und schlechten Gesinnungen ihren Grund haben? Man sagt, der ganze Entwurf sei zu mild; ich gebe dieß zu in vielen Punkten, und namentlich werde ich bei den Bestimmungen über den Diebstahl auch ein Wort dazu sprechen; aber es hat mich verwundert, daß der nämliche Redner, welcher für den Todtschlag auf Umwandlung der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in Landesverweisung antrug, mit Einem Male beim Kindesmorde die Strafe zu milde findet und für die Kindesmörderin den Tod beanträgt; das dünkt mich etwas inkonsequent. Beinahe in allen Ländern, wo die Strafgesetze revidirt wurden, ist die Todesstrafe für den Kindesmord abgeschafft worden; soll nun der Kanton Bern mit seinen vielen und guten Schulen in dieser Beziehung strenger verfahren, als andere Länder, von denen wohl wenige in Beziehung auf Volksbildung mit uns sich messen können? Sie, Tit., werden entscheiden; ich halte wenigstens dafür, die Gesetzgebungskommission hätte nicht ihrer Stellung gemäß gehandelt, wenn sie auf Todesstrafe angetragen hätte. Ich wenigstens stimme mit Ueberzeugung zu dem Entwurfe, wie er hier vorliegt.

Stettler. Allemal, wenn ein Begnadigungsgesuch dem Großen Rathe vorgelegt wurde, habe ich zur Begnadigung gestimmt; jedoch möchte ich dem Gefühle eines großen, ja vielleicht des größern Theils unseres Volkes, welches die Todesstrafe für den Kindesmord angemessen hält, Rechnung tragen und diese Strafart wenigstens fakultativ in das Gesetz aufnehmen. Man sagt, es sei dieß nicht konsequent. Diese Behauptung ist nicht ganz unrichtig, indem der Große Rath seit dem Jahre 1831 noch keine Kindsmörderin mit dem Tode hat bestrafen lassen. Man muß indessen nicht vergessen, daß zwischen dem gegenwärtig geltenden Gesetz über den Kindesmord und der fakultativen Aufstellung der Todesstrafe ein großer Unterschied darin besteht, daß jenes bei allen Fällen von Kindesmord unbedingte Todesstrafe ausspricht, während ich sie hier nur fakultativ gestellt wünsche, dem Richter überlassend, dieselbe nur bei den gravirendsten Fällen auszusprechen. Bei allen Regeln giebt es Ausnahmen, und es können daher Fälle vorkommen, wo ein Kindesmord mit so gravirenden Umständen verbunden ist, daß der Tod keine zu harte Strafe wäre. So kostete es mich bei der letzten hier ausgesprochenen Begnadigung Mühe, dazu zu stimmen; dennoch that ich es, obschon dieselbe im Volke keine gute Aufnahme, und letzteres den Großen Rath zu human fand. Diesem Rechtsgefühl des Volkes Rechnung tragend, kann ich nicht anders, als zu einer fakultativen Aufstellung der Todesstrafe stimmen.

Moschard kann nicht umhin, zwar ohne die Ansicht derjenigen Präopinanten zu theilen, welche vorgeschlagen haben, die Todesstrafe auf alle Fälle von Kindesmord anzuwenden, dennoch eine Erhöhung der Strafart für den im Art. 167 vorgesehenen Fall zu wünschen, denn obgleich man Nachsicht für solche Handlungen eintreten lassen kann, welche in der Krisis der Geburtsschmerzen, das will sagen, in einem Augenblicke begangen werden, wo die Frauensperson nicht im völlig freien Gebrauch ihrer geistigen Fähigkeit ist, so verhält es sich doch hiemit ganz anders, wenn sie das Verbrechen dann ausübt, wenn sie Zeit zur Ueberlegung hatte. Hierin ist ein sehr wesentlicher Unterschied zu machen; denn wenn man auf der einen Seite streng sein muß, so darf man andern Theils doch eine Weibsperson, welche ihr Kind in der Geistesverwirrung der Geburtsschmerzen umbringt, nicht mit einem Mörder oder Straßenräuber auf die gleiche Linie stellen. Der Redner wünscht daher konsequenterweise, daß man die, durch Art. 167 auf den mit Vorbedacht begangenen Kindesmord, gesetzte Strafe, auf zwölf bis achtzehn Jahre Kettenstrafe (reclusion) erhöhe. In Betreff des zweiten Paragraphen von Art. 172, ruft der Redner, weit entfernt davon, mit Herrn alt-Staatsschreiber May zu glauben, daß das in diesem Artikel bezeichnete Verbrechen nicht wie handwerksmäßig betrieben werden könne, vielmehr die von den französischen Assisengerichtshöfen sehr häufig ausgefällten Urtheile über Fälle dieser Art an, wie unter anderm gegen einen gewissen Lavalette, welcher mehr als zwölfhundert Vergehen dieser Kategorie beklagt war, und der unter dem Namen von italienischen Praktikern sich eine bedeutend große Kundschaft erworben hatte. Er erinnert daran, daß ungefähr ähnliche Dinge auch im Kanton Bern vorgekommen seien, und daß die Gerichte gegen eine Frau einzuschreiten genöthigt waren, welche sich aus dem Kinderabtreiben ein Gewerbe machte. Er findet daher, daß es, viel eher als dasjenige auszustreichen, was dieses Getriebe betrifft, zweckmäßig wäre, die Kettenstrafe (reclusion) ebenfalls von 12 auf 18 Jahre zu erhöhen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Es ist einmal unumstößlicher Grundsatz, daß ein Gesetz dem Charakter des Volkes angepaßt werden soll, für welches es gegeben wird. Ich bin nun überzeugt, daß wenn unserm Volke die Frage zur Beantwortung vorgelegt würde, mehr als zwei Drittel Stimmen für die Todesstrafe sich aussprechen würden. Ich gehöre nicht zu diesen, aber ich glaube, es wäre unklug, wenn man diese Ansicht unseres Volkes aus dem Auge lassen und die Todesstrafe hier abschaffen würde. Es hätte solches nothwendig zur Folge, daß die Ansicht über die Strafbarkeit des Kindesmordes verändert, und das Volk zu dem Glauben verleitet würde, es sei derselbe nicht so verwerflich. Gewiß würde diese Veränderung der Volksansicht eine Vermehrung der Kindesmorde zur Folge haben. Es ist übrigens zwischen dem gegenwärtigen Gesetze über den Kindesmord und den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ein großer Unterschied, auch wenn die Todesstrafe fakultativ aufgestellt wird, indem das Kindsmordsgesetz von 1823 die vorsätzliche Tödtung, auch wenn sie nicht prämeditirt war, mit dem Tode bestraft, während hier nur für den prämeditirten Kindesmord die Todesstrafe aufzustellen wäre. Man sagt, es sei der Kindesmord nicht auf die nämliche Stufe zu setzen, wie ein anderer Mord an einer ältern Person; das klingt aber ungefähr so, wie wenn man die Behauptung aufstellen wollte, die Tödtung einer hülflosen Person sei weniger strafbar, als diejenige einer solchen, welche im Stande ist, sich zu vertheidigen.

Ein Kind kann sich nicht vertheidigen, es ist ein hülfloses Wesen, welchem wir ebensogut Schutz schuldig sind, als dem kräftigen jungen Manne. Dennoch ist es nicht meine Ansicht, daß der Kindesmord gleich behandelt werde, wie ein anderer Mord, denn den letztern will ich in jedem Falle mit dem Tode bestrafen, während ich bei dem erstern die Todesstrafe nur fakultativ aufgestellt wissen möchte, und in diesem Sinne stelle ich auch meinen Antrag.

Manuel. Die fakultative Aufstellung der Todesstrafe für den Kindesmord will nichts sagen, wenn man nicht zu gleicher Zeit die Fälle angiebt, wo dieselbe eintreten soll. Besser wäre es, man würde die Todesstrafe für den Kindesmord ganz abschaffen, oder dann sagen, jeder vorbedachte Kindesmord sei mit dem Tode zu bestrafen. Was meine persönliche Ansicht anbelangt, so stimme ich zu den Anträgen der Herren Doktor Lehmann und Ammann.

Obrecht. Ich muß die Gesetzgebungskommission und den Herrn Rapporteur vertheidigen, denn sie konnten nicht anders als gestützt auf die bisherigen Begnadigungen von Seite des Großen Rathes die Abschaffung der Todesstrafe empfehlen. Auch ich habe allemal zur Begnadigung gestimmt; aber zu einer grundsätzlichen Abschaffung der Todesstrafe könnte ich nicht stimmen, da auf dem Lande jedesmal darüber raisonnirt wurde, wenn der Große Rath Jemanden begnadigte. Die Abschaffung der Todesstrafe würde einen bösen Eindruck auf dem Lande machen. Ich habe aber noch einen andern Grund, warum ich dieß nicht will; der Große Rath würde sich dadurch des Begnadigungsrechts begeben, und es würde ihm der Entscheid, ob eine Kindsmörderin den Tod verdient habe oder nicht, nicht mehr zustehen, während man für andere Kleinigkeiten, wie z. B. bei Ehehindernißdispensationsbegehren, vor den Großen Rath treten muß. Ich stimme zur fakultativen Todesstrafe.

Rufener, Amtsschreiber. Was man mit der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe bezwecken will, weiß ich nicht, es sei denn, daß man den Kindesmord begünstigen wolle, um der immer zunehmenden Bevölkerung theilweise ein Ziel zu setzen. Solches liegt nicht im Sinne des Volkes, und ich stimme daher zur Beibehaltung der Todesstrafe.

Weber, Regierungsrath. Ich will mich so kurz als möglich fassen, indem ich glaube, es sei Jedermann bereits fest entschlossen, so zu stimmen, wie er sich durch die Diskussion hat bestimmen lassen, oder wie er in die Versammlung gekommen ist, so daß es nicht viel nützen würde, wenn ich auch sehr einläßlich in den vorliegenden Gegenstand und die einzelnen gefallenen Meinungen eintreten würde. Es sind vorerst zwei Redaktionsveränderungsanträge gemacht worden. Der erste geht dahin, daß statt des Ausdruckes „Kindesmords" gesetzt werde „Kindestödtung," und der zweite dahin, daß im §. 172 der Ausdruck „gewerbsmäßig" vermieden und bloß unterschieden werde, ob die Handlung zum ersten Male geschehen, oder ob ein Recidivfall eingetreten sei. Als Anträge auf bloße Redaktionsverbesserung glaube ich, sollen nach §. 24 des Reglementes diese beiden einfach der Gesetzgebungskommission ohne weitere Diskussion überwiesen werden. Ich gehe nun zu den übrigen gefallenen Anträgen über. Der erste von den Herren Bach und Moschard gestellte will sowohl den prämeditirten Kindesmord als die Kindestödtung mit einer schärfern Freiheitsstrafe, als der im Entwurfe vorgeschlagenen, bedrohen. Ich gebe diesen Antrag zu, ebenso den Antrag, daß die Aussetzung unter erschwerenden Umständen (§. 176. 3.) nicht bloß mit Arbeitshaus, sondern mit Zuchthaus belegt werde. Eine fernere Bemerkung betrifft den §. 172 und geht dahin, daß in demselben der Fall nicht vorgesehen sei, wo einer Weibsperson die Leibesfrucht ohne ihren Willen abgetrieben werde. Dieser Fall ist vorgesehen im §. 173; indessen kann ich dazu stimmen, daß untersucht werde, ob der §. 173 umfassend genug redigirt sei, da hierüber sich Zweifel kund gegeben haben. Ein fernerer Antrag geht dahin, die Strafe der gewerbsmäßigen Abtreibung auf mindestens 12 Jahre Zuchthaus zu verschärfen. Auch gegen diesen Antrag habe ich nichts, indem eine gewerbsmäßige Abtreibung eine Abscheulichkeit ist, wo mir eine schwere Bestrafung ganz am Platze scheint. Ich komme nun zu dem Antrage, überhaupt beim Kindesmord die Todesstrafe beizubehalten. Der Hauptgrund, welcher den meisten Rednern, die für Aufstellung der Todesstrafe sprachen, vorgeschwebt hat, ist der, daß die Abschaffung der Todesstrafe für den Kindesmord dem Willen und dem Charakter unseres Volkes zuwider sei. Darauf erwiedere ich: Sie, Tit., allein können wissen, ob die Beibehaltung der Todesstrafe im Willen des Volkes liegt oder nicht. Sie allein können darüber ein kompetentes Urtheil abgeben. So wie aber Sie, Tit., sich seit einer Reihe von Jahren in Betreff der Strafe des Kindermordes durch Begnadigung bei allen Fällen, selbst derjenigen, wo keine Milderungsgründe vorlagen, ausgesprochen haben, durfte die Gesetzgebungskommission mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß auch für die gravirendsten Fälle von Kindesmord die Todesstrafe nicht in Ihrem Willen liege, um so mehr, als der letzte Fall dieser Art, bei welchem Sie die Begnadigung aussprachen, mit so erschwerenden Umständen verbunden war, daß, wenn je irgend ein Fall von Kindesmord mit dem Tode zu bestrafen gewesen wäre, es dieser hätte sein sollen. Sie haben es nicht gethan, sondern auch über diesen gravirenden Fall Begnadigung ausgesprochen, so daß die Gesetzgebungskommission glaubte, gegen Ihren deutlich ausgesprochenen Willen zu handeln, wenn sie die Todesstrafe beantragen würde. Die hier gefallenen Anträge, betreffend die Aufstellung der Todesstrafe, lassen sich hauptsächlich in folgende zwei Klassen scheiden, die Einen wollen sie unbedingt für jeden vorbedachten Kindesmord, die Andern wollen sie dagegen auch in diesem Falle nur fakultativ aufstellen. Wider die erstere Ansicht läßt sich vieles sagen. Wenn auch eine Weibsperson während ihrer unehelichen Schwangerschaft den Entschluß gefaßt hat, ihr Kind umzubringen, so hindert dieser Umstand nicht, daß sie das Kind selbst in einem Zustande tödtet, welcher keine oder nur geringe Imputation zuläßt. Es ist zwar von mehreren Aerzten, namentlich von den Herrn Dr. Lehmann und Professor Iserschmid, hier in dieser Versammlung die Behauptung aufgestellt worden, daß der Zustand der Schwangeren unmittelbar vor und während der Geburt infolge eines Nervenreizes öfters nahe an Verwirrung grenze, daß aber dieser Zustand aufhöre, sobald die Geburt vollendet und das Kind zum Vorschein gekommen sei, da wie Herr Dr. Lehmann behauptet, „sobald das Kind da ist", dieser Zustand weggezaubert sei. Diese Behauptung widerstreitet geradezu den mitgetheilten Erfahrungen der angesehensten Juristen und Aerzte. Wigand sagt, er habe mehrere gebildete und sehr brave Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen Geburtsschmerzen noch einige Stunden lang nach ihrer Entbindung, weder ihren sonst zärtlich geliebten Gatten, noch das sehnlichst erwünschte Kind vor Augen haben mochten; noch auffallendere Beispiele haben sich in unsern Kanton selbst zugetragen. Klein und Kluge führen eine Menge nicht in Abrede zu stellender Beispiele an, die beweisen, daß Richter und Inquirenten nicht behutsam genug sein können bei Ausmittlung des Thatbestandes; ich bitte zu bedenken, ob unsere Richter gehörige Kenntniß im Allgemeinen hiezu besitzen. Die psychische Alienation soll oft, nach der Aussage von Montgomery, so schnell vorübergehen und so wenig in die Augen fallen, daß sie leicht übersehen werden kann. — Ich verweise die Herren Aerzte auf das Handbuch der gerichtlichen Psychologie von Friedreich, der sie wohl bekehren wird. Nach einem Berichte von Esquirol waren von 1190 weiblichen Individuen, die während 4 Jahren in den Salpetrinen aufgenommen wurden, 92 in Folge der Niederkunft wahnsinnig geworden. Es kann allerdings Fälle geben, wo dieser Zustand nicht vorhanden ist, und wo eine Weibsperson nach der Geburt ihre Verstandeskräfte vollständig beibehält. Es sind diese Fälle aber sehr schwer zu constatiren. Ohne zu wiederholen, was im Verlaufe der Diskussion, obschon von wenigen Rednern, für die Abschaffung der Todesstrafe beim Kindesmord angebracht worden ist, glaube ich, die unbedingte Aufstellung der Todesstrafe für den prämeditirten Kindesmord sei hier nicht am Orte. Dagegen läßt sich für eine fakultative Aufstellung der Todesstrafe, wo es dann dem Richter überlassen bleibt, dieselbe ausnahmsweise in sehr gravirenden Fällen zur Anwendung zu bringen, mehr sagen. Indessen glaube ich, es möchte die fakultative

Aufstellung der Todesstrafe keinen besondern Erfolg haben, indem, wenn eine Weibsperson, welche schon früher beschlossen hat, ihr uneheliches Kind zu tödten, solches bei der Geburt mit ungetrübtem Verstande und klarem Bewußtsein dessen, was sie will, thut, sie wohl nicht des Kindesmordes, sondern überhaupt eines Mordes wird schuldig gefunden werden, und dann mit dem Tode bestraft wird. Man hat angetragen, den Rückfall beim Kindesmord mit dem Tode zu bestrafen. Daß ein Rückfall, obschon höchst selten, vorkommen kann, wird nicht in Abrede gestellt werden; es ist aber im Allgemeinen Theil des Entwurfes §. 86 bereits die verschärfte Bestrafung jedes Rückfalles, also auch beim Kindesmord, vorgesehen, und die Gründe der milderen Bestrafung gelten zum Theil auch für den Rückfall. Wollen Sie, Tit., nun für den Kindesmord die Todesstrafe nicht abschaffen, so wird sich wohl von selbst verstehen, daß dieselbe auf den Rückfall zu setzen ist, wie es z. B. das bayrische Strafgesetzbuch gethan hat. Was die Todesstrafe für den Kindesmord betrifft, so hat man verschiedener Seits sich auf Mittermayer berufen und denselben als Autorität dafür angeführt. Es ist aber eine sehr irrige Ansicht, wenn man glaubt, Mittermayer empfehle die Todesstrafe für die Kindesmörderinnen; er thut dieß keineswegs, sondern bemerkt über die Abschaffung der Todesstrafe im Allgemeinen, daß sie jedenfalls ein gefährliches Experiment wäre. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen, Tit., nun nicht vor, die Todesstrafe im Grundsatze abzuschaffen, sondern sie schlägt solches nur vor für den Kindesmord, für ein Verbrechen, bei dessen Begehung mehr oder weniger stets ein getrübter, krankhafter Zustand angenommen wird. Mittermayer selbst ist dieser Ansicht, und es ist derselbe nicht für die Todesstrafe beim Kindesmord, sondern geradezu dagegen anzuführen. Für den Kindesmord im Allgemeinen die Todesstrafe auszusprechen, dazu könnte ich nie und nimmer stimmen, denn selbst die strengsten Gesetzgebungen, wie der code pénal, mußten abgeändert und in weniger strengem Sinne umgewandelt werden, weil die Geschworenengerichte wegen der allzugroßen Strenge, wie bereits oft bemerkt wurde, eine Kindesmörderin lieber gänzlich freisprachen, als dieselbe schuldig erklärten. Der Beweis dazu liegt in dem Umstande, daß im Jahre 1837 in Frankreich von 144 Kindsmordfällen nur über 2 Todesurtheile gesprochen wurden; 56 wurden ganz freigesprochen und die übrigen wegen mildernde Umstände auch gelinder bestraft. Eine Zeit zu bestimmen, z. B. 24 Stunden nach der Geburt, wo die Tödtung eines Kindes unter den Begriff von Kindesmord fallen solle, ist nicht rathsam, indem der Zustand der Mutter nach der Geburt lediglich von ihrer körperlichen und physischen Beschaffenheit und anderen Zufälligkeiten abhängt und diese so verschieden sind, als es überhaupt Fälle gibt. Was neugeboren ist und wo Kindesmord oder Mord angenommen werden soll — ergibt sich aus den besondern Umständen der Prozedur; dem Richter muß hier etwas überlassen werden. Manche Gesetze haben eine Fristbestimmung aufgestellt, jedoch keines mit besonderem Glück. — Namens der Gesetzgebungskommission sehe ich mich daher im Fall, auf die Abschaffung der Todesstrafe anzutragen, und den Entwurf in dieser Beziehung unverändert zur Annahme zu empfehlen. Ob die Todesstrafe für die schwersten Fälle von Kindesmord wirklich im Willen des Volkes liegt, werden Sie, Tit., entscheiden, jedenfalls aber wäre es nicht angemessen, dieselbe imperativ aufzustellen.

Straub. Daß für den prämedirten Kindesmord das Minimum höher gestellt und so die Strafe verschärft werde, dazu kann ich auch stimmen. Was die fakultative Aufstellung der Todesstrafe betrifft, so wird der Richter durch eine solche Bestimmung in eine fatale Lage versetzt, indem er die Todesstrafe wohl aussprechen kann, aber sie auszusprechen nicht verpflichtet wird. Die einfache Folge einer derartigen Bestimmung wird ohne Zweifel die sein, daß man wohl dem Namen nach die Todesstrafe im Gesetzbuch hat, dieselbe aber niemals zur Anwendung kommen wird. Ob solches klug sei, muß ich sehr bezweifeln, und es möchte dieß eher zu einer Untergrabung des Volksglaubens an die strenge Ausübung und an die Gültigkeit der Gesetze führen, als die Weglassung der Todesstrafe. Die Gründe gegen die Aufstellung einer Zeitfrist sind von Herrn Mochard und dem Herrn Berichterstatter hinlänglich auseinander gesetzt worden; sie liegen nämlich in den Zuständen der Zurechnungsfähigkeit der Mutter nach der Geburt, welche so verschieden sind, als es überhaupt Persönlichkeiten gibt. Bereits im Allgemeinen Theile haben Sie, Tit., verschiedene Zustände anerkannt und aufgestellt, wo ein gewisser Mangel von Zurechnungsfähigkeit angenommen, und wo bei dessen Vorhandensein Niemand mit dem Tode bestraft werden kann. Dahin gehört unter Anderm das Alter einer Person, insofern diese das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Diesem Grundsatze gemäß wird nun ein 19jähriger Sohn, welcher mit Vorbedacht seinen Vater umbringt, nicht mit dem Tode bestraft, sondern er kömmt in das Zuchthaus, während ein Meitschi, welches 20 Jahre alt ist, und aus Schmerz über die verlorene Ehre, nicht im Stande ist, zu überlegen, was es thut, von den Geburtsschmerzen angegriffen, sein neugebornes, uneheliches Kind umbringt, mit dem Tode bestraft werden soll. Es scheint mir, für den letztern Fall sprechen eben so viel Milderungsgründe als für den erstern. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob ein solches Verfahren der Anforderung der Gerechtigkeit entspräche. Man hat den letzten Begnadigungsfall angegriffen und denselben als ein Produkt allzu großer Humanität bezeichnet. Ich frage Sie, ob das eine allzu große Milde sei, ein Mädchen, welches das Heirathsversprechen hatte, und das, als es sich um die Heirath handelte, verlassen wurde und im Anfall von Verzweiflung sein uneheliches Kind umgebracht hatte, mit 24 Jahre Schellenwerk zu bestrafen, während der, welcher sie durch Heirathsversprechen zu dem Mißtritt verleitete, ohne Strafe ausging? Ist das billig? Ich möchte Ihnen solches zu bedenken geben.

Der Herr Landammann, um seine Meinung befragt, stimmt den Anträgen der Herren Bach und Moschard bei.

Abstimmung.

1)	Für Annahme der in Berathung liegenden Paragraphen mit Inbegriff der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträge	48 Stimmen.
	Für gefallene Meinungen	71 „
2)	Für Beibehaltung des Grundsatzes der Todesstrafe	63 „
	Dagegen	55 „
3)	Für Todesstrafe bei prämeditirtem Kindesmord	68 „
	Dagegen	44 „
4)	Für fakultative Todesstrafe	88 „
	Für imperative Aufstellung derselben .	29 „
5)	Für Aufstellung der Todesstrafe beim Rückfall	gr. Mehrheit.
6)	Dieselbe fakultativ zu stellen . . .	65 Stimmen.
	„ imperativ zu stellen . . .	47 „
7)	Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher das Verbrechen verübt werden müsse, um unter den Begriff des Kindesmordes zu fallen	3 „
	Dagegen	gr. Mehrheit.

Mit Zuschrift vom 21. Hornung erklärt Herr Bendicht Weibel aus Gesundsheitsrücksichten den Austritt aus dem Großen Rath.

(Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.)

Nro. 7.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 23. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Beschwerde des Johann Ryser, Pintenwirth zu Niederönz, wegen verweigerter Patentserneuerung.

Die Herren Dähler zu Seftigen, Känel, Amtsrichter, und Lörtscher, Amtsrichter, leisten als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des besondern Theils des Strafgesetzbuches.

„Titel VIII."

„Von Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer."

„I. Vorsätzliche Gesundheitsverletzung."

A. Ersten Grades."

„§. 177. Wer vorsätzlich (§. 42) einen Andern an seiner Gesundheit verletzt, soll bestraft werden:

1. mit Arbeitshaus nicht unter fünf Jahren bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Verletzte in eine unheilbare Krankheit, oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden; desgleichen wenn derselbe des Gesichts, Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, einer Hand, eines Fußes beraubt worden;

„B. Zweiten Grades."

2. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte, außer den in Nr. 1 erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet oder in eine zwar nicht bleibende, jedoch über sechzig Tage anhaltende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

„C. Dritten Grades."

3. in den übrigen Fällen mit Gefängniß oder Amtsverweisung, beide verbunden mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken, welche in geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren."

„§. 178. Bei Zumessung der in dem vorgehenden Paragraph bestimmten Strafen ist auf den Umstand, ob die That mit Vorbedacht oder im Affekte geschehen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen."

„§. 179. Hatte jedoch der Verletzte den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, welcher diesen auf der Stelle zur That hinriß, oder geschah die Verletzung durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr; so ist in Fällen des §. 177, Nr. 1 auf achtzehnmonatliches bis sechsjähriges Arbeitshaus, in den Fällen des §. 177, Nr. 2. auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des §. 177, Nr. 3 auf Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Amtsverweisung von höchstens zwei Jahren, beide verbunden mit einer Geldbuße bis auf fünfzig Franken, oder auch auf letztere allein zu erkennen."

„§. 180. Ist Jemand in einem Raufhandel an seiner Gesundheit beschädigt worden, so soll:

1. wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die Beschädigung hervorgebracht habe, jeder Theilnehmer, welcher auf die in den §§. 177—179 beschriebene Weise eine Verletzung zugefügt, die diesen Erfolg haben konnte, mit der auf diesen Erfolg festgesetzten Strafe;
2. wenn die von verschiedenen Theilnehmern auf solche Weise zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht, jeder Urheber einer solchen Verletzung mit einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen der Strafe der genannten Beschädigung belegt werden."

(Vorbehalten bleiben auch hier die Bestimmungen über Complott.)"

„II. Gesundheitsverletzung aus Fahrlässigkeit."

„§. 181. Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Gesundheitsverletzung verursacht, soll, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Größe und Dauer der Beschädigung, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß oder Amtsverweisung, beide verbunden mit Geldbuße bis auf zweihundert Franken, welche auch allein angewendet werden k[illegible] bestraft werden."

„III. Gesundheitsverletzung im Zweikampf."

„§. 182. Ist Jemand in einem mit gegenseitiger Einwilligung veranstalteten Zweikampfe und ohne absichtliche Verletzung der einverstandener Maßen bei Führung desselben zu beobachtenden Regeln an seiner Gesundheit vorsätzlich beschädigt worden; so ist gegen den Thäter, je nach der Größe und Dauer der Beschädigung, auf Gefängniß oder Amtsverweisung, oder auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn dieser jedoch absichtlich und muthwillig den Zweikampf herbeigeführt, auf Arbeitshaus bis zu sieben, oder auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Mit diesen Strafen kann auch gegen Kantonsangehörige Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nach den Bestimmungen des §. 20, Nr. 3 verbunden werden.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe bereits angezeigt, daß in diesem Entwurfe der Grundsatz aufgestellt ist, es solle von Amtswegen gegen jede Handlung, welche hier mit Strafe bedroht ist, eingeschritten werden, während bisher z. B. Körperverletzungen, welche bloß Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als 40 Tagen zur Folge hatten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches behandelt wurden, und daher Stoff gaben zu unzähligen Civilprozessen. Das ist ein praktischer Hauptunterschied zwischen dem bisherigen Verfahren und demjenigen Grundsatze, welcher hier als Regel aufgestellt ist. Dieser Titel handelt von Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer. Die meisten Gesetzgebungen nennen diese Verbrechen Körperverletzungen; unser Entwurf hingegen nennt sie Gesundheitsverletzungen, nach dem Beispiele des züricherischen Gesetzbuchs, was namentlich wegen der Geisteskrankheiten zweckmäßig scheint, welche oft die Folge solcher Verletzungen sind. Verwandt hiemit ist der Versuch der Tödtung, so daß es also nicht unpassend sein würde, im Anfange des §. 177 einzuschalten „ohne tödtliche Absicht," um den Versuch der Tödtung, wovon im vorigen Titel die Rede war, genau zu unterscheiden. Es versteht sich dieß von selbst, weßhalb ich hierüber keinen Antrag stellen will. Andererseits ist dieses Verbrechen nahe verwandt mit den Realinjurien, von welchen im §. 263 die Rede sein wird, und es unterscheidet sich von diesen nur durch Umfang und Absicht. Der Entwurf enthält keine besondern Bestimmungen über Verbrechen am Seelenleben, wie z. B. bei Kaspar Hauser der Fall war, und er folgt hierin den meisten neuern Gesetzgebungen, weil solche Verbrechen bezüglich auf den Thatbestand sehr schwer auszumitteln wären, und weil andererseits solche Verbrechen, wo sie etwa vorkommen, unter andere in diesem Entwurfe aufgestellte Gesichtspunkte und Strafbestimmungen fallen. So sollte z. B. auch die Nothzucht, die Freiheitsberaubung und auch die Körperverletzungen, besonders durch Gift, schärfer bestraft werden, wenn Wahnsinn und Melancholie daraus hervorgehen. Andere Gesetzgebungen sprechen unter der Rubrik der Körper- und Gesundheitsverletzungen auch besonders von Verbrechen der Vergiftung, vorausgesetzt, daß nicht ein vollbrachter oder versuchter Giftmord vorhanden ist. Unser Entwurf hat im Titel V §. 140 gemeingefährliche Vergiftungen als eigenes Verbrechen hervorgehoben, dagegen die nicht gemeingefährlichen Vergiftungen — ohne Vorsatz der Tödtung — stillschweigend dem allgemeinen Begriffe von Gesundheitsverletzungen untergeordnet, und zwar mit Recht, theils in Berücksichtigung der hohen Strafe, im §. 177, Nr. 1, theils in Berücksichtigung der Natur der dolosen Vergiftung, wobei meistens die Absicht der Tödtung vorwalten wird, und endlich in Ansehung der allgemeinen Schärfungsgründe, wonach die Giftartigkeit der gebrauchten Substanz einen Erschwerungsgrund der Strafe abgeben wird, nach Maßgabe der §§. 76 und 77 des Titels VI. Der Giftmord ist übrigens ebenfalls nicht als eigenes Verbrechen behandelt. Auch in diesem Titel folgt der Entwurf dem Grundsatze der Vereinfachung, indem nur drei Klassen von Gesundheitsverletzungen hervorgehoben werden. Der erste Grad umfaßt unheilbare Krankheiten, gänzliche Arbeitsunfähigkeit und den Verlust der edlen Sinne und Glieder als Folge der Verletzung; der zweite Grad die Verstümmelungen geringerer Art, Lähmungen, auch der edleren Glieder, so wie zwar nicht völlige, aber doch bedeutende Arbeitsunfähigkeit oder Gesundheitsverletzung als Folge der Mißhandlung; den dritten Grad bilden alle andern Fälle. Die Strafbestimmungen sind so abgestuft, daß sie einander gehörig die Hand reichen. Der §. 179 handelt von Verletzungen im Affekt und in gerechtem Zorne; dieselben werden nach den bereits im vorigen Titel auseinandergesetzten Grundsätzen über Tödtung behandelt. Im §. 180 sind über Verletzungen in Raufhändeln die nämlichen Grundsätze angewendet, welche bei §. 163 über Tödtung in Raufhändeln aufgestellt worden sind; ich kann mich daher darauf beziehen, um nicht zu wiederholen. §. 181 handelt von der Gesundheitsverletzung aus Fahrlässigkeit. Diese Bestimmungen fließen ebenfalls aus den allgemeinen Prinzipien des ersten Theils dieses Entwurfes. Hier ist es sehr wichtig, die Worte zu beachten „auf Klage des Verletzten." Diese Beschränkung der Strafverfolgung auf die Klage des Verletzten rechtfertigt sich schon dadurch, daß die mindergefährliche Natur dieses Vergehens ein Einschreiten von Amtswegen überhaupt nicht zu erfordern scheint, und es selbst einem gröblich Verletzten unangenehm sein kann, daß der, welcher ihn aus Fahrlässigkeit verletzt hat, bestraft werde. Bei Uebertretung von Polizeigesetzen, wie z. B. von feuerpolizeilichen Vorschriften u. s. w. sind die daherigen Strafbestimmungen immerhin vorbehalten, und es versteht sich auch von selbst, daß die Civilklage auf Entschädigung nicht ausgeschlossen ist. §. 182 handelt von der Gesundheitsverletzung im Zweikampfe. Die daherigen Strafen schließen sich dem Grundsatze nach an diejenigen der Tödtungen im Duelle, und namentlich der Vorgang des eidgenössischen Militärstrafcodex hat uns veranlaßt, ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, aus den gestern angebrachten Gründen; nur bemerke ich, daß die Strafe hier strenger ist, als im Militärstrafcodex. Hiemit, Tit., schließe ich auf Annahme des Titels VIII.

Straub fragt, ob nicht im §. 177 im letzten Satze der Nummer I auch der Nase Erwähnung geschehen sollte.

Bandelier glaubt, es sollten die Strafbestimmungen des §. 179 auch auf die im §. 180 erwähnten Fälle ausgedehnt werden, indem Verletzungen in Raufhändeln gewöhnlich ebenfalls die Folge vorhergegangener Beleidigungen und Anreizungen zum Zorne seien, mithin auch auf diese die mildernden Bestimmungen des §. 179 ihre Anwendung finden sollten. Dagegen glaubt der Redner, der §. 182 sollte entweder gestrichen oder wenigstens in Absicht auf das Strafmaß auf die gleiche Linie mit den Bestimmungen des §. 177 gestellt werden, indem ein so großer Unterschied in der Bestrafung von Verletzungen im Zweikampfe gegenüber den Strafen in Verletzungen von Raufhändeln wohl nicht zu rechtfertigen sei. Raufhändel ersetzen nach den Sitten des Landes den Zweikampf und finden gewöhnlich ebenfalls mit beidseitiger Einwilligung Statt, während auf der andern Seite der Zweikampf wohl unbestreitbar immer ein muthwillig herbeigeführter sei. Da man sich übrigens bezüglich auf den Zweikampf auf den Vorgang des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuchs beruft, so sei zu befürchten, man werde sich dann, wenn es sich um die Berathung eines Strafprozesses handle, ebenfalls auf diesen Vorgang berufen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was die Bemerkung des Herrn Straub betrifft, so will ich Sie damit nicht aufhalten; Sie, Tit., werden entscheiden. Herr Bandelier sodann möchte die Strafbestimmungen des §. 179 auch auf die Fälle des §. 180 ausdehnen. Dies ist im Entwurfe bereits enthalten, denn wenn bei den im §. 180 bezeichneten Fällen die im §. 179 vorgesehenen Umstände eintreten, so findet Letzterer auch auf jene seine Anwendung, und zwar auf jeden einzelnen Theilnehmer an einer in einem Raufhandel zugefügten Verletzung. Was hingegen den Antrag betrifft, die Strafbestimmungen des §. 182 zu verschärfen, so werden Sie, Tit., heute nicht andere Grundsätze über das Duell aufnehmen wollen, als welche Sie gestern hinsichtlich der Tödtung im Duelle genehmigt und richtig gefunden haben. Uebrigens habe ich bereits bemerkt, daß die im §. 182 vorgeschlagenen Strafen bedeutend schärfer sind, als diejenigen im eidgenössischen Strafcodex. (Der Herr Berichterstatter weist dies durch Ablesung

des §. 110 des eidgenössischen Strafcoder nach.) Der Hauptgrund, weßhalb man sich hier nicht allzuweit von den Strafbestimmungen des eidgenössischen Strafcoder entfernen kann, ist immerhin der, daß bei uns Jedermann Militär ist, und der Zufall des aktiven Dienstes nicht von so großem Gewichte sein kann, um bei der gleichen Person für die gleiche Handlung einen so großen Abstand im Strafmaße eintreten zu lassen, indem sonst ein Privilegium zu Gunsten des Militärs daraus hervorgehen würde. Uebrigens lassen die meisten neuern Gesetzgebungen beim Zweikampfe immer eine mildere Bestrafung eintreten. Ich schließe auf Annahme des Titels VIII, wie er ist.

Bandelier modifizirt seinen ersten Antrag nunmehr dahin, daß §. 179 dem §. 180 in der Reihenfolge nachgesetzt werden möge.

Dieses wird vom Herrn Berichterstatter zugegeben.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Titels VIII mit der vom Herrn Berichterstatter so eben zugegebenen Versetzung der §§. 179 und 180 . . . . . 99 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . . 14 „

„Titel IX."

„Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit Anderer."

„I. Widerrechtliches Gefangenhalten."

„§. 183. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden:

1. mit mindestens fünfjährigem Arbeitshaus bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn die Freiheitsberaubung über ein Jahr gedauert;
2. mit Arbeitshaus, wenn die Gefangenhaltung nicht länger als ein Jahr, jedoch über dreißig Tage gedauert hat;
3. mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat.

Bei Zumessung dieser Strafen ist, außer der Dauer der Freiheitsberaubung, insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Enthaltung noch besonders gelitten hat."

„II. Menschenraub."

„§. 184. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehntem Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen haben wird, der ist wegen Menschenraubs zu bestrafen:

1. mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um dort als Sclave oder Leibeigener zu dienen;
2. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Vaganten, Bettlern, Gauklern oder dergleichen Menschen an einem Kinde verübt worden ist;
3. in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Bei Zumessung dieser Strafen ist namentlich auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchen derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen."

„§. 185. Eltern oder Vormünder, welche das ihrer Gewalt unterworfene Kind oder ihren Pflegbefohlenen in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzen, sind mit Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, und wenn sie solche vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre, wenn auch mit deren Willen, doch ohne obrigkeitliche Erlaubniß, an die im §. 184, Nr. 2 bezeichneten Personen überlassen, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen."

„III. Entführung."

„§. 186. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern: desgleichen wer eine Person unter sechszehn Jahren, obschon mit ihrer Einwilligung, in der vorerwähnten Absicht mit sich hinwegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft:

1. mit Arbeitshaus, wenn jene Absicht erreicht worden ist;
2. außerdem mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren."

„§. 187. Wer in der im §. 186 genannten Absicht eine Person über sechszehn Jahre, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihres Gatten, oder ihrer Eltern oder Vormünder, aus deren Gewalt hinwegführt oder denselben vorenthält, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die entführte Person ist in diesem Falle mit der Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe zu belegen."

„§. 188. Untersuchung und Strafe wegen Entführung tritt im Falle des §. 186, wenn der Entführer die entführte Person geehelicht, nur auf Klage derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, — im Falle des §. 187 überhaupt nur auf Klage derjenigen ein, welche die Entführte kraft väterlicher, ehelicher oder vögtlicher Gewalt vertreten."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Verbrechen, von welchen in diesem Titel die Rede ist, können auch Eltern, Vormünder u. s. w schuldig werden, wie speziell im §. 185 hervorgehoben ist, und wie aus den Worten im §. 183 „ohne ein Recht dazu zu haben" hervorgeht; denn die Civilgesetze (Satzungen 155, 254 und 255 P.-R.) bestimmen, in wie weit das elterliche Recht in der Freiheitsberaubung der Kinder, zu Folge der Disziplinar- und Erziehungsbefugniß geht, und die angeführten Worte zeigen, daß, wenn dieses Recht überschritten wird, Strafe eintreten kann. Spezielle Verbrechen, wie Nothzucht und Raub, sind auch gegen die Freiheit Anderer gerichtet, aber sie sind mit Recht aus diesem Titel hier ausgeschlossen, da sie, jedes an seinem Orte, eigens behandelt werden. Hier sind nur aufgezählt das widerrechtliche Gefangenhalten, der Menschenraub und die damit verwandte Entführung; es ist bei diesem Titel Rücksicht genommen nicht bloß auf die widerrechtliche Kränkung oder Gefährdung der Freiheit, sondern zugleich auf die Kränkung und Gefährdung der Familienrechte, wie z. B., wenn man den Eltern Kinder wegführt u. s. w. Diese drei Verbrechen unterscheiden sich von einander nicht sowohl durch die angewandten Mittel, als durch den zu Grunde liegenden Zweck. Der Fall widerrechtlichen Gefangenhaltens, begangen durch einen Beamten, ist noch besonders zu behandeln im Titel XVIII. Was die einzelnen Paragraphen des vorliegenden Titels betrifft, so habe ich bloß bezüglich auf den §. 188 zu bemerken, daß man hier die Strafverfolgung im Interesse der Familien beschränkt auf die Klage der Verletzten, und zwar darum, damit die Staatsgewalt in gewissen Fällen sich nicht in den Familienkreis einmischen könne auf eine Weise, daß dadurch der Scandal und das Uebel weit größer würde, als es durch Untersuchung und Strafung je werden könnte. Hiebei soll ich noch anzeigen, daß das Wort „vormundschaftlicher" geändert worden ist in „vögtlicher".

Wüthrich trägt darauf an, daß im §. 183, Nr. 2 das Strafmaß näher bestimmt, und ein Maximum festgesetzt, und daß der zweite Satz des §. 187 gestrichen werde.

Mützenberg wünscht, daß ebenfalls in Nr. 1 des §. 186 ein Maximum der Strafen aufgestellt werde.

Bach erwiedert, daß da, wo kein solches Maximum aufgestellt sei, es den Gerichten überlassen bleibe, die Strafe je nach Umständen zu bestimmen innerhalb der im allgemeinen Theile dieses Gesetzes gegebenen Schranken. Dagegen glaubt der Redner, daß die in Nr. 1 des §. 186 angedrohte Arbeitshausstrafe zu gering sei, weßhalb statt „Arbeitshaus" gesetzt werden sollte „Zuchthaus".

Bandelier unterstützt diesen letztern Antrag unter Hinweisung auf §. 189, weil beide Fälle große Aehnlichkeit haben.

Straub schließt auf unveränderte Annahme des Titels IX; §. 11 des Allgemeinen Theils sagt bereits, wie weit die Arbeitshausstrafe sich erstrecken könne; wo also im besondern Theile kein Maximum bestimmt sei, habe der Richter das Recht, je nach den Umständen zu strafen, sofern es nur innerhalb der Schranken des §. 11 geschehe. Der §. 186 sodann handle nur von der Entführung an und für sich; sei dann aber der von den Herren Bach und Bandelier vorausgesehene besondere Zweck der Entführung ebenfalls erreicht worden, so treten dann die Strafbestimmungen des §. 189 noch überdieß ein. Dem Antrage des Herrn Wüthrich kann der Redner ebenfalls nicht beipflichten, da der §. 187 bloß von Personen über 16 Jahre handle, und da der Paragraph dem Richter großen Spielraum gestatte.

May, gew. Staatsschreiber, findet es ungeachtet der gegebenen Erläuterungen dennoch nöthig und trägt darauf an, daß in die Strafbestimmungen des §. 186, No. 1, durch Festsetzung eines Minimums und eines Maximums größere Deutlichkeit und Bestimmtheit gebracht werden möchte, indem sonst möglicher Weise der in Nr. 1 vorgesehene schwerere Fall milder bestraft werden könnte, als der in Nr. 2 vorgesehene weniger schwere Fall.

Herr Landammann erklärt, daß dieser Antrag, als eine bloße Redaktionsverbesserung bezweckend, nach §. 24 des Berathungsreglements werde zu Protokoll genommen und der Gesetzgebungskommission überwiesen werden.

Friedli möchte im zweiten Satze des §. 187 statt „ist — — zu belegen", bloß setzen „kann — — belegt werden."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter, bezieht sich, betreffend den Antrag des Herrn Wüthrich zu Nr. 2 des §. 183, so wie betreffend denjenigen der Herren Mützenberg und May zu Nr. 1 des §. 186 auf die von Herrn Bach gegebene Erläuterung, indem er beifügt, die Ansicht des Herrn alt-Staatsschreibers May, es könnte sonst Nr. 1 des §. 186, der schwerere Fall, weniger scharf gestraft werden, als Nr. 2, sei durchaus nicht richtig. Nach §. 11 könne die Arbeitshausstrafe in Nr. 1 des §. 186 von sechs Monaten bis auf zehn Jahre verhängt werden, hingegen in Nr. 2 nur bis auf vier Jahre. Auch den Antrag der Herren Bach und Bandelier, in Nr. 1 des §. 186, statt „Arbeitshaus" zu setzen „Zuchthaus", beantwortet der Herr Berichterstatter ungefähr im nämlichen Sinne, wie der Herr Gerichtspräsident Straub, stimmt aber nichtsdestoweniger dazu, diesen Antrag erheblich zu erklären; die Gesetzgebungskommission werde dann wahrscheinlich Zuchthaus und Arbeitshaus vorschlagen. Die Anträge endlich der Herren Wüthrich und Friedli in Betreff des zweiten Satzes des §. 187 wären am Orte, wenn die Worte „in diesem Falle" sich nicht nur auf den §. 187, sondern auch auf den §. 186 beziehen würden; allein dieß sei nicht der Fall, sondern diese Worte beziehen sich ausschließlich auf den §. 187, welcher nur von Personen über 16 Jahren rede; eine solche zurechnungsfähige Person aber, welche sich mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihres Gatten oder ihrer Eltern u. s. w. entführen lasse, womit gewöhnlich Täuschung der Eltern u. s. w. verbunden sei, verdiene doch wohl Strafe.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels IX mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen . . . . . große Mehrheit.

„Titel X."

„Von Angriffen auf die Sittlichkeit."

„I. Nothzucht."

„§. 189. Wer eine Weibsperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder durch Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt und in solchem Zustande zu dem hiebei beabsichtigten außerehelichen Beischlaf gebraucht, soll, wegen Nothzucht, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter hauptsächlich auf die Gefährlichkeit der angewendeten Zwangsmittel und auf die Nachtheile, welche für die genothzüchtigte Person aus der Handlung entstanden sind, Rücksicht zu nehmen. Sollte jedoch das Verbrechen einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit der Genothzüchtigten oder gar deren Tod zur Folge gehabt haben, so kann die Zuchthausstrafe bis zu ihrer längsten Dauer verhängt werden."

„§. 190. Nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ist auch derjenige zu bestrafen, der eine Weibs- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder durch Betäubung ihrer Sinne mißbraucht hat."

„II. Schändung."

„§. 191. Des Verbrechens der Schändung macht sich schuldig:

1. wer, außer dem Falle des §. 189, eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Betäubung oder sonstiger Bewußtlosigkeit oder körperlicher Unfähigkeit zur Abwehr befindliche Weibsperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht;
2. wer durch Betrug eine Weibsperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten außerehelichen Beischlaf verpflichtet halten mußte;
3. wer ein noch nicht mannbares Mädchen zur Unzucht mißbraucht."

„§. 192. Die Strafe dieses Verbrechens, sofern die That nicht in eine schwerere Uebertretung übergegangen ist, besteht in Arbeitshaus, mit welchem auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, oder in Zuchthaus bis zu sechs Jahren. Bei Zumessung derselben ist insbesondere auf den für die Geschändete aus der That entstandenen Nachtheil und auf die Mittel, deren sich der Thäter zur Ausführung des Verbrechens bediente, Rücksicht zu nehmen."

„Gemeinschaftliche Bestimmungen über Nothzucht und Schändung."

„§. 193. Hätte eine genothzüchtigte oder geschändete Person zur Zeit der Verübung des Verbrechens als öffentliche Dirne gelebt; so kann, wenn das Verbrechen nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden, im Falle des §. 189 auch auf Arbeitshaus bis zu sechs Jahren und in den Fällen des §. 191 auch auf Gefängniß erkannt werden."

„§. 194. Wegen Nothzucht und Schändung kann, außer wo die That einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit oder den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hatte oder wo dieselbe ein öffentliches Aergerniß erregt hätte, Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person oder, selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer Eltern, bei Personen jedoch, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, auch auf Klage ihrer Vormünder verhängt werden."

„III. Blutschande."

„§. 195. Beischlaf zwischen (ehelichen oder unehelichen) Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Verbrechen der Blutschande."

„§. 196. Die Blutschande wird,

1. von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie verübt, an den Ascendenten mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, an den Descendenten mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren,

2. zwischen Geschwistern begangen, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

Bei diesen Strafen ist Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nach §. 20, Nr. 3 auch gegen Kantonsangehörige zulässig. Auch ist der Richter befugt, Eltern, welche sich dieses Verbrechens gegen ihre Kinder schuldig gemacht, die elterliche Gewalt überhaupt auf eine bestimmte Dauer oder auf immer zu entziehen."

„§. 197. Hat ein Thäter das neunzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt und ist er zugleich als verführt zu betrachten, so kann gegen ihn anstatt des Arbeitshauses auf Gefängniß oder auf Amtsverweisung erkannt werden."

„IV. Mehrfache Ehe."

„§. 198. Ein Ehegatte, welcher bei wissentlich noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus von zwei bis sechs Jahren, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit Arbeitshaus von vier bis acht Jahren, wenn aber auch der andere Theil schon verheirathet ist, und ihm dieser Umstand bekannt war, mit vier- bis zehnjährigem Arbeitshaus bestraft werden.

Hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet; so ist gegen dieselbe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen."

„§. 199. Hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer ihrer frühern Ehe befunden; so tritt gegen dieselbe Gefängniß von einem bis zu drei Monaten ein."

„V. Ehebruch."

„§. 200. Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

1. der Ehebruch eines Ehemanns mit einer unverheiratheten Weibsperson wird an Ersterem mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, und der Ehebruch einer Ehefrau mit einer unverheiratheten Mannsperson an jener mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft.

   Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit der Hälfte der diesem angedrohten Strafe zu belegen.

2. Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch begehen, verheirathet, so gilt dieser Umstand, unter Voraussetzung, daß sie denselben gekannt haben, gegen beide als Erhöhungsgrund der Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen."

„§. 201. Der Ehebruch wird nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. Will dieser auch nach begonnener Untersuchung die Klage zurückziehen und die Ehe fortsetzen, so soll keine weitere Untersuchung und Strafe stattfinden."

„Allgemeine Bestimmung über Nothzucht, Schändung, Blutschande und Ehebruch."

„§. 202. Die in den §§. 189, 191, 195, 200 genannten Verbrechen sind für vollendet zu erachten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist."

„VI. Verleitung von Pflegbefohlenen und dergleichen zur Unzucht."

„§. 203. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer, Erzieher, welche ihre Kinder, Enkel, Pfleglinge, Mündel, Pfarrgenossen, Beichtkinder oder Zöglinge zu unzüchtigen Handlungen verleiten, sollen, insofern sie sich nicht dadurch eines schwereren Verbrechens schuldig gemacht haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft werden, und es findet die Bestimmung des §. 196, letzter Satz, auch bei diesen Verbrechen ihre Anwendung.

Gefängnißstrafe ist auch gegen Hausgenossen und Dienstboten anzuwenden, welche sich gegen junge Leute, über die sie eine pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, des nämlichen Verbrechens schuldig machen."

„VII. Kuppelei."

„§. 204. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif, Vorschub leistet, soll wegen Kuppelei mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, nebst Geldbuße bis auf eintausend Franken, und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft werden.

Wenn die im §. 203 genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pfleglinge, Mündel, Pfarrgenossen, Beichtkinder, Zöglinge oder anderer, ihrer pflichtmäßigen Aufsicht anvertrauter Leute gewerbsmäßig Vorschub leisten, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu fünf, oder Zuchthaus von drei Jahren, nebst Geldbuße bis auf eintausend Franken, sowie jedenfalls mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu bestrafen, und es findet die Bestimmung des §. 196, zweiter Satz, auch hier ihre Anwendung.

Ein Ehemann, welcher zu der Unzucht seiner Gattin Vorschub leistet, ist, sofern dieß gewerbsmäßig geschah, mit der ebengenannten Strafe, außerdem aber nach den Bestimmungen des §. 203 (erster Satz) zu bestrafen."

„VIII. Widernatürliche Unzucht."

„§. 205. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden."

„IX. Erregung öffentlichen Aergernisses durch andere unzüchtige Handlungen."

„§. 206. Wer, außer den in den §§. 189–205 genannten Fällen, durch unzüchtige Handlungen, Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen öffentliches Aergerniß erregt, soll mit richterlichem Verweise, Gefängniß bis zu sechs Monaten, Geldbuße bis auf vierhundert Franken, Amtsverweisung bis zu zwei Jahren bestraft werden, welche Strafarten, unter Vorbehalt der Vorschrift des §. 30, einzeln oder in Verbindung mit einander angewendet werden können."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission hat nachträglich verschiedene Zusätze zu diesem Titel gemacht, nämlich:

1) Zu §. 194. „Bei Personen jedoch, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, findet die Strafverfolgung auch auf Klage ihrer Vormünder statt."

Dieser Zusatz ist gemacht worden, weil Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, nicht selbst klagen können.

2) Zu §. 196. „Auch ist der Richter befugt, Eltern, welche sich dieses Verbrechens gegen ihre Kinder schuldig gemacht, die elterliche Gewalt überhaupt auf eine bestimmte Dauer oder auf immer zu entziehen."

3) Zu §. 203, nach den Worten „bestraft werden": „und es findet die Bestimmung des §. 196, letzter Satz, auch bei diesem Verbrechen ihre Anwendung."

4) Im §. 204, zweite Abtheilung — ist nach den Worten „Arbeitshaus bis zu" einzuschalten „fünf oder Zuchthaus von".

5) Im gleichen §. 204, zweite Abtheilung, ist nach den Worten „zu bestrafen" beizufügen: „und es findet die Bestimmung des §. 196, letzter Satz, auch hier ihre Anwendung."

Nach den Vorschriften des Personenrechts (Satzung 150) ist die Entziehung der elterlichen Gewalt rein Sache der Administrativbehörde; aber die Gesetzgebungskommission hat geglaubt, es solle, wenn Eltern sich gegen ihre Kinder der in den §§. 196, 203 und 204 bezeichneten Verbrechen schuldig machen, die Entziehung der elterlichen Gewalt durch Urtheil des Gerichts erfolgen; denn sonst weiß das Gericht, wenn solche Fälle vorkommen, nicht, ob, wenn die Akten den Administrativbehörden zugeschickt werden, letztere die Entziehung der elterlichen Gewalt werden eintreten lassen; hat dann das Gericht bei Fällung des

Urtheils darauf gerechnet, und wird die Entziehung der elterlichen Gewalt von den Administrativbehörden nicht verfügt, so würde die Strafe zu milde sein, eben weil das Gericht auf diese Entziehung gezählt hatte. Zählte aber das Gericht bei Fällung des Urtheils nicht darauf, und sind dann die Administrativbehörden in dieser Hinsicht strenger, als das Gericht vorausgesetzt hatte, so könnte dann die Strafe zu hart sein. Daher wird durch den zu §. 196 vorgeschlagenen und bei den §§. 203 und 204 zu allegirenden Zusatz angetragen, die Entziehung der elterlichen Gewalt in den daselbst bezeichneten drei Fällen in die Befugniß des Richters zu stellen. Ich gehe nun über zum Titel selbst, welcher seiner Materie nach der delikateste im ganzen Gesetze ist. Vor Allem aus ist hier zu bemerken, daß der Staat sich nicht eine übertriebene und die persönliche Freiheit gefährdende Sitten- und Splitterrichterei anmaße, dadurch nicht den Frieden der Familien störe und sich nicht unnöthig in die Hausgeheimnisse einmische, auch ebensowenig skandalöse Untersuchungen veranlasse; daher die Bestimmungen der §§. 194 und 201, wonach die Untersuchung nur auf Klage der daselbst bestimmt bezeichneten Personen eintreten darf. Zweitens ist zu bemerken, daß auf der andern Seite diejenigen Unsittlichkeiten nicht ungestraft bleiben können, wodurch zugleich die Rechte Anderer gefährdet oder verletzt werden, wie solches bei der Nothzucht, der Schändung, mehrfacher Ehe, dem Ehebruche und den oben bezeichneten Fällen von Pflichtvergessenheit der Eltern gegen ihre Kinder der Fall ist. Drittens darf der Staat nicht öffentliche Unsittlichkeiten und unsittliche Anstalten, sowie solche Laster, welche den physischen und moralischen Fortbestand des Volkes untergraben, sanktionniren; daher die Bestimmungen über Kuppelei, Blutschande in den nächsten Graden, und auch, obwohl abweichend von den französischen Gesetzen, über widernatürliche Unzucht. Dieß sind die Hauptgesichtspunkte in diesem Titel. Man muß aber dabei, was aus polizeilichen und sanitarischen Gründen verboten ist, von den eigentlichen Rechtsverletzungen trennen, und man kann nicht mehr wie im Mittelalter widernatürliche Unzucht härter strafen, als Nothzucht u. s. w. Was die einzelnen Paragraphen dieses Titels betrifft, so weicht die Bestimmung des §. 190 von mehrern Gesetzgebungen ab; allein es schien diese Bestimmung im Interesse der Sittlichkeit nothwendig, weil hier Verletzung der Sittlichkeit in noch höherm Grade eintritt, als in dem durch §. 189 vorgesehenen Falle. Bei §. 198 ist zu bemerken, daß zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens es genügt, daß die neue Ehe wirklich geschlossen worden, abg sehen davon, ob der Beischlaf vollzogen wurde, was im Interesse der Aufrechthaltung der Heiligkeit der Ehe (Monogamia) liegt. Im §. 200 hat der Entwurf zwischen dem bisherigen Grundsatze der gleichmäßigen Bestrafung des Ehebruchs, sei derselbe durch den Ehemann oder durch die Ehefrau begangen worden, und zwischen den Grundsätzen des Code pénal, §§. 336 — 339, wonach der Ehemann als Ehebrecher nur dann bestraft wird, wenn er im Hause, wo die Ehefrau ist, eine Konkubine unterhält, eine Mittelstraße befolgt. Der Grund, warum im §. 200 die Ehefrau, welche sich eines Ehebruchs schuldig macht, härter bestraft wird, als der Ehemann im gleichen Falle, besteht vorzugsweise darin, daß neben der Verletzung der ehelichen Treue, die bei beiden gleich ist, bei der Frau Gefahr obhanden ist wegen Verletzung der Integrität der Familie. Die Frau ist zwar bezüglich auf Verletzung der ehelichen Treue gleich strafbar, aber dazu kömmt noch Betrug, weil möglicherweise der Mann dadurch Vater eines Kindes wird, dessen Vater er doch nicht ist. Der §. 201 enthält die ausnahmsweise Beschränkung der Strafverfolgung auch nach begonnener Untersuchung, wenn der beleidigte Ehegatte die Klage zurückzieht. Dieser Grundsatz ist durch Rücksichten des Familienwohls gerechtfertigt und liegt namentlich im Interesse der unschuldigen Kinder. §. 202 hat zum Zwecke, skandalöse Details in den Untersuchungen zu verhindern. Bei §. 205 beschränke ich mich darauf, eine Bemerkung des berühmten Mittermayers vorzulegen; er sagt nämlich: „Schwerlich möchten die im Compendium von Feuerbach (13. Aufl., Gießen 1840), angegebenen Gründe die Bestrafung aller Arten widernatürlicher Unzucht rechtfertigen. Die unselige moderne Ansicht, die jedes Verbrechen als eine Rechtsverletzung betrachten will, hat die Ausstreichung der Sodomie aus der Reihe der Verbrechen in manchen neuen Gesetzen bewirkt. Da, wo öffentliches Aergerniß durch die Handlung verübt wird, ist ohnehin das Strafrecht anerkannt. (Mein Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1835 Seite 258); allein die Ansicht des Volkes geht noch weiter, und da diese wirklich die Handlung als eine so schändliche betrachtet, daß sie eine öffentliche Mißbilligung durch Strafe fordert, kann der Staat auch nicht gleichgültig sein, und darf durch die Strafloſigkeit der öffentlichen Sittlichkeit nicht Hohn sprechen. Der Gesetzgeber muß aber auch manche Nachtheile berücksichtigen, welche durch die skandalösen, die Kenntniß des Lasters erst noch mehr verbreitenden Untersuchungen dieser Vergehen entstehen, und sich vor einer zu großen Ausdehnung hüten. Gar nichts hierüber zu sagen, wie dieß im französischen Gesetze der Fall ist, das, Tit., dürfte demnach auch nicht zweckmäßig sein u. s. w." — Im §. 206 ist nach dem Worte „Handlungen" beigesetzt worden „Veröffentlichung". Jedenfalls ist Vorsicht hier zu empfehlen im Interesse der Preßfreiheit; ich stelle keinen Antrag und will gewärtigen.

Moschard verlangt die gänzliche Ausstreichung des Art. 193. Das Recht zur Klage, welches man einer Person einräumt, die sich öffentlich der Prostitution widmet, welche hieraus einen Beruf macht, und die schon durch dieses allein die Moral dem schnöden Gewinn aufopfert, könnte die allerschwersten Folgen herbeiführen, indem es die Staatsbürger den ungerechtesten Beschuldigungen bloßstellt. Außerdem ist die Strafe von sechs Jahren übertrieben, indem sie auf Handlungen angewendet würde, welche eine schon bescholtene Person durch ihr Gewerbe hervorgerufen hätte.

Revel kann es nicht billigen, daß man in solche ausgedehnte Erörterungen über dergleichen Fragen eintrete. Im Interesse der Sittlichkeit wäre es besser, den Vorhang über gewisse Einzelnheiten zu ziehen, indem man sich darauf beschränken würde, allgemeine Verfügungen aufzustellen und den Gerichtsbehörden einigen Spielraum zu lassen. Der Redner verlangt deßhalb, daß die §§. 203—206 an die Gesetzgebungskommission zurückgesandt werden, um dieselben in einige allgemeine Artikel zusammenzufassen.

Stettler trägt darauf an, im §. 200 die Strafe für den Ehemann derjenigen für die Ehefrau gleichzustellen, den Ehebruch außer der Gefängnißstrafe noch mit einer Geldbuße nach dem Beispiele des zürcherischen Gesetzbuches sowohl, als der bisherigen Vorschriften der Ehorgerichtsatzung, zu belegen, und den §. 202 ganz zu streichen.

May, gew. Staatsschreiber. Im Ganzen könnte ich den gefallenen Anträgen auf Auslassung einzelner Paragraphen oder auf Zusammenziehung mehrerer derselben in einen allgemeinen Paragraph nicht beipflichten, weil dadurch dem Richter zu große Willkür eingeräumt würde. So viel an mir, finde ich, daß dieser ganze Titel mit sehr vieler Umsicht bearbeitet worden ist. Bloß dürfte einige Modifikation des §. 193 am Orte sein, denn in der That könnte derselbe zu solchen Mißbräuchen von Seite öffentlicher Dirnen Anlaß geben, daß er den Richter in gegebenen Fällen in große Verlegenheit setzen könnte. Ich trage also darauf an, diesen Paragraph zu deutlicherer und bestimmterer Redaktion zurückzuschicken. (Herr Landammann bemerkt, daß dieser Antrag, laut §. 24 des Reglements der Gesetzgebungskommission werde zugewiesen werden.) Ebenfalls möchte es zweckmäßig sein, im §. 194 nach den Worten „oder ihrer Eltern" einzuschalten „oder Vormünder", besonders wenn man den §. 191 im Auge hat; denn ein solches Mädchen kann möglicherweise keine Eltern haben.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wenn ich die eine oder andere der gefallenen Bemerkungen nicht berühre, so mögen Sie, Tit., mir es verzeihen; denn es ist mir schon mehrere Male widerfahren, daß ich wegen des im Saale herrschenden Geräusches die Herren Opponenten nicht hören konnte. Was den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Revel betrifft, so wäre es allerdings am beßten, von allen diesen Sachen so wenig reden zu müssen als möglich; wenn indessen einmal die Fälle in der Wirklichkeit sich zeigen, so muß der Strafrichter einschreiten und irgend einen Leitfaden zur Urtheilsfällung da-

für haben. Indessen betrifft dieser Antrag eigentlich nur die Redaktion, und insoweit könnte ich ihn allenfalls zugeben; es wird aber nicht viel dabei herauskommen. Was den Antrag des Herrn Moschard betrifft, so sind die Juristen über diesen Gegenstand verschiedener Meinung. Allein in Berücksichtigung, daß auch eine Person von nicht bestem Rufe die Dispositionsbefugniß über ihren Körper besitzt, kann nicht zugegeben werden, daß eine solche Person straflos mit Gewalt mißbraucht werde. Tritt übrigens hier der Fall des §. 191 ein, so kann der Richter nach §. 193 auch bloße Gefängnißstrafe aussprechen, welche je nach Umständen bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden kann. Ich müßte also den §. 193 unterstützen, nach dem Vorbild der meisten neuern Gesetzgebungen, welche einen Strafmilderungsgrund in dem Umstande erblicken, daß die Genothzüchtigte oder Geschändete zur Zeit der Verübung des Verbrechens als Dirne gelebt hat. Den beantragten Zusatz, im §. 194 nach „Eltern" zu setzen „oder Vormünder," habe ich bereits in der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen; die Gesetzgebungskommission hat aber geglaubt, es sei dieses Recht dem Vormunde nicht zu gestatten im Interesse der Ehre der verletzten Person, deren Zukunft durch Veröffentlichung der erlittenen Verletzung gefährdet werden könnte. Sie, Tit., werden indessen darüber entscheiden. Was den Antrag des Herrn Stettler in Betreff des §. 200 betrifft, so habe ich die Gründe, warum hier für die Ehefrau eine mehrere Strafe vorgeschlagen wird, bereits im Eingangsrapporte angegeben, und was die von ihm beantragte Geldbuße anbetrifft, so würde daraus eine Ungleichheit entstehen zwischen Reichen und Armen. Uebrigens werden die Herren Gerichtspräsidenten und Amtsrichter aus Erfahrung wissen, wie es mit dergleichen Geldbußen geht. Man bekömmt gewöhnlich nichts; die Betreffenden legen Armuthsscheine vor u. s. w., so daß dieser Vorschlag gewiß nicht praktisch scheint. Die Streichung des §. 202 könnte ich aus dem im Eingangsrapporte angeführten Grunde nicht zugeben.

Straub, als Mitglied der Gesetzgebungskommission, glaubt, letztere sei damit einverstanden gewesen, im §. 194 die Worte „oder Vormünder" einzuschalten; dem Antrage des Herr Revel könnte er hingegen nicht beistimmen, denn wenn man andere Gesetzgebungen vergleiche, so seien hier eher zu wenige Details als zu viele vorgeschlagen u. s. w. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Stettler zu §. 200, hinsichtlich einer beizufügenden Buße, habe die Gesetzgebungskommission geglaubt, von einer solchen abstrahiren zu sollen, weil die ganze Familie oft darunter leiden müsse; übrigens treffe eine solche Buße jedenfalls nur den Aermern als wirkliche Strafe, dem Reichen mache das wenig oder nichts. Der Redner trägt darauf an, daß der ganze Titel mit den von der Gesetzgebungskommission selbst beantragten Zusätzen u. s. w. angenommen, von allem Andern aber abstrahirt werde.

Weber, Regierungsrath. In der Gesetzgebungskommission hatte ich vorgeschlagen, im §. 194 nach „Eltern" das Wort „Vogt" einzuschalten; die Gesetzgebungskommission ist aber statt dessen nachher auf den Zusatz eingetreten, welchen ich im Anfange meines Eingangsrapportes vorgelesen habe, der jedoch nur von Personen handelt, welche des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig sind. Ich will aber die daherige Bemerkung des Herrn alt-Staatsschreibers May gerne zugeben.

Abstimmung.

Den Titel X. mit den vom Herrn Berichterstatter im Eingangsrapporte angebrachten und mit den im Schlußrapporte zugegebenen Bemerkungen anzunehmen . .	99 Stimmen.
Für gefallene Bemerkungen	11 Stimmen.

„Titel XI."

„Von Raub und Erpressung."

„I. Raub."

„§. 207. Wer in der diebischen Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person thätliche Gewalt anthut, oder dieselbe auf eine Weise bedroht, welche eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Angegriffenen besorgen läßt, der ist des Raubes schuldig."

„A. Ersten Grades."

„§. 208. Der erste Grad des Raubes ist vorhanden, wenn eine Person in Folge der gegen sie verübten Gewalt das Leben verloren hat, sofern der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte. Dieser erste Grad wird mit dem Tode bestraft."

„B. Zweiten Grades."

„§. 209. Der zweite Grad des Raubes ist vorhanden, wenn außer dem im §. 208 genannten Falle, eine Person in Folge der gegen sie verübten Gewalt das Leben verloren hat und dieser Erfolg dem Thäter noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist; ebenso wenn eine Person in Folge der gegen sie verübten Gewalt einen der in §. 177, Nr. 1 genannten Nachtheile an ihrer Gesundheit erlitten hat, sofern der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte. Die Strafe dieses zweiten Grades ist Zuchthaus nicht unter zehn Jahren."

„C. Dritten Grades."

„§. 210. Der dritte Grad des Raubes tritt ein, wenn eine Person in Folge der gegen sie verübten Gewalt einen der in §. 177, Nr. 2 genannten Nachtheile erlitten hat, sofern der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich vorsehen konnte, und wird mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft."

„D. Vierten Grades."

„§. 211. Der vierte Grad des Raubes umfaßt alle übrigen Fälle und wird mit Zuchthaus bis zu zwölf, oder Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, in ganz geringfügigen Fällen auch bloß mit Arbeitshaus von kürzerer Dauer bestraft."

„§. 212. Bei Zumessung der Strafe des Raubes hat der Richter, unter Berücksichtigung des Werthes des etwa Geraubten, dieselbe insbesondere zu erhöhen, wenn der Thäter Waffen (§. 107) bei sich trug und wenn der Raub zur Nachtzeit oder vermittelst Einbruchs oder Eindringens in eine Wohnung verübt wurde."

„II. Erpressung."

„§. 213. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch thätliche Gewalt oder Drohungen eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der soll wegen Erpressung bestraft werden:

1. bei thätlicher Gewalt, bei Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Bedrohten gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, und bei Drohungen mit Brandstiftung, mit den in den §§. 208—211 festgesetzten Strafen, nach Verschiedenheit der dort genannten Fälle;
2. bei Drohungen mit künftigen Mißhandlungen oder mit andern Beschädigungen, sowie bei Drohungen mit Verleumdung, Denunciationen oder Klagen, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren oder Gefängniß, letzteres verbunden mit Geldbuße bis auf achthundert Franken, welche in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wann der Raub vollendet sei und was dazu gehöre, darüber sind die Gesetzgebungen ziemlich verschieden; einige setzen den Raub unter die Verbrechen gegen die Vermögensrechte; sie fordern, damit der Raub vollendet sei, daß eine Sache wirklich entwendet, gestohlen wurde. Andere Gesetzgebungen fordern beim Begriffe des Raubes nur das Vorhandensein diebischer Absicht und, als Mittel zu Erreichung des Zweckes die Anwendung von Gewalt oder Drohung, gerade wie dieß im §. 207 des vorliegenden Titels gesagt ist. Nach dieser letztern Begriffsbestimmung kömmt es also hinsichtlich der Vollendung des Raubes nicht darauf an, ob der Betreffende den Zweck der Entwendung erreicht habe; und so betrachtet unser Entwurf den Raub vorzugsweise

als Verletzung des Menschen. Raub und Erpressung sind zusammengesetzte Verbrechen; es wird dadurch hauptsächlich, wie gesagt, die Freiheit beeinträchtigt, daneben aber auch Vermögensrechte; deßhalb hat der Entwurf, abweichend vom französischen Gesetze, aber in Uebereinstimmung mit unserm Militärcoder, den Raub und die Erpressung nicht unter den Begriff des Diebstahls gestellt, sondern als schwere eigene Verbrechen in einem besondern Titel, als Verbrechen gegen Personen verübt, behandelt. Dadurch und durch die ungefähre Gleichstellung der Bestrafung gewinnt das Gesetz sehr an Einfachheit und Klarheit. Der Raub ist nahe verwandt mit den folgenden Verbrechen: a. Mit dem bewaffneten Diebstahl, welcher unter dem Titel über den Diebstahl behandelt ist, d. h. wenn jemand Waffen nicht in der bestimmten Absicht des Raubes mitgenommen hat; b. mit dem gewaltsamen Diebstahl, der nach dem Geiste des Entwurfs nicht als ein zusammengesetztes Verbrechen, sondern als Verbrechenskonkurrenz behandelt wird; z. B. wenn die Gewaltthat nicht in der Absicht, zu entwenden, geübt wird, wenn jemand in einer Schlägerei die Absicht, zu entwenden, faßt und nun erst den Diebstahl ohne Gewalt ausübt, oder wenn jemand den Diebstahl ausführt und erst nachher, um seine Person oder die entwendete Sache zu retten, Gewalt anwendet. Vollendet ist der Raub nach §. 207, auch wenn der Räuber seinen Zweck, d. h. die Entwendung der fremden beweglichen Sache, nicht erreicht haben sollte. Aehnliche Bestimmungen enthalten außer unserm Militärstrafcoder mehrere neuere Gesetzgebungen. Der Raub ist eingetheilt in vier Grade (§§. 208 bis 211), welche Eintheilung einfach und genügend scheint. Auch die Strafen sind diesem schweren Verbrechen angemessen, welches so leicht in Raubmord übergeht, und wobei der Thäter fast immer auf die schlimmsten Folgen gefaßt ist. Aus diesem Grunde wird der erste Grad des Raubes im §. 208 in Verschärfung der Bestimmungen des frühern Entwurfes, mit dem Tode bestraft, auch wenn der Raub nicht geradezu in Raubmord übergeht. Zu §. 212 habe ich zu bemerken, daß eben, weil der Entwurf den Raub nicht vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte einer Verletzung der Vermögensrechte behandelt, der Werth des etwa Entwendeten bei Zumessung der Strafe auch nicht vorzugsweise in Anschlag zu bringen ist. Nahe verwandt mit dem Raub ist die Erpressung (§. 213); beiden Verbrechen ist das Mittel gemein, nämlich eine durch thätliche Gewalt oder Drohung bewirkte Nöthigung. Verschieden hingegen vom Raube ist Erpressung darin, daß man beim Raube eine Sache zu erhalten bezweckt, während man bei der Erpressung jemanden zu einer Handlung zwingen will. Die Strafen in Nr. 1 des §. 213 sind denjenigen des Raubes gleichgestellt, weil Drohungen, welche für den Bedrohten mit einer gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, eben so strafbar erscheinen, als der eigentliche Raub, und weil, um jemanden z. B. zu einer Unterschrift zu nöthigen, solche Mißhandlungen eintreten können, daß der Mißhandelte an den Folgen stirbt, und der Thäter diesen Fall voraussehen konnte. In diesem Falle tritt auch bei der Erpressung die Todesstrafe ein. Bei den Drohungen mit künftigen Mißhandlungen u. s. w., (§. 213, Nr. 2), ist die Strafe deßwegen milder, weil der Bedrohte sich durch Anrufung der Staatshülfe dagegen schützen und schirmen kann. Schließlich mache ich auf das Wort „rechtswidrigen Vortheil" aufmerksam; der Vortheil, welchen sich jemand durch Gewalt oder Drohung zu verschaffen beabsichtigt, muß ein rechtswidriger sein, wenn die Handlung als Erpressung angesehen werden soll; im entgegengesetzten Falle ist unerlaubte Selbsthülfe vorhanden.

Wüthrich möchte im §. 207 nach „Gesundheit" einschalten: „oder die Freiheit", indem namentlich bei einem Kinde eine solche Drohung eben so große Wirkung thun würde, als eine Drohung bezüglich auf das Leben oder die Gesundheit.

May, gew. Staatsschreiber, stellt den Antrag, daß der §. 209 deutlicher vom §. 208 geschieden und demnach zu bestimmterer Redaktion zurückgeschickt werde, in dem Sinne, daß die Worte „außer dem im §. 208 genannten Falle" gestrichen werden, dagegen aber weiter unten nach den Worten „dieser Erfolg" eingeschaltet werde: „zwar vom Thäter nicht als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, aber ihn doch zur Fahrläßigkeit u. s. w.", wobei der Redner den Ausdruck „Erfolg" durch „Umstand" ersetzen möchte.

Obrecht glaubt, die in den §§. 208, 209 und 210 vorkommende Phrase „sofern der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte", dürfte in den meisten Fällen der Bestrafung hinderlich sein, indem wohl kein Räuber eingestehen werde, daß er diesen Erfolg vorausgesehen habe.

Stettler trägt darauf an, den §. 28 des Diebstahlsgesetzes vom 15. März 1836 als Zusatz zum §. 207 aufzunehmen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Wüthrich zu §. 207 will ich als erheblich zugeben, eben so den Antrag des Herrn alt-Staatsschreibers May zu §. 209, denn sobald jemand glaubt, man könnte einem Worte oder Satze einen andern Sinn unterlegen, als man damit beabsichtigte, so ist es sehr zweckmäßig, das zu untersuchen Den Einwurf des Herrn Obrecht wegen des Satzes „sofern der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte", kann ich nicht zugeben. Denkt man sich eine Prozeßform, bei welcher das Geständniß absolut nöthig ist zur Verurtheilung, dann hat er Recht; aber wenn wir uns eine Prozeßform denken, wo das eigene Geständniß nicht absolut nöthig ist zur Verurtheilung, wie wir ja jetzt den Indizienbeweis haben, so soll der Richter aus den obwaltenden Umständen entnehmen können, ob die Mißhandlung so war, daß der Thäter bei irgend welcher Aufmerksamkeit denken mußte, sie könne den Tod zur Folge haben. Uebrigens wird dieser Strafcoder wahrscheinlich bleiben, auch wenn eine neue Prozeßform eingeführt würde, die hoffentlich das Geständniß nicht absolut erfordern wird. Den Antrag des Herrn Stettler, daß der gewaltsame Diebstahl hier aufgenommen und der Bestrafung des Raubes gleichgestellt werde, kann ich nicht zugeben, weil dieser Fall im folgenden Titel beim ausgezeichneten Diebstahl zu behandeln ist, und weil der gewaltsame Diebstahl überdieß vom §. 81 des Allgemeinen Theils, welcher den Zusammenfluß von Verbrechen behandelt, beschlagen wird. Ich schließe also auf Annahme des Titels XI mit den oben zugegebenen Bemerkungen.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels XI mit den vom Herrn Berichterstatter hinzugegebenen Bemerkungen große Mehrheit.

(Schluß folgt.)

Nro. 8.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der fünften Sitzung. Freitag den 23. Februar 1844. Berathung des besondern Theils des Strafgesetzbuchs.)

„Titel XII."

„Von Diebstahl und Unterschlagung."

„I. Diebstahl."

§. 214. Wer wissentlich eine fremde bewegliche in der Inhabung eines Andern befindliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um durch deren Zueignung sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb sich der Sache bemächtigt hat."

„A. Ausgezeichneter Diebstahl."

„Als ausgezeichneter Diebstahl ist es zu betrachten:

1. wenn der Thäter zu dessen Begehung durch einen andern, als den gewöhnlichen Eingang in ein bewohntes Gebäude eingedrungen ist, oder wenn er in ein solches sich eingeschlichen und darin verborgen gehalten hat, um bei Nachtzeit den Diebstahl auszuführen;
2. wenn derselbe zu Vollführung des Diebstahls Gebäude oder Behältnisse gewaltsam oder mittelst Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln eröffnet hat;
3. wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, Waffen (§. 107) mit sich geführt hat;
4. wenn der Dieb zu Begehung der That in ein unbewohntes Gebäude eingestiegen ist, oder Gebäude oder Behältnisse mittelst der rechten Schlüssel, welche er sich durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt, eröffnet hat;
5. wenn eine dem öffentlichen Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte entwendet worden ist;
6. wenn während des öffentlichen Gottesdienstes an dem dazu bestimmten Orte ein Diebstahl geschah;
7. wenn ein Diebstahl an solchen Gegenständen verübt wurde, durch deren Wegnahme großer Nachtheil für das Gemeinwesen oder für Leben, Gesundheit oder Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte;
8. wenn der Diebstahl an dem Gepäcke von Reisenden auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen, oder an den von der Post oder deren Boten verführten Gegenständen begangen wurde;
9. wenn bei Gelegenheit einer Feuer- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren oder andern dergleichen Unglücksfällen gestohlen wurde;
10. wenn ein Diebstahl an Sachen verübt ward, welche auf dem Markte, in Kramläden, Magazinen oder an Versteigerungen öffentlich feilgeboten werden;
11. wenn im Gedräng einer versammelten Menge ein Diebstahl begangen wurde;
12. wenn derselbe an Sachen geschah, welche entweder ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt zu werden pflegen, wie z. B. gefälltes Holz, Bienenstöcke, Thiere auf der Weide, Ackergeräthschaften auf dem Felde, Tücher oder andere Stoffe, die der Einwirkung der Sonne oder Luft ausgesetzt werden müssen, wie auf Bleichen u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens vier Franken beträgt und unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 228;
13. wenn ein Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern oder andern Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister oder Hausherrn oder an jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet begangen wurde; desgleichen wenn ein Diebstahl von der Herrschaft an den im Hause wohnenden Untergebenen oder überhaupt von einem Hausgenossen an dem andern (mit Ausnahme des in §. 226 genannten Falls) oder von einem Wirth oder Gastfreund an seinem Gaste oder von diesem an jenen verübt worden ist."

„§. 216. Unter bewohnten Gebäuden werden verstanden alle Gebäude, welche von Menschen bewohnt werden, sollten diese auch zur Zeit des begangenen Diebstahls sich darin nicht aufgehalten haben."

„217. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls ist:

1. wenn der Werth des Entwendeten mindestens fünfhundert Franken beträgt, in den Fällen des §. 215, Nr. 1—3 Arbeitshaus nicht unter sechs, oder Zuchthaus von vier bis zwölf Jahren, in den übrigen Fällen fünfjähriges Arbeitshaus bis zehnjährige Zuchthausstrafe;
2. wenn der Werth des Entwendeten mindestens einhundert, jedoch nicht fünfhundert Franken beträgt, in den Fällen des §. 215, Nr. 1—3 Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, in den übrigen Fällen Arbeitshaus von zwei bis acht, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn das Entwendete einen Werth von weniger als einhundert Franken hat, in den Fällen des §. 215,

Nr. 1—3 Arbeitshaus bis zu sechs Jahren oder dreijähriges Zuchthaus, in den übrigen Fällen Gefängniß von mindestens einer Woche oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren."

„B. Einfacher Diebstahl."

„§. 218. Der Diebstahl, bei welchem keiner der in dem §. 215 angeführten erschwerenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl."

„§. 219. Der einfache Diebstahl wird folgender Maaßen bestraft:

1. wenn der Werth des Entwendeten mindestens fünfhundert Franken beträgt, mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2. wenn der Werth des Entwendeten mindestens einhundert, jedoch nicht fünfhundert Franken beträgt, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, oder mit dreijährigem Zuchthaus;
3. wenn das Entwendete einen Werth von weniger als einhundert Franken hat, mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu achtzehn Monaten."

„C. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl."

„1. Betreffend besondere Straferhöhungsgründe."

„§. 220. Bei Zumessung der Strafen des Diebstahls hat der Richter, außer den allgemeinen Erhöhungs- und Minderungsgründen (namentlich dem größern oder geringern Werth des Entwendeten), insbesondere auch darauf zu achten, ob dem Bestohlenen nach seiner, dem Diebe bekannten Lage der Diebstahl besonders empfindlich gewesen; ob Mehrere an Verübung der That Theil genommen; ob, außer dem im §. 215, Nr. 1 genannten Falle, ein Diebstahl zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Untergang bis eine Stunde vor Aufgang der Sonne) geschehen, und, bei dem ausgezeichneten Diebstahl, ob mehr als ein Grund der Auszeichnung eintritt, — in welchen Fällen die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu erhöhen ist."

„2. Betreffend den Zusammenfluß von Diebstählen."

„§. 221. Wenn mehrere noch unbestrafte, von demselben Thäter begangene einfache Diebstähle oder mehrere solche ausgezeichnete Diebstähle bei einer Untersuchung zusammentreffen; so ist der Betrag derselben zusammen zu rechnen und hienach die Strafe zu bestimmen, die Wiederholung des Verbrechens aber als Straferhöhungsgrund zu berücksichtigen.

Trifft dagegen einfacher mit ausgezeichnetem Diebstahl auf solche Weise zusammen, so kommen die allgemeinen Vorschriften über Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung."

„3. Betreffend die Berechnung des Werthes des Entwendeten."

„§. 222. Der Betrag eines Diebstahls wird bestimmt nach dem gemeinen Werthe, den die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte und welcher, in Ermanglung zureichender Angaben, durch eine amtliche Schätzung oder, wo diese nicht möglich ist, nach dem Ermessen des Richters, durch den Eid des Bestohlenen auszumitteln ist.

Hat die Sache besonderer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höhern Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird; so kommt ein solcher Werth (unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 220) in Beziehung auf die Strafe, soweit diese von dem Betrage des Diebstahls abhängt, nicht in Betracht."

„§. 223. Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht; so kommt bei Schätzung des Werths eines solchen Diebstahls nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt."

„§. 224. Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei der Strafzumessung gegen jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt."

„4. Betreffend den Rückfall."

„§. 225. In Abweichung von der Bestimmung des §. 86 wird für das Verbrechen des Diebstahls festgesetzt, daß, wenn der Thäter schon drei oder mehrere Male vorher wegen Diebstahls auf die in §. 86 vorausgesetzte Weise Strafe erlitten, bei einem folgenden Diebstahle, abgesehen von dessen Betrag, auf Arbeitshaus bis zu sechs, oder auf Zuchthaus von drei Jahren erkannt werden kann, sofern nicht die Beschaffenheit des Verbrechens bei Anwendung des §. 86 eine noch schwerere Strafe erfordern würde."

„5. Betreffend besondere Gründe der Ausschließung und Herabsetzung der Strafe."

„§. 226. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie, oder zwischen andern Verwandten, sofern Letztere in derselben Haushaltung leben, begangen werden; desgleichen Diebstähle von jungen Leuten, welche das neunzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, an ihren Vormündern, Pflegeeltern, Erziehern oder Aufsehern sollen, mit Ausnahme des im §. 215, Nr. 3 genannten Falls, nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden, wobei dann jenes Verhältniß als Herabsetzungsgrund der Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu betrachten ist."

„§. 227. Die gleiche Bestimmung über Anhebung der Untersuchung und Minderung der Strafe gilt für Diebstähle, die von irgend Jemand an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit begangen werden."

„§. 228. Diebstähle an uneingesammelten Baum-, Feld- und Gartenfrüchten, sowie an ungefälltem Holz, sollen, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von zwanzig Franken übersteigt, gleich dem einfachen Diebstahl, in den übrigen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder Geldbuße bis zu vierzig Franken, welche auch mit der Gefängnißstrafe verbunden werden kann, bestraft werden."

„§. 229. Wenn der Dieb selbst, bevor der Diebstahl der Behörde angezeigt worden oder ein amtliches Einschreiten stattgefunden, aus freiem Antriebe den durch seine That verursachten Schaden ganz gutgemacht hat; so ist bei einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, bei nur theilweisem Ersatze aber die Strafe, nach Abzug des ersetzten Betrags, im Verhältniß der übrig bleibenden Summe zu mildern.

Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahl auf gleiche Weise der Ersatz vollständig geleistet; so soll auf das geringste Maß der hiefür gesetzlich bestimmten Strafe erkannt werden."

„II. Unterschlagung."

„§. 230. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze oder Gewahrsam oder zu verwalten hat, zu unrechtmäßigem Gewinne für sich oder Andere sich eigenmächtig zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald derselbe die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder verheimlicht, oder irgend eine Handlung damit vorgenommen hat, woraus sich die Absicht ergiebt, dieselbe dem Berechtigten zu entziehen, um sie sich auf angegebene Weise zuzueignen."

„§. 231. Geschah die Unterschlagung durch öffentlich angestellte Boten, Fuhr- oder Schiffleute, oder die zur Schuldbetreibung öffentlich angestellten Personen, durch Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien oder Vormünder an dem ihnen vermöge dieser Stellung Anvertrauten, oder durch Dienstboten, Gesellen, Handelsgehülfen oder Lehrlinge an dem Eigenthum des Hausherrn, Meisters oder der Seinigen; so ist dieselbe gleich den in §. 215, Nr. 4—13 genannten Fällen des ausgezeichneten Diebstahls, sonst aber dem einfachen Diebstahle gleich zu bestrafen."

„§. 232. Wer eine Sache findet (C. Satz. 415, 422) und auf die im §. 230 bezeichnete Art sich zueignet, soll mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl festgesetzten Strafe belegt werden."

„§. 233. Die Bestimmungen der §§. 221—224, 226, 227, 229 sind auch auf die Unterschlagung anzuwenden."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vorerst, Tit., soll ich anzeigen, daß die Gesetzgebungskommission zum §. 226 einen Zusatz gemacht hat, um näher zu bestimmen, was man unter „jungen Leuten“ verstehe; dieser Zusatz ist nach den Worten „jungen Leuten“ einzuschalten und lautet: „welche das neunzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben“. Dieses Altersjahr ist so bestimmt worden in Berücksichtigung des §. 91 des Allgemeinen Theils. Was nun den vorliegenden Titel im Allgemeinen betrifft, so wird derselbe von allen Titeln des Codex am meisten in Anwendung gebracht werden. Ich habe einen Auszug machen lassen über die im Kanton begangenen Diebstähle im Verhältnisse zu andern Verbrechen. Von 504 gegenwärtig in beiden Zuchthäusern enthaltenen Personen sind 304 wegen Diebstahls daselbst, also drei Fünftheile der Gesammtzahl. In Deutschland rechnet man, daß die Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten zwei Fünftheile sämmtlicher Straffälle ausmache, im Kanton Waadt beträgt diese Zahl etwas mehr als die Hälfte. Dieser Titel umfaßt zwei einander nahe verwandte Verbrechen, den Diebstahl und die Unterschlagung, und er ist offenbar einfacher und leichter anwendbar, als das bisherige neue Diebstahlsgesetz für den alten Kantonstheil, welches zu viele Unterabtheilungen enthält, wodurch in der Praxis die Anwendung sehr erschwert wird. Hier aber erzeigt sich eine große Verschiedenheit bezüglich auf die Gesetzgebung des alten und neuen Kantonstheils; im alten Kantonstheile galt bisher das neue Diebstahlsgesetz, im Jura hingegen der französische code pénal mit den Milderungsgesetzen des alten Kantons. Daß daraus eine große Verschiedenheit in der Bestrafung gleichartiger Verbrechen u. s. w. entsteht, das ist einleuchtend und klar. Unser Entwurf kennt nur zwei Arten von Diebstahl, den ausgezeichneten und den einfachen. Die Lehre vom ausgezeichneten Diebstahl ist hier sehr einfach und weicht vom bisherigen Diebstahlsgesetze darin ab, daß dem Grundsatze und der Regel nach für die Begriffsbestimmung auf den Betrag des gestohlenen Gutes nicht gesehen wird. In dieser Beziehung hat der Entwurf allerdings mehr das französische Prinzip angenommen; hingegen weicht er von der französischen Gesetzgebung darin ab, daß bei den Strafbestimmungen allerdings auf den Werth des Diebstahls gesehen wird. So finden sich die Prinzipien der bisherigen hiesigen Gesetzgebung und des französischen Gesetzes vereinigt. Die Qualifikation des Diebstahls gibt die Hauptrücksicht für die Strafzumessung ab; da aber auch der ausgezeichnete Diebstahl immer ein Verbrechen am Eigenthum ist, so muß auch auf den Umfang der Eigenthumsverletzung bei der Bestrafung Rücksicht genommen werden, nach dem Vorbild der meisten Gesetzgebungen, indem die Strafe den Schutz des Eigenthums zum Zwecke hat. Was die Strafe für den ausgezeichneten Diebstahl im §. 217 betrifft, so fließen dieselben aus den so eben auseinandergesetzten Prinzipien und sind gehörig abgestuft. Im §. 218 wird der einfache Diebstahl lediglich als derjenige definirt, welcher nicht zum ausgezeichneten gehört. Ueber §. 221 muß ich bemerken, daß man hier bezüglich auf Konkurrenz mehrerer Diebstähle und auf Rückfälle die Bestimmungen des Allgemeinen Theils im Auge hatte; jedoch hier eine Verschärfung eintreten ließ für den unverbesserlichen rückfälligen Dieb. Daß im §. 224 jedem Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls angerechnet wird, versteht sich wohl von selbst; man kann da nicht dividiren. Was den §. 226 betrifft, so liegen einige Milderungsgründe und Beschränkungen des amtlichen Einschreitens im Geiste des Entwurfs überhaupt und sind auch nach dem Vorbilde mehrerer anderer Gesetzgebungen aufgenommen worden. Die Ausnahme des im §. 215 Nr. 3. genannten Falles rechtfertigt sich wohl von selbst, da dort von bewaffnetem Diebstahl die Rede ist. Im §. 228 ist der Betrag von Fr. 20 darum aufgenommen, weil nach dem bisherigen Diebstahlsgesetze für eine mildere Bestrafung der Entwendung von Baum-, Feld- und Gartenfrüchten ein Werth von höchstens Fr. 15, bei ungefälltem Holz aber von höchstens Fr. 30 festgesetzt war, und weil die Kommission glaubte, für beide Diebstähle nur Einen mittleren Betrag bestimmen zu sollen. Im §. 229 bitte ich, namentlich auf die Worte „aus freiem Antriebe“ Rücksicht zu nehmen, was die Furcht vor einer Untersuchung nicht in sich schließt. §. 230 stellt den Begriff der Unterschlagung auf. Hier nimmt man an, zur Unterschlagung sei erforderlich, daß dieselbe „zu unrechtmäßigem Gewinne“ statt finde, was im bisherigen Gesetze nicht aufgenommen ist und daher oft zu allzuharten Strafen führte. Nach diesem Entwurfe muß also die Absicht dabei sein, dem Betreffenden die Sache ohne Ersatz zu entziehen. Noch einfacher und bestimmter würde dieser Hauptgedanke in dem schwierigen Begriffe der Unterschlagung hervortreten, wenn man einen Zusatz aus dem hessischen Entwurfe hier aufnehmen würde in folgenden Worten (§. 352): „Hat derselbe aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen (d. h. wo die anvertraute Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert worden ist) auf erfolgte Zurückforderung die Herbeischaffung der Sache oder die Hinterlegung des Werthes derselben, oder die Zufriedenstellung der Berechtigten sogleich bewirkt, so findet keine Bestrafung statt.“ Indessen glaube ich, die Worte „zu unrechtmäßigem Gewinne“ können hinreichen. Was den §. 231 betrifft, so versteht es sich, daß besondere Gesetze über Kassabeamte u. s. w. immerhin neben diesem Paragraphen gelten können. Diebstahl und Unterschlagung werden gleich gestraft; allerdings ist richtig, daß, wer eine Unterschlagung begeht, die Sache schon in Händen hat und sie nicht erst zu entwenden braucht, wie der Dieb, und daß daher der Dieb, um zu entwenden, in der Regel mehr Frechheit und Verschmitztheit an den Tag legt. Wer aber eine Unterschlagung begeht, dem fällt in der Regel Verletzung eines geschenkten Vertrauens zur Last, was beim Diebe nicht der Fall ist, so daß Gleichstellung der Strafbestimmungen hier wohl an ihrem Orte ist. Der sogenannte Funddiebstahl im §. 232 ist der Unterschlagung untergeordnet und faßt nach unserem Civilgesetze auch die Unterschlagung oder Verheimlichung eines Schatzes in sich, weßhalb für letztere kein besonderer Paragraph da ist. Ich schließe auf Annahme des Titels mit dem Eingangs erwähnten Zusatze zu §. 226.

Schaad trägt darauf an, daß die durch §. 215, Nr. 12, beschlagenen Fälle mit den in den Nummern 1, 2 und 3 enthaltenen Fällen des ausgezeichneten Diebstahls in die gleiche Kategorie gesetzt werden möchten.

Revel. Der Titel des Gesetzes, welcher uns jetzt beschäftigt, ist einer der wichtigsten, und verlangt deßhalb sehr klare Auseinandersetzungen. Aus diesem Grunde ist es, daß ich wünsche, man möchte an die Stelle der im Art. 214 gegebenen Begriffsbestimmung die im Art. 379 des französischen Strafgesetzbuches aufgestellte Bestimmung setzen. In Betreff der folgenden Artikel ist es mir leid, zu sehen, daß man bei aller Gerechtigkeit, die man dem französischen Strafgesetze zu Theil werden läßt, dennoch viel zu hohen Werth auf das Materielle des Vergehens setzt. Es hält sehr schwer, eine Grundlage für den Begriff des Diebstahls aufzustellen, denn eine Summe von 20 Franken, welche einem Armen entrissen wird, macht einen viel beträchtlichern Diebstahl aus, als 200 Franken, die einem Reichen entwendet werden. Der Diebstahl kann nur nach der Moralität und der Absicht der Schuldigen abgemessen werden. Ferner verlangt der Redner, daß im Art. 215, Nr. 8, deutlicher bezeichnet werde, was man unter öffentlicher Straße (voie publique) verstehe, indem die Rechtsgelehrten in dieser Beziehung nicht einig seien, wie dieses die Beschlüsse des Cassationshofes in Frankreich und die Sprüche mehrerer belgischer Gerichtshöfe beweisen.

Straub. Als Mitglied des Großen Rathes erlaube ich mir, einige Ansichten über den Titel zu eröffnen. Mehr als die Hälfte der vorkommenden Verbrechen müssen nach diesem Titel bestraft werden, mithin ist derselbe der wichtigste, welchen wir in unserer Kriminalgesetzgebung haben. Diesen ganzen Titel finde ich viel zu human, und die Strafe viel zu geringe. Ich stütze meine Ansicht nicht auf eine Theorie, nicht auf theoretische Werke, sondern auf eine 30jährige Erfahrung. Diese zeigt mir, daß der Schelm nicht durch milde Gesetze, sondern lediglich durch Furcht gebessert wird. Das hat sich in der letzten Zeit gezeigt. Das bisherige neue Diebstahlsgesetz ist viel humaner, als das frühere Gesetz war. Infolge dessen haben sich unsre Strafanstalten überfüllt, und jetzt ist der vorliegende Entwurf da noch viel humaner, als das bisherige Diebstahlsgesetz. Die Folge davon muß sein, daß unsere Zuchthäuser

noch mehr bevölkert werden. Daß man jetzt so milde verfahren will, davon liegt der Grund nicht ganz in der Gesetzgebungskommission, sondern Sie, Tit., haben den größten Grund dazu gegeben, welcher darin besteht, daß Sie im allgemeinen Theil das Schellenwerk aberkannt haben. Im ersten Projekt hatte die Kommission vier Freiheitsstrafen vorgeschlagen, nämlich Schellenwerk, Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefangenschaft. Was war ihre Absicht dabei? Offenbar, daß man die größten und unverbesserlichen Verbrecher in's Schellenwerk thue; in's Zuchthaus diejenigen, welche man nicht zu den größten zählen kann, die aber doch Anlage zeigen, daß sie es werden könnten. Bei den Arbeitshäusern hatten wir eine besondere Absicht; wir glaubten, es gebe viele kleine Vergehen, welche man polizeirichterlich bestrafen solle, und welche man am zweckmäßigsten mit Arbeitshausstrafe belege, und zwar dachte sich die Kommission hiebei nicht bloß ein einziges Arbeitshaus hier in der Hauptstadt, sondern man hätte deren mehrere in verschiedenen Theilen des Landes errichten können. Im Arbeitshause wäre dann der Hauptzweck der Strafe die Besserung des Bestraften gewesen. Bei der bloßen Gefängnißstrafe hingegen muß dieser Zweck in den Hintergrund treten. Was wird nun die Folge davon sein, daß wir das Schellenwerk abgeschafft haben? Wir müssen jetzt die größten und unverbesserlichen Verbrecher mit denjenigen, bei welchen Besserung möglich ist, zusammenthun, d. h. wir müssen denen, welche das Stehlen noch nicht recht verstehen, Gelegenheit geben, es bei den größern Schelmen zu lernen. So werden unsere Zuchthäuser bald zu klein sein. Aehnlich verhält es sich mit dem Arbeitshause. Auch da werden Leute, welche der Besserung fähig sind, mit andern Verbrechern zusammenkommen müssen und dabei noch mehr verdorben werden. Man hat in der frühern Berathung eingewendet, eine solche Vermehrung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen vermehre die Strafanstalten. Unsere Anstalten sind aber bereits so überfüllt, daß wir nothwendig auf andere Anstalten werden Rücksicht nehmen müssen. Noch ein anderer Grund spricht für Beibehaltung des Schellenwerks. Unsere abgefeimten Schelme haben das Schellenwerk schon um des Namens willen gescheut, während sie das Zuchthaus nicht scheuen. Man sagt freilich, das sei ja nur ein anderer Name, aber es ist am Namen ja freilich viel gelegen. Noch ein anderer Umstand wird die Diebstähle vermehren, nämlich die humane Behandlung in der Anstalt. Es ist schon oft vorgekommen, daß ein rückfälliger Dieb bekannt hat, es sei ihm nur darum zu thun, wiederum dahin zu kommen, um es weniger böse zu haben. Erst neulich kam mir ein solcher Fall vor; der Betreffende war nach ausgestandener dreijähriger Strafe im Herbst entlassen worden, und im Wintermonat hatte er schon wieder gestohlen; er bekannte offen, laut Prozedur: Ich bin dort zu gut behandelt worden. Ich mache diesen Vorwurf nicht den Behörden oder Beamten, welche der Anstalt vorstehen, denn sie thun nichts, als was ihnen befohlen ist, aber dieß ist allzu weit getriebene Humanität. In baldiger Zukunft werden wir daher sehen, daß unsre Strafanstalten weitaus zu klein sind. In der gestrigen oder vorgestrigen Sitzung ist hier die Ansicht geäußert worden, daß die Deportation zweckmäßig sein dürfte. Ich habe dieselbe bereits in der Gesetzgebungskommission unter die Strafarten aufnehmen wollen, was aber nicht beliebt hat, mir aber noch jetzt zweckmäßig schiene. Heute kann es sich indessen nicht mehr darum handeln. Ich will keinen besondern Antrag stellen, ich will das nur gesagt haben, damit es mich wenigstens rechtfertige, indem ich nicht glaube, daß der vorliegende Coder, so wie der Titel XII insbesondere, geeignet sei, die Zahl der Verbrecher zu vermindern, wohl aber, dieselben noch ferner zu vermehren, wenn wir nicht strengere Strafbestimmungen aufstellen.

Stettler. Der Herr Präopinant sagt, schon das jetzige Diebstahlsgesetz sei milder, als das frühere, und daher haben sich die Strafanstalten angefüllt. Das ist ein Widerspruch. Allerdings hat sich seit dem jetzigen Gesetze das Zuchthaus angefüllt, aber warum? weil früher eine Menge Fälle, welche nach diesem Gesetze mit Zuchthausstrafe belegt werden, anders bestraft worden sind. Es ist genau untersucht worden, aus was für Gründen unsre Strafanstalt jetzt so angefüllt sei, und man hat gesehen, daß seit dem Datum des neuen Diebstahlsgesetzes diese Zunahme sich gezeigt hat, eben weil vorher eine ganze Menge Diebstähle gar nicht mit Zuchthausstrafe belegt wurden; denn früher hat man gar viele Fälle dieser Art bloß mit einigen Prügeln oder mit Gefangenschaft u. s. w. bestraft. Daß die Züchtlinge allzugut gehalten werden, darüber könnte ich auch Data angeben. Der Herr Präopinant hat in dieser Hinsicht recht, und die Sache liegt gegenwärtig bei den Behörden in Untersuchung. Warum werden die Züchtlinge zu gut gehalten? Weil in der Strafanstalt vor einiger Zeit Krankheiten ausgebrochen waren, welchem Uebel man durch eine etwas bessere Kost ꝛc. abzuhelfen suchte, was aber seither mißbräuchlich immer fortgedauert hat, und die Polizeisektion ist mit der Abhülfe dieser Mißbräuche beschäftigt. Indessen kann man die Züchtlinge doch auch nicht allzustrenge halten. Wenn ich den vorliegenden Entwurf mit dem Diebstahlsgesetze von 1836 vergleiche, so finde ich doch nicht eine so gar große Milderung der Strafen; bloß ganz kleine Diebstähle werden nach diesem Entwurfe etwas milder gestraft, und das ist doch nicht ganz unzweckmäßig. Zufolge des Diebstahlsgesetzes haben wir ganz junge Leute wegen Diebstählen von einigen Batzen im Zuchthause, es wäre aber gewiß sehr zweckmäßig, eine eigene Anstalt für junge Verbrecher zu haben. Ich habe schon oft nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, aber noch ist nichts geschehen. Für andere Sachen hat man Geld genug, aber für diese nicht! Das Gesetz von 1836 setzt als höchste Strafe zehnjährige Kettenstrafe; im vorliegenden Entwurfe ist dieß auch so, und nach diesem Entwurfe ist jetzt Zuchthaus gleich, wie Schellenwerk, denn nur der Name hat geändert. Ich könnte also zum vorliegenden Titel stimmen.

Vogel wünscht, daß im §. 215, Nummer 12, statt „Ackergeräthschaften auf dem Felde", gesetzt werde „Geräthschaften auf dem Felde, bei dem Hause oder der Scheune".

Wyß, zu Koppigen, trägt darauf an, daß im §. 222 statt des Eides, die gelübdliche Angabe des Bestohlenen genügen möchte.

Ryser, Oberstlieutenant, glaubt, die in den §§. 215 und 217 enthaltene Bezeichnung „ausgezeichneter Diebstahl" sei wohl nicht am rechten Orte, denn den Ausdruck „ausgezeichnet" wende man gewöhnlich nur auf schöne und rühmliche Handlungen an.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich trage darauf an, in Nummer 3 des §. 215 die Worte, „um sich allenfalls zur Wehre zu setzen", zu streichen. Wenn ein Dieb aufgefangen wird, der eine Waffe bei sich trägt, so wird es ihm nie an einer Ausrede fehlen. Der Charakter des ausgezeichneten Diebstahls scheint namentlich gerade darin zu bestehen, daß der Dieb Waffen mit sich führte. Da übrigens in der Nummer 3 auf den §. 107 verwiesen wird, so ist dadurch dem Entwurfe bereits begegnet, daß ein Diebstahl schon darum als ausgezeichnet betrachtet werden könnte, weil der Dieb bloß ein Messer oder ein Beil bei sich trug. Der Herr Berichterstatter hat im Eingangsrapporte gesagt, man habe bezüglich auf den ausgezeichneten Diebstahl im Allgemeinen auf den Werth des Gestohlenen nicht Rücksicht genommen. Nun findet sich in Nummer 12 des §. 215 eine Ausnahme hievon, indem es heißt: „insofern der Werth des Entwendeten mindestens vier Franken beträgt". Ich wünsche, daß diese ausnahmsweise Bestimmung entweder in Nummer 12 wegbleibe, indem der Richter immerhin darauf Rücksicht nehmen kann, oder daß, wenn man in Nummer 12 eine Ausnahme von der Regel machen will, dieselbe dann auch auf andere Abtheilungen des §. 215, namentlich auf Nummer 13, vielleicht auch auf Nummer 10, ausgedehnt werde. Lieber aber möchte ich die Bezeichnung des Werthes hier ganz auslassen. Was von allzugroßer Humanität u. s. w. gesagt worden ist, dem pflichte ich bei, indessen können wir nicht auf dasjenige wiederum zurückkommen, was bereits bestimmt worden ist. Hingegen wird man mit Herrn Stettler darüber einverstanden sein, daß es nöthig sei, näher zu bestimmen, wie die Behandlung im Zuchthause und Arbeitshause stattfinden soll. Man wird mir nicht widersprechen, daß man den Grundsatz befolgen soll: weniger lange, aber desto strengere Enthaltung. Alsdann wird

es dahin kommen, daß die gegenwärtige Regel oder Uebung in unsern Strafanstalten einer wesentlichen Revision unterworfen werden muß. Ich unterstütze beiläufig durchaus, was gesagt worden ist bezüglich auf den §. 222, daß man nicht noch gar einen Eid vom Bestohlenen fordere, sondern bloß eine Angabe allfällig mit Handgelübde.

Neukom, Zuchthausdirektor. Wenn man in den Verhandlungsblättern liest, wie gut man es in unsern Strafanstalten habe, so könnte das einen nachtheiligen Eindruck machen; daher erlaube ich mir einige Bemerkungen hierüber. Man sagt namentlich allgemein, die Kost sei viel zu gut. Die Kost ist etwas weniges besser, als in einigen andern Anstalten, doch beinahe gleich, wie zu Genf, St. Gallen u. s. w., aber jedenfalls nicht so gut, wie man im Publikum sagt, und wenn schon hier und da Einer, der im Zuchthause gewesen, sich rühmt, wie gut er es gehabt habe, so ist damit noch nicht gesagt, daß es wahr sei. Namentlich derjenige, von welchem Herr Gerichtspräsident Straub vorhin gesprochen, ist wegen schlechter Aufführung einen Drittheil der Strafzeit bei Wasser und Brod gewesen. Sie sehen daraus, Tit, was von solchen Aussagen zu halten ist. Gewiß sind hierüber sehr viele irrige Begriffe im Publikum. Das nur zur Berichtigung, damit es ebenfalls in den Verhandlungsblättern erscheine.

Bandelier. Unter den Gründen, welche im §. 215 einen Diebstahl als qualificirt oder ausgezeichnet darstellen, vermisse ich drei Umstände, welche man in andern Gesetzgebungen auch als solche ansieht, nämlich: 1) wenn zu Verübung eines Diebstahls in einem Gebäude Licht gebraucht wurde — wegen der Feuersgefahr (das ist im französischen Gesetzbuche); 2) wenn der Diebstahl von mehrern Genossen verübt wurde, — aus Grund der vermehrten Gemeingefährlichkeit; 3) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit begangen wurde, wobei irgend eine Werthbestimmung des Gestohlenen auszusetzen wäre. Ferner wünsche ich, daß im §. 225, wo der Rückfall als Verschärfungsgrund erwähnt ist, die Arbeitshausstrafe gestrichen werde. Wer zum vierten oder fünften Male für das nämliche Verbrechen bestraft wird, soll nach meinen Begriffen mit entehrender Strafe, also mit Zuchthausstrafe belegt werden. Der §. 229 sodann enthält eine Bestimmung, welche in der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterliegt. Es hat sich in letzter Zeit in unserer Gegend ein Fall ereignet, den ich anführen will. Eines Abends wurde an einem Trinkgelage eine Uhr entwendet; der Thäter, welcher betrunken war, entfernt sich um 8 Uhr, geht heim in's Bett und schläft ein. Am nämlichen Abend um 10 Uhr wird der Diebstahl entdeckt, sogleich angezeigt, und es werden Vorkehren getroffen zu Entdeckung der That. Morgens um 5 Uhr steht die Frau des Urhebers auf, entdeckt in der Tasche ihres Mannes eine Uhr, während sie wußte, daß er keine hatte; sie weckt ihn, fragt ihn darüber. Er erschrickt, steht auf und trägt die Uhr um 7 Uhr zurück und sagt: Ich weiß nicht, wie das gegangen ist, aber ich bringe die Uhr zurück. Die Anzeige war indessen bereits gemacht, die Behörde war in Thätigkeit, aber er wußte nichts davon, sondern aus freien Stücken, und ohne irgend einige Kenntniß der stattgehabten Anzeige hatte er die Uhr zurückgebracht. Soll nun ein solcher der wohlthätigen Bestimmung des §. 229 nicht theilhaftig werden? Und wäre es nicht möglich, diesem Paragraph die Wendung zu geben, daß nur dannzumal der Betreffende dieser Wohlthat verlustig werde, wenn er durch Furcht vor Untersuchung u. s. w., also nicht aus freiem Antriebe, die That wieder gut gemacht hat? Ich stelle dieses als Frage auf, ohne Antrag, indem es mehr Redaktionssache ist. Ferner bitte ich um Auskunft über die Worte im §. 229 „so ist bei einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen" — was soll da der Maßstab sein? Die Hälfte von was? Vom Minimum, vom Maximum u. s. w. der im §. 219 festgesetzten Strafen? Ferner muß ich bezüglich auf die Unterschlagung fragen, ob §. 230. u. ff. sich auch auf öffentliche Beamte beziehen, was namentlich im §. 231 deutlicher ausgedrückt werden sollte ꝛc., und endlich vermisse ich einen Artikel, durch welchen der Fall vorgesehen werde, wo ein als Pfand gegebener oder mit Arrest belegter Gegenstand vom Eigenthümer selbst entwendet wird, indem nach der Definition des Diebstahls im §. 214 eine solche Handlung nicht als Diebstahl bezeichnet werden kann, weil es sich da nicht um eine fremde Sache handelt. Sollte darüber nicht genügende Auskunft gegeben werden, so trage ich darauf an, daß durch einen besondern Artikel dieser Fall vorgesehen werde.

Buchmüller unterstützt, so weit wir ihn verstehen konnten, den Antrag des Herrn Schaad, daß die durch §. 215, Nr. 12 beschlagenen Fälle mit den in den Nummern 1, 2 und 3 enthaltenen Fällen des ausgezeichneten Diebstahls in die gleiche Kategorie gesetzt werden möchten.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist wahrhaftig eine schwierige Arbeit für ein einzelnes Mitglied, in solchen Diskussionen den Eingangs- und Schlußrapport zu machen und nichts dabei zu übersehen. Bei der Diskussion der Civilgesetze hatte man immer zwei Berichterstatter, einen für den Eingangs-, den andern für den Schlußrapport. Sollte ich nun Jemanden mißverstanden oder nicht verstanden haben, so bitte ich, mir es zu sagen. Bezüglich auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Gesetzgebungskommission selbst, daß die Strafen überhaupt zu milde seien, kann ich nichts erwiedern, als das, daß ich zur Zeit der frühern Vorberathung dieses Entwurfs nicht Mitglied der Gesetzgebungskommission war; daher hätte ich gewünscht, es würde ein Mitglied der Gesetzgebungskommission darauf geantwortet haben. Der allgemeine Grundsatz muß immerhin der sein, die Strafen so zu machen, daß sie dann wirklich angewendet werden, und daß die Exekution scharf und unerbittlich eintrete. Die erste Bemerkung über den vorliegenden Titel selbst ist dahin gegangen, die Definition sei zu complicirt, man solle diejenige des französischen Code pénal annehmen. Aber gerade diese Definition im Code pénal ist mehr, als jede andere, angegriffen worden; der Unterschied zwischen Diebstahl und Raub ist ausgelassen; ich will aber hier darüber nicht eintreten, weil dieß zu weit führen würde. Namentlich Carnot, Rauter und Andere haben diese Frage weitläufig behandelt. Uebrigens ist die vorgeschlagene Definition nicht im Speziellen angegriffen, sondern nur im Allgemeinen als zu weitläufig bezeichnet worden. Das dürfte beweisen, daß sie doch nicht gar so übel sein wird. Ferner ist bemerkt worden, man möchte in mehrerer Annäherung zum französischen Princip bei den Strafbestimmungen dem Werthe des Gestohlenen geringeres Gewicht beimessen. Unser Entwurf nimmt bereits nicht so viel Rücksicht darauf, als andere Gesetzgebungen. Sie werden im Allgemeinen sehen, Tit., daß die von uns vorgeschlagenen Strafbestimmungen einander nicht bloß erreichen, sondern auf zweckmäßige Weise über einander hinübergehen; so namentlich im §. 217. Der Code pénal ist übrigens hierin nicht gar konsequent; beim Diebstahl nimmt er nicht Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, aber z. B. in den Bestimmungen über Unterschlagungen von Seite öffentlicher Beamter kömmt es bei der Strafausmessung wesentlich darauf an, ob die Unterschlagung Fr. 3000 oder mehr betreffe. Auch in andern Fällen ist das französische Gesetz höchst inkonsequent, namentlich bei Verwundungen u. s. w. Namentlich in Bezug auf diese Frage muß ich bemerken, daß der Jura den Grundsatz, daß auf den Werth des Entwendeten keine Rücksicht genommen werde, gerade verworfen hat in einem neuern Gesetze, welches die Tit. Mitglieder aus dem Jura selbst hier vorgelegt haben, nämlich in dem jurassischen Forstgesetze; in diesem Gesetze wird die Strafe für entwendetes Holz nach der Zahl und Größe der Baumstämme, ja sogar für entwendetes Waldgras nach den Hutten bestimmt ꝛc. Am meisten Einwendungen hat der §. 215 erfahren. Der nämliche Herr Präopinant möchte bei Nr. 8 eine bessere Definition des Begriffes von „öffentlichen Land- und Wasserstraßen". Das gebe ich zu; die Bemerkung ist verdankenswerth. Ferner ist gewünscht worden, daß die durch Nummer 12 bezeichneten Fälle in die gleiche Kategorie der in den Nummern 1, 2 und 3 enthaltenen Fälle gesetzt werde. Das kann ich nicht zugeben. Bei den Fällen von Nr. 1, 2 und 3 nimmt man vorzugsweise Rücksicht auf die Gefährlichkeit und Verwegenheit des Diebs. Unter diese Kategorie gehört aus besonderer Rücksicht der Sache und des Ortes auch Nr. 5. Nun würde es doch auffallen, wenn man z. B. den Diebstahl von Geräthschaften auf dem Felde von ganz unbedeutendem Werthe höher setzen wollte, als dem öffentlichen Gottesdienste

gewidmete Sachen, welche unmittelbar aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendet werden. Dagegen will ich den Antrag des Herrn Vogel, bezüglich auf die Redaktion der Nr. 12 zugeben. Ferner ist bemerkt worden, man möchte statt „ausgezeichneter Diebstahl“ eine andere Benennung wählen. Ich kenne kein besseres Wort; dieser Ausdruck ist in den Criminalgesetzgebungen sowohl, als in der Wissenschaft angenommen, und „ausgezeichnet“ wird in Beziehung auf Gutes und Schlechtes gesagt. Sie werden das also wohl beibehalten wollen. Es ist angetragen worden, in Nr. 3 die Worte „um sich allenfalls zur Wehre zu setzen“ zu streichen. Das kann nicht sein. Eben die drei ersten Unterabtheilungen des §. 215 sind diejenigen, wo man die große Gefährlichkeit und Verwegenheit des Diebs vorzugsweise im Auge hat. Würde man nun diese Worte streichen, so könnte man dann auch den Fall darunter verstehen, wenn Jemand in einem Hause ein Gewehr stiehlt, nebst anderen Sachen, die er alle in einen Sack steckt und damit fortläuft und erwischt wird. Die Absicht, sich zur Wehre zu setzen, ergibt sich in der Regel aus den Umständen und aus dem Verhöre, und es kömmt ja jetzt nicht mehr einzig auf das Geständniß des Angeklagten an. Das muß dann der Richter beurtheilen. Der nämliche Herr Präopinant, Herr alt-Staatsschreiber May, möchte in Nr. 12 die Werthbestimmung von Fr. 4 streichen, weil man für die Definition des ausgezeichneten Diebstahls sonst nirgends auf den Werth des Gestohlenen Rücksicht genommen habe. Diese Bemerkung ist theoretisch richtig, aber in der Praxis könnte dann in diesen Fällen doch zu weit gegangen werden. Wenn hingegen Herr May wünscht, man solle diese Werthbestimmung wenigstens auch auf Nr. 13 ausdehnen, so gebe ich zu, daß diese Bemerkung erheblich erklärt und zu näherer Untersuchung zurückgeschickt werde. Die drei Fälle ferner, welche Herr Gerichtspräsident Bandelier unter den Begriff des ausgezeichneten Diebstahls noch subsumiren möchte, sind vorgesehen im §. 220 bei den Strafzumessungsgründen, wo sie richtiger stehen als hier bei der bloßen Begriffsbestimmung. Der nämliche Redner hat auch darauf angetragen, im §. 225 die Arbeitshausstrafe ganz zu streichen, indem, wer für das nämliche Verbrechen schon drei oder mehrere Male bestraft wurde, eben nicht mehr gar viele Gründe für sich habe. Das ist richtig, aber es kann doch der Fall eintreten, wo ein solcher etwa einen Gegenstand von Bz. 3 bis 5 an Werth stiehlt, und da wäre es denn doch hart, dafür Zuchthausstrafe eintreten zu lassen; so hingegen hat das Gericht mehrere Latitude. Herr Bandelier fragt, was man im §. 229 unter der Hälfte der Strafe verstehe. Ich antworte, die Hälfe derjenigen Strafe, welche das Gericht sonst ausgesprochen haben würde. Bezüglich auf §. 230 ist gefragt worden, ob derselbe sich auch auf öffentliche Beamte beziehe. Die öffentlichen Beamten sind hievon nicht ausgeschlossen, aber im Titel XVIII, welcher von besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten handelt, ist der Fall vorgesehen, daß wegen Dienstverletzungen noch besondere Strafen verhängt werden können. Vielleicht mochte man hieraus folgern, es könnten vielleicht die öffentlichen Beamten nicht unter den allgemeinen Vorschriften des vorliegenden Titels begriffen sein. Es sind auch verschiedene Bemerkungen darüber eingelangt, und da mithin die Redaktion nicht ganz deutlich scheint, so will ich diesen Antrag als erheblich zugeben. Was den Antrag bezüglich auf den §. 229 betrifft, wegen freiwilliger Restitution des Entwendeten, so wäre eine Bestimmung im Sinne des Herrn Antragstellers in der Praxis sehr gefährlich, denn es würde dann Jeder sagen, er habe nicht gewußt, daß die Untersuchung bereits angehoben worden u. s. w. Die Frage, wie es gehalten werden solle in dem Falle, wo ein als Pfand gegebener oder mit Arrest belegter Gegenstand vom Eigenthümer selbst entwendet wird, ist dahin zu beantworten: Ist die Sache nach Vorschrift des Civilgesetzes noch seine eigene, so ist sie noch nicht eine fremde, wie die Definition des §. 214 sagt; mithin ist dieser Fall nicht als Diebstahl, sondern als strafbare Selbsthülfe zu qualifiziren; ist die Sache aber nicht mehr seine, so ist dann Diebstahl vorhanden. Hiemit, Tit., schließe ich auf Annahme des Titels XII mit den von mir zugegebenen Bemerkungen.

Straub, als Mitglied der Gesetzgebungskommission. Was den Antrag des Herrn Vogel betrifft, in Nr. 12 des §. 215 statt „Ackergeräthschaften auf dem Felde“ zu setzen „Geräthschaften auf dem Felde, bei dem Hause oder der Scheune“; so ist zu bemerken, daß die Nr. 12 überhaupt von solchen Sachen handelt, welche ihrer Natur nach oder nach herrschender Sitte der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden, und die Ackergeräthschaften sind bloß beispielsweise angeführt. Die Herren Schaad und Buchmüller möchten die Fälle von Nr. 12 den Fällen in Nr. 1, 2 und 3 gleichstellen, wenn ich recht verstanden haben, hauptsächlich der Tücher auf Bleichen u. s. w. wegen. Wenn Sie das wollen, so fiele Jeder, der ein wenig gefälltes Holz entwendet hat, auch unter die Strafbestimmungen des ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse. Das wäre besonders, wenn noch die Werthbestimmung von Fr. 4 gestrichen würde, in vielen Fällen doch allzuhart. Was das Pfand betrifft, so habe ich darüber nicht die gleiche Ansicht, wie der Herr Rapporteur. Hat man Etwas als Pfand gegeben, so ist es nicht mehr Eigenthum des Betreffenden, sondern er hat lediglich nur noch das Einlösungsrecht. Ich müßte also die Entwendung eines solchen Gegenstandes von Seite des Eigenthümers als Diebstahl ansehen. Man hat gesagt, dieses Gesetz sei so strenge, als das bisherige Diebstahlsgesetz. Das kann ich nicht finden. (Der Redner weist dieß durch Vergleichung verschiedener Strafbestimmungen des Entwurfes mit den entsprechenden des Diebstahlsgesetzes nach). Im Uebrigen will ich, was der Herr Berichterstatter zugegeben hat, meinerseits auch zugeben.

Ryser, Oberstlieutenant, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels XII mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen	82 Stimmen.
Für weitere gefallene Bemerkungen . .	30 „

Hierauf leisten die Herren Choffat, Regierungsstatthalter, und Bunot, Handelsmann zu Pruntrut, als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Wahl eines Zoll- und Ohmgeldverwalters.

Laut Anschreibungsliste haben sich hiefür gemeldet die Herren Collin, Cordelier und Rodt. Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind die Herren Collin und Cordelier.

Von 125 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium:

Hr. Collin	78	Stimmen.
„ Rodt	24	„
„ Bühler, Amtschreiber	13	„
„ Cordelier	3	„

u. s. w.

Ernannt ist somit Herr Großrath Collin, welcher unter Verdankung des geschenkten Zutrauens sich zur Annahme dieser Wahl sofort bereit erklärt und den Eid leistet.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr).

Sechste Sitzung.

Samstag den 24. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Wahlkollegium der Zweihundert.

Präsident: Herr Landammann Funk.

Tagesordnung.

Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1849 an die durch das Absterben des Herrn Huggler erledigte Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Sämmtliche Mitglieder der Wahlversammlung waren durch das Einberufungsschreiben nach Vorschrift des §. 43 der Verfassung beim Eide aufgefordert worden, der heutigen Versammlung beizuwohnen.

Der Namensaufruf erzeigt 43 Abwesende, von denen sich die Meisten entschuldigt haben.

Der Herr Landammann zeigt an, daß ein Mitglied, welches zwar als neu eintretendes Glied des Großen Rathes den Eid noch nicht geleistet habe, dennoch der Versammlung beiwohne und, wenn keine Einsprache erfolge, sein Votum abgeben werde, was bereits früher (3. Dezember 1835) nach Analogie der ersten Versammlung des Wahlkollegiums geschehen sei.

Hiegegen erfolgt keine Einsprache.

Die §§. 35, 40, 41, 43 und 44 der Verfassung werden verlesen.

Von 152 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Hr. Amtschreiber Schmalz	25	63	76	95
„ Advokat Bille	31	37	37	38
„ Gottlieb Moser	14	29	27	
„ U. Schmid	11	17		(4 Nullen).
„ Reg.-Statth. Romang zu Laupen	11			
„ Amtschr. Indermühle	10			
„ Ingenieur Immer	7			
„ Reg.-Statth. Schneider	4			
„ Imhof, Vater	3			
„ Oberst Buchwalder u. s. w.	3			

Erwählt ist demnach im 4. Skrutinium mit absoluter Mehrheit Herr Samuel Schmalz, Amtschreiber zu Höchstetten.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

Nro. 9.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 26. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Fromm, Statthalter des Vicepräsidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

1) Eine Vorstellung von Gerbermeistern aus dem alten Amte Bipp, um Befreiung vom Eingangszolle auf rohen Häuten.
2) Eine Vorstellung der Gemeinden Adelboden, Frutigen und Reichenbach, um Korrektion der Straße von Spiezwyler nach Mühlenen.

Herr Marchand zu Sonvillier leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des besondern Theils des Strafgesetzbuches.

„Titel XIII."

„Von Beschädigung fremden Eigenthums."

„§. 234. Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, der soll, sofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, bestraft werden, wie folgt:

1. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren, wenn der verursachte Schaden mindestens fünfhundert Franken beträgt;
2. mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu sieben, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn der verursachte Schaden mindestens einhundert, jedoch nicht fünfhundert Franken beträgt;
3. mit Gefängniß oder mit Amtsverweisung bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken, welche auch mit diesen Freiheitsstrafen verbunden werden kann, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn der verursachte Schaden weniger als einhundert Franken beträgt.

Beschädigungen an ungefälltem Holz jedoch, sofern der Betrag des Schadens zwanzig Franken nicht übersteigt, sollen mit Gefängniß von höchstens drei Wochen oder Geldbuße von höchstens vierzig Franken, welche auch mit der Gefängnißstrafe verbunden werden kann, bestraft werden."

„§. 235. Die Berechnung des Betrags der Beschädigung geschieht nach den in den §§. 222—224 aufgestellten Vorschriften. Ebenso finden die §§. 226, 229 (erster Satz) auch hier ihre Anwendung."

„§. 236. Als besondere Erhöhungsgründe der Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen hat der Richter zu betrachten:

1. wenn die That aus Bosheit oder Rache geschah;
2. wenn Mehrere an Begehung der That Theil genommen;
3. wenn sie an den im §. 215, Nr. 5, 7 und 12 genannten Gegenständen oder zur Nachtzeit verübt wurde;
4. wenn dem Beschädigten, nach seiner dem Thäter bekannten Lage, die Beschädigung besonders empfindlich gewesen.

„§. 237. Wer Gräber oder Grabstätten beschädigt oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu neun Monaten, mit welchen auch Amtsverweisung von höchstens zwei Jahren verbunden werden kann, zu bestrafen."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wir haben gestern den Abschnitt vom Diebstahl und der Unterschlagung behandelt; die Motive dieses Verbrechens sind gewöhnlich Habsucht oder Geiz; hier hingegen ist mehr Muthwille, Schadenfreude, Bosheit die Triebfeder des Verbrechens. Ist Muthwille das Motiv, so möchte vielleicht eine etwas geringere Strafbestimmung, als beim Diebstahl, gerechtfertigt erscheinen; ist aber Schadenfreude, Rache und verstockte Bosheit die Triebfeder, so verdient dieses Verbrechen eher eine schärfere Strafe, als der gemeine Diebstahl. Wenn man alle diese Triebfedern zusammenfaßt, so stellt sich heraus, daß ungefähr das gleiche Strafmaß, wie beim Diebstahl, der Gerechtigkeit angemessen erscheint. Von diesen einfachen Grundsätzen ausgehend hat der vorliegende Titel ungefähr die gleichen Strafen festgesetzt, wie beim Diebstahl. Ueber §. 234 habe ich nur zu bemerken, daß auch hier die Strafbestimmungen über einander greifen, so daß z. B. das Minimum von Nr. 1 tiefer steht, als das Maximum von Nr. 2. Ich mache darauf aufmerksam, namentlich in Beziehung auf den Einwurf, als nehme man lediglich auf den Werth der Beschädigung Rücksicht. Im letzten Satze des §. 234 ist die Beschädigung an ungefälltem Holz mit der gleichen Strafe bedroht, wie der Diebstahl an ungefälltem Holz im §. 228. Es kann vielleicht hier auffallen, warum die Worte des §. 228 „Feld- und Gartenfrüchte" hier nicht auch aufgenommen sind. Der Grund liegt darin, daß für Beschädigungen an Feld- und Gartenfrüchten die Strafbestimmungen der

Nr. 3 des §. 234 nicht zu hoch erscheinen, indem in ganz unbedeutenden Fällen auch bloß Gefängnißstrafe von nur 24 Stun- eintreten kann, und weil andererseits Beschädigungen an Feld- und Gartenfrüchten sehr oft schärfere Strafen verdienen, als diejenigen des §. 228, wie z. B. das muthwillige Ausreißen von Werch auf Pflanzplätzen. Die besondern Straferhöhungsgründe im §. 236 scheinen zweckmäßig eingetheilt; diejenigen von Nr. 3 betreffen namentlich Beschädigungen an Gegenständen, welche dem öffentlichen Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, oder durch deren Beschädigung großer Nachtheil für das Gemeinwesen u. s. w. entsteht, oder welche ihrer Natur nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden. Dahin gehört also z. B. der Fall, wenn Jemand eine Feuerspritze beschädigt u. s. w. §. 237 nimmt besonders Rücksicht auf Gräber oder Grabstätten, weil man diese nach herrschender Volksansicht unter besondern Frieden gestellt wissen will. Im Uebrigen habe ich über diesen Titel nichts zu bemerken, als daß Eigenthumsbeschädigungen aus Fahrlässigkeit hier nicht aufgenommen sind; natürlich aber ist der Schadenersatz auf dem Civilwege vorbehalten. Sie werden damit um so mehr einverstanden sein, wenn ich ein Beispiel anführe, das ich selbst vor nicht langer Zeit erfahren habe. Jemand hat obrigkeitliches Holz mit Bewilligung des Försters abgeführt; im Walde geschah es, daß durch ein Pferd mehrere Tannlein beschädigt wurden; der Förster verlangte nun, daß der Betreffende gebüßt werde. Schadenersatz trat natürlich ein, aber das Pferd konnte man nicht büßen, und der Eigenthümer des Pferdes wollte sich auch nicht in den Bußrodel einschreiben lassen. Ich schließe auf Annahme des Titels, wie er ist.

Wyß, zu Koppigen, wiederholt bezüglich auf den §. 235 seinen schon beim §. 222 gemachten Antrag, daß statt des Eides das Handgelübde genügen möchte, indem in Fällen, wo der Anzeiger nicht ein Beamter ist, eine solche Beeidigung stets mit Kosten verbunden sei, welche, wenn der Angeklagte nichts hat, der Staat bezahlen müsse, und weil mancher Beschädigte lieber keine Anzeige machen, als einen Eid schwören werde.

Straub. Wir müssen im Strafgesetze die Rechte der Angeklagten so gut schützen, als diejenigen des Staates und anderer Ankläger. Nun giebt es Fälle, wo es allerdings nicht darauf ankömmt, ob die Schatzungssumme, welche der Beschädigte angiebt, höher oder geringer sei. Aber es giebt andere Fälle, wo es auf die Ausmittelung der Schatzung ankömmt, ob der Angeschuldigte für mehrere Jahre in's Arbeits- oder Zuchthaus kommen solle. In solchen Fällen nun, wo der Angeklagte die Schatzungssumme des Beschädigten nicht annehmen will, und wo der Beschädigte eine Summe angiebt, durch welche der Beklagte in schwerere Strafe verfallen würde, werden Sie, Tit., doch für gut finden, daß der Beschädigte zu seiner Anzeige auf Begehren des Angeklagten den Eid thue, oder je nach Umständen ein Handgelübde leiste, und zwar den Eid, wenn die Schatzungssumme mehr als Fr. 50 beträgt, ein Handgelübde aber, wenn sie weniger beträgt. Mit dieser Modifikation könnte ich den Antrag des Herrn Präopinanten zugeben.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Wyß wünscht den Schatzungseid im §. 235, welcher dem §. 222 ruft, in ein Handgelübde zu verwandeln, und ein Mitglied der Gesetzgebungskommission giebt dieß, jedoch mit einer Modifikation, zu. Auch ich finde den Einwurf wenigstens so erheblich, daß eine nochmalige Untersuchung am Orte ist. Man kann zwar viel dagegen sagen, weil nach §. 222 die Strafe zum Theil nach dem Werthe der gestohlenen und beschädigten Sache bemessen wird. Andererseits aber verdient eine gewisse Scheu vor dem Eide bei den Bestohlenen oder Beschädigten auch ihre Würdigung. Ich will also, wie gesagt, diese Bemerkung mit der von Herrn Straub beantragten Modifikation zugeben. Ich bin privatim gefragt worden, ob die Beschädigung öffentlicher Denkmäler auch unter diesem Titel begriffen sei. Dieser Fall gehört durchaus unter §. 236 Nr. 3 mit Hinweisung auf §. 215 Nr. 12, indem öffentliche Denkmäler eine Sache sind, welche ihrer Natur nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, so daß hier allerdings ein Erschwerungsgrund eintritt.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels XIII mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkung . Handmehr.

„Titel XIV."

„Von Verletzung fremder Geheimnisse."

„§. 238. Wer Anderer versiegelte Briefe oder versiegelte sonstige Urkunden eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder offener sonstiger Urkunden Anderer unbefugter Weise mit Gewalt oder List sich bemächtigt, der soll, auf Klage des dadurch Verletzten, mit Gefängniß bis zu zwei, oder Amtsverweisung bis zu sechs Monaten, oder mit Geldbuße bis auf einhundert Franken; wenn es aber in der Absicht geschah, um Jemand auf irgend eine Weise zu schaden oder sich selbst oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, und diese Absicht ganz oder theilweise erreicht wurde, mit Gefängniß oder Amtsverweisung bis zu deren längster Dauer, verbunden mit Geldbuße bis auf achthundert Franken, oder auch mit Letzterer allein bestraft werden."

„§. 239. Auf gleiche Weise sind, auf Klage des Verletzten, zu bestrafen die bei einem Berufe angestellten Gehülfen, welchen, in Beziehung auf ihre Beschäftigung, den Gesetzen nicht zuwiderlaufende Geheimnisse anvertraut worden, wenn sie ein solches Geheimniß mit Verletzung einer übernommenen Verbindlichkeit Andern mittheilen."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Titel scheint ein neues Verbrechen zu enthalten, denn viele Gesetzgebungen haben dasselbe nicht als ein selbstständiges Verbrechen behandelt, sondern mehr oder weniger in die Kategorie des Betrugs gewiesen. Die Ansichten darüber sind aber sehr schwankend, weßhalb neuere Gesetzgebungen diesem Verbrechen einen besondern Titel gewidmet haben. Unser Titel ist nach dem Vorbilde des badischen Entwurfes (§§. 497 und 498) abgefaßt; auch der code pénal enthält im §. 378 hier einschlagende detaillirte Bestimmungen. Im alten Kantonstheile hatte man darüber bis jetzt, einzelne besondere Bestimmungen über patentirte Personen abgerechnet, keine allgemeine Vorschriften, und in der Regel hatte daher bei uns die Verletzung fremder Geheimnisse einzig privatrechtliche Folgen, wie namentlich Schadenersatz u. s. w. Indessen ist ein solcher Titel sehr zweckmäßig, indem solche Verletzungen von Treu und Glauben öffentliche Strafen verdienen, und es sprechen die nämlichen Gründe für eine solche Bestrafung, wie bei andern betrüglichen, boshaften und muthwilligen Angriffen gegen das Eigenthum. Der Fall des §. 239 wird sich am meisten in Fabrik- und Handelshäusern ereignen. Ein interessantes Beispiel dieser Art ist früher einmal vorgekommen im Emmenthale, in einer Damastfabrik. Daß die Straferfolgung in diesem Titel nur auf Klage des Verletzten eintreten soll, rechtfertigt sich aus den früher beim Hausdiebstahl u. s. w. angeführten Gründen.

Der Titel XIV wird ohne weitere Bemerkungen durchs Handmehr angenommen.

„Titel XV."

„Von Betrug, betriegerischem und leichtsinigem Geldstag."

„I. Betrug."

„§. 240. Wer in der Absicht, die Rechte eines Andern zu benachtheiligen, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahr angiebt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält und dadurch den Andern in Schaden gebracht oder sich selbst oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist wegen Betrugs strafbar."

„A. Ausgezeichneter Betrug."

„§. 241. Als ausgezeichneter Betrug ist es zu betrachten:

1. wenn der Betrug durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder verfälschter Zeichen, mit welchen unter öffentlicher Autorität Papiere, Waaren, Maße und Gewichte bezeichnet werden, oder durch wissentlichen

Gebrauch nachgemachter oder verfälschter Privaturkunden (vergl. Satz. 211 P.) begangen worden;

2. wenn derselbe mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von öffentlichen Privaturkunden geschehen ist;
3. wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zu Verübung des Betrugs mißbraucht hat;
4. wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel oder unter dem falschen Vorgeben amtlicher Aufträge oder Befugnisse verübt worden;
5. wenn unter dem falschen Vorgeben wohlthätiger oder frommer Zwecke betrogen worden;
6. wenn Jemand durch fälschliches Vorgeben seiner Zahlungsunfähigkeit seine Gläubiger zu einem Nachlaßvertrage bewogen hat;
7. wenn der Betrug mit einer Gefahr für Leben, Freiheit, bürgerliche Ehrenfähigkeit oder Gesundheit Anderer verbunden ist und nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht;
8. wenn die im §. 231 genannten Personen, desgleichen Gesellschafter (Satz. 870 C.), Schiedsrichter oder Sachverständige in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse einen Betrug verübt haben."

„§. 242. Der ausgezeichnete Betrug wird bestraft:

1. wenn der durch denselben verursachte Schaden mindestens fünfhundert Franken beträgt, mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2. wenn der Schaden mindestens einhundert, jedoch nicht fünfhundert Franken beträgt, mit Arbeitshaus von einem bis acht, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn der Schaden weniger als einhundert Franken beträgt, mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren."

„B. Einfacher Betrug."

„§. 243. Der Betrug, bei welchem keiner der in dem §. 241 angeführten erschwerenden Umstände eintritt, heißt einfacher Betrug."

„§. 244. Der einfache Betrug wird, nach Maaßgabe des gestifteten Schadens, wenn durch denselben ein unerlaubter Vortheil bezweckt worden, gleich dem einfachen Diebstahl, nach den Bestimmungen des §. 219 (so jedoch, daß statt der Gefängnißstrafe eine Geldbuße bis auf fünfhundert Franken verhängt oder auch, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der ersteren, mit dieser verbunden werden kann), war derselbe aber bloß auf Beschädigung eines Andern gerichtet, nach Vorschrift des §. 234 bestraft."

„§. 245. Wegen einfachen Betrugs in Verträgen soll nur auf Klage des Beschädigten und bloß da eine Untersuchung stattfinden, wo nach den Bestimmungen des Civilgesetzes die begangene rechtswidrige Täuschung Nichtigkeit des Geschäfts nach sich zieht und der Betrug auf solche Weise verübt worden, daß der Besitz gewöhnlicher Fähigkeiten und die Anwendung einer rücksichtlich des betreffenden Geschäfts gewöhnlichen Aufmerksamkeit unter den vorhandenen Umständen gegen denselben nicht schützen konnte."

„C. Gemeinschaftliche Bestimmungen."

„§. 246. In Fällen, wo ein durch Betrug gestifteter Schaden sich nicht genau in Zahlen bestimmen läßt, ist es dem Richter anheim gestellt, das Verbrechen, in Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch verletzten Rechte und die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der in den §§. 242, 244 bestimmten Strafen zu belegen."

„§. 247. Die Gerichte sind ermächtigt, mit den oben genannten Strafen des Betrugs den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, bei einfachem Betrug jedoch auf höchstens fünf Jahre, zu verbinden."

„§. 248. Die Bestimmungen der §§. 222—224, 226 finden bei dem Betruge ebenfalls ihre Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des §. 221, sofern der Betrug auf Erlangung eines unerlaubten Vortheils gerichtet war."

„§. 249. In Abweichung von der Vorschrift des §. 86 wird für das Verbrechen des Betrugs festgesetzt, daß, wenn der Thäter schon drei oder mehrere Male vorher wegen Betrugs (auf Erlangung eines unerlaubten Vortheils gerichtet) auf die im §. 86 vorausgesetzte Weise Strafe erlitten, bei einem folgenden solchen Betruge, abgesehen von dessen Betrag, auf Arbeitshaus bis zu sechs, oder auf Zuchthaus von drei Jahren erkannt werden kann, sofern nicht die Beschaffenheit des Verbrechens bei Anwendung des §. 86 eine noch schwerere Strafe erfordern würde."

„D. Insbesondere"
„Betrug durch Wucher"

„§. 250. Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes (Ueberzins) zieht die im Gesetze bestimmten privatrechtlichen und polizeilichen Folgen nach sich; hätte aber der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen war; so kommen die Vorschriften über Bestrafung des Betrugs zur Anwendung.

„II. Betriegerischer Geldstag."

„§. 251. Ein Geldstager, welcher bei Anlaß seines bevorstehenden oder ausgebrochenen Concurses durch eine der hienach genannten Handlungen seine Gläubiger im Concurse zu Schaden gebracht hat, ist des betriegerischen Geldstags schuldig.

1. wenn derselbe zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit (d. h. die Unzulänglichkeit seines Vermögens zu Befriedigung seiner Gläubiger) bekannt war, unter Vorspiegelung eines bessern Vermögenszustandes neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben konnte;
2. wenn derselbe beim Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit Vermögensstücke um unverhältnißmäßig niedrige Preise veräußert oder solche vernichtet, oder seinen Schuldnern Forderungen ganz oder theilweise erlassen, oder einzelne seiner Gläubiger durch Verschaffung neuer, dem Rang nach besser berechtigter Forderungstitel zum Nachtheil anderer seiner Gläubiger begünstigt hat;
3. wenn derselbe nach ausgebrochenem Concurse Vermögensstücke der Geldstagsbehörde verheimlicht oder auf andere Weise vorenthalten oder Bezahlung von Aktivforderungen heimlich angenommen hat."

„§. 252. Als betriegerischer Geldstager wird ebenfalls angesehen derjenige Geldstager, welcher im Bewußtsein seines üblen Vermögenszustandes seine Rechnungs- oder Handelsbücher vernichtet oder dieselben nach ausgebrochenem Concurse der Geldstagsbehörde verheimlicht oder auf andere Weise vorenthalten hat."

„§. 253. Der betriegerische Geldstag wird in den Fällen des §. 251, nach Maaßgabe des Gesammtbetrags des durch die daselbst genannten Handlungen verursachten Schadens, nach den Bestimmungen des §. 219, im Falle des §. 252 aber, wenn nicht die Strafe einer schwereren Uebertretung zur Anwendung kömmt, mit Gefängniß bestraft."

„III. Leichtsinniger Geldstag."

„§. 254. Des leichtsinnigen Geldstags ist schuldig, wer durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen, oder durch übertriebenen Aufwand, durch leichtsinnige Vernachlässigung seines Erwerbszweigs, durch Spiel, Schwelgerei, ausschweifende Lebensart, oder Prozeßsucht in Konkurs gerathen ist und dadurch seine Gläubiger zu Schaden gebracht hat. Desgleichen ist derjenige als leichtsinniger Geldstager anzusehen, welcher die zu seinem Berufe nothwendigen Bücher gar nicht oder so unordentlich geführt, daß er daraus seinen Aktiv- und Passivzustand nicht übersehen konnte."

„§. 255. Der leichtsinnige Geldstag wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder auch mit Eingrenzung bestraft."

„Gemeinschaftliche Bestimmung über betriegerischen und leichtsinnigen Geldstag."

„§. 256. Nach jedem beendigten Geldstage soll die Geldstagsbehörde ein Befinden über die Frage ausstellen, ob sie in den ihr bekannt gewordenen Handlungen des Geldstagers Anzeigen gefunden, die den Verdacht eines betriegerischen oder leichtsinnigen Geldstags oder anderer Verbrechen, durch welche das Interesse der Masse gefährdet worden, begründen. Dieses Befinden soll in den Geldstagsrodel eingetragen werden und, falls es bejahend ausfällt oder wenn Gläubiger es verlangen, hat der Richter bei Passation des Rodels dasselbe einer neuen Prüfung zu unterwerfen und, je nach deren Ergebniß, die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Titel ist einer der schwierigsten und komplizirtesten in der ganzen Gesetzgebung, und wo die verschiedenen Systeme von Fälschung und Betrug sehr von einander abweichen. Im alten Kanton haben wir über den Betrug nur wenige und höchst mangelhafte Bestimmungen. Die Gerichte halfen sich gewöhnlich mit §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1803; d. h. sie urtheilten nach ihrem Ermessen, in Ermangelung eines Gesetzes. Der code pénal über escroquerie und abus de confiance ist ebenfalls unvollständig. Ausgeschlossen von diesem Titel sind diejenigen Fälle des Betrugs, welche bereits in andern Titeln hervorgehoben worden sind, z. B. Meineid, Bigamie, Fälschung öffentlicher Urkunden, so wie die in den §§. 257, 259 und 261 des Titels XVI behandelten Verbrechen. Der Betrug ist ein Verbrechen, das an Wichtigkeit gewinnt, je mehr bei der sogenannten Civilisation List und Verschmitztheit der Menschen sich steigern. Was der Dieb und der Räuber eigenmächtig an sich nehmen, das erschleicht der Betrüger, indem er den Verletzten durch Unwahrheit zur Einwilligung bestimmt. Die im §. 240 aufgestellte Definition des Betrugs ist einfach und genügend, wiewohl diese Begriffsbestimmung zu den schwierigern gehört. Zum Betruge gehören drei Haupterfordernisse: Wahrheitsverletzung, Rechtsverletzung von einigem Belang und Absichtlichkeit. Diese drei Erfordernisse finden Sie im §. 240 enthalten, und, was sehr wichtig ist, am Schlusse die Bestimmung, daß der Betrug vollendet sei erst mit Erlangung des Vortheils oder mit Stiftung des Schadens. Das ist abweichend von andern Gesetzgebungen, welche z. B. Fälschung von Privaturkunden ohne Gebrauch schon strafen. Der hessische und der badische Entwurf fügen dieser Definition die Worte bei „mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht"; unsere Definition scheint mir indessen ausreichend. Die Eintheilung ist die nämliche, wie diejenige des Diebstahls, nämlich in ausgezeichneten und einfachen Betrug, und was die Strafbestimmungen betrifft, so ist der Gesetzgeber hiebei namentlich durch Vergleichung mit dem Diebstahl geleitet worden. Wie beim Diebstahl mehr Vermessenheit und Verwegenheit im Allgemeinen vorausgesetzt werden kann, so ist beim Betrug größere Verschmitztheit und also eben so große Gefährlichkeit vorhanden; beim Diebe sind die Finger geschickter, beim Betrüger die Zunge; was der Dieb nimmt, läßt sich der Betrüger durch schlaue Handlung geben. Es geht hieraus hervor, daß der Betrüger in den meisten Fällen eben so strafbar ist, als der Dieb, daher sind die Strafen des Betrugs, insoweit er das Vermögen betrifft, denjenigen des Diebstahls annähernd gleichgestellt. Nach diesen Bemerkungen glaube ich, Ihnen die §§. 241 und 242 als zweckmäßig empfehlen zu können. Zu §. 242 habe ich nur beizufügen, daß die Strafbestimmungen jeder höhern Abtheilung im Minimum des Strafmaßes allemal tiefer stehen, als diejenigen je der nachfolgenden Abtheilung oder Gradation im Maximum, eben damit der Richter nicht ausschließlich an die Werthbestimmung des Schadens gebunden sei. §. 243 bestimmt, was einfacher Betrug sei. §. 244 enthält am Schlusse die Bestimmung, daß, wenn der einfache Betrug bloß auf Beschädigung eines Andern gerichtet war, die daherige Strafe derjenigen über Beschädigung fremden Eigenthums gleichgestellt wird. §. 245 ist ziemlich wichtig im praktischen Leben. (Der Herr Berichterstatter bittet die Versammlung um mehrere Ruhe.) Dieser Paragraph betrifft nämlich den Betrug in Verträgen, und da wird die wichtige Bestimmung aufgestellt, daß der Betrug in Verträgen nur auf Klage des Beschädigten und bloß da, wo nach den Bestimmungen des Civilgesetzes die Nichtigkeit des Vertrages eintritt, Gegenstand einer Untersuchung werden könne. Da dieser Entwurf im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt, daß von nun an die Untersuchungen von Amtswegen statt finden sollen, so bedarf diese Bestimmung wohl keiner besondern Rechtfertigung; ohne diese Beschränkung der Strafverfolgungen wären wohl die Untersuchungen ohne Zahl und Maß. §. 246 handelt von denjenigen Fällen, wo der durch Betrug angerichtete Schaden nicht nach einem bestimmten Preise zu ermitteln ist. Da diese Fälle sehr verschieden sind, so muß der Gesetzgeber dem Richter sehr große Latitude lassen. Daß nach §. 247 die Gerichte ermächtigt sind, mit den in den vorigen Paragraphen bestimmten Strafen noch den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf kürzere oder längere Zeit, d. h. bis höchstens fünf Jahre, eintreten zu lassen, — dagegen wird wohl niemand etwas einzuwenden haben. §. 248 stellt die nämlichen Grundsätze über Schätzung des Werthes auf, wie beim Diebstahl und der Beschädigung des Eigenthums, und der Antrag des Herrn Wyß zum §. 235 findet auch hier seine Berücksichtigung. Die Gründe, weshalb im §. 249 die Rückfallsstrafen besonders erschwert werden, sind bei §. 225 auseinander gesetzt worden. §. 250 handelt vom Wucher. Unser Entwurf bestraft nur den versteckten oder verschleierten Wucher, indem dabei wesentlich Betrug vorhanden ist; hingegen den gemeinen Wucher überläßt der Entwurf der Polizeigesetzgebung und den gesetzlich bestimmten privatrechtlichen Folgen des Civilrechts. Uebrigens ist man über die Frage, was eigentlich Wucher sei, sehr im Streite. §. 251 handelt vom betriegerischen Geldstag. Die Gesetzgebungskommission ist hierbei, wie es im Vorworte zum ersten Entwurfe angezeigt ist, von der Ansicht ausgegangen, daß einzelne polizeiliche Bestimmungen unsers Geldstagsgesetzes noch fernerhin in Kraft bleiben müssen, sei es, daß dieselben in Kraft verbleiben oder in einem Anhange zu diesem Coder, oder aber in einem Polizeigesetze zusammengefaßt werden. Dieß ist aber Sache des Promulgationsdekrets; und ebenso wird, wenn dieser Coder für den ganzen Kanton gelten soll, noch in anderer Beziehung nachgeholfen werden müssen, indem der Geldstag im neuen Kantonstheile nicht ist wie im alten, da dort nur faillites der Handelsleute existiren. Es wird vielleicht bemerkt werden, daß hier nicht alle möglichen Fälle eines betriegerischen Geldstages aufgezählt seien, wie im bisherigen Geldstagsgesetze. Das ist richtig; es sind hier nur diejenigen Fälle besonders herausgehoben, welche sonst nicht unter den allgemeinen Titel vom Betruge fallen würden; daher im §. 256 die Worte „oder anderer Verbrechen" ausdrücklich aufgenommen sind. Diese Worte sollen eben den unvorhergesehenen und ausgelassenen Fällen und Paragraphen nachhelfen. Daher ist nicht speziell erwähnt der Fall, wo bei vorhandener Zahlungsfähigkeit die Zahlungsunfähigkeit vorgespiegelt wird, um einen Geldstag herbeizuführen, wo keiner nöthig wäre, — also Spekulationsgeldstage; wenn z. B. Einer, dessen Frau eine reiche Erbschaft zu erwarten hat, einen solchen Geldstag herbeiführt, ohne daß er unvermeidlich gewesen wäre, zum Zwecke, seine Gläubiger verlustig zu machen. Solche Fälle sind noch vor nicht langer Zeit vorgekommen. Daß das ein Betrug sei, und zwar einer der gröbern, darüber wird Niemand im Zweifel sein. Ferner gehört dahin die Aufstellung erdichteter Gläubiger, die Ausstellung unrichtiger Quittungen u. s. w. Alle diese Fälle sind hier ausgelassen, weil sie unter die allgemeinen Titel vom Betruge und den Fälschungen überhaupt zu subsumiren sind. Nr. 1 des §. 251 weicht von dem bisherigen Geldstagsgesetze von 1823 namentlich darin ab, daß die Worte „unter Vorspiegelung eines bessern Vermögenszustandes" beigefügt sind, welche Abänderung allerdings sehr wichtig erscheint. In Nr. 2 des §. 251 ist eine kleine Redaktionsverbesserung anzubringen, welche in der Einschaltung des Wortes „solche" vor dem Worte „vernichtet" besteht. Im Uebrigen soll ich nur noch anzeigen, daß in den früher eingelangten Bemerkungen eingefragt wurde, ob Manifestationen beibehalten werden sollen. Dieß wird später im Pro-

zesse erörtert werden. Nach der Ansicht der Gesetzgebungskommission soll das Verbrechen sowohl des betriegerischen als des leichtsinnigen Geldstages gleich jedem andern Verbrechen von Amtswegen untersucht werden, nach der allgemeinen Regel und Vorschrift, so daß allerdings diese Manifestation wegfallen könne. Ich schließe auf Annahme des vorliegenden Titels mit der so eben angebrachten Redaktionsverbesserung in Nr. 2 des §. 251.

Stettler. Das Geldstagsgesetz von 1823 hat eine große Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt und war für den öffentlichen Credit sehr wohlthätig. Indessen zeigt die Erfahrung, daß einige Bestimmungen dieses Gesetzes zu strenge waren, weßhalb einige Milderungen in der Begriffsbestimmung am Orte sein werden. Hingegen würde ich mit Bedauern sehen, wenn man einige vollständigere Bestimmungen des Gesetzes von 1823 hier nicht aufnehmen wollte. Der Herr Berichterstatter sagt uns zwar, das sei dann Sache des Promulgationsdekretes; allein der Vollständigkeit wegen sollten sie im Titel selbst angebracht werden. Hier wird als betriegerischer Geldstag nur derjenige bezeichnet, welcher die in den §§. 251 und 252 spezifizirten Handlungen begeht. Darin ist nun das Gesetz von 1823 vollständiger, indem es sagt, jeder Geldstag sei als betriegerisch anzusehen, welcher durch betriegerische Handlungen irgend einer Art herbeigeführt werde. Zwar sagt man, das seien dann andere Verbrechen, welche nach den darüber aufgestellten besondern Bestimmungen zu beurtheilen seien. Allein der Vollständigkeit wegen sollte man alle diese Fälle hier in den Begriff des betriegerischen Geldstages aufnehmen. Die Geldstagsverordneten brauchen dann nur in einem einzigen Paragraphen nachzusehen, wie sie ihre Befinden machen sollen. Auch darin ist das Gesetz von 1823 vollständig, daß es vorschreibt, die Geldstagsverordneten sollen, wenn sie getheilter Meinung sind, ihr Befinden an die Justizsektion und nicht bloß an den Regierungsstatthalter einsenden. Man kann zwar fragen, warum man hier etwas anderes machen sollte, als bei jedem Diebstahl oder Betrug; allein die Geldstage, betriegerische und leichtsinnige, greifen so tief in den öffentlichen Credit ein, daß ein gleichmäßiges Verfahren hierin sehr wichtig und daher eine mehrere Aufsicht von Seite der Behörden nöthig ist. Vor einem Diebe kann man sich leichter hüten, als vor einem betriegerischen Geldstager, und also ist es wichtig, daß nicht im einen Amtsbezirke der Regierungsstatthalter die Vorschrift des Gesetzes so handhabe und in einem andern Bezirke anders. Ich stimme also dahin, daß der §. 251 an die Gesetzgebungskommission zurückgeschickt werde, damit er in Harmonie mit dem Geldstagsgesetz von 1823 gebracht und durch Aufnahme mehrerer Bestimmungen desselben sowohl in Hinsicht des Begriffs, als namentlich auch in Bezug auf die Vorschrift, daß die Geldstagsprotokolle an die Justizsektion einzusenden seien, vervollständigt werde.

Kurz, Oberrichter. Diesem kann ich nicht beistimmen. Das Gesetz von 1823 enthält gar verschiedenartige Bestimmungen, civilrechtliche und den Prozeß betreffende, welche nicht in ein Strafgesetzbuch gehören. Wenn Herr Stettler sagt, das Gesetz von 1823 sei bestimmter, als der vorliegende Abschnitt, so möchte ich ihm aus der Erfahrung bemerken, daß schon der §. 1 jenes Gesetzes viele Controverse u. s. w. veranlaßt hat. Stiehlt z. B. Einer und fällt darauf in Geldstag, so fragt es sich: Fällt die Handlung des Stehlens jetzt in den Begriff des betrügerischen Geldstags? Aehnlich ist es bei den Unterschlagungen. Daher erkläre ich den §. 1 des Gesetzes von 1823 als sehr mangelhaft, und daher scheint es mir zweckmäßiger, nur diejenigen Bestimmungen in den Begriff aufzunehmen, welche sich speziell als betrügerische Geldstagsbestimmungen erzeigen. Also kann ich nicht einsehen, warum man diesen Paragraph zurückschicken wollte. Wenn uns dann die Gesetzgebungskommission ein Promulgationsdekret vorschlägt, so kann man nachsehen, ob sie darin etwas vergessen habe oder nicht; aber was in diesem Entwurfe enthalten ist, halte ich für vollkommen sachgemäß, und daher möchte ich den Tit. XV ohne Veränderung annehmen.

May, alt-Staatsschreiber. Die Ansichten können allerdings sehr verschieden sein; ich könnte nicht anders, als glauben, es sollte da mehr Rücksicht genommen werden auf dasjenige, was im Geldstagsgesetze von 1823 steht. Das Gesetz von 1823 zerfällt in zwei Theile, welche man ganz genau scheiden kann, nämlich in civilrechtliche Bestimmungen rücksichtlich alles dessen, was ein Geldstager auf unbefugte Art macht, wo gezeigt ist, wie es in die rechtlichen Verhältnisse zurückgebracht werden solle. Das andere sind peinliche Bestimmungen, indem der §. 2 sagt, der betriegerische Geldstag sei ein peinliches Verbrechen. Das Gesetz von 1823 redet ferner von muthwilligen Geldstagen; hier hingegen heißen sie leichtsinnige Geldstage. Ich will darauf nicht weiter eintreten, indessen könnten die Bestimmungen, wie sie hier sind, zu mancherlei Schwierigkeiten u. s. w. Anlaß geben. Im §. 251 sucht man in drei Abtheilungen die vorzüglichsten Criterien des betriegerischen Geldstages auseinanderzusetzen. Allein ich müßte mich sehr irren, wenn nicht noch andere betriegerische Handlungen in Absicht auf den Geldstag vorfallen könnten, als welche hier bezeichnet sind. Wenn das der Fall wäre, so müßte man dann in solchen Fällen von diesem Abschnitte des peinlichen Gesetzbuchs abstrahiren und diese Fälle unter andere gesetzliche Bestimmungen subsumiren. Ich hätte daher geglaubt, es möchte gut sein, im §. 251 nach den Worten „hiernach genannten Handlungen" beizufügen „oder andern Betrug im Geldstage," damit, wenn solche Handlungen zum Vorschein kommen, welche nicht speziell unter eine der drei Unterabtheilungen des §. 251 fallen, man nichtsdestoweniger im Falle sei, diesen Abschnitt über den Geldstag anwenden zu können, ohne auf andere gesetzliche Bestimmungen zurückgehen zu müssen. Ich möchte da nur noch auf eine Sache aufmerksam machen. Der Geldstager kann seine Gläubiger im Ganzen bevortheilen und Betrug gegen sie ausüben; er kann aber auch, um die einen Gläubiger zu begünstigen, sich bloß gegen andere betriegerischer Handlungen schuldig machen. Jetzt weiß ich nicht, ob die allgemeine Bestimmung des §. 251 namentlich auf diesen letztern Fall eine ganz richtige Anwendung finden kann, denn es heißt „seine Gläubiger." So könnte man glauben, daß das seine Anwendung nur finde auf die Gläubiger im Allgemeinen. Daher sollte man sagen: „seine Gläubiger überhaupt oder Einzelne durch Begünstigung Anderer." Also wünsche ich, daß wenigstens derjenige Theil, welcher vom betriegerischen Geldstage handelt, an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde, damit dieselbe untersuche, ob alles, was die Strafbarkeit der Handlungen in Absicht auf den Geldstag betrifft, hier aufgenommen sei, oder ob dieser Abschnitt noch einiger Vervollständigung bedürfe.

Revel macht darauf aufmerksam, daß der größte Theil der Bestimmungen über den betrügerischen Geldstag aus dem französischen Gesetzbuche genommen sei; er unterstützt die Bemerkung des Herrn alt-Staatsschreibers May und verlangt, daß Nr. 2 des Art. 251 durch die Beifügung vervollständigt werde: „Wer, obschon er weiß, daß er zahlungsunfähig ist, simulirte Schriften ausstellt, vorgebliche Verkäufe oder ähnliche Verhandlungen trifft, vorgebliche Schenkungen macht u. s. w."

Jaggi, Regierungsstatthalter, trägt darauf an, daß in Nr. 1 des §. 241 nach den Worten „wissentlichen Gebrauch" eingeschaltet werde „fälschlich gemachter (d. h. Privaturkunden)", indem der bloße Ausdruck „nachgemachter (Privaturkunden)" Originalurkunden voraussetze, welche aber hier nicht immer vorhanden seien.

Straub. Daß man noch mehrere Bestimmungen aus dem frühern Geldstaggesetze hier aufnehme, dem könnte ich nicht beistimmen, denn das Gesetz von 1823 enthält viele Bestimmungen, welche bloß polizeirichterlicher Art sind und nicht hieher gehören. Hier ist nur von Strafbestimmungen die Rede. Wenn jemand betrügt, so wird er nach dem Artikel über den Betrug bestraft; findet dann der Richter, es sei noch etwas anders geschehen, als was hier unter dem Begriffe des Betrugs oder betriegerischen Geldstags aufgenommen ist, so soll er weiter untersuchen und von sich aus die Untersuchung fortsetzen. Man hat von dem Falle gesprochen, wo ein Geldstager die einen Gläubiger zum Nachtheile der andern begünstigen würde u. s. w. Der Art. 2 des §. 251 sagt deutlich, daß das

eine betriegerische Handlung sei. Ich müßte also darauf antragen, daß man bei diesem Titel bleibe, wie er ist, denn wer das alte Gesetz anwenden mußte, wird oft in Verlegenheit darüber gewesen sein. Noch ein Wort über die falschen Urkunden. Falsche Urkunden sind alle nachgemacht, denn der Betreffende muß doch Jemandes Namen einer solchen Urkunde beisetzen und nachmachen, wenn er damit seinen Zweck erreichen will. Also ist das nachgemacht.

Vandelier unterstützt den Antrag des Herrn Revel, indem das bernische Civilgesetz, welches fingirte Cessionen bereits als betriegerisch erkläre, nicht auf den Jura anwendbar sei, weßhalb die von Herrn Revel beantragte Vervollständigung allerdings nothwendig erscheine.

Moreau. Einige von den Bestimmungen der Art. 251 und 254 sind außerordentlich streng, besonders für den neuern Theil des Kantons, wo die Geldstagsachen nur auf den Handelsverkehr angewendet werden. Der Art. 254 setzt fest, daß ein solcher, welcher nicht die nöthige Buchhaltung geführt hat, oder selbige auf unregelmäßige Art besorgt hat, als ein einfacher Geldstager angesehen werden solle. Diese Vorschrift scheint mir von übertriebener Härte zu sein, denn in Folge derselben kann ein schlichter Landmann, ein armer Handwerker eben so gut hineingezogen werden, als die handeltreibende Klasse. Auf der andern Seite führt das Wort „Rechnungsbuch" im Art. 252 die Folge herbei, daß die Vorschrift dieses Artikels ebenfalls auf Individuen angewendet werden kann, welche blos durchaus bürgerliche Geschäfte treiben. Dieses ist abermals eine übermäßige Strenge, welche völlig geeignet ist, in eine Menge von Familien große Verwirrung zu bringen. Ich möchte daher wünschen, daß die Ausdrücke „betriegerischer Geldstag" und „einfacher Geldstag" nur auf diejenigen Personen angewendet würden, welche Handel treiben. Diese Aenderung würde im Jura im höchsten Grade günstig aufgenommen werden, sofern wenigstens das Strafgesetz auf diesen Theil des Kantons angewendet werden soll.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Zu §. 241 Nr. 1 ist der Antrag gemacht worden, nach den Worten „durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter" einzuschalten „fälschlich gemachter (Urkunden"). Herr Gerichtspräsident Straub hat bereits gezeigt, daß fälschlich gemachte Urkunden immerhin unter den Begriff nachgemachter Urkunden fallen. Was das Nachmachen öffentlicher Urkunden betrifft, so ist es außer Zweifel, daß, wenn nicht die Unterschrift eines öffentlichen Beamten nachgemacht ist, die Sache keinen Werth hat; da also ein solches Nachmachen der nöthigen Unterschriften in solchen Fällen immer stattfinden wird, so ist es überflüssig, obige Worte hier beizufügen. Wenn Sie hingegen diese Worte bloß am Schlusse der Nr. 1, betreffend die Privaturkunden, setzen, so habe ich nichts dagegen und will es zugeben, obgleich es auch hier Wiederholung des bereits Gesagten ist. Bezüglich auf die folgenden Paragraphen bis und mit §. 250 sind keine Bemerkungen gefallen, wohl aber zu §. 251. Hier will vorerst Herr Stettler sämmtliche Fälle des alten Gesetzes, welche den Begriff des betriegerischen Geldstags spezialisieren, aufnehmen. Ich habe bereits im Eingangsrapporte gesagt, warum die Gesetzgebungskommission hier nicht alle diese Fälle aufgenommen habe, indem nämlich nach §. 256 auch andere Verbrechen Gegenstand der Untersuchung werden können. Ferner verlangt Herr Stettler eine Bestimmung, dahingehend, daß die Geldstagsprotokolle an die Justizsektion einzusenden seien. Diese Bestimmung gehört jedenfalls in den Prozeß, und also können wir, in Erwartung eines neuen Prozesses, hierüber auch nicht vorgreifen, denn es ist noch nicht gewiß, welcher Behörde dann der Entscheid über Anhebung einer Hauptuntersuchung zukommen wird. Ich könnte also weder die eine noch die andere Bemerkung des Herrn Stettler zugeben. Uebrigens haben die Herren Kurz und Straub bereits hinreichend gezeigt, daß dieser Paragraph, so wie er ist, genüge. Ferner hat Herr alt-Staatsschreiber May darauf angetragen, man möchte in der Definition des betriegerischen Geldstags nach den Worten „hienach genannten Handlungen" beifügen „oder andern Betrug". Ich kann das als Redaktionsverbesserung zugeben; es ist dann darin auch der vom nämlichen Redner berührte Fall wegen der Begünstigung einzelner Gläubiger und Bevortheilung solcher bezüglich des Ranges inbegriffen. Herr Gerichtspräsident Revel schlägt vor, die Nr. 2 des §. 251 dahin zu vervollständigen, daß es ungefähr heißen würde: „Wenn derselbe im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit simulirte Schriften ausstellt, Scheinverkäufe und ähnliche Negotiationen oder Schenkungen macht, Vermögensstücke u. s. w." Diese Bemerkung ist, insofern Sie den §. 251 überhaupt vervollständigen wollen, richtig, es gehören dann noch andere Fälle dahin. Wird daher eine Vervollständigung des §. 251 erheblich erklärt, so wird der Antrag des Herrn Revel auch berücksichtigt werden; sonst aber nicht. Herr Moreau hat gewünscht, daß die Bestimmungen des §. 252 u. s. w., bezüglich auf die Führung der Rechnungs- und Handelsbücher, im Jura nicht zur Anwendung gebracht oder jedenfalls nur auf die Handelsleute (Commerçans) beschränkt werden möchten. Dieß ist richtig, denn da nach dem französischen Gesetze im Jura nur bei Commerçans der Fall von Faillites eintreten kann, so muß in dieser Beziehung offenbar eine Modifikation stattfinden, was dann Sache des Promulgationsdekretes sein wird. Ich gebe also diese Bemerkung zu. Endlich dann ist mir so eben bemerkt worden, daß überall, wo das Wort „betriegerisch" steht, „betrügerisch" gesetzt werden sollte, was ich als die allerdings richtigere Schreibart zugebe.

Straub fragt, ob der vom Herrn Berichterstatter zugegebene Antrag des Herrn Moreau dann allenfalls auch auf den alten Kanton angewendet werden solle; hoffentlich werde man dazu stimmen, daß die Vernichtung oder Verheimlichung der Rechnungs- oder Handelsbücher im Falle des §. 252 wenigstens im alten Kantonstheile als betrügerische Handlung angesehen werden solle.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß Herr Moreau beantragt habe, die fragliche Modifikation als allgemein anzunehmen, jedenfalls aber wenigstens für den Jura, und nur in letzterer Hinsicht sei dieselbe im Schlußberichte aus dem angebrachten Grunde zugegeben worden.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels XV mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen	77 Stimmen.
Für etwas anderes	24 „

(Schluß folgt.)

Nro. 10.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der siebenten Sitzung. Montag den 26. Februar 1844. Berathung des besondern Theils des Strafgesetzbuchs.)

„Titel XVI."

„Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person."

„I. An dem Familienstande."

„§. 257. Wer auf widerrechtliche Weise den Familienstand eines Menschen unterdrückt oder verändert, insbesondere wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt oder dem Berechtigten vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt; der soll, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, je nach der Gefährlichkeit des Zwecks und der Mittel und der Größe des etwa verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder mit Arbeitshaus oder auch bloß mit Gefängniß, letzteres verbunden mit einer Geldbuße bis zu eintausend Franken, bestraft werden."

„II. Verführung von Minderjährigen."

„§. 258. Wer eine minderjährige, unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person, welche das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr hiezu behülflich ist; desgleichen wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Klage der Eltern oder Vormünder, je nach dem Zweck und der Art der angewendeten Mittel und der Größe des dem Minderjährigen dadurch etwa verursachten Nachtheils, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder auch bloß mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken zu bestrafen."

„III. Betriegerische Verleitung zur Ehe."

„§. 259. Wer eine Person durch Betrug zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, der ist, nachdem die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden, mit Arbeitshaus bis zu acht Jahren zu bestrafen."

„§. 260. Wer eine unverheirathete Person durch betriegerisches Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und nachher die Erfüllung seines Wortes ohne rechtsgültige Ursachen verweigert, der ist in den Fällen, wo das Eheversprechen nach den Bestimmungen des Civilgesetzes eine Entschädigungsforderung begründet, auf Klage der Verführten oder ihrer Eltern, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gleiches findet statt, wenn zwar das dem Beischlafe vorhergegangene Eheversprechen des Verführers aus rechtsgültigen Ursachen auf seiner Seite nicht erfüllt wird, solche Ursachen aber von ihm bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen worden sind."

„IV. Erschleichung des Bürgerrechts."

„§. 261. Wer durch falsche Angaben über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden die Zusicherung des Bürgerrechts in einer Gemeinde für sich oder einen Andern erwirkt, wird, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt lediglich zu §. 258, daß die schwerern hieher einschlagenden Fälle bereits im Titel IX, §. 184 behandelt worden seien.

Dieser Titel wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

„Titel XVII."

„Von Angriffen auf die Ehre."

„I. Ehrenkränkung."

„§. 262. Wer einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung oder durch Thätlichkeit, welche nicht ein schwereres Verbrechen enthält, widerrechtlich Verachtung bezeigt oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt oder auf gleiche Weise dem öffentlichen Spott aussetzt, der ist der Ehrenkränkung schuldig."

„A. Durch Thätlichkeit."

„§. 263. Die Ehrenkränkung, durch Thätlichkeit begangen, wird bestraft:

1. wenn sie öffentlich geschah, mit Gefängniß bis zu zwei, oder Amtsverweisung bis zu sechs Monaten, oder mit Geldbuße bis zu achtzig Franken, welche auch mit einer der genannten Freiheitsstrafen verbunden werden kann;
2. außerdem mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder Amtsverweisung bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße bis auf fünfzig Franken, letztere allein oder in Verbindung mit einer der genannten Freiheitsstrafen."

„B. Durch Rede, Schrift, Zeichen ꝛc."

„§. 264. Die Ehrenkränkung, durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung verübt, soll bestraft werden:

1. wenn sie mittelst der Presse verbreitet wurde, mit Geldbuße bis auf einhundert Franken oder mit Amtsverweisung bis zu neun, oder Gefängniß bis zu drei Monaten;

2. wenn sie auf andere Weise öffentlich geschah oder verbreitet wurde, mit Geldbuße bis auf achtzig Franken oder mit Amtsverweisung bis zu sechs, oder Gefängniß bis zu zwei Monaten;
3. in den übrigen Fällen mit Geldbuße bis auf fünfzig Franken oder mit Amtsverweisung bis zu drei Monaten oder Gefängniß bis zu vier Wochen.

In allen diesen Fällen kann die Geldbuße mit einer der genannten Freiheitsstrafen verbunden werden."

„§. 265. Hätte im Falle des §. 264 Jemand die ihm wiederfahrene Ehrenkränkung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maßes mit einer solchen Ehrenkränkung (§. 264) erwiedert, so steht keinem Theil eine Klage auf Bestrafung des Beleidigers zu."

„II. Verleumdung."

„§. 266. Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuch mit Strafe bedroht oder ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, wissentlich falsch beimißt, ist der Verleumdung schuldig.

Ebenso ist als Verleumder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird."

„§. 267. Die Verleumdung wird bestraft:

1. wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, welches mit einer Strafe bedroht ist, die die bürgerliche Ehrenfähigkeit zeitlich oder auf immer entziehen würde, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, verbunden mit Geldbuße bis auf fünfhundert Franken, oder auch mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
2. in andern Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Amtsverweisung bis zu achtzehn Monaten, oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken, welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen verbunden werden kann."

„§. 268. Gegen denjenigen, welcher Handlungen von der im §. 266 genannten Art, zwar nicht mit dem Bewußtsein von deren Unwahrheit, aber doch ohne hinreichende Gründe, sie für wahr zu halten, einem Andern beimißt, sind die im §. 267 bestimmten Strafen bis zur Hälfte zu erkennen."

„§. 269. Das Vorbringen einer wahren, obgleich der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache kann nicht als Verleumdung angesehen werden. Es findet jedoch die im §. 264 bestimmte Strafe der Ehrenkränkung, bis zur Hälfte, statt, wenn der Beleidiger entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte oder zu der Zeit, oder zu der von ihm gebrauchten Art der Aeußerung berechtigt war."

„Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ehrenkränkung und Verleumdung."

„§. 270. Als besonderer Straferhöhungsgrund ist es bei der Verleumdung anzusehen, wenn der Thäter dieselbe gegen öffentliche Behörden oder Beamte in Beziehung auf ihre amtlichen Verrichtungen begangen, oder mittelst der Presse oder auf andere Weise verbreitet hat, und bei der Ehrenkränkung und Verleumdung, wenn der Thäter verborgen zu bleiben gesucht hat."

„§. 271. Ehrenkränkungen und Verleumdungen können nur auf Begehren der beleidigten Person, oder ihres Ehemanns, Vormunds oder der Eltern wegen ihrer minderjährigen unter ihrer Gewalt stehenden Kinder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Doch sind nach dem Tode des Beleidigten auch dessen Erben, sowohl wegen Angriffen auf seine Ehre, die erst nach seinem Tode, als solcher, die noch während seines Lebens statt hatten, zu einem Antrage auf Bestrafung berechtigt, sofern bei den letztern nicht erwiesen ist, daß sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde."

„§. 272. Sind Ehrenkränkungen oder Verleumdungen von dem Thäter verbreitet worden; so ist, auf Verlangen des Beleidigten, die erkannte Strafe öffentlich, auf Kosten des Beleidigers, und wenn die Verbreitung durch eine Zeitschrift geschehen, in der gleichen Zeitschrift, auf die von dem Richter zu bestimmende Weise unentgeldlich bekannt zu machen."

„III. Gerichtliche Verleumdung."

„§. 273. Wer, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Angabe, gegen einen Andern bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung angiebt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, oder in der Untersuchung gegen einen Angeschuldigten wissentlich unwahre Verdachtsgründe vorbringt, der ist, sofern die That nicht ein schwereres Verbrechen enthält, unter besonderer Berücksichtigung der Schwere der angeschuldeten Handlung, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen und kann zugleich mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf Lebenszeit belegt werden.

Würde derselbe jedoch, ohne durch äußere Umstände dazu genöthigt zu sein und bevor noch ein Nachtheil für den Andern daraus entstanden, seine unwahre Angabe widerrufen, so ist nur auf Freiheitsstrafe, und zwar bloß auf die Hälfte derselben, zu erkennen."

„IV. Herabwürdigung der Religion."

„§. 274. Wer öffentlich in Rede, Schrift, Zeichen oder bildlicher Darstellung die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdruck des Spottes oder der Verachtung herabwürdigt, soll, auf Klage eines Verletzten, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, verbunden mit Geldbuße bis auf zweihundert Franken, bestraft werden, wobei es als besonderer Straferhöhungsgrund zu betrachten ist, wenn die That durch die Presse geschah."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt vorerst, es sei ihm der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte diesen Titel gleichzeitig mit Titel XIX, über die Verbrechen, welche mittelst der Druckerpresse u. s. w. verübt werden, behandeln, wogegen er für seine Person, sofern Herr Gerichtspräsident Straub als einzig anwesendes Mitglied der Gesetzgebungskommission damit einverstanden sei, nichts einzuwenden habe.

Straub glaubt, man solle bei dem beschlossenen Verfahren bleiben und einen Titel nach dem andern der Reihe nach behandeln.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. In diesem Fall wollen wir den Titel XVII besonders nehmen. Vor allem aus soll ich anzeigen, daß die Gesetzgebungskommission zu §. 266 folgenden Zusatz vorschlägt: „Ebenso ist als Verleumder „anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, „daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dar„gestellt wird." Dieser nach dem Vorbilde des zürcherischen und des luzernerischen Gesetzes aufgenommene Zusatz scheint sehr zweckmäßig; wenn Jemand eine schändliche Handlung begeht und sich dabei z. B. für einen Andern ausgibt, so trifft ihn die Strafe dann doppelt, einerseits wegen der schändlichen Handlung selbst, und andererseits dafür, daß er einen Andern verleumdet hat. Dieser Titel gehört unter die wichtigsten des ganzen Entwurfes, weil die Injurien und die daherigen Strafbestimmungen einerseits bezüglich der Presse scharf in's Auge gefaßt werden müssen, damit der Preßfreiheit nicht zu nahe getreten werde, und weil andererseits die Injurien doch auch nicht ungestraft ausgehen dürfen, weil sonst Duelle, Familienfehden, Haß u. s. w. aus dieser Straflosigkeit hervorgeben, und der Friede unter den Bürgern auf eine für den Staat höchst nachtheilige Weise gestört werden würde. Die bisherige Gesetzgebung wird durch den Entwurf vereinfacht, sowohl in Betreff des Prozesses als des Begriffs. Bis dahin hat man in Injuriensachen nach Umständen das amtliche oder das Civilverfahren einschlagen können. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfes aber ist zwar die Klage des Beleidigten erforderlich, der Prozeß aber wird ex officio (auf amtlichem Wege) geführt.

Dagegen wird wohl keine Opposition einlangen, namentlich nicht von Seite derjenigen, welche im Falle gewesen sind, an der Beurtheilung so vieler Injurienhändel Theil zu nehmen, und gesehen haben, wie der Beleidigte oft Jahre lang herumgeschleppt wird. Zu bemerken ist hiebei, daß der Widerruf nach dem neuen Projekt wegfällt, weil derselbe im allgemeinen Theile nicht unter die Strafen aufgenommen worden ist, und weil durch den Widerruf oft mehr Skandal entsteht, als durch die Injurie selbst. Was den Begriff betrifft, so ist derselbe nach der Natur der Sache und nach dem Vorbilde neuerer Gesetzgebungen abgefaßt; auch die Eintheilung liegt in der Natur der Sache, und zerfällt in Ehrenkränkung im engern Sinne und in Verleumdung. Die Ehrenkränkung greift unmittelbar die Achtbarkeit einer Person an, sei es durch Thätlichkeit, sei es durch wörtliche, schriftliche oder symbolische Herabwürdigung oder Beschimpfung. Hiebei ist zu berücksichtigen, was nach den herrschenden Volksansichten als die Ehre angreifend aufgefaßt wird. Die Verleumdung dagegen greift die Persönlichkeit des Menschen unmittelbar an durch Andichtung schlechter Eigenschaften und Handlungen; so daß sie immer einen Betrug in sich schließt, nämlich die wissentliche Andichtung falscher Thatsachen, welche der Ehre nachtheilig sind. Bei der Ehrenkränkung liegt das Vergehen bereits in der ehrenrührigen Form. Es wird in dieser Hinsicht, in Abweichung vom frühern Entwurfe, zwischen Realinjurien und Verbalinjurien unterschieden, was im Interesse mehrerer Deutlichkeit liegt. Die Realinjurien (§. 263) unterscheiden sich von den Körperverletzungen durch Umfang und Absicht. Was die Strafbestimmungen betrifft, so scheinen dieselben im Allgemeinen nicht allzuhart zu sein. Ueber die Bestrafung der Verbalinjurien (§. 264) habe ich vorläufig nichts zu bemerken. §. 265 beschlägt den Fall, wo Einer den Andern, wie man zu sagen pflegt, zahlt, und bezweckt, nach dem Beispiele des würtembergischen Gesetzes und des hannöverschen Entwurfes, die Verminderung von Klagen wegen geringer Injurien. Der jetzige §. 265 beschränkt aber diese Aufhebung des Klagrechts auf den Fall bloßer Verbalinjurien, entgegen dem frühern Entwurfe, wo diese Bestimmung auch auf die Realinjurien ausgedehnt war. Der jetzige §. 265 scheint zweckmäßiger, weil durch das Wiedergeben von Realinjurien leicht Raufereien u. s. w. entstehen könnten. §. 266 nebst dem Eingangs erwähnten Zusatze definirt den Begriff von Verleumdung. Die Verleumdung wird eingetheilt in außergerichtliche und gerichtliche. Wenn man bedenkt, daß die gerichtliche Verleumdung in wichtigern Fällen meistens in Meineid übergehen wird, oder die intellektuelle Urheberschaft eines andern Verbrechens in sich schließen kann, so wird man die Strafbestimmungen nicht allzuhart finden. Sehr wichtig ist der §. 269, er behandelt die Frage, in wie weit die Einrede der Wahrheit die Verleumdung aufhebe, und bestimmt, daß die Strafe der Ehrenkränkung, auch wenn das vorgeworfene Faktum wahr sein sollte, bis zur Hälfte stattfinde, wenn der Beleidiger überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte oder zu der Zeit, oder zu der von ihm gebrauchten Art der Aeußerung berechtigt war. In der Gesetzgebungskommission habe ich erklärt, daß ich zu diesem Paragraph nicht stimmen, und daß ich dieß dem Großen Rathe anzeigen werde. Ich finde nämlich diese Bestimmungen zu undeutlich und sehe nicht ein, wie der Richter da einen Leitfaden haben solle in den Worten „überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte oder zu der Zeit u. s. w. berechtigt war.“ Da der Entwurf die Fälle dieser Nichtberechtigung nicht angibt, so ist alles in die Willkür des Richters gelegt. Ich hätte also gewünscht, es möchte dieser Nachsatz deutlicher bezeichnet werden, und vielleicht dürfte folgende Redaktion mehr oder weniger Ihren Wünschen, Tit., entsprechen, nämlich: „Es findet jedoch die im §. 264 bestimmte „Strafe der Ehrenkränkung bis zur Hälfte statt, wenn der „Beleidiger weder zu Wahrung eigenen Rechtens, noch im „öffentlichen Interesse, oder in ehrenkränkender Form die bezeichnete Thatsache vorgebracht hat.“ Das würde dann dem Richter einen mehrern Haltpunkt geben. Der §. 4 des Preßgesetzes von 1832 sagt: „die Beschuldigung oder der Vorwurf einer Handlung, deren Bemessung eine grobe oder geringere Ehrverletzung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zu eigenem Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzwecke und ohne ehrverletzende Ausdrücke geschehen ist. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfes geführt werden.“ Dieß ist dem Inhalte nach ziemlich gleichlautend mit der von mir vorgeschlagenen Redaktion. Ueber die §§. 270 bis 273 habe ich nichts zu bemerken. Was den §. 274 betrifft, so finden Sie eine ähnliche Bestimmung im §. 155 des Militärcodex. Bei vernünftiger Application ist dieser Paragraph sehr zweckmäßig, aber er kann auch zu großem Mißbrauche Anlaß geben, wenn sich gewisse Beamte da einmischen, deren Amt eigentlich mit Aufhetzungen und Anstiftungen von Injurien- und Preßhändeln nichts gemein hat. Ich stimme für Annahme des Titels mit dem Zusatze zu §. 266 und unter Vorbehalt einer bestimmtern Redaktion des §. 269 und allfälliger Einschränkung der Bestimmungen des §. 274.

Revel. Der Abschnitt, mit dem wir uns beschäftigen, ist ganz gewiß von großer Wichtigkeit, denn die Erfahrung belehrt uns, daß sich die Beleidigungen im gleichen Verhältniß mit der Zunahme der Wirthschaften ebenfalls vermehren. Der Artikel 269 könnte eine viel größere Ausdehnung haben; es würde mir zweckdienlich scheinen, den Unterschied aufzunehmen, welcher in Frankreich zwischen der Verläumdung (calomnie) und der Ehrantastung (diffamation) gemacht wird. Die Verläumdung ist die Zurechnung einer erwiesen falschen Thatsache, während die Ehrenkränkung (diffamation) die Beimessung einer Handlung ist, die zwar nicht gerade nothwendigerweise falsch sein mag, aber welche in der Absicht ausgesagt wird, der Ehre und öffentlichen Achtung irgend eines Andern Abbruch zu thun. Ich glaube daher, daß man den Artikel 269 ändern könnte, indem man sagen würde: „Die Ausbreitung einer wirklichen Thatsache, obschon sie der Ehre eines Andern nachtheilig ist, kann nicht als eine Ehrenkränkung angesehen werden,“ und die Strafbarkeit in diesem Sinne modifiziren würde. Es giebt noch eine Kategorie von Injurien, welche auch nicht in diesem Titel aufgeführt ist, nämlich die einfachen Beleidigungen (simples injures), welche nicht auf eine bestimmte Handlung Bezug haben. (Der Redner verlangt, daß man diese Lücke ausfülle.)

Wyß, zu Koppigen, verlangt, daß der §. 269 gestrichen werde. Es wäre traurig, wenn man nicht sollte Wahrheit sagen dürfen. Das gehört nicht in die Gesetzgebung. Man soll für Wahrheiten nicht gestraft werden!

Stettler. Wenn man den §. 262 annimmt, wie er ist, so gebe ich für unsere Preßfreiheit nicht mehr viel. Ich frage zuerst: Aus was für einer Gesetzgebung ist dieser Titel genommen? Aus dem würtembergischen Gesetzbuche, Tit., größtentheils. Hat man dort etwa Preßfreiheit? Nein, und jetzt will man bei uns, wo die Preßfreiheit einer der Grundartikel unserer Verfassung ist, das Vorbild solcher Länder aufstellen, wo keine Preßfreiheit ist? Das Wort „Verachtung“ im §. 262 ist ein sehr relativer Begriff; Einer findet, daß man verächtlich über ihn geredet, während ein Anderer das nicht findet. Auf Universitäten z. B., wenn Jemand etwas erzählt, und Einer darauf sagt: Das ist sonderbar; so wird das als sehr verächtlich angesehen, und der Betreffende muß sich schlagen. Auch hier dürften noch viele Personen, wenn man sagen würde: das ist doch eine sonderbare Rede, glauben, das sei verächtlich gesprochen. Ein Anderer glaubt, man habe ihm Verachtung bezeigt, wenn man ihn durch ein Bildniß darstellt, oder wenn man ihn mit einem Jesuiten vergleicht. Ein Anderer fühlt sich verachtet, wenn man ihm sagt, er gleiche einem Frosche, ein Anderer, wenn man von ihm sagt, er sei ein Spaß. Darum, Tit., behaupte ich, daß man mit diesem Paragraphen Alles machen kann, und daß die Preßfreiheit dadurch zu Grunde gerichtet ist. Ist das der Wille des Volks? Man sagt freilich, man solle Niemanden der Verachtung preisgeben. Aber wo Preßfreiheit Grundsatz ist, Tit., da muß man sich wahrhaftig ein etwas hartes Fell machen und etwas ertragen können. Ich habe seit der Einführung der Preßfreiheit wahrhaftig in öffentlichen Blättern Manches erdulden müssen, und noch in der letzten Zeit sind in öffentlichen Blättern die allerverächtlichsten Sachen gegen mich gesagt worden. Wenn ich darauf geantwortet hätte: Ich verachte das, so hätte man mir mit dem §. 262 einen Preßprozeß an den Hals werfen können.

In einem Lande, wo Preßfreiheit herrscht, muß man das zu ertragen wissen; die Beamten sollen eingedenk sein, daß ihr ganzes Leben und Wirken der öffentlichen Kritik anheimgestellt ist. Wer nicht ein hartes Fell hat, um mit Verachtung über unverdiente Angriffe wegzugehen, der komme nicht zu uns, der gehe lieber nach Luzern. Seit 10 Jahren haben wir zwar auch ein Preßgesetz, aber dasselbe ist doch ein wenig allgemeiner abgefaßt. Unsere Presse ist allerdings eben nicht gar musterhaft, und es wäre zu wünschen, daß die Presse nicht selbst ihre Ehre verletze und mache, daß man es mit Verachtung ansehen muß, wie sie sich benimmt. Indessen hat man, wie die Erfahrung zeigt, in gegebenen Fällen dennoch Preßprozesse anheben können, obgleich es besser wäre, wenn deren weniger angehoben worden wären. Ich muß mit voller Ueberzeugung finden, daß die Bestimmungen des vorliegenden Titels allzu beschränkend sind in einem Lande, wo Preßfreiheit herrscht, und dann gar noch der §. 269, nach welchem man auch die Wahrheit nicht ungestraft sagen darf! Ich trage also darauf an, daß dieser Titel, so weit er sich auf die Preßfreiheit bezieht, an die Gesetzgebungskommission geschickt werde mit dem Auftrage, die Sache einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen und eine freiere Gesetzgebung bezüglich auf die Presse vorzulegen.

Obrecht. Das unterstütze ich vollkommen. Ich bin z. E. Friedensrichter. Da kömmt vor einiger Zeit Einer ganz kurios höhn zu mir und sagt: Ich verlange eine Vorladung, weil mir Einer Tubel gesagt hat. Ich fragte ihn: Hat er dir Stieren-Tubel gesagt? Er sagte: Nein, Tubel hat er mir gesagt. Ich sagte ihm wieder: Wenn er dir nicht Stieren-Tubel gesagt hat, so ist das keine Ehrenverletzung. Da er indessen darauf beharrte, so habe ich den Andern citirt, und der sagte: Er hat mir zuerst Hogernase gesagt. Nach diesem Gesetze da wäre jetzt das eine Ehrenverletzung. Ich habe aber die Sache sofort von Amteswegen aufgehoben und beide gleichmäßig in die Kosten verfällt, und sie waren gar wohl damit zufrieden. Nach diesem Gesetze hätte man mit Gefangenschaft u. s. w. strafen müssen, und ein Friedensrichter könnte solche Lumpereien gar nicht mehr von Amteswegen aufheben. Jetzt, was gäbe das nicht für Prozesse? Der Eine jener Beiden hatte eine Hogernase, der Andere aber täubbelet immer, daher sagte ihm Jener Tubel. Ich stimme vollkommen, wie Herr Stettler.

Kurz, Oberrichter. Man sieht hier wahrlich Gespenster, daher ist es nöthig, daß man sich über die Sache in's Klare setze, damit man nicht alles über den Haufen werfe. Was hier im Entwurfe steht, existirt bei uns schon längst. Verläumdung ist, was in der Gerichtssatzung die Scheltung, und Ehrenkränkung ist, was die Gerichtssatzung unter Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden versteht. Die nähere Definition aber überläßt die Gerichtssatzung den Richtern. Herr Obrecht muß den soben erzählten Fall auch so angesehen haben, denn sonst hätte er nicht nöthig gehabt, das von Amteswegen aufzuheben. Es ist möglich, daß der §. 262 aus dem würtembergischen Gesetze genommen ist; aber ich finde nicht, daß durch diesen Paragraphen die Preßfreiheit gefährdet sei; denn am Ende muß das Gericht entscheiden, ob eine widerrechtliche Achtungsverletzung stattgefunden habe. Herr Stettler sagt, auf Universitäten werde schon die Redensart: Das ist doch sonderbar — als eine Verachtungsbezeigung angesehen. Wenn das in der Ansicht unseres Volkes auch so begründet wäre, so wüßte ich nicht, warum es nicht auch bei uns bestraft werden sollte. Im Gesetze kann man da nicht alles vorsehen. Wenn man einem Chinesen sagt: Du hast einen langen Zopf, so wird er sich sehr geschmeichelt fühlen; wenn man aber das hier Jemandem sagen wollte, so würde es ihn wahrscheinlich eben nicht unendlich freuen. Mich würde es auch nicht freuen, wenn mir Jemand Jesuit sagen würde, und wenn mir dann Einer sagen wollte, ich sei ein kriechender Hund, so würde ich mich gewiß höchst beleidigt fühlen. Ob ich deßhalb einen Preßprozeß anheben würde, ist eine andere Frage; bis jetzt habe ich noch keinen angehoben, obschon man auch mir in öffentlichen Blättern schon Mancherlei gesagt hat. Wenn aber schon Herr Stettler und ich uns über dergleichen wegsetzen, so ist damit noch nicht gesagt, daß alle Leute das Nämliche thun müssen. Wenn man Jemanden Esel, Kuh, Tropf nennt, so sind das Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, und da soll Jeder das Recht haben, sich auf gesetzlichem Wege Genugthuung zu verschaffen. Wenn man Einem alles Mögliche sagen darf, was in der öffentlichen Meinung eine Beleidigung ist, so müßte ich finden, daß wir in einem unendlich unglücklichen Zustande wären. Es scheint mir also angemessen, daß man in dieser Beziehung eine Strafbestimmung aufstelle. Was die Definition betrifft, so kömmt man damit in solchen Punkten nicht weit, aber was sagt unser bisheriges Preßgesetz? es unterscheidet zwischen groben und geringen Injurien. Was aber grob und gering sei, ist darin nicht gesagt; also bleibt es wiederum dem Gerichte anheimgestellt. Man hat schon gefunden, Schelm sei eine geringe Injurie, obgleich die Gerichtssatzung das als eine schwere Ehrverletzung ansieht. Ich müßte also sehr bitten, daß wenigstens eine Bestimmung hierüber aufgenommen werde. Die Definition des §. 262 scheint mir nicht unangemessen, zu einer bessern aber, wenn sie Jemand vorschlägt, kann ich auch stimmen. Höchst wichtig ist der §. 269. Die Frage über die Einrede der Wahrheit ist in allen Strafgesetzen eine der schwierigsten. Ich bin vollkommen der Ansicht, daß bei Allem, was einen öffentlichen Charakter hat, was sich auf die Amtsthätigkeit der Beamten, auf Wahlen u. s. w. bezieht, unbedingt die exceptio veritatis gestattet werde. Das englische Gesetz, das Mustergesetz über Preßsachen, gestattet eine Einrede der Wahrheit in Preßprozessen gar nicht. Dort herrscht doch Preßfreiheit und zwar vielleicht auf arge Weise; die englischen Zeitungen sind vielleicht die ärgsten in der Welt nach den amerikanischen. So weit möchte ich nun nicht gehen; aber will man etwa die Einrede der Wahrheit in dem Maaße gestatten, daß Jedermann alles Mögliche über das Privatleben eines Menschen sagen und schreiben dürfe, sofern es an und für sich wahr ist? Die Preßfreiheit soll aufklären über öffentliche und politische Verhältnisse, aufmerksam machen auf die amtliche Thätigkeit der Beamten, auf ihre Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Amte u. s. w.; aber ob es im Sinne der Preßfreiheit liege, daß man Einem irgend ein Ereigniß aus dem Privatleben herausziehe, und Einen so vor der ganzen Welt prostituire, das, Tit., mögen Sie bedenken. In Frankreich ist das wenigstens auch nicht gestattet. Eine Beschränkung der Einrede der Wahrheit ist also nöthig, wiewohl ich zugebe — nur in sehr gelindem Maaße. Hingegen begreife ich den §. 269, so wie er abgefaßt ist, nicht, und wenn ich als Richter denselben anwenden sollte, so würde ich in der größten Verlegenheit sein. Der Herr Berichterstatter hat eine Redaktion vorgeschlagen, welche mir deutlicher ist. Das bisherige Gesetz braucht statt des vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ausdruckes „zu Wahrung eigenen Rechtens" die Worte „zu eigenem Rechtsbehelf." Ich habe mich immer gefragt, was man hiecunter verstehen solle, und ich kann noch jetzt nicht begreifen, wie Jemand genöthigt sein kann, gegen einen Andern eine Beleidigung auszusprechen in einem öffentlichen Blatte zu seinem Rechtsbehelf. Ich glaube, dieß wolle so viel sagen als: Wenn Einer angegriffen wurde, so solle er in der Antwort dem Angreifer vielleicht etwas Nachtheiliges sagen dürfen, um dadurch den Angriff um so wirksamer von sich abzuwehren. Eine Hauptbeschränkung im Antrage des Herrn Berichterstatters ist aber die, daß das Vorbringen einer wahren Thatsache wenigstens nicht in einer beleidigenden Form geschehen solle. Wenn ich z. B. einen Richter beschuldigen will, er komme immer zu spät zur Audienz, so soll ich das sagen dürfen; aber wenn ich dabei sage, er sei ein schlechter Kerl u. s. w., so gehe ich zu weit, und da liegt dann die Beleidigung in der Form. In einem solchen Falle soll man nie die Einwendung der Wahrheit machen dürfen. Das ist in der ganzen Welt anerkannt. Wenn ich sage: Der und der Regierungsstatthalter ist ein Esel, und ich dann die Einwendung der Wahrheit übernehmen wollte, mithin den Beweis, daß er Ohren habe wie ein Esel u. s. w., so würde man mit Recht sagen, ich sei selbst ein solches Thier. Wenn ich aber sage, der Regierungsstatthalter sei eine ganze Woche lang nicht in der Audienzstube gewesen, so soll ich das beweisen dürfen. Aehnlich ist es mit den Ehrenkränkungen durch Zeichen und bildliche Darstellungen. Wenn Einer in der Audienz gegen

den Richter diejenigen Geberden macht, welche Mephistopheles gegen die Hexe macht, kann man da die Einwendung der Wahrheit machen? Ich will nicht länger aufhalten; ich stimme für Annahme des Titels und namentlich zu der vom Herrn Berichterstatter beantragten Redaktion des §. 269, wobei ich jedoch sehr wünsche, daß dann der Begriff des eigenen Rechtsbehelfs besser ausgeführt werde.

Imobersteg. Ich halte diesen Titel nicht nur für einen der wichtigsten, sondern für den allerwichtigsten, denn es handelt sich hier um die Frage, ob eine der ersten Grundstützen der Volksfreiheit angegriffen werden soll oder nicht. Ich sehe einige Gespenster im §. 262. Wenn man diesen Paragraphen nur so liest, so kann man im ersten Augenblicke denken, ein verständiger Richter werde ihn auch verständig anzuwenden wissen. Wir haben aber nicht immer Richter, welche im Falle sind, ohne Leidenschaften u. s. w. zu urtheilen. Dieser Paragraph zerstört die Preßfreiheit, welche das Palladium der Freiheit ist. Daher ist es nöthig, denselben zu nochmaliger Untersuchung und Vorberathung zurück zu schicken. Wie lax ist nicht der Ausdruck „widerrechtlich Verachtung bezeigt u. s. w. oder dem öffentlichen Spotte aussetzt". Wenn man von einer heirathsfähigen Tochter sagt, sie habe diese oder jene Eigenschaft an sich, so kann ihr das möglicher Weise allerdings schaden, aber wird man deßwegen eine Untersuchung anheben? Es ist im Publikum bekannt, daß Herr Karl Schnell einmal Herrn Kasthofer gesagt hat: Ich verachte Euch. Das war in der Form sehr beleidigend, aber es eignete sich doch nicht für eine Untersuchung. Ich gebe weiter zu bedenken, was für einen Zweck die Presse hat. In privatrechtlicher Beziehung soll jeder das Recht haben, seine Gedanken zu äußern ohne weitere Beschränkung, als daß er verantwortlich dafür ist, und in politischer Beziehung hat die Presse den wichtigen Zweck, einerseits alles überhaupt zur Oeffentlichkeit zu bringen, was öffentlich sein soll, und andererseits, daß jeder Bürger sich über öffentliche Fragen und Verhältnisse aussprechen und sich ein Urtheil darüber bilden könne. Sie begreifen nun wohl, Tit., wie schwer es hält, über eine erlittene derartige Kritik nicht erbittert zu werden u. s. w., so daß, wenn auf jede daherige Klage hin Untersuchung und möglicher Weise Bestrafung eintreten würde, das allzuweit führen müßte. Namentlich in Bezug auf die Handlungen der Regierung ist es nöthig, daß die öffentliche Meinung sich frei aussprechen dürfe. Wie weit es aber mit unserer Preßfreiheit in dieser Hinsicht kommen würde, wenn der vorliegende §. 262 angenommen wird, ist leicht einzusehen, besonders wenn man bedenkt, daß die Verhängung der Untersuchung in den Händen der Exekutivgewalt liegt. Haben wir ja ohnehin schon von einem Tage auf den andern neue Preßprozesse! Ich will keine Anspielungen machen und Niemanden tadeln, sondern ich rede durchaus in abstracto. Hätten wir Volksgerichte, öffentliche Geschwornengerichte, dann käme es nicht darauf an, wie der §. 262 redigirt sei, und über Injurien und Hochverrathssachen sollten immer Volksgerichte urtheilen. Da aber dieß bei uns nicht der Fall ist, so ist es höchst wichtig, diesen Paragraphen mit möglichster Sorgfalt abzufassen. Was die exceptio veritatis betrifft, so glaube ich, statt des §. 269 die Redaktion der entsprechenden Vorschrift im französischen code pénal vorschlagen zu sollen. Ich glaube, man solle an und für sich alles sagen dürfen, ohne Beleidigung, hat man es aber gesagt, so soll man es auch beweisen dürfen. Wenn es sich z. B. aus einer Kontrolle u. s. w. ergibt, daß jemand, welcher gegenwärtig in einem wichtigen Amte sitzt, früher einmal wegen einer gewissen Handlung bestraft worden sei, so soll ich das sagen dürfen. Zwar darf ich es gegenwärtig auch sagen, aber ich darf es nachher nicht beweisen. Das ist lächerlich. Wenn wir den §. 370 des code pénal hier aufnehmen (der Redner liest ihn ab), so können wir allem weitern ruhig zusehen. Ferner finden wir in diesem Titel den Grundsatz der Reziprozität nicht, ich aber gehe von der Ansicht aus, daß ein Staat dem andern Gegenrecht halten soll. Jeder fremde Potentat kann gegenwärtig von unserer Regierung die Anhebung eines Preßprozesses verlangen, hingegen wir finden dort kein Gegenrecht, und doch wie häufig wird nicht in den ausländischen Zeitungen die schweizerische Nationalität aufs tiefste herabgewürdigt! Freilich verlangen wir keine Satisfaktion dafür, wir sollen aber auch andererseits keine schuldig sein, wenn uns die Reziprozität nicht zum Voraus zugesichert ist. Auch diesen Grundsatz also wünsche ich im Gesetzbuche ausgesprochen. Endlich dann finde ich, auch der §. 274 gehe zu weit und sei allzu unbestimmt. In unserm Kanton ist die katholische Religion anerkannt. Nun greife ich durch die Presse z. B. die Klöster an. Ich darf nicht, denn sie sind mit der katholischen Religion anerkannt und garantirt; ich greife z. B. den Pabst an, der uns Protestanten alle Jahr ein paar tausend mal als Ketzer verflucht; ich darf das wiederum nicht thun, denn das Pabstthum bildet einen wesentlichen Bestandtheil der vom Staate anerkannten katholischen Religion. Sie sehen hieraus, Tit., daß dieser Paragraph offenbar zu weit geht. Ich schließe also in erster Linie zum Antrage des Herrn Stettler; in zweiter Linie hingegen trage ich darauf an, daß der §. 370 des Code pénal an die Stelle des §. 269 gesetzt werde, indem ich die Einwendung der Wahrheit überall gestatten will, wo letztere bewiesen werden kann durch authentische Akte oder durch Urtheile. Ferner wünsche ich, daß der Grundsatz der Reziprozität aufgestellt, und daß der §. 274 zu einer sorgfältigern und umsichtigern Redaktion zurückgeschickt werde.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Daß ich großen Werth auf die Preßfreiheit setze, habe ich schon oft gesagt, und ich komme nicht davon zurück. Ohne Peßfreiheit ist gar keine Freiheit möglich. Auch ich finde mit Herrn Stettler, daß der §. 262 der Preßfreiheit zu nahe tritt. Wenn ich z. B. gegen einen Beamten in Zeitungen Thatsachen angebe, welche, wenn sie wahr sind, diesen Beamten mehr oder weniger dem öffentlichen Spotte preis geben, — soll ich da bestraft werden? Ich weiß Fälle, wo die Preßfreiheit in dieser Hinsicht ungemein günstig gewirkt hat, und gewiß ist es sehr gut, wenn man Ungebührlichkeiten, Schwachheiten ꝛc. an öffentlichen Beamten rügen und dem öffentlichen Urtheile anheim stellen kann. Man sagt, man müsse zwischen der vorgeworfenen Thatsache und der Form, in welcher dieß geschehen, unterscheiden. Aber wenn ich, wie gesagt, einem Beamten eine Handlung vorwerfe, die ihn, wenn sie wahr ist, dem Spotte aussetzt, ist das injurirend in der Form? Das eine Gericht kann finden — Ja, das andere findet vielleicht — Nein. Aus diesem Beispiele sehen Sie, wie weit man da gehen kann, und es wären noch eine Menge solcher Fälle aufzuzählen. Darum möchte ich den ganzen Titel zu nochmaliger Vorberathung und bestimmterer Redaktion zurückschicken.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Mir scheint, bezüglich auf den §. 262, ein Mißverständniß vorzuwalten. Dieser Paragraph hat mich das erste Mal, als ich ihn las, auch gestoßen, und ich hatte das Gefühl, daß durch seine Annahme unsere Preßfreiheit vernichtet wäre. Bei näherer Prüfung des ganzen Titels habe ich indessen gefunden, daß das nicht so gefährlich sei. Ich finde im §. 262 eigentlich nur dasjenige, was wir bereits haben. Es handelt sich darin noch gar nicht um Handlungen, sondern bloß um Ausdrücke, die ich mir Jemanden gegenüber erlaube, und welche beschimpfender oder beleidigender Art sein können. Um Handlungen, die ich Jemanden vorwerfe, handelt es sich erst im §. 266. Was im §. 262 enthalten ist, entspricht ganz demjenigen, was in unserer bisherigen Gesetzgebung unter dem Ausdrucke „Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden" verstanden wird. Nun gebe ich zu, daß die Definition im §. 262 bei uns ganz anders verstanden werden könnte. Um daher allen Zweifel zu heben, dürfte es zweckmäßig sein, nach dem Worte „aussetzt" in Parenthese beizufügen „Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden". Alsdann wüßte Jedermann, woran er wäre. Bedeutungsvoller aber ist die Definition des §. 266. Da geht man viel zu weit. Zwar scheinen die Worte „wissentlich falsch" jedem Mißverständnisse vorzubeugen, aber man darf diesen Paragraphen nicht einzig für sich nehmen, sondern man muß ihn im Zusammenhange mit den §§. 268 und 269 auffassen. Wären die Worte im §. 266 „oder ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind" weggelassen, so würde ich nichts dagegen sagen; aber so, wie der Paragraph lautet, ist er zu streng. Gesetzt z. B., ich würde in einem öffentlichen Blatte von einem Arzte

sagen, er habe eine Lungenentzündung von einer andern Krankheit nicht zu unterscheiden gewußt, so könnte der Betreffende Klage führen, daß ich ihn in der öffentlichen Meinung herabgesetzt habe, und also könnte ich, selbst wenn die Thatsache wahr wäre, nach §. 269 bestraft werden. Das scheint mir zu weit gegangen. Dieser Paragraph kann allerdings gemildert werden, wenn man im §. 269 die Fälle näher bezeichnen will, wo die Zulassung zum Beweise der Wahrheit gestattet wird. Der Herr Berichterstatter hat in dieser Hinsicht bereits auf eine Modifikation angetragen, welcher ich mich im Allgemeinen anschließen kann. Es handelt sich hier nicht nur um den §. 269, sondern um alle Fälle von Anschuldigung in den §§. 267 und 268. Wo der Beweis der Wahrheit zugelassen werden solle, darüber spricht sich unser Preßgesetz etwas deutlicher aus, als dieser Entwurf. In jedem Falle ist der §. 269 auch mir sehr undeutlich vorgekommen. Welches ist der Ort, welches ist die Zeit, an welchem, oder zu welcher der Beleidiger zu der Aeußerung berechtigt war? Darüber sagt der Paragraph nichts, also ist dieß in die Willkühr des Richters gelegt. Wann kann und soll überhaupt die Zulassung zum Beweise der Wahrheit gestattet werden? Wenn wir eine Jury, ein öffentliches und mündliches Verfahren hätten, dann wäre ich entschieden dafür, daß der Beweis der Wahrheit unbedingt zugelassen werde, weil dann die Sache jeweilen in wenigen Tagen abgethan sein würde; es würde dann unmittelbar auf die Beschimpfung entweder der Beweis der Wahrheit oder aber die Strafe folgen. Allein da sind wir noch nicht so bald. Aus diesem Grunde müßte ich dahin antragen, daß der Beweis der Wahrheit für reine Privathandlungen nicht zugelassen werde. Freilich liegt die eigentliche Beleidigung in der ersten Bekanntmachung der Beschimpfung. Wenn indessen der Betreffende weiß, daß, wenn er wissentlich eine böswillige Unwahrheit publizirt, er dann keinen Rücken hat an einem allfällig voraus zu sehenden langen Prozeß, sondern daß auf eine solche Handlung sogleich die Strafe folgen kann; so wird sich mancher hüten, sich in Privatangelegenheiten zu mischen. In solchen Fällen hat der Staat als solcher dabei kein Interesse. In andern Fällen aber ist der Staat sehr dabei interessirt, zu wissen, ob eine Beschuldigung wahr ist oder nicht; namentlich hat er dieses Interesse, wenn der Betreffende ein Beamter ist. In allen solchen Fällen würde ich den Beweis der Wahrheit zulassen, aber auch da, wo die Beschuldigung eine Privathandlung eines Beamten betrifft, welche, wenn sie wahr wäre, z. B. die Abberufung dieses Beamten zur Folge haben könnte. Auch würde ich diesen Beweis da zulassen, wo der Beleidiger genöthigt war, zu seiner Rechtfertigung einem Andern irgend eine Handlung aufzudecken u. s. w. Ein vierter Fall, in welchem ich den Beweis der Wahrheit zulassen würde, ist derjenige des §. 267 Nr. 1. In allen diesen Fällen würde ich den Beweis zulassen, weil es für den Staat nicht gleichgültig ist, zu wissen, ob solche Beschuldigungen sich erwahren oder nicht. Den §. 274 kann ich nicht für so gefährlich halten, wie man ihn hier dafür ansehen wollte; nur der Ausdruck des Spottes oder der Verachtung wird ja hier mit Strafe belegt. Ich kann also über Religion und deren Lehren u. s. w. schreiben, was ich will, sobald es nur nicht mit dem Ausdrucke des Spottes oder der Verachtung geschieht, und diese Rücksicht, glaube ich, ist man den Klöstern ꝛc. so gut schuldig, als unserer protestantischen Kirche. Aus voller Ueberzeugung schließe ich daher zum Antrage des Herrn Berichterstatters mit dem fernern Antrage, daß im §. 262 die Worte „Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden" in Parenthese beigefügt werden.

May, gew. Staatsschreiber. Gerade diese Diskussion beweist, daß diese Materie nicht nur wichtig, sondern daß es auch schwierig ist, darüber ein umfassendes und befriedigendes Gesetz zu geben. Schon zur Zeit des Verfassungsrathes hat man gesagt, eine der größten Garantien für die bürgerliche Freiheit bestehe in der Preßfreiheit, und so ist dieser Grundsatz als einer der wichtigsten in unserer Verfassung aufgenommen worden. Vor Allem aus mache ich aufmerksam auf Etwas, das uns vom Herrn Berichterstatter beiläufig gesagt worden ist, nämlich daß im ganzen Titel nirgends Etwas vom Widerrufe stehe, welcher doch früher ein wesentlicher Gegenstand unserer Gesetzgebung war. Zugleich mache ich aufmerksam auf die große Gradation im bisherigen Gesetze von den allergröbsten Scheltungen bis zu bloßen Schimpfreden. Nun frage ich: Ist in diesem Entwurfe demjenigen ein Genüge geleistet, was in dieser Hinsicht, vielleicht nicht in ganz zweckmäßiger Weise, aber doch vollständiger, in der Gerichtssatzung steht? Diese unterschied zwischen Scheltworten und Schimpfreden. Nun gebe ich zu, daß, wenn Einer wegen Scheltungen bestraft wird, der Gescholtene seine Satisfaktion in der Bestrafung des Gegners findet, und daß also in diesem Falle der Widerruf überflüssig wird. Aber wie soll es gehalten sein, wenn eine Beschimpfung, welche unter den allgemeinen Begriff der Ehrenkränkung gehört, vom Richter angesehen wird als eine solche, die nicht unter eine der hier aufgestellten Strafbestimmungen falle? Da finde ich dann ein Auskunftsmittel in der Aufhebung von Amtes wegen, und eben, weil ein Ausdruck am einen Orte eine grobe Scheltung ist, welcher am andern Orte vielleicht bloß als eine geringe Beschimpfung angesehen wird, so ist man doch demjenigen etwas schuldig, welcher zwar nicht auf solche Art gescholten wurde, daß Strafe eintreten kann, der aber doch, wenn der Gegner nicht bestraft wird, sagen muß: Ich kann das nicht auf mir liegen lassen? Will man es etwa darauf ankommen lassen, daß das dann zu weitern Folgen führe, zu Thätlichkeiten, Duellen u. s. w.? Daher vermisse ich eine Bestimmung, wonach der Richter solche Beschimpfungen von Amtes wegen aufheben könne. Dieses muß man ausdrücklich in die Befugniß des Richters stellen, sonst könnte er glauben, diese Befugniß nicht zu haben. Will man eine solche Bestimmung irgend in einen andern Theil unserer Gesetzgebung verweisen, so mag das sein; aber wenn man es nicht thut, so scheint mir das eine Lücke. Wenn man dann näher in die Analysirung des §. 262 eintritt, so ist mir da der Ausdruck aufgefallen, „widerrechtlich Verachtung bezeigt". Das setzt den Gegensatz voraus, „rechtlich Verachtung bezeigt". Wo sind die Grenzen zwischen rechtlicher und widerrechtlicher Verachtungsbezeigung? Und wie schwankend ist nicht überhaupt der Ausdruck „Verachtung?" Wenn Einer den Andern mit groben Worten anfällt, und dieser erwiedert: Ich verachte Alles, was du sagst; so müßte er zuerst Rede und Antwort geben, ob er rechtlich oder widerrechtlich gesagt habe, er verachte das. Das scheint mir nicht in ein Gesetz zu gehören. Was über den §. 269 bemerkt worden ist, dem pflichte ich im Allgemeinen bei. Den meisten Bedenken könnte jedoch abgeholfen werden durch Streichung des ganzen zweiten Theils dieses Paragraphen, von den Worten hinweg: „Es findet jedoch u. s. w. Etwas Anderes ist es, ob man den Beweis von allen möglichen Thatsachen, deren Jemand beschuldigt werden kann, zulassen will oder nicht. Man hat gesagt, man müsse zwischen öffentlichem und Privatleben unterscheiden; Alles, was das öffentliche Leben betreffe, solle man beweisen dürfen, nicht aber alles dasjenige, was in's Privatleben gehöre. Der Ausdruck Privatleben ist hier nicht der eigentliche; denn wenn Einer als Privatmann betrügt oder stiehlt, so ist dieß eine Privathandlung, eine Handlung des Privatlebens. Sage man also lieber, nach dem Beispiele der englischen Gesetzgebung, daß für alle diejenigen Thatsachen, welche in das Familienleben eingreifen, der Beweis der Wahrheit nicht zulässig sei. Man hat einen Unterschied finden wollen bezüglich auf die Form, in welcher man eine Beschuldigung anbringe. Ich weiß nicht, ob das gegründet ist. Allerdings soll man es rügen dürfen, wenn z. B. ein Richter immer zu spät zur Audienz kömmt, aber wenn man dabei sagt, er sei ein schlechter Mann, so ist das eine neue Beschuldigung. Es kann aber Einer sagen, es sei dem Richter wöhler im Bette, als in der Audienzstube. Reziprozität ist verlangt worden gegen fremde Staaten, namentlich in Preßsachen. Diese Meinung könnte ich nicht theilen. Wenn also ein Franzose, oder Holländer u. s. w. hier in einem öffentlichen Blatte angegriffen wird, und er einen Preßprozeß anheben will, so sollte man ihm zumuthen, zuerst den Beweis zu leisten, daß ein Berner in Frankreich oder Holland u. s. w. in ähnlichem Fall auch einen Preßprozeß anheben dürfe? Das läßt sich gewiß nicht thun. Ich will sogar annehmen, daß ein Schweizer im betreffenden Lande nicht einmal so viel Recht finden sollte; selbst dann ist es nur um so ehrenhafter, wenn der Fremde dieses Recht bei

uns findet. Das wäre gewiß keine Beleidigung der Nationalehre, im Gegentheil, es würde der Nation zur Ehre gereichen. Was den §. 274 betrifft, so scheint mir derselbe sehr richtig abgefaßt, denn er betrifft Gegenstände der religiösen Verehrung und nicht Personen. Macht z. B. ein Geistlicher sich verächtlich, so kann man bezüglich auf seine Person der Feder und Zunge freien Lauf lassen; behandelt man aber Institutionen einer Religion verächtlich, dann fällt der Betreffende unter die Strafe. Also möchte ich mich denjenigen Herren Präopinanten anschließen, welche glauben, daß man den ganzen Titel zu nochmaliger Bearbeitung zurückschicken, und daß die Gesetzgebungskommission darauf aufmerksam gemacht werden sollte, daß dieser Titel nicht bloß auf Ehrenkränkungen überhaupt gehe, sondern auch namentlich auf die Preßfreiheit, weßhalb dann näher einzutreten wäre auf dasjenige, was im bestehenden Preßgesetze darüber enthalten ist. Namentlich wiederhole ich meinen Antrag, daß ein Zusatz beigefügt werden möchte über Aufhebung der Ehrverletzungen von Amtes wegen, so wie den Antrag, daß der ganze zweite Satz des §. 269 gestrichen werden möchte.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Die Preßfreiheit ist gewiß ein kostbares Gut für jedes Volk, welches sich der Freiheit erfreuen will; daher wird dieselbe in allen Revolutionen immer in erster Linie verlangt. Sie ist das Mittel des Gedankenverkehrs zwischen den einzelnen Staatsbürgern, welche oft weit auseinander wohnen und daher ihre Gedanken nur auf diesem Wege einander mittheilen können. Indessen hat alles seine Schranken; man kann das Beßte auf eine Weise mißbrauchen, daß es zu einem wahren Uebel wird. Man hat heute gar viel über die Preßfreiheit gesprochen und befürchtet, es möchte ihr durch diesen Titel zu nahe getreten werden. Ich habe diese Besorgniß nicht. Der Titel XIX hat die Preßfreiheit zum Gegenstande, hier hingegen handelt es sich um Injurien überhaupt. Die Angriffe auf die Ehre können auf verschiedene Weise geschehen, mündlich, oder durch Manuskript, d. h. durch Zuschriften an Einzelne oder an Behörden. Diese beiden Fälle gehören nicht unter den Begriff der Presse. Sie, Tit., haben in diesem Gesetzbuche Strafen festgesetzt auf die Verletzung verschiedener Güter, z. B. des Eigenthums. Betrachtet man nun die Ehre nicht auch als ein Gut? Sollen Angriffe auf dieses Gut ganz straflos vor sich gehen können? Materielles Gut ist ersetzbar, aber das Gut der Ehre, wenn es einmal entrissen ist, ist nicht ersetzbar, und ein solcher Mensch ist in der Gesellschaft verloren; daher das ganz richtige Sprichwort: „Ehre verloren, Alles verloren.“ Ich will lieber einen Diebstahl gegen mich statt finden lassen, als einen Angriff auf meine Ehre, welcher mir die Verachtung der ganzen Gesellschaft zuziehen könnte. Darum müssen wir dem Bürger, welcher auf Bewahrung der Reinheit seiner Ehre hält, Mittel an die Hand geben, wie er Angriffe auf die Ehre vindiziren oder die Ehre herstellen könne. Ueber diese Mittel nun giebt es sehr verschiedene Meinungen. Als Redaktor des Friedensrichtergesetzes habe ich für geringere Ehrverletzungen die Aufhebung der gefallenen Aeußerungen von Amtes wegen vorgeschlagen, und Sie, Tit., haben im §. 14 bestimmt, daß für Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden keine weitläufigen Prozesse stattfinden, sondern daß die Friedensrichter das von Amtes wegen aufheben sollen. Damit haben Sie bezweckt, daß aus dergleichen Aeußerungen nicht jahrelange Prozesse entstehen, weil eine Satisfaktion, welche vielleicht erst nach Jahren eintritt, ihren Zweck verfehlt. Ich könnte nun dem Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider, daß man im §. 262 die Worte „Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden“ in Parenthese beifüge, nicht beipflichten. Die Gerichtssatzung unterscheidet zwischen eigentlichen Scheltworten und zwischen den Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden. Diese letztere Art von Beleidigungen soll nun gar nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sein, indem sie bereits im Friedeusrichtergesetze und im Dekrete über die Vereinfachung des Verfahrens der Gerichtspräsidenten in Bagatellsachen steht; hier hingegen ist von solchen Ehrenkränkungen die Rede, auf welche Bestrafung erfolgen soll. Da man aber nach unsern hiesigen Begriffen in solchen Fällen nicht mit der Bestrafung des Beleidigers zufrieden ist, sondern auch eine förmliche Herstellung der angegriffenen Ehre verlangt, so wünsche ich, wie Herr alt-Staatsschreiber May, daß außer der Bestrafung auch die Aufhebung der gefallenen Beleidigung durch das Gericht ausgesprochen werde. Uebrigens wiederhole ich, das es sich in diesem Abschnitte nicht um die Preßfreiheit als solche handelt, sondern es handelt sich hier um Angriffe auf die Ehre überhaupt. Ich bin übrigens gar nicht der Meinung, daß man dem Mißbrauche der Preßfreiheit nicht auch Schranken setzen solle. Die Angriffe auf die Ehre durch die Presse sind nachtheiliger, als diejenigen durch mündliche Mittheilung oder Manuskript. Wenn Sie für mündliche Injurien Recht gestatten wollen, so müssen Sie noch vielmehr für Injurien, durch die Presse verübt, das Recht gestatten. Im erstern Falle, wo Jemand mündlich oder durch Manuskript beleidigt wird, wissen vielleicht nur wenige Personen darum; erlaubt sich aber Jemand, das durch die Presse zu thun, so kömmt die Injurie dem ganzen Lande zur Kenntniß. Deßhalb können wir den Mißbrauch der Presse, — ein so kostbares Gut, als die Preßfreiheit ist, — nicht zugeben. Ein Messer ist ein sehr nothwendiges und nützliches Werkzeug zum alltäglichen Gebrauche; aber es ist doch verboten, dieses Messer zu gebrauchen, um seinen Nebenmenschen damit zu tödten. Ich möchte die Preßfreiheit um kein Haar verkümmern, denn wenn wir diese verlören, so wäre die Freiheit verloren. Aber man soll dieselbe doch auch nicht mißbrauchen lassen, weder zu Gefährdung der Ehre, noch der Religion und Sittlichkeit u. s. w. Damit man indessen hier nicht etwa allzu weit gehe, so kann ich auch dazu stimmen, den §. 262 an die Gesetzgebungskommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken.

Straub. Es sei mir erlaubt, ein wenig die Ansichten der Gesetzgebungskommission zu entwickeln. Es ist nämlich nicht das würtembergische Gesetz, wie gesagt worden ist, was uns hier geleitet hat, sondern es ist das Preßgesetz von 1832, welches Sie, Tit., gemacht haben. Obschon es im Wunsche sehr Vieler ist, daß die Preßfrechheit beschränkt werden möchte, so glaubte die Kommission doch, durch diesen Entwurf noch mehr Freiheit zu geben. Das Gesetz von 1832 redet nicht bloß von eigentlichen Verachtungsbezeigungen u. s. w., sondern auch von Schimpf- und Stichreden, also sogar von bloßen Stichworten. Wir haben also geglaubt, noch viel milder zu sein, als das bisherige Gesetz. Ich habe mit Interesse alle die Herren Präopinanten angehört, besonders über den §. 262; aber es ist denselben gegangen, wie es mir oft auch gegangen ist. Ich habe oft gesagt: das und das gefällt mir nicht, aber ich konnte es doch nicht besser machen. Bis dato habe ich keinen Antrag gehört, von dem ich sagen könnte, er gefalle mir besser, als der §. 262. Wenn man vorschriebe, wer etwas publiziren wolle, solle seinen Namen darunter setzen, so würde das Vielem abhelfen u. s. w. Wenn ich weiß, daß Jemand ein Verbrechen begangen hat, so ist es meine Pflicht, das dem Richter anzuzeigen, aber nicht durch einen Zeitungsartikel. Was den §. 269 betrifft, so kann ich dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmen, denselben anders zu redigiren; hingegen könnte ich nicht dazu stimmen, ihn zu streichen, wie angetragen worden ist. Ist etwa gar Mancher in unserer Versammlung, der sich nicht etwa früher oder später einmal irgend eines Vergehens schuldig gemacht hat? Kaum, denke ich. Und so wird es auch außer dem Kreise dieser Versammlung sein. Wenn es z. B. darum zu thun ist, Jemandem ein Amt zu geben, soll dann ein Andere demselben vorhalten dürfen, er sei einmal als Holzfrevler gestraft worden oder seine Mutter habe ein Uneheliches gehabt u. s. w.? Das glaube ich nicht. Demjenigen, der für ein Vergehen beurtheilt worden ist und seine Strafe ausgehalten hat, soll man nicht immer vorhalten dürfen, was er gethan. Wenn einer aus dem Schellenwerk kömmt, und ein anderer nennt ihn Schelm, so strafe ich diesen, denn jener hat sein Verbrechen abgebüßt, und man soll es ihm nicht immer wieder vorhalten. Was den §. 274 betrifft, so möchte ich denselben stehen lassen, wie er ist. Wir müssen heilig achten, sowohl was in der katholischen als was in der reformirten Kirche als heilig gehalten wird. Was den beantragten Zusatz wegen Aufhebung der ehrverletzenden Aeußerungen betrifft, so hat die Kommission geglaubt, das sei eine bloße Formsache und nichts

anderes; der Widerruf sodann wäre für Manchen eine größere Strafe, als Buße oder Leistung. Daher hat die Kommission geglaubt, davon abstrahiren zu sollen. Wollen Sie den ganzen Titel zurückschicken, so wird die Kommission nichts dagegen haben. Aber ich hätte gewünscht, daß man bestimmtere Anträge gebracht haben möchte. Das bessere Publikum soll denn doch auch vor den giftigen Anfällen der Presse hinlänglich geschützt werden. Ich habe im Verfassungsrathe auch für die Preßfreiheit gestimmt, aber es hat doch alles sein Ziel. Wenn Sie, Tit., ein wenig zurückblicken, so werden Sie finden, die Presse könne auch nach dem bisherigen Gesetze noch ziemlich Vieles sagen, und nach dem vorliegenden Entwurfe würde sie nach meiner Ueberzeugung eher noch freier sein.

Stooß. Ich theile die Meinung derjenigen, welche glauben, die Preßfreiheit sei durch den §. 262 gefährdet. Nun ist die Preßfreiheit so wichtig, daß man alles mögliche thun soll, um sie zu schützen. Ohne Preßfreiheit gibt es keine Freiheit, und so lange ein Volk die Preßfreiheit hat, kann es nicht unterdrückt werden. Herr Regierungsrath Jaggi sagt, im vorliegenden Titel sei die Presse nicht gemeint, aber offenbar redet doch der §. 262 von Rede, Schrift u. s. w. Das Gericht kann also auch in Preßsachen nach diesem Paragraphen machen, was es will. Ich gebe zu, daß eine gute Definition hier schwer ist, aber ich will lieber gar nichts als eine Vorschrift, durch deren nachläßige Redaktion wir zur Unterdrückung der Preßfreiheit kommen könnten. Der Herr Berichterstatter wird daher gewiß selbst zugeben, daß man diesen Paragraphen zurückschicke. Unmaßgeblich möchte ich darauf antragen, denselben im Sinne des bisherigen Preßgesetzes zu redigiren, und zwar ungefähr so: „Wer die Rechte eines Andern u. s. w. u. s. w. widerrechtlich verletzt". Ich trage demnach auf Zurückschickung des ganzen Titels an die Gesetzgebungskommission an.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist gegen diesen Titel mehr, als gegen jeden andern, eingewendet worden, und das war vorauszusehen. Ich habe geglaubt, Sie, Tit., schon vor Beginn der Diskussion aufmerksam machen zu sollen, daß es vielleicht besser sein würde, den Titel XIX, welcher von Verbrechen mittelst der Druckerpresse u. s. w. handelt, gleichzeitig zu behandeln. Die Ansicht, es seien einzig im Titel XIX Bestimmungen über Preßsachen enthalten, und der Titel XVII beschlage die Preßsachen nicht, ist unrichtig. Allerdings haben einige Bestimmungen des vorliegenden Titels namentlich Vergehen durch die Presse zum Gegenstande, und also waren die Bemerkungen bezüglich auf die Presse hier ganz am Orte. Hätten Sie beide Titel zusammen behandelt, so würde ich Ihnen den Vorschlag gemacht haben, der Gesetzgebungskommission die Bearbeitung eines besondern Preßgesetzes als Anhang zu diesem Entwurfe aufzutragen. Ich werde dieß nun in der morndrigen Sitzung bei Anlaß des Titels XIX thun müssen. Man hat darauf angetragen, den ganzen Titel XIX zu besserer Redaktion zurückzuschicken. Die Gesetzgebungskommission muß aber doch wissen, was man hier Anderes will, und was man für fehlerhaft hält. Daher wird es zweckmäßig sein, daß über jede einzelne der gefallenen Bemerkungen besonders abgestimmt werde. Was die verlangte Reziprozität betrifft, so ist, so weit dieß die Presse betrifft, bereits im Vorworte zum ersten Entwurfe gesagt worden, daß besondere Bestimmungen über die Presse jedenfalls vorbehalten bleiben, worunter auch Bestimmungen über Gegenrecht verstanden sind. Reziprozität in Betreff anderweitiger Injurien hat der Antragsteller, Herr Fürsprecher Imobersteg, wie ich glaube — nicht im Auge gehabt. Uebrigens hat Herr alt-Staatsschreiber May hinlänglich darauf geantwortet. Der Antrag des Herrn Revel, einen Zusatz bezüglich der simples injures nach dem Beispiele des französischen Gesetzbuches aufzunehmen zu Ausfüllung einer Lücke, beruht auf Mißverstand. Was der Code pénal unter simples injures versteht, ist im §. 264 berücksichtigt und enthalten. Es sind nach Artikel 376 des Code pénal diejenigen Fälle injures simples, die nicht unter Calomnie fallen und nicht öffentliche Vorwürfe eines vice déterminé enthalten; die Polizeistrafen des Code pénal sind ja im angeführten Paragraphen aufgenommen. Ein fernerer Zusatz ist gewünscht worden bezüglich der Aufhebung der Ehrverletzungen von Amtswegen. Demjenigen, was Herr Straub darauf bereits erwiedert hat, habe ich bloß beizufügen, daß, insoweit es Injurien, durch die Presse verübt, betrifft, der §. 272 wohl ein Genüge leisten wird. Ob Sie überhaupt eine Aufhebung der Ehrverletzung von Amtes wegen wollen, darüber werden Sie entscheiden. Viel wird dabei nicht heraus kommen. Inwiefern ein besonderer Werth auf diese Aufhebung von Amtes wegen zu setzen sei, das richtet sich nach den jeweiligen Volksbegriffen. Die meisten neuern Gesetzgebungen glauben, die Satisfaktion liege in der Bestrafung des Beleidigers. Soviel über die allgemeinen Bemerkungen und Anträge. Die erste spezielle Bemerkung betrifft den §. 262, indem man glaubt, derselbe sei undeutlich, und bei unverständigen und leidenschaftlichen Richtern gefährlich — das sind aber alle Gesetze; diese vermögen weder Verstand noch Unparteilichkeit dem Richter zu geben. Es ist aber ein einziger eigentlicher Redaktionsvorschlag gemacht worden, nämlich von Herrn Stooß, welcher den Paragraph ungefähr im Sinne des gegenwärtigen Preßgesetzes redigirt wissen möchte. Allein abgesehen, daß diese Begriffsbestimmung sehr schwankt, ist die Definition des Preßgesetzes von 1832, welche vom Grundsatze ausgeht, es werde das Recht auf einen guten Namen verletzt, nicht richtig. Darüber hat ein bekannter Schriftsteller, Grolmann, geschrieben und gezeigt, daß es nicht ein Recht auf guten Namen selbst gebe, sondern nur ein Recht auf die Möglichkeit, einen guten Namen zu haben. Das ist aber Redaktionssache, und die Gesetzgebungskommission wird dann trachten, die Redaktion möglichst gut zu machen. Was den Ausdruck „widerrechtlich" betrifft, so versteht es sich allerdings von selbst, daß die Ehrverletzung widerrechtlich sein muß. Ich kann aber eine daherige Redaktionsbemerkung zugeben, da dieselben nach dem Reglement alle erheblich sind. Die Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider, als enthalte der §. 262 eigentlich nichts anderes, als was nach der Gerichtssatzung unter Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden gemeint sei, ist nicht richtig. Dieß ergiebt sich schon aus §. 263, welcher eine Unterabtheilung des im §. 262 enthaltenen allgemeinen Begriffes ist und von Ehrenkränkungen, durch Thätlichkeit begangen, handelt. Die Fälle des §. 262 können auch gröbere formelle Injurien enthalten, und mithin darunter auch diejenigen Injurien gehören, welche nach der Gerichtssatzung unter dem Ausdruck „Scheltungen" verstanden werden. Der Fortschritt der neuern Legislation besteht in Absicht auf diese Materie eben darin, daß man solche einfache Injurien in der Form von der Verleumdung geschieden hat. Von den Realinjurien hat hier Niemand gesprochen, auch hat sich Niemand über das daherige Strafmaß geäußert, während ich gerade hier auf große Opposition gefaßt war. Hinsichtlich des §. 266 hat Herr Regierungsrath Schneider, obschon er den Paragraph im Prinzip nicht angriff, eine bestimmtere Redaktion im Betreff der Worte gewünscht „oder ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind." Dergleichen Redaktionen sind ungemein schwierig; aber ich gebe die Bemerkung als erheblich zu; nicht aber die Streichung des Satzes; gerade darauf kommt es an, ob die wissentlich falsch beigemessene Handlung geeignet sei — und zwar nach den Ansichten des Publikums geeignet sei, den Beleidigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; daher für Injuriensachen besonders geschworene Gerichte gewünscht werden. Was den §. 269 betrifft, so habe ich bereits im Eingangsrapporte einen andern Vorschlag gemacht. Die Redaktionsbemerkung des Herrn Oberrichters Kurz wegen der Worte des von mir vorgeschlagenen Zusatzes „zur Wahrung eigenen Rechtes," will ich sehr gerne als erheblich zugeben. Herr Gerichtspräsident Revel hat angetragen, daß die Unterscheidung des französischen Gesetzes zwischen Calomnie und Diffamation hier aufgenommen werde. Dieser Unterschied ist, insoweit er sich auf den Beweis der Wahrheit bezieht, allerdings sehr wichtig und gehört zu §. 269. Die Paragraphen über Calomnie im Code pénal sind durch das Gesetz von 1819 in Frankreich abgeändert worden, das von Diffamation spricht, und bezüglich des Beweises der Wahrheit hat dieses Gesetz von 1819 den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn es Handlungen aus dem Privatleben betreffe, dann jeder Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sei, daß derselbe aber in Absicht auf öffentliche Beamte statt finden könne durch jedes Beweismittel — entgegen

dem §. 370 des Code pénal — der den Beweis der Wahrheit nur auf Vorlegung eines acte authentique oder eines jugement gestattete, und darin besteht der Hauptunterschied der französischen Gesetzgebung zwischen Calomnie und Diffamation. Ich nehme aber diesen Antrag als erheblich an; denn das bezieht sich auf die Frage über die Einrede der Wahrheit und schließt sich an dasjenige an, was Herr Regierungsrath Schneider über die Einrede der Wahrheit bezüglich auf Verleumdungen u. s. w. gegen Beamte gesagt hat. Die Zulassung des Beweises in diesem Falle dient allerdings dazu, Untersuchungen gegen Beamte zu provoziren, um zu sehen, ob dieselben ihre Pflicht erfüllen. Der Antrag des Herrn Wyß, den §. 269 zu streichen, beruht auf Mißverständniß; denn sonst würden Sie die Einrede der Wahrheit geradezu ausschließen. Eine andere Bemerkung ging dahin, den zweiten Satz des §. 269 zu streichen. Es ist vorgebracht worden, man habe in diesem Titel Prinzipien aufgestellt, welche nur in deutschen monarchischen Ländern vorkommen, und er sei so viel als wörtlich aus dem würtembergischen Gesetze abgeschrieben. Gesetzt, es wäre so, so würde ich, wenn mir die Sache sonst gut schiene, sagen, das sei gut; denn die Ansicht, man solle Gesetze sofort erfinden, und andere Gesetzgebungen nicht benutzen dürfen, bedarf wohl keiner Widerlegung. Allein die Behauptung ist auch nicht richtig. Der Unterschied zwischen dem würtembergischen Gesetze und diesem Titel ist bedeutend, und ich kann zeigen, daß auch republikanische Gesetzgebungen hier noch beschränkendere Bestimmungen aufstellen. Das waadtländische Gesetz §. 267 z. B. läßt bei der Verläumdung, begangen gegen Personen bezüglich ihres Privatlebens, gar keine Einrede der Wahrheit zu, vom Grundsatze ausgehend, verbrecherische Handlungen solle der Staatsbürger der Obrigkeit anzeigen, im übrigen aber sei man nicht berechtigt, den Privaten Privathandlungen vorzuwerfen, welche mit Strafe bedroht seien. Im Waadtlande herrscht doch auch Preßfreiheit. Im §. 264 schreibt das waadtländische Gesetz ferner ausdrücklich vor, daß, wer einem Verwandten eines früher peinlich Bestraften diese Thatsache vorhalte, bis zu 15 Tage Gefängniß bestraft werden solle. Unbedingt also den 2. Satz des §. 269 zu streichen, könnte ich nicht zugeben, indem sonst der Grundsatz aufgestellt würde, man sei ohne Ausnahme zum Vorhalten wahrer Fakten, obgleich in ehrenkränkender Form, berechtigt. Z. B. Jemand war im Schellenwerk, und später nennt ihn Einer in oder nach der Predigt vor vielen Person Schellenwerker. Das ist keine Verleumdung, denn das Faktum ist richtig; aber es bleibt eine Ehrenkränkung, und so etwas werden Sie, Tit., schwerlich unbestraft ausgehen lassen wollen. Ein fernerer Antrag möchte statt des §. 269 den Art. 370 des französischen Code pénal aufgenommen wissen. Dieser Art. lautet: lorsque le fait imputé sera légalement prouvé vrai, l'auteur de l'imputation sera à l'abri de la peine. Ne sera considéré comme preuve légale que celle qui résultera d'un jugement ou de tout autre acte authentique. Diese Redaktion kann hier ebenfalls nicht aufgenommen werden, wie sie ist, denn sie würde ihren Zweck verfehlen. Bei der Verleumdung, nicht bei der einfachen Ehrenkränkung, lassen wir den Beweis der Wahrheit zu, und dieser Paragraph des französischen Gesetzes beschränkt den Beweis einzig auf den Fall, wo derselbe durch Urtheil oder andere öffentliche Urkunden geleistet werden kann. Diese Vorschrift ist zu enge, und wenn Sie ihn so aufnähmen, so würden Sie den Beweis der Wahrheit in der beschränkten Zulassung der Beweismittel im höchsten Grade einschränken. Zu §. 274 ist angetragen worden, daß derselbe zu sorgfältigerer Redaktion zurückgeschickt werden möchte. Man hat darauf erwiedert, dieser Paragraph betreffe nicht Personen, sondern einzig und allein Gegenstände der Religionsverehrung. Aber auch in dieser Beziehung können eine Menge gehässige Untersuchungen u. s. w. provozirt werden, wenn z. B. Blasphemieen u. s. w., und jede unbedachte Aeußerung in dieser Hinsicht zum Gegenstande des Einschreitens gemacht werden sollte. Indessen kann man doch auch unmöglich zugeben, daß Gegenstände der Religionsverehrung ganz unbestraft verspottet werden dürfen. Ich kann also den Antrag, diesen Paragraph zu vorsichtigerer Redaktion zurückzuschicken, zugeben. Nur noch ein Wort, Tit. Ich bin allerdings einverstanden, daß die Preßfreiheit eines der wichtigsten Güter in Republiken sei, aber Strafen des Mißbrauchs dürfen nicht ausbleiben, im Interesse der Presse selbst. Wenn Sie gar keine Strafen gegen den Preßmißbrauch wollen, warum wollen Sie dann die mündliche Scheltung bestrafen? wogegen Niemand aufgetreten ist. Davon begreife ich nichts. Wenn Einer den Andern mündlich verleumdet oder schilt, so vernimmt es nur ein kleines Publikum; wird aber die Verleumdung oder Scheltung durch die Presse veröffentlicht, dann vernimmt es ein großes Publikum. Also müssen Sie einerseits Alles thun, um die Preßfreiheit nicht zu untergraben, aber andererseits müssen Sie im Interesse des Friedens unter den Menschen den Mißbrauch der Presse bestrafen, und zwar als qualifizirte (ausgezeichnete) Scheltung oder Verleumdung, weil diese dann weiter wirkt. Bei der mündlichen Ehrverletzung ist das Gesagte bald verschwunden, bei der schriftlichen bleibt es gedruckt. Die mündlichen Scheltungen geschehen gewöhnlich in der Hitze (im Affekt), die schriftlichen sind oft das Ergebniß wohlüberdachter Bosheit, und bei kaltem Blut gefaßt und ausgeführt. Jede vorläufige Maßnahme, d. i. Präventivmaßregeln (Censur), sind durch die Verfassung verboten, §. 13, und das mit Recht. Die Verfassung will aber den Preßmißbrauch bestraft wissen. Sie, Tit., werden indessen entscheiden.

Abstimmung.

1)	Für Annahme des Titels XVII mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen	39 Stimmen.
	Für etwas Anderes	58 „
2)	Den ganzen Titel zur Umarbeitung im Sinne größerer Preßfreiheit zurückzuschicken .	gr. Mehrheit.
3)	Für Erheblichkeit des Antrages, die Reziprozität in Bezug auf Preßsachen vorzubehalten	45 Stimmen.
	Davon zu abstrahiren	35 „
4)	Für die Erheblichkeit des Antrages, einen Zusatz in Bezug auf die einfachen Injurien (simples injures) aufzunehmen .	43 „
	Dagegen	29 „
	(Viele Mitglieder stimmen nicht).	
5)	Einen Zusatz über Aufhebung der Ehrverletzungen von Amtes wegen aufzunehmen	16 „
6)	Im §. 262 in Parenthese „Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden" einzuschalten .	42 „
	Dagegen	43 „
7)	Den §. 262 zu besserer Begriffsbestimmung zurückzuschicken	gr. Mehrheit.
8)	Den §. 262 mehr im Sinne des Preßgesetzes von 1832 zu redigiren . .	15 Stimmen.
9)	Den §. 269 ganz zu streichen . . .	2 „
10)	Den zweiten Satz des §. 269 zu streichen .	Niemand.
11)	Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion des §. 269, jedoch mit Vorbehalt einer nähern Bestimmung des Begriffs des Rechtsbehelfes . .	gr. Mehrheit.
12)	Für die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Einwendung der Wahrheit im Allgemeinen zugelassen sein solle . . .	21 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
13)	Für unbedingte Zulassung des Beweises der Wahrheit gegen Beamte in Bezug auf ihre amtlichen Handlungen . . .	Mehrheit.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Ein Anzug von 27 Mitgliedern aus dem Jura, betreffend die Errichtung mehrerer Progymnasien und eines Lyceum's für den Jura.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr).

Nro. 11.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Dienſtag den 27. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präſident: Herr Fromm, Statthalter des Vicepräſidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leiſtet Herr Gerichtspräſident Huzli, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Verleſen und auf den Kanzleitiſch gelegt wird:

Ein Anzug des Herrn Rieder, dahin gehend, es möchte der Staat die Pflicht des Unterhalts der Pfarrgebäude zu Adelboden übernehmen.

Durch Schreiben zeigt Herr Amtſchreiber Schmalz zu Höchſtetten an, daß er die auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitgliede des Großen Rathes annehme.

Als eingelangt wird angezeigt:

Eine Vorſtellung aus der Gemeinde Neueneck, um Erleichterung bezüglich auf das neue Zollgeſetz.

Tagesordnung.

Schluß der Berathung des beſondern Theils eines Strafgeſetzbuches.

„Titel XVIII.“

„Von beſondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.“

I. Beſtechung im Amte.“

„§. 275. Ein öffentlicher Beamter, welcher, um eine in ſein Amt einſchlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlaſſen, ein Geſchenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder von ſeinen Familienangehörigen annehmen läßt, ſoll, wenn keine pflichtwidrige Handlung oder Unterlaſſung, in Folge dieſer Beſtechung, von ihm begangen wurde, mit Geldbuße bis auf achthundert Franken, oder Gefängniß bis zu drei Monaten oder Einſtellung im Amte belegt werden, welche Strafen auch mit einander verbunden werden können.

Hat er aber, in Folge der Beſtechung, eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlaſſung ſich zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt überdieß die auf dieſe Pflichtwidrigkeit feſtgeſetzte Strafe, nach den Vorſchriften über Zuſammenfluß von Verbrechen, gegen ihn zur Anwendung zu bringen und jedenfalls die Amtsentſetzung zu verhängen.“

„II. Mißbrauch der Amtsgewalt.“

„§. 276. Ein öffentlicher Beamter, welcher die ihm anvertraute Amtsgewalt zur widerrechtlichen Benachtheiligung oder widerrechtlichen Begünſtigung einer Perſon mißbraucht, ſoll, unter Vorbehalt der etwa überdieß verwirkten Strafe (§§. 81 bis 85), auf Begehren der Betheiligten oder der ihm vorgeſetzten Behörde, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verurſachten Schaden, mit Geldbuße bis auf eintauſend Franken, Gefängniß, Einſtellung im Amte, Amtsentſetzung, oder Verluſt der bürgerlichen Ehrenfähigkeit belegt werden, ſo daß dieſe Strafarten einzeln oder in Verbindung mit einander verhängt werden können.“

Weber, Regierungsrath, als Berichterſtatter. Man wird ſich vielleicht wundern, daß die Verbrechen der Beamten, die gewöhnlich in andern Geſetzgebungen einen ganzen Katalog von Straffällen ausfüllen, hier ſo kurz behandelt ſind. Allein man bedenke, daß der Beamte viele Verbrechen begehen kann, die auch von andern Bürgern verübt werden können, und welche daher in andern Titeln dieſes Entwurfes bereits ihre Erledigung gefunden haben, z. B. Erpreſſungen, widerrechtliches Gefangenhalten, Meineid. Auch der §. 157 wird ſeine Anwendung weſentlich auf Beamte finden, indem daſelbſt falſche amtliche Berichte unter den Meineid ſubſumirt ſind. Ferner erwäge man, daß den Beamten, welcher ſich Verbrechen zu Schulden kommen läßt, namentlich auch die §§. 27, 28 und 33 treffen, welche von der Amtsentſetzung, der Einſtellung im Amte und von der Verbindung dieſer Strafarten mit andern handeln. Auch der §. 62 ſtellt in Betreff von Beamten oder Bedienſteten, welche der ihnen obliegenden Dienſtpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen abſichtlich unterlaſſen, in Verbindung mit §. 63, ziemlich ſcharfe Beſtimmungen auf; deßgleichen enthält §. 56 hier einſchlagende Beſtimmungen. Uebrigens iſt der Mißbrauch der Amtsgewalt ein ſehr weiter Begriff, ſo daß ſehr viele Fälle darunter ſubſumirt werden können, ſo weit wenigſtens dieſelben doloſer Art ſind. Ueber fahrläſſige Pflichtwidrigkeiten und Benachtheiligungen der Bürger ſind Disciplinarverfügungen, adminiſtrative Abberufung und Erſatzklagen am Orte. Endlich werden ſehr viele Fälle unter das Verantwortlichkeitsgeſetz fallen, deſſen Bearbeitung und Vorlegung Sie längſt befohlen haben; denn im Allgemeinen iſt das mehr eine Sache des öffentlichen Rechtes, beſonders der organiſchen Geſetze, als der Kriminalgeſetzgebung. Vielleicht wäre es hingegen zu wünſchen, daß hier im Prinzip ausgeſprochen würde, in wie weit Staatsbeamte oder Staatsdiener in Abſicht auf Befehle oberer Behörden oder Beamten, inſofern ſolche Befehle gegen Verfaſſung oder Geſetze verſtoßen, zum unbedingten Gehorſam

verpflichtet seien, und auf wen die daherige Verantwortlichkeit falle, — nach dem Beispiele des hessischen Entwurfes, dessen §. 41 also lautet: „Der bloße Befehl zu Begehung einer straf„baren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist „jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten „und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die „befohlene Handlung nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung „der Amtsgewalt, oder als Verletzung der Amtspflichten straf„bar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende „verantwortlich." Im Falle Sie, Tit., nicht vorziehen, diese Frage dem zu erwartenden Verantwortlichkeitsgesetze vorzubehalten, bin ich so frei, Sie auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Im Uebrigen schließe ich auf Annahme des vorliegenden Titels.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Außer den in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Fällen sollte auch derjenige hier berührt werden, wo ein Beamter durch Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung nachtheilige Folgen für den Staat herbeiführt. Wenn z. B. ein Regierungsstatthalter sieht, daß ein Aufruhr im Werden ist, so soll er dem entgegentreten; thut er es nicht, oder nicht zu rechter Zeit, so frage ich: Ist er nicht strafbar wegen Unterlassung einer Handlung, die er in amtlicher Stellung hätte thun sollen? So giebt es eine Menge bestimmter amtlicher Pflichten, in deren Ausübung der Beamte nicht saumselig sein darf. Sofern ich also nicht wiederlegt werde, trage ich darauf an, einen besondern Zusatz über die Bestrafung von Beamten, welche eine Amtspflicht unterlassen, hier anzubringen.

Marti, Oberrichter, wünscht, daß in beiden Paragraphen hinsichtlich der „Einstellung im Amte" ein Maximum der Dauer dieser Einstellung bestimmt werde, weil sonst eine solche allzulange dauern könnte.

Der Herr Berichterstatter macht den Redner auf den §. 28 des allgemeinen Theils aufmerksam, welcher sagt, die Einstellung im Amte könne höchstens auf Ein Jahr erkannt werden.

Fellenberg. Die Beamten können so mannigfaltig gegen das Gesetz fehlen, daß ich nicht wohl begreifen kann, wie man sich mit dem hier aufgestellten Pönale begnügen könnte. Die Klasse der Beamten in unserer Republik ist überhaupt eine der beklagenswerthesten, die ich mir denken kann. Die Beamten im Allgemeinen, von den Mitgliedern des Regierungsrathes (wie sich das aus Anlaß des Herrn Stockmar gezeigt hat) herab bis zum untersten Beamten, sind bei uns einer unverantwortlichen Willkür preisgegeben. Wenn irgend eine üble Laune gegen einen Beamten im Regierungsrathe auftritt, so ist Abberufung bei der Hand, und kein unbefangener Richter ist da, sondern Richter und Gegenpartei ist der Regierungsrath. So sind wir eigentlich gefährdet. Der größere Theil der obersten Landesbehörde besteht aus Beamten. Ich zolle diesen ganz gewiß besondere Achtung und Verehrung, weil sie sich im Allgemeinen noch nicht so völlig überlassen haben der Uebergewalt des Regierungsrathes; aber es ist natürlich, daß, wenn man unter dem Schwerte des Damocles ist, mancher bei Gelegenheit sich doch etwa fürchtet, und daß nicht diejenige Hingebung an das Vaterland stattfinden kann, wie es geschehen sollte. Nun bekommen wir da einen Gesetzesvorschlag, welcher der Willkür auch in dieser Beziehung noch freiern Spielraum giebt. Eine Menge Fälle, wo der Beamte sich schwer gegen das Gesetz vergehen kann, sind hier unberührt, und eben so viele Gelegenheit ist dem Regierungsrathe gewährt, um Willkür zu üben gegen die Beamten. Ich appellire an Ihr Gewissen, ob es nicht viel besser wäre, daß über den Beamten ein Gesetz throne, als aber die bloße Willkür des Regierungsrathes. Ich will die Absicht des Regierungsrathes nicht anklagen, aber er ist aus Menschen zusammengesetzt und hat noch keine göttliche Verklärung erhalten, obschon man oft glauben sollte, er sei unfehlbarer, als der heilige Vater zu Rom. Diesem Mangel in unserer Gesetzgebung sollen wir begegnen, und in dem Abschnitte über die Strafen der Beamten sollte nothwendig in dieser Beziehung eine ausführlichere Angabe dessen enthalten sein, was das Gesetz an Beamten zu strafen hat. In diesem Theile zwar der Gesetzgebung können wir dem daherigen Bedürfnisse nicht völlig genügen; es bedürfte eines eigenen Gerichtes, welches über die Beamten zu sprechen habe, wenn vom Regierungsrathe aus Anklage gegen dieselben erhoben wird. Und der Beamte sollte sich immer vor einem solchen Gerichte rechtfertigen können, um den Ausspruch der Gerechtigkeit und nicht derjenigen der Leidenschaft zu gewärtigen, wie es schon oft geschehen ist. Das, Tit,, Ihrer Aufmerksamkeit dringend empfehlend, trage ich darauf an, den vorliegenden Abschnitt zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Straub. Die Gesetzgebungskommission hat den Auftrag erhalten, ein Strafgesetz zu machen, und andererseits hat der Regierungsrath schon oft den Auftrag bekommen, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten zu bearbeiten. Die Gesetzgebungskommission wollte also nicht in den Auftrag des Regierungsrathes eingreifen. Alles bisher Angebrachte gehört nun aber in ein Verantwortlichkeitsgesetz über die Beamten und nicht in ein Strafgesetz. Es hängt von Ihnen, Tit., ab, ob Sie ein solches Gesetz wollen; es mangelt dafür nichts, als daß Sie dem Regierungsrathe einmal bestimmt sagen: Bis dann und dann wollen wir dieses Gesetz haben. Schon seit Jahren liegen Anzüge darüber vor, und erst neulich ist ein solcher hier wiederum verlesen worden. Ich möchte demjenigen, was der Herr Berichterstatter über Beifügung eines Zusatzartikels, betreffend den Fall, wo ein unterer Beamter auf Befehl seines Obern handelt, gesagt hat, die Besorgniß entgegenstellen, daß man dabei leicht zu weit gehen könnte, oder aber, daß wenig dabei herauskommen dürfte, weil solche Befehle gewöhnlich so ertheilt werden, daß man sie auf zwei Wege auslegen kann. Unsere Beamte sind doch wenigstens so selbstständig, daß, wenn ein oberer Beamter einem untern eine schlechte Handlung befehlen wollte, dieser sich wohl besinnen würde, bevor er den Befehl ausführte. Also scheint mir dieser Zusatz nicht nöthig.

Stettler. Ein Verantwortlichkeitsgesetz und ein Gesetz über die Abberufung der Beamten wird schon längst erwartet, und der Regierungsrath hat bereits seit zwei Jahren zwei solche Entwürfe in seinem Portefeuille; aber er hat geglaubt, es pressire gar viel mehr, ein Großrathsreglement zu bringen, um vor Allem aus dem Großen Rathe einen Maulkorb und Zaum anzulegen. Es wird vom Willen des Großen Rathes abhangen, ob er dem Regierungsrath einmal Beine machen will oder nicht. Wenn der Große Rath den festen Willen hat, so wird die Sache kommen. So viel an mir, stimme ich demjenigen bei, was in dieser Beziehung heute angetragen worden ist. Im Uebrigen scheint mir der vorliegende Titel hinreichend.

Neuhaus, alt-Schultheiß. Ob der Entwurf eines neuen Großrathsreglements ein Maulkorb sein wird für den Großen Rath, das, Tit., werden Sie entscheiden, wenn Sie dieses Reglement berathen. Das diplomatische Departement und Regierungsrath und Sechszehner haben das nicht gefunden, und theilen die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht. Der Zweck dieses Reglementes ist vielmehr ein entgegengesetzter, nämlich der, die Selbstständigkeit des Großen Rathes zu bewahren, was mit dem gegenwärtigen Reglemente nicht der Fall ist. Das werde ich zeigen, wenn es um die Behandlung dieses Entwurfes zu thun sein wird. Was die beiden Entwürfe betrifft, von welchen der Herr Präopinant gesprochen hat, so ist der Sachverhalt folgender. Das diplomatische Departement hat vor zwei Jahren auf meinen Antrag hin dem Herrn Stettler aufgetragen, zwei Entwürfe vorzulegen, den einen, betreffend ein Verantwortlichkeitsgesetz, den andern, betreffend die Abberufung von Beamten, und das Departement hat also wenigstens die Bereitwilligkeit gezeigt, die Sache so viel an ihm zu befördern. Beide Arbeiten sind hierauf von Herrn Stettler mit verdankenswerther Bereitwilligkeit entworfen und eingereicht worden. Indessen waren damals gerade viele andere wichtigere Geschäfte vorhanden; nichtsdestoweniger hatte ich die Absicht, diese Gegenstände sobald als möglich berathen zu lassen. Aber der Eifer für diese Arbeit war bald nicht mehr gar groß bei mir, weil ich mich überzeugen mußte, daß diese beiden Arbeiten Nichts sind. Wenn man nicht Mittel findet, eine bessere Arbeit zu machen, als welche Herr Stettler da gemacht hat, so bekommen Sie ein papiernes Gesetz

und sonst nichts. Wenn Sie aber, Tit., durch Aufstellung einer Gesetzgebungskommission dem Regierungsrathe den schönsten Theil seiner Wirksamkeit entziehen, nämlich die Vorarbeit über Gesetzgebung, — warum sollten Sie diesen kleinen Theil der Gesetzgebung nicht auch der Gesetzgebungskommission übertragen wollen? Diese Behörde wird dann einsehen, daß es sehr leicht ist, ein papierenes Gesetz zu schreiben, aber sehr schwer, ein gutes und wirksames Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, und diese Aufgabe hat der Herr Präopinant durchaus nicht gelöst.

May, gew. Staatsschreiber. Da der Herr Berichterstatter als einen Grund der Kürze dieses Titels angebracht hat, es werde ein besonderes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten hier zur Sprache kommen, so glaube ich, es sei nicht der Fall, in diesen Gegenstand sehr weitläufig einzutreten, sondern man werde dann später diese Sache erörtern. Daß es mit dem Verantwortlichkeitsgesetze bereits so lange gegangen ist, wird Niemand in Abrede stellen; daher habe ich vor einigen Tagen einen Anzug eingereicht, worin einem andern bereits im Jahr 1840 eingereichten gerufen wird. Daß der Gegenstand selbst schwierig sei, will ich gar gerne zugeben; aber ich muß bekennen, daß ich das Raisonnement des Herrn Schultheißen nicht recht begriffen habe, der uns einerseits sagt, man wolle den Regierungsrath der schönsten Funktionen berauben, indem man die Bearbeitung der Gesetzgebung einer besondern Kommission anvertraut habe, und uns andererseits sagt, man habe zwei Entwürfe dem Regierungsrathe vorgelegt, aber er habe nicht gut gefunden, darauf einzutreten. Das Richtigste ist, daß alles Das immer papierene Gesetze sind; das wissen wir wohl, und solche papierene Gesetze werden immer existiren, und es freut mich, das von so hohem Munde aussprechen zu hören. Ich will hierüber nicht näher eintreten, sondern hoffe, daß die fraglichen Anzüge in den nächsten Tagen einmal werden behandelt werden. Hingegen möchte ich auf etwas Anderes aufmerksam machen, nämlich auf das Dispositiv des vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatzes aus dem hessischen Gesetze, wonach ein Beamter sich rechtfertigen kann, wenn er die Befehle seiner Obern nicht befolgt, indem er die Ueberzeugung hat, daß sie widerrechtlich seien. Eine solche Bestimmung ist um so nöthiger wegen des §. 111, in welchem man vor Allem aus Gehorsam im weitesten Sinne des Wortes verlangt, und welcher so stringent ist, als irgend einer im Militärcodex. Gewiß findet dieser Paragraph seine Anwendung auch auf Beamte, welche sich beigehen lassen wollten, einen Befehl von obern Beamten nicht zu befolgen. Indessen sind auch solche Fälle dieser Art sehr denkbar, wo ein solcher Beamter später Lob einerndtet statt des Tadels. Allein es ist darum zu thun, daß ein Beamter in solchen Fällen sich auf legale Art rechtfertigen und von den Gerichtsbehörden förmlich freigesprochen werden könne. Daher glaube ich, ein solcher Paragraph sei durchaus wünschbar, und daher wünsche ich sehr, daß der Titel XVIII zu Vervollständigung in diesem Sinne zurückgeschickt werde. Eine andere Bemerkung erlaube ich mir hinsichtlich der Redaktion. Wir sind in einer Republik, und in einer solchen haben wir nicht bloß Beamte, sondern auch Behörden. Nun ist es mir ganz unerklärlich, wie in diesem Titel bloß von Beamten die Rede sein kann und nicht auch von Behörden. Man hat schon gefragt, ob und inwiefern die oberste Behörde, der Regierungsrath, einer Verantwortlichkeit unterworfen werden könne. Aber wir haben auch untergeordnete Behörden, Departemente, Gemeindsbehörden u. s. w. Auch da wäre es nöthig, Vorsorge zu treffen für den Fall, wo die eine oder andere dieser Behörden zur Verantwortung gezogen werden sollte. Ich stelle also auch in dieser Beziehung den Antrag, daß in beiden Paragraphen dieses Titels nach den Worten „Ein öffentlicher Beamter“ beigefügt werde „oder eine öffentliche Behörde.“

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Es ist mir sehr leid, daß das so oft verlangte Verantwortlichkeitsgesetz bis jetzt noch nicht erschienen ist; aber der Grund davon ist zum Theil bereits gesagt worden, zum Theil beruht die Sache auf einem Irrthume, in welchem auch der letzte Herr Präopinant steht. Derselbe hat angetragen, daß hier auch die Behörden aufgenommen werden möchten. Es nimmt mich Wunder, wie denn die hier vorgeschlagenen Strafen z. B. gegen die Regierung als eine moralische Person exequirt werden sollten. Das hat, wenigstens nach meinen Begriffen, keinen Sinn. Ich habe einmal die Aeußerung gethan, — und man hat mir sie arg mißdeutet, aber ich bleibe noch jetzt dabei, — eine Behörde, als moralische Person, könne nicht in der Art fehlen, daß man ihr Strafen auferlegen könne, wie einer Privatperson. Das ist rein unmöglich. Man hat zwar einmal sogar einen Paragraph aus dem französischen Code pénal auf die Regierung anwenden wollen, welcher die Deportation vorschreibt. Allein das ist, wie gesagt, nicht möglich. Hingegen können die Personen, aus welchen eine Behörde zusammengesetzt ist, unter Verantwortlichkeit stehen und müssen es. Wenn eine Behörde einen Beschluß fassen sollte zu Verübung eines Verbrechens, und sie mithin der intellektuellen Urheberschaft dieses Verbrechens schuldig wäre, — wollen Sie die Behörde als moralische Person in Untersuchung ziehen und bestrafen? Nein, Tit., das können Sie nicht, wohl aber sollen die einzelnen Personen, aus welchen diese Behörde zusammengesetzt ist, und welche zu einem solchen Beschlusse mitgewirkt haben, zur Verantwortung gezogen werden, denn diese sind die eigentlichen Verbrecher. Eine moralische Person aber kann keine Verbrechen begehen. Eine Behörde als solche kann nur gedacht werden innerhalb des ihr durch das Gesetz angewiesenen Zweckes; würde nun im Schoße dieser Behörde der Beschluß zu einem Verbrechen gefaßt, so hätten die betreffenden Mitglieder nicht als Behörde gehandelt, sondern außerhalb des Kreises, welcher ihnen durch das Gesetz bestimmt war. Das soll nun, wie ich gehört habe, den beiden Entwürfen des Herrn Stettler fehlen. Wenn Sie nach dem Antrage des Herrn alt-Staatsschreibers May auch die Behörden hier aufnehmen wollen, — wer soll dann in den Fällen der §§. 275 und 276 die Buße bezahlen? Der Fiskus, wie alle Mal. Das möchte ich nicht, sondern ich möchte, daß die einzelnen Beamten persönlich das bezahlen müssen, und allerdings auch die einzelnen Mitglieder einer Behörde, z. B. des Regierungsrathes auch, insofern dieselben zu einem Beschlusse mitgewirkt haben, wodurch Jemand widerrechtlich zu Schaden gekommen ist u. s. w. Wenn Sie aber das wollen, was ich sehr wünsche, nämlich die Mitglieder der Behörden verantwortlich machen, dann müssen Sie thun, was ich im Regierungsrathe verlangt habe, als ein gewisser Beschluß nach meiner Ueberzeugung widerrechtlich gefaßt wurde. Ich habe nämlich damals eine Protestation zu Protokoll geben wollen, bin aber mit meinem Begehren abgewiesen worden, indem das nicht Uebung sei u. s. w. Im leberbergischen Forstgesetze ist eine Bestimmung enthalten, welche sagt, wenn ein Gemeinderath Beschlüsse fasse, welche gegen das Forstgesetz verstoßen, so sei nicht der Gemeinderath als moralische Person, sondern jedes einzelne anwesende Mitglied persönlich dafür verantwortlich, und die Verantwortlichkeit dehne sich auf alle diejenigen Mitglieder aus, welche nicht eine Protestation zu Protokoll gegeben haben. So kann man dem Grundsatze einer Verantwortlichkeit der Behörden wirksame Folge geben, anders aber nicht. Das ist nun aber gerade, wie man mir gesagt hat, in den Entwürfen des Herrn Stettler nicht enthalten. Wenn das nicht darin ist, so betrachte ich ein solches Verantwortlichkeitsgesetz allerdings nur als ein papierenes, denn die Behörden als solche können unmöglich zur Verantwortung gezogen werden. Es ist gar bequem, hier so aufzutreten und dem Regierungsrathe Vorwürfe zu machen, und es ist sonderbar, daß dieß gerade von solchen Mitgliedern geschieht, welche unter der alten Regierung auch regieren geholfen haben, wo alles gleichsam hinter dem Umhange vorging. Jetzt haben wir die Preßfreiheit, welche eben dafür da ist, um scharf zu rügen, was gefehlt wird. Diese Geißel wird auch tüchtig benutzt, und das ist recht. Früher aber hatte man weder Preßfreiheit noch sonst Oeffentlichkeit; da war es bequem zu regieren, und damals war gar kein Stoff zu einem Verantwortlichkeitsgesetze vorhanden, eben weil Alles geheim ging. Ich wünsche gar sehr ein wirksames Verantwortlichkeitsgesetz; man hätte es schon oft brauchen können, z. B. gegen Beamte, welche sich weigern, ihre Pflicht zu erfüllen, wenn es Sachen zwischen Stadt und Land betrifft, was ich auch schon gesehen habe. Ich glaube, Tit., man könne dem Antrage des

Herrn alt-Staatsschreibers May unmöglich Folge geben; hingegen sehe ich kein Hinderniß, nach den Worten „ein öffentlicher Beamter“ beizufügen „oder Mitglied von Behörden“. Mitglieder einer Behörde sollen für ihre daherigen Handlungen eben so gut zur Verantwortlichkeit gezogen werden können, als ein einzelner Beamter, welcher isolirt auf einem Amte sitzt, wie z. B. ein Regierungsstatthalter. Dann aber muß man den einzelnen Mitgliedern der Behörden das Recht gewähren, Protestationen zu Protokoll zu geben gegen Beschlüsse, welche nach ihrer Ueberzeugung nicht gesetzlich sind.

Moreau. Die Unbestimmtheit in der Abfassung des Art. 276 hat schon zu wiederholten begründeten Bemerkungen Veranlassung gegeben. Diese Unbestimmtheit ist in der That von solcher Art, daß der Artikel als eine Rüstkammer von Strafen gegen jede mit einer öffentlichen Beamtung bekleidete Person, von der untersten bis zur obersten Stufe, angesehen werden kann. Auf der andern Seite entsteht die Frage: was versteht man unter einem öffentlichen Beamten? Eine einzelne Person, eine Behörde oder ein zusammengesetztes Kollegium? Man muß sich zuerst über diesen Punkt einverstehen und zu diesem Zwecke den Artikel behufs klarerer Redaktion zurückschicken. Der Herr Berichterstatter hat eine Bestimmung aus dem hessischen Gesetzbuche angeführt, welche er im vorliegenden Gesetze einzurücken wünschte. Sein Begehren ist durchaus am rechten Orte angebracht, denn dadurch würde schon der Unbestimmtheit gesteuert, über welche man Beschwerden geführt hat. Er hätte ebenfalls im französischen Gesetzbuche sehr nützliche Bestimmungen finden können, welche jene Unbestimmtheit verschwinden machen würden, die wie eine Art von Schwert des Damokles anzusehen ist, das an einem Haare über den Häuptern aller öffentlichen Beamten schwebt. Das französische Gesetzbuch bezeichnet die verschiedenen Arten des Mißbrauchs der Amtsgewalt; in einer ersten Klasse stellt es die Mißbräuche der Amtsgewalt gegen Privatpersonen zusammen, in einer zweiten Klasse diejenigen gegen das Gemeinwesen, während in dem Gesetzesentwurfe, mit welchem wir uns gegenwärtig beschäftigen, nur eine einzige Klasse angenommen ist. Der Redner wünscht also, daß der Artikel 276 an die große Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde, um den Inhalt desselben mit den Bestimmungen des hessischen Gesetzbuches und denjenigen, welche in den Artikeln 184 bis 191 des französischen Strafcodex enthalten sind, in Uebereinstimmung zu bringen. Einer der Herren Präopinanten hat geäußert, daß die Behörden als solche nicht dazu verpflichtet werden könnten, Rechenschaft abzulegen. Zu Folge dem französischen Strafgesetzbuche können sogar die Gerichtsbehörden selbst zur Verantwortung gezogen werden, noch mit viel größerm Rechte kann dieß mit den rein administrativen Behörden geschehen.

Kasthofer, alt-Regierungsrath. Man hat gegen den von Herrn alt-Staatsschreiber May gestellten Antrag bezüglich auf die Verantwortlichkeit der Behörden eingewendet, man könne Behörden als solche nicht bestrafen. Man kann sie allerdings nicht ins Gefängniß setzen, aber man kann sie abberufen, und wenn ich nicht irre, so hat gerade derjenige Redner, welcher vorhin gegen die Verantwortlichkeit der Behörden als solcher gesprochen hat, früher einmal darauf angetragen, das Obergericht abzuberufen, und hat nicht ein anderer, als der Regierungsrath gewisse Befehle des Großen Rathes nicht sofort exiquirte, auch auf Abberufung des Regierungsrathes angetragen? Solche Anzüge sind immer gehässig, wenn nicht ein bestimmtes Gesetz da ist, auf welches man sich stützen kann. Ich möchte also den beantragten Zusatz unterstützen, daß nämlich festgesetzt werde, in welchen Fällen und wie auch die Behörden verantwortlich sein sollen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die gefallenen Bemerkungen beziehen sich auf keinen der beiden Paragraphen dieses Titels im Besondern, sondern auf den Titel im Allgemeinen. Der erste Zusatz, welcher gewünscht wird, geht dahin, es möchte über die Bestrafung von Beamten, welche die Erfüllung ihrer Amtspflichten in gegebenen Fällen unterlassen, eine besondere Bestimmung aufgenommen werden. Ein solcher Zusatz ist überflüssig, indem im §. 275 es heißt: „um eine in sein Amt einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen,“ und der §. 276 sagt: „welcher die ihm anvertraute Amtsgewalt zur — — — widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbraucht u. s. w.“, — worunter auch Unterlassungen begriffen sind. Der betreffende Herr Antragsteller scheint diese beiden Bestimmungen übersehen zu haben. Ueberdieß haben wir im allgemeinen Theile den §. 56, wo diejenigen, welche vermöge ihres Amtes verpflichtet sind, die Begehung eines Verbrechens zu hindern u. s. w., aber diese Hinderung vorsätzlich unterlassen, als Gehülfen bei diesem Verbrechen bezeichnet werden. Ebenso sagt §. 62: „Als Begünstigung ist es auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte u. s. w. die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen.“ Wenn Sie diese Bestimmungen zusammennehmen, so werden Sie von dem beantragten Zusatze wohl abstrahiren. Ein anderer Antrag ist dahin gegangen, diesen Titel zurückzuweisen zur Vervollständigung mit einem Verantwortlichkeitsgesetze sowohl bezüglich der Behörden, als der Beamten. Der betreffende Redner hat indessen selbst zugegeben, dergleichen Bestimmungen gehören strenge genommen nicht in ein Strafgesetz, sondern in ein besonderes Verantwortlichkeitsgesetz, und Sie, Tit., werden diese letztere Ansicht um so mehr theilen, als der §. 20 der Verfassung ausdrücklich einem solchen Verantwortlichkeitsgesetze ruft. Alsdann wird die Frage über die Competenz zur Abberufung genau debattirt werden müssen, so wie namentlich die Frage, ob diese Competenz bloß dem Gerichte oder der Administration zustehen solle u. s. w. Einzig unter dieser Voraussetzung eines besondern Verantwortlichkeitgesetzes ist der vorliegende Titel so kurz und allgemein gestellt worden, wie er da ist. Der §. 41 des hessischen Entwurfs, welchen ich als Zusatz hier vorgeschlagen habe, ist von einem Mitgliede der Gesetzgebungskommission bestritten worden, aber ich glaube, die in dieser Hinsicht geäußerten Besorgnisse beruhen auf Mißverstand. Dieser Paragraph handelt nämlich von solchen Befehlen, welche der Obere dem Untergebenen in gehöriger Form ertheilt hat, und er handelt nur von Amtsverbrechen und nicht von gemeinen Verbrechen, denn bezüglich auf Letztere findet kein Gehorsam statt. Man hat ferner gewünscht, es möchten hier auch die Behörden aufgenommen werden. Hierauf hat Herr Regierungsrath Jaggi bereits das Nöthige gründlich erwiedert. Zwar werden Sie, Tit, eine unbedingte Strafloßigkeit der Behörden als solcher kaum im Prinzip aussprechen wollen, aber das gehört nicht in diesen Titel, weil diese Fragen immer Gegenstände sind des öffentlichen Rechtes, der organischen Gesetze, und weil in dieser Beziehung genaue Bestimmungen erlassen werden müssen über die fernern Fragen, in wie weit die Minorität, und namentlich einzelne Glieder einer Behörde protestiren können gegen die Beschlüsse der Majorität, in wie weit solche zu Protokoll gegebene Protestationen von Strafe und Civilfolgen u. s. w. entheben können, und in wie weit dagegen die Andern, welche zum Beschluß mitwirkten, mit ihrer Person und ihrem Vermögen haften müssen. Ich glaube also, wir sollen von diesem Antrage abstrahiren. Herr Moreau wünscht, daß diesem Titel die Bestimmungen der §§. 184—191 des Code pénal beigefügt werden möchten. Allerdings sind einige der daselbst berührten Details sehr klar, unser Entwurf ist aber allgemeiner gestellt, es passen mehr Fälle darunter, als unter die Bestimmungen des Code pénal. Im §. 216 des vorliegenden Titels ist auf die Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen (§§. 81—85 des allgemeinen Theils) verwiesen. Wenn also ein Beamter sich Verbrechen zu Schulden kommen läßt, seien es gemeine oder Amtsverbrechen, so findet nach Umständen eine Konkurrenz in der Bestrafung statt. Ein anderer Grund ist der: der §. 184 des Code pénal handelt von der Störung des Hausfriedens, von Einschleichen in das Haus. Das haben wir bereits in einem frühern Titel behandelt; also ist hier ein Mehreres darüber nicht nöthig. §. 185 des Code pénal handelt von déni de Justice; das fällt unter die Bestimmungen des Titels über den Amtsmißbrauch. Der §. 186 des Code pénal berührt einen Fall, welcher hier je nach Umständen unter den Titeln IV, VIII oder IX vorgesehen ist; §. 187 sodann handelt von Verletzung des Postgeheimnisses, was mithin unter die Verletzung des Geheimnisses fällt im Titel XIV u. s. w. Das Einzige, was zu Gunsten aller dieser Detailsbestimmungen gesagt werden kann, ist, daß man den Beamten mehr schützt, wenn er nur denjenigen detaillirten

Strafdrohungen unterliegt, welche mit ausgedrückten Worten im Gesetze bezeichnet sind, und so möchte der Beamte allerdings nach unserm Entwurf strenger behandelt sein, weil er unter mehrere Strafandrohungen fällt, als jede Privatperson. Aber wir wollen die Sache umkehren und auch von der andern Seite betrachten. Der Beamte hat auch gar viel mehr Mittel in Händen, um Verbrechen zu begehen, als eine bloße Privatperson, und es giebt Vergehen, welche vorzugsweise ein Beamter verüben kann kraft seines Amtes, namentlich die Begünstigungen. Ich schließe zu Annahme des Titels mit Vorbehalt der Erheblichkeitserklärung bezüglich auf den von mir vorgeschlagenen Zusatz.

Straub. Nach erhaltener Aufklärung kann ich auch zu einem solchen Zusatze stimmen. Was die Bemerkung betrifft, daß Behörden als moralische Personen nicht fehlen können, sondern bloß die Mitglieder derselben, so glaube ich, der vorliegende Titel sei in dieser Hinsicht genügend, denn die einzelnen Mitglieder, z. B. des Regierungsrathes werden wohl nichts anderes sein, als öffentliche Beamte, und mithin unter die Bestimmungen des Titels XVIII fallen.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels XVIII mit dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrage 91 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . . 18 „

„Titel XIX."

„Besondere Bestimmungen über die Verbrechen, welche mittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden."

„§. 277. Strafbare Handlungen, durch das Mittel der Druckerpresse verübt, unterliegen den auf die betreffende Uebertretung festgesetzten Strafen. Es kommen jedoch hiebei die nachfolgenden besondern Vorschriften zur Anwendung."

„§. 278. Zunächst haftet für eine solche Uebertretung der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereich der dießseitigen richterlichen Gewalt; so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker."

„§. 279. Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Geldbußen, Prozeß-, Gefangenschaftskosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden nicht erhältlich sind. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm Vorgehenden zu, sofern diesem Schuld zur Last fällt."

„§. 280. Bei allen durch die Druckerpresse begangenen Uebertretungen kann, abgesehen von den vorläufigen Verfügungen der Vollziehungsbehörden oder des Richters, Wegnahme der Exemplare der Druckschrift, wo sich dieselben auch befinden mögen, durch das Strafurtheil angeordnet werden."

„§. 281. Die Bestimmungen der §§. 277 bis 280 finden bei Uebertretungen, welche durch Kupferstich, Steindruck oder ähnliche Mittel begangen werden, gleichfalls ihre Anwendung."

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nachdem Sie gestern den Titel XVII, von den Angriffen auf die Ehre, zurückgeschickt oder wenigstens verschiedene Anträge zur Aenderung mehrerer darin enthaltener Bestimmungen erheblich erklärt haben, kann man jetzt nicht wohl mit der Berathung des Titels XIX fortfahren. Im Einverständnisse mit Herrn Gerichtspräsident Straub, als einzig anwesendem Mitgliede der Gesetzgebungskommission, trage ich darauf an, auch diesen Titel an die Gesetzgebungskommission zurückzuschicken. Hätte gestern die Berathung der beiden Titel gleichzeitig stattgefunden, so würden wir mit der gleichen Diskussion fertig geworden sein. Hingegen scheint es nöthig, daß die Gesetzgebungskommission wisse, ob Sie, Tit., ein vollständiges Preßgesetz als Anhang zu diesem Gesetzbuche wollen, oder ob im Titel XIX nur einige besondere Bestimmungen aufgenommen werden und einige Paragraphen des bisherigen Preßgesetzes ferner in Kraft bleiben sollen, wie dieß im Vorworte zum ersten Entwurfe gesagt worden ist.

Durch's Handmehr wird beschlossen, den Titel XIX an die Gesetzgebungskommission zurückzuschicken.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wäre man auf diesen Titel eingetreten, so würde ich den Antrag gestellt haben, daß die Gesetzgebungskommission beauftragt werde, die besondern Bestimmungen über Preßvergehen in ein vollständiges Preßgesetz, als Anhang zum Strafgesetzbuche, aufzunehmen. Die Gesetzgebungskommission wünscht, daß der Große Rath sich darüber ausspreche.

May, gew. Staatsschreiber. Es handelt sich also bloß um Erfüllung einer Formalität, nämlich ein besonderes Preßgesetz zu verlangen, ebenso gut, wie man rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden schon längst ein besonderes Gesetz erwartet. Ich müßte, so viel an mir, die Anfrage des Herrn Berichterstatters bejahend beantworten.

Fellenberg. Ich wünschte dann aber, Tit., daß der Große Rath zugleich ausspreche, das neue Preßgesetz solle nicht zwölf Jahre hinausgeschoben werden, wie das Verantwortlichkeitsgesetz, welches schon vom sel. Herrn Watt verlangt worden ist. Die Preßfreiheit ist die Garantie unsers republikanischen Daseins, aber diese Freiheit kann nicht bestehen, wenn Preßlizenz da ist. Ich bitte also den Großen Rath, seinen bestimmten Willen dahin zu erkennen zu geben, daß dieses Gesetz bald gebracht werde, und zwar so, daß uns dadurch rechte Preßfreiheit, Gedankenfreiheit und republikanisches Leben gewährleistet werde.

Straub. Nach meiner Ansicht wird ungefähr Alles, was in den Titeln XVII und XIX bereits steht, auch in das neue Preßgesetz kommen, und dann bloß noch weitere Details beigefügt werden. In den meisten Strafgesetzgebungen werden die allgemeinen Grundsätze über Ehrverletzungen u. s. w. aufgestellt, und dann die speziellen Bestimmungen über die Presse insbesondere einem eigenen Preßgesetze vorbehalten, und so hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, hier auch zu Werke gehen zu sollen. Beschließen Sie nun ein besonderes Preßgesetz, als Anhang zum Strafgesetze, so werden dann im §. 262 des Titels XVII die Worte „Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung" wegfallen müssen. Aber glauben Sie dann nicht, Tit., daß wir mit einem neuen Preßgesetze es Allen treffen werden. Gestern hat nur ein einziges Mitglied gesagt, was es eigentlich in dieser Hinsicht wünsche; die Andern haben nur gesagt, dieß und jenes gefalle ihnen nicht. So habe ich da auch ein Druckblatt von einem unserer ersten Rechtsgelehrten, welches den Tit. Mitgliedern ausgetheilt worden ist; dieser Rechtsgelehrte sagt auch nur, Manches gefalle ihm nicht, aber er sagt nicht, wie man es dann anders machen solle. Soviel ist richtig, daß man da immer sehr Vieles wird den Gerichten überlassen müssen; nur muß ein Preßvergehen strenger bestraft werden, als eine andere Ehrverletzung u. s. w., weil es weiter ausgebreitet ist und weiter wirkt. Ich kann indessen auch zum Antrage des Herrn Berichterstatters stimmen.

Weber, Regierungsrath. Um die Diskussion wo möglich abzukürzen, sei es mir als Mitglied des Großen Rathes erlaubt, zu bemerken, daß Nichts in Umfrage liegt, als der von mir als Berichterstatter gestellte Antrag, und daß man heute nicht über die Grundsätze und Details eines neuen Preßgesetzes eintreten kann, — höchstens etwa über die Frage, ob man, wie ein Herr Präopinant wünscht, der Gesetzgebungskommission auftragen wolle, inner 12 Jahren ein neues Preßgesetz zu bringen. Darüber werden Sie aber wohl keinen Beschluß fassen wollen. Daher glaube ich, man könne ohne weitere Diskussion einfach abstimmen, da Jedermann bereits wissen wird, ob er ein besonderes Preßgesetz als Anhang zum Strafgesetzbuche will oder nicht.

Der Herr Präsident unterstützt diese Ansicht mit dem Beifügen, es sei dann noch alle Zeit über das Einzelne einzutreten, wann die Gesetzgebungskommission einen Entwurf Preßgesetzes bringe.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, der Gesetzgebungskommission den Auftrag zu Bearbeitung eines vollständigen Preßgesetzes als Anhanges zum Strafgesetzbuche zu ertheilen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, schlägt hierauf noch folgende Zusatzartikel vor:

1) Daß bei den §§. 191 bis 194 als Schärfungsgrund der Fall aufgenommen werde, wenn ein Arzt seine Stellung mißbrauchend sich des daselbst angegebenen Verbrechens schuldig mache;
2) daß im §. 200 der Ehebruch entweder mit einem bedeutend höhern Strafmaße oder mit einer schärfern Strafart bedroht werde.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter, verweist auf die Vorschriften des Berathungsreglementes, §. 22 und 23, wonach diese Zusätze hätten bei Berathung der entsprechenden Abschnitte vorgebracht werden sollen, und vorgeschrieben sei, daß bereits angenommene Gesetzesartikel nur insofern wiederum abgeändert werden dürfen, als später Paragraphen angenommen würden, welche allfällig in Disharmonie ständen zu den frühern, was hier nicht der Fall sei. Im Uebrigen könne bezüglich auf die Sache selbst die Erheblichkeitserklärung nichts schaden.

Straub widersetzt sich der Erheblichkeitserklärung unter Berufung auf das Reglement.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit der beiden Anträge	32	Stimmen.
Dagegen	47	„

Vortrag der Justizsektion nebst Projektdekret betreffend die Anerkennung der Armenerziehungsanstalt auf der Grube als einer moralischen Person.

Der Vortrag schließt, in Betrachtung, daß der Erfüllung des Wunsches um Anerkennung der fraglichen Anstalt als einer moralischen Person kein Hinderniß im Wege stehe, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liege, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen, dahin, der Große Rath möchte die auf der Grube, Kirchgemeinde Köniz, bestehende Armenerziehungsanstalt von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkennen, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könne; jedoch unter nachstehenden Vorbehälten:

1) daß diese Anstalt für jede Erwerbung von Grundeigenthum die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen habe,
2) daß sie ihre Statuten dem Regierungsrathe zur Sanktion vorlege, und dieselben ohne dessen Zustimmung nicht abändern dürfe,
3) daß die Rechnungen der Anstalt alljährlich dem Departement des Innern zur Einsicht mitgetheilt werden u. s. w.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, bringt der Versammlung die frühere Berathung über diesen nämlichen Gegenstand in Erinnerung, deren Resultat die Zurückschickung desselben an die vorberathenden Behörden war, weil keine Statuten vorlagen, und weil überhaupt keine nähere Auskunft über das Leben und Wirken dieser Anstalt gegeben werden konnte. Jetzt seien Statuten da, in welchen unter Anderm auch festgesetzt sei, was aus dem vorhandenen Vermögen werden solle, wenn die Anstalt sich je auflösen würde. Ueber die Anstalt selbst fügt der Herr Berichterstatter bei, dieselbe sei im Jahre 1825 durch Privaten gestiftet worden; sie habe die Aufgabe, arme verwahrloste Knaben von 7—12 Jahren aufzunehmen, um sie hauptsächlich durch häusliche und Landarbeiten zu ihrem spätern Fortkommen tüchtig zu machen; seit 17 Jahren habe sie zu dem Ende das Grubengut, 43 Jucharten enthaltend, in Pacht; bereits seien ungefähr 100 Knaben daraus entlassen worden, und gegenwärtig seien ungefähr 30 darin. Die Anstalt besitze gegenwärtig ein Vermögen von Fr. 10,000; es stehe ihr aber noch fernerer Zuwachs dieses Vermögens in Aussicht. Die Kosten dieser Anstalt werden aus dem Abnutz dieses Vermögens und aus freiwilligen Beiträgen bestritten. Die ganze Einrichtung sei durchaus dem Zwecke entsprechend, und das Wirken dieser Anstalt könne ein segensreiches genannt werden. Da nun aber das Grubengut verkauft werden solle, und da es für die Anstalt höchst fatal wäre, weiters ziehen zu müssen, so wünsche die Direktion, dasselbe anzukaufen, welchem Vorhaben kein anderes Hinderniß im Wege stehe, als eben die noch nicht geschehene Anerkennung der Anstalt als einer moralischen Person. Da nun durch die beantragten Vorbehälte jedes Bedenken gegen eine solche Anerkennung gehoben zu sein scheine, so trage die Justizsektion und eben so auch der Regierungsrath nunmehr darauf an, dem Ansuchen der Direktion der Grubenanstalt zu entsprechen.

Fellenberg unterstützt den Antrag ebenfalls, indem er den Wunsch beifügt, daß auch andere ähnliche Anstalten als solche moralische Personen anerkannt werden möchten. Bloß spricht der Redner den Wunsch aus, daß dem Publikum sowohl als den Regierungsbehörden der freie Zutritt zu dieser Anstalt gewährleistet werden möchte

Durch's Handmehr wird ohne weitere Diskussion der vorgeschlagene Dekretsentwurf genehmigt.

Wahl eines Mitgliedes des diplomatischen Departements an die Stelle des ausgetretenen Herrn Röthlisberger-Anderegg.

Vorgeschlagen sind die Herren Bankdirektor Ganguillet und Doktor Chatelain.

Von 105 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Ganguillet	57
„ Doktor Chatelain . . .	16
„ Roth, zu Wangen . . .	7
„ Fürsprecher Imobersteg . .	3
u. s. w.	

Ernannt ist im ersten Skrutinium durch absolute Mehrheit Herr Bankdirektor Ganguillet.

Wahl eines Mitgliedes des Justiz- und Polizeidepartements an die durch periodischen Austritt des Herrn Advokat Bille auf den 24. Februar 1844 erledigte Stelle.

Vorgeschlagen sind die Herren Advokat Bille und Singeisen, Sekretär der Centralpolizeidirektion.

Von 109 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Advokat Bille . . .	86
„ Singeisen	7
„ Großrath Fischer . . .	2

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium Herr Advokat Bille, bisheriges Mitglied.

Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsdepartements an die durch periodischen Austritt des Herrn Staatsschreibers Hünerwadel auf 1. Merz 1844 erledigte Stelle.

Vorschlagen sind Herr Staatsschreiber Hünerwadel und Herr Pfarrer Schaffter.

Von 105 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Staatsschreiber Hünerwadel .	81
„ Doktor Chatelain . . .	11
„ Pfarrer Schaffter . . .	10

u. s. w.

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium durch absolute Mehrheit Herr Staatsschreiber Hünerwadel, bisheriges Mitglied.

Auf den Vortrag des Regierungsraths über das von Herrn Regierungsrath Jaggi, jünger, wegen Geschäftsüberhäufung eingereichte Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements wird Herr Regierungsrath Jaggi von jener Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr entlassen.

Wahl eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements an die Stelle des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath von Tillier und Fürsprecher Wenger.

Von 111 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath von Tillier .	63
„ Fürsprecher Wenger . .	35
„ „ Imobersteg . .	5

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Regierungsrath von Tillier.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Druckfehler.

In Nr. 6 der Verhandlungsblätter, S. 12, zweite Spalte, Zeile 14 von unten, ist anstatt „Salpetrinen“ zu lesen: „Salpetrière.“

Nro. 12.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 28. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Fromm, Statthalter des Vicepräsidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Präsident an, daß wegen fortdauernder Unpäßlichkeit des Herrn Landammanns Funk, wegen Abwesenheit des Herrn Vicelandammanns Blösch, welcher übrigens ersucht worden sei, zu Uebernahme des Präsidiums sich unverzüglich hieher zu begeben, und weil das gegenwärtige Präsidium sich ebenfalls im Laufe der heutigen Sitzung entfernen müsse, der Fall vorhanden sei, nach Analogie des §. 15 des Reglements einen provisorischen Statthalter zu ernennen.

Es werden demnach aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen die Herren alt-Landammann Simon, Kernen zu Münsingen und Stettler.

Die beiden Erstgenannten sprechen, wegen unzureichender Kenntniß des Reglements u. s. w., den Wunsch aus, nicht gewählt zu werden.

In offener Abstimmung erhalten hierauf im 1. Skrutinium:

Herr alt-Landammann Simon	.	69 Stimmen.
„ Kernen zu Münsingen	. .	33 „
„ Stettler	. . .	17 „

Ernannt ist demnach durch absolutes Mehr Herr alt-Landammann Simon.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Vollendung der Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau.

Dieser vom Regierungsrathe empfohlene Vortrag, welcher gedruckt und an alle Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, zeigt die Nothwendigkeit der Vollendung der im Jahr 1825 angefangenen Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau. Nach sorgfältiger Auseinandersetzung der Oertlichkeit des Korrektionsbezirkes, der Geschichte der Aarkorrektion und nach ausführlicher Erörterung der Schwellenpflicht stellt der Vortrag folgende vier Schlußfolgerungen auf:

1) Die angefangene Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau müsse vollendet werden.
2) Die Schwellenbezirke müssen sofort bestimmt und ausgemarcht werden.
3) So wie die Bauten in einem Bezirke beendigt seien, müssen sie den Unterhaltspflichtigen übergeben werden.
4) Ueber den Unterhalt der Schwellen solle ein zweckmäßiges Reglement aufgestellt und die Oberaufsicht dem Baudepartement übertragen werden.

Sodann werden dem Großen Rathe vorgelegt nachstehende

Schlußanträge:

1) Die Aarkorrektionsarbeiten zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau sollen nach Maßgabe der vom Großen Rathe genehmigten Pläne, des Devises und dieses Vortrags bis im Frühling des Jahres 1845 vollendet werden, zu welchem Ende dem Baudepartemente eine Summe von Fr. 50,000 zur Verfügung gestellt wird.
2) Der Regierungsrath hat die Befugniß, diejenigen Abänderungen in den Plänen zu genehmigen, welche sich bei der Ausführung als nothwendig erzeigen.
3) Der Staat übernimmt die Kosten derjenigen Arbeiten für dieß Mal ganz, welche im Devis Ersatz- und Neubauten und Dammwerke genannt sind, mit folgenden Vorbehälten:
   a. Daß für die Dammwerke, so wie deren Hintergraben, von den betreffenden Eigenthümern das erforderliche Land ohne Entgelt abgetreten,
   b. zum Baue selbst das auf den dortigen Auen stehende Holz unentgeltlich verabfolgt, und
   c. von den Besitzern der Seelhofengüter an Handarbeiten oder Geldbeiträgen Fr. 1000 beigetragen werde.
4) Mit dem Beginn der Arbeiten sind diejenigen Bezirke, welchen in Zukunft der Unterhalt der Aarkorrektionsschwellen auffällt, auszumitteln und genau zu bestimmen
5) Sobald die Schwellen in dem einen oder andern Bezirke beendigt sein werden, sind sie zu Besorgung des fernern Unterhalts durch einen Beschluß des Regierungsrathes den Eigenthümern des Bezirkes zu übergeben.
6) Der Regierungsrath erläßt über den Unterhalt der Aarkorrektionsschwellen ein besonderes Reglement, in welchem der Regierung die Oberaufsicht vorbehalten ist, und wacht über dessen Vollziehung.
7) Die Verordnung des Kleinen Rathes vom 13. April 1825, welche den Anstößern an die Aare zwischen Thun und dem Bodenacker bei Bern jede Wasser- und Schwellenbaute untersagt, wird anmit aufgehoben unter Vorbehalt des Wasserbaupolizeigesetzes vom Jahre 1834.
8) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung obiger Beschlüsse beauftragt.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Vortrag enthält theils einen Bericht über die bisherigen Arbeiten zu Korrektion der Aare zwischen Thun und Bern, theils Anträge zu Beendigung der noch unausgeführt gebliebenen Schwellenbauten. Dieser Rapport ist dem Baudepartement schon im Jahr 1838 aufgetragen worden; wegen verschiedener Verumständungen konnte aber derselbe nicht früher vorgelegt werden; einerseits wegen des Wechsels der Mitglieder, andererseits wegen der Wichtigkeit der Materie selbst. Dieser Bericht enthält also Alles, was seit dem Anfange der Schwellenbauten zwischen Thun und Bern bis auf den heutigen Tag in dieser Hinsicht geschehen ist. Dieser Anfang geschah im Jahr 1825. Er enthält ferner eine Beschreibung der Oertlichkeit des Korrektionsbezirks; sodann die Aarkorrektion selbst und in seinem rechtlichen Theile die Auseinandersetzung der Schwellenpflicht. Da dies Alles gedruckt ist, und da auch sonst bereits sehr Vieles über diesen Gegenstand geschrieben und gedruckt worden ist, so wäre es unbescheiden von mir, weitläufig darüber einzutreten. Es ist sehr viel Gutes und Böses in dieser Sache gegangen, und wenn es sich heute erst darum handeln würde, diese Korrektion neu vorzunehmen, so würde Manches wohl nicht mehr auf dem nämlichen Fuße geschehen. Diese Sachen können heute nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Namentlich ist, als diese Aarkorrektion beschlossen wurde, nirgends bestimmt gesagt worden, wie es mit der ganzen Sache gehalten sein solle, wenn die Korrektion einmal vollendet sei. Dieses ist ein Hauptzweck des heutigen Vortrages. Sie sehen auch aus dem Vortrage, daß bis jetzt bereits mehr, als eine halbe Million auf diese Aarkorrektion verwendet worden ist. Dies ist eine sehr bedeutende Summe im Verhältnisse zum Nutzen des Unternehmens. In Erwartung, daß man die einzelnen Schlußanträge artikelsweise werde berathen wollen, trage ich darauf an, in die sofortige Behandlung des Gegenstandes einzutreten.

May, gew. Staatsschreiber. Es scheint mir hier der Augenblick zu sein, um eine Frage zur Sprache zu bringen, die weder im schriftlichen Vortrage, noch im mündlichen Rapporte des Herrn Berichterstatters berührt worden ist. Es handelt sich hier um eine Anweisung aus der Staatskasse von Fr. 50,000, welche bis im Frühling des Jahres 1845 stattfinden soll. Ich will setzen, es falle ein großer Theil davon erst in's Jahr 1845; aber ein anderer großer Theil wird immerhin in's Jahr 1844 fallen. Es liegen uns aber noch verschiedene andere Gegenstände vor, welche ebenfalls sehr bedeutende Ausgaben zur Folge haben sollen. Wenn ich nun einen Blick auf das bisherige Büdget werfe, so sehe ich vor Allem aus, daß der kleine Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben wirklich absorbiert ist durch seitherige Anweisungen. Wenn es also jetzt um Ausgaben für das Jahr 1844 zu thun ist, so muß natürlich die erste Frage die sein: Sind diese Ausgaben vorgesehen worden, als das Büdget dem Großen Rathe vorgelegt wurde? Hat man dieselben approximativ und eventuell auf das Büdget gesetzt, so daß es jetzt bloß darum zu thun ist, sie definitiv zu erkennen? Ich wünsche nur, daß uns vor Allem aus vom Reg. Rathe oder vom Finanzdepartement darüber Erläuterung gegeben werde, welche, wenigstens mir, Bedürfniß ist. Wenn diese Ausgabe im Büdget bereits vorgesehen und in der daselbst für den Wasserbau überhaupt angesetzten Summe von Fr. 20,000 enthalten ist, so habe ich kein Wort darübec zu verlieren; ist aber dieß nicht der Fall, sondern ist von einer neuen Ausgabe die Rede, welche nicht auf dem Büdget enthalten ist, so ist entweder das Büdget rücksichtlich der Einnahmen unvollständig, indem es sich findet, daß seither bedeutende Staatseinnahmen zum Vorscheine gekommen sind, über welche man disponiren kann, und in diesem Falle soll man uns sagen, was für glückliche Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht wurden. Oder aber, das Büdget ist rücksichtlich der Einnahmen vollständig, und alsdann handelt es sich hier um eine Ausgabe, die man nicht durch die muthmaßlichen Einnahmen des Jahres 1844 decken kann. Also von zwei Sachen eine; entweder muß man die Ausgabe auf dem Kapital erheben, und darüber bestehen eigene Vorschriften in der Verfassung, oder man glaubt, das decken zu können, indem man anticipirt auf die Einnahmen des Jahres 1845. Ich weiß wohl, daß man das in manchen Staaten zu thun und als schwebende Schuld zu bezeichnen pflegt; aber ich wünsche, daß wir mit unsern Fortschritten nicht so weit kommen; denn das hat oft sehr weite Grenzen. Das ist ganz einfach die Ansicht, welche ich sogleich bei einem der ersten Gegenstände von neuen Ausgaben, die nicht auf dem Büdget stehen, die uns aber noch in dieser Sitzung werden vorgelegt werden, vorbringen zu sollen glaubte. Ich hoffe und wünsche aber, daß uns solche Erläuterungen werden gegeben werden, welche befriedigend ausfallen. Beiläufig gesagt, ist dann noch im Departementalgesetze eine Bestimmung, dahin gehend, daß, wenn eine Ausgabe die Summe von Fr. 10,000 überschreite, allemal ein Befinden des Finanzdepartements beigelegt werden solle, damit man sehe, ob diese Ausgabe aus den muthmaßlichen Einkünften gedeckt werden könne. Die Anwendung dieser Bestimmung ist bereits ziemlich obsolet geworden, und namentlich hat man dagegen stets eingewendet, das sei überflüssig, indem ja bei der Berathung derartiger Gegenstände immer mehrere Mitglieder des Finanzdepartements zugegen seien, welche allfällig ihre Einwendungen machen können. Ich will das dahingestellt sein lassen, ob es das Nämliche ist, wenn ein Departement als solches ein Befinden ausstellt, oder aber, wenn bloß etwa ein einzelnes Mitglied desselben seine Meinung abgiebt. Mir wenigstens scheint es, jene Bestimmung des Departementalgesetzes habe nicht bloß dieses Letztere im Auge gehabt. Gewiß ist nichts Schöneres für eine Regierung, als allerhand großartige Anlagen und Unternehmungen zu machen; aber auf der andern Seite erfordert die Klugheit, sich hierin doch so weit einzuschränken, daß man nicht seine Einkünfte überschreite. Wir haben noch viele andere Sachen vor uns, deren Ausführung sehr erwünscht wäre; z. B. die Erbauung eines neuen Posthauses, allerhand Straßenbauten u. s. w., und so stehen auf unsern Traktanden noch verschiedene Gegenstände, welche in die Hunderttausende gehen, wo es also nöthig ist, sich darüber in's Reine zu setzen, aus welchen Einkünften diese Ausgaben gedeckt werden können und sollen. Ich wünsche also, daß uns darüber genügende Auskunft vom Regierungsrathe und vom Finanzdepartemente gegeben werde. Sollte diese Auskunft nicht gegeben werden oder sollte sie dahin lauten, daß diese Ausgaben, so weit sie in das Jahr 1844 fallen, auf keine Art durch die Einnahmen des Jahres 1844 zu decken seien, so müßte ich dann darauf antragen, daß man in diese Projekte nicht eintrete, bis man andere Grundsätze über unser Finanzwesen aufgestellt haben wird.

von Tavel, alt-Schultheiß. Im Namen des Regierungsrathes oder des Finanzdepartements kann ich dem Herrn Präopinanten nicht antworten, denn ich habe keinen Auftrag dazu; aber den Einwurf des Herrn als-Staatsschreibers May habe ich hier wenigstens schon zehn Mal gehört, und es scheint mir, die seit dreizehn Jahren gemachte Erfahrung sollte den Herrn May vollkommen beruhigen. Die jährlich vorgelegten Budgets können in unserm Staate unmöglich so bestimmt im Voraus angegeben werden, wie in andern Staaten, namentlich nicht rücksichtlich der Einnahmen, indem unser Finanzsystem auf dem Grundsatze der indirekten Abgaben beruht. Anderwärts, wo die Abgaben direkt sind, kann man auf die Centime hinaus sagen, wie hoch sich die Einnahmen im betreffenden Jahre belaufen werden. Hingegen bei uns ist das nicht möglich, wie es die Rechnungen bezeugen. So trägt das Ohmgeld, je nachdem die Weinlese ausfällt, bald Fr. 200,000, bald Fr. 450,000 ꝛc. ein. Das kann das Finanzdepartement unmöglich im Dezember vorher bestimmen. Aehnlich verhält es sich mit dem Salzverkaufe, mit dem Ertrage der Posten u. s. w. Deßwegen werden unsere Büdgets immer nur eine ganz muthmaßliche Einnahme zeigen, und der Beweis hievon liegt, wie gesagt, in den Standesrechnungen, welche Jedermann einsehen kann. Daher erzeigt sich denn auch laut den Standesrechnungen, trotz jenes so oft gemachten Einwurfes, eine Ersparniß auf den Ausgaben seit dem Jahre 1831, in Entgegenhaltung mit den Einnahmen, von mehr als einer Million. Sie, Tit., haben ferner seiner Zeit beschlossen, daß auf dem Ausgabenbüdget jeweilen nur diejenigen Ausgaben erscheinen sollen, welche auf bereits gefaßten Beschlüssen der hohen Behörden beruhen. Da nun die hohe Behörde über diesen vorliegenden Gegenstand noch nicht

definitiv beschlossen hat, so konnte auch nichts dafür auf das dießjährige Büdget gesetzt werden. Was das Gutachten des Finanzdepartements betrifft, so sitzen drei Mitglieder desselben im Regierungsrathe, welcher Ihnen, Tit., die Anträge des Baudepartements empfiehlt. Es ist also da keine Gefahr vorhanden, und ich kann nicht glauben, daß es dem Herrn Präopinanten mit seinem Bedenken Ernst sei. Auch glaube ich nicht, daß wir mit unsern Hülfsquellen da nicht ausreichen können. Die Standesrechnungen zeigen, daß wir Geld genug haben. Wir haben also nur darauf zu sehen, dieses Geld wahrhaft nützlich zu verwenden. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Eintreten.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Da auf den Einwurf des Herrn alt-Staatsschreibers May bereits geantwortet worden ist, so habe ich nicht viel beizufügen. Die fragliche Ausgabe kann, sowie andere auch, hinlänglich gedeckt werden durch die Einnahmen. Uebrigens wird die verlangte Summe nicht einzig auf das Jahr 1844 fallen, sondern sie wird größtentheils erst im Jahre 1845 gebraucht werden. Würde man jetzt diese Sache noch weiter hinausschieben, so würde unterdessen das Uebel immer größer, und es dürften bereits im folgenden Jahre leicht Fr. 20,000 bis Fr. 40,000 mehr nöthig sein. Ich stimme also zum sofortigen Eintreten.

May, gew. Staatsschreiber. Die von einem sehr geschickten Finanzmanne gegebenen Erläuterungen sind gewiß sehr befriedigend; nur hätte ich gewünscht, daß eine bestimmte Summe dessen, worüber wir zu verfügen haben, ausgesprochen worden wäre. Das Facit dieser Erläuterungen ist, daß man das Büdget einfach auf die Seite legt und sagt: Es sei Geld genug vorhanden.

Abstimmung.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, sofort in den Gegenstand einzutreten und denselben artikelsweise zu berathen.

Schlußantrag Nr. 1.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Antrag enthält die Bestimmung, daß die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau nach Maßgabe der vorgelegten Pläne u. s. w. bis im Frühlinge des Jahres 1845 vollendet, und daß dem Baudepartemente hiefür ein Kredit von Fr. 50,000 bewilligt werden möchte. Bereits im Jahre 1838 hat der Große Rath das Bedürfniß der Vollendung dieser Korrektion anerkannt und einen Kredit dafür bewilligt, und der Regierungsrath hat dem Baudepartemente für die nothwendigsten Korrektionen im Laufe dieses Winters ebenfalls bereits eine Summe zur Verfügung gestellt, indem an verschiedenen Orten Einbrüche drohen, weßhalb sogleich Vorsorge getroffen werden muß, daß nicht noch größerer Schaden eintrete. Wenn anerkannt wird, daß die Korrektion vollendet werden solle, so steht auf Seite 27 und ff. des gedruckten Vortrages, aus was diese Bauten bestehen, nämlich aus Unterhaltungsbauten, Ersatzbauten, Neubauten und Dammwerken. Die Gesammtkosten dieser Bauten stellen sich also heraus:

1. Für Unterhaltungsbauten . . .	Fr.	4092. 37.
2. „ Ersatzbauten	„	12718. 52.
3. „ Neubauten	„	6838. —
4. „ Dammwerke	„	9197. —
	Fr.	32845. 89.
Die im Laufe des Sommers 1843 nothwendig gewordenen Arbeiten und für Unvorhergesehenes u. s. w.	Fr.	17154. 11.
Totale	Fr.	50000. —

Bei den Dammwerken sind bezüglich auf die daherigen Kosten einige Vorbehälte gemacht, nämlich bezüglich auf dasjenige, was die betreffenden Anstößer ihrerseits zu leisten haben. Ich will gewärtigen, ob Einwendungen gegen den ersten Schlußantrag werden gemacht werden.

Der Schlußantrag Nr. 1 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Schlußantrag Nr. 2.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, zeigt die Nothwendigkeit dieser Bestimmung, indem je nach der Beschaffenheit des Wasserstandes auch die Arbeiten von heute auf morgen in anderer Weise nöthig werden können, und er verweist auf die Analogie der Straßenbauten, wo dem Regierungsrathe jedesmal eine solche Befugniß zuerkannt werde.

Straub. Es ist im gedruckten Berichte unter Anderm gesagt, wie nothwendig ein Hinterdamm auf der Seite von Hunziken wäre, angeschlossen an denjenigen von Münsingen, und in Verbindung mit demjenigen von Kleinhöchstetten. Indessen ist derselbe nicht in den Devis aufgenommen worden, und ich glaube, wir sollen den Regierungsrath begewältigen, auch diesen Hinterdamm zu machen. (Der Redner weist die Nothwendigkeit hievon des Nähern nach.) Die Kosten sind nicht gar groß; da aber durch einen solchen Damm das Land der Anstößer zunächst geschützt wird, so sollten Letztere nicht bloß das für den Damm nöthige Land unentgeldlich hergeben, sondern auch zur Herstellung des Dammes selbst beitragen müssen. Durch diesen Damm wird zugleich das neue Straßenstück zur Korrektion des Rubigen-Stüzleins geschützt, während sonst dasselbe bei hohem Wasser leicht weggenommen werden könnte. Ich stelle daher den Antrag, nach den Worten „als nothwendig erzeigen“ — beizufügen: „und namentlich auch einen in dem Hunzikenbezirke anzubringenden Hinterdamm nachträglich in den Devis aufzunehmen“.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, dieß liege eigentlich bereits in den Worten des zweiten Schlußantrages „als nothwendig erzeigen“; indessen schade es nichts, diesen Zusatz zu mehrerer Deutlichkeit beizufügen.

Der Schlußantrag Nr. 2 wird mit diesem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Zusatze durchs Handmehr genehmigt.

Schlußantrag Nr. 3.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, der Staat habe eigentlich schon bisher die genannten Kosten getragen, denn wenn auch die betreffenden Gemeinden früher Leistungen gemacht haben, so seien diese Leistungen im Jahre 1834 durch Beschluß des Großen Rathes größtentheils vergütet worden. Wollte man nun jetzt einen andern Modus vorschlagen, so würde die Sache dadurch neue Verzögerung erleiden, indem das Verhältniß, in welchem anderweitige Beiträge geleistet werden sollten, jetzt nicht durch den Großen Rath bestimmt werden könne. Bezüglich auf die daherigen Vorbehälte unter litt. a, b und c bemerkt der Herr Berichterstatter, daß die in litt. c bezeichneten Beiträge laut den Beilagen bereits größtentheils ausgemittelt seien.

Der Schlußantrag Nr. 3 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Schlußantrag Nr. 4.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, dieser Antrag sei einer der wichtigern; würde man mit der Ausmittelung der schwellenpflichtigen Bezirke länger warten, als bis zum Beginne der Korrektionsarbeiten, so könnte leicht der Fall eintreten, daß die Schwellen nicht sogleich nach ihrer Vollendung den Schwellenpflichtigen zur fernern Unterhaltung übergeben werden könnten, und so der Staat der Gefahr ausgesetzt wäre, die Kosten allfällig in der Zwischenzeit eintretender neuer Beschädigungen der Schwellenwerke ebenfalls tragen zu müssen.

Straub. Das ist derjenige Paragraph, um deßwillen gerade die Aarkorrektion bis jetzt noch nicht beendigt worden ist,

weil nicht ausgemittelt war, wer schwellenpflichtig sei, und wie weit jeder daherige Bezirk gehe. Mit dieser Ausmittelung der Schwellenpflicht muß also angefangen werden, bevor das Bauen selbst angefangen wird, und ich möchte bei diesem Anlaß die Tit. Herren des Baudepartements gar sehr auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, mit aller Beschleunigung an diese Ausmittelung zu gehen. Das ist aber eine Aufgabe, welche nicht so leicht zu lösen ist, und welche möglicher Weise noch einmal vor den Großen Rath kommen dürfte. Um so nothwendiger ist es, mit Beförderung daran zu gehen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, ist ebenfalls der Meinung, daß diese Ausmittelung sehr schwierig sein werde, er glaubt aber, im Falle dieß nicht auf freundlichem Wege geschehen könne, werde der Große Rath wohl ein Mittel finden, das zu bereinigen.

Schlußantrag Nr. 4 wird ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Schlußantrag Nr. 5.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Antrag ist eine natürliche Folge des Vorhergehenden, und bezweckt, daß nach Beendigung der Korrektion der Staat nicht ferner von daher belangt werden könne. Die Uebergabe jeder beendigten Schwelle muß dem Regierungsrathe darum überlassen werden, weil der Große Rath nicht immer versammelt ist.

May, gew. Staatsschreiber. Herr Gerichtspräsident Straub hat vorhin angedeutet, daß die Bestimmung der schwellenpflichtigen Bezirke durch Dekret des Großen Rathes werde geschehen müssen. Das scheint mir unerläßlich, und ich glaube, wir werden wohl noch mehr als einmal damit zu thun bekommen, denn diese Ausmittelung wird nicht sehr leicht sein. Mir ist aufgefallen, daß im Memorial gesagt ist, es liege dem Staate keine Verpflichtung ob, zum Unterhalte der Schwellen beizutragen. Das scheint mir nicht ganz richtig. So wie der Staat den Unterhalt der Landstraßen übernommen hat, weil er den Zoll davon bezieht, so sehe ich nicht ein, warum er nicht auch zum Unterhalt der Wasserstraßen beitragen sollte, von welchen er doch auch einen Zoll bezieht. Mir hat ein Mann, welcher sich seit Jahren mit Holflößen beschäftigt, gesagt, daß der Ausfuhrzoll von geflößtem Holze an der Grenze gegenwärtig ungefähr viermal mehr betrage, als früher. Ich führe das an, um zu zeigen, daß man doch nach Billigkeitsgrundsätzen darauf Bedacht nehmen sollte, ob nicht der Staat auf irgend eine Weise zum Unterhalte der Schwellen ebenso gut etwas beizutragen habe, wie er den Unterhalt der Straßen ja ganz übernommen hat.

Straub. Wenn einmal die schwellenpflichtigen Bezirke ausgemittelt sind, so wird es sich zeigen, daß es Bezirke giebt, welche unmöglich im Stande sein werden, ihre Schwellen selbst zu unterhalten, so daß dann ja freilich der Staat in gewissen Bezirken dieß selbst wird übernehmen müssen. Darüber werden seiner Zeit Anträge hieher kommen. Billig wäre es in der That, daß die Schiffahrt auch etwas an diese Aarkorrektion leiste. Man soll nicht glauben, daß die Aarkorrektion bloß zum Nutzen der anstoßenden Ufer sei. Wer das Großrathsprotoll nachliest, wird finden, warum die Aarkorrektion begonnen wurde; nicht wegen der anstoßenden Ufer u. s. w., sondern weil die Schiffahrt nicht mehr stattfinden konnte. Die Aare zwischen Thun und Bern ist die größte Verkehrsstraße, welche wir im Kanton haben. Im Jahre 1825 ist eine Uebersicht alles dessen gemacht worden, was auf der Aare herabgeführt wurde, und im Jahre 1842 habe ich etwas ähnliches durch den Zollner bei unserer Brücke machen lassen. Das Resultat davon war, daß die Fuhrungen auf der Aare sich seit jener Zeit vervierfacht haben. Nach dieser nämlichen Berechnung wird durch die Schiffahrt zwischen Thun und Bern hinsichtlich aller auf der Aare spedirter Waaren, wenn dieselben zu Wagen wären geführt worden, und wenn für den Zentner nebst dem Zolle Bz. 4 als Fuhrlohn hätte bezahlt werden müssen, eine Summe von circa durchschnittlich Fr. 193,000 durch die wohlfeilere Wasserfracht nur zwischen Thun und Bern erspart. Diese Ersparniß wird doch Jemandem zu gute kommen, entweder den obern Gegenden wegen des erleichterten Absatzes, oder den untern Gegenden, weil sie die Sache wohlfeiler bekommen Wenn man nun bedenkt, wie die Schiffahrt die Schwellen verderbt, so wird man es gewiß billig finden, daß sie auch etwas dafür thue. Das Baudepartement ist zwar entgegengesetzte Meinung; es wird aber dennoch Pflicht der Regierung bleiben für die Unterhaltung einer so großen Kommunikationsstraße auch etwas beizutragen. Ich sage das, damit man sich einen Begriff mache, wie viel zwischen Thun und Bern auf dieser Straße geführt wird, und wie viel noch geführt werden könnte, wenn auch weiter unten etwas geschehen würde zu Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf dieser Wasserstraße. Bedenken Sie nur, Tit., wie viel wohlfeiler z. B. der projektirte Brückenbau stattfinden kann, wenn das Material größtentheils auf der Aare hingeführt wird. Heute indessen kann es sich nicht darum handeln, diesen Beitrag des Staates zu bestimmen, sondern das wird später geschehen.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. In Unterstützung dessen, was der Herr Präopionant angebracht hat, erlaube ich mir auch noch ein Wort darüber. Mir ist vor einiger Zeit eine offizielle tabellarische Uebersicht vor Augen gekommen über den Schiffahrtsverkehr auf der Aare zwischen Thun und Bern in den Jahren 1826 bis und mit 1839, nebst einer vergleichenden Uebersicht der Kosten auf der Land- und Wasserstraße. Man muß dabei in's Auge fassen, wie wichtig dieser Strom ist für die Ausfuhr von allerhand Materialien sowohl aus den obern, als aus den an der Aare gelegenen Gegenden, und daß diese Ausfuhrgegenstände im Allgemeinen ein großes Gewicht und einen kleinen Werth haben. Die Transportkosten der in den obgenannten Jahren auf der Aare zwischen Thun und Bern verführten Gegenstände haben betragen:

Im Jahre:	Franken:	Zu Lande hätten sie betragen:	Franken:
1826 —	31,661.	„ „ „ „ „	66,704.
1827 —	23,756.	„ „ „ „ „	76,721.
1828 —	26,511.	„ „ „ „ „	84,700.
1829 —	24,700.	„ „ „ „ „	78,499.
1830 —	87,140.	„ „ „ „ „	28,245.
Franken:	134,873.		Franken: 393,764.

Durchschnitt obiger fünf Jahre:

Zu Wasser: Fr. 26,975. Zu Lande: Fr. 78,753.

Folglich erzeigt sich per Jahr eine Ersparniß auf dem Schiffahrtsverkehr auf der Aare gegenüber den Transportkosten zu Lande von Fr. 51,778, und in den 5 Jahren zusammengenommen eine Ersparniß von Fr. 258,890. Also, Tit., ist es wichtig, das wohl in's Auge zu fassen, und der Staat ist schuldig, einen Theil des Unterhaltes dieser Wasserstraße im wohlverstandenen Interesse der Industrie zu übernehmen. Ich könnte unmöglich dem Prinzip huldigen, welches ein Mitglied dieser hohen Behörde in der Dezembersitzung aufgestellt hat, daß nämlich der Staat industrielle Korporationen oder Privaten nicht unterstützen solle, weil ihre Sache ohnehin lukrire u. s. w. Wenigstens ist es zweckmäßiger, daß die Regierung für den Unterhalt der in Frage liegenden Wasserstraße gehörig sorge, als daß durch unzweckmäßige Arbeiten oder Korrektionen die Schifffahrt gänzlich vernichtet werde. Die Berechnung, von welcher Herr Straub vorhin gesprochen, ist mir auch mitgetheilt worden, und allerdings ergiebt es sich daraus, daß der Verkehr auf der Aare sich seit 10 Jahren ungefähr vervierfacht hat, so daß sich die Ersparniß auf den Frachten zu Wasser gegenüber denjenigen, welche zu Land bezahlt werden müßten, auf circa Fr. 200,000 jährlich beläuft, woraus zu entnehmen ist, daß der Betrag der Ausfuhr von Produkten aus den betreffenden Gegenden auf beiläufig eine Million Franken jährlich ansteigen mag. Es sind aber dieses alles Gegenstände, welche, wenn diese Wasserstraße nicht wäre, meist gar nicht exportirt werden könnten. Es sitzen mehrere Mitglieder hier, welche als bedeutende Holzhändler Ihnen, Tit., sagen können, wie viel nur an Holz in den letzten Jahren aus den obern Gegenden durch die Aare herabgekommen ist.

Kernen, zu Münsingen. Vor wenigen Minuten haben Sie, Tit., zu Vollendung der Aarkorrektion eine Summe von Fr. 50,000 bewilligt. Die Nothwendigkeit dieser Vollendung ist nicht bestritten worden, vielmehr hat schon vor mehreren Jahren auch die Staatswirthschaftskommission dieser Sache gerufen, weil bestimmte Verpflichtungen von Seite des Staates da sind, und die Forderungen von allen Seiten kommen. Hätte man nun den heutigen Beschluß noch länger verschoben, so würden nicht Fr. 50,000, wohl aber Fr. 80,000 bis Fr. 100,000 nöthig geworden sein. Allein über diese Ausgabe hinaus kömmt dann ein bedeutender Unterhalt, hinsichtlich dessen die Verhältnisse noch gar nicht ausgemittelt sind. Das Baudepartement wird da auf Schwierigkeiten stoßen, welche wohl nur vertragsweise werden beseitigt werden können. Die frühere Regierung hat auch solche Gemeinden zu dieser Schwellenpflicht beigezogen, welche zu keinen Zeiten schwellenpflichtig waren, und welche sich daher auch für die Zukunft feierlich dagegen verwahrt haben. Auch die schwellenpflichtigen Gemeinden hatten ursprünglich keine andere Pflicht, als diejenige, das hintenstehende Land zu sichern. Es weiß jede anstoßende Gemeinde, welchen Nutzen sie dabei hat und wozu sie verpflichtet ist. Geht man aber weiter, so soll der Staat billigerweise auch helfen. Wie aber die Uebergabe der beendigten Schwellen nach dem vorliegenden Antrage stattfinden solle, kann ich mir nicht denken. Es muß daher ein Zusatz beigefügt werden, in dem Sinne, daß, im Falle die Uebernahme und der fernere Unterhalt der Schwellen von den Betreffenden verweigert werden sollte (was gewiß da oder dort eintreten wird), der Staat dann diese Schwellen bis nach Erledigung der Sache auf unrechthabende Kosten unterhalten werde. Dieser Zusatz ist um so nöthiger, als aus den angebrachten Gründen die Uebergabe der Schwellen an die Pflichtigen lange dauern könnte. Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, daß Anträge gebracht werden sollten über die Frage, wo und wie viel der Staat an diesen Schwellenunterhalt beitragen solle; man ist zwar weit davon entfernt, dem Staate hier eine Servitut aufbürden zu wollen; da aber der Staat doch auch großen Nutzen dabei hat, so scheint es billig, daß er je nach Umständen helfe. Das Baudepartement würde demnach jeweilen im Herbste seine Beamten der ganzen Korrektionslinie entlang senden, um die nöthigen Reparationen ausmitteln zu lassen, und dann je nach Umständen beim Großen Rathe auf eine Beisteuer an die daherigen Kosten antragen. Weiter möchte ich in dieser Hinsicht nicht gehen und nicht dem Staate da eine eigentliche Pflicht auferlegen, die er bisher nicht hatte.

Stettler. Auch ich glaube, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es mit den vorhin erkannten Fr. 50,000 noch nicht gemacht ist, und daß wir nicht meinen sollen, der Staat habe nachher nichts mehr mit dieser Sache zu thun. Was ist die Geschichte aller Schwellenpflicht überhaupt? Vor Jahrhunderten hat Jedermann, welcher zufällig Anstößer eines Flusses war, zur Sicherung seines Eigenthums das Nöthige von sich aus gemacht; gesetzliche Vorschriften darüber bestanden keine, sondern es war dieß lediglich altes Herkommen aus der germanischen Zeit. Man hat aber bald eingesehen, daß man das nicht einzig diesen zufällig angrenzenden Landeigenthümern überlassen könne. Daher hat schon vor mehr als hundert Jahren, als die Kander, welche damals in die Aare floß, stets ihre großen Ueberschwemmungen verursachte, die Regierung auf Staatskosten, um diesem Uebel gründlich abzuhelfen, den Kanderdurchbruch gegen den Thunersee gemacht. Als später andere Ueberschwemmungen durch die Gürbe stattfanden, wollte die Regierung es den Schwellenpflichtigen überlassen, Vorkehren dagegen zu treffen. Das gab Prozesse während zwanzig bis dreißig Jahren, wo man ganz eigentlich sagen kann, das Geld sei in die Aare geworfen worden. Endlich sah man ein, daß die Regierung helfen müsse, und so ist in den achziger Jahren eine Aarkorrektion fast ganz auf Staatskosten gemacht worden. Im Jahre 1792 erkannte die Regierung wiederum, der Schwellenunterhalt u. s. w. sei den Schwellenpflichtigen zu überlassen. Damit war aber nicht geholfen, sondern das Resultat davon waren abermalige große Ueberschwemmungen, weil die Schwellenpflicht nicht ausgemittelt worden war, und weil die Aare nicht warten wollte, bis der daherige Prozeß aus sei. Also dachte die Regierung neuerdings daran, auf Staatskosten eine dauernde Korrektion zu machen. Im Jahre 1825 hat der Große Rath erkannt, diese Arbeit solle gemacht werden wesentlich auf Kosten der Schwellenpflichtigen und der übrigen dabei interessirten Gemeinden. Das war aber weiter nicht ausgemittelt. Von der damaligen Schwellenkommission wurde daher ein Circular an die Oberamtleute der an die Aare stoßenden Bezirke erlassen, um Bericht einzufordern, wer schwellenpflichtig sei ꝛc. Nachher hat man eine Konferenz mit den Pflichtigen und Interessirten veranstaltet, um hierüber zu unterhandeln. Alles ist dabei mündlich zugegangen, und die Meisten haben auch gute Zusicherungen gegeben. Was ist daraus erfolgt? Die Arbeit ist auf Kosten der Regierung gemacht worden, und denjenigen, welche bei jener Konferenz gesagt hatten, sie wollen dazu beitragen, hat man in den dreißiger Jahren den größten Theil der Kosten geschenkt. Die einzige Korporation, welche, obgleich sie früher nie dazu verpflichtet war, dennoch den ihr aufgelegten Beitrag vollständig bezahlt hat, ist die Stadt Bern; aber die meisten andern hat man von ihrer Pflicht losgelassen. So wenig als man früher die Schwellenpflicht ausmitteln konnte, eben so wenig wird man es auch diesmal können, und manche Anstößer haben erklärt: Lieber als die Schwellenpflicht übernehmen, wollen wir unser Land der Regierung überlassen. Wenn man nun nicht sorgfältig zu Werke geht, so wird wiederfahren, was in den achtziger Jahren wiederfahren ist; es werden über die Schwellenpflicht und den Unterhalt Streitigkeiten entstehen, und unterdessen gehen die mit so großen Kosten gebauten Werke zu Grunde. Darum muß man das Alles vorher ausmitteln, und zwar auf dem Wege der Unterhandlung, wo die Regierung sich vorher darauf gefaßt machen muß, zu erkären, sie wolle auch dazu beitragen. Das Gesetz von 1804 deutet bereits darauf hin, daß in gegebenen Fällen die Regierung auch für Schwellen ꝛc. einen Theil auf Rechnung des Kantons übernehmen solle. Das Baudepartement sagt, der Beschluß von 1825 mache Regel für diese Pflicht. Aber das ist kein Gesetz, Tit., es ist ein einfacher Beschluß bloß für diese Korrektionsarbeiten. Die Aare ist ja freilich eine Transitstraße, und die Gründe, welche man seiner Zeit hatte, um den Unterhalt der Landstraßen auf Kosten des Staates zu übernehmen, sind gewiß für einzelne Bezirke der Wasserstraßen noch wichtiger, besonders wenn man bedenkt, wie viel mehr Kunst und Aufwand die Wasserstraßen erfordern. Es sind also für die Regierung Gründe genug vorhanden, um daran zu denken, daß sie auch ihrerseits werde beitragen müssen, und daß man von diesem Gesichtspunkte aus bei den daherigen Unterhandlungen auszugehen habe. Ich stimme übrigens zum Artikel 5, weil das Uebrige Sache der Unterhandlung ist. Zum Zusatze, welchen der Herr Präopinant vorgeschlagen hat, könnte ich hingegen doch nicht ganz stimmen, weil dadurch von vorne herein die Unterhandlung erschwert würde; die Pflichtigen würden sich dann nur um so mehr weigern, wissend, daß unterdessen der Staat die ganze Sache mache, und das, Tit., soll nicht sein.

von Erlach. Was die Sache betrifft, so müßte ich im Allgemeinen die Ansichten der Herren Straub, Stettler und Kernen unterstützen, indem ich seiner Zeit auch Gelegenheit hatte, mich viel und oft damit zu befassen. Daher aber trage ich Bedenken, den Art. 5 so stehen zu lassen, wie er vorgeschlagen ist; denn es würde dadurch der Grundsatz ausgesprochen, daß die betreffenden Eigenthümer schwellenpflichtig seien, und so könnten sich dann die Gerichte auf diesen Artikel stützen. Das möchte ich nun nicht wagen, weil den Betreffenden sonst eine Pflicht auferlegt würde, die sie vielleicht nicht haben. Daher trage ich darauf an, nach den Worten „Eigenthümern des Bezirks“ einzuschalten „so weit sie dazu pflichtig sind.“ Will man dann den Zusatz des Herrn Kernen doch, so kann ich mir das gefallen lassen; aber er scheint mir dann nicht nöthig. Im frühern Dekrete hieß es, bis die Schwellenpflicht der Gemeinden ꝛc. ausgemittelt sei, sollen dieselben auf Rechnung der einstigen Ausmittelung der zu ertragenden daherigen Pflichten mitwirken u. s. w. Man hatte sehr viel damit zu thun, wie ich das aus Erfahrung weiß, und es war dieß ein gar bequemer Grundsatz. Ich glaube auch, die Meisten haben gethan, was ihnen möglich war, seit man sah, daß das System gut war.

Aubry, Regierungsrath. Es scheint mir, man verstehe dasjenige nicht ganz richtig, was der Regierungsrath für eine Absicht hatte, als er von der hierseitigen Behörde die Ermächtigung verlangte, die Schwierigkeiten endlich zu beseitigen, welche ebenso zahlreich, als verschiedenartiger Natur sind. Dieser Umstand ist indessen jenen Personen nicht entgangen, welche Kenntniß von Allem genommen haben, was gethan und verordnet worden ist, seit man sich mit der Korrektion und Eindämmung der Aare beschäftigt. Das hauptsächlichste Hinderniß liegt aber darin, daß das Gesetz über solchartige Materien stillesschweigt, daß wir uns in dieser Beziehung gewissermaßen im Naturzustand befinden, und man nach dem Naturrecht dabei hätte stehen bleiben können, den Uferbewohnern und bedrohten Interessirten zu sagen, sie sollen sich selbst gegen die Ausbrüche der Aare verwahren. Es verhält sich aber anders: in der Anerkennung, daß die Gemeinden und Partikularen nicht hinlängliche Mittel besitzen, um den heftigen Angriffen des gewaltigen Feindes zu widerstehen, kam die Regierung in verschiedenen Zeitpunkten durch Arbeiten und Geldunterstützungen den Bedrohten zu Hülfe; dieser Zustand der Dinge machte eine geschichtliche Darstellung, so wie Vorschläge zu zweckdienlichen Maßregeln nöthig, um aus den Bedrängnissen herauszukommen, nachdem man bereits so große Opfer gebracht hat, daß sich deren Gesammtbetrag über Fr. 300,000 beläuft. Man hat Zuflucht zu den verdankenswerthen Diensten des Herrn Gerichtspräsidenten Straub genommen, welcher dem Gange dieser Angelegenheit seit ihrem Ursprunge gefolgt ist, und dieselbe vollkommen kennt; er hat erklärt, daß der Zweck nicht erreicht sei, und daß die Hälfte der Ausgaben zu gänzlichem Unnutzen gemacht worden. Nach reiflicher Untersuchung fand das Baudepartement, daß, um zu einer befriedigenden Lösung der Sache zu gelangen, und neue Verwicklungen zu vermeiden, man den Gesetzgeber dafür in Anspruch nehmen müsse, und dieß ist die Ursache, warum Ihnen gegenwärtige Berichte und Anträge vorgelegt werden. Man hat die Schwierigkeiten vorausgesehen, welche jetzt durch die Herren Kernen, Stettler und von Erlach erhoben werden; allein es herrscht auf ihrer Seite ein Mißverständniß, indem sie zu glauben scheinen, daß, wenn man einmal die Dämme den Interessirten in gutem Zustande übergeben haben werde, der Staat sich alsdann von jeder Art von Verpflichtung enthoben erklären, und sich nicht mehr damit beschäftigen werde. Allein für's erste schließen die gemachten Anträge gar nicht aus, daß in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen der Staat Unterstützungen darbringe, wenn die Noth es erheischt; nur ist der Art. 5 auf solche Weise abgefaßt, daß die Vollziehungsbehörde für den Augenblick der Sache ein Ende machen und die Unternehmung zu ihrem Ziele führen könne. Einer der Herren Präopinanten hat behauptet, daß die Regierung nichts anders thun könne, als unterhandeln; allein wenn die Regierung bloß auf dieß zurückgesetzt wäre, wenn die Arbeiten einmal vollendet sein würden, so fällt es in die Augen, daß man dannzumal bloß einem eigensinnigen Kopfe zu begegnen brauchte, um herbeizuführen, daß Alles zu nichte ginge, und man in chaotischer Verwirrung bliebe. Herr Kernen hat einen Zusatzartikel vorgeschlagen, der mir einerseits gefährlich scheint, und andererseits geeignet sein dürfte, noch größere Verwicklungen in Fragen zu bringen, welche ohnehin schon allzu verwirrt sind. Es würde nur dazu dienen, die Streitigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinden und den Partikularen zu verlängern, wenn man sagte, der Staat bleibe zu Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Unrechthabenden verpflichtet, wie dieß jetzt der Fall ist. Außerdem kann es dem Herrn Kernen nicht unbekannt sein, daß, wenn wir eine solche Handlungsweise befolgen wollten, wir zu nichts kommen würden. Es ist eine Behörde nothwendig, um definitiv über die streitigen Punkte abzusprechen, wenn die Arbeiten zu ihrer Zeit vollendet sein werden. Herr Ingenieur Huber hat anfänglich geglaubt, daß ein Kredit von 30,000 Franken hinreichen würde, allein es sind seitdem Verwüstungen eingetreten, und man muß die Arbeiten auf eine zweckentsprechende Weise ausführen können; aus diesem Grunde ist es, daß man eine höhere Summe verlangt. Wenn die Aare einmal durch eine als gut anerkannte Arbeit eingedämmt ist, kann es dann ein Unrecht gegen die Gemeinden und andere Interessirte heißen, wenn man sie zum Unterhalt eines Werkes verpflichtet, welches in sehr vielen Gegenden des Kankons gänzlich auf den betheiligten Uferbewohnern lastet? Ich glaube, daß das, was man Ihnen vorschlägt, ein gerechtes und billiges Mittel ist, um damit fertig zu werden. Herr Stettler will uns zu Unterhandlungen aufmuntern, aber das ist ja gerade die Absicht des Baudepartements, und der Regierungsrath wünscht nichts besseres, als auf freundschaftlichem Fuße Uebereinkünfte treffen zu können. Diese Betrachtungen sind der Behörde keineswegs entgangen, sie wird auf's genauste dasjenige thun, was man von ihr verlangt. In dieser Beziehung wird man mit Unterhandlungen beginnen; allein deßungeachtet muß man ihr nicht die Hände binden und sie verhindern, die Auflösung der Angelegenheit zu bewerkstelligen. Wenn die Staatsbehörde übel verfährt, so bleibt der Weg der Petitionen, der Vorstellungen und der Klage immer offen. Es scheint mir unmöglich, daß man den Gedanken haben könnte, den Großen Rath zum Richter darüber zu stempeln, um Aussprüche über die Streitigkeiten, welche vorkommen könnten, zu fällen. Herr von Erlach möchte einen Zusatz einschalten, des Inhalts: insoweit als die Gemeinden und die Partikularen schuldig sind. Gerade da ist es, wo der gordische Knoten sitzt, und wir müssen Jemanden haben, um ihn zu lösen. Wir haben keinen Alexander den Großen; darum ist es, daß wir Ihnen vorschlagen, mit Schonung zu verfahren, und hierzu soll der Art. 5 dienen. Ich habe einen der Herren Präopinanten sagen gehört: Man muß an die Zukunft denken. Der Art. 6 hat in dieser Rücksicht Vorsorge getroffen. Es scheint mir nicht wohl möglich, einen andern Weg einzuschlagen, und habe keinen Vorschlag machen hören, welcher zweckdienlicher als jener wäre, der Ihnen vorliegt, oder welcher bezeichnete, daß der mit der vorläufigen Prüfung und Berichterstattung beauftragten Behörde etwas Wesentliches entgangen wäre. Was mich betrifft, hege ich die Ueberzeugung, daß, wenn Sie aus der jetzigen ebenso prekären als für Alle schädlichen Sachlage herauskommen wollen, und dieß zwar auf eine gerechte und billige Weise, so müssen Sie diesen Artikel, den wichtigsten von allen, nebst den folgenden annehmen; Sie haben alle die Zustimmung des Herrn Straub bekommen, welcher mit seinen tiefen Einsichten viel dazu beigetragen hat, daß die Sache von ihrem wahren Gesichtspunkte aus betrachtet worden ist. Ich empfehle Ihnen auf's Nachdrücklichste die Annahme.

Vogel. Ich habe zu den Fr. 50,000 gestimmt und bin der Ansicht, daß der Staat diese Aarkorrektion zu Ende führen solle; aber weiter möchte ich nicht gehen. Daß die Regierung auch den Unterhalt übernehme, das, Tit., könnte zu weit führen, und es wäre unbillig gegen andere Kantonsgegenden, welche auch an die Aare oder andere Gewässer anstoßen. Gehen Sie, Tit., nur einmal nach Meyenried; dort ist die Aare auf dem Punkte, die Gegend zur Insel zu machen; kein Mensch hilft diesen Leuten, die Regierung steuert keinen Batzen daran, und doch ist dort die Aare so schiffbar und beschifft, als zwischen Thun und Bern. Wir bei uns haben uns auch einzig wehren müssen, man hat uns nicht geholfen, wohl aber hat man bis vor wenigen Jahren bei uns noch den Bodenzins gefordert für Land, welches längst die Aare hinuntergeschwemmt war. Man sollte übrigens nicht bloß darauf sehen, was die Frachten abwerfen, sondern auch darauf, was die Zölle abwerfen.

Tscharner, Regierungsrath, entwickelt seine Ansichten, soweit wir ihn verstehen konnten, dahin: Der Große Rath sei nicht im Falle, Jemandem civilrechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen, sondern es müsse auf gütlichem Wege unterhandelt werden. So wie ferner der Staat die Landstraßen unterhalte, ebenso solle er auch die Wasserstraßen unterhalten; warum sollte der Staat dem Einen einen Weg geben, um im Cabriolet zu fahren, hingegen für den Andern nicht sorgen, daß er im Schiffe fahren könne? Endlich dann solle jedenfalls für den Unterhalt der Aarschwellen nicht bloß das Grundeigenthum in Anspruch genommen werden, sondern hauptsächlich die Städte Thun und Bern. Das anstoßende Grundeigenthum erleide durch die Schiffbarmachung der Aare eher Schaden, als daß es Vortheil davon habe, denn um der Schifffahrt willen werde ja der Wasserstand der Aare künstlich unregelmäßig gemacht, was den Ufern sehr nachtheilig sei u. s. w. Thun und Bern hin-

gegen habe beinahe einzig den Vortheil dieser Schifffahrt; Thun sei der Stapelplatz für alles Dasjenige, was durch die Aare hinuntergeschafft werden solle, wodurch viel Geld nach Thun komme, und Bern sei der Stapelplatz zur Abnahme der auf der Aare hergeführten Waaren. Der Redner wünscht demnach, daß der Art. 5 in diesem Sinne modifizirt werde, mit dem Beifügen, er habe schon vor Jahren verlangt, daß eine Uebersicht gemacht werde, einerseits über die Vortheile der Schifffahrt zwischen Thun und Bern, und andrerseits über den daraus für das an die Aare stoßende Land entstehenden Nachtheil; wäre diesem Verlangen Folge gegeben worden, so würde sich gezeigt haben, daß die Vortheile und Nachtheile sich ziemlich das Gleichgewicht halten.

Moschard möchte, um den Uferbewohnern einige Beihülfe des Staates in Aussicht zu stellen, die Worte beifügen „außerordentliche Naturereignisse vorbehalten."

May, zu Allmendingen. Ich hätte geglaubt, es verstände sich von selbst, daß die Gerichte Streitigkeiten über die Schwellenpflicht entscheiden würden; da aber Herr Regierungsrath Aubry sagt, es sei dieß nicht so verstanden, so bin ich so frei, auf einen Zusatz anzutragen, dahin gehend, es sollen Streitigkeiten über Ausmittelung der Schwellenpflicht nicht auf dem Administrativ-, sondern auf dem Civilwege entschieden werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Man hat einerseits auf die Schwierigkeit der Ausmittelung der Schwellenpflicht aufmerksam gemacht, und andrerseits gewünscht, es möchte untersucht werden, ob der Staat fernerhin etwas zum Unterhalte der Korrektionswerke beitragen solle. Jene Schwierigkeit wird allerdings allgemein anerkannt, nichtsdestoweniger wird man aber diese Ausmittelung wenigstens probiren müssen, und es wird dabei alles Wünschbare berücksichtigt werden. Bezüglich auf den zweiten Punkt sind verschiedene Zusätze vorgeschlagen worden. Was den Zusatzantrag des Herrn Kernen betrifft, so würde derselbe, wie bereits gezeigt worden ist, die Sache eher verwickeln, als vereinfachen, und er würde gerade eine Hinterthüre sein, durch welche sich die Pflichtigen ihrer Schuldigkeit entziehen könnten. Wenn auf unrechthabende Kosten gebaut wird, so bekömmt man nachher die Kosten nie ohne Prozeß zurück ꝛc. Der von Herrn von Erlach beantragte Zusatz ist nicht nöthig, denn da der Art. 5 in Verbindung mit dem Art. 4 aufgefaßt werden muß, so ist klar, daß hier keine Andern gemeint sein können, als diejenigen, welche wirklich pflichtig sind. Auch der Zusatz des Herrn Moschard scheint überflüssig; der Große Rath wird auch ohne einen solchen immer da sein, um je nach Umständen zu helfen. Ferner ist gewünscht worden, daß nicht bloß die Grundeigenthümer in Anspruch genommen werden u. s. w. Das ist dann Sache der Ausmittelung, welche zeigen wird, ob allenfalls auch die Städte Bern und Thun, oder nur die Grundeigenthümer in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Herr May hat gewünscht, daß über Streitigkeiten die Gerichte entscheiden sollen. Auch dieser Zusatz ist hier weder zulässig, noch nöthig; die Ausmittelung ist im Art. 4 vorbehalten; kann sie nicht auf gütlichem Wege geschehen, so wird es sich erst alsdann darum handeln, wie sie geschehen solle. Ich schließe demnach zu unveränderter Annahme des Art. 5.

Abstimmung.

Für den Schlußantrag Nr. 5, wie er ist .	97 Stimmen.
Für etwas Anderes	26 „

Schlußantrag Nr. 6.

Straub. Nach der Aeußerung eines Redners könnte man glauben, daß die betreffenden Gemeinden ihre Leistungen zurückerhalten haben. In dem gedruckten Berichte finden Sie, daß z. B. die Gemeinde Belp beinahe Fr. 50,000 geleistet und Fr. 10,000 zurückerhalten hat; ebenso hat Münsingen beinahe Fr. 13,000 geleistet und etwas über Fr. 8000 zurückerhalten, und Hunziken hat von Fr. 8000 bloß Fr. 3000 zurückerhalten u. s. w. Die Stadt Bern hat für ihre geleisteten Fr. 9000 nichts zurückerhalten, indem man glaubte, diese Gemeinde habe von der Aarkorrektion den größten Nutzen, da sie nur für ihre vielen Bauten das nöthige Material mehr als um diesen Betrag wohlfeiler bekommen könne. Daß ein Reglement über den Unterhalt der Aarkorrektionsschwellen nöthig sei, wird Niemand bestreiten, denn ohne das würden die gemachten Bauten in wenigen Jahren zu Grunde gehen. Man hat gesagt, es sei schwierig, auszumitteln, wer schwellenpflichtig sei. Es sind wirklich Entscheide darüber da. Der Beschluß von 1825 sagt, wer bei diesen Bauten interessirt sei, und das sind zuerst die unmittelbaren Anstößer an die Aare, dann diejenigen, deren Land ebenfalls überschwemmt werden könnte, wenn nicht geschwellt würde, und jede Gemeinde, in deren Gebiet sich Land befindet, das ebenfalls der Ueberschwemmung unterworfen ist. Ich stimme zum Antrage.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Die Beaufsichtigung dieser Schwellen ist sehr wichtig; werden sie nicht gehörig beaufsichtigt, so kann der kleinste Fehler zum größten Nachtheile führen. Es geht hier wie bei einer Feuersbrunst; löscht man nicht auf der Stelle, so greift die Zerstörung erstaunlich schnell um sich. Daher ist es nöthig, daß Jemand an die Spitze dieser Beaufsichtigung gestellt werde, welcher diese Arbeiten und die Natur des Flusses gründlich kenne. Ein verehrtes Mitglied hat geglaubt, Thun und Bern seien am meisten bei dieser Aarkorrektion betheiligt. Das ist irrig. Die Exportation von Produkten, welche auf der Aare stattfindet, betrifft nicht vorzugsweise Produkte aus der Gegend von Thun, sondern Produkte aus den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Saanenland, Simmenthal, Seftigen, Konolfingen, indem diese Exportationsgegenstände hauptsächlich in Holz, Steinen und Kalk bestehen. Wenn man also dem Grundsatze dieses verehrten Mitgliedes huldigen wollte, so müßte man sagen, die ersten Produzenten dieser Artikel müssen etwas beitragen, aber nicht Bern und Thun. Der Gewinn auf der Wasserfracht fällt hauptsächlich den Eigenthümern von Waldungen zu, und beinahe unser größter Reichthum besteht in den Waldungen. Diesem Gegenstande müssen wir also hauptsächlich unser Augenmerk zuwenden und die Exportation erleichtern. Das kann aber nur durch eine geregelte Schifffahrt geschehen u. s. w. Ich ersuche also die Tit. Behörde dringend, daß dieser Artikel mit der dem Gegenstande zukommenden Wichtigkeit berücksichtigt werde, und daß man dann einen Mann des Faches an die Spitze dieser Sache stelle.

Der Schlußantrag Nr. 6 wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Die Schlußanträge Nr. 7 und 8

werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Es wird verlesen:

Eine Zuschrift des Herrn Advokat Bille, worin derselbe die gestern auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitgliede des Justiz- und Polizeidepartements ablehnt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend den Anzug des Herrn alt-Regierungsraths Herrenschwand, über Anbringung eines Tunnels zu Ableitung der Aare in der Enge.

Dieser Vortrag lautet:

Tit.!

Zur beförderlichen Untersuchung und Berichterstattung ist uns zugewiesen worden der vom Großen Rath erheblich erklärte Anzug des Herrn Großraths Herrenschwand, daß der Regierungsrath beauftragt werden möchte, Pläne und Devise für Tunnelwerke zu Ableitung der Aare in der Enge und zu einer statt der Tiefenaubrücke daselbst anzubringenden Auffüllung aufnehmen zu lassen.

Die Motive zu diesem Antrage sind:

1) Die um circa $1^1/_2$ Stunden verkürzte Schifffahrt;
2) Gewinnung von 135—140 Jucharten Land;

3) Befreiung von dem Unterhalt einer Brücke in der Tiefenau;
4) Erzielung einer noch ebeneren Linie vermittelst der Auffüllung von 107 Fuß Höhe, da die Stein- oder Holzbrücke bloß eine solche von 94,11 haben sollte;
5) endlich durch die Trocknung des Aarbettes die beßten Gelegenheiten für die kürzesten Verbindungen der Engelinie mit der Schoßhalde.

Wir müssen, bevor wir in das Einzelne unseres Berichtes eintreten, bedauern, daß der Herr Anzüger, der mit einem im Straßen- und Brückenbaufach bewährten Ingenieur die Lokalitäten untersucht und über das, statt der Brücke, Auszuführende von demselben einen Devis erhalten haben will, keinerlei Andeutungen über die vorzunehmenden Bauten der Tunnelwerke gegeben, und nicht einmal die Anfangs- und Endpunkte dieser Tunnel, wenn auch nur oberflächlich, bezeichnet hat.

Wir wollen annehmen, daß folgende Ideen den proponirten Tunnelwerken zum Grunde gelegen sein möchten: ein Tunnel für den Ablauf der Aare und ein Tunnel für die Schifffahrt mit 3 bis 4 Kammer- oder Schiffsschleußen, nebst Coupirung der Aare, diese Tunnel würden ihren Einlauf etwas oberhalb derjenigen Stelle erhalten, wo die Herren Gebrüder Wyß ihren Stollen eingetrieben haben; der Auslauf in das alte Aarenbett würde wohl dann da am geeignetsten sein, wo die Aare längs der Seftau einen stark ausspringenden Winkel bildet.

Wenn wir uns nun die Aufgabe stellen, die fünf angegebenen Motive zu prüfen, ob durch die vorgeschlagenen Mittel die beabsichtigten Zwecke erreicht werden könnten und würden, so stellen wir der ersten Frage, ob damit die Schifffahrt um circa 1½ Stunden verkürzt, eine Gegenfrage: ob sie damit auch erleichtert und begünstigt würde. Das Aarenbett würde freilich bei oben bezeichneten Ein- und Ausmündungen um beiläufig 30,000 Laufschuh, also fast zwei Stunden Länge abgeschnitten; dadurch aber würde sich das Gefälle, welches auf der Aare zwischen Thun und Bern 1,86 pro mille und auf dieser Distanz (laut Messung des Herrn Wyß, da die Jahreszeit keine solche Operation zuließ) circa 40 Fuß beträgt, auf die Tunnellänge reduziren, welche wir zu 2100 Fuß berechnen; es entstünde mithin statt eines wirklichen Gefälls von beiläufig 1,333 pro mille ein solches von beinahe 2%, was zweifelsohne eine reißende Stromschnelle bewirken müßte. Wir denken freilich, daß für die Schifffahrt, welche bei einem solch unverhältnißmäßigen Gefälle nicht denkbar ist, mittelst einem zweiten mit Schiffsschleußen versehenen Tunnel gesorgt werden sollte; abgesehen jedoch von dem sehr erschwerenden Umstande, daß die Schiffsschleußen in einem langen und tiefen Stollen angebracht, dadurch die Manipulation der Thorflügel, so wie die Aufsicht über diese Bauwerke sehr erschwert würden, müßte bezweifelt werden, daß die Aarenufer sowohl oberhalb, als unterhalb dem Tunnel in normalem Zustande verbleiben würden; denn bei dem angezeigten, einem Bergstrom entsprechenden Gefälle, würde dasselbe seine Wirkung auf und abwärts auf eine sowohl den Uferbefestigungen, als dem natürlichen Ufer sehr gefährliche Weise ausdehnen; und würde die Sohle des Tunnels für den Ablauf der Aare auf ein dem jetzigen entsprechendes Gefälle gebracht werden, so müßte sich am Ende des Tunnels ein Sturzbett von beiläufig 37 Fuß bilden, wodurch die Wasserstraße für die Holzflöße unmöglich gemacht, dieselben also gezwungen würden, den Schifffahrtstunnel zu befahren, so daß die in demselben anzubringenden Schiffsschleußen auch auf Flöße berechnet werden müßten, wodurch die Kosten bedeutend vergrößert werden und das Abschleußen der Schiffe mit einem solchen Zeitverlust verbunden sein müßte, daß der im ersten Motiv angeführte Nutzen einer verkürzten Schifffahrt vollständig dahin fiele. Man möchte und wird freilich entgegnen, die beiden Tunnel würden in den Fels eingehauen, somit bliebe sich der Wasserstand ober- und unterhalb gleich. Wenn der Wasserstand immer der gleiche wäre, so ließe sich freilich denken, daß die aus Sandfelsen bestehende Sohle der Tunnel gleichsam ein Schleußenwehr bilde, über welches immer nur das gleiche Wasser abzufließen habe. Bedenkt man aber, daß eben bei hohem Wasserstande die Wasserstraße sowohl durch Schiffe als Flöße stark frequentirt wird, wo man also den Schifffahrtstunnel nicht als Regulator des Wasserstandes gebrauchen könnte, so muß sich die Ueberzeugung geben, daß dann besonders vom Auslauf der Tunnel bis viele 1000 Fuß unterhalb eine unverhältnißmäßig vermehrte Geschwindigkeit des Wassers und dadurch eine Vertiefung des nur stellenweise aus Felsen bestehenden Flußbettes, und somit Uferabbrüche entstehen müßten, deren Schadenersatz, wenn nicht gar die Uebernahme der Schwellenpflicht wohl dem Staate auffallen würde. Eine ganz ähnliche Wirkung hätten auch die Ufer flußaufwärts zu erleiden.

Was das zweite Motiv, die Gewinnung von 135 — 140 Jucharten Landes betrifft, so ist durchaus nicht in Abrede zu stellen, daß ungefähr eine solche Fläche alten Flußbettes zu gewinnen sein möchte, obschon zu bedenken bleibt, daß für den Worblenbach, Steinibach und Reichenbach, so wie noch für eine Menge kleinerer Bäche und Quellen, und bei Wassergrößen für die Aare selbst immerhin eine verhältnißmäßige Oeffnung des alten Flußbettes offen gehalten werden müßte. Ob übrigens ein solches Terrain irgend einen Werth bekommen würde, müssen wir bezweifeln, denn mit den aus den zwei Tunneln geförderten Material könnte die Erhöhung des Flußbettes wohl nicht vorgenommen werden, weil, bevor die Stollen eingetrieben und beendigt sind, die Einengung des Flußbettes durch Ausschüttung des gewonnenen Materials eine fatale Zurückstauung hervorbringen müßte; und sollte der Reisgrund der abgeschwellten Aare gegen jegliche Ueberschwemmung sicher gestellt werden, ohne welches das Land wohl sehr geringen Werth haben würde, so möchte aus diesen Rücksichten wohl nur ein sehr geringer Erlös aus diesem Reisgrunde erhältlich sein, indem der Ertrag des Landes nur ein mangelhafter Equivalent für die Erhöhung des Reisgrundes und die Kultivirung desselben wäre.

Das dritte Motiv ist unstreitig das wichtigste und richtigste; allein es läßt sich demselben die eben so richtige Gegenfrage stellen, ob nicht der Unterhalt der Tunnelwerke mit ihren 3—4 Schiffsschleußen, so wie derjenige des Brückengewölbes, welches unter dem über den Reisgrund des alten Aarbettes aufzuführenden Straßendamme angelegt und aus oben gesagten Gründen bedeutende Dimensionen erhalten müßte, die Kosten für den Unterhalt einer steinernen Brücke (denn eine solche ist den Berechnungen des von dem Herrn Anzüger berathenen Ingenieurs zu Grunde gelegt) nicht nur aufwiegen, sondern wohl bedeutend übersteigen würde. Wir müssen mit Ueberzeugung uns dieser letztern Ansicht anschließen.

Das vierte Motiv bezweckt eine noch ebenere Linie mittelst einer um 13 Fuß höhern Auffüllung. Diese Aenderung am Projekte ist keine unmittelbar aus der Ableitung der Aare hervorgehende Folge; bloß läßt sich die Erhöhung des Dammes mit wenigern Kosten bewerkstelligen, als die Erhöhung der allfälligen Brückenpfeiler, jedoch wäre auch diese Erhöhung im Verhältniß zu den übrigen Arbeiten nur als untergeordnet zu bezeichnen. Wir halten dafür, daß dasjenige Gefäll, welches das vorliegende Projekt zu beiden Seiten der Brücke bezeichnet, nämlich von der Tiefenau her ein solches von 2,5% und vom rechten Ufer her von 2,3% dem Bedürfniß vollkommen genüge, während freilich durch die Erhöhung der Straße um 13 Fuß ersteres auf 1,5 und letzteres 1,8 reduzirt würde.

Was endlich das fünfte Motiv betrifft, so glaubt der Herr Anzüger vermittelst einer neu zu erbauenden Straße von der Höhe des Aargauerstaldens quer über das Wylerfeld bis in die bei dem beabsichtigten Aartunel vorbeiführende Engestraße das Oberland und den untern Theil der Stadt mit der auszuführenden Engestraße verbinden, und auf diese Weise die kostbare Worblaufenstraße ersparen zu können. Da aber das Baudepartement statt der großen Auffüllung im Worblenthal zu Verbindung der Lyßstraße mit der Zürichallee einen weniger großartigen, aber dennoch dem Zweck vollständig entsprechenden Straßenbau vorschlagen wird, und der Herr Anzüger sich in Folge mündlicher Besprechung überzeugt hat, daß sein Vorschlag unter solchen Verhältnissen, ohne zweckmäßiger zu sein, bedeutend höher zu stehen käme, so wird dieses Motiv hier nicht weiter besprochen werden.

Was die Kosten betrifft, welche die beantragten Tunnelwerke, so wie die Auffüllung statt der steinernen Brücke in Anspruch nehmen würden, so können diese ohne genaue und detaillirte Untersuchungen wohl schwerlich auch nur etwas genau

angegeben werden. Wir wollen indessen so kurz als möglich untersuchen, inwiefern die von Herrn Herrenschwand aufgestellte Berechnung, welche derselbe Herrn Karrer mit Zuvorkommenheit mitgetheilt hat, als Maßstab der wahrscheinlichen Kosten angenommen werden könne.

Für das erste Projekt, bestehend in einem Tunnel in der Enge zu Ableitung der Aare, nebst einem Schifffahrtstunnel und Kanal über die Seftau wird circa Fr. 386,000 angeschlagen, also ungefähr die nämliche Summe, welche eine steinerne Brücke in der Tiefenau erfordern wird.

Wir wissen nicht, welche Preise bei den verschiedenen Arbeiten angenommen worden sind, aber so viel ist gewiß, daß, wenn hier diejenigen Preise angenommen werden, welche das Baudepartement bei seinen Voranschlägen annimmt, und denen man nicht selten den Vorwurf allzu großer Niedrigkeit macht, die oben erwähnte Summe von Fr. 386,000 beinahe um Fr. 200,000 höher zu stehen kömmt, ohne daß in dieser Erhöhung die Eventualitäten eingerechnet wären, welche bei derartigen Bauten, wo keine genaue Vorarbeiten möglich sind, fast immer vorkommen. Zu Rechtfertigung dieser Behauptung diene folgender oberflächlicher Kostensüberschlag, welcher sich auf die von Herrn Herrenschwand angegebenen Dimensionen stützt, die beiläufig gesagt, theilweise wenigstens zu klein sind:

a. Der Haupttunnel, 1500′ lang, 40′ breit, 11′ hoch, macht 750,000 Kubikfuß à 10 Rp.	Fr.	72,000.
b. 400′ offener Kanal in Erde und Fels, der Lauffuß à Fr. 50	„	20,000.
c. Schifffahrtstunnel 1400′ lang, 37′ breit, 17′ hoch, macht 900,600 Kubikfuß à 10 Rp.	„	90,060.
d. 500′ offener Kanal in Erde und Fels, der Lauffuß à Fr. 50	„	25,000.
e. Drei Kammerschleußen à Fr. 50,000	„	150,000.
f. Schifffahrtskanal durch die Aare und die Seftau, 1100′ à Fr. 30	„	33,000.
g. Damm durch die Aare am Einlauf des Tunnel 800′	„	30,000.
h. Auffüllung in der Tiefenau statt der Brücke, 107′ hoch, 260′ breit und 450′ mittlere Länge	„	70,000.
i. Gewölb unter dieser Auffüllung, 12′ weit, 7′ hoch und 260′ lang	„	20,000.
k. Landentschädigungen aller Art und Unvorhergesehenes	„	50,000.
	Fr.	560,060.

Das zweite Projekt des Herrn Anzügers besteht darin, daß in der Enge ein 30 Fuß breiter Schifffahrtskanal durch das alte Aarbett, nebst Reckweg, und ein Gewölbe unter der Tiefenau-Auffüllung mit Reckweg gemacht werden sollte, für welche Arbeiten Fr. 289,740 veranschlagt sind. Auch diese Summe ist gewiß zu gering, wenn man bedenkt, daß die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Eifenau, welche nicht länger ist, als der Schifffahrtskanal von der Enge bis zur Seftau werden würde, über Fr. 500,000 gekostet hat, ohne daß dabei so großartige Kunstarbeiten, wie der Tunnel unter der Enge durch, die Auffüllung in der Tiefenau und der Tunnel unter derselben dabei vorgekommen wären.

Mit welchen Gefahren übrigens die Anlage von solchen Tunnelwerken, welche theils für den Abwurf eines auf 160 Fuß Normalbreite berechneten Flusses, theils für die ungehinderte Schifffahrt berechnet sein sollen, verbunden ist, in einem Terrain nämlich, wo die Lagerung der Molasse äußerst unregelmäßig ist, und stellenweise ihren häufigen Begleiter, den Mergel, zur Seite hat, darf nicht unbeachtet gelassen werden. In der Nähe der anzubringenden Tunnel ist zu Betreibung von Wasserwerken bereits ein Stollen von 6 Fuß Breite eingetrieben worden, und die im Felsen sich vorfindenden Zerklüftungen geben den unzweideutigen Beweis, daß die Decke der Tunnel, wenn vielleicht nicht auf ihrer ganzen Länge, doch auf bedeutenden Strecken eingewölbt werden müßte. Abgesehen davon, daß dieser Umstand die Kosten verhältnißmäßig erhöhen und so auch jeden pekuniären Nutzen von vorne herein vernichten würde, hat derselbe den fernern Nachtheil, daß, wenn auch der Tunnel, so wie die Aufführung bei der Tiefenau zu Stande käme, ein ganzer oder theilweiser Einsturz des Tunnels, sei es durch Unterwaschung des auf lockern Sandfelsen fundirten Gewölbes, sei es durch Verwitterung des natürlichen Felsens, sei es durch ein unvorgesehenes Naturereigniß, einen unberechenbaren Schaden hervorbringen müßte, indem durch die Verstopfung des Tunnels die Aare sich nicht nur in ihr altes Bett wieder ergießen würde, sondern durch die Auffüllung bei der Tiefenau aufgehalten, entweder dieselbe zerstören, oder oberhalb derselben einen See bilden müßte, welcher so tief würde, als die Auffüllung hoch wäre.

Wollte man in die hier behandelte Frage noch näher eintreten, man könnte Bücher schreiben über die möglichen und wahrscheinlichen Nachtheile eines solchen Projekts, welches bereits im vorigen Jahrhundert von der damaligen Regierung angeregt, aber wegen der großen Schwierigkeit und Gefahren wieder fallen gelassen wurde. Wir glauben jedoch, obige Bemerkungen werden genügen, um darzuthun, daß der Vortheil, welcher die Ausführung solchen Projekts im günstigsten Falle gewähren möchte, dennoch nicht von einem solchen Verhältnisse sei, als die Nachtheile, welche es zur Folge hätte, abgesehen von denen, welche es zur Folge haben könnte.

Eine letzte Bemerkung muß hier noch Platz finden, nämlich, daß, wenn dem Anzuge des Herrn Herrenschwand gegen unsern Antrag hin Folge gegeben, und die Aufträge zur Ausarbeitung von solchen Tunnelwerken ertheilt werden sollten, die ganze Baute einer Verbindungsstraße von Bern bis auf Zollikofen wohl um mehrere Jahre verzögert, und die bereits dafür ausgegebenen bedeutenden Summen als ein todtes Kapital betrachtet werden müßten, während, wenn noch im Laufe dieses Jahres an die Ausführung geschritten werden sollte, binnen drei Jahren die ganze Straße von Bern bis in die bereits geöffnete Lyß Hindelbank-Straße ihr Ende erreicht haben dürfte. Bei einer verhältnißmäßig weit kleinern und weniger schwierigen Arbeit der endlichen Durchführung des Stollens zu Senkung des Lungernsees waren bloß wenige Techniker über die zu ergreifenden Mittel einverstanden, und die verschiedenen Gutachten kreuzten sich auf allen Wegen; so möchte es wohl auch mit diesen weit bedeutendern Tunnelarbeiten gehen, und zuletzt bliebe man vielleicht bei der Betrachtung der daherigen Projekte stehen.

Aus allen diesen Gründen haben wir die Ehre zu beantragen, Sie, Tit., möchten sich beim Großen Rathe dahin verwenden, daß von der von Herrn Herrenschwand beantragten Ausarbeitung des Tunnelprojekts in der Enge und einer Auffüllung statt der Brücke in der Tiefenau abstrahirt werde.

Mit Hochachtung!

Bern, den 19. Jenner 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrathe genehmigt, und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Den 9. Februar 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, trägt aus den im schriftlichen Vortrage angebrachten Gründen darauf an, diesem Anzuge keine weitere Folge zu geben.

Herrenschwand, alt-Regierungsrath. Ich will mir ein paar Worte über diesen Gegenstand erlauben, und namentlich beim Ende des so eben abgelesenen Vortrages anfangen. Es wird nämlich daselbst bemerkt, daß, wenn man näher in den vorliegenden Gegenstand eintreten und beschließen würde, gründliche Vorarbeiten aufzunehmen, so würde dadurch die Ausführung der Bern-Zollikofen-Straße auf längere Zeit verschoben werden müssen. Die Richtigkeit dieses Arguments kann ich nicht einsehen, denn wenn auch die Vorarbeiten über den Engetunnel aufgenommen, ja selbst wenn die Tunnelarbeiten

angefangen würden, so hindert solches gar nicht, mit den Straßenarbeiten zuzufahren, da dieselben mit Ausnahme der Brücken in der Tiefenau und der statt derselben anzubringenden Auffüllung, in keinem Zusammenhange stehen. Die Tunnelarbeiten würden überdieß eben so geschwind fertig, als die Straßenarbeiten, indem an vier verschiedenen Orten angefangen und Tag und Nacht gearbeitet werden könnte. Der Grund, daß die Tunnelarbeiten die Ausführung der Bern-Zollikofen-Straße verschieben würde, scheint mir daher ganz unerheblicher Natur zu sein. Man beruft sich ferner in dem Vortrage auf den Umstand, daß bereits im Jahre 1776 die Ausführung des Tunnelprojekts in Anregung kam, jedoch aber wegen allzu großen Kosten und Schwierigkeiten unterblieb. Ich begreife das ganz gut, und hätten sich die Verhältnisse nicht in einer Hauptbeziehung verändert, so wäre es auch mir nicht in den Sinn gekommen, jetzt einen ähnlichen Antrag zu stellen. Zu selbiger Zeit konnte mit einem Tunnel in der Enge nichts gewonnen werden, als ungefähr 140 Jucharten Aarengrien und allfällig eine verkürzte Schifffahrt. Jetzt aber ist der Beweggrund ein anderer, und er besteht in den großen Kosten, welche eine Brücke in der Tiefenau absorbiren wird. Dieselbe ist nämlich devisirt auf Fr. 370,000, unstreitig eine allzu niedere Summe, da nach der Berechnung des Herrn Ingenieurs Müller der Devis Fr. 110,000 höher zu stellen wäre und so die Brücke auf circa Fr. 500,000 zu stehen käme. Nach dem Projekt des Herrn Ingenieurs Merian von Basel, nach welchem zwei Tunnel etablirt werden sollten, der eine für die Schifffahrt mit drei Schleußen, der andere für die Ableitung der Aare, belaufen sich die Kosten mit Inbegriff der statt einer Brücke anzubringenden Auffüllung in der Tiefenau auf Fr. 410,000; also immerhin auf Fr. 90,000 weniger als eine steinerne Brücke, abgesehen von dem Gewinnste der 140 Jucharten altes Aarenbett, der günstigen Gelegenheit, um Wasserwerke anzulegen, der verkürzten Schifffahrt und anderer kleinerer Vortheile. Man schlägt jetzt vor, falls eine steinerne Brücke wegen der großen Kosten nicht belieben würde, eine hölzerne zu bauen. Wäre im ersten Vortrage des Baudepartements und Regierungsraths eine hölzerne Brücke, welche ungefähr um die Hälfte weniger hoch zu stehen kömmt als eine steinerne, beantragt worden, so wäre es mir auch nicht in den Sinn gekommen, auf einen Tunnel in der Enge anzutragen. Zwar hätte man den größten Theil aller dieser Kosten ersparen können, wenn man im Jahre 1834, statt die Lyß-Hindelbank-Straße in der gegenwärtigen Richtung anzulegen, die gegenwärtig bestehende Straße von Bern nach Aarberg korrigirt hätte; dieselbe würde den Bedürfnissen hinlänglich entsprochen und nicht mehr als circa Fr. 300,000 gekostet haben, während die gegenwärtige zum Theil ausgeführte Straßenrichtung wohl mehr als eine Million kosten wird, ohne daß dabei den Wünschen eines der bevölkertsten und anhänglichsten Theiles des Kantons irgendwie Rechnung getragen worden wäre, obschon die Gerechtigkeit und das Billigkeitsgefühl solches gefordert hätte. Indessen die Sache ist nun einmal angefangen, das Geld ist theilweise ausgegeben und sie muß zu Ende gebracht werden, so daß es sich jetzt nur noch darum handeln kann, wie dieß am beßten zu thun ist. Ohne Zweifel verdient die Engelinie über das Tannengut den Vorzug vor der Worblaufen-Linie; die auf circa Fr. 600,000 veranschlagten Kosten werden es aber begreiflich machen, daß ich darüber nachdachte, wie solche vermindert werden könnten. Ich glaube, es könne dieß durch die Anlegung von Tunnelen in der Enge geschehen, und es ist mir leid, daß dieses Projekt nicht einer gründlichen Untersuchung unterworfen worden ist. Ich hätte gewünscht, daß die Sache nicht nur durch Herrn Ingenieur Hug, sondern auch durch andere Ingenieurs untersucht worden wäre. Zwar hat Herr Oberst Lelewel die Sache auch untersucht; er bemerkt aber ganz kurz, daß der Nutzen, den man sich von einem Tunnel in der Enge verspricht, dahin fallen würde, falls man nicht überall Felsen finden würde, und mit Kunstarbeiten zu Hülfe kommen müßte. Es findet sich nun, falls nicht alle, auch die gegründetsten Vermuthungen täuschen sollten, überall Felsen, und es wären demnach keine Kunstarbeiten nothwendig; ob sich die Sache aber auch wirklich so verhält, hätte nur durch eine genaue Untersuchung constatirt werden können. So aber hat Herr Hug — ich will nicht sagen, die Sache untersucht, — sondern ein Befinden abgegeben über die verschiedenen Eventualitäten. Gewiß wäre es der Mühe werth gewesen, einen berühmten Ingenieur, z. B. Herrn Lanicca, welcher ohnedieß nächstens zu Untersuchung der Aarschleußenfrage, der Juragewässercorrectionen und anderer Gegenstände wegen hierherkommen wird, herzuberufen und durch ihn die Sache genau prüfen zu lassen. Ich bedaure, daß man sich nicht entschließen konnte, solches zu thun, um so mehr, da der Augenblick für ein solches Unternehmen jetzt günstig gewesen wäre. Indessen, Tit., ich habe bereits erklärt, daß ich nicht so sehr an dem Tunnel hänge, und wenn Sie ihn nicht erkennen sollten, so werde ich dessen ungeachtet zufrieden sein.

Der Antrag des Baudepartements wird durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements betreffend das von Herrn Bornèque Namens der Gesellschaft der Eisenwerke zu Bellefontaine eingereichte Gesuch, daß ihr zu Abbezahlung verschiedener Kapitalien auf unterpfändliche Sicherheit ein Darleben bis auf die Summe von Fr. 400,000 bewilliget werden möchte.

In Betreff des allgemeinen Nutzens dieser Eisenwerke für den Jura schließt der Vortrag dahin, daß jener Gesellschaft gegen genügende Sicherheit ein Darlehen bis auf die Summe von Fr. 400,000 zum Zinsfuße von 3½ % bewilligt und das Finanzdepartement ermächtigt werde, diese Summe gegen hinlängliche unterpfändliche Sicherheit verabfolgen zu lassen, mit der Bestimmung jedoch, daß in derselben das Darlehen von Fr. 82,000, welches der Staat diesen Eisenwerken bereits gemacht hat, inbegriffen sei.

von Jenner, Regierungsrath. Wie bekannt, liefern die Eisenwerke im Jura das beßte Eisen in Europa. Dessen ungeachtet sind die Werke in Folge der bedeutenden Konkurrenz anderer ausländischen Fabriken, in Folge des auf unser Eisen von andern Ländern gelegten Eingangszolles und in Folge anderer gegenwärtig obwaltender ungünstiger Zeitverhältnisse, nicht in demjenigen Flor, wie sie es sein könnten. Da es nun nicht nur im Interesse der betreffenden Gesellschaft, sondern auch im Interesse des ganzen Landes, und namentlich der dortigen Gegend liegt, daß diese Institute in ihrem Bestande erhalten werden, nicht nur wegen der Vorzüglichkeit des Eisens, welches sie liefern, sondern auch, weil dieselben einem großen Theile der dortigen Bevölkerung Verdienst verschaffen, und weil von der Existenz derselben der Ertrag der Staatswälder im Jura abhängt; so glaubt das Finanzdepartement, das vorliegende Gesuch unbedingt empfehlen zu sollen. Ich darf indeß nicht verhehlen, daß ein ganz gleicher Antrag, betreffend die Eisenwerke zu Unterweiler vorliegt, und daß derselbe noch in gegenwärtiger Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt werden wird. Es wäre solches bereits geschehen, wenn man nicht im Betreff der zu gebenden Hypotheken von der Gesellschaft zu Unterweiler noch eine Antwort erwartete. Wenn Sie den heutigen Vortrag genehmigen, so werden Sie konsequenter Weise auch den später hierher gelangenden genehmigen müssen. Was die zu leistende Hypothekarsicherheit betrifft, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß das Finanzdepartement eher zu strenge als zu gelinde dabei verfahren wird. Es sollte eigentlich die Sicherheit jetzt schon angegeben sein; da aber schon ähnliche Gegenstände dem Finanzdepartement überlassen worden sind, ohne daß man Anlaß gehabt hätte, sich über dasselbe zu beklagen, so glaube ich, Sie, Tit., können ohne Sorge auch dießmal dem Finanzdepartemente die Erledigung dieser Angelegenheit überlassen; es wird sich dasselbe bestreben, solche im Interesse des Staates vorzunehmen. Ich empfehle den Antrag.

Roth, zu Wangen, spricht sich zwar im Grundsatze für die Gestattung des Anleihens aus, wünscht aber, daß die Hypotheken vorher dem Großen Rathe vorgelegt werden möchten, damit derselbe sich von deren Hinlänglichkeit selbst überzeugen

könne, da, wenn solche meistens in Gebäulichkeiten bestehen sollten, diese wohl für denjenigen Werth hätten, welcher das Geschäft betreibe, dem Staate aber keine Garantie darböten, wenn allfällig das Geschäft zu Grunde gienge. Der Redner trägt dahin an, daß im Grundsatze das Anleihen zu genehmigen, jedoch so lange zu verschieben sei, bis die Hypotheken dem Großen Rathe vorgelegt worden wären.

Piquerez bemerkt, daß die Hypotheken nicht nur in Gebäulichkeiten, sondern auch in Ländereien, und namentlich in circa 400 Jucharten Waldung bestehen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . .	72 Stimmen.
„ etwas Anderes	31 „

Vortrag des Baudepartements über die Fortsetzung der Korrektion der Delsberg-Baselstraße im Renzlingenbezirke.

Der Vortrag giebt über den günstigen Fortgang der Korrektionsarbeiten im Zwingen-, Duggingen- und Grellingenbezirk Bericht, und schließt dahin:

1) Für die Fortsetzung der Korrektion der Bern-Baselstraße im Bezirk Renzlingen nach dem vorgelegten Plan und Devis Fr. 15,500 zu bewilligen.
2) Dem Baudepartement anzubefehlen, vor Ausmittlung der Landentschädigungen, sei es auf gütlichem Wege, oder vermittelst Anwendung des Expropriationsrechtes die Arbeiten nicht zu beginnen.
3) Dem Baudepartement die Ermächtigung zu ertheilen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abweichungen vom Plan und Devis von sich aus anzuordnen.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Nro. 13.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 29. Hornung 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr alt-Landammann Simon, provisorischer Statthalter des Vicepräsidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Gerichtspräsident Mühlemann, als eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Ein Anzug des Herrn Oberstl. Knechtenhofer, dahin gehend, es möchten dem Großen Rathe Pläne und Devise über die Erbauung einer Schleußenvorrichtung in der großen Aarschwelle bei Bern vorgelegt werden, vermittelst welcher der Schifffahrtsverkehr abwärts der Hauptstadt ebenfalls belebt und mit jenem der obern Aare in gehörigen Einklang gesetzt würde.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements über die Engestraße von Zollikofen nach Bern.

Dieser Vortrag, welcher gedruckt und an sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, betrifft die Bestimmung der Straßenlinie von Zollikofen nach Bern durch die Enge und die hierauf bezüglichen, bei Anlaß der Berathung vom 5. Dezember 1843 erheblich erklärten Anträge.

I. In Hinsicht auf die Verbindung jener Straße mit der Zürichallee wird nun eine Modifikation des frühern Worblaufenprojektes empfohlen, und für die Ausführung dieses veränderten Straßenprojektes die Summe von Fr. 29,000 verlangt.

II. Was sodann die Frage betrifft, ob die Linie über das Rüttigut, oder ob diejenige über das Tannengut vorzuziehen sei, so werden die Vortheile der letztern nochmals auseinandergesetzt, und es geht demnach der Antrag des Baudepartements dahin, die Straße von der Tiefenaubrücke über das Tannengut mit einem Kostenaufwande von Fr. 77,562 Rp. 65 erbauen zu lassen.

III. In Hinsicht auf die Tiefenaubrücke werden Kostensberechnungen vorgelegt für eine hölzerne Brücke nach zwei verschiedenen Projekten, wovon das Eine Fr. 236,000, das Andere Fr. 240,000 (oder ohne Dach Fr. 200,000) kosten würde, — für eine auf Fr. 170,000 berechnete Hängebrücke — und für eine auf Fr. 370,000 devisirte steinerne Brücke. Die Mehrheit des Baudepartements stellt den Antrag, von einem steinernen Baue zu abstrahiren und sich einstweilen mit einer Hängebrücke zu begnügen. Die Minderheit dagegen trägt auf den Bau einer steinernen Brücke, nach den im Plan und Devis angegeben Dimensionen, an.

IV. Die Gesammtkosten des ganzen Unternehmens nach dem Mehrheitsantrage des Baudepartements sind auf Fr. 436,402 79., nach dem Minderheitsantrage auf Fr. 636,402. 79. berechnet.

Der vom Regierungsrath empfohlene Schlußantrag lautet demnach dahin:

Es möchte der Große Rath beschließen:

1) Es soll:
   a. vom Punkte D bei Zollikofen über das Tannengut vermittelst einer steinernen Brücke in der Tiefenau längs der Engehalde eine neue Straße mit einer Fuhrbahn von 30 Fuß und einem Trottoir von 10 Fuß Breite bis zum Aarbergerthor geführt, und
   b. dieselbe vermittelst einer durch Worblaufen zu führenden Straße von 24 Fuß Breite und höchstens 4 % Gefäll mit der Zürcherallee verbunden werden.
2) Zu dem Ende wird die devisirte Summe von Fr. 640,000 bewilligt und hiervon dem Regierungsrath für das Jahr 1844 ein Beitrag von Fr. 80000 zur Verfügung gestellt.
3) Der Regierungsrath hat die definitiven Exekutionspläne zu genehmigen, und ist ermächtigt, im Interesse des Baues liegende, kleinere Abweichungen vorzunehmen.
4) Der Bau soll erst begonnen werden, wenn sämmtliche Landentschädigungen auf freundlichem Wege oder durch Anwendung der Expropriation ausgemittelt sind.

Auf den Fall der Nichtannahme des Projekts einer steinernen Brücke, wird vom Regierungsrath in zweiter Linie der Bau einer gesprengten und gedeckten Brücke von Holz mit dem Kostensanschlage von Fr. 236,000 angerathen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, Tit., daß Sie in der letzten Dezembersitzung den Hauptvortrag über die Verbindung der Hauptstadt mit der Lyßstraße behandelt, und daß Sie dannzumal nur die Hauptverbindungslinie durch die Enge dem Grundsatze nach ausgesprochen, die übrigen Punkte aber zu näherer Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath und das Baudepartement zurückgeschickt haben. Was also die Hauptsache selbst, die Richtung durch die Enge, betrifft, so will ich darüber nichts bemerken, weil diese definitiv erkannt ist. Was aber die zurückgeschickten Punkte betrifft, so sind es folgende drei: Ob eine Verbindung von Zollikofen hinweg bis in die Zürcherallee

nöthig sei; ob die Rüttigutlinie der Tannengutlinie vorgezogen werden solle; und ob man in der Tiefenau eine hölzerne oder eine steinerne Brücke wolle. Einen vierten Punkt hat das Baudepartement von sich aus beigefügt, nämlich die Erweiterung der Engestraße von 24 Fuß auf 30 Fuß. Was den ersten Punkt betrifft, so hat das Baudepartement seine frühere Ansicht beibehalten und so auch der Regierungsrath, es solle nämlich allerdings eine Verbindungsstraße zwischen Zollikofen und der Zürcherallee gemacht werden. Die Gründe dafür sind bereits im frühern Vortrage enthalten gewesen. Diese Straße bezweckt die bequemere Verbindung des Seelandes mit dem Oberlande und dem Oberemmenthal, ohne dabei gezwungen zu sein, die Stadt zu berühren und auf der Nydeckbrücke den Zoll zu bezahlen. Hingegen hat das Baudepartement geglaubt, das frühere Projekt könnte zweckmäßig dahin modifizirt werden, daß man für diese Verbindung eine andere Linie vorschlage, welche vom Ende der Zürcherallee längs des sogenannten Aufreinhölzli über die jetzige Worblenbrücke zu Worblaufen durch das Dorf Worblaufen gehen und sich dann unweit der Tiefenaubrücke mit der neuen Straße vereinigen würde. Man hat geglaubt, diese Linie werde allen Bedürfnissen entsprechen. Zwar wird diese Linie auf einer ganz kurzen Strecke ein Gefälle von 4 Prozent erhalten; dabei ist aber zu bedenken, daß diese Straße nicht als Transitstraße erster Klasse, sondern bloß als eine Verbindungsstraße anzusehen ist. Uebrigens werden bei der Nydeckbrücke beide Stalden immerhin ein bedeutend größeres Gefälle behalten, so daß man sich an jenen 4 Prozent nicht stoßen muß. Die Konstruktion dieser Linie wird viel weniger schwierig sein, als die früher vorgeschlagene Linie, welche eine sehr beträchtliche und kostbare Auffüllung im Worblenthale in Verbindung mit einem Tunnel für die Worblen ꝛc. und ziemlich bedeutende Landentschädigungen erfordert haben würde. Wenn die Straße von der Tiefenaubrücke durch das Rüttigut angenommen wird, so würde die Ausbiegung aus derselben vom Punkte B über das Worblenthal bis in die Zürcherallee kosten Fr. 125,675, während die vorgeschlagene Verbindungslinie vom Punkte a. über die jetzige Worblenbrücke bis in die Zürcherstraße bloß ungefähr Fr. 29,000, mithin Fr. 96,675 weniger kosten würde. Würde hingegen die Tannenlinie erkannt, welche von der Brücke bis zum Punkte D auf Fr. 77,562 berechnet ist, und werden obige Fr. 29,000 dazugerechnet, so betragen die Kosten dieser beiden Straßenstrecken zusammen Fr. 106,562, wo dann die ganze Straßenanlage über das Rüttigut und den Worblendamm mit einem Kostensaufwande von Fr. 154,196 dahinfällt. Zwar konnten für die jetzt vorgeschlagene Linie in der kurzen Zeit seit der letzten Dezembersitzung so wie wegen der ungünstigen Jahreszeit keine ganz genauen Pläne und Devise aufgenommen werden; mithin ist diese Kostensberechnung nur eine annähernde; aber sie stützt sich auf die Vergleichung mit den Kosten ähnlicher, bereits vollendeter Straßenbauten. Wenn der Große Rath diesem Antrage beipflichtet, so müßte er dann zutrauensvoll dem Regierungsrathe die Exekution überlassen. Sollte man indessen verlangen, die nähern Exekutionspläne u. s. w. zuerst noch dem Großen Rathe vorzulegen, so kann es geschehen. Der Regierungsrath trägt mithin darauf an, daß statt der Richtung über das Worblenthal eine Verbindung durch Worblaufen erkannt werde. Der zweite Punkt betrifft die Frage, ob die Rüttilinie oder die Tannenlinie angenommen werden solle. Es hat sich bei näherer Untersuchung gezeigt, daß die Tannenlinie vorzuziehen ist als die kürzere, und welche ein günstigeres Gefälle und eine schönere Lage darbiete. Einen Nachtheil hat sie hingegen darin, daß sie beiläufig Fr. 15000 mehr kosten wird, weil die Landentschädigungen theurer sind u. s. w. Das Baudepartement und der Regierungsrath haben aber geglaubt, diese Mehrkosten von Fr. 15,000 sollen gegenüber den Vortheilen dieser Linie nicht in Betracht kommen. Der Regierungsrath trägt demnach darauf an, daß die Straße von der Tiefenaubrücke über das Tannengut, welche bis zum Punkte D Fr. 77562 kosten wird, angenommen werde. Was den dritten Punkt betrifft, die Tiefenaubrücke, so werden Sie sich erinnern, daß der Regierungsrath bereits früher auf eine steinerne Brücke angetragen hat. In der Diskussion wurde der Antrag erheblich erklärt, daß statt einer steinernen eine hölzerne Brücke erbaut werde. Als die Berathung des damaligen Vortrages vollendet war, hat dann Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer einen Anzug gemacht, worin er bezweifelte, ob der Devis für die Kosten einer steinernen Brücke richtig sei, weßhalb er auf nochmalige Untersuchung dieses Gegenstandes antrug. Dieser Anzug wurde aber erst am Ende der Session eingereicht, und konnte daher nicht mehr behandelt werden. Das Baudepartement hat aber von sich aus diese Untersuchung dennoch gemacht und mithin dem Anzuge alle Rechnung getragen. Diese Untersuchung hat nun nachgewiesen, daß jener Devis allerdings etwas zu niedrig war, was daher kam, daß die Preise des technischen Büreau's niedriger waren, als diejenigen des Herrn Ingenieurs Müller, an welchen sich das Baudepartement gewendet hat. Die Preise des technischen Büreau's waren berechnet nach den bisher für alle solchen Bauten bezahlten Kosten; hingegen Herr Müller gieng in seinen Ansätzen etwas höher. Herr Müller hat aber erklärt, daß, wenn der Plan der steinernen Brücke, wie er vom Baudepartemente vorgeschlagen ist, in Etwas modifizirt werde, die Kosten dann nicht auf Fr. 400,000 ansteigen werden, während er die Zusicherung gegeben hat, daß eine steinerne Brücke mit Fr. 400,000 jedenfalls gebaut werden könne. Eine steinerne Brücke würde Vortheile darbieten, wie keine andere; sie könnte eine breitere Fahrbahn erhalten, größere Lasten tragen, sie würde überhaupt solider sein und weniger Unterhalt erfordern. Andere Brückenkonstruktionen sind auch untersucht worden. Eine hölzerne Brücke mit einem auf zwei massiven Wiederlagern ruhenden gedeckten Sprengwerk ohne Zwischenpfeiler würde Fr. 236,000 kosten; eine hölzerne, gedeckte, auf fünf steinernen Pfeilern und zwei Wiederlagern ruhende Brücke ist auf Fr. 240,000, und ohne Dach auf Fr. 200,000 berechnet; eine Hängebrücke endlich würde Fr. 170,000 erfordern. Die Fahrbahnbreite könnte auf einer hölzernen Brücke etwas größer sein, als auf einer Hängebrücke, aber doch nicht so groß, wie auf einer steinernen, und was den Unterscheid in den Kosten betrifft, so bieten auf der andern Seite sowohl eine hölzerne, als eine Hängebrücke immerhin die Nachtheile eines fortwährenden Unterhalts und geringerer Solidität dar. Das Baudepartement hat indessen geglaubt, aus zwei Hauptgründen eine Drathbrücke vorschlagen zu sollen. Vorerst kostet eine solche bloß Fr. 170,000; werden die jährlichen Unterhaltungskosten von höchstens Fr. 1200 kapitalisirt und mithin ein Kapital von Fr. 30,000 dazu gerechnet, so kostet die Brücke Fr. 200,000, so daß sich gegenüber einer steinernen Brücke eine Ersparniß von ungefähr Fr. 170,000 erzeigt. Diese Fr. 170,000 würden sich an Zins gelegt bereits in 20 Jahren verdoppeln, in 40 Jahren vervierfachen, so daß man in 40 Jahren, wenn die Drathbrücke nicht mehr sollte benutzt werden können, die schönste steinerne Brücke aus dieser Ersparniß erbauen könnte. Zweitens könnte eine Hängebrücke 15 Fuß höher angebracht werden, als jede andere, wodurch der Straßeneinschnitt auf dem Tiefenaufelde sich beträchtlich vermindern würde u. s. w. Der Regierungsrath hat hingegen geglaubt, wenn man einmal etwas Rechtes machen wolle, so solle man die Kosten nicht scheuen, und trägt daher auf eine steinerne Brücke an, besonders weil man die kompetente Zusicherung hat, für nicht mehr als Fr. 400,000 eine durchaus entsprechende steinerne Brücke zu erhalten. Was den letzten Punkt betrifft, nämlich die Erweiterung der Engestraße, so hat sich das Baudepartement bei neuer Berathung der Sache ein vergleichendes Tableau über die Breiten der um die Stadt herum befindlichen Hauptstraßen vorlegen lassen und gefunden, daß die früher vorgeschlagene Breite von 24 Fuß zu geringe sein würde, weßhalb jetzt auf eine Fahrbahnbreite von 30 Fuß, nebst einem Trottoir von 10 Fuß vorgeschlagen wird. Dadurch werden die Kosten um beiläufig Fr. 35,000 vermehrt werden. Wäre aber der Fehler durch Annahme einer zu geringen Breite ꝛc. einmal begangen, so würde es nachher ungeheuer viel kosten, da nachzuhelfen. Schwierigkeiten in der Ausführung hat aber diese Erweiterung keine, mit Ausnahme einer einzigen Stelle in der Enge, wo aber durch eine Stützmauer mit wenigen Kosten geholfen werden kann. (Der Herr Berichterstatter wiederholt nun die obenstehenden Anträge des Regierungsrathes und trägt darauf an, in den Gegenstand einzutreten und sämmtliche Anträge in globo zu behandeln.)

Neuhaus, alt-Schultheiß. Man kann jetzt nicht fragen: will man eintreten oder nicht? Im Dezember haben Sie nach einer zweitägigen Berathung das Eintreten beschlossen, und zwar haben Sie die Engelinie bereits definitiv erkannt. Sie haben aber bei diesem Anlaß einige untergeordnetere Gegenstände zu nochmaliger Berathung an den Regierungsrath und an das Baudepartement zurückgeschickt, und über diese Gegenstände bringen Ihnen jetzt diese Behörden ihre Vorschläge. Es fragt sich also jetzt nur: will man die Tannenlinie oder die Rüttilinie? will man in der Tiefenau eine hölzerne, oder eine steinerne, oder eine Drathbrücke? will man die Verbindungslinie mit der Zürcherallee in der einen oder andern Richtung, oder will man sie nicht? Die Frage über das Eintreten aber soll nicht mehr zur Sprache gebracht werden.

May, gew. Staatsschreiber. Wenn je ein Grund gegen das Eintreten vorhanden sein könnte, so wäre es der finanzielle Punkt. Darüber habe ich mich gestern ausgesprochen. Es war mir außerordentlich erfreulich und erwünscht, gestern zu vernehmen, daß man das Büdget nicht zu beachten habe, und daß beiläufig eine Million en réserve stehe, von welcher dem Großen Rathe bis jetzt keine Anzeige gemacht wurde. Dieses macht, daß auch ich glaube, man solle heute auf den finanziellen Punkt gar keine Rücksicht nehmen.

Zeerleder verlangt, daß die verschiedenen Anträge artikelsweise in Berathung gezogen werden, und daß auch über die beiden Unterabtheilungen des Antrages Nr. 1 je eine besondere Umfrage stattfinde.

Abstimmung.

1)	Für das Eintreten	Handmehr.
2)	Für Berathung in globo . . .	96 Stimmen.
	Für artikelsweise Berathung . .	40 „

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Da ich durch meinen Anzug mehr oder weniger bei dieser Sache betheiligt bin, so sei es mir erlaubt, einige Worte darüber zu sagen. Ich sehe es auch so an, daß die Frage in Betreff einer Straße von der Tiefenaubrücke bis zum Aarbergerthore erledigt sei; überhaupt habe ich nie gegen diese Straße Opposition gemacht; hingegen habe ich Opposition gemacht gegen die Art und Weise, wie dieser wichtige Gegenstand, welcher, ich bin noch jetzt fest davon überzeugt, eine Million kosten wird, hierhergebracht worden ist. Ich habe in meinem Anzuge behauptet, diese Angelegenheit sei nicht gehörig untersucht, und ich bin durch das Resultat der neuen Untersuchung von der Richtigkeit meiner Ansicht fest überzeugt. Mein Anzug fällt aber jetzt ganz dahin, und ich bin gerechtfertigt hinsichtlich dessen, was ich damals ausgesprochen habe, und was mir übelgenommen worden ist. Ich habe gesagt, der Ansatz für eine steinerne Brücke in der Tiefenau von Fr. 370,000 sei viel zu niedrig, indem ich mich dabei auf genommene Rücksprache mit sachkundigen Männern stützte. Das Baudepartement hat daraufhin für gut gefunden, sich an Herrn Müller, den Erbauer der Nydeckbrücke, einen Mann von positiven speziellen Kenntnissen, zu wenden. Herr Müller hat seinen Devis nach den nämlichen Vorlagen des technischen Bureau's gemacht, welche auch dem frühern Devis zum Grunde lagen; der Devis des Herrn Müller geht aber nicht auf Fr. 370,000, sondern auf Fr. 480,000, also Fr. 110,000 höher. Ich will hier Niemandem zu nahe treten, aber entweder ist es Unkenntniß, totale Unkenntniß oder Unfähigkeit derjenigen, welche den frühern Devis hieher gebracht haben; oder es lagen andere Absichten zu Grunde, warum man der obersten Landesbehörde einen so mangelhaften Rapport vorgelegt hat. Dieses bringt mich auf den Gedanken, es möchte bezüglich auf die Engehalde eben so mangelhaft untersucht worden sein, wie bei der Tiefenaubrücke; denn die Untersuchungen hinsichtlich eines Brückenbaues sind viel leichter, als die Untersuchungen für Straßen in einem solchen Terrain. Ich habe noch diesen Morgen gehört, daß vor einigen Tagen französische Ingenieurs in der Engehalde Sondirungen gemacht, und daß sie sich geäußert haben, sie kommen gar auf keinen Boden. Wahrscheinlich waren dieß Entrepreneurrs, welche beabsichtigten, diesen Straßenbau zu übernehmen. Ich gehe indessen darüber weg und kehre zur Brücke zurück. Herr Ingenieur Müller sagt, er wolle eine steinerne Brücke in der Tiefenau für Fr. 400,000 machen. Ich glaube es; aber was für eine Brücke er für diese Summe machen will, das hat uns der Herr Berichterstatter nicht gesagt. Das soll eine Sandsteinbrücke geben, Tit., und eine solche soll dann nicht mehr als Fr. 400,000 kosten? Hiemit habe ich in Bezug auf die Brücke vollkommen Recht gehabt. Der Regierungsrath schlägt uns jetzt in zweiter Linie eine hölzerne Brücke vor. Dem Baudepartemente scheint es an einer hölzernen Brücke nicht gar viel gelegen zu sein, indem es den Devis dafür auf Fr. 236,000 ansetzt und sagt, dieser Plan sei genau nach dem System derjenigen Brücken, welche seiner Zeit über die Emme gebaut wurden. Ich kann Ihnen, Tit., sagen, was diese Emmenbrücken gekostet haben. Die Haslebrücke, mit einer Sprengung von 200 Fuß, hat Fr. 59,278, die Zollbrücke, mit einer Sprengung von 200 Fuß, hat Fr. 60,570, und die Schüppachbrücke, mit einer Sprengung von 160—180 Fuß, hat Fr. 31,753 gekostet. Nun soll die Sprengung der vorgeschlagenen hölzernen Brücke in der Tiefenau nur 180 Fuß betragen, und letztere dennoch Fr. 236,000 kosten? Ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll, da die Zollbrücke über die Emme mit 200 Fuß Sprengung bloß Fr. 60,570 gekostet hat. Zwar gebe ich zu, daß die Maurerarbeiten bei der Tiefenaubrücke für die Anfahrten auf beiden Seiten bedeutend mehr kosten werden; rechnet man aber Fr. 60,570 von Fr. 236,0000 ab, so bleiben für die Maurerarbeiten noch Fr. 175,430. Hier ist also doch offenbar die Sache überschätzt, während der Devis für eine steinerne Brücke offenbar zu niedrig geschätzt worden ist. Ich glaube daher, man gehe hier nicht mit derjenigen Offenheit zu Werke, welche der Große Rath fordern soll. Ueber die Kosten einer Drahtbrücke sind nur oberflächliche Erkundigungen eingezogen worden; man hat bloß in den Usines nachgefragt, was das Material kosten werde u. s. w. Damit ist die Sache nicht gemacht. Ich will übrigens darauf nicht weiter eintreten, indem es mir genügt, gezeigt zu haben, daß auch da gar keine bestimmten Angaben vorliegen. Ich gehe über auf die Verbindung mit der Zürcherallee. Der Große Rath hat im Dezember den Antrag erheblich erklärt, daß eine solche Verbindung gleichzeitig mit der Engestraße gemacht werden solle, und zwar nach der damals angegebenen Richtung. Das Baudepartement hat aber geglaubt, es solle von diesem erheblich erklärten Antrage mehr oder weniger abkommen und auf einen Seitenweg überspringen. Nach meiner Ueberzeugung, wenn man andern Landestheilen Billigkeits halber auch Rechnung tragen will, soll die Linie von **D** bis **B**, dann von da rechts nach der Tiefenaubrücke und links nach dem Worblenthale eingeschlagen werden. Geht man aber von **D** über die Tanne bis zur Tiefenaubrücke, so ist alles, was dahin kömmt und nach der Zürcherallee will, gleichsam in einer Milchfolle, und muß dann links so über ein Sträßlein hinaufkommen gegen die Zürichallee. Das ist gerade, wie man in einer Bauernhaushaltung, wenn man am Tische sitzt, etwa einem armen Umgänger, der hereinkömmt, etwas auf das Ofenbänklein giebt und ihm sagt: da hast du auch etwas. So soll man hier nicht zu Werke gehen, sondern man soll im Interesse der andern Gegenden billig sein und auf den Punkt **B** zusteuern. Wenn dann schon über die Worblen eine Auffüllung gemacht werden muß, so ist das nicht so gefährlich, und es wird dadurch dem ganzen Lande geholfen. Auf der einen Seite will man sparen, auf der andern Seite kömmt es auf Fr. 200,000 mehr oder weniger nicht an. Das, Tit., ist nicht billig. Ich hoffe aber, daß die Tit. Herren aus dem Seelande u. s. w. gegen die andern Landestheile billiger sein werden. Bei dem Bau der Brücke kann man gewiß viel ersparen. Man sagt, eine hölzerne Brücke entspreche dem Transit nicht. Ich glaube wohl. Allerdings kann man eine hölzerne Brücke nicht auf eine so große Breite bringen, wie eine steinerne; aber sehe man die Neubrücke an, welche doch für den bisherigen Transit auch genügt hat, oder die Sulgbrücke auf der Thunstraße, welche früher 100 Jahre lang über der Kander bei Uetendorf stand, und jetzt seit mehr als 100 Jahren über der Sulg steht. Reicht etwa diese Brücke nicht hin? Wenn man das offen untersucht und umwunden dabei zu Werke geht, so wird man sehen, daß

eine hölzerne Brücke bei der Tiefenau vollkommen genügen und nicht halb so viel kosten wird, als man uns hier sagt. Was die Verbreiterung der Straße durch die Enge betrifft, — warum sollten wir das nicht machen, wenn es nöthig ist? Ich möchte dem wenigstens keinen Hemmschuh unterlegen, denn ich bin durchaus kein Gegner dieser Straße. Nur sei man billig auch gegen Andere. Mein Schluß geht also auf eine hölzerne Brücke in der Tiefenau, und auf die Richtung von **D** bis **B** und von **B** hinweg rechts gegen die Tiefenaubrücke und links über das Worblenthal nach der Zürcherallee.

Zeerleder. Obschon es nicht gerade im parlamentarischen Gange liegt, daß zwei Redner in gleicher Gesinnung auf einander folgen, so muß ich doch auch das Wort ergreifen. (Der Redner beginnt mit einem Rückblicke auf die verschiedenen, die Erbauung der Lyßstraße und die vermittelst derselben gleichzeitig zu bezweckende Korrektion der Zürichstraße betreffenden Beschlüsse, woraus er den vorläufigen Schluß zieht, daß hinsichtlich der Verbindung der Lyßstraße einerseits und der Zürichstraße andererseits mit der Stadt Bern die Nydeckbrücke nie auf die Lyßstraße habe zählen können, wohl aber auf die Zürichstraße. Nun habe es sich im Dezember letzthin nicht darum gefragt, ob die Verbindung mit der Lyßstraße zum untern Thore herein geführt werden solle, sondern darum, ob auch die Zürichstraße für das untere Thor und die Nydeckbrücke abgeschnitten werden solle u. s. w.) Sie, Tit, haben im Dezember entschieden, der Eingang in die Stadt Bern solle bei beiden Thoren, beim Aarbergerthore und beim untern Thore stattfinden, und zwar auf den Antrag des jetzigen Präsidenten des Baudepartements. Die Intention des Herrn Regierungsraths Bigler war, es solle nicht bloß ein Eingang, sondern es sollen zwei Eingänge gemacht werden, indem er die Inkonveniente hervorhob, welche bloß ein einziger Eingang für die Lyßstraße nebst der damit alsdann verbundenen Zürichstraße haben würde. Es ist im Dezember auch nicht erkannt worden, einen Eingang beim Aarbergerthore, und dann vom Punkte **D** oder **B** hinweg bloß eine Verbindungslinie nach dem Oberland und nach dem Oberemmenthal zu machen, sondern es wurde der Grundsatz anerkannt, daß zwei gleichzeitige Eingänge in die Stadt Bern gemacht werden sollen. Diesen Beschluß hat derjenige Theil dieser Versammlung acceptirt, welcher sich damals gegen die Engestraße ausgesprochen hatte. Gegen die Engestraße wird heute Niemand mehr auftreten, sie ist erkannt, die Minderheit muß sich der Mehrheit unterziehen, und wenn die Engestraße gemacht werden kann, so soll sie so schön und gut gemacht werden als möglich. Aber so wie die Gegner der Engestraße jenen Beschluß acceptirt haben, so sollte man erwarten, auch die Andern würden den Beschluß, daß zwei Eingänge in die Stadt Bern gemacht werden sollen, loyal annehmen. Nun sagt das Baudepartement in seinem Vortrage auf Seite 4: „Zweifelsohne wird und soll eine über Worblaufen führende Linie den Hauptzweck haben, die Circulation von Thun, dem Oberland, dem Oberemmenthal u. s. w. nach dem Seeland, Jura und für erstere Gegenden nach den Hauptrichtungen Zürich, Solothurn und dem Aargau so zu erleichtern, daß man nicht gezwungen wird, die Stadt auf ihrer ganzen Länge zu befahren und den Nydeckbrückenzoll zu erlegen." Das Baudepartement trägt also an — nicht, es solle ein zweiter Haupteingang zur Stadt Bern gemacht werden, sondern — es solle eine Straße gemacht werden, mittelst deren man die Hauptstadt abfahren könne. War das Ihr Intent, Tit, als Sie den Antrag des Herrn Regierungsraths Bigler erheblich erklärten? Ich glaube nicht, sondern der Große Rath hatte dabei die Absicht, daß zwei Eingänge gemacht werden sollen, und nicht bloß einer. Man wird sagen, es sei Thorheit, einen zweiten Eingang nach der Nydeckbrücke zu führen, wegen des Zolles. Ich sehe aber nicht bloß auf die Gegenwart, sondern weiter. Der Zoll auf der Nydeckbrücke wird mit der Zeit aufhören, obschon große Opfer werden dafür gebracht werden müssen. Alsdann wird die Stadt zwei zollfreie Hauptzugänge haben. Ich sehe aber auch nicht bloß auf die Nydeckbrücke, sondern auf einen großen Theil der Stadt Bern, in welchem freilich, wie man hier gesagt hat, nicht die Zukunft der Stadt sein mag, vielleicht ist im untern Theile der Stadt nur die Vergangenheit derselben; aber die Häuser, welche dort stehen, sind der Berücksichtigung wohl eben so würdig, als diejenigen, welche die Zukunft oben aus bauen wird, und also soll man vom Punkte **D** hinweg direkt auch auf die untere Stadt lossteuern können. Ich glaube also, in jenem erheblich erklärten Antrage liege es, daß die Worblaufenstraße gemacht werden solle, nicht um die Stadt Bern abzufahren, sondern gerade, um zur Stadt Bern zu kommen. Weil nun die Straßen um die Stadt herum Straßen erster Klasse sind, so soll auch die Worblaufenstraße eine Straße erster Klasse werden. Es mußte nun Jedermann ziemlich unbeliebig auffallen, zu sehen, daß man jetzt dieser Straße nur eine Breite von 24 Fuß geben will. Diese Verbindungsstraße war im Dezember ein zweckmäßiges Mittel, um die sich gegenüberstehenden Meinungen zu vereinigen, und man wird jetzt hier gerne zu Allem stimmen, was die einmal erkannte Engestraße verschönern kann; aber man soll jetzt nicht auf der Verbindungsstraße mit dem untern Theile der Stadt allzusehr hausen wollen, um dafür der Engestraße alles zuzuwenden. Der Herr Präopinant hat verlangt, daß man die Richtung von **D** nach **B** über das Rüttegut einschlage; ich will nicht einmal so weit gehen, sondern ganz bescheiden nur darauf antragen, daß in litt. b des Schlußantrages Nr. 1 die Breite statt auf 24 Fuß auf 30 Fuß gesetzt werde. Das scheint mir doch nicht zu viel, wenn man bedenkt, wie breit die Straße ist, deren Fortsetzung diese Verbindungslinie sein wird. Man soll nicht die Zollikofenstraße in ein enges Gäßlein ausmünden lassen. Ich will auch nicht auf ein Trottoir für diese Straße antragen, wohl aber darauf, daß das Gefälle 3 % nicht übersteigen solle. Man hat bei vielen Gelegenheiten dem Großen Rathe gesagt, Hauptstraßen erster Klasse dürfen gegenwärtig nicht über 3 % Gefälle haben, also soll man nicht in diesem Augenblicke ein Gefälle von 4 % vorschlagen. Mein Schlußantrag geht also dahin, daß die projektirte Verbindung der Lyß-Zürichstraße mit der Stadt Bern gegen das untere Thor eine Breite von 30 Fuß und ein Gefälle von höchstens 3 % erhalten solle.

von Tavel, alt-Schultheiß. Ich will über diese Straße gar nicht eintreten, indem ich den ersten Verhandlungen darüber nicht beigewohnt habe. Ich ergreife einzig das Wort, um der steinernen Brücke gegenüber dem Antrage des Herrn Oberstl. Knechtenhofer das Wort zu reden. Es hat mir geschienen, Herr Knechtenhofer habe hauptsächlich die Absicht gehabt, seinen frühern Anzug gegen das Baudepartement wegen zu niedriger Devisirung der steinernen Brücke hier zu rechtfertigen. Das Baudepartement ist in dieser Sache außerordentlich offen zu Werke gegangen. Auf jenen Anzug hin, obgleich derselbe vom Großen Rathe noch nicht behandelt war, hat das Baudepartement aus eigenem Antriebe ein Expertenbefinden über seinen Devis begehrt, und zwar von Herrn Ingenieur Müller, welcher als Erbauer der Nydeckbrücke mehr oder weniger Gegner der Tiefenaubrücke ist. Herr Müller hat seinen Devis auf Fr. 480,000 gesetzt, und Herr Knechtenhofer hat daraus den Schluß gezogen, er habe also mit seinem Anzuge vollkommen Recht gehabt, denn der Devis des Herrn Müller belaufe sich auf Fr. 110,000 höher als der Devis des Baudepartements. Aber Herr Knechtenhofer hat dabei vollständig übersehen, was im gedruckten Rapporte rücksichtlich der Verschiedenheit der Preise ausdrücklich angegeben ist. Das Baudepartement hat gezeigt, was für Preise bisher bei solchen Konstruktionen bezahlt wurden. Herr Müller berechnet die Hausteine zu Btz. 21 per Kubikfuß, während man bisher nie mehr als Btz. 15 dafür bezahlt hat. Dieser Unterschied allein giebt eine bedeutende Summe. Ferner zeigt es sich, daß fast in allen übrigen Preisen Herr Müller um 20 bis 30 % höher gegangen ist, als diejenigen Preise, welche das Baudepartement — nicht bloß angesetzt, sondern — bisher immer bezahlt hat, und im Devis des Baudepartements ist auch der Schwierigkeit der Zufahrt aller Materialien in die Tiefenau alle Rechnung getragen. Das hat Herr Knechtenhofer entweder nicht gelesen, oder er hat sonst nicht Rücksicht darauf genommen. Ferner ist das Baudepartement vom nämlichen Herrn Präopinanten angegriffen worden wegen der Devisirung einer hölzernen Brücke. Dieser Devis ist so ausführlich und genau, daß man ihn eigentlich studiren muß, nur um sich zurechtzufinden. Herr Knechtenhofer hat übersehen, daß bei einer hölzernen Brücke in der Tiefenau für Fr. 102,999 Mauerwerk gemacht werden

muß, denn die Preise für das Mauerwerk sind ganz gleich angesetzt, wie für eine steinerne Brücke, und daher kömmt dann der bedeutende Unterschied in den Kosten dieser hölzernen Brücke gegenüber denjenigen Brücken, mit welchen sie Herr Knechtenhofer verglichen hat; so daß ich unmöglich als wahr annehmen könnte die beiden Behauptungen, daß nämlich erstens der Devis des Baudepartements für die steinerne Brücke zu niedrig, und zweitens derjenige für eine hölzerne Brücke zu hoch sei. Das ist eine erwiesene Sache für jeden ganz unparteiischen Mann, und ich wenigstens bin ganz unparteiisch zu dieser Sache gekommen. Was die steinerne Brücke betrifft, so sagt Herr Müller ausdrücklich, er habe die Preise hoch anschlagen wollen, und er habe als Maßstab einzig die Preise der Nydeckbrücke angenommen. Zugleich aber sagt Herr Müller ganz deutlich, es könnte eine solche steinerne Brücke in der Tiefenau, wenn dabei haushälterisch verfahren werde, für Fr. 400,000 gebaut werden; aber, Tit., dabei wird kein Wort gesagt von einer sandsteinernen Brücke, sondern er bezeichnet deutlich die Abänderungen im Plane, welche er machen würde, und diese Abänderungen bestehen einzig in etwas minderer architektonischer Schönheit und in einzelnen etwas schwächern Dimensionen, aber keineswegs in einer Abänderung des Baumaterials, und es ist keine Rede davon, daß er den Granit- oder Kalkstein durch Sandstein zu ersetzen gedenke u. s. w. Mithin würde die Brücke des Herrn Müller hinsichtlich der Solidität derjenigen des Baudepartements durchaus nicht nachstehen, sondern bloß hinsichtlich der äußern Verzierung. Die Frage ist also rein finanziell. Für Fr. 400,000 haben wir einen Unternehmer für die steinerne Brücke. Ein Unternehmer will aber gewinnen, er will für seine Kunst u. s. w. entschädigt sein; das versteht sich; also ist die Summe von Fr. 400,000 das Höchste, was wir annehmen können, wenn Sie dem Devis des Baudepartements von Fr. 370,000 nicht Zutrauen schenken. Was hingegen die hölzerne Brücke betrifft, so nehme ich für so lange, als man uns nicht beweisen wird, daß man eine solche ohne sehr bedeutende Auslagen für das Mauerwerk bauen könne, den Devis des Baudepartements ebenfalls an. Also werden, wenn wir eine hölzerne statt einer steinernen Brücke bauen, im höchsten Falle Fr. 160,000 erspart werden. Ist es aber bei einer solch großartigen Straßenanlage, bei einem solchen Werke, welches der gegenwärtigen Regierung Ehre bringen wird (und es ist mir diesen Augenblick kein solches bekannt, auch darf man nicht vergessen, daß man in andern Kantonen so gut weiß, was wir haben, als wir selbst), ist es, frage ich, der Fall, bei einem solchen Unternehmen, welches zugleich von bedeutendem Nutzen für den ganzen Kanton sein wird, wegen einer Ersparniß von höchstens Fr. 160,000 jetzt eine hölzerne Brücke statt einer soliden steinernen Brücke zu bauen? Und diese Ersparniß, Tit., ist erst nur illusorisch; es ist eine Ersparniß für Jemanden, der keine Kapitalien hat; wer aber Kapitalien hat, für den ist eine solche Ersparniß keine Ersparniß. Rechnen Sie nur den Unterhalt einer hölzernen Brücke und ferner die Dauer einer solchen. Die hölzerne Brücke wird uns zwar Alle überdauern; aber in weiterer Zukunft stellt eine solche dem Staate eine neue Ausgabe in Aussicht und erfordert unterdessen große Unterhaltungskosten, so daß gewiß Jedermann sich mit Recht verwundern würde, wenn wir auf einer solchen Straße eine hölzerne statt einer steinernen Brücke erkennen wollten. Ich halte etwas auf das Aeußere, und ich glaube, es nütze der Regierung und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sehr viel, wenn wir solche beträchtliche Bauten so machen, daß wir sie den Eidgenossen und den Fremden zeigen dürfen, und daß man sieht, daß diese hohe Behörde nicht immer nur zu halben Maßregeln stimmt. Ich werde es also als ausgemacht annehmen, daß wir für Fr. 400,000 eine solide und schöne Steinbrücke bauen können. Ich glaube, wir werden noch wohlfeiler dazu kommen, und ich glaube, Herr Knechtenhofer, wenn er den Devis der hölzernen Brücke durchgeht, werde einsehen, daß seine Vergleichung mit den hölzernen Brücken im Emmenthale nicht Stich hält. Also fragt es sich: wollen Sie, Tit., Fr. 160,000 mehr verwenden für etwas Rechtes, oder wollen Sie, um für den Augenblick diese Fr. 160,000 zu ersparen, eine hölzerne Brücke bauen, welche dann stets einen bedeutenden Unterhalt erfordert und uns nie Ehre macht? Ich stimme zum Erstern.

Stettler. Diese Ansicht könnte ich nicht theilen. Als im Dezember der Antrag auf gleichzeitige Ausführung der Worblaufenlinie erheblich erklärt wurde, wollte man einerseits das Bedürfniß des Seelandes, des Jura u. s. w. berücksichtigen, aber auch denjenigen Landestheilen Rechnung tragen, deren Bedürfniß dahin geht, einen bessern Eingang untenherein zu haben. Was dann die Tiefenaubrücke betrifft, so könnte ich die großen Vorzüge einer steinernen Brücke vor einer hölzernen auch nicht ganz einsehen. Käme diese Brücke ganz in die Nähe der Stadt, wo man auf äußere Zierde natürlich sehen müßte, dann wäre etwas dafür zu sagen; aber an einem Orte, welcher ziemlich weit von der Stadt entfernt ist, und wo man auf nichts anderes zu sehen hat, als auf den Durchpaß, da entspricht ja freilich eine hölzerne Brücke allen Bedürfnissen und ist viel wohlfeiler. Man sagt uns zwar jetzt, die wahre Ersparniß sei eine steinerne Brücke. Warum hat man denn im Emmenthale vor einigen Jahren nicht auch steinerne Brücken gemacht? Ist etwa die Neubrücke, welche seit Jahrhunderten besteht, nicht auch hölzern, und entspricht sie dem Zwecke nicht vollständig? Für den Vortheil, den Eidgenossen zu zeigen: Sehet, wir können schöne Brücken bauen in der Tiefenau, — dafür gebe ich blutwenig, aber gewiß nicht ein paar Mal hunderttausend Franken mehr, als nöthig ist. Was hingegen eine Drathbrücke betrifft, auf welche das Baudepartement anträgt, so könnte ich die im gedruckten Vortrage dafür angebrachten Gründe auch nicht theilen. Vorerst hat man bezüglich auf ihre Dauer keine langen Erfahrungen; die ältesten Drathbrücken sind ungefähr 40jährig. Wo sind dieselben zu empfehlen? Ueber Abgründe, wo es unmöglich ist, es anders zu machen, oder wo man kein anderes Material hat. Wo man aber auf andere Art sich helfen kann, und wo überdieß ein starker Durchpaß ist, da könnte ich nie zu einer Drathbrücke stimmen. Der Vortrag sagt, wenn man die vermittelst einer Drathbrücke gegenüber einer steinernen Brücke zu ersparende Summe kapitalisire und die Zinsen davon berechne, so habe man in 40 Jahren eine Summe von Fr. 680,000, und daraus könne man die allerschönste Steinbrücke bauen. Das, Tit., ist wohl ein gutes Rechnungsexempel, welches man in einer Schule als Aufgabe geben kann, aber praktisch ist das gewiß nicht. Ich habe noch nie in einer Standesrechnung gelesen, daß man auf solchen Brückenbauten gemachte Ersparnisse kapitalisirt habe u. s. w. Hingegen bin ich überzeugt, daß vermittelst einer hölzernen Brücke allen Bedürfnissen entsprochen wird, und wenn man bedenkt, daß man mit der auf einer hölzernen Brücke gegenüber einer Steinbrücke zu machenden Ersparniß die Worblaufenstraße desto besser und zweckmäßiger ausführen kann, so ist es in der Pflicht des Großen Rathes, sich mit einer hölzernen Brücke zu begnügen, und dafür denjenigen Landestheilen desto mehr Rechnung zu tragen, welche auch ihrerseits auf eine bessere Verbindung mit der Hauptstadt Anspruch haben. Ich trage also darauf an, daß in der Tiefenau eine hölzerne Brücke gebaut, und daß die Worblaufenlinie im Sinne des im Dezember erheblich erklärten Antrages ausgeführt werde.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich will mich bloß auf die Frage in Betreff der Brücke beschränken. Ueber eine Drathbrücke will ich kein Wort verlieren; ich bin überzeugt, daß eine solche hier keinen Anklang finden wird. Es wird sich also lediglich fragen, ob eine hölzerne oder ob eine steinerne Brücke erbaut werden soll. Ich bin sehr dafür, daß zu den Staatsgeldern möglichst Sorge getragen werde. Auch gebe ich zu, daß wir viele Ausgaben namentlich im Straßenwesen gemacht haben, die kaum zu verantworten sind. Es waren dieß Lernstücke, und ich hoffe, wir werden dergleichen, durch die Erfahrung belehrt, fernerhin zu vermeiden wissen. Man sagt, eine hölzerne Brücke könne auch lange dauern. Ja, wir haben deren, die lange gedauert haben; allein wir haben auch hölzerne Dörfer, die seit Jahrhunderten stehen. Wenn aber bei einer solchen Brücke Feuer ausbrechen sollte, so wäre sie in wenigen Augenblicken dahin. Dagegen ist eine steinerne Brücke ein Werk, welches Jahrtausenden trotzt. Die Straße, um welche es sich hier handelt, hat eine ungeheuere Wichtigkeit, und ein so großartiges Werk soll man auch großartig vollenden. Eine solche Straße mit einer hölzer-

nen Brücke wäre ungefähr, wie ein Palast mit einem hölzernen Dache. Ich war daher von Anfang entschlossen, auf eine steinerne Brücke anzutragen. Die Landesgegend, welche diese Straße hauptsächlich gewünscht hat, wünscht auch eine steinerne und haltbare Brücke. Das Geld ist nicht ins Meer geworfen. Wir haben ein großes Publikum, welches Verdienst nöthig hat. Warum werden in Frankreich und namentlich in Paris so viele Bauten, welche Millionen kosten und nichts als Luxusbauten sind, ausgeführt? Gerade um den armen Leuten Arbeit zu geben. Dieses Geld ist nicht verloren, sondern gut angewendet. Ich bin aber überzeugt, daß die Landesgegend, in deren Interesse diese Straße hauptsächlich ausgeführt wird, dann auch der obern Gegend bei ähnlichen Anlässen Hand bieten wird. Wir haben bereits Beweise davon gehabt bei Gelegenheit der Gwatt-Spiezstraße u. s. w., und ich bin überzeugt, daß diese Gegenden uns dann auch, wenn es sich um die Brünigstraße u. s. w. handelt, bereitwillig helfen werden. Daher möchte ich darauf antragen, von einer hölzernen Brücke zu abstrahiren. Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer hat gesagt, es sei von einer Sandsteinbrücke die Rede. Herr alt-Schultheiß von Tavel hat uns aber die Zusicherung gegeben, daß davon keine Rede sei, denn sonst würde ich noch lieber einer hölzernen Brücke den Vorzug geben. Unter der Voraussetzung also, daß nicht eine Sandsteinbrücke gemeint sei, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

von Erlach. Man proponirt uns heute eine Straße durch Worblaufen, wovon wir weiter nichts wissen, als ein paar Punkte auf dem Plane. Aber von Absteckung, Kostensberechnung, die irgend einigen Anhalt hätte, ist nichts da. Nach bisherigen Erfahrungen glaube ich nun, der Große Rath sollte vorsichtig sein. Die Zeit, welche es erfordern wird, um dieses Projekt näher zu untersuchen und genaue Berechnungen der Kosten und des Gefälles anzustellen, kann nicht in Anschlag gebracht werden gegenüber den Nachtheilen, welche entstehen könnten, wenn wir unbedachtsamer Weise heute einen definitiven Beschluß fassen. Ich setze durchaus kein Mißtrauen in die Einsichten, die Thätigkeit und den guten Willen der Behörden; aber bisherige Erfahrungen sollen uns nie vom Grundsatze abweichen lassen, dergleichen Bauten nicht zu beschließen, es seien denn alle Details und Berechnungen vollständig da. Zu Zürich hat der Große Rath seiner Zeit eine ungeheure Summe beschlossen, um im ganzen Kantone herum Straßen anzulegen, und er hat dem Regierungsrathe die Exekution einfach überlassen. Nun hat mir unlängst ein Magistrat von Zürich gesagt: Nur auf dieses Bödelein laßt euch nicht, denn gerade dadurch ist bei uns der Regierungsrath in einen Wirrwarr und in eine Verantwortlichkeit gekommen, daß es unbeschreiblich ist. Er sagte, er bedaure sehr, daß man im Kanton Zürich nicht den Grundsatz festgehalten habe wie hier, dergleichen Bauten nie zu beschließen, es sei denn alles genau vorberathen und berechnet. Die Linie über das Worblenthal nebst dem daselbst auszuführenden Damme ist berechnet und liegt vollständig vor. Will man nun heute definitiv über die Verbindung der Zollikofenstraße mit der Zürcherallee entscheiden, so könnte ich unmöglich dazu stimmen, von dieser Richtung abzugehen. Will man aber heute hierüber noch keinen Entscheid fassen, sondern auch die neu vorgeschlagene Richtung zuerst untersuchen, so habe ich nichts dagegen, sofern es nur eine einer Hauptstraße angemessene Verbindung giebt, und die Grauholzstraße dadurch bald entbehrlich gemacht wird. Es handelt sich hier nicht nur darum, daß man vom Seelande nach dem Oberlande gelangen könne, ohne die Stadt Bern zu berühren, sondern es ist auch sehr wichtig, daß man von Burgdorf u. s. w. her die neue Straße möglichst bald benutzen könne, und daß die ganze Grauholzstraße bis zur Zürcherallee entbehrlich werde und aus den Unterhaltungskosten wegfalle, denn so wie die Verbindung zwischen der Zollikofenstraße und der Zürcherallee gemacht ist, soll die Grauholzstraße nichts anderes mehr sein, als ein Holzweg. Also betrachte auch ich diese sogenannte Verbindungsstraße als eine eigentliche Hauptstraße, wie Herr Zeerleder. Was die Brücke betrifft, so müßte ich mich durchaus der Ansicht des Herrn alt-Schultheißen von Tavel anschließen und auf eine steinerne Brücke antragen. Die mehreren Kosten werden wir gewiß nicht bereuen. Noch ein Wort über die Linie durch Worblaufen. So wie ich das Terrain kenne, kann ich mir nicht denken, daß man da eine Straße von nicht mehr als 4 % Gefälle ohne ungeheure Kosten bauen könne. Das sollte auf jeden Fall vorher genau untersucht werden, denn sonst riskiren wir, wenn wir das dem Baudepartement überlassen, daß das Baudepartement uns später sagt: Wir haben unmöglich bloß bei 4 % Gefälle bleiben können, und haben daher ein Mehreres zugeben müssen u. s. w. Ich wünsche also, daß man hinsichtlich dieser Verbindungsstraße entweder denjenigen Plan genehmige, welcher im Dezember vorlag, oder aber, daß man die Frage wegen der neu vorgeschlagenen Richtung zu einer nochmaligen Untersuchung zurückschicke.

Fellenberg. Nach dem neuen Vorschlage des Baudepartements brauchen wir, anstatt auf der Rütte die Straße in zwei Züge zu scheiden, nur einen einzigen Bau bis in die Gegend des Löchligutes. Schon dieses ist eine bedeutende Ersparniß; aber eine sehr bedeutende Ersparniß liegt besonders darin, daß nach diesem Projekte wir dem Damme über das Worblenthal ausweichen. Es dünkt mich, wir seien für diesen neuen Vorschlag dem Baudepartement großen Dank schuldig, und nicht Tadel, denn das erspart uns wenigstens Fr. 200,000. Es läge also jetzt die Opposition der Herren Knechtenhofer und Zeerleder eigentlich bloß darin, daß die Fortsetzung der Tannenlinienstraße dann sollte verengt werden. Weßwegen sollten wir aber diese Fortsetzung und Verbindung mit der Zürcherallee nicht eben so weit, als letztere ist, machen, um unsre Mitbürger aus dem Oberlande u. s. w. zu befriedigen, und um auch das bei der Nydeckbrücke interessirte Publikum zu befriedigen? Ich bin leider auch hier wiederum im Falle, wegen meiner Eidespflicht, gegen mein Interesse zu stimmen. Mein Interesse gienge dahin, für die Rüttelinie zu stimmen, wo der Weg bei meinen dortigen Gebäuden und Anlagen vorbeiführen würde, so wie Hofwyl bereits schon auf drei Seiten von dieser Straßenanlage umringt ist u. s. w. Also ist es offenbar gegen mein Interesse, wenn ich für die Tannenlinie stimme. Für letztere sprechen aber bedeutende Ersparniß, Abkürzung, Vermeidung des Dammes über das Worblenthal u. s. w. Den Zweifel des Herrn Präopinanten, in Absicht auf die Devisirung der neu vorgeschlagenen Verbindungslinie, kann ich nicht theilen, obschon auch mir die Gegend wohl bekannt ist. Wenn man zwischen dem Löchli und der Ey hindurchgeht, so ist dort eine Vertiefung, gerade so, wie wir sie wünschen müssen, um gut durchzukommen; es ist dort alles schön angebahnt und angelegt. Die Sache ist also nicht nur wohl untersucht, sondern mit vielem Glück und Vortheil entworfen. Ich habe schon in der frühern Berathung über diesen Gegenstand anführen müssen, daß die Rüttelinie Nachtheile darbieten würde, weil sich dort ein großes Wasserbecken ergießt u. s. w. Also auch in dieser Beziehung muß ich dem Baudepartement wiederholt für seinen Vorschlag danken. Was nun die Brücke betrifft, so muß ich gestehen, daß auch ich da sehr im Zweifel war. Ein berühmter Schriftsteller hat in einer Schrift über die Grundsätze des rationellen Landbaues nachgewiesen, daß man bezüglich auf Gebäude, namentlich landwirthschaftliche, im Allgemeinen besser thut, nicht allzukostbar zu bauen, indem man in wenigen Jahren mit der ersparten Summe ein zweites und drittes Gebäude aufführen kann, und daß hingegen kostbar aufgeführte Gebäude da sehr lästig sind wegen der Zinse, welche sie verschlingen. Ich glaube nicht, daß wir hier so rechnen und allzubedenklich verfahren dürfen. Bloß über einen Punkt wäre ich im Zweifel, ob nämlich die Schifffahrt nicht mehr oder weniger Beeinträchtigung erleiden könnte. Es kömmt aber darauf an, ob man Pfeiler setzt im Strome oder nicht. Wir müssen Sorge tragen zu den Hülfsmitteln, welche die Aare uns hinsichtlich des Verkehrs bietet, denn wenn einmal die Aarkorrektion in der obern Gegend fertig ist, so werden wir einen großen Vortheil daraus ziehen. Daher glaube ich, wir sollten mit einer steinernen Brücke besser fahren. Ganz anders war es mit den vor einigen Jahren erbauten Emmenbrücken, weil bei der Emme oft ein furchtbarer plötzlicher Zufluß von Gewässern stattfindet, wodurch steinerne Brücken in große Gefahr gebracht würden. Ich trage also auf eine steinerne Brücke, und zweitens darauf an, daß die Fort-

setzung der Straße bis in die Zürcherallee eben so breit angelegt werde, wie die Zollikofenstraße und die Zürcherallee.

Kernen, zu Münsingen. Die Ansicht, welche sich hier im letzten Dezember geltend gemacht hat, ist dahin gegangen, es sei zu bezweifeln, ob die damals vorgelegten Kostensberechnungen richtig seien oder nicht, und ich habe diese Zweifel auch getheilt und die Ueberzeugung gehabt, daß bei genauer Untersuchung der Devise ein anderes Resultat sich herausstellen werde. Diese Untersuchung hat nun bezüglich auf die Brücke stattgefunden, und jetzt wissen wir, daß diese Brücke bedeutend mehr kosten wird. Da nun aber die Engestraße, wo ich dann auch Obstakel erwarte, einmal erkannt ist, so bin ich dafür, daß man das erkannte Werk nicht verpfusche, und daher werde ich nicht zu einer hölzernen, sondern zu einer wohlgebauten Steinbrücke stimmen. Ob eine solche jetzt etwas mehr oder weniger koste, ist, da die Engelinie nun einmal ausgeführt werden soll, gleichgültig, und wir sollen jetzt dem Bessern zustimmen. Hingegen vergessen wir nicht, daß diese Sache großes Interesse auf dem Lande herum erweckt hat. Manchem ist vielleicht seither aufgefallen, daß um dieses Unternehmens willen manche andere nothwendige Sache einstweilen verschoben werden muß, der Kosten wegen. Ferner müssen wir nicht vergessen, daß immerhin eine sehr bedeutende Minorität für die untere Linie war, und ich glaube, es liege im Wunsche des großen Theils des Volkes sowohl, als sehr vieler Mitglieder des Großen Rathes, daß die untere Linie auch gebaut werde. Daß sie aber so gebaut werde, wie man jetzt heute vorschlägt, das kann schwerlich genügen. Ich will die obere Linie, da sie einmal erkannt ist, recht bauen helfen, aber ich will auch der untern Verbindung alle Rechnung tragen. Die Ansicht nun, welche ich im Dezember hatte, daß das ganze Unternehmen nicht richtig devisirt sei, trage ich jetzt auch auf die heute vorgeschlagene Verbindungslinie über. Daher stimme ich zum Antrage des Herrn von Erlach, daß diese Verbindungslinie neu untersucht werde; hingegen möchte ich dieselbe auch nicht auf eine geringere Breite konstruiren, als die andern Straßen. Ich wünsche also, daß das Baudepartement beauftragt werde, über die Richtung und die Kosten dieser Verbindungslinie in der nächsten Sitzung des Großen Rathes genaue Anträge und Berechnungen vorzulegen.

May, gew. Staatsschreiber. Die letzte Ansicht würde ich auch theilen, wenn ich nicht die Besorgniß hätte, es möchte, da man beschlossen hat, das Ganze in globo zu behandeln, dadurch auch der übrige Theil des vorliegenden Antrags auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen werden. Auch darauf möchte ich aufmerksam machen, daß uns gesagt worden ist, die Straße durch die Enge werde vier bis fünf Jahre erfordern, während durch sofortige Zurhandnahme der Verbindungsstraße mit der Zürcherallee der abscheuliche Weg durch das Grauholz in viel kürzerer Zeit abgeschnitten werden kann u. s. w. Daher möchte ich doch nicht zu weit gehen, und wünsche, es möchte wenigstens der Antrag berücksichtigt werden, daß die Verbindungsstraße von der Tiefenaubrücke bis zur Zürcherallee auf 30 Fuß Breite gebaut werde, indem die Zürcherallee selbst über 30 Fuß Breite hat. Sodann wünsche ich, daß man die Kompetenz des Regierungsrathes, im Interesse des Baues liegende kleinere Abweichungen vorzunehmen, dahin limitire, daß die Ansteigung auf dieser Straße, gemäß der allgemein angenommenen Vorschrift für Hauptstraßen erster Klasse, jedenfalls 3 % nicht überschreiten dürfe. Wenn dieser Grundsatz für die Straßenkorrektionen im Leberberge ꝛc. gilt, so glaube ich, er solle noch viel mehr in solcher Nähe bei der Hauptstadt befolgt werden. Ueberall im Vortrage des Baudepartements, wo von der Engestraße die Rede ist, spricht man von der großen Cirkulation mit der Stadt Bern und von der größern Breite der Straßen in der nächsten Umgebung der Stadt; hingegen hier, wo von der Verbindungsstraße mit der Zürcherallee die Rede ist, wird der Stadt Bern, der großen Cirkulation und der Breite der übrigen Straßen gar keine Erwähnung gethan. Ich rede nicht für die Stadt Bern selbst, aber wenn die Stadt Bern ein Centrum von Verkehr für das ganze Land ist, so ist sie es ebensogut für das Oberland und Emmenthal und für die Gegend von Burgdorf, als für die untern Landestheile. So glaube ich, das solle nicht ganz unberücksichtigt bleiben, zumal man nicht zu besorgen hat, daß diese Straße vorzugsweise und auf Kosten der Engestraße werde eingeschlagen werden, weil man auf der Engestraße dann den Zoll erspart. Es hatte mich in der Dezembersitzung sehr gefreut, hier zu hören, daß Billigkeitsgründe vorhanden seien, um auch auf die Tiefenaubrücke einen Zoll zu legen; aber diese Gründe haben nicht gar tief eingegriffen, denn bei der Abstimmung waren bloß 11 Stimmen dafür, während man sich in der Diskussion auf sehr generose Art darüber geäußert hatte. Die untere Kommunikationslinie hat nun also, der obern Linie gegenüber, jedenfalls den Nachtheil des Nydeckbrückenzolles, was ein Grund mehr ist, um hinsichtlich derselben nicht gar zu stiefmütterlich zu Werke zu gehen. Hoffentlich wird man später auf Mittel und Wege denken, die verschiedenen Landestheile einander in Absicht auf den Zoll gleichzustellen. Für jetzt müßte ich mich denjenigen Tit. Mitgliedern anschließen, welche von nun an den Regierungsrath ermächtigen möchten, die Verbindung mit der Zürcherallee herzustellen; da aber die Umstände es bis jetzt nicht erlaubt haben, genauere Nivellirungen und Kostensberechnungen über die neu vorgeschlagene Richtung aufzunehmen, und da mithin der muthmaßliche Anschlag von Fr. 29,000 kaum genügen dürfte, so trage ich darauf an, daß für diese Verbindung dem Regierungsrathe statt der Fr. 29,000 die Summe von Fr. 40,000 bewilligt werden möchte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dann die Breite dieser Straße auf 30 Fuß gesetzt werde, und daß das Gefälle 3 % nicht übersteige.

Aubry, Regierungsrath. Um die vier vorzüglichsten Punkte, welche den Gegenstand des Berichts des Baudepartements ausmachen, gehörig beurtheilen und würdigen zu können, muß man den Beschluß nicht aus dem Auge verlieren, welchen der Große Rath im vergangenen Monat Dezember gefaßt hat. Damals handelte es sich darum, unter zwei vorgeschlagenen Linien zu wählen, um Bern mit der Lyß-Hindelbank-Straße in Verbindung zu bringen. Nach einer Berathung, die zwei Tage andauerte, entschied man sich für die Linie durch die Enge, als dem allgemeinen Zwecke am besten entsprechend, obgleich einige Lokalitäts- und Partikular-Interesse dadurch gestoßen wurden. Diese Kommunikationslinie ist die große Ader, welche bestimmt ist, die Lebendigkeit des Verkehrs in unserm Kantone zu erhöhen, indem sie denselben der Stadt Basel näher bringt, diesem Eingangsthor des Handels und der Fremden. Drei dieser Punkte sind in Gemäßheit der von Ihnen ertheilten Aufträge genau untersucht worden; in Betreff des Vierten hat das Baudepartement die Initiative ergriffen; er betrifft die Breite der Straße, welche man bis zum Punkte D auf 30 Fuß festsetzen zu sollen glaubte. Dieser vierte Punkt ist nicht bestritten worden, indem man wohl eingesehen hat, daß, da in den Zufahrten der Stadt die Cirkulation sehr lebhaft ist, es nöthig sei, dafür zu sorgen, daß drei Fuhrwerke mit Bequemlichkeit nebeneinander vorbeikommen können, und daß der Verkehr in keiner Beziehung beeinträchtigt werden dürfe. Der Uebergang bei der Tiefenau macht eine Brücke nöthig. In dieser Beziehung habe ich gewisse Insinuationen erneuern gehört, welche ohne Zweifel in Vergleich zu dem, was vor zwei Monaten vorgebracht wurde, nur als schwach zu betrachten sind, aber nichts desto weniger den Zweck verrathen, Geringschätzung auf das Baudepartement und seine Ingenieurs zu wälzen, welchen letztern man gewisse Absichten unterschiebt. Es ist ein Antrag eingegeben worden, um eine nähere Prüfung der vorgelegten Pläne und Devise durch unpartheiische Sachverständige zu veranlassen. Das Baudepartement machte sich eine Pflicht daraus, dem vom Urheber des Antrags geäußerten Wunsche entgegen zu kommen, und folgendes ist der Weg, den es dabei eingeschlagen, und welchen einer der vorigen Redner nicht offen und loyal finden wollte. Man ordnete erstlich dem technischen Büreau den Bezirksingenieur, einen tüchtigen und kundigen Mann, bei, um die Punkte zu revidiren, welche man zu neuer Untersuchung zurück geschickt hatte; man hat sich außerdem unmittelbar an den geschickten Ingenieur des Nydeckbrückenbaues gewendet; er schätzte die Kosten zu Ausführung der vorgeschlagenen Brücke auf Fr. 110,000 höher, als wie die Devise angeben. Allein um zu diesem Ergebniß zu gelangen, nahm er die nämlichen Preise wie beim Nydeckenbrückenbau an, und er erklärte nebst dem, daß vermittelst einiger Modifikationen im Plane, die Un-

kosten nicht über Fr. 400,000 ansteigen würden. Uebrigens fand er die Oertlichkeit für Anlegung einer Brücke passend. Endlich ist der ursprüngliche Plan hauptsächlich zu dem Zwecke gemacht worden, den gewünschten Kredit zu erhalten; allein die Massen von Mauerarbeiten können vermindert und mehrere Veränderungen bei der Ausführung angebracht werden, wie dieß öfters geschieht. Dem Berichte hat man noch eine Uebersicht der Preise für andere Konstruktionen ähnlicher Art beigefügt, man hat Vergleichungen angestellt, und unser Bezirksingenieur, welcher eine vollkommene und genaue Kenntniß von den Preisen der Materialien auf hiesigem Platze hat, behauptet, daß der ursprüngliche Devis von Fr. 370,000 nicht nur nicht überstiegen werden solle, sondern daß derselbe im Gegentheil noch einige Reduktionen ertragen möge. Ich habe ein Uebersichtstableau über die Verschiedenheit der Preise vor den Augen, und stelle dasselbe denen zur Verfügung, welche solches zu Rathe zu ziehen wünschen; man ersieht aus demselben, daß für die großen Mauerarbeiten in Sandstein, welche man in der Tiefenau auf Ort und Stelle findet, die Preisverschiedenheit über Fr. 42,000 beträgt. (Der Redner führt die Preise an, welche seit 1838 für dergleichen Konstruktionsarbeiten bezahlt wurden, und macht bemerklich, daß man für den gegenwärtig in Frage liegenden Brückenbau dieselben in den bedeutendsten Rubriken mehr als verdoppelt habe.) Hier haben Sie also Berechnungen und Thatsachen, welche gewiß größere Berücksichtigung verdienen, als alle Raisonnements und unhaltbaren Vermuthungen, und welche Allen denen als genügend erscheinen werden, die dazu aufgelegt sind, um die volle Wahrheit zu hören. Rücksichtlich der von Herrn Ingenieur Müller angeschlagenen Kostenssumme ist es zweckdienlich, noch zu bemerken, daß ein Bauunternehmer solche Preise macht, die ihm die Voraussicht lassen, einen mit der Wichtigkeit und dem Umfang der Unternehmung im Verhältniß stehenden Gewinn zu machen. Wenn ich neuerdings versteckte Angriffe auf das technische Büreau machen höre, so muß ich mich hierüber um so mehr verwundern, als ich Gründe dazu habe, zu behaupten, daß die Urheber dieser Insinuationen noch vor gar kurzer Zeit ganz andere Gedanken und Meinungen hegten, aber die Verhältnisse scheinen sich geändert zu haben, und nos mutamur in illis. Im Jahre 1842 hatten sich die Herren Knechtenhofer, Landammann Simon, Zeerleder, Präsident des Verwaltungsraths der Stadt Bern, Oberst Erb, verbunden, um eine Eisenbahnlinie zwischen Bern und Thun zu Stande zu bringen. Es ließen sich gewiß sehr viele Sachen über dieses Vorhaben sagen, allein was vorzüglich zu bemerken ist, das ist der Umstand, daß die Urheber dieses Projektes verlangten, dieses nämliche technische Büreau solle mit den Aufnahmen für die Eisenbahnlinie beauftragt werden. Wenn ich an diese Thatsache erinnere, so geschieht es jedoch nicht deßwegen, um Tadel auf irgend Jemand, sei es, wer es wolle, zu häufen, sondern nur um gewisse Meinungsveränderungen gehörig ins Licht zu setzen, was dazu dienen wird, den Werth der heute geschehenen Angriffe nach ihrem wahren Verhalte zu würdigen. Was das Baudepartement betrifft, so scheut es sich keineswegs davor, seine Pläne und Devise irgend welchen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen, denn es hat am hellen Tage gehandelt; und was mich persönlicherweise angeht, der ich mich über ungerechte und verdächtigende Anspielungen beschweren könnte, — so fürchte ich mich vor dem Kampfe nicht, voraus gesetzt, daß die Waffen bekannt seien und daß solche nicht im Dunkeln geführt werden, wie es bei Gelegenheit der Engestraße der Fall war. Ich liebe den offenen loyalen Meinungskampf, weil durch dieses gegenseitige Anstoßen und Abwägen der Meinungen gewöhnlich die Wahrheit an's Licht gefördert wird. Ich gehe zu einer andern gemachten Bemerkung über, nämlich, daß die Pläne und Devise für die Verbindungslinie aus der Zürcher Allee nach der Tiefenau nicht vollständig seien. Diese Einwendung ist zwar begründet, allein die Ursache zu der daherigen Lücke liegt darin, daß die Witterung seit dem Monat Dezember nicht gestattet hat, Arbeiten auf dem Terrain vorzunehmen. Wenn man aber darauf bestehen sollte, so würde Ihnen die Arbeit vorgelegt werden. Es ist von Wichtigkeit, die Lyßstraße, in welcher ein großes Kapital, ohne Früchte zu tragen, liegt, endlich zu Nutzen zu ziehen; man wollte Zeit gewinnen, in der Meinung, daß das Baudepartement noch einiges Zutrauen verdiene. Diese Verbindungslinie ist vorgeschlagen worden, um den Wünschen einer sehr bedeutenden Minorität Rechnung zu tragen, welche sich auf den Fall der Noth von Erlegung des Nydeckbrückenzolles befreien möchte. Man verlangt eine Breite von 30 Fuß, ich widersetze mich diesem Begehren nicht. Man verlangt, daß das Gefäll bis zu 3 % vermindert werde, man wird auch diesem Verlangen entsprechen, wenn es möglich ist, aber in Wirklichkeit kann ich nicht begreifen, wie man ein solches lautes Geschrei über das auf 4 % angegebene Gefälle erheben kann. Hat man denn schon ganz vergessen, daß im verflossenen Dezember die nämlichen Präopinanten ausschließlich und mit großer Heftigkeit die Linie über Worblaufen vertheidigten, ohne dem beträchtlichen Gefäll von 6 bis 7 % Rechnung tragen zu wollen, welches sich an beiden Ausgangspunkten der Nydeckbrücke darstellt? Ich wiederhole es, daß das Baudepartement geglaubt hat, vermittelst der Verbindungslinie die Lyßstraße ohne allzu lange Verzögerung benutzen zu können. Wenn man sogleich die Hand an's Werk legen würde, so könnte dieselbe in der That mit ziemlicher Beförderung vollendet werden, und die Nydeckbrücke, gegen welche wir bei weitem nicht so feindselig gesinnt sind, als man glauben machen möchte, würde den ganzen Vortheil daraus ziehen, bis die Straße durch die Enge und die Brücke in der Tiefenau vollständig erbaut sind, über welche Arbeiten immerhin vier bis fünf Jahre verfließen werden; denn es ist ja bekannt, daß wir mit unsern Bauten gerade nicht im Sturmschritt vorrücken. Wenn aber die letztern großen Arbeiten einmal vollendet sein werden, dann wird diese Verbindungslinie kaum mehr etwas anders vorstellen, als eine Annehmlichkeitssache für die Spaziergänger aus der Hauptstadt; denn ich glaube, daß man sich irrige Einbildungen über ihren wirklichen Nutzen mache; denn wer wird, wenn er einmal an den Thoren von Bern angelangt ist, nicht einen kleinen Halt in der Hauptstadt machen, wäre es auch nur um den Bären den üblichen Besuch abzustatten? Man hat diese kurze Straßenstrecke mit dem Stück Brod verglichen, das man einem Bettler hinwirft, um sich seiner so schnell wie möglich zu entledigen. Wahrlich, ich begreife diese Geringschätzung nicht, am wenigsten aber in einem Munde, der uns so oft die Oekonomie vorgepredigt hat, und welcher nichts desto weniger die Linie über das Rütigut mit einer Auffüllung von uns verlangt; es scheint, er schrecke zu Erlangung derselben vor einem Zuwache der Unkosten um etwa Fr. 125,000 nicht zurück, ohne daß dieselbe irgend welchen größern Vortheil darbietet, als die vorgeschlagene Richtung, die nur Fr. 30,000 erfordert. Da sehen Sie eine ganze eigene Art von Oekonomie, ich muß es gestehen, ich werde nicht klug daraus; auch außerdem gibt es noch viele andere Sachen, die nicht in meinen armen Kopf hinein passen wollen; ich bin immer noch in meinen Lehrjahren, ich muß mich täglich nur allzu sehr davon überzeugen. Man hat zwar allerdings auf der einen Seite von einer beruhigenden Ersparniß, die etwa eine Million betrage, gesprochen; allein man verberge dieselbe, wird sogleich beigefügt. Allein dessen ungeachtet ist diese Million vorhanden; sie besteht aus der Gesammtheit der Rechnungsrestanzen der letztverflossenen Jahre, und, im Vorbeigehen sei es gesagt, die Art und Weise des Verfahrens des Baudepartements hat auch einiges dazu beigetragen. Ich fasse kurz das Gesagte zusammen. Die große Verbindungslinie durch die Enge ist beschlossen; das ist unser Punkt, von dem wir ausgehen. Um den vielerlei erhobenen, vielleicht ein wenig übertriebenen, Ansprüchen Rechnung zu tragen, schlägt man eine Straße vor, welche die Zürcher Allee über Worblaufen mit der Tiefenau in Zusammenhang bringen würde; dieser Straße wünscht man eine Breite von 30 Fuß und ein Gefäll von 3 % zu geben; ich wende nichts dagegen ein, denn es ist nothwendig, daß der Verkehr in den von den spazierfahrenden Fuhrwerken der Hauptstadt stark besuchten Umgebungen ganz bequem sei. Was die Brücke anbetrifft, so hätte man einen Versuch machen können, eine solche in Eisen aufzuführen, welche 15 Fuß mehr Erhöhung gehabt hätte, was jedenfalls einen viel schönern Anblick dargeboten haben würde. Allein eine Eisendrahtbrücke scheint dem Geschmacke von uns Bernern nicht zuzusagen; wir ziehen etwas massiveres vor, wir wollen, wie man im gemeinen Leben sagt, einen Kühboden haben.

Ein, allerdings soliderer und dauerhafterer, Brückenbau in Stein vereinigt alle Vortheile auf sich, und vermeidet unstreitig sehr viele Uebelstände. Ich werde den daherigen Antrag mit meiner Stimme unterstützen. Rücksichtlich einer Brücke von Holz, so hat man diesem Gedanken bereits die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Linie über das Tannengut, welche in allen Rücksichten verdient, vorgezogen zu werden, ist heute von Niemandem ernstlich angegriffen worden; ich hoffe daher, die Anträge des Regierungsrathes werden, als auf dem wohlverstandenen Interesse des ganzen Kantons begründet, die Genehmigung des Großen Rathes erhalten.

Roth, zu Wangen. Einige Worte zur Beruhigung hinsichtlich der Kosten einer steinernen Brücke. Ich finde in der gedruckten Uebersicht der zu dem steinernen Brückenbau in der Tiefenau zu verwendenden Massen unter Art. 3 „Kalkstein — 59,378 Kubikschuh à Btz. 15 zusammen Fr. 89,067." Ich bin überzeugt, Tit., daß wir diese Sorte Stein, franko zur Tiefenau geliefert und gehauen, weit wohlfeiler bekommen werden. Ich weiß, daß die Steinhauermeister von Solothurn den Kubikfuß, und zwar gehauen, zu Btz. 10 hieher geliefert haben, und ich bin überzeugt, daß sie ihn zu Btz. 9 in die Tiefenau liefern werden, weil sie dann nicht über die Grauholzhöhe fahren müssen und überdieß eine Stunde näher haben. In dieser nämlichen Tabelle ist der Sandstein zu Btz. 4 per Kubikfuß berechnet. In der Stockeren kostet er Btz. 1, und für Btz. 1 kann man ihn von dort zur Tiefenau führen; also werden die 163,405 Kubikschuh Fr. 32,681 kosten, mithin nur die Hälfte von dem, was hier angesetzt ist. Ich habe darüber mit Leuten von der Stockeren selbst gesprochen, und was den Solothurnerstein betrifft, so mache ich mich anheischig, den Kubikfuß um Btz. 10 gehauen und franko in die Tiefenau zu bringen. Daher bin ich überzeugt, daß die steinerne Brücke in der Tiefenau weit unter Fr. 370,000 kosten wird. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsraths, will aber zugeben, daß die Verbindungsstraße bis in die Zürcherallee auf 30 Fuß Breite gesetzt werde. Was das Gefälle von 4 % betrifft, so ist das gar nicht viel, besonders wenn man bedenkt, daß die beiden Stalden bei der Nydeckbrücke immerhin ein weit größeres Gefälle haben. Selbst auf einer Ansteigung von 5 % kann man mit einem guten Pferde im Trott fahren; in unsrer Gegend sind wir längst daran gewöhnt.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Von Herrn Oberstlieutenant Knechtenhofer ist bemerkt worden, so wie es sich nun gezeigt habe, daß die Pläne für die Tiefenaubrücke nicht gehörig untersucht worden seien, so werden auch diejenigen für die Engestraße nicht gehörig untersucht sein. Ich will darauf nicht zurückkommen, denn die Engestraße ist erkannt. Die Exekution wird erweisen, daß die Sache gehörig untersucht ist, und Boden wird man auch finden. Eine andere Bemerkung betrifft die beiden Straßenzüge einerseits von der Lyß-Hindelbankstraße, und andererseits von der Zürichstraße gegen Zollikofen und von da nach Bern. Was in dieser Beziehung angebracht wurde, gehört an und für sich nicht hieher und ist eine abgethane Sache. Die Hauptbemerkungen, welche in dieser Umfrage gefallen sind, betreffen die Frage, ob eine steinerne oder eine hölzerne Brücke in der Tiefenau gebaut werden solle. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Brücken ist im gedruckten Vortrage und in der Diskussion weitläufig auseinander gesetzt worden; ich will also nicht weiter darauf eintreten; Jedermann wird darüber seine Meinung bereits gefaßt haben. Eine andere Sache ist die Frage, ob man die Worblaufenlinie so ausführen wolle, wie sie früher vorgeschlagen war, oder aber, wie sie jetzt vorgeschlagen wird. Allerdings ist in der frühern Berathung von mir beantragt worden, zu untersuchen, ob nicht gleichzeitig mit der Engelinie auch die Worblaufenlinie ausgeführt werden solle, allein mein Antrag hatte nicht den Sinn, daß die damals vorgeschlagene Richtung beibehalten werden müsse, sondern er war nur auf eine Verbindung im Allgemeinen mit der Zürcherallee und dem untern Theile der Stadt gerichtet. Also widerspricht der heutige Antrag dem damals erheblich erklärten Antrage durchaus nicht, nur muß man sich hier in der Abstimmung nicht etwa irren. Diejenigen Mitglieder, welche einen Damm über das Worblenthal und die daherige Richtung wollen, müssen nicht zur Tannenlinie stimmen, sondern alsdann ist man zur Rüttelinie gezwungen, es wäre denn, daß man zwei Straßenlinien neben einander haben wollte. Es ist darauf angetragen worden, daß die neu vorgeschlagene Linie über Worblaufen zu näherer Untersuchung und Kostensberechnung ꝛc. zurückgeschickt werde. Sie können machen, was Sie wollen, die Jahreszeit hat diese nähere Untersuchung einstweilen noch nicht erlaubt, sonst würde man sie gemacht haben; allein man hat gesucht, die Sache noch in dieser Sitzung vorbringen zu können. Schicken Sie die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurück, so wird die ganze Arbeit wenigstens für dieses Jahr verspätet. Bezüglich auf das Gefälle wird das Baudepartement bei der Exekution untersuchen, ob die Sache mit 3 % gemacht werden könne; hingegen den Antrag, hier vorzuschreiben, daß die Straße nicht mehr als 3 % Gefälle haben solle, könnte ich nicht zugeben. Dagegen soll ich gegen den Antrag, die Straße mit 30 Fuß Breite anzulegen, keine Einwendung machen; man wird allerseits darüber einverstanden sein Was den Antrag des Herrn alt-Staatsschreibers May anbetrifft, dem Regierungsrathe für diese Verbindungsstraße Fr. 40,000 zu bewilligen, so bemerke ich bloß, daß das Baudepartement nach vorgenommener Untersuchung glaubt, Fr 29,000 werden genügen; sollte dieß nicht der Fall sein, so kann man ja später immer noch eine Erhöhung des Kredites verlangen. Der vorgerückten Zeit wegen schließe ich, indem ich den Antrag des Regierungsrathes auf eine steinerne Brücke und auf Annahme der Tannenlinie mit der Fortsetzung durch Worblaufen in die Zürcherallee mit 30 Fuß Breite Ihnen, Tit, nochmals empfehle.

Herr Präsident, um seine Meinung gefragt. Ich gestehe offen, Tit., daß es mir leid gewesen wäre, wenn ich heute nicht auch meine Ansicht hätte aussprechen können; — nicht weil ich glaube, daß meine Meinung hier von großem Gewichte sein werde; aber es giebt Augenblicke im öffentlichen Leben, wo man sich doch gerne ausspricht. Sie kennen meine Ansicht über die zweckmäßigste Verbindung zwischen der Stadt Bern und der Lyßstraße. Am 5. Dezember hat der Große Rath darüber entschieden. Von diesem Augenblicke an habe ich meine Hoffnungen über Bord geworfen, nicht aber meine Ueberzeugung. So bin ich nun auf den Standpunkt beschränkt, zu fragen, wie die einmal erkannte Engelinie ausgeführt werden solle. Da glaube ich, es sei Pflicht, dahin zu wirken, daß jener Beschluß des Großen Rathes auf möglichst gute Weise ausgeführt werde. Aus diesem Gesichtspunkte werde ich meinen Antrag stellen. Bezüglich auf die jetzt vorgeschlagene Verbreiterung der Engestraße ist keine Einwendung gemacht worden, und dieser Antrag rechtfertigt sich durchaus. Aber eine Frage drängt sich hier auf, nämlich die: Hat der Verkehr, auf welchen sich dieser Antrag stützt, nicht ebensogut schon im letzten Dezember beurtheilt werden können, als jetzt? Nicht daß ich glaube, daß, wenn der Devis damals um Fr. 35,000 höher vorgelegt worden wäre, dieser Umstand die Majorität verhindert haben würde, für die Engelinie zu stimmen. Allein man kann sich doch jener Frage nicht erwehren. Ich komme zur Brücke. Man hat eine hölzerne Brücke vorgeschlagen. Diejenigen, welche diesen Antrag bekämpften, haben aber einige Inkonvenienze nicht berührt. Nach der Lokalität in der Tiefenau ist daselbst eine einzige Art von hölzernen Brücken rationell, nämlich eine Bogenbrücke. Solche Brücken müssen aber sehr gut eingewandet werden und sind daher finster; eine solche Brücke muß also beleuchtet werden. Ferner wäre dort offenbar ein Polizeipostен nöthig. Das Alles spricht für eine steinerne Brücke. Was den Preis einer solchen betrifft, so hat man viel von dem gesprochen, was die Nydeckbrücke dem Herrn Müller bezahlt, und es wird im Vortrage der Nydeckbrückenkommission zum Vorwurfe gemacht, sie habe durch erschwerende Gedinge die Konkurrenz für Uebernahme des Baues vermindert, wie z. B. durch die verlangte Bürgschaft von Fr. 10,000 als vorläufige Garantie für die 30 Tage nach Annahme des Angebots zu stellende Kaution von Fr. 60,000. (Der Redner rechtfertigt dieses von der Nydeckbrückengesellschaft beobachtete Verfahren durch Hinweisung auf die in Frankreich bei Soumissionen vorschriftgemäß geltende Uebung und auf die Nothwendigkeit möglichster Garantieen bei so großen Unternehmungen).

Dieses Verfahren sollte, statt getadelt, vom Baudepartement ebenfalls befolgt und belobt werden. Daß unter diesen Umständen sich Niemand für dieses Unternehmen melden konnte, als wer mehr oder weniger reich oder bemittelt war, das ist richtig. Herr Ingenieur Müller ist aber gegenwärtig gegen die Nydeckbrückengesellschaft im Vorschuß für ungefähr Fr. 100,000. Wenn wir nun das Unglück gehabt hätten, einen Unternehmer zu bekommen, der nicht diese Mittel besäße, so wäre die Brücke wahrscheinlich noch weit unten im Boden, und der Unternehmer würde schwerlich mehr im Lande anzutreffen sein. Man hat sich sehr verwundert, daß Herr Müller seinen Devis auf Fr. 480,000 gestellt habe, und sucht durch eine dem Vortrage beigelegte Uebersichtstabelle über die bei verschiedenen Brückenbauten vorgenommenen Materialpreise zu zeigen, daß die Preisansätze des Herrn Müller allzugroß seien u. s. w. Bei jenen verschiedenen Brückenbauten war es aber nur um verhältnißmäßig kleine Brücken zu thun, und da stellen sich die Preise allerdings ganz anders. Es ist ungefähr ein gleicher Fall, wie wenn Jemand zu einem Baumeister sagen würde: baut mir ein Plainpied, und er dann nachher verlangen wollte, der Baumeister solle ihm jetzt auch um den gleichen Preis auf ein Haus von drei Stockwerken noch ein viertes oder fünftes bauen. Das kann nicht gehen. Es ist daher allgemeiner Grundsatz, daß die Preise des Materials sich nach der Größe des Unternehmens richten; je größer das Unternehmen, desto größer die Preise des Materials. Bei einem kleinen Bau ladet man das Material sogleich an Ort und Stelle ab, die Steine werden mit wenigen Kosten auf die Mauer gesetzt; hingegen bei großen Bauten sind große Ablagerungsplätze nöthig, und mit großen Kosten werden die Steine durch Maschinen u. s. w. auf die Mauer gesetzt. Man hat hier berechnet, was der Kubikfuß Sandstein kostet. Es sei mir erlaubt, Ihnen, Tit. auch, meinerseits eine Berechnung vorzulegen. In der Stockeren kostet der Kubikfuß Sandstein 4½ Kreuzer, die Fuhr nach Bern kostet 5½ Kr., macht zusammen 10 Kr. oder 25 Rappen. Jetzt ist der Stein aber noch nicht gehauen. Der Verlust am Stein durch das Behauen wird auf ein Zehntheil berechnet, also 2½ Rp.; das Behauen im Verding kostet 10 Rp., der Transport auf die Baustelle und der Versatz kostet 15 Rp., das Pflaster 10 Rp., und so kommen wir per Kubikfuß Sandstein im Ganzen auf 62½ Rp.; und dann hat der Entrepreneur für seine Mühe, Kunst u. s. w. noch durchaus nichts. Dieses zur Rechtfertigung der Nydeckbrückengesellschaft und der Hingabe des Unternehmens an Herrn Müller. Das hätte mich nun vor einer steinernen Brücke in der Tiefenau erschrecken können; aber als ich den Brief des Herrn Müller sah, worin er sagt, man könne diese Brücke für Fr. 400,000 machen, so habe ich mich sofort für eine steinerne Brücke entschieden, und ich hätte gewünscht, man würde sofort heute den Kredit von Fr. 370,000 auf Fr. 400,000 erhöhen, denn das Baudepartement würde gewiß auf jede mögliche Ersparniß bedacht sein. Ferner ist ein Einschnitt in das Engefeld von 30 Fuß Tiefe projektirt, und zwar direkt gegen Nordosten gerichtet, wo derselbe im Frühling immer voll Schnee sein wird. Wäre es daher möglich, die steinerne Brücke um 10 bis 15 Fuß ohne allzu große Kosten zu erhöhen, und dadurch jenen Einschnitt verhältnißmäßig zu reduziren, so würde ich sehr gerne dazu gestimmt haben. Ich bin auch so frei, Ihnen, Tit., einen Zusatzartikel zu beliebiger Berücksichtigung zu proponiren, dahingehend: „Der Regierungsrath wird in der nächsten Session des Großen Rathes Bericht erstatten, um wie viel höher die Kosten der steinernen Brücke steigen würden, wenn dieselbe bei der im vorgelegten Plane angenommenen Breite um 10 bis 15 Fuß höher erbaut werden sollte.“ Was die verschiedenen Richtungen der Straße vom Punkte D hinweg betrifft, so stimme ich durchaus dahin, daß die Tannenlinie die vorzüglichere ist, wenn man die Brücke in der Tiefenau und die Engestraße im Auge hat, sonst aber, wenn man mehr die Verbindung mit der Zürichstraße und den Damm über das Worblenthal im Auge hat, die Rüttilinie. Sie wissen, Tit., wie sehr die Gegenden von Frienisberg, Seedorf u. s. w. nach einer Verbesserung ihrer Straße längst geseufzt haben. Wenn Sie nun die Tannenlinie erkennen, so wird es sehr gut möglich sein, über die Landgarbe, über Kirchlindach, Ortschwaben u. s. w. einen Verbindungsweg zu führen, welcher die Bedürfnisse der Dörfer auf der Aarbergstraße ziemlich befriedigen wird, obgleich in einem Umwege von ungefähr ¾ Stunden. Ich empfehle dem Baudepartement bei diesem Anlasse diesen Verbindungsweg; ein solcher wird nicht Sache der Gunst sein, sondern der Gerechtigkeit; denn jene Gegenden haben noch gar nichts in dieser Hinsicht erhalten. Was die Verbindung mit der Zürichallee betrifft, so glaube ich, der Antrag des Regierungsrathes werde ziemlich genügen. Ich habe überhaupt nicht die Besorgniß, daß durch diese Verbindungsstraße ein großer Theil des Verkehrs für die Stadt Bern werde abgeschnitten werden. Es mögen noch so viele Straßen bei einer Hauptstadt vorbeiführen, so concentrirt sich der Verkehr deßungeachtet in den Hauptstädten, weil das Bedürfniß doch immer da ist, in eine solche Stadt zu gehen. In den meisten Fällen werden also die Betreffenden nach Bern gehen, um dort gelegentlich Geschäfte zu besorgen u. s. w. Uebrigens ist es überhaupt darum zu thun, die Verbindung der Stadt Bern und der Nydeckbrücke zu erleichtern. Die Stadt hat bereits den Befehl gegeben, daß die Abgrabung der Gerechtigkeitsgasse devisirt werde. Dannzumal, und wenn man sich mit dem Regierungsrathe über die Einmündung der Brücke in die Stadt verständigen kann, wird man mit 5% die dortige Ansteigung überwinden, und zwar wird diese Abgrabung auch denen zu Gute kommen, welche nicht über die Nydeckbrücke, sondern den Stalden herauf fahren. Somit könnte ich ganz einfach zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, jedoch möchte auch ich dem Baudepartement empfehlen, das Gefälle der Verbindungslinie über Worblaufen wo möglich auf 3% zu reduziren. Schließlich bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Redaktion der litt. a. des Schlußantrages Nr. 1 man glauben könnte, das Trottoir auf der Engestraße solle auch jenseits der Brücke fortgesetzt werden, während man doch wohl nur beabsichtigen wird, dasselbe von der Stadt bis zur Tiefenaubrücke anzulegen.

Aubry, Regierungsrath, erklärt, daß er den Antrag des Herrn Präsidenten, bezüglich auf eine größere Höhe der Tiefenaubrücke, so viel an ihm reassümire.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, man habe allerdings nöthig gefunden, das Trottoir nicht nur bis zur Brücke, sondern bis zur Trennung der beiden Straßenlinien beim Punkt D fortzuführen. Zugleich giebt derselbe nachträglich den Antrag des Herrn alt-Staatsschreibers May, bezüglich auf das Gefälle der Verbindungslinie über Worblaufen und die daherige Erhöhung der Kreditsumme von Fr. 29,000 auf Fr. 40,000 unter dem Vorbehalte zu, daß man bloß sage, wo möglich solle das Gefälle 3% nicht übersteigen.

Tscharner, Regierungsrath, widersetzt sich diesem und verlangt, daß der Antrag des Regierungsrathes ohne Modifikation in Abstimmung gebracht werde, indem er glaubt, sowohl das Gefälle von 4% als auch die Breite von 24 Fuß genüge vollkommen.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag Nr. 1, litt. a . .	124 Stimmen.
	Für etwas Anderes	16 „
2)	Für den Antrag Nr. 1, litt. b . .	25 „
	Für 30 Fuß Breite und 3% Gefäll .	gr. Mehrheit.
3)	Für den Antrag Nr. 2, mit Erhöhung der Summe auf Fr. 651,000 (d. h. statt der Fr. 29,000 für die Straße über Worblaufen — Fr. 40,000 .	gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag Nr. 3, mit Vorbehalt des beantragten Zusatzes . . .	gr. Mehrheit.
5)	Für den Antrag Nr. 4 . . .	Handmehr.
6)	Für den Zusatz, betreffend die Erhöhung der Tiefenaubrücke	gr. Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Nro. 14.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Eilfte Sitzung.

Freitag den 1. März 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen eine Anzeige des Regierungsrathes, daß er das Strafnachlaßgesuch des wegen Unterschlagung seit dem 9. Juni 1842 peinlich im Zuchthaus enthaltenen Michael Annen, von Lauenen, als zu frühzeitig abgewiesen habe.

Eine Zuschrift der Lehrer des Konferenzbezirkes Rapperswyl, worin der Beitritt erklärt wird zu der Vorstellung der Konferenz von Aarwangen, betreffend das Stimmrecht der Primarlehrer an Urversammlungen, wird vom Herrn Landammann lediglich dem Regierungsrathe zugewiesen, um jener Vorstellung beigelegt zu werden.

Eine Zuschrift des Herrn Oberrichters Péquignot, worin derselbe wegen geschwächter Gesundheit die Entlassung aus dem Obergericht verlangt, wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und Bericht zugewiesen.

Der vor einigen Tagen auf den Kanzleitisch niedergelegte Bericht der Gesandtschaft auf der letztjährigen ordentlichen Tagsatzung wird dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Bericht zugewiesen.

Es wird mitgetheilt eine Anzeige des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern, daß die Herren Jos. Seuret, Unterstatthalter zu Rennedorf, Joh. Zbinden, Oberl. in Bern, und Sam. Schmalz, Amtschreiber zu Höchstetten, sich über ihre Wahlfähigkeit ausgewiesen haben und als Mitglieder des Großen Rathes einberufen werden können.

Herr Joh. Zbinden, Oberl. in Bern, leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Der Herr Landammann zeigt an, daß er, damit die Sitzung des Großen Rathes morgen geschlossen werden könne, beabsichtige, heute Mittags die Sitzung um 12½ Uhr abzubrechen, dieselbe sodann Nachmittags um 3 Uhr fortzusetzen und die Sitzung morgen um 8 Uhr zu eröffnen.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Aufnahme einer genauen topographischen Karte des Kantons Bern.

Tit.!

Obschon über die Topographie des Kantons Bern bereits verschiedene Arbeiten vorhanden sind, so lassen dieselben, mit Ausnahme der Karte des Jura, sehr Vieles zu wünschen übrig. Vorerst ist deren topographische Zeichnung von der Art, daß man die Beschaffenheit des Bodens entweder gar nicht oder nur unrichtig erkennen kann. Ferner sind die verschiedenen Terraingattungen nicht angegeben, so daß diese Karten dem Gelehrten, z. B. dem Geologen, gar keine Dienste leisten. Die verschiedenen Landeskulturen sind ebenfalls nicht auf denselben bezeichnet. Auch was die Richtigkeit der Messungen betrifft, die Distanzen der Ortschaften von einander, ihre wahre Lage, ihr Umfang und ihre Bedeutung, sind die vorhandenen Karten höchst unzuverlässig und unvollständig, nicht minder in Bezug auf die Verbindungswege und die fließenden Wasser. Endlich ist auch der Maßstab zu klein, um alle wünschbaren, für verschiedene Fälle interessanten und wichtigen Einzelnheiten, sei es der Natur- oder der Menschenwerke auf eine anschauliche Weise darzustellen. Hieraus ergibt sich, daß die Verwaltungsbehörden die erwähnten Karten entweder gar nicht oder nur mit Mißtrauen benutzen können. Um nur ein Beispiel anzuführen, so würde eine militärische Behörde, welche nach denselben die Etappen und die Einquartirung der Truppen anordnen wollte, zu zahlreichen und oft sehr störenden Mißgriffen verleitet werden, denn über die wahre Distanz der Oerter, über die Möglichkeit einer Einquartirung in denselben, über ihre Verbindung mit andern Ortschaften, die Beschaffenheit der dorthin führenden Wege, das Vorhandensein von Brücken oder von natürlichen Hindernissen auf diesen Wegen, über alle derartigen Lokalangaben, deren Kenntniß nothwendig ist, um in verschiedenen Richtungen mehrere Truppenkorps zu einer gegebenen Stunde an einem zum Voraus bestimmten Orte zusammentreffen und wirken zu lassen, sind die vorhandenen Materialien durchaus unzureichend und irreführend.

Das Bedürfniß einer genauen topographischen Karte, welches sich in andern Verwaltungszweigen eben so gut nachweisen ließe, wie für das Militär, ist nicht nur im Kantone Bern, sondern schon längst von sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft anerkannt worden, so daß die Tagsatzung die Aufnahme einer topographischen Karte der ganzen Schweiz beschlossen und dem hiermit beauftragten Herrn Oberstquartiermeister Dufour in Genf einen jährlichen Kredit angewiesen hat, der aber zu klein ist, als daß die Arbeit schnell vorrücken könnte. Dieser Umstand hat einige eidgenössische Stände bewogen, nicht abzuwarten, bis die Reihe an sie kömmt, sondern selbst Hand an's Werk zu legen und die Karte ihres Kantons verfertigen zu lassen, indem sie dabei alle Bedingungen, welche Herr Oberst

Dufour für die Generalkarte der Schweiz vorschreibt, berücksichtigt und erfüllt, zugleich aber auch andere, mit denselben nicht im Widerspruch stehende Zwecke zu befördern gesucht haben. Es hat nämlich die, unter Herrn Dufours Leitung aufzunehmende Karte vorzüglich einen militärischen Zweck, weßhalb sie z. B. von den verschiedenen Arten von Bodenkulturen nur die Waldungen, die Reben, die Torf- und Moosgegenden genauer bezeichnet. Nun aber hindert nichts eine Kantonalregierung, hierin noch weiter zu gehen und zwar nicht die Kulturarten, die von einem Jahre zum andern der Veränderung unterworfen sind, wohl aber z. B. den Ackerbau, die Weiden u. s. w. in denjenigen Gegenden zu bezeichnen, wo die Beschaffenheit des Bodens eine gewisse Stabilität voraussehen läßt. So kann es ferner dem Militär ziemlich gleichgültig sein, aus welchen Erd- und Steinarten der Boden besteht, während hingegen dem Geologen nähere Angaben hierüber von Wichtigkeit sind, und deßhalb füglich in die Karte aufgenommen werden können, ohne daß der militärische Zweck der Karte dadurch Abbruch leidet.

Bereits haben die Stände Schaffhausen, Aargau, Neuenburg, Genf, Zürich, St. Gallen, Waadt und Freiburg spezielle Verträge geschlossen, um auf die angegebene Art, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften für die Generalkarte der Schweiz, die topographische Karte ihrer Kantone aufnehmen zu lassen, und zugleich haben sie sich an die Eidgenossenschaft gewendet, um eine Beisteuer an die daherigen Kosten zu erhalten. Es ist ihnen auch ein solcher Beitrag aus der Bundeskasse zu Theil geworden, weil sie ihre Karten in Einklang mit den Arbeiten des Herrn Dufour gebracht haben, und weil ohne die so erwünschte Thätigkeit der einzelnen Kantone die allgemeine Karte der Schweiz kaum vor 60 oder 80 Jahren zu Stande kommen würde.

In solchen Vorgängen sieht der Regierungsrath, wenn nicht geradezu eine Aufforderung, doch eine lebhafte Aufmunterung für den Stand Bern, dem gegebenen Beispiele zu folgen, indem er sowohl hinsichtlich der Größe seines Gebietes als der ihm zu Gebote stehenden finanziellen Mittel berufen zu sein scheint, das Werk, welches die Eidgenossenschaft sich vorgesetzt hat, bedeutend zu befördern, und es ließe sich wirklich fragen, warum der Stand Bern bis jetzt hierin unthätig geblieben ist, und der Regierungsrath mit seinen Anträgen über diese Angelegenheit so lange gewartet hat. Es wurde allerdings schon im Jahre 1833 ein Anzug im Schooße des Regierungsrathes gemacht, welcher die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons bezweckte. Derselbe wurde ohne Widerrede und einmüthig erheblich erklärt, und dem Baudepartemente zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen; ein deutlicher Beweis, daß schon zur damaligen Zeit der Regierungsrath die ganze Wichtigkeit eines solchen Unternehmens anerkannt hat. Das Baudepartement war aber damals in den ersten Jahren seiner Thätigkeit, litt noch an einer mangelhaften Organisation, war mit vielen Straßenbauten beschäftigt, und sollte Begehren aller Art von Seite des Landes untersuchen und ihnen wo möglich entsprechen; lauter Umstände, die bewirkten, daß dieser Anzug, obschon vom Anzüger nicht vergessen, der mehrere Male an denselben erinnerte, beim Baudepartemente unerörtert liegen blieb. In den folgenden Jahren traten Besorgnisse für die Finanzen ein; man war mehr damit beschäftigt, kein Deficit auf dem Budget erscheinen zu lassen, als neue Ausgaben auf dasselbe zu bringen, und so wurde die Aufnahme der Karte, die allerdings mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist, auf bessere Zeiten verschoben. So viel zur Erklärung der bisherigen Zögerung. Als keine Gründe mehr obwalteten, um diese so wichtige Angelegenheit noch länger zu verschieben, wurde das Finanzdepartement mit der Begutachtung derselben beauftragt. Diese Behörde legte ihren daherigen Bericht in zwei Meinungen vor, deren erste die Mehrheitsansicht repräsentirte und dahin ging, von der Aufnahme einer Karte zu abstrahiren, während die Minderheit hingegen in der Sache progrediren wollte. Diese Minderheitsmeinung hat aber die Majorität des Regierungsrathes für sich gehabt, weßhalb die ganze Angelegenheit zum Rapport an eine Spezialkommission des Regierungsrathes gewiesen worden ist. Der Große Rath wird dieß Verfahren um so weniger auffallend finden, als überdieß die projektirte Kartenaufnahme in den Wirkungskreis mehrerer Departemente einschlägt, und es schwer auszumitteln ist, welches derselben eigentlich die berichterstattende Behörde sein sollte, ob das Militärdepartement für die Beförderung der militärischen Zwecke, ob das Erziehungsdepartement in rein wissenschaftlicher Hinsicht, ob das Departement des Innern in Bezug auf allgemeinen Verkehr, Landeskultur, Handel und Industrie, ob das Baudepartement für die Land- und Wasserstraßen. Diese Kommission, nachdem sie im vorigen Jahre zuerst mit mehreren Sachverständigen konferirt, hat endlich die Grundlagen der Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons bezeichnet und dem Regierungsrathe die nöthigen Materialien gegeben, seine daherigen Anträge vor den Großen Rath zu bringen, was er hiermit zu thun sich die Ehre gibt.

In unserm Kantone lassen sich drei Theile unterscheiden, die Alpengegend, das Land zwischen den Alpen und dem Jura, und endlich die Juragegend selbst. Die Aufnahme dieses letzten Theiles hat am wenigsten Eile, weil, wie oben gesagt, bereits eine gute Karte desselben vorhanden ist. Die Alpen bieten zwar dem Gelehrten, besonders dem Naturforscher, das höchste Interesse dar; allein die Natur des Bodens und das Klima macht sie nicht geeignet zum großen Verkehr. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath gefunden, es sollten die Arbeiten mit dem Mittellande angefangen werden, in welchem der Haupttransit, der große Verkehr von Osten nach Westen Statt findet.

Dieser Theil des Kantons, das Mittelland, enthält $102^1/_{10}$ Quadratstunden, die Stunde zu 5000 Metres gerechnet. Für eine solche Quadratstunde bezahlt Herr Oberst Dufour seinen Ingenieurs 250 Schweizerfranken. Da aber der Boden des Kantons Bern sehr hügelig ist, vielerlei Abwechslungen und namentlich große Strecken Moosland darbietet, auch das Klima auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise oft wechselt, so haben Sachkundige gefunden, daß füglich Fr. 310 für die Quadratstunde bezahlt werden könnten. Ein rühmlichst bekannter Ingenieur hat sich nun zwar anerboten, die Quadratstunde um Fr. 300 aufnehmen zu wollen, dabei aber bemerkt, er werde die 100 Quadratstunden des Mittellandes, wenn er die ganze Arbeit allein machen müsse, erst in 10 Jahren beendigen können. Da nun dieser Zeitraum dem Regierungsrathe zu lang geschienen hat, um nur einen Theil des Kantons aufzunehmen, so ist von jenem Ingenieur das fernere Anerbieten gemacht worden, von den 100 Quadratstunden des Mittellandes 40 durch Unteringenieurs unter seiner Aufsicht und Leitung aufnehmen zu lassen, wodurch dann die ganze Arbeit, da ihm selbst nur noch 60 Quadratstunden zu machen übrig bleiben, in der Zeit von 6 Jahren vollendet würde. Diese Beschleunigung der Arbeit zöge aber eine kleine Vermehrung der Kosten nach sich, indem der Ingenieur Fr. 50 für die Quadratstunde, also für 40 Quadratstunden Fr. 2000 fordert, um die Arbeiten seiner Angestellten, für welche er verantwortlich ist, zu prüfen und zu verifiziren. Ueberdieß sind nach der übereinstimmenden Berechnung mehrerer Sachkundigen die Büreaukosten auf Fr. 1800 festgesetzt, und die Kosten der Aufstellung der Signale und der Triangulation, welche für den ganzen alten Kantonstheil auf Fr. 15,000 berechnet sind, für das Mittelland insbesondere auf Fr. 9800 angeschlagen. Die Aufnahme des Mittellandes würde demnach folgende Kosten nach sich ziehen:

$102^1/_{10}$ Quadratstunden à Fr. 300 die Quadratstunde	Fr.	30630
Zulage, damit die Arbeit in 6 Jahren beendigt werde, für 40 Quadratstunden à Fr. 50 die Quadratstunde	„	2000
Büreaukosten	„	1800
Signale und Triangulation	„	9800
Summe für das Mittelland	Fr.	44230

Was die Alpen anbelangt, so beträgt der Flächenraum derselben $119^6/_{10}$ Quadratstunden. In der Berechnung der Kosten, welche die Aufnahme dieses Landestheils erfordern würde, ist der Regierungsrath auf eine bis jetzt noch nicht ganz gelöste Schwierigkeit gestoßen. Während der eine Sachverständige glaubt, die Alpen könnten um den gleichen, ja vielleicht noch um einen geringern Preis aufgenommen werden als das Mittelland, behauptet der andere, dieß sei rein unmöglich, wenn eine gute Arbeit geliefert werden solle, und der Preis für die Quadratstunde müsse beträchtlich höher gesetzt werden, nämlich

bis auf Fr. 450, also Fr. 150 mehr als für die Quadratstunde im Mittellande. Dieser Unterschied in den Meinungen beider Ingenieurs rührt hauptsächlich daher, daß der Eine weit weniger als der Andere Gewicht legt auf die topographische Zeichnung, welche in den Alpen viel schwieriger als im Mittellande und sogar mit Gefahren verbunden ist.

Jener hat nämlich die Ansicht, für die Darstellung eines Berges auf der Karte genüge es, nur den Thalruns als Fuß desselben und dann den Gipfel aufzunehmen. Der Andere hingegen glaubt, zur Genauigkeit der Karte sei durchaus erforderlich, daß auch die Seitenwände eines Berges in ihren verschiedenen Abstufungen und mehr oder minder steilen Senkungen getreulich wiedergegeben werden. Beide Ansichten lassen sich rechtfertigen und haben ihren Grund in der größern oder geringern Ausdehnung des Zweckes, zu welchem die Karte dienen soll. Zur Rechtfertigung der höhern Forderung wird ferner beigefügt, daß in den hohen Alpen der Ingenieur gar nicht immer sicher ist, arbeiten zu können, indem nicht selten, wenn er mit großer Anstrengung und Zeitaufwand steile Berge erklettert hat, plötzlich Nebel aufsteigen, welche ihm die Aussicht decken, so daß er unverrichteter Sache zurückkehren muß; daß auch durch die beständige, oft sehr schnelle Abwechslung der Temperatur und des Klima die Gesundheit in den Alpen weit mehr gefährdet werde, als im Mittelland; daß er überdieß zu größern Auslagen genöthigt sei, um Träger für seine Effekten anzustellen; daß es endlich sehr zu bedauern wäre, wenn man sich, um einige tausend Franken zu ersparen, für diesen so schönen und großartigen Theil unseres Kantons mit einer mittelmäßigen Arbeit begnügen wollte und es verschmähete, der aufzunehmenden Karte einen bleibenden künstlerischen Werth zu geben.

Der Regierungsrath hat nun auf den Antrag seiner Specialkommission beschlossen, über diese Verschiedenheit der Ansichten vorläufig noch nichts zu entscheiden, sondern einen Ingenieur zu beauftragen, einen geeigneten Theil des Oberlandes als Probe aufzunehmen, und zwar auf beide oben besprochene Weisen, auf die kostspieligere, welche die topographische Zeichnung möglichst schön, genau und vollständig geben wird, zum Preis von Fr. 450 für die Quadratstunde, und auf die einfachere, welche immer eine getreue, jedoch weniger ins Einzelne gehende und künstlerisch schön ausgeführte Darstellung bezwecken soll, zum Preis von Fr. 350 für die Quadratstunde. Der Regierungsrath behält sich übrigens vor, diese beiden Proben zu würdigen, und später zu entscheiden, auf welche Weise das ganze Oberland aufgenommen werden solle!

Jener Ingenieur ist bereit, die Verpflichtung einzugehen, nach Beendigung des Mittellandes, also nach 6 Jahren, die Alpen in 8 Jahren aufzunehmen. Nach der ersten Weise würden sich die Kosten also herausstellen:

119 9/10 Quadratstunden à Fr. 450 die Quadratstunde	Fr.	53,820
Büreaukosten	„	2,000
Signale und Triangulationen	„	8,000
Summe	Fr.	63,820

Es fällt auf, daß hier die letzte Rubrik mit Fr. 8000 niedriger angesetzt ist, als für das Mittelland, während doch hier 20 Quadratstunden mehr aufzunehmen sind, und demnach die Kosten höher sein sollten. Die Sache erklärt sich aber leicht dadurch, daß in den höhern Alpen die Signale so gestellt werden können, daß sie von vielen verschiedenen Seiten her zu erblicken und zu benutzen sind, was hingegen im Mittellande nicht der Fall ist, wo deßhalb eine größere Anzahl von Signalen aufgestellt werden muß.

Wenn die zweite, einfachere Art der Bearbeitung angenommen werden sollte, so würden die Kosten Fr. 100 per Quadratstunde, im Ganzen also Fr. 11,960 weniger betragen, als nach der ersten Weise, und nur auf Fr. 51,860 ansteigen.

Was endlich den Jura betrifft, welcher 59 8/10 Quadratstunden enthält, so ist allerdings eine gute Karte von diesem Landestheil vorhanden; nichtsdestoweniger aber muß derselbe neu aufgenommen werden. Denn vorerst ist der Maßstab der vorhandenen Karte nicht derjenige, den die Eidgenossenschaft für die Schweizerkarte angenommen hat. Ferner haben an vielen Orten die Straßenlinien eine andere Richtung erhalten, oder es sind neue gebaut worden; Ortschaften haben an Umfang zugenommen, andere verloren; durch zahlreiche Holzschläge, durch Naturereignisse oder sonstige Umstände mag sich der Aspekt des Landes im Allgemeinen geändert haben; alles Gründe, welche die Aufnahme einer neuen Karte des Jura als kein überflüssiges Werk erscheinen lassen. Indessen erkennt der Ingenieur an, daß die vorhandenen Vorarbeiten ihm einige Erleichterung für seine neue Aufgabe gewähren, und deßhalb hat er sich anerboten, die Quadratstunde im Jura für Fr. 250, also für Fr. 50 weniger als die Quadratstunde des Mittellandes, aufzunehmen, und will sich verpflichten, nach Beendigung der Arbeiten in den Alpen die Karte des Jura in 3 Jahren zu vollenden. Die Kosten stellen sich demnach heraus, wie folgt:

59 8/10 Quadratstunden à Fr 250 die Quadratstunde	Fr.	14,950
Büreaukosten	„	1,000
Signale und Triangulationen	„	5,000
Summe für den Jura	Fr.	20,950

Die sämmtlichen Kosten der Karte des Kantons würden also, wenn man die kostspieligere Weise der Aufnahme des Oberlandes wählt, betragen:

für das Mittelland	Fr.	44,230
„ die Alpen	„	63,820
„ den Jura	„	20,950
Summe für die ganze Karte	Fr.	129,000

Wahrscheinlich würde die verhältnißmäßige Steuer der Eidgenossenschaft an die Kosten dieser Arbeit sich auf etwa Fr. 30,000 belaufen, die Summe der Auslagen für den Stand Bern also auf ungefähr Fr. 100,000 anzuschlagen sein, welche, auf die 17 zur Aufnahme der Karte erforderlichen Jahre vertheilt, für das Jahr nicht ganz Fr. 6000 betragen; wahrlich eine Ausgabe, die klein genannt werden darf, wenn man die Wichtigkeit der Sache ins Auge faßt. Würde man die ganze Arbeit in zehn Jahren vollenden können, so beliefen sich dann die jährlichen Kosten auf Fr. 10,000, eine Summe, die nicht zu groß wäre, um der Möglichkeit Raum zu lassen, den gewünschten Zweck in kürzerer Zeit als in 17 Jahren zu erreichen. Der Regierungsrath wird sich deßhalb auch das Recht vorbehalten, zu gehöriger Beschleunigung der Arbeit die Aufnahme einzelner Theile des Kantons gleichzeitig verschiedenen Ingenieurs zu übertragen.

Wenn nun der Große Rath in die gemachten Vorschläge eintritt, so geht aus dem Gesagten hervor, daß der Ingenieur vielleicht volle 17 Jahre, im beßten Falle wenigstens 10 bis 12 Jahre seines Lebens auf die projektirte Arbeit verwenden wird, ein Umstand, der nach der Ansicht des Regierungsrathes die Berücksichtigung verdient, daß man es mit dem Kostenspunkte nicht allzugenau nehme, indem es wahrlich, wenn man einen bedeutenden Theil, vielleicht gar den Rest seines Lebens einer solchen Unternehmung widmet, auch billig erscheinen muß, durch seine Bemühungen nicht nur seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, sondern auch sich einen bestimmten billigen Lohn für sich und die Seinigen zu erwerben. Nach seiner eigenen Berechnung kann der Ingenieur in einem Jahre höchstens 10 Quadratstunden aufnehmen, was ihm also jährlich Fr. 3000 im Mittellande, Fr. 4500 im Oberlande und Fr. 2500 im Jura einbringen würde, alles Summen, welche nach Abzug der Auslagen für Reisekosten und Unterhalt gewiß nur zu den mäßigen Gewinnsten für Arbeiten dieser Art gerechnet werden können.

Es bleibt dem Regierungsrathe noch ein letzter Punkt zu erörtern übrig. Es werden nämlich das Mittelland und der Jura nach dem Maßstabe von $1/25000$, die Alpen nach dem von $1/50000$ aufgenommen, und die daherigen Originalblätter bleiben Eigenthum des Staates. Diejenige Karte aber, welche dem Publikum durch den Druck übergeben werden soll, wird im Einklange mit der Generalkarte der Schweiz nach dem Maßstabe von $1/100000$ gemacht. Es muß also eine Reduktion der Originalblätter vorgenommen werden, die einige Kosten nach sich zieht, welche in den obigen Berechnungen nicht inbegriffen sind. Die auf diese Art reducirte Karte wird aus vier Blättern bestehen, welche dann einem Kupferstecher zum Behuf des Stiches übergeben werden; auch die daherigen Kosten sind oben nicht in Anschlag gebracht worden. Sie lassen sich nämlich weder für die Reduktion, noch für den Stich genau zum Voraus bestimmen, indem sie größer oder kleiner werden, je nachdem die

Karte selbst schöner und an Details reicher ausfällt. Die Kosten, die ziemlich hoch ansteigen können, sind aber hier nicht von Bedeutung, weil sie durch den Verkauf der Karte gedeckt werden, da der Staat hierauf nicht wie ein Privatunternehmer einen Gewinn wird machen wollen, und deßhalb die Preise so niedrig setzen kann, als es nöthig ist, um der Karte einen raschen Absatz zu verschaffen. Da aber der Kupferstich viel Zeit erfordert, und damit das Publikum so schnell als möglich in den Besitz der nach und nach erscheinenden Blätter gelange, so wird Vorsorge getroffen werden, daß der Ingenieur möglichst beförderlich ein Blatt der Karte nach dem andern der Regierung vorlege, damit die Blätter, so wie sie ausgefertigt sind, ohne Verzögerung dem Druck übergeben und veröffentlicht werden können.

Gestützt auf alles Angebrachte giebt sich der Regierungsrath die Ehre, Ihnen, Tit., den nachstehenden Projektbeschluß zur Genehmigung vorzulegen:

Der Große Rath der Republik Bern,

nach geschehener Vorberathung durch eine regierungsräthliche Spezialkommission und auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes

beschließt:

1) Es soll eine topographische Karte des Kantons Bern aufgenommen werden.

2) Zu diesem Zwecke ist dem Regierungsrathe ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher auf die zur Aufnahme der Karte nöthige Anzahl von Jahren zu vertheilen ist. Der Regierungsrath wird jedoch, bevor er mit den Ingenieurs Verträge abschließt, und ihnen die Arbeit überträgt, das Vorschriftenheft festsetzen.

3) Die Gesandtschaft des Kantons Bern wird auf der nächsten Tagsatzung die übliche Beisteuer an die daherigen Kosten aus der Bundeskasse verlangen, und es sollen durch ein geeignetes Kreisschreiben die eidgenössischen Stände zur Ertheilung ihrer Instruktionen über dieses Begehren eingeladen werden.

4) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Dem soeben abgelesenen Vortrage habe ich wenig beizufügen, da derselbe die Sache sehr einläßlich behandelt. Ich muß indessen auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher geeignet sein kann, die verlangte Summe von Fr. 100,000 um ein Namhaftes zu vermindern, und welcher weder dem Regierungsrathe noch mir vor der Abfassung des Vortrages bekannt gewesen ist. Herr Oberst Düfour, welcher in jüngster Zeit hier durchgereist ist, hat mir nämlich gesagt, daß der Jura, für dessen Aufnahme circa Fr. 21,000 devisirt sind, bereits in einer Karte von 24 Blättern aufgenommen sei; es befinde sich aber diese Aufnahme nur noch in den Minuten, und es sei davon noch nichts publizirt worden. Je nachdem nun Herr Oberst Buchwalder diese Arbeiten benutzen kann, wird die Summe von Fr. 21,000 entweder ganz oder doch zum größern Theil wegfallen. Dessen ungeachtet trage ich nicht darauf an, den Kredit zu vermindern, indem es besser ist, eher etwas zu viel, als zu wenig zu bewilligen; der Regierungsrath wird gewiß nicht mehr ausgeben, als was gerade nothwendig ist. Was die Sache selbst betrifft, so ergiebt sich deren Nothwendigkeit wohl von selbst. Bereits im Jahr 1832 habe ich deßhalb einen Anzug gemacht, indem es mir der Würde der Republik Bern angemessen schien, hierin mit dem guten Beispiele voran zu gehen. Obschon nun dieser Anzug vom Regierungsrathe einmüthig erheblich erklärt wurde, so blieb die Sache wegen der damaligen ungünstigen Umstände, welche im Rapporte erwähnt sind, dennoch liegen. Es ist zu bereuen, daß man dem Anzuge damals keine Folge gab, denn hätte man damals mit der topographischen Aufnahme des Kantons angefangen und jährlich circa Fr. 6000 bis Fr. 7000 darauf verwendet, so würde sie jetzt so zu sagen beendigt sein, wie es beim Kanton Neuenburg der Fall ist, welcher bereits eine Karte besitzt, die er gegenwärtig durch den nämlichen Ingenieur revidiren läßt. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Stettler. Das uns vorgelegte Projekt ist wohl ganz am Orte, wenn man das benöthigte Geld hat, und ich bin im Grundsatze keineswegs gegen, sondern für eine genaue topographische Karte des Kantons. Es ist indessen der abgelesene Rapport nicht ganz vollständig, weßhalb ich mich im Falle sehe, auf einige Auslassungen aufmerksam zu machen. Es heißt unter Anderm darin, der Kanton Bern sei in dieser Beziehung zurückgeblieben. Gerade umgekehrt, kein Kanton hat früher damit angefangen, als der Kanton Bern, denn bereits während der Mediation und Restauration wurde mit der Landesvermessung im Kanton Bern der Anfang gemacht, und bis zum Jahre 1831 Fr. 60,000 bis Fr. 70,000 darauf verwendet. Die erste Arbeit, nämlich die Triangulation des Kantons, ist vollendet, an der Planimetration ist der Anfang gemacht, indem z. B. der ganze Amtsbezirk Bern vollständig planimetrirt ist. Diese sämmtlichen Arbeiten befinden sich auf dem Lehenskommissariat. Daß man mit diesen Arbeiten nicht fortgefahren ist, liegt darin, daß man dieselben ohne einen bestimmten Zweck angefangen hat. Je nachdem man eine Militärkarte, eine geographische oder Kadasterkarte will, richtet man sich bei der Aufnahme der Vorarbeiten ein; setzt man sich aber keinen bestimmten Zweck vor, so wird bald so, bald anders gearbeitet, und es kömmt kein Zusammenhang in die Arbeit. In dem abgelesenen Vortrage ist nun von allen diesen vorhandenen Arbeiten auch mit keinem Worte die Rede, gerade wie wenn sie nicht vorhanden wären; ebenso ist von allen Beamten und Ingenieurs, welche sich während 10 bis 20 Jahren mit der Vermessung des Kantons beschäftigt haben, nicht ein einziger befragt worden, welche Vorarbeiten vorhanden seien und ob dieselben benutzt werden könnten, während ich überzeugt bin, daß dieselben wirklich benutzt und so viele Kosten erspart werden können. Ein andrer Umstand, welcher mir in dem vorgelesenen Rapporte aufgefallen ist, ist der, daß ich daraus nicht ersehen habe, welchen praktischen Zweck man mit der Karte beabsichtigt; darüber sollte man doch etwas Bestimmtes aufstellen, damit man nicht in den nämlichen Fehler gerathe, in den man früher gefallen ist. Will man bloß eine Militärkarte, so ist ein kleiner Detail nicht so nothwendig, wie bei einer Kadasterkarte; will man dagegen eine Kadasterkarte, so müssen bei derselben ganz andere Grundsätze berücksichtigt werden, als bei jeder andern; will man endlich nur eine geographische Karte, so muß man fragen: zu welchem Zwecke wollen wir eine solche, welchen praktischen Nutzen gewähret sie, um darauf eine Summe von Fr. 100,000 zu verwenden? Es ist übrigens nicht zu vergessen, daß wir in dieser Sitzung des Großen Rathes für die Aarkorrektion Fr. 50,000, für die Verbindung von Bern mit Zollikofen Fr. 650,000, sowie für andere Gegenstände noch andere kleinere Summen bewilligt haben, so daß es um so mehr in unserm Interesse liegen soll, ein Unternehmen allseitig zu prüfen, ehe Fr. 100,000 dafür erkannt werden. Ohne nun im Grundsatze der topographischen Aufnahme des Kantons entgegen zu sein, trage ich dahin an, daß der vorliegende Gegenstand an den Regierungsrath zurückgeschickt werde, mit dem Auftrage, zu untersuchen: 1) ob und wiefern die vorhandenen Vorarbeiten benutzt werden können, und 2) welchen Zweck und praktischen Nutzen das Unternehmen haben solle, gleichwie solches in andern Ländern, namentlich in Frankreich und Oesterreich der Fall ist.

von Erlach. So wie ich den Vortrag begriffen habe, so ist dem einen Antrage des Herrn Stettler bereits entsprochen, indem der Zweck der Karte bereits deutlich angegeben ist; sie soll nämlich zu gleicher Zeit eine geographisch-topographische Militär- und zugleich auch wissenschaftliche geologische Karte sein, durch welche letztere Eigenschaft allein sie für das Ausland Werth erhält und einen angemessenen Absatz verspricht. Für uns selbst ist eine solche Karte von unbestreitbarer Nothwendigkeit, denn wenn man die vorhandenen Karten mit den Lokalitäten vergleicht, so ist es beinahe unbegreiflich, wie schlecht dieselben sind, und wie wenig man sich auf dieselben verlassen kann; namentlich ist dieß beim Mittellande der Fall, weniger bei den Karten über das Oberland, wo die Triangulation der Bergspitzen zwar richtig angegeben ist, dagegen aber

die Angabe der Thäler, Bergrücken und überhaupt alles andere unvollständig und unrichtig ist. Alle die Karten über den alten Kanton sind ungenau, taugen nichts und stehen im Vergleich mit der Karte des Leberberges, welche sehr genau ist, alle Lokalitäten auf's Genauste angiebt, Hügel von Felsen unterscheidet u. s. w., im bedeutenden Nachtheile. Es ist aber noch ein Grund vorhanden, warum es wünschenswerth ist, daß man bald eine topographische Karte zu bearbeiten anfange. Die von Herrn Oberst Buchwalder aufgenommene Karte des Jura beweist, daß er vollkommen fähig ist, den daherigen Anforderungen zu entsprechen. Herr Oberst Buchwalder ist nun hier und hat gegenwärtig keine so dringende Beschäftigung, daß er mit der Arbeit nicht sogleich beginnen könnte. Benutzt man diese günstige Gelegenheit nicht, so kann es vielleicht wiederum 50 Jahre gehen, bis wir wiederum einen solchen Ingénieur-Géographe erhalten. Was die vorhandenen Arbeiten betrifft, so ist es ganz begreiflich, daß man auf dieselben insoweit Rücksicht nimmt, als sie zu dieser umfassenden Arbeit benutzt werden können. Ich stimme daher im Grundsatze ganz für den Antrag des Regierungsrathes, und wünsche, daß der erforderliche Credit von Fr. 100,000 bewilligt werde.

Straub. Auch ich stimme im Grundsatz für eine genaue Karte des Kantons; indessen ist dasjenige, was Herr Lehenskommissair Stettler gesagt hat, immerhin der Berücksichtigung werth. Ich habe öfters sagen gehört, die Mathematik sei eine derjenigen Wissenschaften, welche am wenigsten der Veränderung unterworfen sei. Ist dieser Grundsatz richtig, so ist auch anzunehmen, daß die vorhandenen mathematischen Vorarbeiten keineswegs veraltet seien, sondern, wenn auch nicht ganz, doch theilweise benutzt werden können. Namentlich wird dieß der Fall sein mit der vorhandenen trigonometrischen Vermessung des Kantons, welche, gestützt auf eine auf dem großen Moose gezogene Linie durch einen der beßten Ingenieurs aufgenommen wurde. Daß nun diese Vorarbeiten unnütz seien, kann ich nicht glauben, sondern ich halte dafür, daß die gemachten Triangulationen noch gebraucht werden können und auch gebraucht werden sollen. Ich stimme daher der Ansicht des Herrn Stettler ganz bei, daß man diesen Gegenstand dem Regierungsrath mit dem Auftrage zurückschicke, einzuberichten, in wiefern die vorhandenen Arbeiten benutzt werden können. Jedenfalls möchte ich nicht dazu stimmen, daß die Karte in möglichst kurzer Zeit vollendet werde, indem die Spezialkarten mit der Zeit bedeutenden Veränderungen unterworfen sein werden, und dieselben, wenn sie jetzt auch noch so genau wären, wegen der verschiedenen Lokalveränderungen in 10—20 Jahren unexakt würden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin nicht Mitglied der Kommission, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, ich glaube daher, um so unbefangener meine Meinung abgeben zu können. Allerdings sagt vielleicht der Rapport nicht alles, was in Bezug auf die Vermessung des Kantons seit Jahren gegangen ist; denn wenn man alles sagen wollte, so hätte man ein großes Buch schreiben müssen. Was Herr Stettler gesagt hat, daß nämlich die Vermessung der Schweiz von unserm Kantone ausgegangen ist, hat seine Richtigkeit; es sind aber von den daherigen Arbeiten viele nicht mehr brauchbar, weil ein großer Theil der Signale, auf welche sich dieselben basiren, nicht mehr vorhanden sind, und weil die Triangulationsarbeiten revidirt werden müßten, mit Ausnahme der ersten Haupttriangulation. Schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts maß Professor Tralles zuerst eine Grundlinie auf der Thunerallmend aus; da dieselbe aber zu klein war, so steckte er eine andere auf dem großen Moose aus. Der Zweck dieser Arbeiten war hauptsächlich auf die Vermessung der Gebirgshöhen gerichtet. Im Osten der Schweiz hat Herr Fehr aus Zürich ungefähr zu gleicher Zeit auf dem Sihlfelde eine Grundlinie gemessen, und auf diese stützt sich die erste Haupttriangulation der östlichen Schweiz, welche später bis zum Kanton Bern ausgedehnt wurde. Im Jahr 1811 ertheilte die Regierung von Bern Herrn Professor Trechsel den Auftrag zur Triangulirung des südlichen Kantonstheils, welche er mit der ihm eigenen Sorgfalt selbst ausführte, zum Theil einigen seiner jungen Freunde und Schüler, den Herren Frei, Lüthardt und Wagner übertrug, deren Jugend und Tüchtigkeit sie zur Besteigung hoher Berge vorzüglich eignete. Da wo Herr Trechsel selbst beobachtete, lieferte er wegen der Vorzüglichkeit seines Instrumentes Resultate, die unter die beßten zu rechnen sind. Seine Mitarbeiter mußten sich dagegen zu ihren Vermessungen auf den hohen Bergspitzen leichterer und kleinerer Instrumente bedienen, welche noch nicht jenen Grad von Vollkommenheit besaßen, welcher jetzt bei Instrumenten von gleicher Größe erreicht wird. Es sind daher alle die Vermessungen, welche nicht von Herrn Trechsel selbst besorgt wurden, nicht ganz exakt, weil man die Mittel nicht hatte, ganz exakt zu sein. Ein Beweis, wie genau die Arbeiten des Herrn Trechsel sind, liegt darin, daß, als die Triangulation der östlichen Schweiz mit derjenigen des Kantons Bern in der Nähe des Napfs zusammentraf, sich bei Vergleichung der beiderseitigen Resultate eine Abweichung von $1/3300$ der Dreieckseiten erzeigte, welche aber nicht in der Winkelmessung, sondern, wie es sich später bei Nachmessung der beiden Grundlinien erzeigte, in der Verschiedenheit des bei den letztern angewandten Originalmaßes ihre Quelle hatte. Außer im Oberland haben Triangulationen zweiter Ordnung nur im Seeland stattgefunden, und am letztern Ort wegen der projektirten Entsumpfung sogar diejenige dritter Ordnung. Da sich aber in dieselbe viele Fehler eingeschlichen haben, so müssen diese Triangulationen wiederholt werden; denn wenn man eintreten wollte, wie viel von den letztern Vorarbeiten nicht zu brauchen seien, so kämen wir in eine Rechnungsweise hinein, wo es schwer wäre, sich heraus zu finden. Im Oberaargau sind keine trigonometrischen Vermessungen vorgenommen worden, als diejenigen, welche unmittelbar mit den Vermessungen des Kantons Solothurn zusammenhängen. Auf alle diese Punkte wird nun vom Regierungsrath bei der Abschließung eines Vertrages Rücksicht genommen werden. Können die einen oder die andern Vorarbeiten benutzt werden — und daß solches geschehen kann, daran zweifle ich nicht — so wird dadurch sowohl an den Kosten, als an der Zeit eine Ersparniß erzweckt werden können. Man hat gefunden, der Zweck einer topographischen Karte sei in dem Vortrage nicht deutlich angegeben. Ich glaube dagegen, man könne ihn nicht deutlicher angeben. Der Hauptgrund besteht darin, daß die eidgenössische Militärbehörde eine genaue Karte der Schweiz aufzunehmen für nothwendig erachtet hat, um über die Anordnung der Truppenbewegung, die Vertheilung der Streitkräfte in einer gewissen Gegend u. s. w. mit Sachkenntniß vornehmen zu können. Der geschickteste Stratege kann in die verderblichsten Fehler verfallen, wenn er nicht genaue Auskunft über die örtliche Beschaffenheit des Schauplatzes seiner Operationen hat. Ein anderer Grund liegt in der Nothwendigkeit einer genauen topographischen Karte, welche von ungewöhnlichem Nutzen für die Civilverhältnisse ist; alle Verwaltungszweige genießen deren Vortheile, besonders aber kömmt solche beim Straßen- und Brückenbau und bei der Erhebung von Grundsteuern sehr zu statten; eine gute Karte gewährt ferner in wissenschaftlicher Beziehung große Vortheile; sie erleichtert die Nachsuchungen des Naturkundigen und die Forschungen des Physikers. Der Maßstab, nach welchem die topographische Aufnahme des Kantons erfolgen soll, ist der nämliche, welcher für die Aufnahme der ganzen Schweiz von der eidgenössischen Militärbehörde festgestellt worden ist. Für die topographische Aufnahme der Karte wurde ein Maßstab bestimmt von $1/25000$ für die ebene Schweiz, $1/50000$ für die Hochgebirge und alle in das eidgenössische Archiv niederzulegenden Blätter. Bei diesem Maaßstabe ist es möglich, alle möglichen Details anzugeben, welche sowohl für die Militär- als für die andern Zwecke von Wichtigkeit sein können. Für den Stich der Karte ist indessen dieser Maaßstab zu groß, weßhalb für denselben der Maaßstab von $1/100000$ angenommen worden ist. Nach diesem Maaßstabe wird die ganze Schweiz im Stiche aus 25 Blättern groß Folio bestehen, während bei dem Maaßstabe von $1/25000$ jedes dieser 25 Blätter in 16 Unterabtheilungen von der nämlichen Größe wie das Hauptblatt zerfällt, auf welche Weise man dazu gelangen wird, jedes Haus eines Dorfes, jeden Fußsteg ganz deutlich wiederzugeben, nicht bloß die Wege und Wasserzüge, sondern sogar die verschiedenartige Anpflanzung des Bodens darzustellen, Gärten, Weinberge und Wälder von Feldern und Wiesen zu unterscheiden.

Diese im großen Maaßstabe ausgearbeiteten Blätter werden aber dem Publikum nicht übergeben, sondern im Archive des eidgenössischen Kriegraths aufbewahrt, um im vorkommenden Falle davon Gebrauch zu machen; ein Doppel davon wird in unser Archiv deponirt werden. Ich glaube, Tit., wir sollen die bedeutenden Kosten für eine genaue Karte nicht scheuen, um so mehr, als dieß eine Ehrensache für den Kanton Bern ist, und sich die Grundlagen der bisherigen trigonometrischen Vermessungen, nämlich der Chasseral, die Hauptlinie auf dem großen Moose und die Sternwarte, im Kanton Bern befinden, und der Impuls zu der ganzen Arbeit von unserm Kanton aasgegangen ist. Bereits haben mehrere kleinere Kantone, als der unsrige, wie Genf und Neuenburg, welchem der König von Preußen eine Unterstützung von Fr. 20,000 zukommen ließ, Thurgau und Solothurn die sie beziehenden Arbeiten vollendet, und andere Kantone, wie Aargau, Freiburg, Waadt, sind uns darin weit vor. Ich müßte bedauern, wenn unser Kanton der letzte wäre, und aus voller Ueberzeugung stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

May, gew. Staatsschreiber. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deßhalb, weil ich mich in frühern Jahren theils aus Liebhaberei, theils in amtlicher Stellung mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen Gelegenheit hatte, zuerst als Lehenskommissär und später als Kommissär für die Grenzberichtigungen gegen Frankreich. Herr Stettler hat einiges berührt, das weiter zu besprechen ist; Herr Regierungsrath Schneider dagegen hat nur von Herrn Trechsel erhaltene Notizen über die ersten Grundlagen mitgetheilt. Der Gegenstand des Vortrages verdient wirklich alle Berücksichtigung, aber der letztere erscheint mir nicht gehörig bearbeitet und die Anträge sind zu weit aussehend. Ich bin so sehr als irgend Jemand dafür, daß man eine gute Karte erhalte, und daß der Kanton Bern nicht hinter den andern Kantonen zurückbleibe, aber ich wünsche, daß das ganze Unternehmen in einen innigen Zusammenhang mit demjenigen gebracht werde, was von der Eidgenossenschaft gemacht worden ist, und daß man vor allem aus diejenigen Materialien benutze, die in ziemlicher Menge hier vorhanden sind. Vor allem aus dünkt es mich, der Vortrag hätte einigermaßen in das Geschichtliche des ganzen Unternehmens eintreten sollen; dieß ist aber nicht im Geringsten der Fall; der Herr Präopinant hat uns zwar einige Details darüber mitgetheilt, dessen ungeachtet aber erlaube ich mir, noch einiges in Betreff der geschichtlichen Verhältnisse mitzutheilen. In den neunziger Jahren maß Herr Tralles auf dem großen Moose und bei Thun zwei Standlinien aus, und auf diese gründen sich seine Höhenmessungen; man dachte indeß schon damals an die Aufnahme einer genauen Karte des Kantons. Der Uebergang und die französische Herrschaft machte aber das ganze Unternehmen stocken, und es blieb die Sache liegen, bis ein Partikular, Herr Meyer von Aarau, dessen Name wohl aufbehalten zu werden verdient, in eigenen Kosten eine Karte der ganzen Schweiz zu Stande brachte, welche durch Herrn Weiß besorgt wurde. Es war dieß die erste ordentliche Karte der Schweiz, dennoch ist sie in mancher Beziehung defekt, sowohl wegen der fehlerhaften Instrumente, als weil das Unternehmen für einen einzelnen Partikularen zu groß ist; so blieb die Sache wiederum liegen, bis sie ungefähr in den Jahren 1808 — 10 wiederum in Anregung gebracht wurde; nicht nur um eine genaue Karte des Kantons zu besitzen, sondern weil sich in fast allen Gemeinden das Bedürfniß aussprach, gestützt auf eine genaue Vermessung, die Tellrödel zu revidiren. Ich war damals Lehenskommissär, und hatte die Ehre, über diesen Gegenstand Vorträge an die Finanzbehörde zu machen. Diejenigen, welche die Sache recht gründlich behandeln wollten, glaubten, es solle ein Maßstab angenommen werden, welcher zu einer Kadastrirung des ganzen Kantons führen könne, indem dieß die einzige gute und richtige Grundlage gebe für unser Hypothekarsystem. Das wäre vielleicht eine Sache, welche noch jetzt wünschbar wäre und wäre einer der Zwecke, den man bei dieser Arbeit im Auge zu behalten hätte. Eine andere Ansicht ging dahin, nicht so weit zu gehen, sondern nur diejenigen Vermessungen vorzunehmen, welche dem Bedürfnisse zweckmäßiger Tellanlagen entspräche; die Arbeit wäre so nur zum Theil auf Kosten der Regierung, zum andern Theil auf Kosten der betreffenden Gemeinden ausgeführt worden. Fataler Weise gab man dieser Sache nicht hinlängliche Folge, und so kam es, daß sie nicht ganz zu Stande kam. Ein weiterer Zweck bestand darin, die Vermessungen zu benutzen, um die Fuhr- und Militärlasten, welche damals sehr bedeutend waren, auf die einzelnen Gemeinden des Kantons verhältnißmäßig vertheilen zu können. Um nicht in's Blaue hinein zu arbeiten, wurde vorerst eine Probe gemacht mit dem Amtsbezirke Bern, über welchen gegenwärtig eine vollständige Planimetration vorhanden ist. Der Maßstab war aber zu klein, und man beschloß, die Vorarbeiten zu machen zu einer umfassendern und gründlichern Arbeit. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, machte Herr Professor Trechsel die große Triangulation des ganzen Kantons — (da das Geräusch im Saale etwas stark ist, so ersucht der Redner die Versammlung um größere Ruhe, damit wenigstens diejenigen verehrten Mitglieder, welche die Geschichte einer so wichtigen Arbeit interessire, dieselbe zu hören im Stande seien). — Die Basis auf dem großen Moose ward durch Herrn Trechsel nochmals gemessen, das Observatorium wurde errichtet und dessen Länge und Breite astronomisch bestimmt; es wurde der Hauptpunkt aller fernern Messungen, und von ihm aus wurde die große Triangulation vom Chasseral und Röthefluh am Leberberg über die Hauptpunkte im Kanton, vom Oberland bis nach dem Aargau, vom Berra im Kanton Freiburg bis zum Napf und dem Kanton Luzern aufgenommen. Diese Arbeit ist eine der genauesten und besten in diesem Fache, und ist nicht nur von den eidgenössischen Behörden und andern Kantonen als solche anerkannt, sondern auch von französischen Ingenieurs benutzt und an dieselbe die Dreiecke nach Frankreich hinein und über die Alpen nach Italien angeknüpft worden. Dieß ist die erste große Triangulation; an diese knüpft sich die unter der Leitung des Herrn Trechsel durch verschiedene Ingenieurs und vorzüglich durch Herrn Frei bis zum Jahr 1815 vorgenommene Sekundartriangulation. Sie erstreckt sich über den größten Theil des Kantons und reicht bis in's Hochgebirge auf Bergspitzen in den Grenzen des ewigen Schnees. Bücher über Winkelbeobachtungen und Berechnungen von Distanzen liegen auf dem Lehenskommissariat; manche seiner Zeit mit Steinen bezeichnete Punkte mögen verloren gegangen sein, aber viele sollen sich noch auffinden lassen. Im Jahr 1816 und folgende wurde die Grenzlinie gegen Frankreich sehr genau vermessen durch französische Ingenieurs und den hierseits dafür aufgestellten Herrn Buchwalder, eine halbe Stunde weit zu beiden Seiten. Damals hatte ich die Ehre, Kommissär des Kantons Bern zu sein, ud ich hatte so Gelegenheit, während 6 bis 8 Jahren mit ihm zu arbeiten. Da muß ich sagen, daß es mir sehr aufgefallen ist, daß der Vortrag immer nur von einem Ingenieur spricht, ohne daß der Name des Herrn Buchwalder genannt wird. Ich meines Erachtens halte Herrn Buchwalder für einen der beßten geographischen Ingenieurs, und es würde mir mehr Zutrauen zu dem großen Unternehmen geben, wenn dessen Name genannt würde. Die Pläne über die Grenzvermessung gegen Frankreich liegen auf dem Kommissariat; sie wurden durch trigonometrische Triangulation an die durch Herrn Trechsel bestimmten Punkte angeknüpft und gaben die Grundlage zu der Karte der leberbergischen Amtsbezirke, welche jeder von Ihnen, Tit., kennen wird. Die Detailvermessungen der Kirchgemeinden im Amtsbezirke Bern durch die Herren Schumacher, Lüthardt, Oppikofer und andere liegen im Kommissariat, und diejenigen des Seelandes sollen sich auf dem Baudepartemente befinden. Die Sekundartriangulationen sind von Frei und Weiß benutzt worden für ihre Karten des Oberlandes und des ganzen Kantons; die Bergspitzen sind richtig angegeben, aber viele Einzeichnungen sind irrig. Wie bereits bemerkt, konnten sich schon in früheren Zeiten die Behörden über die Zwecke weiterer auf die Triangulation zu stützender Vermessungen und über eine herauszugebende Karte nicht vereinigen. Will man in weitester Ausdehnung einen Kadaster oder die Grundlage eines Hypothekenbuches oder der Tellrödel der Gemeinden? oder soll sie vorzüglich für die Administration der Waldungen, des Straßenwesens dienen, oder soll man den militärischen Gesichtspunkt vorzüglich im Auge haben, oder das allgemein Nützliche und Angenehme? Der Vortrag sagt hierüber nichts

Bestimmtes, und dennoch hängt davon die Annahme des Maßstabes ab, sowie allfällige Ausfertigungen nach Größen und Reduktionen auf kleinerm Maßstab, sowie die wichtige Bestimmung, wie weit Messungen in's Einzelne gehen müssen, und was man der bloßen Zeichnung überlassen kann. Warum will man für das Oberland den Maßstab von $^1/_{50000}$, für den übrigen Kanton $^1/_{25000}$ und Reduktionen auf $^1/_{100000}$? Warum will man den Jura nochmals vermessen, da wir die Buchwalderſche Karte haben, und Herr Oberst Dufour diese revidirt hat? Meiner Ansicht nach sollte man sich genau an die eidgenössische Vermessung anschließen, wie es die andern Kantone gethan haben. Wie bemerkt, hätte Herr Buchwalder im Vortrag genannt werden sollen, und eher sollte man jüngern Leuten Gelegenheit geben, sich unter seiner Leitung zu Ingenieurs auszubilden, als ihn zum Unternehmer zu machen. Rücksichtlich der zu machenden Arbeit und Preise sind vor allem aus die vorhandenen Materialien zu berücksichtigen. Ein Vertrag auf 10 bis 17 Jahren ist zu weit aussehend, er sollte höchstens auf 2 Jahre ausgedehnt werden; dann kann er nach Umständen aufgehoben, verlängert oder abgeändert werden. Wünschenswerth wäre die Vorlegung von Probeblättern oder vorhandenen Karten. Es scheint mir ferners unzulässig, eine Summe von Fr. 100,000 auf so lange Zeit zum Voraus zu beschließen; wie leicht kann es nicht Umstände geben, welche die Verwendung derselben unmöglich machen; man sollte sich in dieser Beziehung nicht so sehr binden. In Umfassung alles Gesagten wünsche ich, daß über die vorhandenen Materialien, über eine mit Herrn Dufour zu schließende Uebereinkunft, über die zwischen ihm und der naturforschenden Gesellschaft bestehende Verpflichtung, über die speziellen Zwecke der aufzunehmenden Karten und Pläne und in Berücksichtigung des in Betreff des Herrn Buchwalder Gesagten, Bericht erstattet werde, und trage daher im Verein mit Herrn Stettler auf Zurückweisung des Antrages an.

Neuhaus, alt-Schultheiß. Tit., es ist mir leid, daß die Diskussion eine solche Wendung genommen hat, deren Grund mehr oder weniger in einer Begriffsverwechslung zu suchen ist. Herr alt-Staatsschreiber May hat viel über das Geschichtliche der Triangulationsarbeiten im Kanton Bern gesprochen, aber wenig von dem, um was es sich heute hier handelt, nämlich über die Aufnahme einer Karte, welche sich eben auf die vorhandenen trigonometrischen Vermessungen stützen soll. Man hat der mit diesem Gegenstande beauftragten Kommission, welche aus den Herren Regierungsräthen von Jenner, Langel und mir bestand, den Vorwurf gemacht, sie sei mit den vorhandenen Arbeiten unbekannt gewesen und habe nicht einmal diejenigen Beamten um Auskunft angefragt, welche einzig darüber hätten Auskunft geben können. Diesen Vorwurf nehme ich nicht an, indem die Kommission in Betreff der vorhandenen Materialien keineswegs im Irrthum war, sondern dieselben genau kannte. Die vorhandenen Materialien betreffen beinahe einzig und allein nur die trigonometrische Vermessung des Kantons, es handelt sich aber heute nicht um diese, sondern um eine topographische Karte, deren Basis die vorhandene Triangulation bilden soll. Wenn wir auch die Triangulationen erster, zweiter und dritter Klasse vollkommen und vollständig hätten, so hätten wir immer noch keine Karte, und Herr Buchwalder oder ein anderer Ingenieur müßte eine Karte erst ausarbeiten. Die Triangulation ist nichts anderes, als eine Vorarbeit für eine genaue Karte; sie dient als Erleichterung, und auf dieselbe gestützt kann man eine Kadaster-, eine Militär-, eine topographische oder irgend eine andere Art von Karten ausarbeiten. Als wir deßwegen mit den betreffenden Ingenieurs unterhandelten, so fragten wir sie: warum verlangt Ihr Fr. 9800 für die Aufstellung von Signalen u. s. w. im Mittelland, Fr. 8000 für das Oberland und Fr. 5000 für den Jura? es sind ja Vorarbeiten da, welche Ihr benutzen könnet. Die Antwort des Herrn Oberst Düfour fiel dahin aus, daß die vorhandenen Vorarbeiten für die Aufnahme einer topographischen Karte nicht hinlänglich seien, und daß sie noch in mancher Beziehung ergänzt werden müßten; wären gar keine Vorarbeiten vorhanden, oder könnte man dieselben nicht benutzen, so würden die Kosten für eine Karte bedeutend höher steigen, und er fordere deßhalb für die Aufnahme der einzelnen Landestheile so viel und nicht mehr, gerade weil bereits einige Vorarbeiten vorhanden seien und diese benutzt werden können. Namentlich was den Jura betrifft, werde er sie benutzen können, was dagegen die Arbeiten im alten Kantone betreffe, so sei nur ein Theil davon zuverlässig, und diesen werde er benutzen, ein Theil aber sei fehlerhaft und diesen könne er nicht annehmen. So ist man z. B. nicht einig über den Flächeninhalt des Kantons in Quadratstunden, indem ein Ingenieur behauptete, der Kanton habe 20 Quadratstunden weniger, als Herr Buchwalder angab. Herr Buchwalder hat diesen Umstand genauer untersucht, und gefunden, daß er nicht 20, sondern 11 Quadratstunden zu viel angegeben habe. Dieß, Tit., mag Ihnen als Beispiel dienen, daß ein großer Theil der Vorarbeiten wegen Fehlerhaftigkeit nicht benutzt werden kann, ein anderer revidirt werden muß, und ein dritter, der ohne Fehler ist, deßwegen nichts taugt, weil die Signale verloren gegangen sind. Bei der Abfassung des cahier des charges, welches im Verein mit Sachverständigen abgefaßt werden wird, sobald Sie die Aufnahme der Karte beschlossen haben, werden alle diese Eventualitäten gehörig und so berücksichtigt werden, als es im Interesse des Fiskus und einer guten Karte liegt. So viel über diesen Punkt. Ein anderer Einwurf, welcher gemacht worden ist und auf einem Mißverständnisse beruht, betrifft den Maßstab der Karte, welcher in keinem Zusammenhange mit dem von der Eidgenossenschaft angenommenen bestehen soll. Tit., das ist ein Irrthum. Hier ist der Beschluß der Tagsatzung: (Der Redner liest denselben ab, nach welchem es sich ergiebt, daß für die Aufnahme der topographischen Karte ein Maßstab bestimmt ist vom $^1/_{25000}$ für die ebene Schweiz, $^1/_{50000}$ für die Hochgebirge und alle in das eidgenössische Archiv niederzulegende und $^1/_{100000}$ für den Stich der Karte.) Diesem Beschluß der Tagsatzung haben sich diejenigen Ingenieurs, welche mit der Aufnahme der Karte unsers Kantons beauftragt werden sollen, zu unterziehen, und es wird so eine vollständige Uebereinstimmung mit den von der Eidgenossenschaft angeordneten Arbeiten vorhanden sein. Der Maßstab von $^1/_{25000}$ für die ebenen Gegenden und $^1/_{50000}$ für die Berggenden ist hinlänglich, um alles dasjenige darauf zu bemerken und anzugeben, was irgendwie von Interesse und von Nutzen sein kann; es wäre aber dieser Maßstab zu groß für den Stich der Karte, und es ist in dieser Beziehung angemessen, eine Reduktion eintreten zu lassen, in dem Sinne, daß der Stich der Karte $^1/_{100000}$ der natürlichen Größe darstellen wird. Diese Karte soll dem Publikum übergeben werden, während die in doppelt und vierfach größerem Maßstabe aufgenommenen Originalien Eigenthum des Staats bleiben und im Archive aufbewahrt werden. Man hat hier gefragt, zu welchem Zwecke eine solche Karte aufgenommen werden soll. Tit., eine solche Frage habe ich wirklich nicht erwartet, wenn man bedenkt, daß Sie seit 13 Jahren jedes Jahr unsere jeweilige Tagsatzungsgesandschaft für die topographische Aufnahme der Schweiz ermächtigt haben. Gewiß werden Sie keine Instruktion ertheilen, deren Zweck Ihnen nicht bekannt wäre, und ich muß annehmen, daß Sie jedesmal wußten, welche Instruktion und zu welchem Zwecke Sie eine solche gaben. Da die topographische Aufnahme unseres Kantons in gleichem Maßstabe, und überhaupt auf gleiche Weise stattfinden soll, wie sie von der Eidgenossenschaft angeordnet und in den Kantonen Waadt, Genf, Aargau, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, Neuenburg, ausgeführt worden ist, so darf ich gewiß mit voller Zuversicht annehmen, daß man in dieser hohen Versammlung das Unternehmen ebensogut begriffen und aufgefaßt hat, wie die so eben genannten Kantone. Dieß ist der Grund, warum man manches im Vortrage ausgelassen hat, man glaubte, es verstehe sich von selbst und man dürfe mit Recht voraussetzen, daß Jedermann bereits davon unterrichtet sei. Der Hauptzweck der von der Eidgenossenschaft angeordneten Karte ist ein Militärzweck, weßhalb auch nur solche Gegenstände auf der Karte bezeichnet werden sollen, welche für den Militär ein besonderes Interesse haben und für die angemessene Anordnung von Truppenbewegungen u. s. w. nothwendig sind, wie die Unterscheidung von Reben, Waldungen, Moos und gebautem Land. Diesen militärischen Zweck müssen wir uns gefallen lassen, und es ist derselbe der erste, welcher von uns bei der Aufnahme einer Karte zu berücksichtigen ist. Wollen Sie außer diesem noch andere Zwecke, z. B. den wissenschaftlichen, berücksichten, so kann dieß leicht und

ohne Gefährdung des Militärzweckes geschehen. Was für Bedingungen aber zu erfüllen sind, um dem wissenschaftlichen Zwecke zu entsprechen, das muß von kompetenter Behörde ausgemittelt werden, der Regierungsrath wird daher, ehe er die hier einschlagenden Bestimmungen in das Lastenheft aufnehmen wird, sich an das Erziehungsdepartement und namentlich an unsern ausgezeichneten Geologen, Herrn Professor Studer, um Auskunft wenden; sie werden sagen, was sie in wissenschaftlicher Beziehung von einer Karte verlangen, und was Herrn Buchwalder in dieser Beziehung vorzuschreiben sei. Die aufzunehmende Karte soll ferner die verschiedenen Landeskulturen angeben, so weit solches möglich ist; dagegen aber wird sie nicht als Kadasterkarte dienen können. Bei den Vorberathungen wurde zwar gewünscht, daß der Karte auch diese Eigenschaft gegeben werden möchte; nach reiflicher Besprechung hat man aber gefunden, daß solches zu weit führen dürfte, indem der kleinste Maßstab für eine solche Karte $^1/_{5000}$ der natürlichen Größe, und manchmal sogar nur $^1/_{1000}$ betragen muß, während der von der Eidgenossenschaft angenommene Maßstab $^1/_{25000}$ und $^1/_{50000}$ beträgt. Ein Kadaster ist übrigens ein ganz anderes Unternehmen, als eine topographische Karte, indem die Zwecke beider sehr von einander abweichen. Wir haben den Kadaster im Jura, ohne daß derselbe eine topographische Arbeit zu nennen wäre. Wollen Sie indessen beides mit einander verbinden, so steht es Ihnen frei, und der Ingenieur ist dazu bereit, es wird aber jedenfalls eine bedeutend höhere Summe kosten. Man hat zwar davon gesprochen, die Gemeindsgrenzen in die Karte aufzunehmen; da aber solches keinen großen Nutzen haben würde, indem die Gemeinden den also auf der Karte angegebenen Gemeindsgrenzen keine Autorität zugestehen würden, so glaubte man davon abstrahiren zu sollen. Man wünscht, daß die Aufnahme einer topographischen Karte benutzt werde, um junge Leute im Ingenieurfach auszubilden. Auch dieser Zweck kann erreicht werden, und der Regierungsrath wird denselben nicht aus den Augen lassen, es möchte aber vielleicht angemessener sein, nicht jetzt schon durch einen Beschluß darüber zu präjudiciren. Eine Bemerkung ist gefallen, man solle sich jedenfalls mit der Aufnahme der Karte nicht zu sehr beeilen, indem sich viele Gegenstände mit der Zeit verändern, und so im Verlauf von 20 und mehr Jahren eine Karte bereits schon unexakt werden würde. Ja, Tit., wenn Sie diese Einwendung berücksichtigen wollen, so ist es besser, man warte noch 1000 Jahre und noch länger, denn auf der Welt verändert sich alles, und wenn man mit der Aufnahme der Karte noch so langsam zu Werke gienge, so wird sie im Verlaufe einer gewissen Zeit immerhin ungenau werden. Die Gründe, welche jetzt für eine Verzögerung der Arbeit sprechen, werden in 100 und in 1000 Jahren die nämlichen sein, und wenn man sie berücksichtigen will, so ist es besser, man fange die Arbeit gar nicht an. Ich für meinen Theil glaube, man solle die Arbeit eher beschleunigen, als verzögern, und sie so geschwinde zu Ende bringen, als es für das Unternehmen selbst und für unsere Geldmittel angemessen ist. Eine weitere Bemerkung geht dahin, man solle sich nicht auf 17 Jahre hinaus verbindlich machen, und auf eine so lange Zeit einen Vertrag abschließen, auch hätte Herr Buchwalder im Vortrage mit Namen angeführt werden sollen. Im Aufsatze, den ich diktirte, war der Name des Herrn Buchwalder genannt, man hat aber gefunden, es sei besser, den Namen auszulassen, indem sonst Herr Buchwalder meinen könnte, der Große Rath habe sich mit der Genehmigung des Vortrages auch verpflichtet, ihm die Arbeit zu übertragen. Was die Vertheilung der Arbeit auf 17 Jahre betrifft, so ist dieselbe nicht so anzusehen, als verpflichte sich die Regierung auf 17 Jahre zum voraus, sondern es verflichtet sich gerade umgekehrt der betreffende Ingenieur gegen den Regierungsrath die Karte in 17 Jahren zu vollenden; der Staat behält sich vollständig freie Hand vor, und sollten im Verlaufe der Zeit eintretende Umstände die Fortsetzung und Beendigung der Arbeit verhindern, so kann sie auf der Stelle ohne Folgen abgebrochen werden. Ebenso erfolgen die Abschlagszahlungen erst dann, wenn ein Blatt fertig und von Herrn Oberst Dufour als richtig angenommen worden ist. Alles dieß sind Vorsichtsmaßregeln, welche in ein Vorschriftenheft, nicht aber in den Vortrag gehören. Eine Bemerkung, welche mit mißtrauischem Geiste gemacht worden ist, betrifft die von Herrn Oberst Dufour bereits angeordnete Vermessung des Jura, während in dem Vortrage für die Aufnahme dieses Landestheiles eine ansehnliche Summe verlangt wird, es schien, als wollte man es der Kommission zum Vorwurf machen, daß sie von diesem Sachverhalte erst in ganz jüngster Zeit in Kenntniß gesetzt worden ist. Ich glaube nicht, daß jeder der hier anwesenden Herren weiß, was Herr Oberst Düfour macht, und es ist solches eben so wenig der Kommission zuzumuthen. Ich hatte wohl unlängst Gelegenheit, zufälliger Weise über die Kantone Thurgau und Wallis einige Blätter zu sehen, niemals aber habe ich ein solches über den Leberberg gesehen, ich konnte also auch nicht wissen, daß solche existirten, um so mehr, als Herr Oberst Düfour Niemandem sagt, wie weit er mit dieser oder jener Arbeit gekommen sei. Tit., man hat auch ferner gefragt, warum man beim Mittellande und nicht beim Oberlande anfangen wolle, obschon das Oberland der schwierigere Theil sei und mehr Zeit erfordern werde. Wenn man es vorzieht, das Oberland zuerst vorzunehmen, so waltet dagegen kein Hinderniß ob; es schien indessen der Kommission, es sei angemessener, mit dem Mittelland anzufangen, indem bei dem großen Verkehre, welcher daselbst ist, und bei den vielen Hauptstraßen, welche dasselbe durchkreuzen, das Bedürfniß einer genauen Karte viel größer sei, als beim Oberland, welches mehr in wissenschaftlicher und namentlich in naturhistorischer Beziehung den Vorzug verdient. Was den verlangten Kredit von Fr. 100,000 betrifft, so dürfen Sie nicht vergessen, daß die angesetzten Preise ein Maximum sind, welches nicht überschritten werden soll, sondern wobei eher Ersparnisse möglich sind. Ich glaube, Ihnen die Versicherung ertheilen zu können, daß der Regierungsrath alle diejenigen Umstände berücksichtigen wird, welche, ohne dem Werke selbst zu schaden, eine Ersparniß zur Folge haben könnten. Bedenkt man übrigens, daß sich die verlangten Fr. 100,000 auf viele Jahre vertheilen und in einem Jahre nur Fr. 6000—7000 verwendet werden sollen, so wird die Furcht vor einer so großen Summe augenblicklich verschwinden; jedenfalls kommt diese Ausgabe in keinen Vergleich mit derjenigen, welche Sie gestern erkannten. Ich bitte ab, wenn ich etwas weitläufig eingetreten bin, ich glaubte indessen, solches thun zu müssen, um wo möglich allfälligen irrigen Ansichten vorzubeugen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Simon. Auf die so eben gegebenen Erläuterungen kann ich sehr kurz sein. Ich habe den Vortrag, da mich diese Angelegenheit von jeher interessirte, mehrmals und mit Aufmerksamkeit gelesen, aber ich muß aufrichtig gestehen, daß ich ihn nicht so verstanden habe, wie er so eben entwickelt worden ist. Auf diese Erläuterungen hin kann ich aber unbedenklich zum Antrage stimmen, und danke dem Regierungsrath, daß er diese Angelegenheit hieher gebracht hat, indem darin mehr Verdienst liegt, als wenn man einen Gegenstand hieher bringt, dessen Nutzen in die Augen fällt und auch von weniger gebildeten Leuten sogleich begriffen wird. Der Nutzen einer guten topographischen Karte ist sehr reel, aber nicht sehr in die Augen fallend, und es freut mich deßhalb um so mehr, daß bisher gegen die Sache an sich keine Einwendung gefallen ist. Um einen Begriff zu geben, in welchem Verhältniß der Maaßstab von $^1/_{25000}$ und $^1/_{100000}$ zur natürlichen Größe sich befinde, möge folgendes Beispiel dienen. Bei dem Maaßstab von $^1/_{25000}$ wird die Entfernung zwischen Thun und Bern nicht ganz 4 Laufschuh, bei demjenigen dagegen von $^1/_{100000}$ wird sie 9 Schweizerzoll betragen, so daß es möglich ist, auf diese Distanz alles dasjenige zu bringen, was die verschiedenen Interessen der Gesellschaft berühren kann, und so eine sehr schöne Karte entstehen wird. Da ich glaube, der Antrag des Regierungsrathes gehe lediglich dahin, daß eine Karte des Kantons gemacht werden solle, so stimme ich in diesem Sinne zum Eintreten.

Obrecht. Den Nutzen einer solchen Karte kann ich eigentlich nicht einsehen, wenigstens scheint er mir in keinem Verhältniß zu der Summe, welche man darauf verwenden will. Man hebt hauptsächlich den militärischen Zweck hervor, und sagt, daß man mit einer solchen Karte die Truppenbewegungen am beßten eintheilen und arrangiren könne. Als im Jahr 1798 bei 30,000 Franzosen durch das Bisthum in den Kanton Bern

kamen, mußten sich dieselben ganz gut einzuquartiren, ohne daß sie eine solche Karte gehabt hätten, und wir konnten sie ganz charmant füttern. Das Nämliche geschah im Jahre 1815, als halb Europa gegen den großen Napoleon zog. Die Truppen kamen theils über Liestall, theils über Rheinfelden und wir hatten im Bipper- und Wangenamt bei 60,000 Mann einzuquartiren; ich mußte damals mithelfen, und man fragte mich stets: Wie viel Häuser hat dieses, wie viel jenes Ort? Ich mußte dann sagen 20, 30, 40, 50 Häuser, und je weiter als ein Ort von uns entfernt war, desto mehr Häuser gab ich an, damit wir die lästigen Gäste so geschwind möglich vom Halse bekämen, und dennoch hatten die allerärmsten Haushaltungen 40 Mann und die Vermöglichern bis 150. Sie bekamen Alle zu essen, aber wenn es etwas gedauert hätte, so weiß ich nicht, wie es gegangen wäre; es scheint mir daher, in militärischer Hinsicht sei die Karte nicht so nothwendig. Ich bin kein Geldaristokrat und stimme gerne dazu, Geld auszugeben, wenn damit eigentlich nützliche Unternehmungen bezweckt werden, aber wir sollten auch eine Ehre darin suchen, nicht mehr auszugeben, als wir einnehmen, und das Vermögen, welches wir haben, eher zu vermehren, als zu vermindern; das nenne ich großartig, nicht aber, wenn man das Vermögen für Sachen verschwendet, welche nicht nothwendig sind. Wenn wir allfällig gar keine Karte hätten, so möchte es noch angehen, eine solche Summe zu verwenden; wir besitzen aber gegenwärtig eine Menge Karten und ich selbst habe etwa ein halbes Dutzend, darunter eine von einem Herrn Jenner von Aubonne, welche ganz charmant ist. Ich sehe daher die Nothwendigkeit einer Karte nicht ein und möchte davon abstrahiren.

Gfeller. Im Grundsatze bin ich nicht gegen die Aufnahme einer genauen Karte, und es könnte mich hauptsächlich der Ehrenpunkt kitzeln, zum Antrage des Regierungsrathes zu stimmen. Indessen scheint es mir doch nicht am Orte, zu einer Zeit eine neue Ausgabe von Fr. 100,000 zu erkennen, wo wenige Tage vorher für andere Unternehmen nahe an einer Million auszugeben beschlossen worden ist, und es will mich fast dünken, wir sollten jetzt auch einmal wieder mehr an das Einnehmen, als an das Ausgeben denken, und zuerst dasjenige abspinnen, was man an die Kunkel gethan hat; ich stimme daher zum einstweiligen Verschieben.

Bohren. Es dünkt mich, wir sollten vorerst eher an ein Armengesetz denken, als an die Aufnahme einer kostspieligen Karte; ein gutes Armengesetz würde jedenfalls wohlthätiger wirken.

Herr Landammann bemerkt, daß es sich nur um den Vortrag des Regierungsrathes und nicht um ein Armengesetz handle.

Neuhaus, alt-Schultheiß, hat als Berichterstatter nichts beizufügen.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt, spricht sich einfach zu Gunsten des regierungsräthlichen Antrages aus.

Abstimmung.

1)	Für das Eintreten im Allgemeinen .	80	Stimmen.
	Gegen jedes Eintreten	31	„
2)	Sofort einzutreten	52	„
	Zu fernerer Vorberathung an den Regierungsrath zurückzuschicken . . .	64	„
3)	Für Ertheilung des Auftrags zu untersuchen, ob und wiefern die vorhandenen Vorarbeiten benutzt werden können .	55	„
	Dagegen	50	„
4)	Für Ertheilung des Auftrags, Zweck und praktischen Nutzen des Unternehmens näher anzugeben	39	„
	Davon zu abstrahiren	Mehrheit.	

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Nro. 15.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der eilften Sitzung.

Freitag den 1. März, Nachmittags um 3 Uhr.

Präsident: Herr Landammann Funk.

Als eingelangt und dem Regierungsrath überwiesen werden angezeigt:

1) Vorstellung mehrerer Privaten von Biel und Büren, betreffend das neue Jagdgesetz.
2) Mahnung der Straßengesellschaft zu Nidau, betreffend das im Juli 1841 zu Anlegung einer Straße von Nidau in die Bielsee-Straße nachgesuchte Expropriationsrecht.

Auf die Vorschläge des Militärdepartements werden durch's Handmehr befördert:

1) Zum Kommandanten des I. Landwehrbataillons, Herr Heinrich Schumacher von Bern, Major des nämlichen Bataillons.
2) Zum Major des IV. Auszügerbataillons, Herr Sigmund Karl Stooß aus Bern, Hauptmann im III. Auszügerbataillon.
3) Ferner wird der Majorsrang ertheilt Herrn Hauptmann und Kavallerieinstruktor von Linden, von Neuenburg.

Auf einen fernern Vortrag des Militärdepartements beschließt der Große Rath durch's Handmehr, dem von der Tagsatzung über den Bedarf von Feld- und Kochgeräthschaften erlassenen Reglemente von Seite des Standes Bern die Ratifikation zu ertheilen.

In Genehmigung eines Vortrages des Militärdepartements, betreffend das Gesuch des Joh. Kipfer, Instruktors des Stammquartiers Langnau, um Gehaltserhöhung beschließt der Große Rath, in Betracht, daß der Bittsteller das Maximum der gesetzlichen Besoldung bezieht, und daß bereits mehrmals ähnliche Begehren von der Hand gewiesen worden sind, durch's Handmehr, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

In Genehmigung eines Vortrages des Militärdepartements bewilligt der Große Rath sofort durch's Handmehr einen Supplementarkredit von Fr. 2946. 39, zu Deckung eines durch Mehrausgaben für das im letzten Jahre zu Thun abgehaltene Kantonalübungslager verursachten Excedents im Militärbüdget für das Jahr 1843.

In Genehmigung endlich eines fernern Vortrags des Militärdepartements bewilligt der Große Rath sofort ohne Gegenbemerkung, durch's Handmehr, die Anschaffung eines den Bedürfnissen des Kantons Bern entsprechenden, und nach dem Biragoischen System eingerichteten Militärbrückentrains, für eine Flußbreite von 210 Fuß, und weist zu diesem Zwecke für das Jahr 1844 einen Kredit von Fr. 7000 an.

Vortrag des Baudepartements über den Bau einer neuen hölzernen Brücke über die Zihl bei St. Johannsen und über die damit in Verbindung stehende Korrektion der Straße daselbst.

Der Vortrag erzeigt, daß die alte hölzerne Brücke zu St. Johannsen wegen Durchfäulung des Sprengwerkes zusammengestürzt sei. Zwar habe man sich schon längere Zeit mit einer umfassenden Reparation oder einem Neubau beschäftiget, da aber eine solche nicht habe statt finden können, ohne die Mitwirkung des Standes Neuenburg, und die daherigen Unterhandlungen zu keinem genügenden Resultate führten, so wurde die Herstellung verzögert, bis die alte Brücke, jedoch glücklicher Weise ohne weitern Unfall, zusammenstürzte. Seither habe man sich mit Neuenburg unter angemessenen Bedingungen verständigen können, und es handle sich jetzt um eine neue hölzerne Brücke mit Anbringung einer Zugbrücke, zu Durchlassung der Barken und des Dampfschiffes, mit 2 steinernen Widerlagen und 2 hölzernen Pfeilern, devisirt auf . . Fr. 12000,
und um die Korrektion der auf unserm Gebiete befindlichen Zufahrt, devisirt auf . . . „ 4000,

Zusammen Fr. 16000.

Die Korrektion der Zufahrt auf dem Gebiete des Kantons Neuenburg wurde von letzterm Stande bestritten. Der Schluß des Vortrages geht dahin:

1) Für den Bau einer neuen hölzernen Brücke über die Zihl bei St. Johannsen, und für die damit in Verbindung stehende Korrektion der Straße daselbst nach mitfolgenden Plänen und Devisen eine Summe von Fr. 16,000 zu bewilligen.
2) Dem Baudepartement die Ermächtigung zu ertheilen, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus vorzunehmen, und
3) Dem Baudepartemente anzubefehlen, die Arbeiten nicht zu beginnen, ehe die Landentschädigungen, sei es auf dem Wege der Expropriation oder der freiwilligen Unterhandlung, ausgemittelt sein werden.

Der Antrag wird durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Baudepartements über die Korrektion der Straße zwischen Wimmis und Spiezwyler mit einer neuen steinernen Brücke über die Kander:

Tit.!

Von der Simmenthalstraße bei der Wimmisbrücke hinweg über Wimmis und Spiezwyler in die Frutigen- und neue Thunseestraße zieht sich ein Weg, der bis dahin sehr wenig beachtet, nun aber durch die Anlage der neuen Straße längs dem Thunersee, der Zweisimmen-Saanenstraße und deren Oeffnung gegen die Kantone Waadt und Freiburg sehr wichtig wird, indem er im Innern des Kantons das eigentliche Verbindungsglied zwischen den Aemtern Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmenthal und Saanen bildet und später nach Vollendung der von den Kantonen Waadt und Freiburg theils schon begonnenen, theils aber beschlossenen Korrektionen von Aigle durch das Dorf Ormond gegen Saanen, so wie von Vivis über Boll dahin noch eine weit größere Wichtigkeit erhalten wird; denn dieser Straßenzug bildet alsdann die kürzeste Verbindung zwischen dem südöstlichen Theile des Kantons Waadt, dem südlichen Theile des Kantons Freiburg und dem ganzen bernerschen Oberlande, so wie zum Theil mit den kleinen Kantonen.

Diese nunmehr sehr wichtige Straße wurde bis dahin bloß als Ortsverbindung angesehen, nach Einführung des Straßengesetzes aber bei der Klassifikation in dem Straßentableau als Hauptstraße bezeichnet, welcher Bestimmung aber die jetzige Anlage derselben höchst ungenügend erscheint.

Als es sich nun infolge des Straßengesetzes von 1834 um die Abnahme dieser mit Recht in die zweite Klasse versetzten Straße handelte, war man in Betracht des schlechten Zustandes derselben allgemein der Ansicht, daß alle Arbeit, welche man auf deren einfache Ausbesserung verwenden wollte, verloren sei und dieselbe kaum den Namen einer Straße vierten Ranges verdienen würde. Schon im Jahr 1836 faßte daher das Baudepartement einen Beschluß, infolge welches die Gemeinde Wimmis aufgefordert wurde, die Entschädigung auszumitteln, einen möglichst großen Beitrag für die Korrektion anzubieten und über beides verbindliche Erklärungen einzusenden. Dieß hatte zur Folge, daß die Gemeinde Wimmis unterm 3. Oktober 1836 mit löblicher Bereitwilligkeit beschloß: Fr. 1000 in Baar und 1000 Tagwerke an die Korrektion zu leisten, und im folgenden Jahre sich ferner bereit erklärte, das zum Straßenbau nöthige Gemeindland unentgeldlich herzugeben.

Auf diese Verhandlung hin wurde ein Ingenieur mit der Planaufnahme und Devisirung dieser Straßenkorrektion beauftragt, und die Landentschädigungen durch eine freundliche, aber rechtlich gültige Schatzung ausgemittelt. Da jedoch der Punkt, wo der Kanderübergang stattfinden, und statt der bestehenden, alten und baufälligen hölzernen Brücke eine neue gesprengt werden sollte, noch nicht bestimmt war, die Anstände mit den betheiligten Gemeinden über den Brückenbau selbst noch nicht ausgemittelt waren, so trug das Baudepartement unter'm 20 Mai 1842 beim Tit. Regierungsrath vorläufig auf die Korrektion des größern Theils der Straße zwischen der Wimmis- und Spiezwylerbrücke an und verlangte damals eine Summe von Fr. 6000. Es wurde jedoch dannzumal nicht eingetreten, sondern der Vortrag vom Regierungsrath mit der Weisung an das Baudepartement zurückgewiesen, sofort die ganze zu korrigirende Strecke devisiren zu lassen und den Uebergangspunkt über die Kander zu bestimmen. Da nunmehr sämmtliche Pläne und Devise, zugleich auch die über eine neue Brücke, vorliegen, so beehrt sich das Baudepartement von Neuem, Ihnen, Tit., seinen daherigen Bericht sammt Anträgen zu erstatten.

Die ganze Straßenkorrektion zwischen der Wimmisbrücke und Spiezwyler und der dortigen Vereinigung mit der Frutigen- und Oberlandstraße kann in drei Abschnitte getheilt werden:

1) die Strecke zwischen der Wimmis- und Kanderbrücke,
2) die Kanderbrücke,
3) und die Strecke von dieser bis in die Frutigstraße.

1) Die Strecke zwischen der Wimmis- und Kanderbrücke.

Die Korrektion dieser Strecke, welche sich auf einer ziemlich ebenen Fläche befindet, besteht vorzüglich in Erweiterung der Straße, welche theilweise kaum 10 Fuß breit ist und so von größern Fuhren beinahe nicht benutzt werden kann, auf eine Breite von 18 Fuß Fahrbahn, und in Vergrädung der mannigfachen, sehr jähen Krümmungen; ihre Länge wird 9718 Lauffuß und das größte Gefäll 4½ % betragen, dieß jedoch nur auf einer Strecke von 1162 Fuß. Die Kosten dieser Korrektion belaufen sich nach dem Devis

a. für die Straßenarbeiten	Fr.	4566. 69
b. für die Landentschädigung laut Schatzung	„	3794. 81
c. für Unvorhergesehenes	„	838. 50
	Fr.	9200 —

Davon ist jedoch abzuziehen die von Wimmis versprochene Beisteuer in Baar mit . . . Fr. 1000
und 1000 Tagwerke à bz. 6 berechnet „ 600 — 1600

Fr. 7600

2) Die Kanderbrücke.

Der Neubau einer Brücke an Platz der sehr baufälligen alten war schon längst dringendes Bedürfniß, und wenn derselbe nicht schon vor einigen Jahren ausgeführt wurde, so liegt der Grund allein in den Anständen mit den Gemeinden der Landschaft Niedersimmenthal, denen der Unterhalt derselben oblag, indem das Baudepartement der Ansicht war, es seien diese Gemeinden verpflichtet, bei einem Neubaue mitzuwirken, da ihnen die alte Brücke wegen ihres schlechten Zustandes niemals zu Handen des Staates abgenommen worden war. Da aber durch die gänzliche Zerstörung der alten Brücke infolge Anschwellung der Kander im letzten Sommer der Stand des Geschäftes sich verändert hatte, so beschloß der Regierungsrath unter'm 23. August abhin, es seien die betreffenden Gemeinden nicht weiter anzuhalten, an dem Neubaue mitzuwirken, sondern dieser sei auf Kosten des Staates allein auszuführen. Indessen war zur Herstellung der Kommunikation eine Nothbrücke geschlagen worden, die jedoch wohl kaum mehr lange halten dürfte, so daß ein Neubau nunmehr eine unaufschiebbare Nothwendigkeit geworden ist.

Die dem Baudepartement vorerst vorgelegten Pläne und Devise gingen auf eine gedeckte hölzerne Brücke, welche mit steinernen Widerlägern versehen werden und mit einer Sprengbreite von 100 Fuß die Kander überschreiten sollte. Ihre Kosten würden sich belaufen

a. für die Widerläger	Fr.	11,180
b. für die Zimmer- und übrigen Arbeiten	„	10,719. 50
c. für Unvorhergesehenes . . .	„	1,100. 50
	Fr.	23,000

Bei Berathung dieses Gegenstandes glaubte jedoch das Baudepartement, es möchte eine steinerne Brücke zweckmäßiger und einer hölzernen in allen Beziehungen vorzuziehen sein; da es jedoch die Zeit nicht mehr erlaubte, vollständige Pläne und Devise ausarbeiten zu lassen, so ließ es sich durch sein technisches Büreau einen approximativen Kostensüberschlag vorlegen, welcher nach den Preisen der gegenwärtig im Bau begriffenen Brücke über die Kander auf der Gwatt-Spiezstraße entworfen würde. Nach diesem vorläufigen Devis würde diese steinerne Brücke eine Sprengweite von 80 Fuß erhalten, ihre obere Länge 150 Fuß und die Breite zwischen den Geländern 16 Fuß betragen. Die Kosten werden veranschlagt auf Fr. 30,000, wozu Fr. 3000 für Unvorhergesehenes zu schlagen sind, somit auf Fr. 33,000, welche Summe jedenfalls nicht überschritten werden würde.

Außer den allgemeinen Vortheilen, welche eine steinerne Brücke vor einer hölzernen hat, würde in diesem speciellen Falle sich noch der günstige Umstand herausstellen, daß die letztvorgeschlagene Brücke um 15 Fuß höher käme, als die erstere, wodurch einerseits das Gefäll der Zufahrten verringert, und die Kosten der nöthigen Abgrabungen vermindert werden würden.

Es glaubt daher das Baudepartement, sowohl im Interesse des projektirten Straßenbaues, als des künftigen Unterhalts, auf eine steinerne Brücke antragen zu sollen, um so eher, als die Mehrkosten gegen eine hölzerne, nicht mehr als Fr. 10,000 betragen.

3) Straßenstück von der Kander bis Spiezwyler.

Die Korrektion dieses Straßenstücks besteht einestheils, wie bei dem erstern, in Erweiterung der Straße auf 18 Fuß Fahrbahnbreite, anderntheils in Ausgleichung des Gefälls. Dieses letztere beträgt nämlich stellenweise bis 17 %, ein Gefälle, welches für eine Straße zweiter Klasse nicht wohl länger geduldet werden darf. Der über diese Korrektion aufgenommene Plan reducirt nun das Gefäll für die Strecke zwischen den Punkten **A** und **B** auf das Maximum von 5 %, dieß auf eine Länge von 1945 Fuß. Ueber das Stück vom Punkte **B** hinweg, d. h. vom Dorfe Spiezwyler bis zur Vereinigung mit der Gwatt-Spiez-Frutigenstraße, liegen zwei Projekte vor; der eine reducirt das Gefäll auf 5,3 % auf eine Länge von 983 Lauffuß, der andere hingegen behält ein solches von 6—8 % bei auf eine Länge von 865 Lauffuß.

Die Kosten für die Korrektion dieser Straßenstrecke sind veranschlagt:

1) Nach dem ersten Projekt, auf eine Länge von 4262 Lauffuß:
   a. Baukosten . . Fr. 11,676. 83
   b. Landentschädigungen „ 7,145. 09
   Fr. 18,821. 92

2) Nach dem zweiten Projekte, auf eine Länge von 4144 Lauffuß:
   a. Baukosten . . Fr. 10,458. 60
   b. Landentschädigungen „ 6,206. 42
   Fr. 16,665. 02

in welcher Summe die Ansätze für Unvorhergesehenes von 1/10 der Devissumme inbegriffen sind.

Da jedoch ein Gefäll von 6—8 % für eine Straße zweiter Klasse den gegenwärtigen Anforderungen eines zweckmäßigen Straßenbaues kaum genügen kann, und die Möglichkeit vorhanden ist, dasselbe auf ein solches von 5,3 % zu reduciren, so kann das Baudepartement nicht anders, als den erstern Projekt ungeachtet der Mehrkosten von Fr. 2156. 90 empfehlen.

Die Kosten der gesammten Korrektion der Straße von der Wimmisbrücke bis zur Vereinigung mit der Gwatt-Spiez-Frutigenstraße belaufen sich daher nach den obigen Angaben:

1) für die Korrektion zwischen der Simme und Kander . . . . . Fr. 7,600. —
2) für eine steinerne Brücke . . . . „ 33,000. —
3) für die Korrektion von der Kander bis Spiezwyler, nach dem ersten Projekt „ 18,821. 92
   Summa Fr. 59,421. 92
   oder in runder Summe Fr. 59,500.

In Zusammenfassung alles Angebrachten beehrt sich das Baudepartement, bei Ihnen, Tit., dahin anzutragen, Sie möchten diese Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Sitzung vor den Großen Rath bringen und bei demselben beantragen:

1) Daß der Große Rath für Korrektion der Straße zweiter Klasse zwischen der Wimmisbrücke und Spiezwyler, nach den vorhandenen Plänen und Devisen, mit Inbegriff des Neubaues einer steinernen Brücke über die Kander, die Summe von Fr. 59,500 bewilligen möchte.

2) Daß er dem Baudepartement die Ermächtigung ertheilen möchte, die noch mangelnden Pläne über die steinerne Brücke ausarbeiten zu lassen und von sich aus zu genehmigen, so wie allfällige kleinere Abänderungen in den übrigen Plänen ebenfalls von sich aus vornehmen zu können.

3) Daß zu allfälliger Ausmittlung der Landentschädigungen das Expropriationsrecht anzuwenden gestattet werde.

4) Daß von den bewilligten Fr. 59,500 für das laufende Jahr Fr. 15,000 angewiesen werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath wird obiger Vortrag mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, durchgeht den Vortrag und hebt die wesentlichsten darin angeführten Punkte heraus, namentlich diejenigen, welche das Baudepartement und den Regierungsrath bestimmt haben, statt der erwähnten 8 % bei Spiezwyler 5 %, und statt einer hölzernen Brücke eine steinerne vorzuschlagen; er empfiehlt die Anträge hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine neue Brücke, welche den größten Theil der Kosten absorbire, gemacht werden müsse, indem die Kander die alte weggerissen habe, und der gegenwärtigen Brücke das nämliche Schicksal drohe.

Moschard. Ich gerathe wahrhaftig in Schrecken über das System, in welches man einzutreten anfängt. Wenn man nur dasjenige anführen will, was seit gestern gemacht worden ist, so fährt man in einem solchen Zuge fort, daß ich ihn nicht billigen kann. Nach den Fr. 651,000 für die Straße von Zollikofen, hat man Fr. 100,000 für eine topographische Kartirung des Kantons von Ihnen verlangt; so eben haben Sie Fr. 8000 für Militärbrückengeräth bewilligt, ferner Fr. 16,000 für eine neue Brücke bei St. Johannsen, und jetzt begehrt man schon wiederum Fr. 59,000. Wenn in einem derartigen System fortgefahren wird, so müssen die bestversehenen Geldgewölbe am Ende erschöpft werden, und was mich anbetrifft, so mache ich mir ein Gewissen daraus, ob ich zu Ausgaben stimmen solle, deren Dringlichkeit nicht vollkommen nachgewiesen ist. Für an einen Ort, wo das Holz in Ueberfluß vorhanden ist, schlägt man Ihnen eine Brücke von Stein vor, und dieß zwar für eine Straße zweiter Klasse, anstatt die Baumaterialien zu benutzen, welche sich an Ort und Stelle vorfinden. Wenn eine Brücke von Holz den Zweck nicht erfüllt, so kann man dieselbe nach einem Jahrhundert wieder aufs Neue erbauen. Ich bin um so mehr über dieses System erschrocken, als man in weniger Zeit von Ihnen einen starken Kredit wird verlangen müssen, um eine Straße erster Klasse wieder herzustellen, welche durch die Wasserausbrüche vom vergangenen Montag beschädigt worden ist. Hier hingegen ist hohe Dringlichkeit vorhanden, denn es muß durchaus dafür gesorgt werden, die Verbindungsmittel wieder in Stand zu setzen. Der dießfällige Kredit, welcher von dem an den Ort der Zerstörung gesandten Ingenieur verlangt wird, soll Fr. 60,000 übersteigen. Es scheint mir deßwegen, man sollte vor Allem aus sich etwas erübrigen, um den unvorhergesehenen und unvermeidlichen Ausgaben begegnen zu können. In den Berichterstattungen, welche Ihnen vorgelegt worden sind, hat man solche Summen aufeinander gehäuft, daß ich noch nicht einmal Zeit habe finden können, dieselben zusammen zu zählen, allein ich sehe, daß sich solche auf mehr als eine Million belaufen. Und nun so nach dem Mittagessen, in einem gewissermaßen nicht gar zum Ueberlegen und Nachdenken geeigneten Zustand des Leibes und Geistes, sollten wir so zu sagen mit fröhlichem Herzen und ohne irgend welche weitere Bemerkung dazu schreiten, das Staatsbüdget mit solchen Ausgaben zu belasten? Ich möchte Sie auf die übeln Folgen eines derartigen Verfahrens aufmerksam machen; ich möchte wissen, ob man auf der gegenwärtig bestehenden Brücke über die Kander setzen kann, und warum man dort nicht eine weniger kostspielige Brücke errichten kann. Es gehört zu einer guten, haushälterischen Verwaltung, die Hülfsquellen nicht auf eine allzu lebhafte Art anzustrengen. Ich habe zwar ein sehr großes Zutrauen in unsere finanziellen Hülfsmittel, allein dessen ungeachtet möchte ich doch nicht, daß man dieselben ohne umsichtige Beschränkung benutze. Es hat mir leid gethan, ich muß es gestehen, daß ich sehen mußte, wie man Fr. 8000 für die Militärbrücken aussetzte. Während ganz Europa im tiefsten Frieden ruht, wirft der Kanton Bern ohne die geringste Schwierigkeit Fr. 8000 für Kriegsbrückengeräth weg! Späterhin wird man ohne Zweifel nicht unterlassen, von Ihnen noch einen andern Kredit zu verlangen, um diese Geräthe unter zu bringen. Durch diese Betrachtungen bewogen, stelle ich den Antrag, daß das Baudepartement und der Regierungsrath beauftragt werden, den Gegenstand noch aufmerksamer zu untersuchen, so wie Sie dieses auch rücksichtlich der topographischen Karte beschlossen haben.

Langel, Reg.-Rath. Der verehrliche Herr Präspinant hat so eben einen Antrag gestellt, welchen er höchst wahrscheinlich

unterlassen hätte, wenn er sich die Mühe genommen haben würde, den Bericht nebst den denselben begleitenden Aktenstücken mit Aufmerksamkeit zu untersuchen; denn er hätte sich ohne anders überzeugen müssen, daß die Zurückweisung des Berichts vollkommen unnütz wäre, indem die Sache bis auf den Grund untersucht worden ist. Indem der Präopinant Ihnen die beträchtlichen Summen aufzählte, welche bereits bewilligt worden sind, hat er vergessen anzuführen, daß deren Verwendung sich auf den Lauf mehrerer Jahre vertheilen wird; obwohl ich seiner Ansicht vollkommen beipflichte, daß die vollauf versehenen Geldkisten sich auf die Länge doch ausleeren könnten, so glaube ich dennoch keineswegs, daß die verschiedenen Kredite, welche Sie kürzlich ausgesetzt haben, unsere finanziellen Hülfsquellen übersteigen werden. Wenn der Herr Präopinant die örtliche Beschaffenheit kennen würde, so würde er sich nicht dagegen erheben, daß man dort eine Brücke von Stein erbauen will. Eine Brücke von Holz wäre eine sehr üble Maßregel, welche den Staat nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, aber für die Zukunft in viel größere Unkosten hineinziehen würde, als eine steinerne Brücke erfordert. Man hat Ihnen vorgestellt, man solle Vortheil aus der Menge von Holz zu ziehen suchen, welche in jener Gegend vorhanden ist; das ist zwar richtig, allein es herrscht dort auch nicht mehr ein solcher Ueberfluß an Holz, man hat schon eine große Quantität daraus gezogen. Ich stimme also mit der vollkommensten Ueberzeugung für die Anträge des Regierungsrathes und des Baudepartements, und dazu, daß der verlangte Kredit vollständig bewilligt werde, um so mehr noch, als derselbe nicht in einem einzigen Jahre in seiner Gesammtheit ausgegeben werden wird. Wenn man sich vor Allem aus mit den Straßen erster Klasse beschäftigt, so verdienen deßwegen diejenigen zweiter Klasse doch auch unsere aufmerksame Sorgfalt.

Ryser, Oberstlieutenant. Ich will zum Antrage des Baudepartements stimmen, wünsche aber zu gleicher Zeit, daß das längst versprochene Straßennetz einmal vorgelegt werde, damit man eine Basis habe und nicht in's Blaue hinein arbeite.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Das Netz, von welchem der Herr Präopinant spricht, ist bereits gemacht, und der Vortrag darüber an Sie, Tit., mitgetheilt worden; sobald der Große Rath einmal Zeit findet, so kann er dasselbe behandeln, wann er will. Es mangelt hier also an keinem Netze, als vielleicht an einem solchen, um die Nothbrücke aufzufischen, welche bald wieder von der Kander wird weggerissen werden. Was Ihnen hier vom Baudepartement vorgeschlagen wird, ist das Zweckmäßigste, was unter den gegenwärtigen Umständen gemacht werden kann, obschon ich glaube, man hätte auch dieser Linie eine zweckmäßigere Richtung geben können, wenn die Gwatt-Spiezstraße eine andere erhalten hätte. Indessen ist die Sache nun einmal so, und ich glaube, das Projekt sei gut. Namentlich scheint mir eine steinerne Brücke ganz am Orte, da sie in eine Gegend zu stehen kommt, wo das Material beinahe auf Ort und Stelle sich befindet, und wo das Holz anfängt, von Jahr zu Jahr theuerer zu werden. Eine steinerne Brücke ist immer besser als eine hölzerne, und wenn sie einmal dasteht, so hat der Staat mit dem Unterhalt fast nichts mehr zu schaffen. Ein fernerer Grund für einen steinernen Bau liegt darin, daß alle Brücken dortiger Umgegend aus Stein gebaut sind, wie die Wimmisbrücke, welche zwar schon einmal in Folge des Kanderdurchbruchs untergraben worden und zusammengefallen ist. Sie wurde sogleich wieder aufgebaut und die Fundamente auf Felsen gestützt; sie steht noch da und kostet den Staat beinahe keinen Unterhalt. Ueber die Kander erbaute man bald nach dem Kanderdurchbruche auch eine steinerne Brück, da aber das Bett sich noch nicht gehörig eingefressen hatte, so wurde die Brücke nach und nach untergraben, fiel zusammen, und man sah sich genöthiget, eine hölzerne Brücke aufzuführen, welche noch jetzt steht und wegen ihrer merkwürdigen Konstruktion die Aufmerksamkeit aller Sachverständigen auf sich zog. Da diese Brücke aber in Betreff ihrer Lage, ihrer Dimensionen und ihrer Festigkeit den heutigen Anforderungen des Verkehrs nicht mehr entspricht, so wird nun etwas unterhalb derselben eine schöne neue steinerne Brücke über die Kander erbaut. Was würde es nun für ein Aussehen haben, wenn mitten unter diesen steinernen Brücken mit einem Male eine hölzerne erbaut würde? Gewiß kein gutes, namentlich müßte dieß den Fremden auffallen, welche diese Straße, sei es zu einer Spazierfahrt oder zur Durchreise, öfters benutzen werden; der Kanton Bern müßte sich ja schämen, an Orten hölzerne Brücken zu bauen, wo das Material für eine steinerne in hinlänglicher Menge und schöner Qualität auf Ort und Stelle sich befindet. Ich schließe daher ganz zum Antrage des Baudepartements und glaube, schließlich noch Herrn Moschard danken zu sollen, daß er erst hintenher das Wort gegen den biragoischen Brückentrain ergriffen hat und nicht früher, als es sich um dessen Anschaffung handelte.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Ich kenne die Lokalität sehr gut und kann die Versicherung ertheilen, daß eine neue Brücke nothwendig ist. Ob nun eine hölzerne oder eine steinerne den Vorzug verdient, daß weiß ich nicht; wohl aber ist zu erwarten, daß das technische Büreau diese Frage genau werde untersucht haben, so wie namentlich das dortige Terrain, ob dasselbe eine hinlängliche Festigkeit darbiete, um einen steinernen Bau mit Sicherheit darauf fundamentiren zu können. So viel ich mich erinnere, ist daselbst kein Felsen, sondern der Boden besteht aus lauter Geschiebe; indessen das technische Büreau wird solches untersucht haben. Die Brücke selbst ist absolut nothwendig und muß gemacht werden; daß man damit zu gleicher Zeit eine Straßenkorrektion verbindet, scheint mir auch am Orte. Persönlich interessirt mich diese Straße wenig, ich empfehle sie aber, weil sie mir im Interesse eines großen Theiles unseres Kantones erscheint, und ich habe hiebei so wenig Nebenabsichten als gestern, wo man mir in Hinweisung auf eine Eisenbahn u. s. w. solche unterschieben wollte. Schließlich benutze ich diese Gelegenheit, um Sie, Tit., noch auf eine andere Straßenkorrektion aufmerksam zu machen, welche gewiß eine der nothwendigsten im Kanton ist. Diese betrifft die Straße von Waltrigen auf Ursenbach, welche die direkte Verbindung zwischen dem Oberaargau, dem Emmenthal und dem Oberland bildet. Die Wichtigkeit dieser Straße ist leicht zu ermessen, wenn man bedenkt, daß ein einziges Handelshaus vermittelst dieser Straße über 4000 Centner Käse in das Ausland liefert. Ich möchte diese Straße der Aufmerksamkeit des Baudepartements empfehlen.

Michel, von Bönigen. Ich habe geglaubt, es werde sich Niemand gegen die Korrektion dieser Straße und den Bau einer Brücke erheben, indem ich von der Ansicht ausging, es werden die meisten Mitglieder mit der Lokalität bekannt sein; es scheint aber, dieß sei nicht der Fall. Ich muß einem der Herren Präopinanten beipflichten, wenn er sagt, daß zwischen einem nüchternen und einem gefüllten Magen ein ziemlicher Unterschied zu sein scheine, und daß ein Diner nicht unwichtige Veränderungen im Menschen hervorbringe; mir schien es wenigstens, als hätte ich diesen Unterschied an dem Herrn Präopinanten selbst bemerkt. Gestern hat man ohne Schwierigkeit eine Summe von mehr als Fr. 600,000 für die Engestraße erkannt, und jetzt macht man sich Bedenken, eine zehn Mal kleinere Summe für die Korrektion einer Straße so wie für eine neue Brücke zu bewilligen, welche gegenwärtig kaum mehr passirt werden kann, und in nächster Zeit, so wie es bereits einmal geschehen ist, weggerissen werden wird. Als im letzten Jahr das Kantonallager in Thun stattfand, und man einen Ausflug mit den Truppen nach Wimmis und der Umgegend machte, so riskirte man nach der Aeußerung einiger Stabsoffiziere, welche hier anwesend sind, beim Passiren der Brücke, daß sie einstürze. Schon dieser Grund allein und die alljährlich von den verschiedenen in Thun abgehaltenen Lagern und Militärschulen erfolgenden Ausflüge nach Wimmis und der Umgegend rechtfertigen den Neubau einer Brücke, abgesehen von der Wichtigkeit des Verkehr, welcher daselbst von Jahr zu Jahr immer zunimmt, und der bereits schon groß ist. Die Nothwendigkeit der ganzen Arbeit stellt sich um so auffallender heraus, als die sonst nicht reiche Gemeinde Wimmis einen Beitrag von Fr. 1000 und 1000 Tagwerken versprochen hat, jedenfalls ein größerer Beitrag, als die reiche Hauptstadt Bern, gegen welche zu man mit den größten Unkosten Straßen erbaut, je an eine dieser

Straßen beigetragen hat; denn mir ist wenigstens nicht bekannt, daß von dieser reichen Korporation jemals so etwas geschehen sei. (Zeerleder: wohl freilich, wohl freilich!) Was die Frage betrifft, ob eine steinerne oder eine hölzerne Brücke den Vorzug verdiene, so gebe ich unbedingt einer steinernen den Vorzug, indem die Materialien auf Ort und Stelle sich befinden und die Lokalität dazu günstig ist, und zwar in dem Maße, daß, wenn die nämliche Brücke an einem andern Orte erbaut werden sollte, dieselbe auf das Doppelte und Dreifache zu stehen käme. Ich kann daher nicht anders, als den Vortrag des Baudepartements in allen Theilen empfehlen, und glaube nochmals auf den Umstand aufmerksam machen zu sollen, daß die Militärschulen und Lager in Thun jedes Jahr diese Brücke benutzen, und daß es nothwendig ist, dieselbe so solid als möglich zu bauen.

Zeerleder. Es ist so eben gesagt worden, die Stadt Bern habe noch niemals etwas dazu beigetragen, um die Straßen gegen dieselbe hin zu verbessern. Ich stelle diese Behauptung in Abrede, denn gerade um diejenige Straße zu verbessern, für welche man vorgestern eine Summe von mehr als Fr. 600,000 erkannt hat, hat die Stadt Bern Fr. 300,000 beigesteuert und Partikularen haben das übrige dazu beigetragen, zwar solche, welche das Amtsblatt lesen, aber nicht solche, welche darin stehen.

Bigler, Regierungsrath. Da der Antrag des Baudepartements nicht sehr ist angegriffen worden, so kann ich mich ganz kurz fassen. Herr Moschard hat unter Hinweisung auf die verschiedenen letzthin bewilligten großen Summen den Antrag gestellt, die Sache zu näherer Untersuchung, namentlich auch der Frage, zurückzuschicken, ob eine hölzerne Brücke nicht genügen und überhaupt der Kostensanschlag nicht ermäßigt werden könnte. Diese Untersuchung bildet aber gerade den Gegenstand des Vortrages, und das Resultat der Untersuchung ist, daß eine hölzerne Brücke sich nicht rechtfertigen ließe, da die Lokalität für eine steinerne Brücke günstiger ist, die erforderlichen Materialien sich so zu sagen auf Ort und Stelle befinden, die Kosten nur um circa Fr. 10,000 höher zu stehen kommen, die steinerne Brücke circa 5 Fuß höher und das Gefäll der Straße um eben so viel verringert wird. Eine nochmalige Untersuchung würde kein anderes Resultat hervorbringen, aber sie hätte den Nachtheil, daß man bedeutende Summen für die Beibehaltung der gegenwärtigen hölzernen Nothbrücke verwenden müßte, ohne daß damit etwas anderes, als ein Provisorium erlangt würde. Man muß bedenken, daß es sich hier nicht um die Anlage eines ganz neuen Straßenzuges handelt, sondern um die Beibehaltung eines bereits vorhandenen, der aber durch Naturzufälle und die Baufälligkeit der bisherigen hölzernen Brücke gegenwärtig so zu sagen unterbrochen ist. Sie sehen also, daß eine Aufschiebung auch in pekuniärer Beziehung keinen Nutzen darbieten würde, sondern im Gegentheil eine Vermehrung der Kosten zur Folge hätte. Wenn es sich heute schon um die Bewilligung der ganzen Summe von Fr. 59,500 handelt, so werden die Ausgaben für das laufende Jahr dennoch nur um die Summe von Fr. 15,000 vermehrt, welche die Kräfte unserer Finanzen nicht übersteigen. Zwar ist dieser Vortrag nicht der letzte, welcher vom Baudepartement vor Sie gebracht werden wird, sondern wenn möglich, werden noch zwei andere von Ihnen behandelt werden; so wie Sie, Tit., aber gewohnt sind, sich keinen Vortrag des Baudepartements zu denken, welcher nicht mit der Bewilligung einer angemessenen Geldsumme verbunden wäre, so bezwecken die erwähnten zwei Vorträge gerade das Gegentheil, und werden statt neuer Ausgaben dahin antragen, bereits gefaßte Beschlüsse über neue Straßenbauten wieder aufzuheben. — Herr Oberstl. Ryser hat gewünscht, daß einmal das Straßennetz vorgelegt werde. Der Vortrag des Regierungsraths liegt in der Drucke, und sobald der Große Rath Zeit dazu findet, wird er auch behandelt werden. Herr Oberstlieutenannt Knechtenhofer frägt nach, wie es mit den Vorarbeiten der Waltrigen-Ursenbach-Straße stehe, und wünscht, daß dieselben befördert werden. Zu seiner Beruhigung bin ich im Falle zu erwiedern, daß Pläne uud Devise über die drei möglichen Richtungen dieser Straße bereits beendiget sind, dem betreffenden Ingenieur aber zu Anbringung einer Vervollständigung wieder zurückgesandt werden mußten; in nächster Zeit werden sie wieder behandelt werden. Somit glaube ich, die Einwürfe gegen das vorliegende Straßen- und Brückenprojekt widerlegt zu haben und empfehle Ihnen den Antrag, wie er ist.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten	Handmehr.
2)	Sofort einzutreten	große Mehrheit.
3)	Für den Antrag des Baudepartements .	Handmehr.

Mit einem Vortrag der Justizsektion begleitet, wird nun die definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über das Rekursrecht des Staates in Polizeistrafsällen vorgelegt, wie dieselbe nach Mitgabe des Resultates der ersten Berathung des Entwurfes bearbeitet worden ist.

Die vorgelegte Redaktion mit der Bestimmung, daß das neue Gesetz auf 1. April 1844 in Kraft treten solle, wird ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion, betreffend das Ehehindernißdispensationsgesuch des Chr. Schär von Zauggenried.

Obwohl früherhin Rücksichten auf große Altersverschiedenheit den Großen Rath bewogen haben, schon zu wiederholten Malen das nämliche Gesuch abzuweisen, so glaubt die Justizsektion nach nochmaliger Untersuchung, da keine weitern ungünstigen Umstände vorhanden seien und keine Einwendung von Verwandten vorliege, das erwähnte Gesuch empfehlen zu sollen.

Der Regierungsrath dagegen trägt, da seit den letzten abweisenden Beschlüssen die Umstände sich nicht verändert haben, neuerdings auf Abweisung an.

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher Herr Fürsprech Imobersteg das Gesuch des Chr. Schär unterstützt und empfiehlt, wird demselben mit 68 gegen 31 Stimmen entsprochen.

Auf die Vorträge der Justizsektion werden ferner folgende Ehehindernißdispensationen ertheilt.

1) Dem Joh. Ikb. Dutoit von Lyß, Schreinermeister in Biel, mit 95 Stimmen gegen 6.
2) Dem Christen Hebeisen in der Schwendi, im Bowylviertel, Kirchgemeinde Höchstetteen, mit 84 Stimmen gegen 3.

In Genehmigung verschiedener Vorträge der Justizsektion ertheilt der Große Rath sofort durch's Handmehr nachstehenden Legaten und Schenkungen, die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion.

1) Einem dem Armengut der Gemeinde Gerzensee von Herrn Carl Alex. Freudenreich, gew. Amtsstatthalter von Bern durch Testament vom 3. November 1835 gemachten Legat von Fr. 200;
2) einer von den Erben der Frau Margaretha Zeerleder, geb. von Wattenwyl, Wittwe des Herrn alt-Rathsherrn Ludwig Zeerleder von Bern, dem Einwohnergemeinderath von Amsoldingen gemachten Schenkung von Fr. 2000 zur Unterstützung der von der Erblasserin daselbst errichteten Strohflechtschule;
3) einem von Herrn Joh. Friedr. Walther, gew. Eisennegotiant in Bern, durch Testament vom 17. Dezember 1841 der Armenerziehungsanstalt auf der Grube verschriebenen Legate von Fr. 160, und
   einem dem Armengut der Gesellschaft zu Schmieden von dem gleichen Testator geschenkten Legate von Fr. 1000;
4) einer von den Erben der Frau Margaretha Zeerleder, geb. von Wattenwyl, Wittwe des Herrn alt-Rathsherrn Ludwig Zeerleder von Bern, dem Einwohnergemeinderath von Belp gemachten Schenkung von Fr. 4000, wovon der Zinsertrag zu Unterstützung armer und kranker Einwohner oder Burger der Dorfgemeinde Belp, und zu andern wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll;

5) zu Gunsten der Armenanstalt von Bern einem durch das vom 31. Jenner 1840 errichtete Testament der Jgfr. Marg. Salome Gruber von Bern gemachten Geschenke von Fr. 500;

6) zu Gunsten des Dienstenspitals in Bern
   a. einem ihm durch das Testament des Johann Friedrich Walther, gew. Eisennegotiant in Bern, vom 17. Christmonat 1841 zugefallenen Legat von Fr. 160;
   b. einem durch das am 17. August 1843 errichtete Testament der Jungfer Charlotte Catharina Salome von Büren von Vaurmarcus gemachten Geschenk von Fr. 400;

7) zu Gunsten der Privatblindenanstalt in Bern
   a. einem ihr durch Testament der Jgfr. von Büren obbemeldt gemachten Legate von Fr. 400;
   b. dem durch das vom 14. Mai 1842 datirte Testament des Herrn Joh. Aeschlimann, gewesenen Amtsweibels von Burgdorf gemachten Legat von Fr. 75;

8) zu Gunsten des burgerlichen Waisenhauses der Stadt Thun einem ihm durch das am 4. Brachmonat 1832 errichtete Testament der Jgfr. Maria Salome Elisabeth Knechtenhofer von Thun zugefallenem Legate von Fr. 3000.

Ein Vortrag der Justizsektion erzeigt, daß in Folge Testaments einer Jgfr. Rosina Müller vom 30. Dezember 1840 und nachheriger großräthlicher Bestätigung den Gemeinden der Stadt und Vorstadt Lauffen ein daselbst bei der Kirche gelegenes Wohnhaus eigenthümlich angefallen sei mit der Bestimmung, daß dasselbe zu einem Mädchenschulhause gebraucht werden solle; da aber jenes Haus wegen eines auf dem untern Theile desselben haftenden Nutznießungsrechtes nicht nach dem Willen der Testatorin benutzt werden könne, so sei zwischen den Einwohnergemeinderäthen von Lauffen und Pfarrdekan Mendelin eine Uebereinkunft getroffen worden, wonach das gemeldete Haus zu einem Pfarrhause, das dermalige Pfarrgebäude dagegen zu Schullokalien verwendet würde. Für diese Uebereinkunft wird nun von den Einwohnergemeinderäthen von Lauffen die Bestätigung des Großen Rathes nachgesucht.

Der Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes geht nun, in Berücksichtigung, daß das Erziehungsdepartement die getroffene Uebereinkunft den Interessen des dortigen Schulwesens angemessen erachtet, auf Gewährung des Gesuchs.

Dem vorliegenden Antrage gemäß wird diese Bestätigung sofort durch's Handmehr ausgesprochen.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Herrn J. B. Hofmeyer von Bassecourt gegen ein erlassenes Administrativurtheil, durch welches er zur Bezahlung des Hintersäßgeldes in Delsberg verfällt worden ist.

Die Bittschriftenkommission findet, es hätte zwar diese Angelegenheit vom Regierungsrath gründlicher untersucht werden sollen; allein es könne sich hier nicht um das Materielle der fraglichen Erkenntniß handeln, indem der Große Rath keine dritte Appellationsinstanz in Administrativstreitigkeiten sei, sondern nur aus formellen Gründen jene Erkenntniß aufheben dürfte; in formeller Beziehung werde aber weder vom Beschwerdeführer das Urtheil angegriffen, noch könne die Bittschriftenkommission an demselben die Verletzung einer bestehenden Vorschrift wahrnehmen; sie spricht daher ihre Ansicht dahin aus, es gehöre der Gegenstand der Beschwerdeführung nicht vor das Forum des Großen Rathes.

Ohne Diskussion wird durchs Handmehr beschlossen, über die Beschwerdeschrift des Herrn Oberst Hofmeyer zur Tagesordnung zu schreiten.

Vortrag der Polizeisektion mit Projektdekret über die Verwendung der Bußen bei Unzuchtsfehlern:

Tit.!

Durch die Ehegerichtssatzung vom 25. Jenner 1787 wurde das gerichtliche Verfahren für Vaterschaftsklage der Mütter unehelicher Kinder, sowie die Strafen für Unzuchtfehler gesetzlich bestimmt.

Infolge jener Bestimmungen der Ehegerichtssatzungen wurden die unehelich erzeugten Kinder den geständigen oder überwiesenen Vätern Heimaths- und Erhaltungs halber (wie man sich ausdrückte) zugesprochen. Die durch Satzung III aufgestellten Bußen für dergleichen Unzuchtfehler fielen den Armen der Gemeinden der betreffenden Fehlbaren zu; die der fehlbaren Mannsperson den Armen der Gemeinde, wo er heimathhörig war, diejenigen der fehlbaren Weibsperson den Armen ihrer Heimathgemeinde.

Durch den auf 1. April 1826 in Kraft getretenen ersten Theil unseres Civilgesetzbuchs, das Personenrecht enthaltend, wurde der bisher befolgte Paternitätsgrundsatz abolirt und der Maternitätsgrundsatz eingeführt. Der Grundsatz nämlich, daß nunmehr das unehelich erzeugte Kind den Namen der Mutter tragen und da heimathhörig sein soll, wo die Mutter heimathhörig ist. Der geständige oder überwiesene Vater dagegen wird zu einer Entschädigungssumme verpflichtet (Satzung 170), welche nach Maßgabe der Vermögensumstände und der Erwerbsfähigkeit des Fehlbaren von Fr. 50 bis Fr. 500 bestimmt wird (Satzung 169 und 171).

Die Satzung 199 legte den Gemeinden der Väter unehelicher Kinder die Last auf, für erstere so weit einzustehen, als sie zu Beiträgen an die Verpflegung der unehelich erzeugten Kinder verfällt wurden. Allein diese Last wurde den Gemeinden durch das Dekret vom 18. Wintermonat 1834 abgenommen, so daß von diesem Augenblick an der Gemeinde des Erzeugers eines unehelichen Kindes weder mittelbar noch unmittelbar eine Last auffällt.

Unter so bewandten Umständen läßt sich kein Grund mehr denken, warum der Gemeinde des Vaters eines unehelichen Kindes fernerhin noch eine Buße zufallen sollte, alldieweil hingegen die Gemeinde der Mutter mit jedem unehelichen Kinde einen neuen Bürger erhält, durch welchen, in den meisten Fällen, ihr neue Lasten erwachsen, zumal nur die Fehlbaren ihre Entschädigungssummen und Verpflegungsbeiträge zu bezahlen im Stande sind, welche einiges Vermögen besitzen. — Die meisten unehelichen Kinder aber kommen in der Klasse der Armen vor, von welchen keinerlei Geldleistungen erhältlich sind; so daß es Sache der Billigkeit ist, diejenigen Gemeinden zu berücksichtigen, welchen uneheliche Kinder auffallen.

Von diesem Grundsatze ausgehend schlägt Ihnen die Polizeisektion zu Handen des Großen Rathes vor, die einfache Satzung III der Ehegerichtssatzung von 1787 ausgesprochenen Bußen von nun an den Armen der Gemeinde der Mutter zukommen zu lassen; zu welchem Ende sie Ihnen folgenden Projektdekret vorzulegen die Ehre hat:

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

Daß durch den auf 1. April 1826 in Kraft getretenen ersten Theil des Civilgesetzbuches des Kantons Bern, enthaltend das Personenrecht, die Ehegerichtssatzungen vom 25. Jenner 1787, in so weit sie das Verfahren in Paternitätssachen bestimmten, aufgehoben, und auch über den Stand der unehelichen Kinder ein anderer Grundsatz aufgestellt worden ist; in Betrachtung ferner, daß durch unser Dekret vom 18 Wintermonat 1834 die Satzung 199 des Civilgesetzbuches aufgehoben, mithin die Gemeinden von der Last befreit worden, für die Väter unehelicher Kinder für derselben Verpflegung einzustehen; und daß endlich in Folge dessen keine Gründe mehr vorwalten von denjenigen

Bußen, wozu die Väter unehelicher Kinder verfällt werden sollen, den Gemeinden der Letztern etwas zufallen zu lassen,

beschließt:

1) Sämmtliche Bußen, welche für Unzuchtfehler von den Gerichten ausgesprochen werden, fallen von nun an ausschließlich dem Armengut der Gemeinde der fehlbaren Weibsperson zu.

2) Diese Bestimmung soll auch auf die reformirten Theile des Leberberges, welche dem bernerischen Consistorialgesetz unterworfen sind, anwendbar sein.

3) Gegenwärtiges Dekret tritt von heute an in Kraft, und soll in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben ꝛc.

Vom Regierungsrath wird obiger Vortrag mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich erfreie, mich einen Zusatzartikel zu reproduziren, welchen ich bereits bei Behandlung dieses Gegenstandes im Regierungsrathe vorgeschlagen hatte, welcher aber daselbst nicht angenommen wurde. Wenn Personen sich miteinander vergehen, so werden sie mit Gefangenschaftsstrafe belegt, welche mit einer gewissen Geldsumme, nämlich mit 10 Bernpfund für einen Tag Gefangenschaft, losgekauft werden kann. Obschon nun dieses Loskaufen der Gefangenschaft nicht gestattet sein sollte, indem dadurch den Vermöglichen ein Vortheil im Vergleich mit den Armen gegeben wird, so will ich dennoch hiegegen keine Einwendung anbringen. Ich mache aber auf den Umstand aufmerksam, wo die fehlbare Weibsperson eine Ausländerin ist. Soll in diesem Falle die Buße ihrem Heimathsort zugesandt werden, soll z. B., wenn sie eine Französin ist, das Geld dem Louis Philipp zugesandt werden? Ich glaube nicht, daß man dieses beabsichtigt, wenn man aber keinen diesen Fall beschlagenden Zusatz in das Dekret aufnimmt, so muß solches geschehen. Ich trage daher dahin an, daß der Zusatz aufgenommen werde: „wenn jedoch die Mutter nicht eine Kantonsbürgerin ist, so fällt die Buße dem Staate zu."

Bach, Regierungsstatthalter, billigt die so eben ausgesprochene Ansicht, weil in vielen Fällen der Staat die Gefangenschaftskosten bestreiten muß, ohne daß er dafür eine Entschädigung erhaltet. Ich möchte aber noch einen andern Zusatzartikel vorschlagen, welcher den Fall beschlägt, wo ein Vater sich das von ihm erzeugte uneheliche Kind zusprechen läßt. In diesem Falle hat die Gemeinde der unverehelichten Mutter keine Last zu tragen, sondern es fällt diese der Gemeinde des Vaters auf, wo es dann billig ist, daß diese das Bußengeld beziehe. Dieser Fall würde vorgesehen durch den Zusatzartikel: „daß die Buße derjenigen Gemeinde zufallen soll, in welcher das Kind das Bürgerrecht erwirbt." Ich schlage vor, einen Zusatz in diesem Sinne erheblich zu erklären.

Revel stellt ein Sousamendement zu dem Antrag des Herrn Regierungsraths Jaggi, indem er verlangt, daß in allen Fällen der baare Betrag in die Staatskasse fallen solle. Es scheint ihm dieses um so sachgemäßer und billiger, als die Mehrzahl der Weibspersonen, welche in ähnlichen Fall kommen, fast jederzeit zahlungsunfähig seien.

Wyß, von Koppigen, stimmt dieser Ansicht bei.

Aubry, Regierungsrath, glaubt, daß dieser Dekretsentwurf nicht von solcher Natur sei, um Schwierigkeiten zu erzeugen. Als sich der Regierungsrath mit demselben beschäftigte, stellte Herr Jaggi den nämlichen Antrag, allein er blieb mit seiner Ansicht allein. Man fand nämlich, man müsse die Hauptfrage nicht durch ausnahmsweise Bestimmungen verwickelt machen, und daß die Behörde immer zu unterscheiden wissen werde, wohin man die Buße zu verabfolgen haben werde, im Falle die Mutter keine Angehörige des hierseitigen Kantons sein sollte. Der Antrag des Herrn Bach scheint mir aus dem nämlichen Grunde ebenfalls beseitigt werden zu sollen. Derjenige des Herrn Revel hätte die üble Folge, die Gemeinden einiger Geldquellen zu berauben, auf welche sie um so gerechtere Ansprüche haben, als sie sehr viele Beschwerden zu ertragen haben. Ohne Urheber des Entwurfes zu sein, halte ich denselben für genügend und glaube, daß er die Vollziehungsbehörde in dessen Ausführung nicht in Verlegenheit bringen wird. Ich zweifle daran, ob man in Bezug auf die Französinnen in dem Sinne sprechen könne, wie Herr Jaggi gethan hat; denn in Frankreich haben die Weibspersonen gar keinen Rückgriff irgend welcher Art, indem jede Vaterschaftsklage untersagt ist. Wenn es sich um Weibspersonen aus andern Kantonen handelt, so verlangen alle Gründe der Billigkeit, daß die Buße in die Kasse derjenigen Gemeinde fließe, welcher die Mutter des unehelichen Kindes angehört.

Da bei der Wiederholung der gefallenen Anträge durch den Herrn Landammann sich über den Sinn und die Redaktion des von Herrn Regierungsrath Jaggi, älter, beantragten Zusatzes verschiedene Meinungen geltend machen, so zieht Herr Regierungsrath Jaggi seinen Antrag zurück, welcher aber von Herrn Gerichtspräsidenten Bandelier wieder aufgenommen wird.

Abstimmung.

1)	Für das Eintreten im Allgemeinen . .	Handmehr.
2)	Den Antrag des Gutachtens mit oder ohne Abänderung anzunehmen . .	große Mehrheit.
3)	Für Erheblichkeit des Antrages, in allen Fällen die Bußen dem Staate zufallen zu lassen	1 Stimme.
	Dagegen	große Mehrheit.
4)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Regierungsraths Jaggi, älter, und des Herrn Bandelier	53 Stimmen.
	Dagegen	29 „
5)	Für Erheblichkeit des von Herrn Bach gestellten Antrages	69 „
	Dagegen	5 „

(Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.)

Nro. 16.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte 1844.

(Nicht offiziell.)

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 2. März 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er, obwohl heute nicht mehr alle Berathungsgegenstände erledigt werden können (worunter namentlich der Entwurf des revidirten Großrathsreglements und einige Anzüge), die Session heute zu schließen gedenke, insofern sich hiegegen keine Einsprache erhebe.

Tagesordnung.

Wahlen in das Obergericht.

1) Wahl eines Suppleanten an die auf den 6. März 1844 durch periodischen Austritt des Herrn Professors Rheinwald erledigte Stelle.

Von den Rathsältesten vorgeschlagen sind die Herren Amtsnotar Samuel Gerster und Oberstl. Münger.

Von 119 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Herr Gerster	55	48	50	55
„ Rheinwald	19	26	33	43
„ Münger	30	21	15	
„ Matthys	4	9		
u. s. w.				

Ernannt ist demnach im vierten Skrutinium durch relatives Mehr Herr Amtsnotar Samuel Gerster in Bern, bisheriger außerordentlicher Ersatzmann am Obergerichte.

2) Wahl eines außerordentlichen Ersatzmannes an die durch periodischen Austritt des Herrn Amtsnotars Gerster erledigte Stelle.

Vorgeschlagen sind die Herren Oberstl. Münger und Amtsnotar Grunder.

Von 97 Stimmen erhalten:

Herr Oberstl. Münger	im 1. Skr. 44;	im 2. Skr. 57
„ Amtsnotar Grunder	„ „ „ 20;	„ „ „ 17
„ Professor Rheinwald	„ „ „ 13;	„ „ „ 13
„ Fürsprecher Matthys	„ „ „ 10;	„ „ „ 9
„ Rechtsagent Gribi	„ „ „ 4.	
u. s. w.	u. s. w.	

Ernannt ist demnach im zweiten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Oberstl. Münger, bisheriger außerordentlicher Ersatzmann.

3) Wahl eines außerordentlichen Ersatzmannes an die durch periodischen Austritt des Herrn Oberstl. Münger erledigte Stelle.

Vorgeschlagen sind die Herren Amtsnotar Grunder und Rechtsagent Gribi.

Von 94 Stimmen erhalten:

Herr Amtsnotar Grunder	im 1. Skr. 45;	im 2. Skr. 59
„ Rechtsagent Gribi	„ „ „ 33;	„ „ „ 25
„ Fürsprecher Matthys	„ „ „ 9;	„ „ „ 6
„ „ Wenger	„ „ „ 2;	„ „ „ 4
u. s. w.	u. s. w.	

Ernannt ist demnach im zweiten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Amtsnotar Grunder in Bern.

Wahl eines Mitgliedes des Justiz- und Polizeidepartements an die Stelle des Herrn Bille.

Vorgeschlagen sind die Herren Fürsprecher Bühlmann und Hauptmann Singeisen.

Von 91 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Fürsprecher Bühlmann	66
„ Hauptmann Singeisen	12
„ Großrath Fischer	3
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher Bühlmann, bisheriger Suppleant.

Wahl eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements.

Vorgeschlagen sind die Herren Hauptmann Singeisen, Sekretär der Centralpolizeidirektion, und Fürsprech Wenger.

Jaggi, Regierungsrath, älter, macht aufmerksam, daß der vorgeschlagene Herr Singeisen im Büreau der Centralpolizeidirektion angestellt sei, und daß sogar der Chef der Centralpolizei unter dem Justiz- und Polizeidepartement stehe; so empfehlenswerth nun auch der Vorgeschlagene sei, so sei es, wenn nicht verfassungswidrig, doch wenigstens gegen die organischen Gesetze, daß ein besoldeter und untergeordneter Beamter eines Departements gleichzeitig Mitglied oder Suppleant desselben sei.

Aubry, Regierungsrath, in seiner Eigenschaft als Präsident der Polizeisektion, glaubt erklären zu sollen, daß die starke Vermehrung der Geschäfte die Nothwendigkeit fühlbar gemacht habe, für Besetzung der Stelle eines Adjunkten des Centralpolizeidirektors zu sorgen. Herr Sekretär Singeisen sei nun bereits für diese Stelle vorgeschlagen, und der Regierungsrath werde unverzüglich zu der daherigen Ernennung schreiten.

Tscharner, Regierungsrath, findet die beiden Stellen nicht verträglich, indem die Obliegenheiten der einen der Erfüllung der Pflichten der andern nothwendig im Wege stehen u. s. w.

May, gew. Staatsschreiber, stellt den Antrag, daß abgestimmt werde, ob man in den Wahlvorschlag eintreten oder aber denselben zurückweisen wolle, und glaubt seinerseits, daß dieser Wahlvorschlag gegen das Departementalgesetz streite, wiewohl man bereits Beispiele habe, daß untergeordnete Personen als Mitglieder von Departementen einen höhern Rang einnahmen, als ihre unmittelbaren Obern.

Neuhaus, alt-Schultheiß, erwiedert, der Regierungsrath sehe in diesem Wahlvorschlage keine Ungesetzlichkeit, wer aber eine solche darin erblicke, dem stehe es ja frei, irgend einem Andern zu stimmen. Der Wahlvorschlag könne jedenfalls nicht zurückgeschickt werden, denn wie wolle man den Regierungsrath zwingen, andere Personen vorzuschlagen, als solche, welche er für besonders fähig und würdig halten?

Herr Landammann unterstützt diese Ansicht, indem der Große Rath nicht an die Wahlvorschläge des Regierungsrathes oder der Rathsältesten gebunden sei; übrigens solle, nach seinem Dafürhalten, hierüber keine Diskussion stattfinden.

Mit großer Mehrheit gegen 8 Stimmen wird hierauf beschlossen, keine weitere Diskussion zuzugeben, sondern sofort zur Wahl zu schreiten.

Von 92 Stimmen erhalten nun im 1. Skrutinium:

Herr Fürsprech Wenger	52
„ Hauptmann Singeisen	14
„ Fürsprech Matthys	7
„ Rechtsagent Gribi	6
(leere Stimmzeddel 5)	
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher G. Wenger.

Wahl eines Mitgliedes der Gesetzgebungskommission an die Stelle des verstorbenen Herrn alt-Regierungsstatthalters Güdel.

Von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen sind die Herren Regierungsstatthalter Lehmann und Oberrichter Kurz.

Von 91 Stimmen erhält in offener Wahl Herr Regierungsstatthalter Lehmann zu Langnau 51 Stimmen und ist somit ernannt.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsgesuch des Herrn Emanuel Benteli.

Dieser Vortrag betrifft das Gesuch des durch obergerichtliche Kriminalsentenz vom 18. November 1843 wegen betrügerischen Geldstags zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilten Herrn Emanuel Benteli von Bern, gewesenen Amtsnotars und Antiquars, es möchte diese Strafe in Landesverweisung oder in eine solche Freiheitsstrafe umgewandelt werden, welche seinem Leben und seiner Gesundheit weniger gefährlich wäre. Darauf gestützt, daß alle vom Bittsteller zu seinen Gunsten angebrachten Umstände bereits vom Obergerichte, da dasselbe das Strafminimum ausgesprochen hat, berücksichtigt worden, daß vor der Hand keine genügenden Beweise vorliegen, Herr Benteli werde bei erforderlicher ärztlicher Aufsicht und Behandlung die ihm zugedachte Strafe nicht ertragen können, daß endlich keine anderweitigen außerordentlichen Gründe vorwalten, um im vorliegenden Falle den Lauf des Gesetzes zu hemmen, tragen die Polizeisektion und der Regierungsrath zuerst darauf an, daß der Bittsteller mit seinem Strafumwandlungsgesuche abgewiesen werde. In einem Anhange zu diesem Vortrage vom 22. Februar abhin macht jedoch die Polizeisektion auf den Umstand aufmerksam, daß seit der Eingabe des Strafumwandlungsgesuches drei Geduldskollokationen aus dem Geldstage des Bittstellers durch Befriedigung der betreffenden Gläubiger herausgelöst worden seien. Die Polizeisektion findet nun, es habe sich dadurch die Angelegenheit allerdings zu Gunsten des Petenten wesentlich verändert, indem eben jene drei Geldaufbrüche das obergerichtliche Strafurtheil gegen ihn begründet haben. Bei dieser veränderten Sachlage tragen nun die Polizeisektion und der Regierungsrath darauf an, daß die dem gewesenen Amtsnotar Benteli auferlegte vierjährige Kettenstrafe in eine vierjährige Landesverweisung umgewandelt werden möchte.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag aus den im schriftlichen Rapporte auseinander gesetzten Gründen.

Bach. Ich habe überhaupt nicht Freude am Tode des Sünders, sondern ich will, daß er lebe und sich bekehre. Daher werde ich hier keinen Gegenantrag stellen. Jüngster Tage ist hier angezeigt worden, daß der Regierungsrath einen in ganz ähnlichem Falle befindlichen Bittsteller abgewiesen habe, und diese Anzeige haben wir genehmigt. Dieser Mann war jung, ein Fuhrknecht, er hatte Land gekauft, das er nicht bezahlen konnte, und in der Noth unterschlägt er einige hundert Franken. Er hat aber immerfort den Vorsatz behauptet, das Geld wiederum später zu ersetzen. Die ganze unterschlagene Summe ist auch schon vor dem Urtheile ersetzt worden, allein das Gesetz hat ihn erreicht, und er ist zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Dieser Mann hat bald zwei Drittheile der Strafzeit ausgehalten, und die Verwandten sind um Strafnachlaß oder Umwandlung für den Rest jener drei Jahre eingekommen. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, es seien keine Gründe dafür da. Das will ich nicht tadeln, aber daß man jetzt hier im vorliegenden Falle bloß darum, weil der materielle Schaden seither ersetzt worden ist, auf Entsprechung anträgt, während man im andern Falle, wo der Schaden doch auch und zwar noch vor dem Urtheile ersetzt worden war, keine Rücksicht darauf genommen hat, — das, Tit., betrachte ich für mich wenigstens als eine Ungleichheit.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich möchte dem Herrn Benteli auch helfen; ich beherzige alle im Vortrage angeführte Umstände, und ich habe den Mann persönlich als einen braven Mann gekannt, welcher durch die Umstände sich zu Geldaufbrüchen verleiten ließ, die über sein Vermögen gingen. Wenn wir aber gleiches Recht halten wollen, so dürfen wir doch nicht so weit gehen, als hier angetragen wird. Ich habe im Regierungsrathe auf Umwandlung in eine vierjährige Gefangenschaft oder Einsperrung angetragen, aber mein Antrag hat nicht das Mehr erhalten. Da ich nun besorge, es könnte, so wie der Antrag des Regierungsrathes lautet, gar nichts aus der Umwandlung werden, so wiederhole ich meinen Antrag, nämlich auf Umwandlung in eine vierjährige Einsperrung oder Gefangenschaft. Wenn wir das Gesuch des Herrn Benteli wenigstens in etwas berücksichtigen, so kann das vielleicht manche, welche sich in dergleichen Umständen befinden, encouragiren, ihr möglichstes zu thun, um ihre Gläubiger zu bezahlen, indem sie sehen, daß man dem Rechnung trägt.

Kurz, Oberrichter. Als Berichterstatter in diesem Geschäfte vor Obergericht bin ich so frei, einige Worte zu Gunsten des Herrn Benteli anzubringen. Vor allem aus muß man in's Auge fassen, daß hier nicht eine Handlung vorliegt, welche Betrug an sich ist. Herr Benteli hat nicht unter betrügerischem Vorgeben Geld aufgebrochen, sondern er that dieß ganz einfach, weil er glaubte, es später zurück bezahlen zu können, und die Herren Marquard wußten, daß seine ökonomischen Verhältnisse nicht splendid waren. Unser Geldstagsgesetz ist aber so strenge, daß es einen Geldstag als betrügerisch erklärt, wenn der Betreffende Geldaufbrüche machte, obgleich er wußte, daß er unter seinen Sachen sei. Das Gericht ist daher in solchen Fällen gebunden und muß die gesetzliche Strafe aussprechen, selbst wenn ein solcher Geldaufbruch ohne irgend eine betrügerische Absicht oder ohne mit einer betrügerischen Handlung verbunden zu sein, gemacht wurde. Der Herr Staatsanwalt hatte zwar auf vollkommene Freisprechung angetragen, und auch andere Stimmen im Obergerichte sprachen sich in diesem Sinne aus. Allein die Mehrheit des Obergerichts, gestützt auf die bisherige Auslegung des §. 1 des Geldstagsgesetzes, hat dem nicht beistimmen können. Wenn daher eine Handlung vorläge, welche

an sich verbrecherisch wäre, so könnte ich nie zur Begnadigung bloß deßhalb stimmen, weil der Schaden nachher wieder vergütet wurde. Nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes, welcher wenigstens in dieser Beziehung ohne Zweifel zum Gesetze erhoben werden wird, würde Herr Benteli nie verurtheilt worden sein. Es liegt, ich wiederhole es hier, keine Handlung vor, welche an sich ein Verbrechen ist, wie z. B. eine Unterschlagung, — sondern bloß eine solche, welche erst zum Verbrechen wurde, als der Geldstag darauf folgte. Ich schließe also zum Antrage des Regierungsraths; sollte man aber dem Antrage des Herrn Präopinanten Folge geben wollen, so möchte ich dann jedenfalls nur zu einjähriger Einsperrung oder Gefangenschaft stimmen, denn vier Jahre wären zu viel.

Roth, zu Wangen. Auch ich müßte die letzt gefallene Meinung unterstützen, indem diejenige Summe zurück bezahlt ist, um deren Willen einzig das Obergericht so hart strafte. Diese hohe Behörde hat schon so manche Kindsmörderin, Giftmischerin u. s. w. begnadigt oder wenigstens durch Strafumwandlung berücksichtigt; warum sollte jetzt Herr Benteli so hart behandelt werden, nachdem alles vergütet ist, während hingegen Giftmischerinnen und Kindsmörderinnen das Leben nicht wiedergeben können?

Monnard. Ich kenne Herrn Benteli persönlich; ich habe vor einigen Jahren ihm sehr bedeutende Geschäfte anvertraut, wo er über große Summen Rechnung geben mußte, und ich kann bezeugen, daß er mit größter Gewissenhaftigkeit seine Pflicht erfüllt hat. Daß er in seine gegenwärtige unglückliche Lage gerieth, daran ist seine große Familie schuld, er hatte 16 Kinder, und er hatte gewiß keine bösen Absichten. Ich kenne seine Gutherzigkeit überhaupt. Ich glaube, man könne das Urtheil des Obergerichtes eine etwas strenge Anwendung des Geldstagsgesetzes nennen; wäre das neue Strafgesetz in Kraft, so wäre er gar nicht so beurtheilt worden. Herr Benteli selbst wünscht die vorgeschlagene Strafumwandlung, damit er durch einigen Verdienst seiner großen Familie zu Hülfe kommen könne, und ich möchte ihn bestens empfehlen.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich hoffe auch, ein gutes Wort finde eine gute Statt. Herr Benteli hat mit größter Gewissenhaftigkeit in der Prozedur alles eingestanden, und das soll, glaube ich, auch berücksichtigt werden.

Straub. Bei einer Unterschlagung nehme ich Jemandem etwas wider dessen Willen, hingegen hier hat Herr Benteli das Geld mit Einwilligung des Gläubigers erhalten, und der Gläubiger ist bezahlt. Wäre Herr Benteli nicht ehrlich gewesen, so würde er bei der Unterschlagung auf die Frage, ob er gewußt, daß er unter seinen Sachen sei, gesagt haben, er habe es nicht gewußt, und wenn er darauf beharrt wäre, so würde man ihn nicht haben verurtheilen können. Also seine Ehrlichkeit ist die Ursache des strengen Urtheils. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes, damit man in Zukunft sehe, daß man auf Ehrlichkeit und Wahrheit Rücksicht nimmt.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dem Antrage des Regierungsrathes ist kein unmittelbarer Widerspruch entgegen gesetzt worden. Bloß möchte einer der Präopinanten die vierjährige Kettenstrafe in vierjährige Gefängnißstrafe verwandeln. Eine andere Meinung hat sich dahin geäußert, daß, wenn man in die Verweisung nicht eintreten wolle, alsdann die Festsetzung von einem Jahre Gefängniß hinlänglich sein würde. Wenn man des Nähern in die Materie des Gegenstandes eintreten wollte, wenn man den Werth des über den Straffälligen ausgesprochenen Urtheiles untersuchen und die Rechtsbestimmungen abwägen wollte, welche dem Obergerichte bei den Urtheilen über den betrügerischen Geldstag zur Richtschnur dienen müssen, so würde man wahrscheinlich sehr vieles zu sagen finden. Das Gesetz vom Dezember 1803 enthält in seinem ersten Artikel eine Bestimmung, die in derartigen harten Ausdrücken abgefaßt ist, daß vom Augenblick an, wo ein Mann, der unter seinen Geschäften ist, ein Anleihen macht, das über Fr. 500 geht, die Schellenwerkstrafe gegen ihn verhängt werden muß, auf solche Weise, daß der ehrlichste Spekulant unter die Herrschaft dieses Gesetzes fallen könnte. Sie haben die Erläuterungen des Herrn Berichterstatters beim Obergerichte angehört. Früherhin konnte diese oberste Gerichtsbehörde sich in Untersuchungen über den Grad der obgewalteten Absicht einlassen und hierauf Rücksicht nehmen, und in Folge derartiger Erwägungsgründe hatte der Herr Berichterstatter auf Freisprechung angetragen. Es ist zu vermuthen, daß, wenn die Gläubiger noch vor Ausfällung des Urtheils entschädigt worden wären, diese mildere Ansicht bei dem Obergericht die Oberhand gewonnen haben würde. Ueberdieß ist zu bemerken, daß, wenn Herr Benteli dem Untersuchungsrichter nur einfach gesagt hätte, er habe nicht gewußt, daß er sich unter seinen Sachen befinde, was er bei dem sehr verwickelten Stand seiner Angelegenheit mit einem gewissen Grad von Wahrheit zu sagen berechtigt gewesen wäre, so würde er dadurch höchst wahrscheinlich der Verurtheilung entgangen sein, die ihn dann betroffen hat. Die Polizeisektion und der Regierungsrath haben gefunden, daß die Bezahlung der drei Schuldposten der fraglichen Sache einen andern Gesichtspunkt verschaffen, welcher dem Nachsuchen des Verurtheilten günstig ist. Sie werden dieses letztere ohne Zweifel mit um so größerm Rechte günstig aufnehmen, als der Verurtheilte schon während der ersten Nacht seiner Enthaltung von einem Schlagflusse getroffen worden ist. Ich empfehle Ihnen demnach die Schlüsse der Polizeisektion.

Abstimmung.

1)	Für das Eintreten	Handmehr.
2)	(Durch Ballotirung) für Willfahr . .	81 Stimmen.
	Für Abschlag	18 „
3)	(Offen) für Umwandlung in 4jährige Landesverweisung	77 „
	Für Einsperrung	10 „

In Genehmigung eines Vortrages des Finanzdepartements wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, der Eisenwerkgesellschaft von Undervelier in Betracht des allgemeinen Nutzens, welchen die dortigen Eisenwerke dem Lande gewähren, unter den gleichen Bedingungen, wie am 20. Februar letzthin der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine, aus der Staatskasse ein Darlehen von Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 zum Zinsfuße von 3½ % und gegen hinlängliche unterpfändliche Sicherheit verabfolgen zu lassen.

Ein fernerer Vortrag des Finanzdepartements geht dahin, es möchte der Consequenz wegen das von Joh. Ballmer, gew. Zoll- und Ohmgeldbeamten zu Neueneck eingereichte Gesuch um Ertheilung eines Ruhegehaltes abgewiesen werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, unterstützt den Antrag, indem keine speziellen Umstände zu Gunsten des Petenten angeführt werden können.

Eymann trägt dagegen darauf an, daß dem Petenten eine Gratifikation von Fr. 500 für ein und alle Mal zugesprochen werden möchte, indem derselbe seinen Posten seit dem Jahre 1817 bekleidet und stets nur eine Besoldung — früher von Fr. 150, nachher von Fr. 230 bezogen, auch während dieser Zeit sich treu, rechtschaffen und brav gezeigt habe. Freilich sei ihm seither eine ähnliche Anstellung zu Laupen angeboten worden, da aber dieselbe nur mit Fr. 100 besoldet sei, so habe er diese Stelle ausgeschlagen, zumal er dort seine bisher betriebene Krämerei nicht mehr hätte ausüben können. Wenn ihm im schriftlichen Vortrage zum Vorwurfe gemacht werde, daß er bei seinem Abzuge Bäume abgeholzt habe, so seien dieß Bäume gewesen, die er theils seinem Vorfahren abgekauft, theils selbst gepflanzt habe.

Ruprecht unterstützt den Antrag des Herrn Eymann ebenfalls, indem er beifügt, daß der Petent Vater von 8 Kindern sei, von denen gegenwärtig bloß eines erzogen; unter diesen Umständen werde man nicht behaupten wollen, daß er mit einer Besoldung von Fr. 230 etwas für die alten Tage hätte zurücklegen sollen. Bezüglich auf die im schriftlichen Vortrage gemachte Bemerkung, daß der Joh. Ballmer die von ihm innegehabte Wohnung in schlechtem Zustande hinterlassen, sei nicht zu vergessen, daß während seiner 27jährigen Amtsdauer ihm nicht die

geringste Reparation gemacht worden sei; überdieß habe er auf eigene Kosten manche Reparation selbst gemacht. Die Bäume habe er abgeholzt, weil sein Nachfolger ihm nichts dafür habe geben wollen. Dieser Fall sei übrigens nicht der nämliche, wie der unlängst hier behandelte des Hrn. Leuw, da letzterer eigentlich schon seit 15 Jahren eine Pension bezogen habe, indem er in seiner Stellung gelassen wurde, obgleich es bekannt war, daß er sie nicht selbst versah u. s. w.

Langel, Regierungsrath, könnte vielleicht dem Begehren entsprechen, wenn es sich bloß um diese einzige Person handelte; allein wenn man einmal den Weg der Gratifikationen betreten habe, so sei es schwer, dann die Gränze zu finden. Im vorliegenden besondern Falle habe der Bittsteller das Zollgebäude im allerelendesten Zustande hinterlassen, und der Redner habe sich hievon mit eigenen Augen überzeugen können, indem er am 2. Januar selbst am betreffenden Orte gewesen sei. Er tritt in dieser Beziehung in mehrere Einzelnheiten ein. Wenn der Bittsteller nicht wieder an die Zolleinnehmerstelle gewählt worden ist, so rührt dieß davon her, daß er nicht geeignet geschienen hat, dieselbe unter den Umständen, wie sie gegenwärtig besteht, zu bekleiden. Man hat ihm eine andere Zolleinnehmerstelle angeboten, die er aber nicht annahm.

Rufener, Gerichtspräsident, möchte dem Petenten, welcher als Militär schwer verwundet wurde, und seither dem Staate 26 Jahre lang treu und ehrlich gedient habe und dabei arm geblieben sei, wenigstens eine einmalige Gratifikation geben.

Schneeberger glaubt, man könne hier so wenig eintreten als bei den frühern Fällen; schon damals sei auseinandergesetzt worden, in welchem Verhältnisse die Beamten sich bei uns befinden, und wenn der Staat sich da einlassen wollte, so würde zuletzt nicht Geld genug hiefür vorhanden sein.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe schon bei dem frühern Anlasse gezeigt, daß ich glaube, ein Beamter solle dem Staate treu und ehrlich dienen, dann habe er gerade seine Pflicht erfüllt; aber ich glaube nicht, daß man einen Beamten darum besonders empfehlen solle, weil er nichts gethan hat als seine Pflicht. Das anerkenne ich nicht als ein besonderes Verdienst, sondern das ist Pflicht und Schuldigkeit. Ich gebe zu, daß es für einen Beamten fatal ist, nach langer Dienstzeit seine Stelle zu verlieren; aber ist das nicht das Fundament unserer ganzen Verfassung? Man will ja gar keine lebenslänglichen Stellen mehr haben, und das Pensionssystem haben wir gar nicht. Uebrigens haben wir eine ganze Menge solcher Beamter, welche in Folge des neuen Zollgesetzes ihre Stellen verloren haben u. s. w. Balmer war nicht Zollbeamter, sondern nur Ohmgeldbeamter, und seine Stelle war eine sehr leichte und verhältnißmäßig sehr gut bezahlte. Uebrigens war er nicht 27 Jahre lang auf diesem Posten, wie man gesagt hat; das weiß ich aus der Zeit, wo ich im Ohmgeld gearbeitet habe, sehr gut. Was die Bäume betrifft, welche Balmer seinem Vorfahren abgekauft haben will, so verpflichtet das den Staat nicht, wenn zwei Beamte über Eigenthum des Staates transigiren. Daher haben wir dem Nachfolger des Balmer gesagt, er habe da nichts zu entschädigen, das gehöre uns, und so haben wir es auch anderwärts gemacht. Ich könnte Ihnen ein Beispiel ähnlicher Natur anführen, aus dem Seelande, wo man einen Beamten wegen eines einzigen Baumes als Frevler in Buße verfallen ließ. Ich will aus den angebrachten Gründen weder von einer Gratifikation pro semel, noch von einer Pension etwas wissen, und stimme zum Antrage des Regierungsraths.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths . . große Mehrheit.

Da nach vorgenommener Zählung nur noch 80 Mitglieder anwesend sind, so erklärt der Herr Landammann, nachdem die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung nach bisheriger Uebung dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durch's Handmehr übertragen worden, die zweite Hälfte der Wintersession als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)